

Evaluation der Wohnsitzregelung nach §12a AufenthaltG

Baba, Ludger; Schmandt, Marco; Tielkes, Constantin; Weinhardt, Felix; Wilbert, Katrin

Veröffentlichungsversion / Published Version
Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Baba, L., Schmandt, M., Tielkes, C., Weinhardt, F., & Wilbert, K. (2023). *Evaluation der Wohnsitzregelung nach §12a AufenthaltG*. (Beiträge zu Migration und Integration, 13). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ). <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

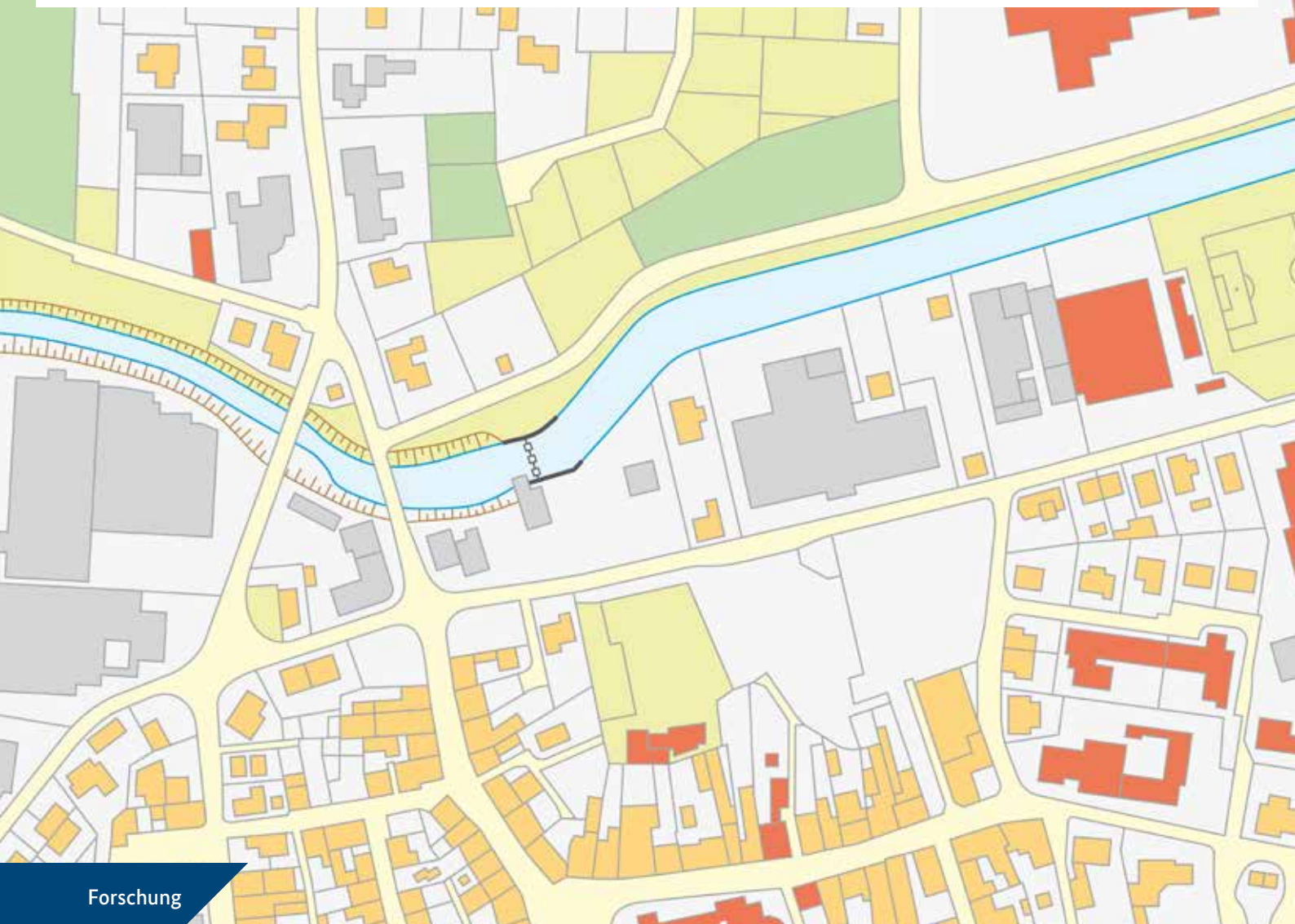
empirica



Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Beiträge zu Migration und Integration, Band 13

Ludger Baba / Marco Schmandt / Constantin Tielkes / Felix Weinhardt / Katrin Wilbert



Forschung

Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Beiträge zu Migration und Integration, Band 13

Ludger Baba (empirica), Marco Schmandt (empirica/Europa-Universität Viadrina),
Constantin Tielkes (empirica/Europa-Universität Viadrina),
Felix Weinhardt (Europa-Universität Viadrina), Katrin Wilbert (empirica)

empirica ag

Büro: Berlin
Kurfürstendamm 234
10719 Berlin
+49 (0)30 88 47 95-0
berlin@empirica-institut.de
www.empirica-institut.de

Europa-Universität Viadrina

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insb. Public Economics

Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)
+49 (0)335 5534 2527
weinhardt@europa-uni.de
www.wiwi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/fine/pubecon/index.html

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG.....	1
I. HINTERGRUND UND AUFGABENSTELLUNG	5
1. Entwicklung der Fluchtmigration.....	5
2. Wohnsitzregelung: Anwendungsbereich, Begründung und Entfristung	7
3. Aufgabenstellung und Forschungsfragen.....	9
4. Vorliegende Forschungsergebnisse im Überblick	11
5. Untersuchungsdesign und Methodik	12
5.1 Aufbau des Forschungsvorhabens	12
5.2 Datengrundlagen.....	14
6. Gesetzliche Änderungen der Wohnsitzregelung zum 1. Juni 2022 und ihre Auswirkungen auf die Evaluation.....	19
II. VORANALYSE: UMSETZUNG UND RÄUMLICHE WIRKUNGEN DER WOHNSITZREGELUNG	21
7. Rechtliche Regelungen zur räumlichen Verteilung von Schutzsuchenden	21
7.1 Verteilung der Schutzsuchenden im Verfahren	23
7.2 Bundesweite Änderungen durch § 12a AufenthG	26
7.3 Länderspezifische Umsetzung von § 12a AufenthG	30
7.4 Abgrenzung von Gruppen, die in unterschiedlicher Weise von der Wohnsitzregelung betroffen sind.....	35
8. Wohnstandorte der Zielgruppe der Wohnsitzregelung.....	36
8.1 Bisheriger Forschungsstand.....	36
8.2 Verteilung Schutzberechtigter zum 31.12.2020.....	37
8.3 Verteilung zum Zeitpunkt der Anerkennung.....	40
8.4 Sekundärwanderungen.....	42
8.4.1 Wanderungsintensität zwischen Bundesländern.....	42
8.4.2 Wanderungsintensität zwischen Kreisen.....	47
8.4.3 Bestimmungsfaktoren von Fortzügen.....	50
8.4.4 Räumliche Wanderungsmuster der Gruppen der Wohnsitzregelung.....	51
8.4.5 Wanderungen innerhalb von Landkreisen.....	60
8.5 Schlussfolgerungen: Räumliche Wirkungen der Wohnsitzregelungen	63

9.	Fazit aus der Voranalyse	67
9.1	Spezifizierung der Forschungsfragen	67
9.2	Implikationen für die statistische Modellierung.....	68
III.	EVALUATION DER INTEGRATIONSWIRKUNG DER WOHSITZREGELUNG NACH INTEGRATIONSBEREICHEN	72
10.	Methodischer Hintergrund der quantitativen Auswertungen	72
10.1	Analysesample	72
10.2	Ökonometrischer Ansatz.....	75
10.2.1	Hintergrund	75
10.2.2	Berücksichtigung von Zeitdimensionen.....	79
10.2.3	Modellspezifikation.....	83
11.	Versorgung mit angemessenem Wohnraum	87
11.1	Literatur und Thesen	87
11.2	Ergebnisse der quantitativen Analyse.....	90
11.3	Mögliche Wirkungskanäle.....	94
11.3.1	Zugang zu aufnahmefähigen Wohnungsmärkten	94
11.3.2	Einfluss der Wohnsitzregelung auf sozialräumliche Konzentration.....	99
11.4	Zusammenfassung.....	101
12.	Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen	102
12.1	Literatur und Thesen	102
12.2	Ergebnisse der quantitativen Analyse.....	103
12.3	Mögliche Wirkungskanäle.....	108
12.3.1	Zugangseffekt.....	108
12.3.2	Alltagskontakte	111
12.3.3	Geschlechtsspezifische Unterschiede.....	112
12.4	Zusammenfassung.....	117
13.	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.....	118
13.1	Literatur und Thesen	118
13.2	Ergebnisse der quantitativen Analyse.....	123
13.3	Mögliche Wirkungskanäle.....	127
13.3.1	Arbeitsanreizeffekt.....	127
13.3.2	Arbeitsmarktfriktionen: Matching und Transaktionskosten	130
13.3.3	Ethnische Netzwerkeffekte.....	134
13.3.4	Kapazitäts- und Bemühungseffekte.....	143

13.3.5	Diskriminierung und Zugangshürden	147
13.3.6	Geschlechtsspezifische Unterschiede.....	149
13.4	Zusammenfassung.....	151
14.	Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung.....	152
14.1	Literatur und Thesen	152
14.2	Ergebnisse der quantitativen Analyse.....	154
14.3	Mögliche Wirkungskanäle.....	158
14.3.1	Infrastrukturangebote.....	158
14.3.2	Soziale Ausgrenzung.....	161
14.4	Zusammenfassung.....	164
15.	Aufhebungstatbestände und Verwaltungsverfahren.....	166
15.1	Prävalenz von Aufhebungs- und Ausnahmetatbeständen	166
15.2	Vermeidung von Härten nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG	168
15.2.1	Literatur und Thesen	168
15.2.2	Ergebnisse der Online-Befragungen.....	170
15.2.3	Zusammenfassung	178
15.3	Verwaltungsverfahren: Erfahrungen bei der Umsetzung der Wohnsitzregelung.....	179
15.4	Exkurs: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Jugendhilfe	183
16.	Wechselwirkungen zwischen den Integrationsbereichen	184
IV.	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	185
17.	Schlussfolgerungen aus der Wirkungsevaluation.....	185
18.	Empfehlungen.....	189
	LITERATURVERZEICHNIS.....	192
V.	ANHANG	201
19.	Wohnstandorte der Zielgruppe der Wohnsitzregelung	201
19.1	Verteilung zum Zeitpunkt der Anerkennung.....	201
19.2	Effekt der Wohnsitzregelung auf Fortzüge.....	204
19.2.1	Zwischen Bundesländern.....	204
19.2.2	Innerhalb von Bundesländern	205
19.3	Gründe für Fortzüge	208
20.	Regressionsergebnisse	209

20.1	Regressionsergebnisse Wohnungsmarkt.....	209
20.2	Regressionsergebnisse Sprache	213
20.3	Regressionsergebnisse Arbeitsmarkt.....	218
20.4	Regressionsergebnisse Soziale Teilhabe.....	222
21.	Elemente der qualitativen Untersuchungen	225
21.1	Befragte in Expertengesprächen.....	225
21.2	Fragebögen der Online-Befragungen.....	226
21.2.1	Fragebögen für die Landkreise und kreisfreien Städte	226
21.2.2	Fragebogen für die Ausländerbehörden	238
21.2.3	Fragebögen für die Frauenhäuser	244

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1:	ZAHL DER ASYL(ERST-)ANTRÄGE* IN DER BUNDESREPUBLIK	6
ABBILDUNG 2:	UNTERSUCHUNGSDESIGN	12
ABBILDUNG 3:	ABGRENZUNG DER VERSCHIEDENEN GRUPPEN DER WOHNSTITZREGELUNG NACH VERSCHIEDENEN KRITERIEN	14
ABBILDUNG 4:	IN WELCHEM BEREICH SIND SIE/IST IHR TRÄGER VORWIEGEND AKTIV?	17
ABBILDUNG 5:	ÜBERSICHT FALLSTUDIENORTE	18
ABBILDUNG 6:	RECHTLICHE REGELUNGEN ZUR RÄUMLICHEN VERTEILUNG IM ÜBERBLICK	22
ABBILDUNG 7:	KÖNIGSTEINER SCHLÜSSEL, STAND: 02.02.2022	23
ABBILDUNG 8:	LANDESRECHTLICHE AUSGESTALTUNG DER WOHNSTITZREGELUNG NACH § 12A AUFENTHG	32
ABBILDUNG 9:	ABGRENZUNG DER GRUPPEN NACH RECHTLICH GELTENDER REGELUNG	35
ABBILDUNG 10:	ANZAHL SCHUTZBERECHTIGTE JE 1.000 EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER AM 31.12.2020	38
ABBILDUNG 11:	WOHNORT SCHUTZBERECHTIGTER ZWISCHEN JANUAR 2013 UND JUNI 2021 ZUM ZEITPUNKT DER ANERKENNUNG, JE 1.000 EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER	41
ABBILDUNG 12:	FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEITEN ÜBER BUNDESLANDGRENZEN FÜR ANERKENNUNGSKOHORTEN	44
ABBILDUNG 13:	ABGRENZUNG DER GRUPPEN UNTER ÖKONOMETRISCHEN GESICHTSPUNKTEN	46
ABBILDUNG 14:	UNTERSCHIEDE DER FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEITEN AUS DEM BUNDESLAND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON DRITTFAKTOREN IM VERGLEICH ZUR KONTROLLGRUPPE	47
ABBILDUNG 15:	FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEITEN ÜBER KREISGRENZEN INNERHALB VON BUNDESLÄNDERN FÜR ANERKENNUNGSKOHORTEN	48
ABBILDUNG 16:	UNTERSCHIEDE DER FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEITEN ZWISCHEN KREISEN INNERHALB EINES BUNDESLANDES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON DRITTFAKTOREN IM VERGLEICH ZUR KONTROLLGRUPPE	49
ABBILDUNG 17:	ABGRENZUNG DER GRUPPEN UNTER ÖKONOMETRISCHEN GESICHTSPUNKTEN	52

ABBILDUNG 18:	KUMULIERTER WANDERUNGSSALDO VON SCHUTZBERECHTIGTEN IM ZEITRAUM 2013 BIS JUNI 2021	54
ABBILDUNG 19:	WANDERUNGSSALDEN FÜR DIE 30 LANDKREISE/KREISFREIEN STÄDTE MIT DEN HÖCHSTEN WANDERUNGSGEWINNEN IN DER VERGLEICHSGRUPPE, 2013-2021	55
ABBILDUNG 20:	WANDERUNGSSALDEN FÜR DIE 30 LANDKREISE/KREISFREIEN STÄDTE MIT DEN NIEDRIGSTEN WANDERUNGSSALDEN IN DER VERGLEICHSGRUPPE, 2013-2021	56
ABBILDUNG 21:	UNTERSCHIEDLICHE WANDERUNGSWIRKUNGEN DER WOHNSTÄTTEZUREGELUNG	58
ABBILDUNG 22:	WANDERUNGSSALDEN ABSOLUT FÜR REGIONSTYPEN, 2013-2021	59
ABBILDUNG 23:	ZIELORTE VON SYRISCHEN PERSONEN BEI UMZÜGEN ZWISCHEN 2014 UND 2018 AUS WESTDEUTSCHEN HERKUNFTSGEBIETEN	61
ABBILDUNG 24:	ZIELORTE VON SYRISCHEN PERSONEN BEI UMZÜGEN ZWISCHEN 2014 UND 2018 AUS OSTDEUTSCHEN HERKUNFTSGEBIETEN	62
ABBILDUNG 25:	EFFEKT DER WOHNSTÄTTEZUREGELUNG AUF DIE FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEIT AUS DEM BUNDESLAND DER ANERKENNUNG	63
ABBILDUNG 26:	BETRACHTETE GRUPPEN BEI DER GESAMTBEWERTUNG DER WOHNSTÄTTEZUREGELUNG (ROT UMRANDET)	65
ABBILDUNG 27:	WOHNSTÄNDE VOR UND NACH EINFÜHRUNG DER WOHNSTÄTTEZUREGELUNG; ANTEIL AN ALLEN SCHUTZBERECHTIGTEN DER JEWEILIGEN GRUPPE	66
ABBILDUNG 28:	IAB-BAMF-SOEP SAMPLE	73
ABBILDUNG 29:	VERGLEICH IAB-BAMF-SOEP UND AZR: KOVARIATEN FÜR ANERKENNUNGSKOHORTEN (HALBJAHRE)	74
ABBILDUNG 30:	IAB-BAMF-SOEP-SAMPLE – VARIABLEN FÜR VERGLEICHSGRUPPEN	77
ABBILDUNG 31:	IAB-BAMF-SOEP-SAMPLE – VERTEILUNGEN DER EINREISEMONATE	80
ABBILDUNG 32:	IAB-BAMF-SOEP-SAMPLE – VERTEILUNGEN: DAUER ASYLVERFAHREN	81
ABBILDUNG 33:	IAB-BAMF-SOEP-SAMPLE: PERSONEN FÜR ANERKENNUNGSMONATE	85
ABBILDUNG 34:	FALLZAHLEN IM SAMPLE (PERSONEN-OBSERVATIONEN)	86
ABBILDUNG 35:	ANTEIL DER SCHUTZBERECHTIGTEN IN PRIVATER UNTERKUNFT	91
ABBILDUNG 36:	DURCHSCHNITTLICHE WOHNFLÄCHE UND ZUFRIEDENHEIT MIT WOHNSTÄTTE	92
ABBILDUNG 37:	REGRESSIONSERGEBNISSE WOHNUNGSMARKT	93

ABBILDUNG 38:	WOHNFLÄCHEN UND HAUSHALTSGRÖßEN	94
ABBILDUNG 39:	WOHNRAUMVERSORGUNG FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN MIT SCHUTZSTATUS	96
ABBILDUNG 40:	KLEINRÄUMIGE KONZENTRATION VON GEFLÜCHTETEN PERSONEN	100
ABBILDUNG 41:	ANTEIL SCHUTZBERECHTIGTER MIT SPRACHNIVEAU B1	104
ABBILDUNG 42:	INTEGRATIONSKURSTEILNAHME, SPRACHENLERNEN, SELBSTEINSCHÄTZUNG SPRACHKENNTNISSE UND KONTAKT ZU DEUTSCHEN	105
ABBILDUNG 43:	REGRESSIONSERGEBNISSE SPRACHE	107
ABBILDUNG 44:	KAPAZITÄTEN FÜR SPRACHKURSE IN LANDKREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN	109
ABBILDUNG 45:	INTEGRATIONSKURSBEGINN NACH GESCHLECHT FÜR KONTROLL- UND TREATMENT-GRUPPE	113
ABBILDUNG 46:	REGRESSIONSERGEBNISSE ZUM ANTEIL DER SCHUTZBERECHTIGTEN MIT BEGONNENEM INTEGRATIONSKURS NACH GESCHLECHT	114
ABBILDUNG 47:	REGRESSIONSERGEBNISSE ZUM ANTEIL DER SCHUTZBERECHTIGTEN MIT GUTEN DEUTSCHKENNTNISSEN NACH GESCHLECHT	114
ABBILDUNG 48:	REGRESSIONSERGEBNISSE ZUM ANTEIL DER SCHUTZBERECHTIGTEN MIT SPRACHZERTIFIKAT B1 NACH GESCHLECHT	115
ABBILDUNG 49:	GRÜNDE FÜR DIE NICHTTEILNAHME AN INTEGRATIONSKURSEN (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH)	116
ABBILDUNG 50:	KITA-KAPAZITÄTEN FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN	117
ABBILDUNG 51:	ARBEITSLOSENDICHTE (2013) UND DER WANDERUNGSSALDO VON SCHUTZBERECHTIGTEN VOR EINFÜHRUNG DER WOHNSTZREGELUNG	121
ABBILDUNG 52:	BESCHÄFTIGUNGSQUOTE (VOLL- UND TEILZEIT)	124
ABBILDUNG 53:	AUSBILDUNGSQUOTEN UND BRUTTOLOHN	125
ABBILDUNG 54:	REGRESSIONSERGEBNISSE ARBEITSMARKT	126
ABBILDUNG 55:	BESCHÄFTIGUNGSQUOTE FÜR UMZIEHENDE UND NICHT-UMZIEHENDE NACH ANERKENNUNGSKOHORTEN	128
ABBILDUNG 56:	BILDUNGSABSCHLUSS FÜR UMZIEHENDE UND NICHT-UMZIEHENDE NACH ANERKENNUNGSKOHORTEN	129
ABBILDUNG 57:	VERTEILUNG DER BEARBEITUNGSDAUER VON MIT DER WOHNSTZREGELUNG ASSOZIIERTEN BÜROKRATISCHEN VERFAHREN	132

ABBILDUNG 58:	NETZWERKGRÖÙE UND LEISTUNGSBERECHTIGTENQUOTE IM VERGLEICH	135
ABBILDUNG 59:	VERÄNDERUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN NETZWERKGRÖÙE DURCH WANDERUNGEN	136
ABBILDUNG 60:	AUSSCHLAGGEBENDER ERFOLGSFAKTOR BEI DER JOBSUCHE	137
ABBILDUNG 61:	ÄNDERUNGEN DURCH WANDERUNGEN ARBEITSLOSENQUOTE	138
ABBILDUNG 62:	WIRKUNG VON GRÖÙEREN NETZWERKEN UND SCHLECHTEREN ARBEITSMÄRKTEN AUF DIE AUFNAHME EINER ERWERBSTÄTIGKEIT VON SCHUTZBERECHTIGTEN	138
ABBILDUNG 63:	GESAMTBILANZIERUNG DES ETHNISCHEN NETZWERKEFFEKTES DURCH DIE WOHNSTITZREGELUNG	139
ABBILDUNG 64:	EMPFUNDENE GRÜNDE FÜR DEN ZUZUG IN ORTEN MIT WANDERUNGSGEWINNEN BEI SCHUTZBERECHTIGTEN (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH)	140
ABBILDUNG 65:	EMPFUNDENE GRÜNDE FÜR FORTZÜGE IN LANDKREISEN MIT ABWANDERUNG VON SCHUTZBERECHTIGTEN (MEHRFACHNENNUNG MÖGLICH)	141
ABBILDUNG 66:	BEURTEILUNG DER KAPAZITÄTEN VON INTEGRATIONSRELEVANTEN BEHÖRDEN	144
ABBILDUNG 67:	ZIVILGESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT IN LANDKREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN	145
ABBILDUNG 68:	LAGE VON UNTERKÜNFTEIN IN LANDKREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN	147
ABBILDUNG 69:	ERREICHBARKEIT DER INTEGRATIONSRELEVANTEN INFRASTRUKTUR IN LANDKREISEN	148
ABBILDUNG 70:	BESCHÄFTIGUNGSQUOTE NACH GESCHLECHT FÜR ANERKENNUNGSKOHORTEN	150
ABBILDUNG 71:	REGRESSIONSERGEBNISSE FÜR EFFEKT AUF BESCHÄFTIGUNGSQUOTE SEPARAT NACH GESCHLECHT	150
ABBILDUNG 72:	SICH WILLKOMMEN FÜHLEN IN DEUTSCHLAND FÜR GRUPPEN	155
ABBILDUNG 73:	DISKRIMINIERUNG, ZUFRIEDENHEITEN UND BEHÖRDENGÄNGE	156
ABBILDUNG 74:	REGRESSIONSERGEBNISSE SOZIALE TEILHABE	157
ABBILDUNG 75:	KAPAZITÄTEN VON SCHULISCHER INFRASTRUKTUR FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN	159
ABBILDUNG 76:	KAPAZITÄTEN VON MIGRATIONSBERATUNGEN	160

ABBILDUNG 77:	AKZEPTANZ FÜR ZUWANDERUNG IN DER BEVÖLKERUNG ALS HERAUSFORDERUNG BEI DER INTEGRATION	162
ABBILDUNG 78:	KAPAZITÄTEN VON NIEDRIGSCHWELLEN KONTAKTMÖGLICHKEITEN	163
ABBILDUNG 79:	VERTEILUNG DER GRÜNDE BEI ÄNDERUNGS- UND AUFHEBUNGSANTRÄGEN	167
ABBILDUNG 80:	ÄNDERUNG- UND AUFHEBUNG VON WOHSITZZUWEISUNGEN IN REGIONALER DIFFERENZIERUNG NACH THÜNEN-TYPOLOGIE	168
ABBILDUNG 81:	WIE VIELE FÄLLE HATTEN SIE SCHÄTZUNGSWEISE DURCHSCHNITTLICH IN DEN LETZTEN JAHREN, BEI DENEN BETROFFENE IHREN SCHUTZ VOR GEWALT ALS HÄRTEFALL NACH § 12A ABS. 5 AUFENTHG GELTEND MACHEN WOLLTEN?	171
ABBILDUNG 82:	WIE VIELE FRAUEN KAMEN SCHÄTZUNGSWEISE IN DEN LETZTEN JAHREN ZU IHNEN INS FRAUENHAUS, DIE DER WOHSITZREGELUNG NACH § 12A AUFENTHG UNTERLIEGEN?	172
ABBILDUNG 83:	WERDEN DIE ANTRÄGE PRIORITÄR BEI DEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN BEHANDELT? WIE LANGE DAUERT IN DER REGEL DIE BEARBEITUNG?	173
ABBILDUNG 84:	GIBT ES BEI DER BEARBEITUNG VON ANTRÄGEN ZUR AUFHEBUNG/ ÄNDERUNG DER WOHSITZZUWEISUNG BEI GEWALTSCHUTZFÄLLEN SPEZIELL GESCHULTES PERSONAL?	173
ABBILDUNG 85:	WIE HÄUFIG WURDEN ANTRÄGE NACH § 12A ABS. 5 AUFENTHG BISHER NACH IHRER ERFAHRUNG DURCH DIE AUSLÄNDERBEHÖRDEN GENEHMIGT?	174
ABBILDUNG 86:	WAS SIND IHRER ERFAHRUNG NACH DIE HÄUFIGSTEN GRÜNDE FÜR EINE ABLEHNUNG?	175
ABBILDUNG 87:	WELCHE NACHWEISE WERDEN VON DEN AUSLÄNDERBEHÖRDEN IN DER REGEL ANERKANNT UND WELCHE NICHT?	176
ABBILDUNG 88:	BEEINFLUSST DIE WOHSITZREGELUNG DIE AUFNAHME VON BETROFFENEN IN IHREM FRAUENHAUS?	177
ABBILDUNG 89:	WAS MACHEN DIE FRAUEN, WENN DER HÄRTEFALLANTRAG ZUM SCHUTZ VOR GEWALT ABGELEHNT WIRD?	177
ABBILDUNG 90:	ZUSÄTZLICHE ARBEITSBELASTUNG DURCH DIE WOHSITZREGELUNG NACH § 12A AUFENTHG	180
ABBILDUNG 91:	SCHWIERIGKEIT DER UMSETZUNG DER WOHSITZREGELUNG NACH § 12A AUFENTHG	181
ABBILDUNG 92:	WIRKUNG DER WOHSITZREGELUNG NACH § 12A AUFENTHG AUF INTEGRATION DES SCHUTZBERECHTIGTEN	182

ABBILDUNG 93:	ZENTRALES ERGEBNIS: ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WIRKUNGEN DER WOHNSTITZREGELUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN INTEGRATIONSBEREICHEN	185
ABBILDUNG 94:	ANERKANNTE SCHUTZBERECHTIGTE MIT WOHNORT IM LANDKREIS/IN DER KREISFREIEN STADT JE 1.000 EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER (GRUPPE I UND GRUPPE II)	201
ABBILDUNG 95:	ANERKANNTE SCHUTZBERECHTIGTE MIT WOHNORT IM LANDKREIS/IN DER KREISFREIEN STADT JE 1.000 EINWOHNER OHNE WOHNSTITZREGELUNG (GRUPPEN I UND II) IM VERGLEICH ZU GRUPPE III	202
ABBILDUNG 96:	ANERKANNTE SCHUTZBERECHTIGTE ZWISCHEN SEPTEMBER 2016 UND JUNI 2021 MIT WOHNORT IM LANDKREIS/IN DER KREISFREIEN STADT JE 1.000 EINWOHNER MIT POSITIVER ZUWEISUNG (AUF GEMEINDEN: GRUPPE IV.1 UND AUF KREISE: GRUPPE IV.2)	203
ABBILDUNG 97:	FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEIT FÜR SCHUTZBERECHTIGTE: BUNDESLANDFORTZÜGE	204
ABBILDUNG 98:	FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEIT FÜR SCHUTZBERECHTIGTE: KREISFORTZÜGE INNERHALB DES BUNDESLANDES	205
ABBILDUNG 99:	UMZÜGE INNERHALB DES BUNDESLANDES: NORDRHEIN-WESTFALEN UND SACHSEN-ANHALT	206
ABBILDUNG 100:	UMZÜGE INNERHALB DES BUNDESLANDES: BADEN-WÜRTTEMBERG UND BAYERN	207
ABBILDUNG 101:	FORTZUGSWAHRSCHEINLICHKEIT FÜR SCHUTZBERECHTIGTE	208
ABBILDUNG 102:	REGRESSIONSERGEBNISSE: (A) IN PRIVATER WOHNUNG	209
ABBILDUNG 103:	REGRESSIONSERGEBNISSE: (B) ANDERE GEFLÜCHTETE IM HAUS: JA	210
ABBILDUNG 104:	REGRESSIONSERGEBNISSE: (C) ZUFRIEDENHEIT WOHNEN	211
ABBILDUNG 105:	REGRESSIONSERGEBNISSE: (D) WOHNFLÄCHE PRO PERSON	212
ABBILDUNG 106:	REGRESSIONSERGEBNISSE (A) INTEGRATIONSKURS BEGONNEN	213
ABBILDUNG 107:	REGRESSIONSERGEBNISSE (B) SPRACHNIVEAU B1 ZERTIFIZIERT	214
ABBILDUNG 108:	REGRESSIONSERGEBNISSE (C) MINDESTENS GUTE DEUTSCHE SPRACHKENNTNISSE	215
ABBILDUNG 109:	REGRESSIONSERGEBNISSE: (D) ANZAHL STUNDEN DEUTSCHLERNEN	216
ABBILDUNG 110:	REGRESSIONSERGEBNISSE (E) ZEIT MIT DEUTSCHEN (MINDESTENS WÖCHENTLICH)	217

ABBILDUNG 111: REGRESSIONSERGEBNISSE: (A) BESCHÄFTIGUNGSQUOTE	218
ABBILDUNG 112: REGRESSIONSERGEBNISSE: (B) ARBEITSMARKTBETEILIGUNG	219
ABBILDUNG 113: REGRESSIONSERGEBNISSE: (C) QUOTE IN AUSBILDUNG	220
ABBILDUNG 114: REGRESSIONSERGEBNISSE: (D) DURCHSCHNITTLICHER BRUTTOLOHN	221
ABBILDUNG 115: REGRESSIONSERGEBNISSE: (A) ANTEIL NIE DISKRIMINIERT	222
ABBILDUNG 116: REGRESSIONSERGEBNISSE: (B) ALLGEMEINE ZUFRIEDENHEIT	223
ABBILDUNG 117: REGRESSIONSERGEBNISSE: (C) ZUFRIEDENHEIT GESUNDHEIT	224

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
DiD	Differenz-in-Differenzen
DTZ	Deutsch-Test für Zuwandernde
EU	Europäische Union
MiA	Migrantinnen einfach stark im Alltag
InGe	Integrationsgeschäftsdatei
RDD	Regressions-Diskontinuitäts-Analyse
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel

KURZFASSUNG

Ziel und Methodik

- Der vorliegende Bericht evaluiert die Wirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auf die Integration von Schutzberechtigten. Schutzberechtigte sind Ausländer mit einem anerkannten Schutzstatus aus dem Asylverfahren oder einem humanitären Aufenthaltstitel. Die Evaluation fand zwischen Juni 2021 und Dezember 2022 statt und betrachtet die Wohnsitzregelung in ihrer Fassung zum 1. Juni 2021.
- Vorliegende Forschungsergebnisse stellen tendenziell eher negative Effekte der Wohnsitzregelung fest, insbesondere bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Wohnraumversorgung, der sozialen Integration sowie dem Schutz vor Gewalt. Positive bzw. Nulleffekte zeigen Studien im Bereich Erwerb deutscher Sprachkenntnisse. In allen bisherigen Studien wird allerdings die Wirkung der Wohnsitzregelung auf das Umzugsverhalten nicht ausreichend berücksichtigt, zudem bilden die Studien die rechtliche Konstruktion der Wohnsitzregelung oft nicht genau ab. Daher wurde in dieser Evaluation ein ökonomischer Ansatz erarbeitet, der sich von den Ansätzen bisheriger Studien unterscheidet.
- Den zentralen Bestandteil der Evaluation bilden demnach ökonomische Analysen auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Ergänzend erfolgte eine Literaturanalyse, Expertengespräche, eine Analyse der räumlichen Verteilung von Schutzsuchenden und Schutzberechtigten und der Verteilungswirkung der Wohnsitzregelung, verschiedene Online-Befragungen sowie zehn Fallstudien.

Wirkungen der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

- Die Konstruktion der Wohnsitzregelung und die in Teilen begrenzte Aussagekraft der Datenquellen erschweren die Ableitung gesicherter Schlussfolgerungen.
- Die Ergebnisse der Evaluation deuten allerdings stark darauf hin, dass **die Wohnsitzregelung in Summe aller Partialwirkungen sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd wirkt.**
- **Die Wohnsitzregelung wirkt eher negativ auf die Wohnraumversorgung.** Durch die Wohnsitzregelung lebt ein geringerer Anteil der Schutzberechtigten in privaten Wohnungen, da engen Wohnungsmärkten nur noch sehr eingeschränkt durch Fortzug ausgewichen werden kann. Zumindest anhand der vorhandenen Datenquellen lässt sich anders als vermutet auch kein Abschwächen von Segregationstendenzen feststellen, da durch die Wohnsitzregelung an neuen Wohnstandorten neue räumliche Konzentrationen geschaffen wurden.
- **Die Wohnsitzregelung wirkt neutral auf den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen.** Das B1-Niveau wird in den Vergleichsgruppen gleichermaßen erreicht; auch der Kontakt mit Deutschen ist ähnlich hoch. Allerdings erreichen Frauen, die von der Wohnsitzregelung betroffen sind, häufiger ein B1-Niveau als früher. Vermutlich ist dies der Fall, da Frauen wegen der Wohnsitzregelung vermehrt an Orten mit guten Kapazitäten für Kinderbetreuung wohnen (bleiben).

- **Die Wohnsitzregelung wirkt eher negativ auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.** Von der Wohnsitzregelung betroffene Schutzberechtigte sind zunächst leicht besser in den Arbeitsmarkt integriert, vermutlich weil die Aufhebungstatbestände als Arbeitsanreiz wirken, dennoch zeichnet sich mittelfristig eine geringere Erwerbstätigkeit ab.
- **Die Wohnsitzregelung scheint nicht zu einer Vermeidung sozialer Ausgrenzung beizutragen.** Die allgemeine Zufriedenheit von Schutzberechtigten scheint sich durch die Wohnsitzregelung nicht verändert zu haben. Auch die Häufigkeit von individuellen Diskriminierungserfahrungen ist unverändert.
- **Die Wohnsitzregelung hat die Kapazitäten der Integrationsinfrastruktur in einigen Orten entlastet.** An Orten mit zuvor hoher Sekundärzuwanderung hat die Einführung der Wohnsitzregelung eine adäquate Begleitung der Schutzberechtigten bei der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse erst wieder möglich gemacht. An solchen Standorten wurden die Wohnsitzregelung und insbesondere eingeführte Zugsperrungen als notwendige Grundvoraussetzung für gelingende Integration betont.
- **Im Ergebnis zeigt sich, dass der Aufhebungstatbestand nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG Personen, die von Gewalt betroffen sind, nicht ausreichend schützt.** Die Wohnsitzregelung stellt eine große Hürde für die Inanspruchnahme dar und erzeugt in Bezug auf die Einzelfälle einen hohen bürokratischen Aufwand. Ferner stellt sie Frauenhäuser vor finanzielle Risiken.
- **Die Wohnsitzregelung verhindert potenziell integrationsfördernde Umzüge.** Die Wohnsitzregelung schränkt integrationsfördernde Umzüge wie netzwerkorientierte Potenzialwanderungen sowie Umzüge, um sich aus einer integrationshemmenden Ausgangssituation zu befreien, ein. Je restriktiver das Zuweisungssystem ausgestaltet ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, solche Umzüge weiter zu erschweren und die Integration somit zu hemmen.

Steuerungswirkung der Wohnsitzregelung

- **Die Wohnsitzregelung verringert die Umzugswahrscheinlichkeit zwischen Bundesländern um zwei Drittel.** Nach Ablauf der dreijährigen Zuweisung wird nur ein geringer Anteil der Umzüge „nachgeholt“. Die weiterführenden landesspezifischen Zuweisungssysteme hatten einen vielfach geringeren Effekt. Teilweise sind die Sekundärwanderungen innerhalb von Bundesländern sogar gestiegen, weil die Eindämmung der bundeslandübergreifenden Umzüge die Wanderungsströme in neue Zuzugsorte umgeleitet hat.
- **Die Wohnsitzregelung steuert de facto nur eine Minderheit der Schutzberechtigten.** Viele Schutzberechtigte ziehen auch ohne Wohnsitzregelung nicht um. Auch vor Einführung der Wohnsitzregelung blieben ca. 74 % der Schutzberechtigten mindestens drei Jahre in dem Bundesland des Asylverfahrens. 58 % veränderten ihren Wohnort (bezogen auf den Landkreis) innerhalb der drei Jahre nicht. Von den 42 % der umgezogenen Schutzberechtigten sind nur knapp 15 % zwischen verschiedenen Raumkategorien gewandert, also beispielsweise von einer Abwanderungs- in eine Region mit Nettozuwanderung von Schutzberechtigten. Viele Schutzberechtigte wandern also zwischen strukturell ähnlichen Orten.
- **Die Wohnsitzregelung hat daher die Belastungen auch nur geringfügig umverteilt.** Nach Einführung der Wohnsitzregelung sind 6,5 % der Schutzberechtigten zwischen

Raumkategorien gewandert. Die Wohnsitzregelung hat demnach dazu geführt, dass circa 8,5 % (15 % vor der Wohnsitzregelung minus 6,5 % nach der Wohnsitzregelung) der Schutzberechtigten in anderen Raumkategorien leben.

- **Die Steuerungswirkung der Wohnsitzregelung dürfte mittlerweile geringer als im Betrachtungszeitraum sein.** Die Einschätzungen zur Steuerungswirkung beruhen auf Wanderungsbewegungen bis einschließlich 30. Juni 2021. Die gesetzlichen Änderungen von § 12a AufenthG zum 1. Juni 2022 haben die Ausnahme- und Aufhebungstatbestände der Wohnsitzregelung ausgeweitet. Die ohnehin geringe räumliche Steuerungswirkung dürfte damit weiter verwässert und ausgehebelt worden sein. Diese These bleibt empirisch zu prüfen.
- **Der geringen Steuerungswirkung steht ein hoher bürokratischer Aufwand gegenüber.** Die befragten Ausländerbehörden geben an, dass die Wohnsitzregelung einen hohen Arbeitsaufwand verursachen würde. Sie vermuten gleichzeitig eine geringe Integrationswirkung.
- **Die Entlastungswirkung der Wohnsitzregelung könnte durch andere Maßnahmen ergänzt werden.** Bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung verteilen sich Schutzberechtigte räumlich ungleich. Die Verteilung im Asylverfahren scheint nicht immer tatsächlich bevölkerungsproportional bzw. gemäß des Königsteiner Schlüssels zu sein. Auch das kann zu lokalen Belastungen führen.

Empfehlungen

- **Änderung der Wohnsitzregelung: Beschränkung auf negative Regelung oder Zugangssperre für Hot-Spots:** Angesichts der sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernden Wirkung der Wohnsitzregelung bei gleichzeitig hohem bürokratischem Aufwand und individuellen Härtefällen plädieren wir dafür, die Wohnsitzregelung zu ändern: Es sollten nur noch Zugangssperren nach § 12a Abs. 4 AufenthG erlassen werden können. Insbesondere in Zeiten sehr hoher Fluchtmigration ist eine Steuerung nicht nur notwendig, um die Lasten gleichmäßig zu verteilen, sondern auch, um Überlastungen und damit integrationshemmende Wirkungen hoher Zuwanderungen zu vermeiden. Das Instrument der Zugangssperren reicht zur Steuerung allerdings aus und verringert im Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Wohnsitzregelung gleichzeitig die Belastung bei den verantwortlichen Behörden.
- **Effizientere Verteilung durch Matching statt Königsteiner Schlüssel für schutzbedürftige Personen:** Umzüge von Schutzberechtigten nach Anerkennung können ineffizient sein, da schon erbrachte lokale Integrationsleistungen verfallen. Die Ineffizienz von Umzügen könnte auch ohne Wohnsitzregelung vermieden werden, indem schutzsuchende Personen mit guter Bleibeperspektive schon im Asylverfahren stärker an Orte verteilt werden, an denen sie aufgrund der lokalen Integrationskapazitäten oder individueller Präferenzen bleiben könnten. Dieses Matching dürfte in vielen Fällen belastungsneutral sein.
- **Bundesweites Modellvorhaben „Haltefaktoren für Schutzberechtigte im ländlichen Raum“:** Die Änderungen der Wohnsitzregelung zu einem ausschließlich negativen Zuweisungssystem stößt an Grenzen, wenn sehr viele schutzsuchende Personen gleichzeitig nach Deutschland kommen. Vermutlich würden dann sehr schnell viele Zugugsstandorte Schwellenwerte überschreiten und Zugangssperren einführen. Um auch für solche Szenarien eine breite Palette an Bleibe- und Zugugsorten etabliert zu haben und Schutzberechtigte in bislang weniger gefragten Kommunen zu halten, könnten

Bund und Länder interessierte Kommunen im Rahmen eines Modellvorhabens bei ihren Integrationsbemühungen fördern. Bestehende Forschungsergebnisse könnten mit praktischen Erfahrungen vor Ort überprüft und konkretisiert werden.

I. HINTERGRUND UND AUFGABENSTELLUNG

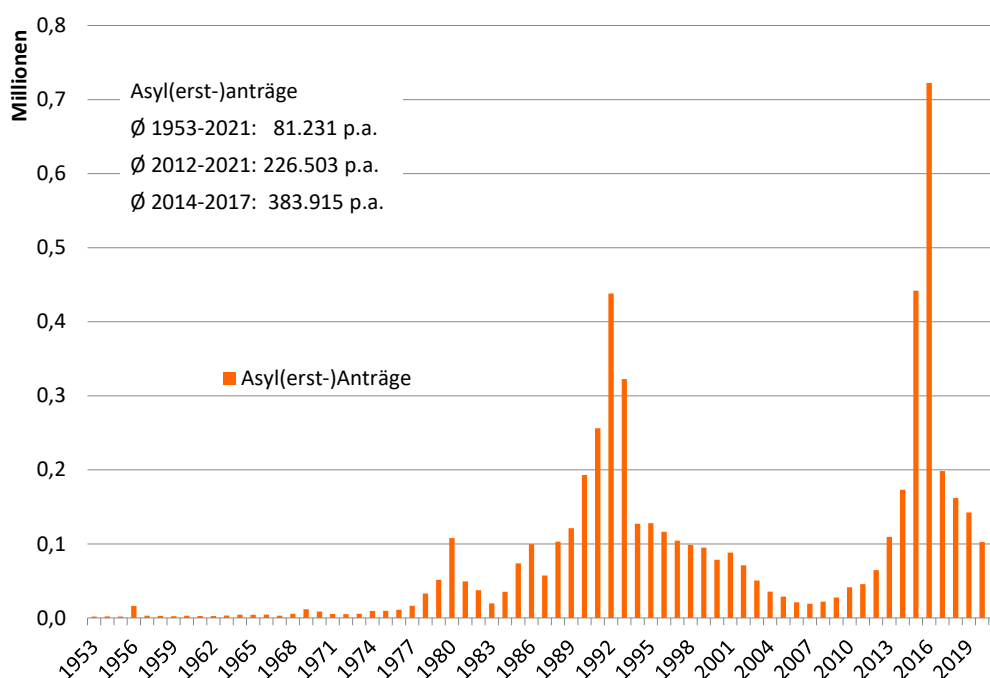
Der vorliegende Bericht evaluiert die Integrationswirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Der Bericht ist in drei Hauptkapitel gegliedert. Im ersten Hauptkapitel I wird der Hintergrund der Evaluation beleuchtet und die Aufgabenstellung näher erklärt. In Hauptkapitel II wird die genaue rechtliche Ausgestaltung der Wohnsitzregelung (vgl. Kapitel 7) und der Einfluss der Wohnsitzregelung auf die Verteilung und die Sekundärwanderungen von Schutzberechtigten aufgezeigt (vgl. Kapitel 8). Nach diesen Voranalysen folgt dann in Hauptkapitel III die eigentliche Evaluation der Integrationswirkung als Kernelement dieses Berichts. In Hauptkapitel IV werden die wichtigsten Schlussfolgerungen aus der Evaluation und resultierende Handlungsempfehlungen zusammengefasst.

Die Evaluation fand zwischen Juni 2021 und Dezember 2022 statt und bezieht sich, sofern nicht abweichend beschrieben, auf die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG wie sie bis zum 31.05.2022 galt.

1. Entwicklung der Fluchtmigration

Seit Bestehen der Asylstatistik 1953 haben in der (ehemaligen) Bundesrepublik über 5,6 Mio. Personen einen (Erst-)Antrag auf Asyl gestellt (vgl. Abbildung 1). Das entspricht im Durchschnitt etwas mehr als 80.000 Personen pro Jahr. In den ersten 25 Jahren bis 1977 beantragten in Summe etwas weniger als 150.000 Menschen Asyl in der Bundesrepublik oder durchschnittlich knapp 6.000 Personen pro Jahr.

Seitdem stieg die Zahl der Asylanträge erstmals deutlich an und erreichte mit dem Überschreiten der 100.000er-Marke im Jahr 1980 einen ersten Höhepunkt. Der Anstieg war Folge der Bürgerkriege in Äthiopien, im Libanon und in Sri Lanka sowie der islamischen Revolution im Iran und dem Militärputsch in der Türkei. Damit änderte sich auch die Herkunft asylsuchender Menschen. Bis Anfang der 1970er Jahre kamen überwiegend Asylsuchende aus den Ländern des ehemaligen „Warschauer Paktes“, seitdem stieg der Anteil von Antragstellenden von außerhalb Europas und der Türkei stark an.

Abbildung 1: Zahl der Asyl(erst-)anträge* in der Bundesrepublik

Quelle: BAMF; eigene Darstellung

In den Folgejahren ging die Zahl der asylantragstellenden Menschen wieder zurück, erhöhte sich beginnend im Jahr 1988 erneut und erreichte einen neuen Höhepunkt mit fast 440.000 Anträgen im Jahr 1992. Die überwiegende Zahl der Asylgesuche in diesem Zeitraum wurden von Personen aus Ost- und Südosteuropa gestellt. In den Nachfolgejahren ging die Zahl der Anträge wieder sukzessive auf unter 20.000 p.a. bis zum Jahr 2007 zurück, ehe ein abermaliger Anstieg folgte.

Innerhalb von zwei Jahren erhöhte sich die Zahl der Asylanträge von gut 170.000 im Jahr 2014 auf über 700.000 im Jahr 2016. Dieser Wert übertraf den bisherigen Spitzenwert des Jahres 1992 um fast 65 %. Im Jahr zuvor, 2015, wurden fast 900.000 Asylsuchende in Deutschland registriert, von denen aufgrund der hohen Anzahl ein großer Teil erst im Folgejahr einen Asylantrag stellen konnte. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 haben durchschnittlich fast 400.000 Personen einen Asylerstantrag in Deutschland gestellt. Das entspricht fast dem Fünffachen des langjährigen Durchschnitts von 1953 bis 2021. Der Anteil von in Deutschland asylsuchenden Personen an allen Auslandszuwanderungen von Nicht-Deutschen erhöhte sich von unter 5 % Ende der 2000er-Jahre auf über 44 % im Jahr 2015.¹ Kamen Anfang 2015 noch viele geflüchtete Menschen aus den Westbalkanländern,

¹ Im Jahr 2015 hat das BAMF rund 890.000 Asylgesuche registriert (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html>), lt. Statistischem Bundesamt wanderten im Jahr 2015 gut 2 Mio. Ausländer aus dem Ausland nach Deutschland zu. In den nachfolgenden Jahren reduzierte sich der Anteil asylsuchender Personen an allen Auslandszuwanderungen von Nicht-Deutschen wieder auf maximal 10 %. Im Jahr 2021 lag er bei 13 %.

stammte der überwiegende Teil der Schutzsuchenden in den Folgejahren aus Syrien. Weitere Hauptherkunftsländer waren (und sind) Afghanistan, Irak, Iran, Eritrea und die Türkei.

Nach 2016 reduzierte sich die Zahl der Asylantragstellungen wieder auf annähernd 100.000 im Jahr 2020. Im Jahr 2021 ist sie wieder leicht auf fast 150.000 gestiegen. Insbesondere aus Syrien, Afghanistan und dem Irak hat sich die Zahl der Antragstellenden erhöht. Hinzu kommen die geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Ende 2022 lebten nach dem AZR 1,16 Mio. ukrainische Staatsangehörige in Deutschland, nach rund 155 Tsd. Ende 2021.² Ukrainische Staatsangehörige müssen aber in Deutschland kein Asyl beantragen und werden entsprechend nicht als asylantragstellende Person registriert. Ihnen wird auf entsprechenden Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

2. Wohnsitzregelung: Anwendungsbereich, Begründung und Entfristung

Nachfolgend wird die Wohnsitzregelung nach § 12a Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: AufenthG) beschrieben, **wie sie vor den zum 1. Juni 2022 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen gegolten hat**. Diese Regelung war Grundlage der Evaluation. Welche Änderungen sich zum 1. Juni 2022 ergeben haben und welche Auswirkungen für die Evaluation damit verbunden sind, wird in Kapitel 5 beschrieben.

Anwendungsbereich und Begründung der Wohnsitzregelung

Im Kontext der in Kapitel 1 beschriebenen hohen Zahlen asylsuchender Menschen 2015/2016 hat die damalige Bundesregierung 2016 das Integrationsgesetz³ verabschiedet. Dieses hat zum Ziel, durch ein Bündel unterschiedlicher Maßnahmen geflüchtete Menschen mit guter Bleibeperspektive zügig in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine der zentralen Maßnahmen ist die sog. Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, die rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 galt.

Unter die Wohnsitzregelung fallen Schutzsuchende,

1. die als Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) oder Flüchtlinge nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 AufenthG) anerkannt wurden oder
2. die als subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 AufenthG) anerkannt wurden oder
3. denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 des AufenthG erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.

Dieser Personenkreis wird im Folgenden unter dem Begriff der Schutzberechtigten zusammengefasst.

² Bundesagentur für Arbeit (Hg.) (2023): Berichterstattung zu den Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Januar 2023. Online verfügbar unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/AM-kompakt-Auswirkungen-Fluchtmigration-Ukraine-Arbeitsmarkt.pdf>, zuletzt geprüft am 13.02.2023.

³ Integrationsgesetz vom 05.08.2016 (BGBl. 2016 I, S.1939)

Die Wohnsitzregelung gilt nur für Schutzberechtigte, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt wurden. Diese Gruppe ist die sogenannte Zielgruppe der Wohnsitzregelung. Hinzugekommen sind zum 1. Juni 2022 die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die nicht primär Zielgruppe der Untersuchung sind (vgl. Kapitel 6). Vor Einführung der Wohnsitzregelung bestand nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Schutzberechtigten eine freie Wohnortwahl innerhalb des Bundesgebietes.

Die Zielgruppe umfasst zum einen Personen, die nach einem Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Zum anderen zählt dazu aber auch eine Teilgruppe von Menschen, die ohne vorheriges Asylverfahren einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben, nämlich Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 AufenthG. Dabei handelt es sich beispielsweise um Sonderkontingente von Geflüchteten aus dem Nordirak oder Afghanistan oder um Aufnahmeprogramme einzelner Bundesländer.

Der quantitativ weitaus bedeutendere Teil der Zielgruppe der Wohnsitzregelung sind Personen mit einer Aufenthaltstitel aus dem Asylverfahren. Laut AZR sind am 31.12.2021 in Deutschland insgesamt 430.610 Personen aufhältig gewesen, die ab 2016 ersteingereist sind und einen unter die Wohnsitzregelung fallenden Schutzstatus innehaben. 94,5 % dieser Schutzberechtigten haben einen Aufenthaltstitel nach dem Asylverfahren erhalten, nur 5,5 % über §§ 22, 23 AufenthG.

Ausdrücklich galt die Wohnsitzregelung bis 1. Juni 2022 nicht für alle Personen mit Aufenthaltsgewährung, insbesondere nicht für Menschen mit vorübergehendem Schutzstatus nach § 24 AufenthG. Solange die Stammberechtigten der Wohnsitzregelung unterliegen, gilt sie auch für nachziehende Familienangehörige.

Die Wohnsitzregelung verpflichtet die Schutzberechtigten für die Dauer von drei Jahren nach Schutzanerkennung bzw. nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, in das sie im Rahmen des Asylverfahrens zugeteilt wurden (sog. **allgemeine Wohnsitzregelung**). Diese Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Asylzuweisung besteht kraft Gesetzes. Die Umsetzung der weitergehenden Möglichkeiten von Wohnsitzauflagen obliegt den Ländern. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Wohnsitzregelung. Demnach können die Länder bestimmen, ob der betroffenen Person auch innerhalb des Bundeslandes ein bestimmter Wohnort zugewiesen wird (sog. **positive Wohnsitzregelung** oder positive Wohnsitzzuweisung nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG) oder die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort verboten werden kann (sog. **negative Wohnsitzregelung**, negative Zuweisung oder Zuzugssperre nach § 12a Abs. 4 AufenthG). Die Bundesländer haben von dieser Ermächtigung unterschiedlich Gebrauch gemacht. Es gibt Länder ohne landesspezifische Regelungen, in denen nur die allgemeine Wohnsitzregelung gilt. Die meisten Bundesländer haben positive Regelungssysteme umgesetzt, einige wenige ein negatives Zuweisungssystem eingeführt (vgl. dazu im Detail Kapitel 7.3). Begründet wird die Wohnsitzregelung mit den vermuteten integrationsfördernden Wirkungen sowie der Vermeidung integrationshemmender Segregations Tendenzen.

Ausnahme- und Aufhebungstatbestände

Eine Wohnsitzverpflichtung für ein Bundesland wird gar nicht erst ausgesprochen, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung oder der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis folgende Tatbestände zutreffen (§ 12a Abs. 1 AufenthG):

- Ausübung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem daraus resultierenden Einkommen mindestens in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20, 22 SGB II für eine Einzelperson.
- Ausübung oder Aufnahme einer Berufsausbildung, zu der auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine Ausbildung dienen, zählen.
- Ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis, wozu studienvorbereitende Sprachkurse oder der Besuch des Studienkollegs zählen.

Falls mindestens ein Familienmitglied zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine dieser Voraussetzungen erfüllt, entsteht ebenfalls für keinen der engen Familienangehörigen (Ehegatte/in, eingetragene/r Lebenspartner/in oder minderjähriges Kind) eine Wohnsitzverpflichtung für das Bundesland.

Ebenfalls unberührt von der Wohnsitzregelung bleiben Verteilungs- und Zuweisungsentscheidungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bezug auf unbegleitete Minderjährige. Der Aufenthaltsort für diesen Personenkreis ergibt sich aus den §§ 42a ff. und 88a SGB VIII.

Darüber hinaus ist die Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 5 AufenthG zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne von § 12a Absatz 1 Satz 2, einer Ausbildung oder eines Studiums, zur Familienzusammenführung (§ 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) oder zur Vermeidung einer sozialen Härte (§ 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AufenthG) aufzuheben.

Befristung und Entfristung der Wohnsitzregelung

Die mit dem Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für Schutzberechtigte war ursprünglich auf drei Jahre befristet und wäre am 6. August 2019 außer Kraft getreten. Da die Wohnsitzregelung nach Auffassung des Gesetzgebers ein wichtiges integrationspolitisches Instrument darstellt und sich bewährt hat, wurde das Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes⁴ am 12. Juli 2019 verabschiedet. Damit wurde die Wohnsitzregelung als dauerhaftes integrationspolitisches Instrument in das Aufenthaltsgesetz übernommen. Das Gesetz enthält in seiner Begründung eine Evaluationsklausel. Demnach soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes die Wirksamkeit der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG evaluiert werden.

3. Aufgabenstellung und Forschungsfragen

Die Aufgabenstellung der Evaluationsklausel gibt bereits vor, dass im Rahmen der Evaluation in besonderem Maße die Wirkung der Wohnsitzregelung untersucht werden soll. Neben einer solchen Wirkungsevaluation könnte eine Evaluation auch andere inhaltliche Schwerpunkte haben, wie beispielsweise die Untersuchung des Vollzugs der Wohnsitzregelung, ob die Prozesse effizient ausgestaltet sind oder für welchen Anteil der Schutzberechtigten die Wohnsitzregelung überhaupt eine relevante Wirkung entfalten konnte. Die Untersuchung dieser Aspekte (Vollzug, Prozesse, Relevanz) ist nicht das zentrale Ziel der

⁴ Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes vom 4.7.2019 (BGBl. 2019 I S. 914)

vorliegenden Evaluation. Insbesondere der Vollzug und die Relevanz der Regelung sind für das Verständnis der Integrationswirkung aber zentral und werden daher in den Voranalysen in Kapitel 7 und 8 vor der eigentlichen Wirkungsevaluation untersucht.

Die Inhalte der Evaluationsklausel spezifizieren neben der generellen Aufgabenstellung auch schon den inhaltlichen Fokus und die Forschungsfragen. Demnach ist Gegenstand der Evaluation die gesamte Regelung des § 12a AufenthG. Zentral ist die Frage, inwiefern die Wohnsitzregelung die nachhaltige Integration der von ihr erfassten Personen (vgl. obige Abgrenzung) in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland fördert. Dabei stehen die folgenden vier Integrationsbereiche im Fokus:

- Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
- Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache,
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und
- Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung.

Naturgemäß ist a priori nicht klar, ob die Wohnsitzregelung die Integration in den genannten Bereichen fördert, wie in der Ausgangsfragestellung formuliert, oder hemmt. Es ist auch zu untersuchen, inwiefern die Integrationswirkungen in den verschiedenen Dimensionen einander entgegengestellt sind (Wechselwirkungen, vgl. Kapitel 16).

Die Wirkungsevaluation des § 12a AufenthG muss den Blick dabei auf die räumliche Ebene, bzw. Unterschiede der Integrationsmöglichkeiten zwischen Raumtypen richten. Diese räumliche Perspektive ist aufgrund des zentralen Effekts der Wohnsitzregelung geboten. Die Wohnsitzregelung verändert, je nach landesspezifischer Ausgestaltung (vgl. Kapitel 7.3), die Sekundärwanderungsmuster schutzberechtigter Menschen und damit ihre Wohnstandorte im Vergleich zur Situation ohne Wohnsitzregelung (vgl. Kapitel 8). Täte sie dies nicht, würde sie auch keine Wirkung entfalten. Im Fokus der Evaluation stehen deshalb mögliche räumliche Einflussfaktoren, die auf die Integrationschancen Schutzberechtigter in den oben genannten vier Bereichen wirken. Entsprechend sind die räumlichen Einflussfaktoren auf Integration von anderen integrationsbeeinflussenden Faktoren für die Zwecke der Untersuchung zu unterscheiden und zu isolieren.

Neben der Untersuchung der Wirkungsrichtungen der Wohnsitzregelung ist die Spezifizierung und Operationalisierung von Zielen in den vier Integrationsbereichen eine zweite wesentliche Voraussetzung für die Evaluation. Während der Gesetzgeber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und das zu erreichende Sprachniveau in § 12a Abs. 1 AufenthG spezifiziert hat, bleibt die Frage nach den Zielen hinsichtlich der Angemessenheit von Wohnraum (was heißt angemessen?) und der Vermeidung sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung (was bedeutet das konkret?) unbeantwortet. Da die Ziele in den Integrationsbereichen somit eher unspezifisch formuliert sind, wird für die Evaluation eine pragmatische Vorgehensweise gewählt, die sich an Variablen in den vorhandenen Datensätzen orientiert (vgl. Kapitel 10 bis 15).

Weiterer Gegenstand der Evaluation sind die Aufhebungstatbestände des § 12a Absatz 5 AufenthG. In diesem Rahmen wird die Frage untersucht, ob die Härtefallregelung in § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 AufenthG hinreichenden Schutz für Personen bietet, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind. Dabei soll auch die Untersuchung von Verwaltungsverfahren (§ 72 Abs. 3a AufenthG), speziell hinsichtlich der prioritären Bearbeitung von Anträgen in Gewaltschutzfällen, berücksichtigt werden.

4. Vorliegende Forschungsergebnisse im Überblick

Es liegen bereits einige Studien vor, die mittels unterschiedlicher methodischer Ansätze teils direkt, teils indirekt die Wirkungen der Wohnsitzregelung in spezifischen Bereichen untersuchen, mehrheitlich ebenfalls auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Beispielsweise wurden die Effekte auf die Integration in den Arbeitsmarkt, in den Wohnungsmarkt, für den deutschen Spracherwerb, das Zugehörigkeitsgefühl und die soziale Integration untersucht (Brücker et al., 2019a; Schikora, 2019; Brücker et al., 2020a; Hilbig und Riaz, 2022; Khalil et al., 2022). Zudem wurde auch der Umgang mit Härtefällen nach § 12a Abs. 5 Satz 2. AufenthG in zwei Umfragen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands thematisiert (Thiel, 2019, 2022). Die zentralen Ergebnisse der bisher vorliegenden Studien sind:

- Negative Effekte (Brücker et al., 2019a; Brücker et al., 2020a) bzw. Nulleffekte/positive Effekte (Hilbig und Riaz, 2022) auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Letztere Autoren haben sowohl die tatsächliche Erwerbstätigkeit als auch die Einschätzungen von Geflüchteten bezüglich ihrer Beschäftigungsaussichten untersucht, was zu den „gemischten“ Effekten führt.
- Negative Effekte auf die Wohnraumversorgung, d. h. die Unterbringung in dezentralen Unterkünften (Brücker et al., 2020a)
- Positive (Schikora, 2019) bzw. Nulleffekte (Brücker et al., 2020a; Khalil et al., 2022⁵) auf die Teilnahme/das Absolvieren von Integrationskursen und den (zertifizierten) Erwerb deutscher Sprachkenntnisse.
- Negative Effekte auf das Zugehörigkeitsgefühl und das soziale Engagement, Nulleffekte auf die sozialen Kontakte (Hilbig und Riaz, 2022)
- Negative Effekte auf den Schutz vor Gewalt, da der Antragsprozess zur Aufhebung von Wohnsitzauflagen in der Praxis zu Komplikationen führt (Thiel 2019, 2022)

Im Ergebnis lässt sich aus der bisherigen Literatur damit keine über alle Integrationsbereiche hinweg eindeutige Wirkung ableiten, und auch innerhalb der Integrationsbereiche sind die Ergebnisse teilweise widersprüchlich.

Alle bisherigen Studien unterscheidet von der vorliegenden Wirkungsevaluation allerdings, dass die tatsächliche rechtliche Umsetzung der Wohnsitzregelung und ihre Effekte auf das Umzugsverhalten der Schutzberechtigten nicht im gleichen Umfang untersucht wurden. Die Ergebnisse sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig. Die nötigen Voranalysen wurden im Zuge dieser Evaluation durchgeführt (Kapitel 7 und Kapitel 8) und können bei der Ausgestaltung des ökonometrischen Ansatzes berücksichtigt werden. Insbesondere können angemessene Treatment- und Kontrollgruppen an Schutzberechtigten abgegrenzt werden, die (1) möglichst ähnlich sind und (2) sich tatsächlich hinsichtlich der Betroffenheit von der Wohnsitzregelung unterscheiden.

⁵ Die Studie von Khalil et al. (2022) befasst sich nicht direkt mit der Wirkung der Wohnsitzregelung, sondern mit der Frage, ob es nachteilige Effekte eines ländlichen Wohnsitzes („rural penalty“) auf den deutschen Spracherwerb gibt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass Geflüchtete in ländlichen Gebieten im Vergleich zu städtischen Kontexten keine geringeren deutschen Sprachkenntnisse haben (Null-Effekt). Darüber hinaus profitieren Geflüchtete in ländlichen Gebieten von einem höheren Maß an Interaktion mit Deutschsprachigen, während der Nachteil beim Zugang zu strukturierten Sprachkursen gering erscheint. Insgesamt sprechen die Ergebnisse für einen „Kompensationseffekt“, wobei Migranten kleine Nachteile beim Zugang zu Kursen durch einen höheren Kontakt mit Deutschen kompensieren.

5. Untersuchungsdesign und Methodik

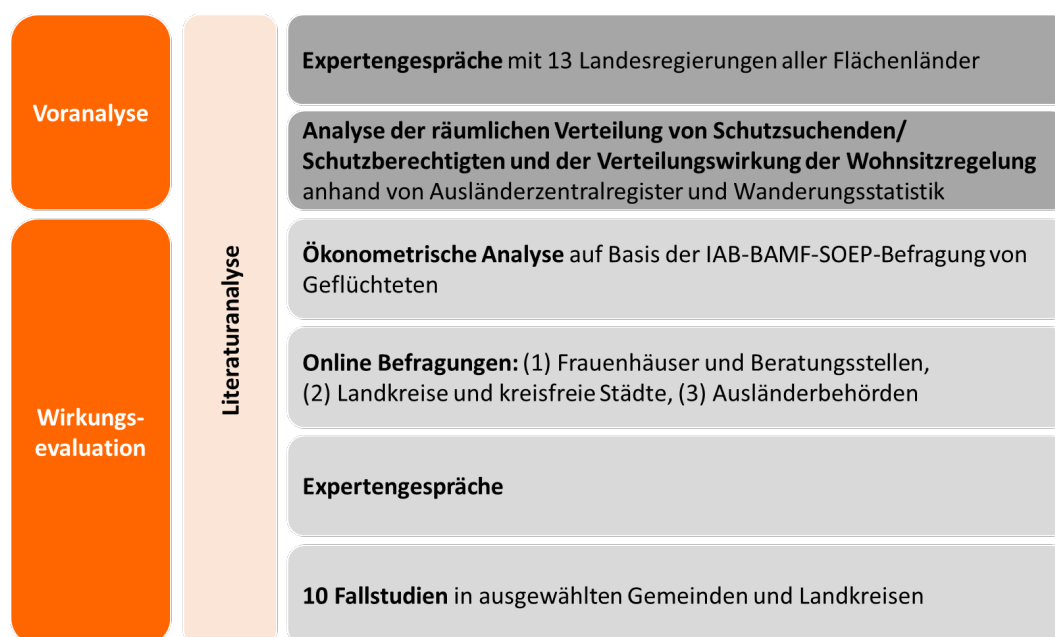
5.1 Aufbau des Forschungsvorhabens

Das Ziel der Evaluation ist die Identifizierung einer kausalen Wirkung der Wohnsitzregelung. Ein solcher kausaler Anspruch impliziert die Notwendigkeit der Anwendung quantitativer, ökonomischer Methoden. Nur unter Einbeziehung der Integrationsbiografie einer großen Anzahl von Individuen kann die strukturelle Wirkung der Wohnsitzregelung von zufallsbedingten Einflüssen oder individuellen Charakteristika getrennt werden.

Dennoch würde ein ausschließlich quantitatives Untersuchungsdesign wichtige Aspekte der Integrationswirkung der Wohnsitzregelung unbeleuchtet lassen. Ergebnis einer quantitativen Analyse sind nicht notwendigerweise klar zutage geförderte Wirkungskanäle der Wohnsitzregelung, sondern ein mittlerer Gesamteffekt. Um zu verstehen, warum die Wohnsitzregelung integrationsfördernd ist oder nicht, sind weitere qualitative Forschungsmethoden nötig.

Die einzelnen Bausteine der Analyse sind in Abbildung 2 graphisch dargestellt. Die grundlegende Literaturanalyse wird dabei nicht zentral, sondern im Hinblick auf die spezifischen inhaltlichen Bausteine dargestellt. Das eigentliche Evaluationsvorhaben gliedert sich dann in zwei zentrale Bausteine.

Abbildung 2: Untersuchungsdesign



Quelle: eigene Darstellung

II. Voranalyse

Die Voranalyse ist für die ökonometrische Analyse zentral. Erstens wurden Expertengespräche mit den für die Wohnsitzregelung zuständigen Ministerien in allen Flächenlän-

dern⁶ geführt, um die tatsächliche Umsetzung der Wohnsitzregelung zu verstehen (Kapitel 7). Auf der Grundlage dieses Verständnisses kann dann die Wirkung der Wohnsitzregelung auf die räumliche Verteilung Schutzberechtigter in Kapitel 8 analysiert werden.

Diese Voranalysen zeigen erstens auf, ob es überhaupt eine räumliche Verteilungswirkung – und damit eine potenzielle Wirkung auf die Integration gegeben hat. Zweitens ergeben sich aus diesen räumlichen Umverteilungsmustern potenzielle Wirkkanäle der Wohnsitzregelung auf die Integration. Kapitel 9 zeigt Konsequenzen der vorbereitenden Analysen auf das Forschungsvorhaben auf (Spezifizierung der Forschungsfragen und Implikationen für statistische Modellierung).

III. Wirkungsevaluation

Die eigentliche Wirkungsevaluation umfasst alle weiteren quantitativen und qualitativen Bausteine der Evaluation. Zentraler Baustein ist die ökonometrische Analyse, die auf der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten basiert. Die zugehörige Datengrundlage und das Vorgehen werden in Kapitel 10 im Detail beschrieben. In den Kapiteln 11 bis 13 werden die quantitativen Ergebnisse für die vier Integrationsbereiche (Versorgung mit angemessenem Wohnraum, Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung) dargestellt. Neben den quantitativen Ergebnissen fließen in die jeweiligen thematischen Kapitel außerdem die Erkenntnisse aller weiteren Methoden, der Online-Befragungen, Fallstudien und weiteren Expertengespräche ein. Diese Datengrundlagen sind in Kapitel 5.2 beschrieben.

Ein zusätzliches für die Evaluation relevantes Thema der Wohnsitzregelung sind die Aufhebungstatbestände, die Härten nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG verhindern sollen, sowie der daraus resultierende Verwaltungsaufwand (Kapitel 15). Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Integrationsbereichen werden schließlich in Kapitel 16 diskutiert.

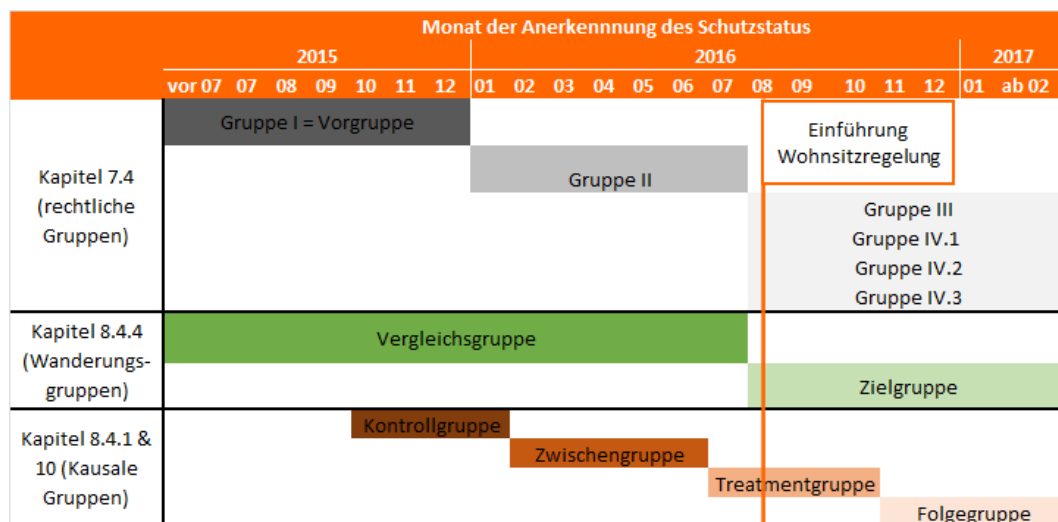
Gruppendefinitionen

Ein Resultat der Voranalysen ist die Abgrenzung von drei Personengruppen, die in unterschiedlicher Weise von der Wohnsitzregelung betroffen waren. Die Abgrenzung findet jeweils anhand des Datums der erstmaligen Anerkennung als schutzberechtigte Person statt.

Eine erste Definition leitet sich aus den formal geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ab (rechtliche Gruppen, vgl. Kapitel 7.4), eine zweite ergibt sich aus den (daraus resultierenden) tatsächlichen Sekundärwanderungsmustern der Schutzberechtigten (Wanderungsgruppen, vgl. Kapitel 8.4.4). Eine dritte Definition folgt schließlich aus den in der ökonometrischen Analyse notwendigen Abgrenzungen (ökonometrische Gruppen, vgl. Kapitel 10). Die Gruppen werden an den jeweiligen Stellen des Evaluationsberichtes nochmals eingeführt.

⁶ Hauptanlass für die Expertengespräche war das Ziel, die Umsetzung der verschiedenen landesspezifischen Zuweisungssysteme zu verstehen. Da es in den Stadtstaaten per Konstruktion keine bundeslandinternen Zuweisungen geben kann, wurde von Gesprächen mit den Stadtstaaten abgesehen, auch wenn diese zu anderen Aspekten der Umsetzung der Wohnsitzregelung auskunftsfähig gewesen wären.

Abbildung 3: Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der Wohnsitzregelung nach verschiedenen Kriterien



Quelle: eigene Darstellung

5.2 Datengrundlagen

Expertengespräche mit Ländervertreterinnen und Ländervertretern, Wanderungsstatistik, Ausländerzentralregister, IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

Die zentralen statistischen Datengrundlagen für die Voranalysen, die Expertengespräche mit den zuständigen Landesministerien und die Forschungsdatensätze der Wanderungsstatistik⁷ und des Ausländerzentralregisters (AZR)⁸ werden in den Kapiteln 7 und 8 im Detail vorgestellt. Die zentrale Datengrundlage für die ökonomischen Analysen, ein Datensatz basierend auf der IAB-BAMF-SOEP-Befragung wird in Kapitel 10 detailliert vorgestellt. Die weiteren Datengrundlagen werden im Folgenden kurz eingeführt.

Online-Befragung von Landkreisen und kreisfreien Städten

Mit Unterstützung des Deutschen Landkreistags und des Deutschen Städtetags wurde eine Befragung von Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt. Die Befragung wurde zwischen dem 14. September 2022 und dem 14. Oktober 2022 beantwortet.

Die Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise sollte wichtige Einblicke bzgl. der verschiedenen Wirkungskanäle der Wohnsitzregelung auf die Integration liefern. Die kreisfreien Städte und Landkreise wurden um eine Bewertung der Wohnsitzregelung aus ihrer kommunalen Perspektive geben. Darüber hinaus hatte die Befragung zum Ziel, vertiefende Erkenntnisse über die Integrationsbedingungen zu gewinnen, die räumlich zwi-

⁷ Wanderungsstatistik 2018 (FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, 2018).

⁸ AZR-Forschungsdatensatz 2021 Version 1.0 (BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021).

schen den Regionen und Kommunen variieren können. Denn die Wohnsitzregelung steuert das Wanderungsgeschehen von Schutzberechtigten und damit ihren Wohnstandort mit gegebenenfalls unterschiedlichen Integrationsbedingungen (vgl. Kapitel 9.1).

Der Fragebogen umfasste folgende Themenkomplexe (vgl. Kapitel 21.2.1)

- Herausforderungen bei der Integration, Integrationskapazitäten und Erreichbarkeit
- Motive für Zu- und Fortzüge von Geflüchteten
- Wohnraumversorgung, Wohnstandorte und räumliche Konzentration von Geflüchteten
- Sprachkursverfügbarkeit und Teilnahmehürden
- Arbeitsmarktbedingungen und Beschäftigungsaufnahme von Geflüchteten

Der Rücklauf bei der Befragung war trotz Unterstützung der Verbände mäßig. Lediglich 14 von 106 kreisfreien Städten und 39 der 294 Landkreise in Deutschland haben teilgenommen. Nach Rückmeldung der Kommunen gibt es zwei Gründe für den verhaltenen Rücklauf: erstens waren die Kommunen aufgrund der intensiven Zuwanderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine während des Befragungszeitraums anderweitig stark gefordert. Zweitens lagen nach eigener Einschätzung nicht ausreichend gesicherte datenbasierte Grundlagen vor, um die Wirkung der Wohnsitzregelung evidenzbasiert einzuschätzen. Die kleinen Fallzahlen schränken die Interpretierbarkeit/Validität der Ergebnisse dieser Befragung stark ein. Die Validität kann auch dadurch eingeschränkt sein, dass die ausfüllenden Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter angesichts der sehr breiten Fragekomplexe nicht immer vollumfänglich auskunftsfähig sein könnten. Allerdings war es immer auch möglich, zu Aspekten keine Einschätzung abzugeben, was die Verzerrung verringern sollte.

Online-Befragung von Ausländerbehörden (ABH)

Als zentrale Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung der Wohnsitzregelung wurden insgesamt 642 Ausländerbehörden oder anderweitig mit der Umsetzung des Ausländerrechts betraute Behörden in einer Online-Befragung befragt. Ziel war es insbesondere, die Häufigkeit von Ausnahme- und Aufhebungsanträgen und die genaue Bearbeitung sowie die Bearbeitungsdauer zu erfassen. Außerdem wurde der Arbeitsaufwand bei der Umsetzung der Wohnsitzregelung und die eingeschätzte Integrationswirkung erfasst.

Das BAMF hatte einen E-Mail-Verteiler zur Verfügung gestellt, über den der Link zur Online-Befragung direkt an die Verwaltungsstellen versandt wurde. Zudem gab es ein Unterstützungsschreiben durch das BAMF. Zwischen dem 1. März 2022 und dem 14. April 2022 wurde an der Befragung teilgenommen.

Der Fragebogen umfasste folgende Themenkomplexe (vgl. Kapitel 21.2.2):

- Statistische Angaben (u. a. Bundesland, Sitz Hauptstelle) und Zuständigkeiten
 - Arbeitsaufwand und geschätzte Integrationswirkung durch die Wohnsitzregelung
 - Häufigkeit von Ausnahme- und Aufhebungstatbeständen; Zustimmungsqoute und Bearbeitungsdauer
-

- Ortsspezifische Zuweisungen
- Umgang mit Gewaltschutzfällen

243 Ausländerbehörden nahmen an der Befragung teil. Das entspricht bei 642 angeschriebenen Ausländerbehörden einer Rücklaufquote von rund 38 %. Gemessen an der hohen Belastung der Ausländerbehörden infolge der Fluchtbewegungen aus der Ukraine ist der Rücklauf sehr zufriedenstellend. Hier mag im Vergleich zum geringeren Rücklauf der Kreise und kreisfreien Städte die direkte Unterstützung der Innerministerien von Bund und Ländern und die direkte Betroffenheit der Ausländerbehörden von der Wohnsitzregelung eine Rolle gespielt haben. 33 Ausländerbehörden haben neben dem Ausfüllen des Fragebogens auch teils sehr umfangreiche Anmerkungen in dem Freitextfeld hinterlassen. Der Rücklauf war besonders hoch in Baden-Württemberg, wobei hier teilweise mehrere Behörden innerhalb eines Landkreises teilgenommen haben. Mit Ausnahme eines Stadtstaates gab es aus jedem Bundesland Rücklauf, der auch innerhalb der Bundesländer aus unterschiedlichen Raumtypen erfolgte.

Bei Aussagen, die auf die Grundgesamtheit der Schutzberechtigten abzielen, wurden die Ergebnisse mit der Anzahl der Schutzberechtigten laut AZR gewichtet. Das ist insbesondere wichtig, um zu berücksichtigen, dass die Ausländerbehörden für stark unterschiedlich große Gruppen Auskunft geben können (beispielhaft: Landesamt für Einwanderung Berlin vs. kleine Behörde auf Gemeindeebene in Baden-Württemberg). Auch wurde dadurch der regional und zwischen Raumtypen leicht unterschiedliche Rücklauf angemessen berücksichtigt.

Die große Fallzahl sollte valide Schlussfolgerungen ermöglichen. Allerdings ist wie bei allen Befragungen zu berücksichtigen, dass die Befragten gegebenenfalls strategisch antworten können und vermutlich vor allem Behörden teilnahmen, die sich besonders von der Wohnsitzregelung betroffen fühlen.

Online-Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Zur Überprüfung, ob die Wohnsitzregelung mit dem Aufhebungstatbestand nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG ausreichend Spielraum für dringend notwendige Umzüge von gewaltbetroffenen Personen bietet, wurden Frauenhäusern und Beratungsstellen online befragt.

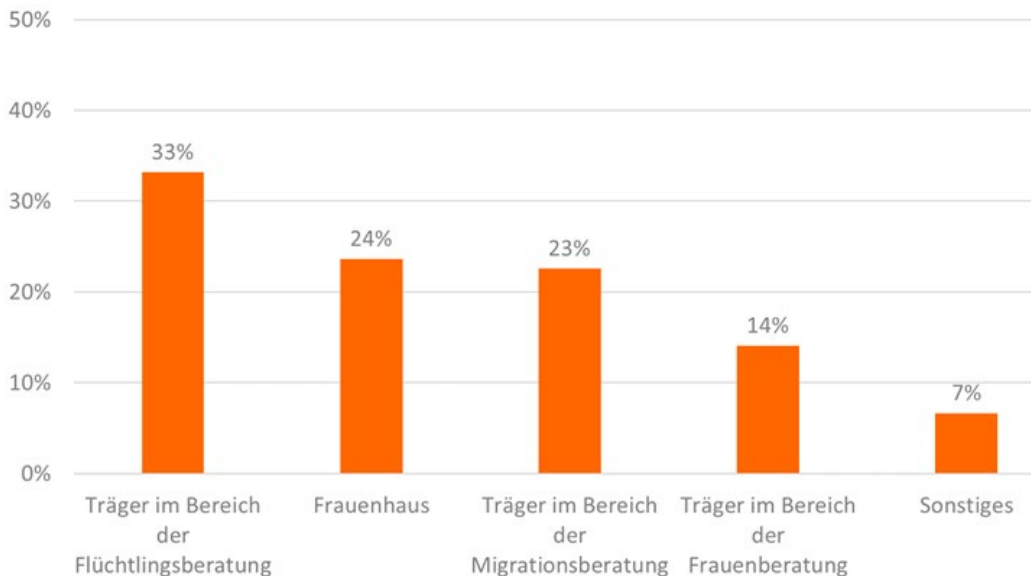
Mit Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und übergeordneten Netzwerken wurde der Link zur Online-Befragung im April 2022 an Frauenhäuser und Beratungsstellen (Flüchtlingsberatungs-, Migrationsberatungs- und Frauenberatungsstellen) verschickt.

Der Fragebogen (vgl. Kapitel 21.2.3) umfasste folgende Themenkomplexe: Anzahl der Fälle und Ablehnungsgründe, Verfahren, Einfluss der Wohnsitzregelung auf den Schutz gewaltbetroffener Personen sowie statistische Angaben (Tätigkeitsbereich, räumliche Lage). Insgesamt haben 483 Personen die Online-Umfrage im Zeitraum April bis Juni 2022 gestartet, davon haben 377 Personen die erste Frage beantwortet. 255 Personen haben den Fragebogen bis zur letzten Frage durchgeklickt (und teilweise beantwortet), 178 Personen haben die letzte Frage beantwortet.

Die Umfrage wurde anonymisiert durchgeführt. Insgesamt haben sich Frauenhäuser und Beratungsstellen aus 15 Bundesländern beteiligt. Ein Viertel der Fragebögen wurde von

Vertreterinnen und Vertretern von Frauenhäusern und drei Viertel von Beratungsstellen ausgefüllt. Die Ergebnisse basieren auf Praxiserfahrungen der Befragten.

Abbildung 4: In welchem Bereich sind Sie/ist Ihr Träger vorwiegend aktiv?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 377, nur Fälle mit Angaben; eigene Darstellung

Expertengespräche

Datengrundlage sind hier rund 30 leitfadengestützte Expertengespräche mit Vertretenden aus Wissenschaft und Forschung, Verbänden, Migrantenorganisationen, Ausländerbehörden und Jobcentern, die in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz geführt wurden (siehe Kapitel 21.1 für eine Liste der befragten Expertinnen und Experten).

Die ergänzenden Interviews sind Bestandteil der diskursiven Evaluation. Sie dienen der Vertiefung der Literaturanalyse, der inhaltlichen Vorbereitung der Online-Befragungen sowie zur Erklärung analysierter Zusammenhänge im Rahmen der ökonomischen Analyse.

Darüber hinaus bilden die Experteninterviews eine Ergänzung zu den quantitativen Datenquellen und -analysen, insbesondere in Evaluationsbereichen, in denen die Beantwortung der Forschungsfragen durch alleinige Analyse der Sekundärstatistiken nicht möglich ist. Dazu zählen besonders Fragestellungen bzgl. des ausreichenden Schutz vor Gewalt oder die Untersuchung von Verwaltungsverfahren (vgl. Kapitel 14).

Fallstudien

Zur beispielhaften Verdeutlichung der Zusammenhänge von Wohnsitzregelung und Integration in den definierten Bereichen am Beispiel unterschiedlicher Siedlungsstrukturen und den unterschiedlichen „Stufen“ der Zuweisung wurden 10 Fallstudien vor Ort durchgeführt. In den Fallstudien wurden auch die Sichtweisen der Betroffenen sowie das Zusammenspiel zwischen Haltefaktoren und Abwanderungsanreizen in ländliche Regionen diskutiert.

Die Auswahl der 10 Fallstudienorte erfolgt nach siedlungsstrukturellen Merkmalen, Arbeitsmarkt- und Wohnungsmarktstatistiken, der Bedeutung als Wohnstandort für Schutzberechtigte sowie dem lokal gültigen Zuweisungssystem der Wohnsitzregelung.

An folgenden Orten bzw. in folgenden Landkreisen (für die genaue Zuordnung siehe Abbildung 5) wurden Fallstudien durchgeführt: Saarlouis, Cottbus, Leipzig, Hof, Region Hannover, Wilhelmshaven, Freyung-Grafenau, Pirmasens, Stendal, Duisburg.

Die Zusammensetzung der Fallstudienorte ist in Abbildung 5 beschrieben. Zentrales Auswahlkriterium war die geltende Wohnsitzregelung, insbesondere, ob und welche landespezifische Regelung galt. Da die negative Landesregelung in den quantitativen Analysen nicht untersucht werden konnte (nur vier Städte haben eine negative Regelung eingeführt), wurde ein starkes Augenmerk auf diese Städte gelegt, um die Wirkung der negativen Zuweisungspraxis analysieren zu können. Ansonsten verteilen sich die Fallstudien auf die Flächenländer, auf Großstädte (Leipzig, Duisburg) und sehr ländliche Räume (Stendal, Freyung-Grafenau).

Abbildung 5: Übersicht Fallstudienorte

Fallstudienort	Bundesland	Landkreis / kreisfr. Stadt	Siedlungsstruktur: Ländlichkeit	Wohnsitzregelung	Zuwanderungshistorie
Cottbus	BR	Kreisfreie Stadt	eher ländlich/weniger gute sozioökonomische Lage	Allgemein	niedrig
Region Hannover	NIE	Landkreis	nicht ländlich	Allgemein	sehr groß
Wilhelmshaven	NIE	Kreisfreie Stadt	eher ländlich/weniger gute sozioökonomische Lage	Negativ	mittel
Pirmasens	RLP	Kreisfreie Stadt	sehr ländlich/weniger gute sozioökonomische Lage	Negativ*	mittel
Duisburg	NRW	Kreisfreie Stadt	nicht ländlich eher ländlich/weniger	Positiv auf Gemeindeebene	sehr groß
Saarlouis	SAR	Landkreis	gute sozioökonomische Lage sehr ländlich/weniger	Positiv auf Gemeindeebene	groß
Stendal	SAH	Landkreis	gute sozioökonomische Lage sehr ländlich/weniger	Positiv auf Kreisebene	niedrig
Hof	BY	Kreisfreie Stadt	gute sozioökonomische Lage	Positiv auf Kreisebene	sehr groß
Leipzig	SA	Kreisfreie Stadt	nicht ländlich sehr ländlich/weniger	Positiv auf Kreisebene	mittel
Freyung-Grafenau	BY	Landkreis	gute sozioökonomische Lage	Positiv auf Kreisebene	niedrig

* In Pirmasens wurde die Zugangssperre im Jahr 2021 aufgehoben⁹

Anmerkung: Zuwanderungshistorie abgeleitet über den Anteil ausländischer Bevölkerung. Die Abgrenzung der Ländlichkeit erfolgt anhand der Klassifikation des Thünen Instituts (Küpper, 2016).

Quellen: BBSR; Thünen-Institut; Statistische Ämter des Bundes und der Länder; BAMF; eigene Auswertung

Methodisch umfasste jede Fallstudie zentral eine leitfadengestützte Gruppendiskussion mit Vertretern der lokal am Integrationsprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure aus der Politik, Verwaltung (Ausländerbehörde, Jobcenter, Sozialamt), Wohlfahrtsverbänden, Migrantenorganisationen, Kursträgern etc. Daneben wurden auch Interviews mit Schutzberechtigten, (Lokal-)Politikerinnen und Politikern und Vertretern ausgewählter Organisationen vor Ort geführt. Zudem wurden relevante Statistiken ausgewertet, wie Wanderungsstatistik und AZR, kombiniert mit Vor-Ort-Bereisungen und Vor-Ort-Begehungen,

⁹ Siehe dazu: <https://www.sueddeutsche.de/leben/gesellschaft-pirmasens-zugangssperre-fuer-gefluechtete-wird-nicht-verlaengert-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210528-99-778141>.

z. B. von Quartieren, in denen sich Schutzberechtigte räumlich konzentrieren (sofern vorhanden).

Prinzipiell ist die Aussagekraft der Fallstudien dahingehend eingeschränkt, dass sie zwar die Perspektive von mit der Praxis befassten Akteurinnen und Akteuren einfangen, diese Perspektiven aber immer einzelfallbezogen sind. Eine Fallstudie für sich kann also kaum einen repräsentativen Eindruck vermitteln. Allerdings können aufgrund der geographisch sehr differenzierten Fallstudien und der Kombination mit den anderen Bausteinen der Evaluation trotzdem valide Rückschlüsse gezogen werden.

6. Gesetzliche Änderungen der Wohnsitzregelung zum 1. Juni 2022 und ihre Auswirkungen auf die Evaluation

Am 24. Februar 2022 begann der russische Angriffskrieg auf die Ukraine. Infolge der Invasion und des Krieges in der Ukraine kam es zu einer erheblichen Fluchtmigration von Personen aus der Ukraine nach Deutschland und in andere europäische Staaten, insbesondere in den Monaten März bis Mai 2022. Ende 2022 lebten 1,16 Mio. ukrainische Staatsangehörige in Deutschland. Das sind rund 1 Mio. mehr als am 31.12.2021, als dies noch rund 155.000 Personen waren (vgl. Kapitel 1). Die Wohnsitzregelung gilt auch für geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Als Reaktion auf die Zuwanderung geflüchteter Menschen aus der Ukraine hat die Europäische Union (im Folgenden: EU) am 4. März 2022 mit dem Durchführungsbeschluss EU 2022/382 eine Aufnahme­regelung für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine geschaffen. Sie erhalten danach ohne Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis, die ein unbeschränktes Recht auf Arbeit beinhaltet und in Deutschland vorerst für zwei Jahre erteilt wird. Parallel hatten Geflüchtete aus der Ukraine bis 31. Mai 2022, wie alle anderen geflüchteten Menschen während ihres Asylverfahrens auch, bei Bedarf einen Anspruch auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden: AsylbLG). Seit 1. Juni 2022 haben Geflüchtete aus der Ukraine unmittelbar Anspruch auf Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II vom Jobcenter oder als Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem SGB XII vom Sozialamt.

Gleichzeitig werden die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine wie Asylbewerberinnen und -bewerber nach dem „Königsteiner Schlüssel“ bundesweit auf die Länder verteilt. Menschen, die privat untergekommen sind, werden laut Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (im Folgenden: BMI) vom 5. März 2022 davon ausgenommen. Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG wurde auf Schutzsuchende, denen nach § 24 Absatz 1 AufenthG vorübergehend Schutz gewährt wird, ausgeweitet. Zu diesem Personenkreis zählen die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine.

Weitere Änderungen am § 12a AufenthG zum 1. Juni 2022

Mit der gesetzlichen Änderung zum 1. Juni 2022 wurden neben der Einbeziehung der Geflüchteten aus der Ukraine zusätzliche Ausnahme- und Aufhebungstatbestände eingeführt. Demnach muss die Wohnsitzauflage gestrichen oder darf erst gar nicht verhängt werden, wenn die betreffende Person

- einen Integrationskurs,
- einen berufsbezogenen Deutschsprachkurs,

- eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder
- eine Weiterbildungsmaßnahme

„aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat“, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht am verpflichtenden Wohnsitzort ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann (Ausnahme) und gleichzeitig „zeitnah“ an einem anderen Ort bzw. am Ort, an dem die Person ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, zur Verfügung steht (Aufhebung). Nach der Gesetzesbegründung ist davon auszugehen, dass künftig die Wohnsitzauflage nach Abschluss eines entsprechenden Kurses oder einer entsprechenden Maßnahme auch am Ort der Wohnsitzauflage auf Antrag gestrichen werden muss.

Zudem wurden die Aufhebungstatbestände nach § 12a Abs. 5 AufenthG dahingehend geändert, dass eine Wohnsitzauflage aufzuheben ist, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit nun überwiegend sicherndem Einkommen an einem anderen Ort bzw. am Ort, an dem die Person ihren Wohnsitz nicht nehmen darf, zur Verfügung steht. Bislang wurde die vollständige Lebensunterhaltssicherung verlangt. Konkret bedeutet dies, dass auch die Aufnahme eines Minijobs, wenn das Einkommen aus der Beschäftigung den individuellen Bedarf überwiegend, also zu mindestens 51 Prozent, deckt, zur Aufhebung der Wohnsitzauflage führen kann.

Schließlich wurde mit Blick auf den deutschen Spracherwerb das Zielsprachniveau angepasst, welches zur Bemessung einer nachhaltigen Integrationsförderung ausschlaggebend ist. Demnach kann die Verpflichtung, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, nur noch dann ausgesprochen werden, wenn dadurch der Erwerb ausreichender (statt hinreichender) mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (statt A2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert wird.

Auswirkungen auf die Evaluation

Die gesetzlichen Veränderungen weiten die Ausnahme- und Aufhebungstatbestände der Wohnsitzregelung aus. Sie dürften dazu führen, dass (künftig) die Wohnsitzregelung auf weniger geflüchtete Menschen, die prinzipiell unter die Wohnsitzregelung fallen, angewandt wird bzw. für weniger geflüchtete Menschen für die gesamte Dauer von drei Jahren gilt.

Sowohl die Aufgabenstellung als auch das Evaluationskonzept für den vorliegenden Bericht bezogen sich auf die Wohnsitzregelung, wie sie bis zum 31. Mai 2022 galt. Zudem war bis zum 31. Mai 2022 ein Großteil der empirischen Feldarbeit abgeschlossen. Entsprechend können die gesetzlichen Änderungen in der Evaluation nur sehr bedingt berücksichtigt werden. So wurde in den qualitativen Methodenteilen, die bis zum 31. Mai 2022 noch nicht vollständig abgeschlossen waren (einzelne Expertengespräche sowie die Fallstudien), die neue Situation des Zuzugs geflüchteter Menschen aus der Ukraine sowie die Änderungen des § 12a AufenthG mit Blick auf mögliche Integrationswirkungen thematisiert, jedoch ohne dass auf diesem Aspekt der Fokus der Erhebungen lag.

II. VORANALYSE: UMSETZUNG UND RÄUMLICHE WIRKUNGEN DER WOHSITZREGELUNG

7. Rechtliche Regelungen zur räumlichen Verteilung von Schutzsuchenden

Die folgenden Ausführungen beruhen hauptsächlich auf Aussagen der Landesregierungen der 13 Flächenländer. Diese stammen aus elf zwischen dem 30. September 2021 und dem 14. Februar 2022 durchgeführten Videokonferenzen mit Mitarbeitenden der zuständigen Landesministerien. Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesregierungen von Niedersachsen und Brandenburg haben die Fragen schriftlich beantwortet.

Im Laufe der Evaluation konnten insbesondere durch die Online-Befragung der Ausländerbehörden und die Fallstudien zusätzliche Erkenntnisse gewonnen werden. Diese zeigen, dass die formalen Regelungssysteme in der Praxis nicht immer umgesetzt wurden wie vereinbart. Auf entsprechende Widersprüche zwischen den Erklärungen der Länder und der Praxis wird an den entsprechenden Stellen hingewiesen, die Umsetzungspraxis bei einzelnen Aspekten wird detaillierter in den Kapiteln 8.4.2, 13.3.1, 13.3.2 und 15 beleuchtet.

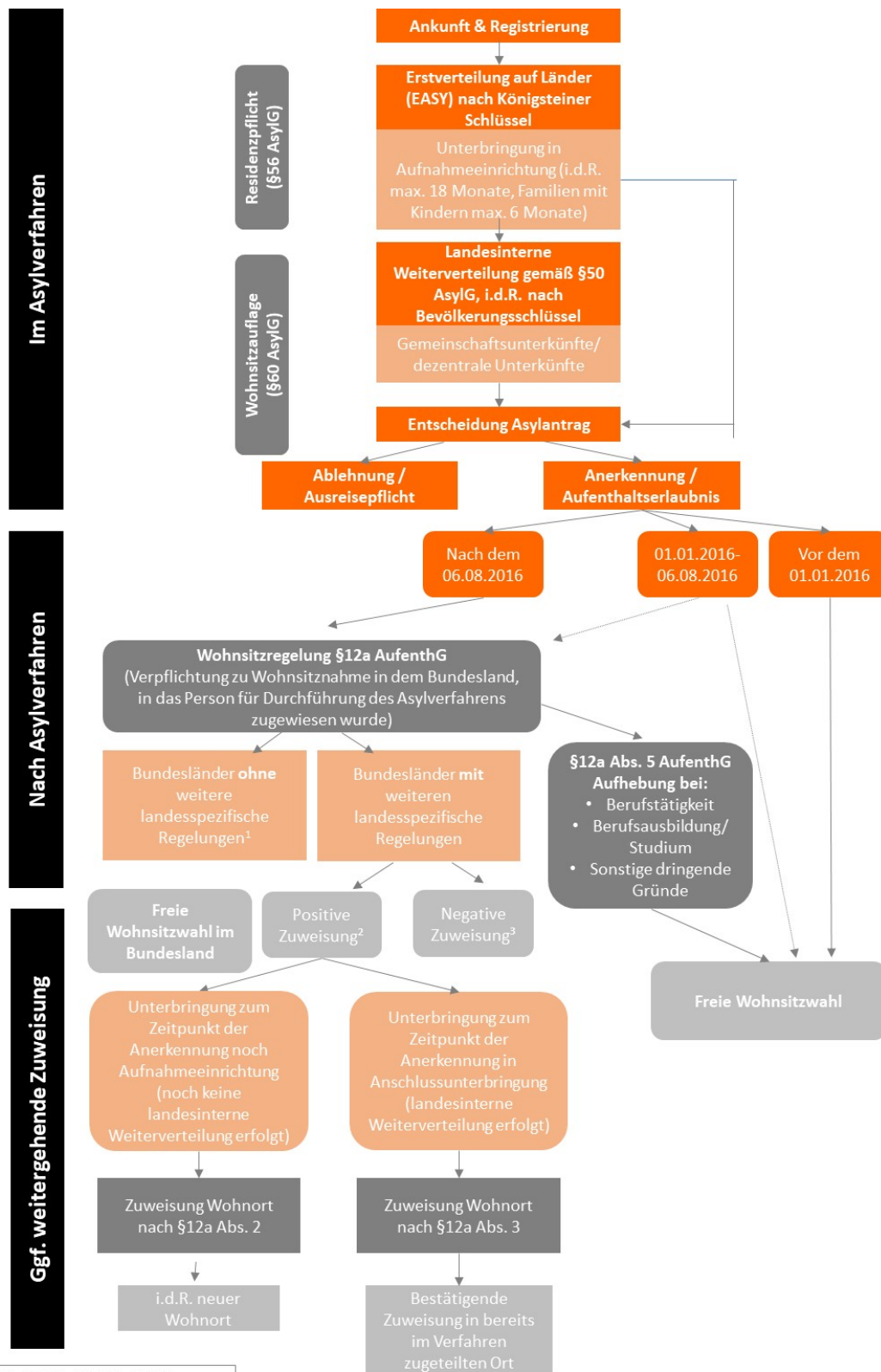
Es wurden ausschließlich die rechtlichen Regelungen besprochen, die für die Zielgruppe der Wohnsitzregelung als Teilgruppe aller Schutzsuchenden relevant sind (vgl. Beginn von Kapitel 2 zur Abgrenzung).

Kapitel 7.1 gibt einerseits einen Überblick über die *heutigen*¹⁰ Regelungen zur räumlichen Verteilung während des Verfahrens. Andererseits wird dort die *historische* rechtliche Ausgangssituation zur Wohnsitzwahl nach Ende des Asylverfahrens vor Einführung der Wohnsitzregelung rekapituliert. Diese Gegenüberstellung von Regelungen zu verschiedenen Zeitpunkten zeigt auf, wie sich die bundesweiten (Kapitel 7.2) und landesspezifischen (Kapitel 7.3) Elemente der Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG in den rechtlichen Rahmen eingliedern und diesen verändert haben.

Abbildung 6 fasst die Ausführungen zusammen. Dunkelorange Elemente markieren die verschiedenen Verfahrensschritte, hellorange den konkreten Unterbringungsort, hellgrau eine Zuweisung (oder gegebenenfalls, dass keine Zuweisung vorliegt) und dunkelgrau die gesetzlichen Grundlagen.

¹⁰ Der besprochene Regelungsstand bezieht sich auf Herbst 2021, als die Interviews mit den Vertretern der Länder überwiegend geführt wurden.

Abbildung 6: Rechtliche Regelungen zur räumlichen Verteilung im Überblick



¹ BB, BE, HB, HH, MV, SH, TH
² BW, BY, HE, NW, SL, SN, ST
³ NI, RP

Quelle: eigene Darstellung

7.1 Verteilung der Schutzsuchenden im Verfahren

Schutzsuchende verbleiben zunächst in zentralen Aufnahmeeinrichtungen

Nach Ankunft in Deutschland werden Asylsuchende registriert und erhalten mit dem Ankunftsbescheid ein temporäres Ausweisdokument. Sie werden dann über das EASY-Quotensystem (Erstverteilung von Asylbegehrenden) auf die einzelnen Bundesländer verwiesen. Diese Quoten entsprechen dem *Königsteiner Schlüssel*, der auch die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen regelt und sich zu zwei Dritteln aus dem Landesanteil am Steueraufkommen und zu einem Drittel aus dem Bevölkerungsanteil ergibt.

Abbildung 7: Königsteiner Schlüssel, Stand: 02.02.2022

Bundesland	Quote Königsteiner-Schlüssel
Baden-Württemberg	13,04%
Bayern	15,56%
Berlin	5,19%
Brandenburg	3,03%
Bremen	0,95%
Hamburg	2,60%
Hessen	7,44%
Mecklenburg-Vorpommern	1,98%
Niedersachsen	9,40%
Nordrhein-Westfalen	21,08%
Rheinland-Pfalz	4,82%
Saarland	1,20%
Sachsen	4,98%
Sachsen-Anhalt	2,70%
Schleswig-Holstein	3,41%
Thüringen	2,63%

Quelle: BAMF, 2022; eigene Darstellung

Im zugewiesenen Bundesland werden die Schutzsuchenden dann in zentralen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Sie stellen dort den Asylantrag bei einer angegliederten Außenstelle des BAMF und erhalten die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Verfahrens nach § 55 Abs. 1 AsylG.

Solange die Asylsuchenden in der zentralen Unterbringungseinrichtung untergebracht sind, können sie den Kreis der Einrichtung nicht verlassen und unterliegen der sogenannten *Residenzpflicht* (§ 56 AsylG in Verbindung mit § 59 AsylG Abs. 1 S. 2, siehe auch Deutscher Bundestag, 2016a). Die maximal zulässige Wohndauer in der zentralen Einrichtung wurde in den letzten Jahren mehrmals verlängert: Bis zur Änderung von § 47 AsylG durch

das *Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz*¹¹ im Oktober 2015 durften Antragstellende maximal 3 Monate in der zentralen Einrichtung wohnen. Zum Zeitpunkt der Einführung der Wohnsitzregelung verblieben Schutzsuchende höchstens 6 Monate in der zentralen Einrichtung. Seit weiteren Änderungen von § 47 AsylG im August 2019 sind Schutzsuchende verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag in der Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, längstens jedoch 18 Monate.

Zielgruppe der Wohnsitzregelung eher kurz in zentralen Einrichtungen aufhältig

Alle befragten 13 Bundesländer haben in den Gesprächen spezifiziert, dass minderjährige Kinder und ihre Familien gemäß weitergehenden Bestimmungen in § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG maximal 6 Monate in den Landesaufnahmeeinrichtungen verbleiben. Fast alle hierzu¹² befragten Bundesländer haben angegeben, dass zudem auch weitere vulnerable Gruppen (wie pflegebedürftige, gebrechliche, kranke) oder homosexuelle Personen bereits frühzeitig in andere Einrichtungen/an andere Standorte weiterverteilt werden.

Doch auch andere Personengruppen verlassen bereits frühzeitig die zentralen Einrichtungen. Fast alle Landesvertreter haben angegeben, dass insbesondere in Zeiten hoher Neuantragszahlen Schutzsuchende bereits vor einer Entscheidung im Asylverfahren aus den Einrichtungen verwiesen werden, um eine Überbelegung zu verhindern. Die begrenzten Kapazitäten in den Einrichtungen wurden durch die Corona-Pandemie und die Abstandsregeln zur Eindämmung weiter verringert.

Bei der Entscheidung, welche Schutzsuchenden neben vulnerablen Personen weiterverteilt werden, stellt in den betreffenden Bundesländern fast ausnahmslos die Bleibeperspektive das zentrale Kriterium dar. So werden Schutzsuchende aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote vielerorts bereits früh in andere Einrichtungen weiterverteilt. Demnach werden vor allem Asylantragstellende aus Syrien, Eritrea und Afghanistan üblicherweise schon vor Ende des Asylverfahrens oder der Frist von 18 Monaten außerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Nur in Ausnahmefällen ist dieses Vorgehen wie in Sachsen per Verordnung geregelt. Dort verbleiben nur Antragstellende in der Erstaufnahmeeinrichtung, die aus Ländern mit einer Gesamtschutzquote von weniger als 20 % kommen.

Legt man das Berichtsjahr 2021 zugrunde, war dieses Kriterium laut Asylgeschäftsstatistik für die Herkunftsländer Syrien, Afghanistan, Irak, Türkei, Iran, Somalia und Eritrea nicht erfüllt (BAMF, 2021). Eine Auswertung des AZR zeigt, dass Staatsbürgerinnen und -bürger dieser Länder 87 % der Schutzberechtigten stellen, die zwischen dem 31.12.2016 und dem 31.12.2020 in Deutschland anerkannt wurden. Demnach umfasst die Zielgruppe der Wohnsitzregelung überwiegend Staatsangehörige aus Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive, die sich üblicherweise am Ende des Verfahrens schon nicht mehr in den zentralen Einrichtungen befinden.

Nur in Bayern und dem Saarland trifft dies nicht zu. Hier werden Schutzsuchende laut Aussage der Vertreter der Landesregierungen in der weit überwiegenden Mehrheit der

¹¹ Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. 2915 I S. 1722)

¹² Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen wurden nicht dazu befragt, ob Antragstellende während des gesamten Verfahrens in der zentralen Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind. Die folgenden Angaben beziehen sich demnach stets nur auf die anderen 9 Flächenbundesländer. Nur für diese Bundesländer mit landesinternem Zuweisungssystem ließ sich bei der Frage nach der Unterbringung ein Bezug zur Wohnsitzregelung herleiten. Wie in Kapitel 7.3 beschrieben, hängt dies nämlich unter Umständen mit der Umsetzbarkeit des geplanten Zuweisungssystem zusammen.

Fälle für das gesamte Verfahren oder die jeweils geltende Höchstverweildauer in zentralen Einrichtungen untergebracht.

Weiterverteilung innerhalb der Bundesländer erfolgt nach Quotensystem

Sofern Schutzsuchende im Verfahren die zentrale Einrichtung verlassen, werden sie in die Bezirke der unteren Ausländerbehörden weiterverteilt. Diese Bezirke sind von Ausnahmen abgesehen (vgl. Kapitel 8) identisch zu den Landkreisen. Die Schlüssel für diese Weiterverteilung werden von den Ländern in Landesaufnahme- oder Flüchtlingsaufnahmegeetzen festgesetzt, die auf der Pflicht zur landesinternen Verteilung von schutzsuchenden Ausländerinnen und Ausländern gemäß § 50 AsylG fußen.

Die exakten Kriterien für die Verteilungsquoten sind jeweils leicht unterschiedlich, aber hauptsächlich proportional zur Einwohnerzahl. In vielen Bundesländern verringert sich die Quote von Landkreisen, die eine Erstaufnahme- oder zentrale Unterbringungseinrichtung beherbergen. Nur selten spielen weitere Kriterien eine Rolle: z. B. in Hessen, wo die Quote in Gebieten mit einem hohen Anteil von Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung geringer ist, oder in Nordrhein-Westfalen, wo auch die Fläche eine Rolle spielt.

Sofern die schutzsuchende Person nicht selbst ihren Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG sichert, hat sie für die weitere Verfahrensdauer ihren Wohnsitz an dem Ort der Verteilentscheidung zu nehmen (Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG). Normalerweise ist dieser Ort gleichzusetzen mit dem Bezirk der Ausländerbehörde, der Ort kann aber auch genauer spezifiziert werden (§ 60 Abs. 2 AsylG). Die Schutzsuchenden können den zugewiesenen Ort vorübergehend verlassen, anders als bei der Residenzpflicht während des Aufenthalts in der zentralen Unterbringungseinrichtung.

Bis zur Anerkennung des Schutzstatus sollen die Schutzsuchenden (gemäß § 53 AsylG) in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Laut Aussage der Landesvertreter werden Schutzsuchende in der Praxis – je nach Verfügbarkeit von Wohnraum und Bleibeperspektive – auch schon während des Verfahrens dezentral in Wohnungen untergebracht.

Nach Anerkennung des Schutzstatus endet die Pflicht der Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft. Vor Einführung der Wohnsitzregelung konnten Schutzberechtigte mit anerkanntem Schutzstatus ihren Wohnsitz mit folgender Ausnahme frei wählen: Das Aufenthaltsrecht hat den Ausländerbehörden bei der Teilgruppe der subsidiär Schutzberechtigten nach § 4 AsylG prinzipiell ermöglicht, den Wohnsitz als Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels auf den eigenen Bezirk zu beschränken (§ 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG i. V. m. Nr. 12.2.5.1.1 AVV AufenthG). Davon wurde aber nur selten Gebrauch gemacht (SVR Migration, 2016).

Eine weitere Einschränkung bei der Wohnsitzwahl bestand bereits vor Einführung der Wohnsitzregelung bei Schutzberechtigten, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen konnten, sondern in SGB II-Bezug waren. Zwar hatte auch diese Gruppe ein Recht auf einen Wohnungs- und einen Wohnortwechsel, allerdings musste der Umzug

beim Jobcenter (Kostenübernahme) beantragt werden. Das Jobcenter muss(te) dem Umzug zustimmen und selbst höhere Wohnkosten beim Umzug in eine andere Gemeinde – solange sie angemessen waren – voll übernehmen.¹³

7.2 Bundesweite Änderungen durch § 12a AufenthG

Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ist als Teil des Integrationsgesetzes am 31.07.2016 erlassen worden und am 06.08.2016 in Kraft getreten. Sie hat die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Wohnsitznahme von Schutzberechtigten stark verändert.

Seitdem unterliegen Ausländerinnen und Ausländer, deren Schutzstatus nach § 3 Abs. 1 AsylG oder § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt, oder denen erstmalig ein Aufenthaltstitel nach § 22, § 23 oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, der Verpflichtung der Wohnsitznahme im Bundesland des Asyl- oder Aufnahmeverfahrens. In der Regel gilt diese Verpflichtung für einen Zeitraum von drei Jahren nach Anerkennung. Seit dem 1. Juni 2022 unterliegen auch Personen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG der Wohnsitzregelung (vgl. Kapitel 6). Bei solchen Schutzberechtigten, fortan Zielgruppe der Wohnsitzregelung genannt, ist damit die Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland verstetigt, ohne dass es eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf (Thym, 2016, S. 122). Die Verpflichtung erfolgt unmittelbar nach Anerkennung des Schutzstatus. Sie knüpft zeitlich somit unmittelbar an die Wohnsitzauflage im Asylverfahren nach § 50 AsylG an.

Wohnsitzregelung wurde nur eingeschränkt rückwirkend angewendet ...

Der von dem Gesetz betroffene Personenkreis umfasst gemäß § 12a Abs. 7 AufenthG alle Personen, die ab dem 01.01.2016 einen entsprechenden Schutzstatus oder Aufenthaltstitel erhalten haben. Das Gesetz unterteilt also prinzipiell die Gesamtheit der Schutzberechtigten in die Zielgruppe der Wohnsitzregelung mit Anerkennungsdatum ab dem 01.01.2016, und eine Vergleichsgruppe mit bereits vor dem 31.12.2015 beschiedenen Schutzstatus.

Das Gesetz ist jedoch erst im August 2016 in Kraft getreten. Dadurch entsteht die Situation, dass beispielsweise ein im März 2016 anerkannter Schutzberechtigter in den ersten Monaten nach Anerkennung nach geltender Rechtslage noch über Bundeslandgrenzen umziehen durfte, dann aber durch § 12a AufenthG nachträglich zur Wohnsitznahme am vorherigen Ort verpflichtet wurde. Eine solche unechte Rückwirkung und eine entsprechende „Rückabwicklung“ von Umzügen ist verfassungsrechtlich zulässig (Thym, 2016, S. 124).

Es hätte aber einen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet, alle umgezogenen Schutzberechtigten in das Bundesland des Asylverfahrens zurückzuverweisen und eine solche Rückzugspflicht auch umzusetzen. Angesichts solcher Erwägungen sind die Länder im September 2016 übereinkommen, dass Schutzberechtigte mit Umzug über Bundeslandgrenzen vor dem 06.08.2016 fortan einer Wohnsitzverpflichtung im Zuzugsbundesland unterliegen (Bund-Länder-Besprechung, 2016, S. 122). Nordrhein-Westfalen hatte

¹³ Nur innerhalb einer Kommune greifen die gesetzlichen Regelungen, welche den Umzug von einer billigen in eine teurere Wohnung verbieten. Bei Wohnortwechsel in eine andere Stadt oder andere Gemeinde gilt diese Regel nicht (vgl. BSG B 4 AS 60/09 R und B 4 AS 89/09 R).

sich ursprünglich das Recht vorbehalten, Rückabwicklungen von Umzügen vorzunehmen. Nach übereinstimmender Aussage aller Bundesländer ist dies aber nicht vorgekommen.

Weniger eindeutig ist die Rechtspraxis hinsichtlich der Frage, ob für zwischen Januar und August 2016 anerkannte Schutzberechtigte auch *nach* Inkrafttreten von § 12a AufenthG am 6. August 2016 noch ein Umzug möglich war. Die hierzu befragten Vertreterinnen und Vertreter der Landesministerien gingen überwiegend davon aus, dass die unteren Ausländerbehörden die Beschränkung bei der Wohnsitznahme in den Aufenthaltstitel nachgetragen haben. Es konnten jedoch keine Aussagen dazu gemacht werden, mit welchem Nachdruck und in welchem Zeitraum dies getan wurde. Demnach scheint es denkbar, dass die Wohnsitzregelung für die Teilgruppe mit Anerkennungsdatum vor August 2016 erst verspätet vollumfänglich gegolten hat.

... wodurch eine Gruppe mit unklarer Wohnsitzregelung-Betroffenheit entsteht

Als Fazit ist festzuhalten: Die oben skizzierte Unterteilung der Schutzberechtigten in Vergleichs- und Zielgruppe der Wohnsitzregelung greift zu kurz. Stattdessen gibt es eine dritte sogenannte Unklar-Gruppe, die in den ersten sieben Monaten des Jahres 2016 anerkannt wurde. Mitglieder dieser Gruppe konnten nach Anerkennung des Schutzstatus bis zum 06.08.2016 ihren Wohnsitz in Deutschland frei verlagern (wobei die üblichen SGB-II-rechtlichen Vorschriften bei einem Umzug beachtet werden mussten). Es lässt sich nicht mehr vollständig rekonstruieren, inwiefern diese Gruppe nach dem 06.08.2016 bei der Wohnsitzwahl eingeschränkt war. Im Laufe der Zeit dürfte hier die Wohnortwahl im gleichen Maß eingeschränkt worden sein wie bei Schutzberechtigten mit Anerkennungsdatum ab dem 06.08.2016, denn die Ausländerbehörden dürften die Wohnsitzverpflichtung in den Nebenbestimmungen des Aufenthaltstitels nachgetragen haben. Zudem hat bei den Behörden ein besseres Verständnis dafür geherrscht, dass auch Personen mit Anerkennungsdatum vor dem 06.08.2016 nur noch eingeschränkt über Bundeslandgrenzen umziehen können.

Ausnahme von Wohnsitzverpflichtung oder nachträgliche Aufhebung ist möglich

Schutzberechtigte unterliegen gemäß § 12a Abs. 1 S. 2 AufenthG keiner Wohnsitzverpflichtung, wenn sie zum Anerkennungszeitpunkt einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens so vielen Wochenstunden nachgehen, dass „der gesamte ALG-II-Bedarf einer Person gedeckt wird“ (Frings und Steffen, 2016, S. 1). Weitere Ausnahmetatbestände sind eine aufgenommene Berufsausbildung oder ein Studium. Dies umfasst auch berufsorientierende, berufsvorbereitende und studienvorbereitende Maßnahmen (Deutscher Bundestag, 2016c, S. 44). Liegt einer dieser Tatbestände vor, sind auch alle eng-verwandten Mitglieder des Haushaltes von der Wohnsitzverpflichtung ausgenommen.

Sofern nach erfolgter Wohnsitzverpflichtung eine der obigen Tatbestände eintritt, kann die schutzberechtigte Person eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung beantragen (§ 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Weitere Aufhebungstatbestände umfassen Familienzusammenführung mit der Kernfamilie (§ 12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG) sowie eine Reihe von Umständen, bei denen eine fortbestehende Wohnsitzverpflichtung eine „unzumutbare Beschränkung“ darstellen würde (Deutscher Bundestag, 2016c, S. 45). Laut Begründungen zu § 12a Abs. 5 AufenthG können solche Härtefälle u. a. insbesondere bei beson-

ders schutzbedürftigen Gruppen wie Kindern und Jugendlichen vorliegen. Andere relevante Konstellationen sind besonderer Betreuungsbedarf bei Menschen mit Behinderungen und Gewaltschutzfälle. Eine ausdrückliche Erwähnung im Gesetz finden Gewaltschutzfälle jedoch nicht.

In einem Rundschreiben vom 14.02.2020 haben das BMI und BMFSFJ klargestellt, dass „hinreichend dargelegte und nachgewiesene“ Gewaltschutzfälle immer einen Härtefall im Sinne des § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG darstellen – mit der Folge, dass in diesen Fällen eine bestehende Wohnsitzverpflichtung oder -zuweisung aufzuheben ist. Das Schreiben enthält konkrete Hinweise für die Handhabung der Wohnsitzregelung, u. a. zum Antrags- und Nachweiserfordernis. Das Schreiben ist nicht bindend.

Darüber hinaus gibt es länderspezifische Regelungen. Nordrhein-Westfalen hat einen Erlass über die Aufhebung der gemeindeschaffen Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen veröffentlicht. Schleswig-Holstein hat einen Leitfaden mit Erlasscharakter für die Zuwanderungsbehörden verfasst, um den Schutz gewaltbetroffener Frauen zu verbessern.

Bei der Entscheidung über eine Aufhebung ist gemäß Gesetzesbegründung stets die aufnehmende Ausländerbehörde zu beteiligen.

Bisher begrenzte Empirie zur Prävalenz von Ausnahmen und Aufhebungen

Die interviewten Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen sehen die im Gesetz, in der Gesetzesbegründung und sonstigen Informationsschreiben kommunizierten Vorgaben zur Ausnahme und Aufhebung von Wohnsitzverpflichtungen prinzipiell als ausreichend an. Wie diese Leitplanken vor Ort von den Ausländerbehörden in Verwaltungshandeln übersetzt wurden, wurde auch in der Befragung der Ausländerbehörden abgefragt (vgl. auch 15.2.2).

Angaben dazu, wie viele Schutzberechtigte aufgrund von Ausnahmen oder Aufhebungen letztendlich keiner Wohnsitzverpflichtung unterlagen, würden im Umkehrschluss Aussagen dazu erlauben, welcher Anteil der Schutzberechtigten mit Wohnsitzzuweisungen nach § 12a AufenthG belegt wurde.

Zu Beginn der Evaluation war keine einheitliche oder vollständige Datenlage bei den 13 befragten Flächenbundesländern verfügbar. In einigen Bundesländern liegen keine Daten vor, mit dem Verweis, dass es keinen politischen Auftrag zur Erhebung von Daten gegeben habe. In Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern haben die Ansprechpartnerinnen und -partner der Innenministerien die Ausländerbehörden um eine Einschätzung der Verwaltungspraxis gebeten und konnten somit einen wichtigen Eindruck über die Größenordnung weitergeben. Lediglich in Sachsen, Hessen und einem anderen Bundesland liegen konkrete Daten vor, die sich aber auf verschiedene Zeiträume beziehen und unterschiedliche Details erheben.

In Sachsen liegen seit 2018 außergewöhnlich umfangreiche Daten vor, da diese jährlich in einer kleinen Anfrage einer sächsischen Landtagsabgeordneten (DIE LINKE) abgefragt werden. Demnach haben in Sachsen zwischen April 2018 und März 2021 knapp 78 % aller potenziellen Personen der Zielgruppe der Wohnsitzregelung eine Wohnsitzverpflichtung

erhalten.¹⁴ Wenn Schutzberechtigte bereits eine Wohnsitzverpflichtung erhalten haben, kann diese nachträglich aufgehoben werden. Zwischen April 2018 und März 2021 wurden in Sachsen 521 Wohnsitzverpflichtungen aufgehoben. Bezieht man dies auf alle 4.744 im gleichen Zeitraum ausgesprochenen Wohnsitzverpflichtungen nach § 12a AufenthG, entspricht dies einer Aufhebungsquote von knapp 11 %.¹⁵ Somit sind in Sachsen bei Berücksichtigung von Ausnahmen und Aufhebungen circa 67 % aller Schutzberechtigten von der Wohnsitzregelung betroffen.

Die Aufhebungsquote von 11 % ist in Sachsen also geringer als der Anteil der Schutzberechtigten, die von vorneherein von der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG ausgenommen sind (22 %). Dies deckt sich mit den Eindrücken aus Thüringen, wo Ausnahmen nach § 12a Abs.1 AufenthG ebenfalls häufiger vorkamen als Aufhebungen nach § 12a Abs. 5 AufenthG. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Relation umgekehrt, hier kommt eine vom Landesministerium initiierte Abfrage bei den Ausländerbehörden zu dem Ergebnis, dass Aufhebungen weitverbreitet sind als Ausnahmen.

Auch hinsichtlich der generellen Prävalenz von Aufhebungen könnten die Daten aus Sachsen und die Aufhebungsquote von 11 % annähernd repräsentativ sein. So wurden in Hessen zwischen Juli 2020 und Juni 2021 1.837 Zuweisungen ausgesprochen und 234 Zuweisungen aufgehoben. Dies entspricht, wenn man auch hier die methodischen Bedenken aus Fußnote 15 ausklammert, einer Aufhebungsquote von 12,7 %. In einem anderen Bundesland liegt die rechnerische Aufhebungsquote einige Prozentpunkte höher, wurde allerdings nicht auf Plausibilität geprüft und ist daher nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Durch die Onlinebefragung der Ausländerbehörden liegt nun erstmalig eine bundesweite Datengrundlage vor. Zwar wird dort nicht zwischen Aufhebungen und Ausnahmen differenziert, es ist aber möglich, die Betroffenheit insgesamt zu quantifizieren. Laut dieser neuen Ergebnisse (vgl. Kapitel 15.1) wird nur bei ca. 16 % der Schutzberechtigten die Zuweisung aufgehoben, geändert oder gar nicht erst ausgesprochen. Dementsprechend dürften 84 % der Schutzberechtigten von der Wohnsitzregelung betroffen sein. In Sachsen sind demnach vergleichsweise wenig Schutzberechtigte von der Wohnsitzregelung betroffen.

Aufhebungen nur selten wegen Härtefällen

Die Datenlage zur quantitativen Relevanz der verschiedenen Aufhebungstatbestände war zu Beginn der Evaluation noch dünner. In Hessen liegt für den Zeitraum zwischen Januar 2020 und Juni 2021 die Zahl der aufgehobenen/geänderten Wohnsitzverpflichtungen getrennt nach den zwei Kategorien „berufsbedingte Gründe und Familienzusammenführung“ und „Härtefällen nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG“ vor. Demnach machen dort Härtefälle knapp 15 % aller aufgehobenen oder geänderten Wohnsitzzuweisungen aus. In einem anderen Bundesland ist der Anteil der Härtefälle nahezu identisch.

Zum spezifischen Umstand von Gewaltschutzfällen liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Ein Landesministerium berief sich auf die Einschätzung von Frauenfachverbänden,

¹⁴ Zwischen April 2020 und März 2021 war diese Quote mit 61 % außergewöhnlich gering. Möglicherweise verzehrt dieser ggf. pandemie-bedingte Sonderwert den Wert, in anderen Jahren lag er mit 85 bzw. 87 % deutlich höher.

¹⁵ Dies ist methodisch unpräzise, weil sich die Aufhebungen auch auf Wohnsitzverpflichtungen beziehen können, die vor April 2018 ausgesprochen wurden. Der Wert dürfte deswegen in Wahrheit leicht niedriger liegen, spiegelt aber die Größenordnung gut wider.

dass es circa 20 Fälle im Jahr gäbe. In einem anderen Bundesland lassen die Einschätzungen der Ausländerbehörden ebenfalls eine Fallzahl im niedrigen zweistelligen Bereich vermuten.

Auch hier hat die Befragung der Ausländerbehörden neue Evidenz geliefert (vgl. Kapitel 15.1). Demnach machen Gewaltschutzfälle nur 3,6 % aller Anträge über Aufhebung oder Änderung aus.

7.3 Länderspezifische Umsetzung von § 12a AufenthG

Über die Zuweisungen auf ein Bundesland hinausgehend bietet die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG noch die Möglichkeit von geografisch spezifischeren Zuweisungen. Eine solche Zuweisung bedarf eines zusätzlichen Verwaltungsaktes seitens der zuständigen Ausländerbehörde.

Die örtliche Ausländerbehörde kann entweder eine positive Zuweisung vornehmen und den Schutzberechtigten zur Wohnsitznahme innerhalb des Bundeslandes verpflichten (§ 12a Abs. 2, 3 AufenthG), oder den Wohnsitz an einem bestimmten Ort verbieten (§ 12a Abs. 4 AufenthG).

Nach Rechtsverständnis der befragten Bundesländer ermöglicht die Konstruktion von § 12a Abs. 2-4 AufenthG den Ausländerbehörden prinzipiell ein eigenständiges Handeln bei solchen ortsspezifischen Wohnsitzzuweisungen. Abgesehen von Einzelfällen haben aber in keinem der befragten 13 Bundesländer die Ausländerbehörden von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Länder über § 12a Abs. 9 AufenthG ermächtigt, die Anwendung der weitergehenden Zuweisungen landesweit einheitlich zu regeln. Von diesem Recht haben seit Inkrafttreten von § 12a AufenthG am 06.08.2016 insgesamt neun Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt) Gebrauch gemacht. Die Implementierung erfolgte in den Bundesländern überwiegend per Erlass, in wenigen Fällen per Verordnung oder über Anwendungshinweise. Alle Landesregelungen veranlassen ausschließlich eine Zuweisung bei Schutzberechtigten, die nach Einführung der Regelung anerkannt wurden.¹⁶ Eine unechte Rückwirkung ist, anders als bei der bundesweiten Regelung, also von Vorneherein nicht vorgesehen.

Positive Zuweisungssysteme haben unterschiedliche Ortsschärfe

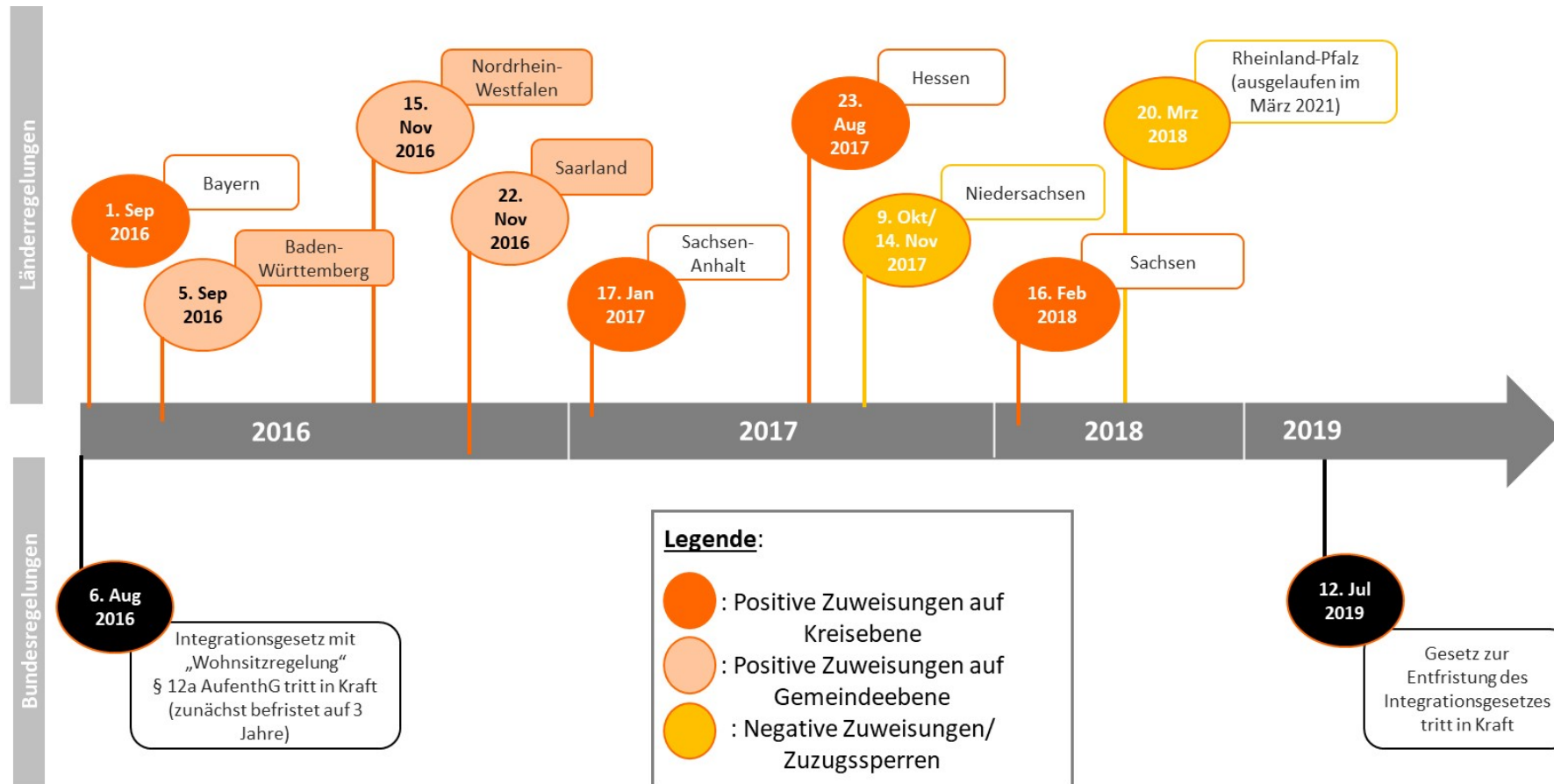
Die folgende Abbildung 8 zeigt, dass die weit überwiegende Mehrheit der Bundesländer mit landesspezifischer Ausgestaltung ein positives Zuweisungssystem implementiert hat. Die Regelungen wurden stets damit begründet, dass zwar prinzipiell in allen Landesteilen integrationsfördernde Bedingungen vorliegen würden, die Schutzberechtigten in der Praxis aber konzentriert in Metropolen und verdichteten Siedlungsräumen zuziehen würden. An diesen Orten kommt es demnach zu integrationshemmender Ausgrenzung durch die

¹⁶ In manchen Bundesländern waren die Ausländerbehörden bei dem Ausarbeitungsprozess der landesinternen Regelung beteiligt. In solchen Fällen ist es laut Aussage der jeweiligen Landesvertretenden möglich, dass Schutzberechtigte schon in dem Zeitfenster zwischen finaler Abstimmung und Inkrafttreten der Regelung landesintern zugewiesen wurden.

Überlastung von Integrationskapazitäten. Dieser gelte es mithilfe von Zuweisungen an Wohnorte entgegenzuwirken.

Die Zuweisungssysteme stellen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland auf die Gemeindeebene ab, verpflichten Schutzsuchende also zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort. In den anderen vier Bundesländern mit positivem Zuweisungssystem enthalten die jeweiligen Verordnungen oder Erlässe die Möglichkeit, dass Ausländerbehörden die Wohnsitzzuweisung auch für eine konkrete Gemeinde aussprechen können. Allerdings wird von dieser Option in der Praxis laut Aussage der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. In Bayern, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt stellt das Zuweisungssystem deswegen de facto nur auf die Kreisebene ab.

Abbildung 8: Landesrechtliche Ausgestaltung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG



Positive Zuweisungen bestätigen meistens Zuweisungen des Asylverfahrens

Neben der Ortsschärfe der Zuweisungen unterscheiden sich die Zuweisungssysteme auch dahingehend, ob aus zentralen Einrichtungen nach § 12a Abs. 2 AufenthG oder nach bereits erfolgter Verteilung über § 12a Abs. 3 AufenthG zugewiesen wird. Im Saarland und in Bayern befindet sich der Großteil der Schutzsuchenden zum Zeitpunkt der Anerkennung noch in zentralen Unterbringungseinrichtungen (vgl. Kapitel 7.1). In diesen Fällen werden die Schutzberechtigten dann über § 12a Abs. 2 AufenthG auf die Landkreise oder kreisfreien Städte (Bayern) bzw. die Gemeinden (Saarland) zugewiesen. In den anderen Bundesländern findet ein Großteil der Zuweisungen über § 12a Abs. 3 AufenthG statt.

Alle hierzu befragten Bundesländer haben angegeben, dass Zuweisungen nach § 12a Abs. 3 AufenthG fast ausschließlich die Wohnortzuweisung im Asylverfahren bestätigen. Begründet wird dieses Verfahren damit, dass eine abweichende Zuweisung und dadurch nötige Umzüge den Integrationsprozess unterbrechen und lokal bereits erbrachte Integrationsleistungen verfallen würden.

In einigen Bundesländern wie Sachsen ist dies im Zuweisungssystem angelegt. In vielen anderen Bundesländern ist die relativ große Bedeutung von § 12a Abs. 3 AufenthG aber ein unbeabsichtigtes Nebenprodukt des Umstands, dass ein großer Teil der Zielgruppe zum Zeitpunkt der Anerkennung und der Zuweisungsentscheidung nicht mehr in der zentralen Unterbringungseinrichtung wohnt. Dafür gibt es mehrere Gründe: begrenzte Kapazitäten in den Einrichtungen (vgl. Kapitel 7.1), aber auch, dass die Anerkennungsentscheidungen des BAMF erst getroffen werden, nachdem die maximale Wohndauer in den zentralen Einrichtungen nach § 47 AsylG schon überschritten wurde.

Zuweisungsart in der Praxis meistens unerheblich

In den meisten Bundesländern macht es keinen Unterschied, ob eine Zuweisung nach § 12a Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG erfolgt. Anders als bei Inkrafttreten der Wohnsitzregelung diskutiert (Thym 2016, S. 122), besteht nach Aussage der befragten Bundesländer auch kein unterschiedlicher Begründungsbedarf bei den unterschiedlichen Zuweisungsarten. Insbesondere findet in den Ländern auch bei Zuweisungen über § 12a Abs. 3 AufenthG keine einzelfallbezogene Prüfung statt, ob am Zuweisungsort Bedingungen vorliegen, die den im Absatz definierten Integrationserfolg erleichtern. Stattdessen wird in den jeweiligen Regelungsdocumenten der Länder postuliert, oft nach kurzer Diskussion von Kennzahlen, dass solche Bedingungen landesweit vorliegen würden.

Auch die resultierende Verteilung der Schutzberechtigten wird in den meisten Bundesländern nicht von der Zuweisungsart bzw. dem Zuweisungszeitpunkt beeinflusst. Grund dafür ist, dass viele Bundesländer die Schutzberechtigten bei einer Zuweisung nach § 12a Abs. 2 AufenthG nach dem gleichen Schlüssel wie im Asylverfahren verteilen, der wiederum bei Zuweisungen nach § 12a Abs. 3 AufenthG bestätigend übernommen wird.

Ausnahmen stellen diesbezüglich Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt dar. Hier legen die jeweiligen Landesregelungen einen Schlüssel fest, der von dem Verteilungsschlüssel während des Asylverfahrens abweicht. Dadurch, dass ein Großteil der Schutzberechtigten aber bereits vor Anerkennung nach den Quoten des Asylverfahrens verteilt wird und diese Verteilung dann nach Anerkennung zur Verstetigung der Integration bestätigt wird, weicht die tatsächliche Verteilung der Schutzberechtigten von der eigentlich ge-

wünschten Verteilung ab. So werden in Nordrhein-Westfalen nur maximal 30 % aller Zuweisungen über § 12a Abs. 2 AufenthG und den damit gewünschten Schlüssel vorgenommen (MKFFI Nordrhein-Westfalen, 2019). In Sachsen-Anhalt ist die Größenordnung des Wertes laut der Gesprächspartnerinnen und -partner ähnlich. Anders als in den anderen Ländern wird daher in diesen beiden Bundesländern unter dem Gesichtspunkt der gewünschten Umsetzung der landesspezifischen Regelung von § 12a AufenthG problematisiert, dass ein hoher Anteil der Schutzsuchenden erst nach dezentraler Verteilung anerkannt wird und somit über § 12a Abs. 3 AufenthG verwiesen werden muss.

Zuzugssperren in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben die Landesregierungen die Ausländerbehörden angewiesen, den Zuzug von Schutzberechtigten an einzelne Orte über eine negative Zuweisung nach § 12a Abs. 4 AufenthG zu untersagen.

In Niedersachsen erfolgte diese Anweisung per Erlass am 9. Oktober 2017 für die Stadt Salzgitter und am 14. November für die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven. Auch hier wurde eine negative Zuweisung nur bei solchen Schutzberechtigten ausgesprochen, die nach den jeweiligen Stichtagen anerkannt wurden. In Rheinland-Pfalz wurde am 20. März 2018 eine Zuzugssperre für Pirmasens verhängt, die im März 2021 ausgelaufen ist. Begründet wurde die Einführung der Regelungen jeweils mit drohender sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung aufgrund des umfangreichen Zuzugs von Schutzberechtigten aus anderen Gebieten.

Vier Bundesländer sehen von landesinternen Regelungen ab

In den vier Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen haben die jeweiligen Landesregelungen von einem weitergehenden Zuweisungssystem abgesehen. Gründe dafür waren in den Bundesländern einerseits die Wahrnehmung, dass keine Konzentration von Schutzberechtigten innerhalb des Bundeslandes zu beobachten sei oder dass man diese nicht für integrationshemmend halte. Mancherorts war man auch nicht sicher, ob eine landesinterne Regelung rechtssicher gestaltet werden könne.

In den Bundesländern mit eigenem Zuweisungssystem besteht diese Sorge nur sehr vereinzelt. Nur in einem Bundesland sahen die Ausländerbehörden in manchen Fällen aufgrund von Zweifeln an der rechtssicheren Gestaltung von Zuweisungen ab.

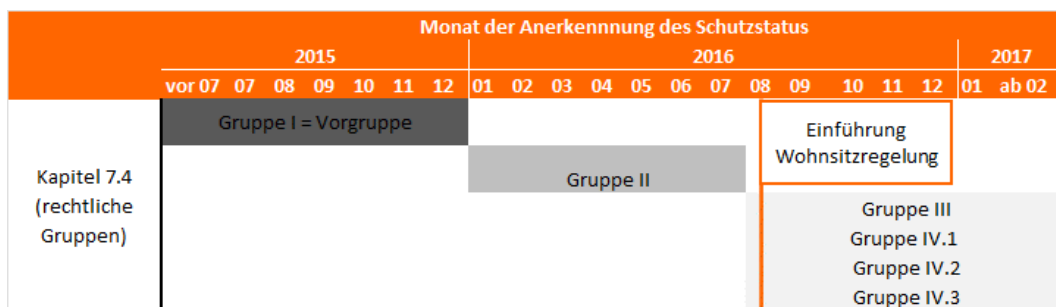
Allerdings haben verschiedene weitere Evaluationsbausteine zu der Erkenntnis geführt, dass die landesinternen Zuweisungssysteme keineswegs vollumfänglich umgesetzt wurden. So sind landesinterne Umzüge nach Anerkennung in Bundesländern mit Zuweisungssystemen in einigen Fällen nur sehr eingeschränkt zurückgegangen (vgl. Kapitel 8.4.2). Es kann nicht beurteilt werden, wie dieses scheinbare Vollzugsdefizit zustande kommt und ob Zweifel der Ausländerbehörden zur Rechtssicherheit der Zuweisungen hier eine Rolle spielen.

7.4 Abgrenzung von Gruppen, die in unterschiedlicher Weise von der Wohnsitzregelung betroffen sind

Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen lassen sich vier Obergruppen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgestaltung der landesspezifischen Regelung sechs Untergruppen unterscheiden, die in unterschiedlicher Weise von der Wohnsitzregelung betroffen sind. Diese Ober- und Untergruppen sind:

1. Gruppe ohne Wohnsitzregelung (Gruppe I)
 - Anerkennung vor dem 1.1.2016
2. Gruppe mit unbekanntem Status der Wohnsitzregelung (Gruppe II)
 - Anerkennung nach dem 1.1.2016, aber vor August 2016
3. Gruppe mit allgemeiner Regelung (Gruppe III)
 - Anerkennung ab August 2016 bis heute oder gegebenenfalls bis Einführung einer landesspezifischen Regelung (in BY, BW, NW und SL sehr kleine Gruppe wegen zeitnahe Einführung landesspezifischer Regelung)
 - Keine Umzüge über Bundeslandgrenzen außer in Ausnahmefällen (siehe Kap. 7.2)
4. Gruppe mit landesspezifischer Regelung (Gruppe IV)
 - Anerkennung ab Einführung landesspezifischer Regelung (siehe Kapitel 7.3)
 - Keine Umzüge über Kreis-/ oder Gemeindegrenzen bzw. in ausgewählte Städte
 - 4.1. Positive Zuweisung auf Gemeindeebene (Gruppe IV.1)
 - 4.2. Positive Zuweisung auf Kreisebene (Gruppe IV.2)
 - 4.3. Negative Regelung (Gruppe IV.3)

Abbildung 9: Abgrenzung der Gruppen nach rechtlich geltender Regelung



8. Wohnstandorte der Zielgruppe der Wohnsitzregelung

Im Folgenden werden die Wohnstandorte der Schutzberechtigten untersucht. Die Wohnstandorte werden von mehreren Faktoren beeinflusst. Einer dieser Faktoren ist die jeweils geltende Form der Wohnsitzregelung.

Nach einer kurzen Rekapitulation des Forschungsstandes in Kapitel 8.1 wird in einem ersten Schritt in Kapitel 8.2 die räumliche Verteilung zum Stichtag 31.12.2020 der Schutzberechtigten analysiert. Die ungleiche Verteilung der Schutzberechtigten auf Regionen war und ist eine der maßgeblichen Begründungen für die Wohnsitzregelung. Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass diese unausgewogene Verteilung zum Teil auch schon dadurch zustande kommt, dass Schutzberechtigte bereits im Asylverfahren abweichend von den Quoten des Königsteiner Schlüssels verteilt sind (vgl. Kapitel 8.3). In einem zweiten Schritt wird der spezifische Einfluss der Wohnsitzregelung auf die Mobilität der Schutzberechtigten untersucht, wobei Unterschiede in der Mobilität von Schutzberechtigten mit und ohne Wohnsitzregelung aufgezeigt werden (vgl. Kapitel 8.4.1 und 8.4.2). Dabei wird auch die geänderte räumliche Verteilung der Zielgruppe im Vergleich zur Vergleichsgruppe in den Blick genommen (vgl. Kapitel 8.4.4). Zuletzt werden die Quelle-Ziel-Wanderungen mit besonderem Fokus auf die Relevanz von Wanderungen innerhalb von Landkreisen analysiert (vgl. Kapitel 8.4.5).

8.1 Bisheriger Forschungsstand

(Binnen-)Migrationsmuster und Wohnstandortentscheidungen wurden in der Literatur bereits intensiv analysiert (für Deutschland z. B. Gatzweiler und Schlömer, 2008) und auch zu den Wohnstandortentscheidungen von Migrantinnen und Migranten (die u. a. arbeitsmarktgetrieben sind) liegen bereits Erkenntnisse vor (z. B. Bansack et al., 2016). Zu den Binnenmigrationsmustern speziell geflüchteter Menschen liegt bisher jedoch vergleichsweise wenig Forschung vor. Eine jüngst vom BAMF veröffentlichte Studie beginnt diese Lücke zu schließen, indem die Binnenmigration geflüchteter Schutzberechtigter auf Basis des AZR untersucht wird (Weber, 2022). Das vorliegende Kapitel knüpft an diese Studie an und kann zusätzlich zu den übergeordneten Wandlungsmustern erstmalig auch die räumliche Verteilungswirkung der Wohnsitzregelung genauer analysieren.

Nach der Studie von Weber (2022) gewinnen insbesondere die Stadtstaaten und die nordwestlichen Flächenländer erheblich durch Wanderungen Geflüchteter mit Schutzstatus, während die östlichen Flächenländer verlieren. Der Autor unterscheidet dabei wie alle bisherigen Studien nicht nach Betroffenheit von der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Insgesamt scheinen die Wanderungsgewinne an Schutzberechtigten nicht primär durch Arbeitsmarktfaktoren erklärbar zu sein. Tatsächlich sind die Wanderungsgewinne in Städten mit hoher Arbeitslosigkeit und teilweise sogar in teuren Wohnungsmärkten tendenziell höher. Zudem wird ein Wanderungsmuster vom Land in die Städte gezeigt. Eine hohe Konzentration Geflüchteter mit Schutzstatus auf Städte wurde zudem bereits in Rösch et al. (2020) mit Daten des AZR nachgewiesen.

Die räumliche Ungleichverteilung Geflüchteter folgte zumindest Ende 2015 nicht den Arbeitsmarktchancen für Geflüchtete (Geis-Thöne et al., 2016). Bereits vor Einführung der Wohnsitzregelung und den stark gestiegenen Zuzugszahlen der Jahre 2015 und 2016 zeigte sich in Deutschland eine räumliche Konzentration von Menschen mit Migrationshintergrund. Glitz (2014) konnte zeigen, dass es eine relevante Segregation von Personen mit Migrationsgeschichte an Wohnort und Arbeitsplatz gibt. Die Segregation ist bei Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmern aus bestimmten Branchen und insbesondere mit niedrigem Bildungsstand am deutlichsten ausgeprägt. Dabei findet eine Konzentration nach Nationalität, vor allem aber nach der gesprochenen Sprache statt, die im Zeitverlauf relativ konstant ist, bei den Zuwanderungskohorten der 2000er Jahre jedoch sogar noch zunimmt. Die Ergebnisse von Glitz (2014) lassen dabei vermuten, dass Netzwerkeffekte bei der Herausbildung von Segregation eine wichtige Rolle spielen.

8.2 Verteilung Schutzberechtigter zum 31.12.2020

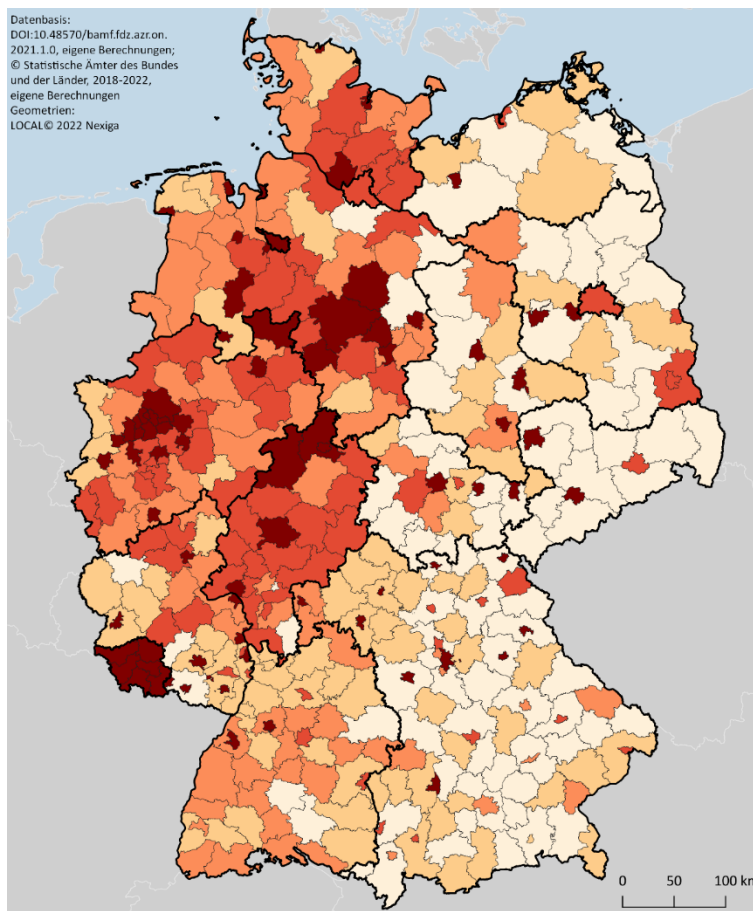
Die räumliche Verteilung von Schutzberechtigten wird im AZR erfasst. Daten des Statistischen Bundesamtes, die auf Auswertungen des AZR beruhen, lassen auf die Verteilung dieser Gesamtgruppe rückschließen (Statistik über Schutzsuchende). Allerdings ist nicht erkennbar, ob eine Person vor oder nach einem bestimmten Stichtag als schutzberechtigte Person anerkannt wurde.¹⁷ Somit kann nicht zwischen Ziel- und Vergleichsgruppe der Wohnsitzregelung unterschieden werden.

In Deutschland gibt es 394 Ausländerbehörden und 400 (401 bis Juni 2021) Landkreise und kreisfreie Städte. Einige Landkreise bzw. kreisfreie Städte haben eine gemeinsame Ausländerbehörde (Cottbus mit Spree-Neiße, Landkreis Kassel und kreisfreie Stadt Kassel, Saarland mit allen sechs dortigen Kreisen). Dem AZR melden die Ausländerbehörden melderechtlich relevante Ereignisse (z. B. einen kreisübergreifenden Umzug). Daher liegen regionale Informationen aus dem AZR für diese 394 Ausländerbehörden vor. Für eine Darstellung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wird daher für Kreise mit gemeinsamer Ausländerbehörde hier und im Folgenden immer jeweils der gemeinsame Wert angegeben.

Die Verteilung der Schutzberechtigten auf die Landkreise/kreisfreien Städte ist in Abbildung 10 für den Stichtag 31.12.2020 dargestellt. Die Anzahl ist jeweils normiert auf die Bevölkerung.

¹⁷ Es liegen lediglich räumliche Daten auf der Ebene der Bundesländer und zeitliche Angaben bzgl. des Datums der Erst-einreise vor.

Abbildung 10: Anzahl Schutzberechtigte je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner am 31.12.2020



Anzahl Schutzberechtigte je 1.000 Einwohner (31.12.2020)

2,2 bis 6,7 6,7 bis 9,5 9,5 bis 12,7 12,7 bis 17,6 17,6 bis 47,7

empirica

Anmerkung: Abgrenzung der Klassen in der Darstellung über Quintile der Verteilung.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik über Schutzsuchende, 2021; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018-2022; eigene Berechnungen

Die Anzahl Schutzberechtigter je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner folgt zwei wesentlichen Mustern:

- Erstens ist der Anteil Schutzberechtigter je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Nordwesten sehr viel homogener verteilt und liegt im Mittel höher als im Süd- und Nordosten.
- Zweitens liegen die Anteile Schutzberechtigter – insbesondere im Südosten, aber weniger polarisiert auch im Norden – in den kreisfreien Städten höher als in den sie umgebenden Landkreisen. Der höchste Anteil findet sich zum Stichtag 31.12.2020 in Salzgitter mit 47,7 Schutzberechtigten je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner, gefolgt von Hof (43,5), Bremerhaven (36,9) und Schwerin (35,8).

Unter den 30 Städten mit den höchsten Anteilen finden sich zudem sieben Städte aus dem Ruhrgebiet (Herne, Wuppertal, Essen, Hagen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Dortmund). Von den 30 Kreisen mit den geringsten Anteilen befinden sich insgesamt zehn in Bayern, sieben in Sachsen, fünf in Thüringen, drei in Brandenburg, zwei in Sachsen-Anhalt und jeweils einer in Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Anzahl Schutzberechtigter liegt in diesen Gebieten (zumeist Landkreisen) zwischen 2,2 und 4,4 je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Heutige Verteilung wird von verschiedenen Faktoren determiniert

Die heutige Verteilung der Schutzberechtigten kann von drei Faktoren beeinflusst werden:

- Erstens ist die ursprüngliche Verteilung der **Wohnorte zum Zeitpunkt der Anerkennung** relevant. Formal werden die Schutzsuchenden zunächst über den Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt. Die Länderanteile bestimmen sich zu zwei Drittel nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (vgl. Kapitel 7.1). Allerdings bestehen auch durch das Verfahren bereits regionale Unterschiede. Zum Beispiel erfolgt die regionale Verteilung auch in Abhängigkeit der Nationalität. Dieses Vorgehen erleichtert die Prüfung der Asylanträge, da dadurch z. B. die regionale Verfügbarkeit von Entscheiderinnen und Entscheidern des BAMF (inkl. Möglicher Spezialisierungen auf bestimmte Herkunftsländer) sowie von Übersetzerinnen und Übersetzern mitberücksichtigt werden kann. Wenn sich jedoch die Anerkennungswahrscheinlichkeit bestimmter Nationalitäten unterscheidet, kann dieses Vorgehen dazu führen, dass bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung die Verteilung der Schutzberechtigten von den Quoten des Königsteiner Schlüssels abweicht. Zusätzlich ist bereits die Anzahl der Antragstellungen von der durch den Königsteiner Schlüssel vorgegebenen Verteilung insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 aus verschiedenen historischen Gründen abgewichen.¹⁸
- Nach Abschluss des Verfahrens können zweitens **Sekundärwanderungen**, d. h. Weiterwanderungen der Schutzberechtigten, die regionale Verteilung der Gruppe weiter verändern.
- Die Möglichkeit zur Sekundärwanderung hängt wiederum von dem in Kapitel 7 beschriebenen **rechtlichen Rahmen**, insbesondere der jeweils geltenden Wohnsitzregelung, ab. Das heißt konkret, dass die Zugehörigkeit der Schutzberechtigten zu einer spezifischen Gruppe der Wohnsitzregelung die Sekundärwanderungen beeinflussen sollte. Die Sekundärwanderungen dürften sich wiederum zwischen den Gruppen (signifikant) unterscheiden, weil die Wohnsitzregelung bestimmte Wanderungsbewegungen rechtlich einschränkt. Auch diese Einschränkungen hängen wegen der landesspezifischen Regelungen zudem vom Ort (Bundesland) der Anerkennung ab.

¹⁸ 2015 lag der Anteil der Antragstellungen in Mecklenburg-Vorpommern mehr als doppelt so hoch wie durch den Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Im Saarland, in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen lag der Anteil 2015 mindestens 20 % höher als vorgesehen. Umgekehrt lag der Anteil in NRW mehr als 20 % niedriger. Diese Ungleichverteilung scheint im Folgejahr 2016 wieder teilweise ausgeglichen worden zu sein – in diesem Jahr lag der Anteil der Bundesländer mit einer zuvor erhöhten Erfüllung nun niedriger und der Anteil NRWs liegt seitdem konstant 20 % höher als vorgesehen (siehe dazu insbesondere BAMF, 2016; BAMF, 2017 und die Folgepublikationen der Reihe). Siehe zur ungleichen Verteilung der Aufenthaltsgestattungen auch BBSR (2017).

8.3 Verteilung zum Zeitpunkt der Anerkennung

Zur Isolierung der spezifischen Effekte (Wohnort zum Zeitpunkt der Anerkennung, Sekundärwanderungen, Wirkung des rechtlichen Rahmens) nutzen wir den AZR-Forschungsdatensatz 2021 Version 1.0 (BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021, siehe Kasten). Der Datensatz ermöglicht eine exakte Abgrenzung der unterschiedlichen Gruppen der Wohnsitzregelung (zur Definition vgl. Kapitel 7.4) und damit auch der gruppenspezifischen räumlichen Verteilung zum Zeitpunkt der Anerkennung. Der den vorliegenden Analysen zugrundeliegende Datensatz umfasst alle Personen mit den entsprechenden Rechtstiteln. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde er aber auf Personen, die zwischen Januar 2013 und Juni 2021 anerkannt wurden, eingeschränkt.

Datengrundlage: AZR-Forschungsdatensatz 2021 Version 1.0 (BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021)

Die Zielgruppe der Wohnsitzregelung beschränkt sich auf bestimmte Aufenthaltstitel (siehe Kapitel 7.2). Im AZR-Forschungsdatensatz ist für jedes erfasste Individuum zu jedem Zeitpunkt der jeweils geltende Aufenthaltstitel hinterlegt. Damit ist im Forschungsdatensatz eine genaue Abgrenzung der Zielgruppe möglich. Außerdem ist auch die Identifizierung der konkreten „Gruppe der Wohnsitzregelung“ (siehe Kapitel 7.4 für die Definitionen) über das Zusammenspiel der Merkmalskombinationen Zeitpunkt und Bundesland der Anerkennung gegeben. Darüber lassen sich die vier bzw. sechs Gruppen der Wohnsitzregelung abgrenzen. Für jede Beobachtung im Forschungsdatensatz ist damit bekannt, welche Ausgestaltung der Wohnsitzregelung – theoretisch – gelten müsste. Umzüge zwischen Ausländerbehörden werden erfasst und damit auch die räumliche (Um-)Verteilung für Personen der einzelnen Gruppen der Wohnsitzregelung für einen gegebenen Zeitpunkt miteinbezogen.

Der Datensatz besteht aus einer 20 % Zufallsstichprobe aus dem AZR. Korrespondierende Gesamtanzahlen lassen sich einfach durch Gewichtung mit der inversen Ziehungswahrscheinlichkeit ($1/0,2=5$) berechnen. Die Zufallsstichprobe ist jedoch nicht stratifiziert, d. h. einzelne Anzahlen – z. B. auf der Ebene der Kreise (bzw. Ausländerbehörden) – können im Vergleich zu einer Auswertung des Gesamtbestandes des AZR abweichen.

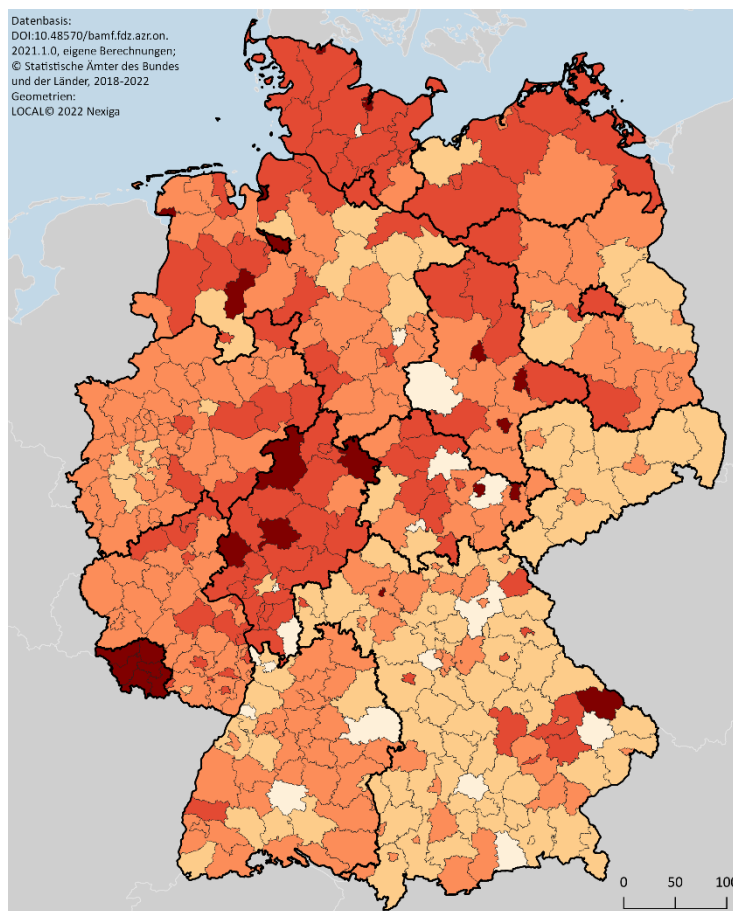
Die Auswertungen basieren auf einer repräsentativen Stichprobe aus dem AZR, die im Forschungsdatenzentrum des BAMF in Nürnberg als Forschungsdatensatz der Wissenschaft zur Verfügung steht. Die Untersuchungseinheit des AZR sind Ausländerinnen und Ausländer, die keine Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen (Drittstaatsangehörige), mindestens 18 Jahre alt sind und sich mehr als drei Monate in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. In Ausnahmen sind auch Daten zu Drittstaatsangehörigen enthalten, die sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes (noch) weniger als drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben (Hammerl und Janik, 2021).

Zunächst wird je Landkreis/kreisfreie Stadt die Anzahl aller Schutzberechtigten bestimmt, die im Analysezeitraum in diesem Landkreis bzw. dieser kreisfreien Stadt ihren Wohnort hatten, als ihnen durch das BAMF eine Schutzberechtigung zuerkannt wurde. Zur besseren Vergleichbarkeit wird die Anzahl der Personen mit Wohnort im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zum Zeitpunkt der Anerkennung ins Verhältnis zur regionalen Bevölkerung gesetzt (wie schon für die Analyse in Abbildung 10).

Bei der Verteilung zum Zeitpunkt der Anerkennung (insgesamt) gibt es regionale Unterschiede. So variiert die Zahl der Schutzberechtigten je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen knapp 19 in Bremerhaven und lediglich eins in Offenbach. In Offenbach und

anderen Städten (beispielsweise Neumünster) ist dieser Wert sehr niedrig, weil dorthin aufgrund der bereits bestehenden hohen Ausländeranteile keine Menschen im Asylverfahren zugewiesen werden. Gleiches gilt in einigen Bundesländern für Orte¹⁹ mit großen Erstaufnahmeeinrichtungen. Die Verteilung ist allerdings insgesamt wesentlich homogener als die Verteilung aller Schutzberechtigten zum Stichtag 31.12.2020 und es gibt kein klares räumliches Muster.

Abbildung 11: Wohnort Schutzberechtigter zwischen Januar 2013 und Juni 2021 zum Zeitpunkt der Anerkennung, je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner



Anerkannte Schutzsuchende je 1.000 Einwohner (Jan. 2013 - Jun. 2021)

1 bis 4,3 4,3 bis 7,3 7,3 bis 9,7 9,7 bis 12,8 12,8 bis 19,3

Anmerkungen: Abgrenzung der Klassen in der Darstellung über natürliche Unstetigkeiten (Jenks).

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018-2022; eigene Berechnungen

Im Anhang (Kap. 19.1) finden sich separate räumliche Darstellungen der Verteilungen der Wohnorte zum Zeitpunkt der Anerkennung für alle sechs Gruppen der Wohnsitzregelung (Gruppen I bis IV.3). Deutlich wird dabei, dass sich die räumliche Verteilung der Wohnorte

¹⁹ Ort wird hier und im Folgenden je nach Kontext als Synonym für Gemeinde, Landkreis oder kreisfreie Stadt verwendet.

zum Zeitpunkt der Anerkennung zwischen den einzelnen Gruppen teilweise sehr deutlich unterscheidet. Vor Einführung der Wohnsitzregelung lagen die Anteile je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und dem Saarland höher als im sonstigen Bundesgebiet. Aber auch innerhalb der Bundesländer gab es teilweise Unterschiede (z. B. Niederbayern gegenüber dem Rest von Bayern).²⁰ Seit Einführung der Wohnsitzregelung ist die Verteilung der Wohnorte zum Zeitpunkt der Anerkennung zwischen und innerhalb der Bundesländer deutlich homogener. Die Kenntnis der (ungleichen) Verteilung und ihrer Veränderung ist dennoch wichtig, da davon auszugehen ist, dass die Integrationsmöglichkeiten und die Mobilitätsmuster der Schutzberechtigten in den verschiedenen Landkreisen und kreisfreien Städten nicht homogen sind.

Die räumliche Ungleichverteilung der Zielgruppe zum Stichtag 31.12.2020 ist also teilweise auch ein Resultat der räumlich ungleichen Verteilung Schutzsuchender zum Zeitpunkt der Anerkennung, also der bereits ungleichen Verteilung während des Verfahrens. Ein darüberhinausgehender Teil der räumlichen Ungleichverteilung sollte auf Sekundärwanderungen zurückzuführen sein, die weitestgehend die Unterschiede im Verteilungsmuster der Abbildung 10 und Abbildung 11 erklären sollte. Die Sekundärwanderungen werden nachfolgend analysiert.

8.4 Sekundärwanderungen

In der folgenden Analyse wird zunächst untersucht, wie stark die Wohnsitzregelung die Wanderungsintensität zwischen Bundesländern (Kapitel 8.4.1) und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten (Kapitel 8.4.2) beeinflusst hat. Es wird dann ergänzend ausgeführt, welche Faktoren die Fortzugsneigung beeinflussen (Kapitel 8.4.3) und welche Standorte vor und nach Einführung der Wohnsitzregelung durch Sekundärwanderung gewinnen bzw. verlieren (Kapitel 8.4.4). Auch auf die Wanderungen innerhalb von Landkreisen wird anhand der Mikrodaten der Wanderungsstatistik eingegangen (Kapitel 8.4.5).

Diese Auswertungen erlauben dann umfangreiche Schlussfolgerungen zu der Wirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auf die räumliche Verteilung der Schutzberechtigten und dem Binnenwanderungsverhalten.

8.4.1 Wanderungsintensität zwischen Bundesländern

In Kapitel 7.4 wurden die Gesamtheit der Schutzberechtigten anhand der unterschiedlichen rechtlichen Betroffenheit von § 12a AufenthG in verschiedene Gruppen der Wohnsitzregelung unterteilt. Es ist naheliegend, dass die Gruppen der Wohnsitzregelung unterschiedliche Mobilitätsverhalten an den Tag legen, da dies die Intention der Wohnsitzregelung ist. Gäbe es keine Unterschiede im Mobilitätsverhalten, wäre die Wohnsitzregelung hinsichtlich der geplanten Steuerungswirkung der Wanderungsbewegungen wirkungslos geblieben und eine Wirkungsevaluation obsolet. Die Untersuchung der Mobilitätsneigung der unterschiedlichen Gruppen der Wohnsitzregelung ist daher ein notwendiger erster Schritt der Analyse.

Das zentrale Maß zur Quantifizierung des Mobilitätsverhaltens ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine schutzberechtigte Person nach Anerkennung aus dem Bundesland oder Kreis

²⁰ Ein Grund für die ungleiche Verteilung in Bayern könnten die vergleichsweise langen Aufenthaltszeiten in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 AufenthG erst nach Anerkennung sein. Diese Zuweisungen lassen sich im Datensatz aber nicht von freiwilligen Sekundärwanderungen unterscheiden.

fortzieht, in dem sie zum Zeitpunkt der Anerkennung ihren Wohnort hatte (im Folgenden vereinfachend als Fortzug bezeichnet). Die Einführung der Wohnsitzregelung sollte auf diese Art der Mobilität einen Einfluss haben, da sie Fortzüge, außer in den in Kapitel 7.2 diskutierten Ausnahmefällen, entweder gänzlich unterbindet (positive Kreis- und Gemeinderegelung) oder aber die potenziellen Zielregionen der Wanderungen auf Gebiete innerhalb des Bundeslandes begrenzt und damit stark einschränkt (allgemeine Regelung). Die negative Wohnsitzregelung wurde lediglich in vier kreisfreien Städten erlassen und unterbindet zusätzlich Zuzüge in diese Städte. Die Gruppe der in diesen Städten anerkannten Personen ist folglich klein, und bleibt daher in den weiteren Analyseschritten unberücksichtigt.

Beim Vergleich zwischen verschiedenen Gruppen ist es wichtig zu berücksichtigen, dass zu einem früheren Zeitpunkt anerkannte Personen mehr Zeit haben, um aus dem Bundesland oder dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt der Anerkennung fortzuziehen. Dieser ‚Zeiteffekt‘ wird herausgerechnet, indem die Fortzugswahrscheinlichkeiten zwischen den Gruppen immer im Vergleich zu der Zeit (in Monaten) seit der Anerkennung ausgewiesen werden. Die Zeit seit Anerkennung berechnet sich dabei individuell für jede Person.

Diesem definierten Maß für das Mobilitätsverhalten liegt implizit die Annahme zugrunde, dass jede Mobilitätsepisode nach der Anerkennung einen selbst gewählten Umzug darstellt. Die Abgrenzung von freiwilligen Umzügen und Zuweisungsmobilität ist nur möglich, weil im AZR-Forschungsdatensatz das Datum der Anerkennung mit dem Datum von Umzügen verknüpft und verglichen werden kann. Das Maß ist allerdings dann verzerrt, wenn noch nach der Anerkennung eine Zuweisung nach § 12a Abs. 2 AufenthG stattfindet. In diesem Fall ist ein Umzug gerade nicht freiwillig.

Die Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen zu den umgesetzten Zuweisungssystemen lassen vermuten, dass diese Unschärfe kein sehr großes Problem darstellt, da Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 AufenthG nicht sehr weit verbreitet sind (vgl. Kapitel 7.3). Zuweisungen finden im weit überwiegenden Teil der Fälle vor dem Abschluss des Asylverfahrens über § 12a Abs. 3 AufenthG statt. In einzelnen Fällen, insbesondere in Bayern und im Saarland, findet allerdings ein großer Teil der Zuweisungen nach der Anerkennung statt. Auch in NRW und Sachsen-Anhalt wird immerhin knapp ein Viertel nach Abs. 2 zugewiesen. In solchen Fällen wird die freiwillige Mobilität der Schutzberechtigten überschätzt. Die dargestellten Zahlen stellen daher eher die Obergrenze der freiwilligen Mobilität dar.

Unterschiedliche Fortzugswahrscheinlichkeiten zwischen Bundesländern für Anerkennungskohorten

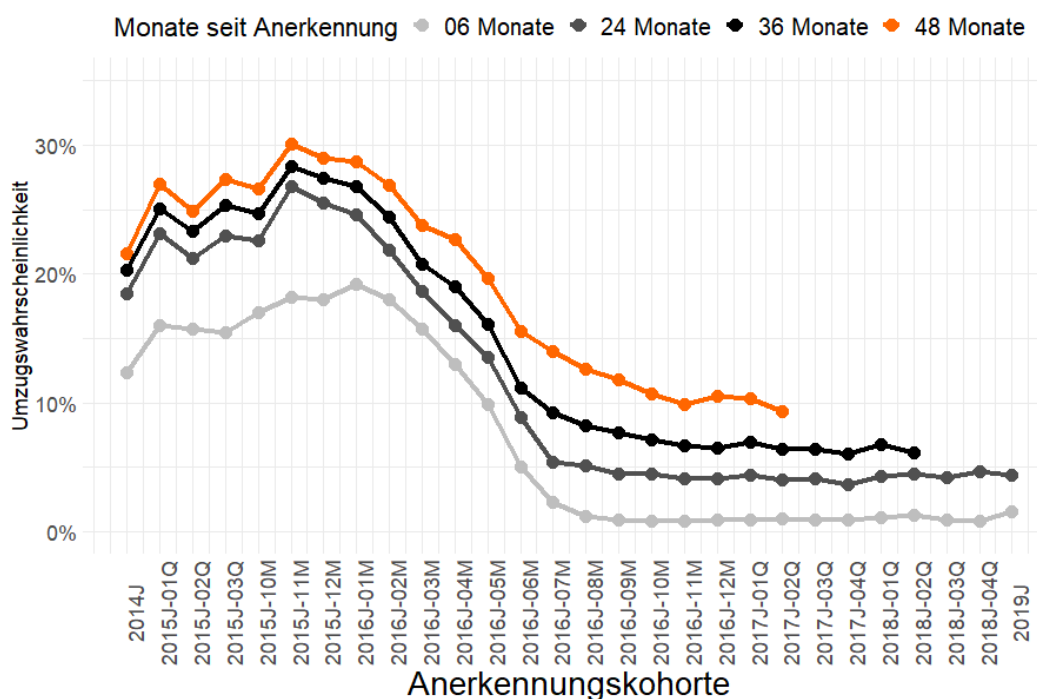
In einem ersten Schritt wird zunächst die Aufteilung der Schutzberechtigten auf die konkreten Gruppen der Wohnsitzregelung ignoriert und die Fortzugswahrscheinlichkeiten für Anerkennungskohorten nach Jahren/Quartalen/Monaten verglichen. Die Entwicklung der Wahrscheinlichkeiten ist in Abbildung 12 dargestellt. Vor der Einführung der Wohnsitzregelung sind die Fortzugswahrscheinlichkeiten im Zeitverlauf von Kohorte zu Kohorte angestiegen. So lag die Fortzugswahrscheinlichkeit nach 6 Monaten (hellgraue Kurve) in der 2014er-Anerkennungskohorte bei 12,4 %, für im November 2015 anerkannte Schutzberechtigte war sie auf 18,2 % angestiegen. Nach 36 Monaten (schwarze Kurve) lagen die Wahrscheinlichkeiten zwischen 20,3 % (Anerkennungskohorte 2014) und 28,4 % (Anerkennungskohorte im November 2015). Die späteren (großen) Anerkennungskohorten vor Einführung der Wohnsitzregelung haben also eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, aus dem Bundesland der Anerkennung fortgezogen zu sein. Gleichzeitig ist die kumulierte

Fortzugswahrscheinlichkeit umso höher, je weiter der Zeitpunkt der Anerkennung zurückliegt. Die Kurve mit höherer Anzahl an Monaten seit Anerkennung liegt jeweils über der Kurve mit geringerer Anzahl an Monaten seit Anerkennung. Je mehr Monate seit Anerkennung vergangen sind, desto geringer fällt auch der Anstieg der Fortzugswahrscheinlichkeit aus.

Ab 2016 kehrt sich dieser Trend zu steigenden Fortzugswahrscheinlichkeiten von Kohorte zu Kohorte um. Die Fortzugswahrscheinlichkeiten für die ersten Anerkennungskohorten des Jahres 2016 liegen noch auf dem Niveau der Vor-Kohorten von Ende 2015. Bei den Kohorten des zweiten Halbjahres 2016 ist die Fortzugswahrscheinlichkeit dann deutlich verringert. Auffällig ist dabei, dass die Mobilitätsneigung nicht abrupt, z. B. zum 01.01.2016 (dem rückwirkenden, formalen Einführungsdatum der Wohnsitzregelung) abfällt. Stattdessen ist der Rückgang kontinuierlich. Die Mobilität ist bei der Kohorte des Februars 2016 bereits leicht verringert, für die März Kohorte noch geringer und bleibt dann ab August 2016 über alle späteren Kohorten hinweg konstant.

Der Rückgang im Zuge der Einführung der Wohnsitzregelung ist enorm. Für die September-Kohorte 2016 liegt die Fortzugswahrscheinlichkeit aus dem Bundesland bei 0,97 % nach 6 Monaten. Die Mobilitätsneigung zwischen Bundesländern brach damit auf lediglich rund 5 % des Ausgangsniveaus von 18 % vom November 2015 ein. Die kurzfristige Mobilität über Bundeslandgrenzen kam also durch Einführung der Wohnsitzregelung fast vollständig zum Erliegen (Abbildung 12). Es gibt zwar weiterhin noch Umzüge über Bundeslandgrenzen, hierbei dürfte es sich um Schutzberechtigte handeln, bei denen Ausnahmesoder Aufhebungstatbestände festgestellt wurden. Prinzipiell wäre auch ein verbliebenes Vollzugsdefizit möglich, dies scheint aber angesichts diverser Schilderungen aus Behörden einerseits und dem andererseits sehr geringen Umzugsniveau nach 6 Monaten unwahrscheinlich.

Abbildung 12: Fortzugswahrscheinlichkeiten über Bundeslandgrenzen für Anerkennungskohorten



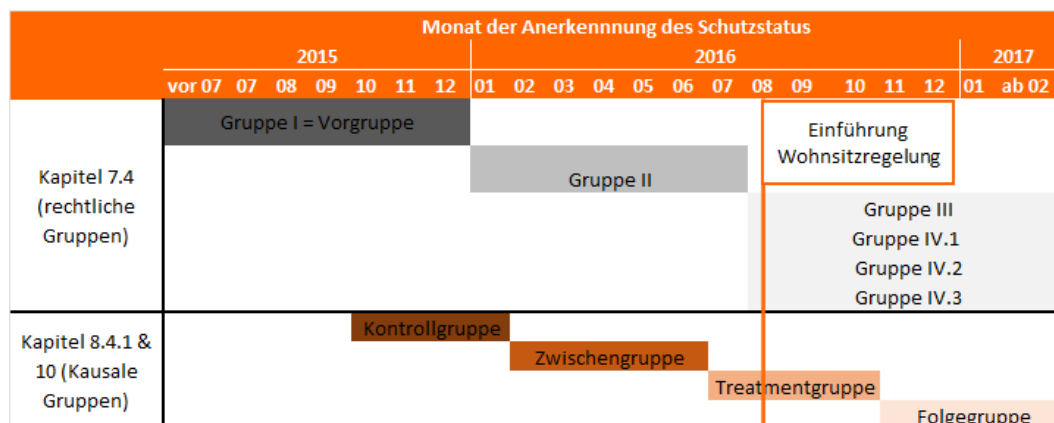
Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Unterschiedliche Fortzugswahrscheinlichkeiten für Gruppen der Wohnsitzregelung

Die Analyse der Fortzugswahrscheinlichkeiten im Zeitverlauf erlaubt eine noch weiterführende Unterteilung der verschiedenen Gruppen der Wohnsitzregelung als die Unterteilung in Kapitel 7.4. Die Gruppen werden später in den ökonometrischen Analysen (vgl. Kapitel 10.2.2) analog weiterverwendet. Ziel ist es, einerseits die Gruppen so zu definieren, dass sie sich ähnlich sind und sich nur in Bezug auf die rechtliche Betroffenheit von der Wohnsitzregelung unterscheiden. Andererseits sollten die Gruppen nicht zu klein sein, damit in den späteren Analysen noch eine ausreichende Fallzahl vorhanden ist. Folgende Abgrenzung wird im Ergebnis vorgenommen:

- **Kontrollgruppe** (rund 48.500 Personen²¹): Anerkannte Personen zwischen Oktober 2015 und Januar 2016 (Teilgruppe von Gruppe I aus Kapitel 7.4). Auch wenn für die Anerkennungskohorte im Januar 2016 schon rückwirkend die Wohnsitzregelung galt, ist das Mobilitätsverhalten hier noch kaum abweichend von den vorhergegangenen Kohorten (vgl. Abbildung 12). Daher wird die Januar-2016-Kohorte an dieser Stelle und bei den ökonometrischen Analysen (vgl. Kapitel 10) der Kontroll-Gruppe zugeordnet.
- **Zwischengruppe** (rund 95.300 Personen): Anerkannte Personen zwischen Februar 2016 und Juni 2016 (Teilgruppe von Gruppe II aus Kapitel 7.4). Die Zwischengruppe fasst die Kohorten zusammen, für die die Fortzugswahrscheinlichkeiten kontinuierlich gesunken sind. Der Grund hierfür ist, dass das Zeitfenster bis zum 6. August 2016 für jede Monats-Kohorte immer kürzer ist als für die vorangegangene Kohorte. Bis zu diesem Datum war ein Umzug noch uneingeschränkt möglich und wurde nach Einführung der Wohnsitzregelung auch nicht rückabgewickelt (vgl. Kapitel 7.2). Nach dem 6. August 2016 war ein Umzug dann nicht mehr möglich. Die Februar-Kohorte hatte also noch knapp fünf volle Monate Zeit für einen Umzug, die März-Kohorte vier volle Monate und die Juni-Kohorte nur noch einen Monat. Dementsprechend sinkt der Anteil derjenigen, die noch vor Einführung umgezogen sind.
- **Treatment-Gruppe** (rund 79.500 Personen): Anerkannte Personen zwischen Juli 2016 und Oktober 2016 (Teilgruppe von Gruppe III aus Kapitel 7.4). Die Juli-Kohorte hätte prinzipiell noch wenige Tage Zeit für einen Umzug gehabt, weist jedoch im Ergebnis schon nahezu das identische Umzugsverhalten auf wie die nachfolgenden Kohorten. Daher wird die Juli-2016-Kohorte an dieser Stelle und bei den ökonometrischen Analysen (vgl. Kapitel 10) der Treatment-Gruppe zugeordnet.
- **Folgegruppe** (rund 119.000 Personen): Anerkannte Personen zwischen November 2016 und März 2017 (Teilgruppe von Gruppe III und Gruppe IV). Je nach Bundesland der Anerkennung handelt es sich hierbei um Schutzberechtigte mit einer Zuweisung auf Bundesland oder gemäß landesspezifischer Regelung mit weitergehenden Zuweisungen auf Kreis- oder Gemeindeebene. Die Folgegruppe wird separat betrachtet, um die Effekte der landesspezifischen Regelungen möglichst gut isolieren zu können.

²¹ Diese und die folgenden Zahlen zur Anzahl Schutzberechtigter je Gruppe basieren auf den hochgerechneten Werten aus dem AZR-Forschungsdatensatz (BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen).

Abbildung 13: Abgrenzung der Gruppen unter ökonomischen Gesichtspunkten

Quelle: eigene Darstellung

Prinzipiell könnte jetzt der exakte Effekt der Wohnsitzregelung auf das Mobilitätsverhalten einfach durch den Vergleich der Fortzugswahrscheinlichkeiten wie in Abbildung 12 bestimmt werden. Allerdings zeigen Kapitel 8.3 bzw. Abbildung 94 bis Abbildung 96 im Anhang, dass sich die Verteilung im Asylverfahren und die Orte der Anerkennung zwischen den Gruppen unterscheiden. Gleichzeitig unterscheidet sich die Fortzugsneigung je nach Ort der Anerkennung. Wir berücksichtigen zur exakten Abschätzung des Effektes der Wohnsitzregelung daher in einer multivariaten Analyse auch die Orte der Anerkennung und zusätzlich einige demographische Variablen und schätzen den Einfluss der Wohnsitzregelung unter Berücksichtigung dieser Unterschiede zwischen den Gruppen (siehe Anhang Kapitel 19.2 für die Regressionsergebnisse).²²

Die Effekte unter Berücksichtigung dieser Drittfaktoren sind in Abbildung 14 dargestellt. Wir vergleichen immer die „Kontrollgruppe“ mit der „Treatment-Gruppe“. Die Zwischen-Gruppe ist zwecks besserer Vergleichbarkeit ebenfalls dargestellt, wobei die Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Mobilität dieser Gruppe immer vorhanden, aber geringer ist. Die Effektstärke für die Folgegruppe ist vergleichbar zur Treatment-Gruppe und wird daher nicht gesondert beschrieben.

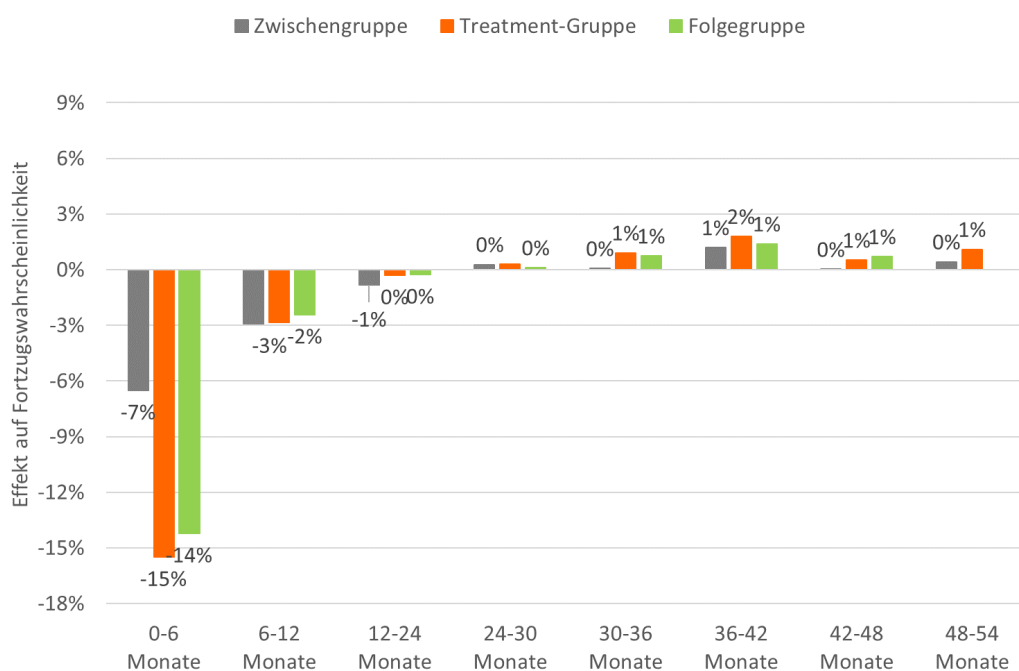
Unmittelbar nach Anerkennung sind die Einschränkungen der Mobilität für die zusammengefasste Treatment-Gruppe am stärksten. Die Mobilitätsneigung für bundeslandübergreifende Umzüge wird in den ersten 6 Monaten nach Anerkennung und unter Berücksichtigung der Drittfaktoren um über 15 Prozentpunkte reduziert. Die Wohnsitzregelung reduziert außerdem auch zwischen dem 6. und 12. Monat die Mobilität um rund 3 Prozentpunkte. Ab dem 12. Monat bis zum 30. Monat nach Anerkennung hat sie keine Effekte mehr.

Ab dem 30. bis 36. Monat nach Anerkennung ist dann eine erhöhte Fortzugsneigung bei der Treatment-Gruppe festzustellen. Insbesondere zwischen dem 36. und 42. Monat nach Anerkennung sind die Unterschiede am höchsten und die Mobilitätsneigung liegt rund

²² Die Unterschiede zu den nicht kontrollierten Ergebnissen sind nicht substantiell. Interessant ist allerdings, dass der (sehr starke) Effekt der Wohnsitzregelung nach 6 Monaten, d. h. also kurz nach Anerkennung, schwächer wird. Der Grund ist dabei, dass die früheren Anerkennungskohorten (Oktober 2015 bis Januar 2016) in stärkerem Maße an Orte zugewiesen wurden, die eher Abwanderungsgebiete sind (vgl. Kapitel 8.3 und Kapitel 8.4.4).

1,8 Prozentpunkte höher. Auch zwischen dem 42. und 54. Monat nach Anerkennung sind die Gruppen mit Wohnsitzregelung mobiler (0,5 bzw. 1,1 Prozentpunkte). Das heißt, es gibt „Aushebungseffekte“ nach dem Ende der Verpflichtung zur Wohnsitznahme ab dem 36. Monat nach Anerkennung.

Abbildung 14: Unterschiede der Fortzugswahrscheinlichkeiten aus dem Bundesland unter Berücksichtigung von Drittfaktoren im Vergleich zur Kontrollgruppe



Anmerkungen: Die dargestellten Differenzen in der Mobilität zwischen den Gruppen berechnen sich über die gewichteten Koeffizienten der Anerkennungsmonate in den in Abbildung 97 (Anhang) dargestellten Regressionen. Für die Folgegruppe liegen nur Daten bis 48 Monate nach Anerkennung vor.

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

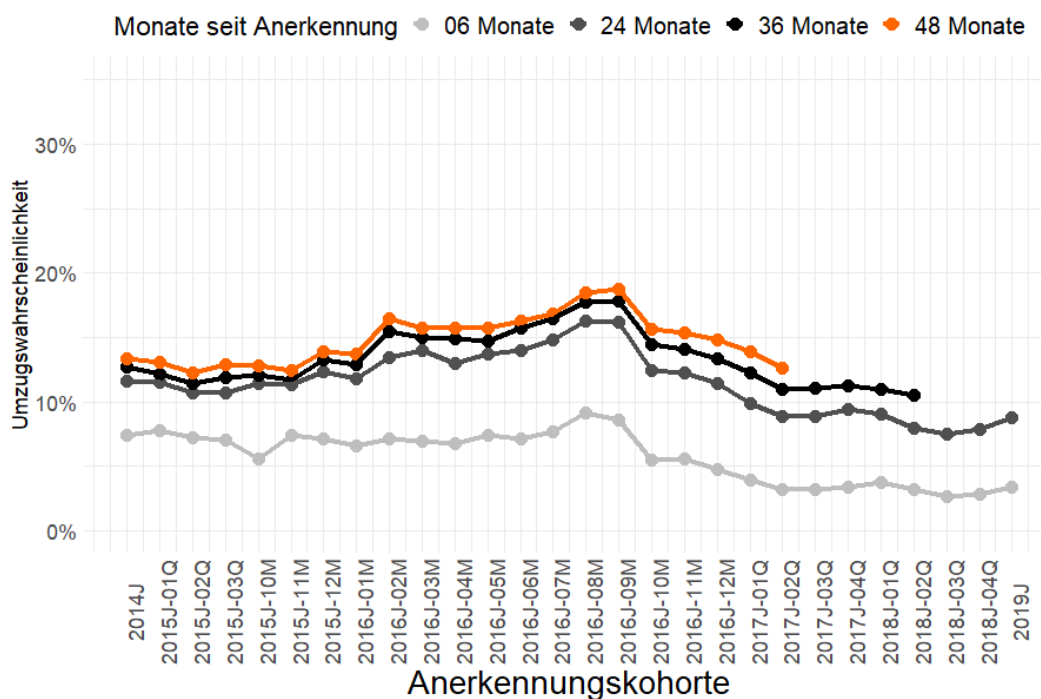
Allerdings sind diese Aufhebungseffekte im Vergleich zu der sehr starken mobilitätshemmenden Wirkung zu Beginn deutlich geringer und kompensieren sie bei weitem nicht. In Summe hat die Wohnsitzregelung trotz leichter Aufhebungseffekte dazu geführt, dass ein Teil der Schutzberechtigten sich auch mittelfristig und nach Ablauf der Zuweisung nach § 12a AufenthG noch in dem Bundesland des Asylverfahrens aufhält.

8.4.2 Wanderungsintensität zwischen Kreisen

Auch vor Einführung der Wohnsitzregelung sind nicht alle Umzüge über Bundeslandgrenzen erfolgt, sondern auch innerhalb von Bundesländern. Umzüge innerhalb von Bundesländern machten vor Einführung der Wohnsitzregelung allerdings einen kleineren Teil aller Umzüge aus. So lag die Neigung für einen Umzug innerhalb des Bundeslandes innerhalb der ersten 6 Monate vor Einführung der Wohnsitzregelung bei lediglich 6-7%. Zum Vergleich: die Neigung für einen Umzug über Bundeslandgrenzen hinweg lag bei knapp 18% (vgl. Abbildung 12).

Im Zuge der Einführung der allgemeinen Regelung (Bundeslandzuweisung) ist die Mobilität innerhalb von Bundesländern vorübergehend um etwa 30 % angestiegen, insbesondere in den Anerkennungsmonaten Juli bis September 2016. Hier lag die Mobilität zwischen 8 % und 9 %. Danach fiel sie deutlich ab auf lediglich 5,5 % (Oktober 2016) bis 2,7 % (drittes Quartal 2018) in den ersten sechs Monaten (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Fortzugswahrscheinlichkeiten über Kreisgrenzen innerhalb von Bundesländern für Anerkennungskohorten



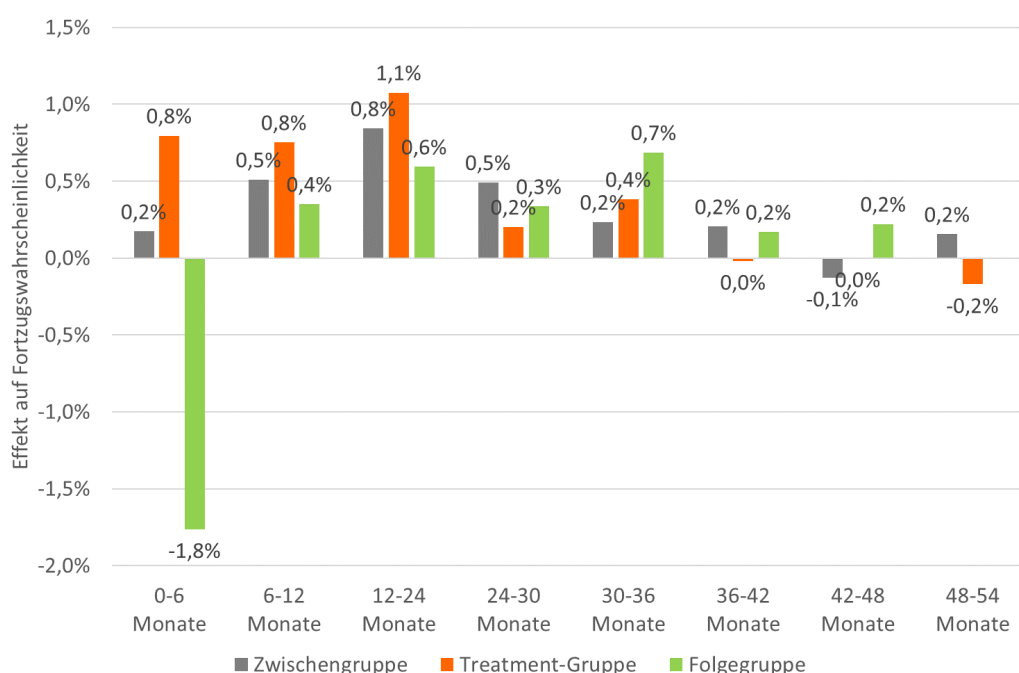
Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Dieser Effektverlauf bleibt auch in multivariaten Regressionsmodellen bestehen, in denen für demografische Eigenschaften und den Kreis der Anerkennung kontrolliert wird. Mehrere Schlussfolgerungen liegen dadurch nahe:

- Die Einführung der allgemeinen Wohnsitzregelung hat es Schutzberechtigten erschwert, bestehende Fortzugswünsche in andere Bundesländer zu realisieren. Als Reaktion darauf sind Schutzberechtigte vermehrt innerhalb des Bundeslandes umgezogen. Es ist also nicht nur so, dass die Wohnsitzregelung das Umzugs geschehen verringert hat. Stattdessen hat sie als Sekundäreffekt die Wanderungsströme auch in neue Zuzugsorte (innerhalb des jeweiligen Bundeslandes) umgelenkt.
- Diese verstärkten Wanderungsströme innerhalb von Bundesländern wurden dann wiederum durch landesspezifische Regelungen (nicht durch alle Bundesländer eingeführt) eingedämmt. Dies zeigt der Vergleich der Treatment-Gruppe, die größtenteils keinen landesspezifischen Regelungen unterlag, mit den nachfolgenden Kohorten der Folgegruppe. Diese Schutzberechtigten unterlagen in vielen Bundesländern schon einer landesspezifischen Regelung (vgl. Kapitel 7.3). In den ersten 6 Monaten sind sie 1,8 Prozentpunkte weniger mobil als die Kontrollgruppe und 2,6 Prozentpunkte weniger mobil als die Treatment-Gruppe.

- Die Landesregelungen haben aber – zumindest im Aggregat – die landesinternen Umzugsströme in der Folgegruppe nicht verringert im Vergleich zur Kontrollgruppe ohne Wohnsitzregelung: der Reduktion in den ersten 6 Monaten um 1,8 Prozentpunkte folgt zwischen dem 6. und dem 36. Monat nach Anerkennung eine um 2 Prozentpunkte erhöhte Fortzugswahrscheinlichkeit. Im Vergleich zur Treatment-Gruppe (die vermutlich das relevantere kontrafaktische Szenario²³ ist) ist die kumulative Fortzugswahrscheinlichkeit nach 36 Monaten um 3,0 Prozentpunkte geringer und nach 48 Monaten um 2,6 Prozentpunkte. Das entspricht einer Absenkung der Fortzugswahrscheinlichkeit innerhalb von Bundesländern um rund 15 bis 20 %.

Abbildung 16: Unterschiede der Fortzugswahrscheinlichkeiten zwischen Kreisen innerhalb eines Bundeslandes unter Berücksichtigung von Drittfaktoren im Vergleich zur Kontrollgruppe



Anmerkungen: Die dargestellten Differenzen in der Mobilität zwischen den Gruppen berechnen sich über die gewichteten Koeffizienten der Anerkennungsmonate in den in Abbildung 98 (Anhang) dargestellten Regressionen. Sie stellen die Veränderung im Verhältnis zur Kontrollgruppe ohne Wohnsitzregelung dar. Für die Folgegruppe liegen nur Daten bis 48 Monate nach Anerkennung vor.

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Die landesinterne Umzugsneigung sinkt also nach Einführung der landesspezifischen Zuweisungssysteme sehr viel weniger als die landesübergreifende Umzugsneigung durch die allgemeine Regelung. Der im Aggregat geringe Effekt kommt auch nicht durch eine Über-

²³ Kontrafaktisches Szenario meint hier die Wanderungsintensität einer Gruppe, die möglichst ähnlich zur Folgegruppe mit landesspezifischer Regelung ist, aber anders als die Folgegruppe keiner landesspezifischen Regelung unterliegt.

lagerung der verringerten Fortzugswahrscheinlichkeiten in Bundesländern mit landesspezifischen Regelungen durch erhöhte Umzugsströme innerhalb von Bundesländern ohne Regelungen (beispielsweise Brandenburg, Schleswig-Holstein, Thüringen) zustande.

Die detaillierte Analyse der Effekte der einzelnen Landesregelungen im Anhang (Abbildung 99 und 100) unterstreicht die insgesamt geringe Wirkung der landesspezifischen Regelungen. Nur in Nordrhein-Westfalen sind die Umzüge zwischen den Kreisen deutlich reduziert, in Baden-Württemberg lässt sich ein leichter Effekt feststellen. In Bayern lässt sich kein Effekt messen. In Sachsen-Anhalt steigen die Umzüge innerhalb des Landes erstmalig stark an, vermutlich als Sekundäreffekt der Einführung der allgemeinen Regelung wie oben beschrieben. Diese Sekundäreffekte werden durch die Einführung der landesspezifischen Regelung im Januar 2017 dann stark begrenzt.

In allen Bundesländern kann es zu Verzerrungen dadurch kommen, dass Mobilität durch Zuweisungen nach § 12a Abs. 2 AufenthG nicht von freiwilligen Umzügen unterschieden werden kann. Laut Aussage der meisten Bundesländer (Ausnahmen sind Bayern und Saarland) wird eine große Mehrheit der Schutzberechtigten aber nicht erst nach Abschluss des Asylverfahrens zugewiesen, sondern davor (vgl. Kapitel 7.3).

8.4.3 Bestimmungsfaktoren von Fortzügen

Um die mögliche Wirkung der Wohnsitzregelung besser zu verstehen, ist es hilfreich zu ermitteln, welche demografischen, rechtlichen und räumlichen Faktoren Fortzüge bedingen und wie das relative Gewicht zwischen diesen Effekten aussieht.

Zur Abschätzung nutzen wir den AZR-Datensatz und modellieren die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person aus dem Zuweisungsbundesland (Kreis) fortzieht, in Abhängigkeit von demografischen Hintergrundvariablen (Alter, Geschlecht, Familienstand), rechtlichem Status (Aufenthaltstitel und Wohnsitzregelung) und Eigenschaften der Zuweisungsregion (Anteil AfD-Wähler bei der Bundestagswahl 2017, Arbeitslosenquote, Leerstandsquote, Landkreis sowie die Raumklassifikation des Thünen-Instituts²⁴). Die Ergebnisse der Regression sind im Anhang in Abbildung 101 dargestellt. Die Einflussfaktoren sind:

- **Rechtlicher Rahmen:** Die Ausgestaltung der Wohnsitzregelung hat auch in der multivariaten Analyse den gleichen Effekt wie in den bisherigen Analysen. Personen ohne Wohnsitzregelung („keine“) haben die höchste Fortzugswahrscheinlichkeit aus Kreis und Bundesland, gefolgt von der Zwischengruppe („unklar“). Interessant ist, dass bei Personen, die einer positiven Wohnsitzzuweisung unterliegen dürften, zwar die Mobilität zwischen den Kreisen tatsächlich eingeschränkter ist als bei Schutzberechtigten ohne positive Zuweisung; gleichzeitig aber die Fortzugswahrscheinlichkeit aus dem Bundesland für diese Gruppe höher ist als in der allgemeinen Gruppe. Möglicherweise illustriert dieser Umstand einen (nicht intendierten) Anreizeffekt: höhere Hürden für einen Umzug an einen Ausweichstandort innerhalb des Bundeslandes könnten dazu führen, dass Schutzberechtigte sich stärker bemühen, einen Umzug über Bundeslandgrenzen mithilfe eines erfüllten Aufhebungstatbestandes möglich zu machen.
- **Raumtyp:** Relevant ist auch der Raumtyp. Die Fortzugsmobilität aus nicht-ländlichen Räumen ist am geringsten, gefolgt von eher ländlichen Räumen – wobei

²⁴ Die Klassifikation unterscheidet Räume anhand ihrer Ländlichkeit (nicht ländliche im Vergleich zu eher/sehr ländlichen Räumen) und ländliche Räume zudem anhand der sozioökonomischen Lage (gute/weniger gute) (Küpper, 2016).

Schutzberechtigte in Räumen mit besserer sozio-ökonomischer Lage etwas weniger häufig fortziehen. Noch höher sind die Fortzugsquoten in sehr ländlichen Räumen. In sehr ländlichen Räumen mit schlechter sozio-ökonomischer Situation ziehen 9,3 % Prozentpunkte mehr Schutzberechtigte aus dem Bundesland (14,5 Prozentpunkte aus dem Kreis) fort als in nicht ländlichen Räumen. Der Raumtyp ist damit – neben der geltenden Ausgestaltung der Wohnsitzregelung – der entscheidende Faktor für die Fortzugswahrscheinlichkeit aus dem Zuweisungskreis.

Weitere Eigenschaften der Zuweisungsregionen spielen eine vergleichsweise geringere Rolle, sind aber alle ebenfalls statistisch signifikant (aufgrund der großen Fallzahlen):

- **Wohnungsleerstand:** Landkreise mit höheren Leerstandsquoten haben geringere Fortzugsquoten, d. h. ein großes Wohnraumangebot scheint mit weniger Fortzügen verbunden zu sein.
- **Arbeitslosenquote:** Eine höhere Arbeitslosenquote ist tendenziell mit weniger Fortzügen verbunden, der Effekt ist jedoch nicht groß. Die Qualität des Arbeitsmarktes scheint damit nicht ausschlaggebend für Fortzüge zu sein. Anzumerken ist jedoch, dass die sozio-ökonomische Lage auch beim „Raumtyp“ als Erklärungsfaktor miteingeht.²⁵
- **AfD-Stimmenanteil:** Ein höherer Stimmenanteil für die AfD bei der Bundestagswahl 2017 hängt mit einer leicht erhöhten Fortzugswahrscheinlichkeit zusammen.
- **Demografische Faktoren:** Die individuellen demografischen Hintergründe (Geschlecht, Alter, Familienstand, Rechtstitel) haben kaum Relevanz für die Fortzugseignung.

8.4.4 Räumliche Wanderungsmuster der Gruppen der Wohnsitzregelung

Idealerweise würden zur Untersuchung der räumlichen Verteilungswirkung der Wohnsitzregelung ausschließlich die kleinen Gruppen der ökonometrischen Analysen ab Kapitel 10 betrachtet werden. Allerdings sind diese Gruppen zu klein, um vollumfänglich räumliche Aussagen treffen zu können. Aufgrund der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben wären dann viele Datenpunkte anonymisiert.

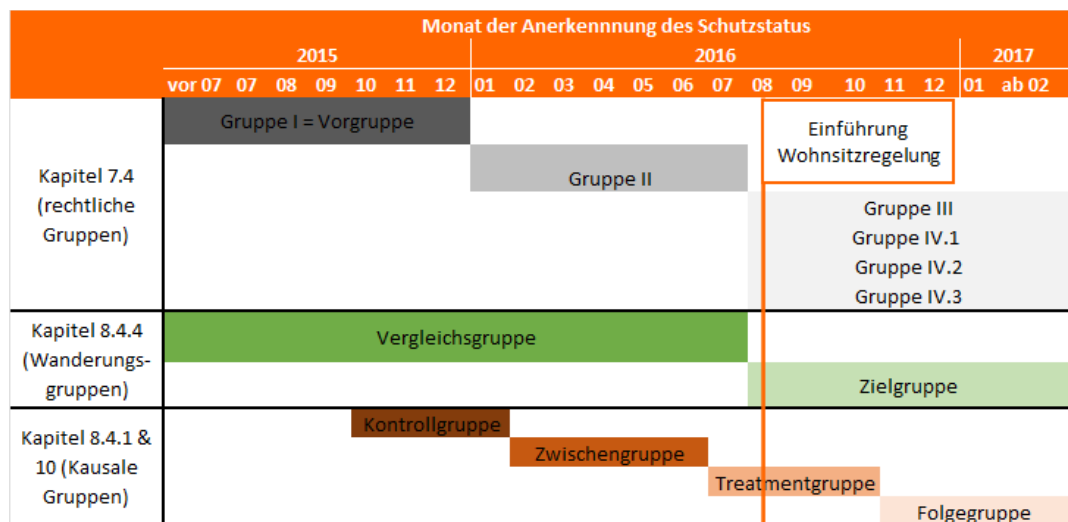
Daher werden für die nachfolgende Analyse zur räumlichen Verteilungswirkung der Wohnsitzregelung Schutzberechtigte mit unterschiedlicher rechtlicher Betroffenheit zusammengefasst, um ausreichend große Gruppen zu erhalten. Konkret werden:

- erstens alle Schutzberechtigten zusammengefasst, die bis August 2016 anerkannt wurden („Vergleichsgruppe“, bestehend aus der in Kapitel 7.4 definierten Gruppe I + Gruppe II);
- zweitens alle Schutzberechtigten zusammengefasst, die ab August 2016 anerkannt wurden (fortan als „Zielgruppe“ bezeichnet).

²⁵ Es ist nicht klar, ob die Arbeitslosenquote das ideale Maß zur Bestimmung der Arbeitsmarktqualität für Schutzberechtigte ist. Ein alternativer Indikator, der in Kapitel 13.3.4 verwendet wird, ist die Arbeitslosenquote Schutzberechtigter. Die beiden Indikatoren sind hochkorreliert.

Die Zielgruppe ist damit, unabhängig von einer möglichen landesspezifischen Ausgestaltung der Regelung, mindestens von der Bundeslandzuweisung betroffen.

Abbildung 17: Abgrenzung der Gruppen unter ökonometrischen Gesichtspunkten



Quelle: eigene Darstellung

Alle Wanderungssalden für die Vergleichs- und die Zielgruppe werden zum Stichtag des 30.06.2021 berechnet. Die hier dargestellten räumlichen Verteilungsmuster beinhalten also bereits einen potenziellen Nachholeffekt nach Ende der dreijährigen Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a AufenthG. Wie in Kapitel 8.4.1 bereits analysiert, ist ab dem 36. Monat nach der Anerkennung allerdings ohnehin nur ein leichter, aber kein sprunghafter Anstieg der Fortzugswahrscheinlichkeit erkennbar. Der Einfluss der Aufhebungseffekte sollte also überschaubar sein.

Zur Einordnung der Ergebnisse ist die unterschiedliche Größe der beiden Gruppen im ausgewerteten AZR-Datensatz wichtig. In die Kontrollgruppe der zwischen 2013 und Juli 2016 anerkannten Schutzberechtigten fallen 39,8 % der Personen, in die zweite Gruppe entsprechend 60,2 %.²⁶ Diese ungleiche Gruppengröße muss bei der Einordnung der Wanderungssalden berücksichtigt werden, da sich für eine zahlenmäßig größere Gruppe auch „leichter“ höhere Wanderungssalden relativ zur Bestandsbevölkerung ergeben können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Kontrollgruppe zu einem früheren Zeitpunkt anerkannt wurde und daher auch unabhängig von der Wohnsitzregelung mehr Zeit für Umzüge hatte.

Wanderungssalden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Zunächst werden die räumlichen Wanderungsmuster der Gruppen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte untersucht. Dazu wird der Wanderungssaldo (Zuzüge

²⁶ Das ist der Fall, obwohl ein Großteil der Schutzberechtigten bereits 2015/2016 eingereist ist. Bereits ab Ende 2015 eingereiste Personen wurden jedoch häufig erst nach Juli 2016 anerkannt. Siehe dazu auch Kapitel 10.2.2.

abzüglich Fortzüge) der Kontrollgruppe und der später anerkannten Zielgruppe berechnet. Zwecks besserer Vergleichbarkeit wird der Wanderungssaldo pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ausgewiesen. Als Bezugsjahr für die Einwohnerzahl wird dabei immer das Jahr 2013 angesetzt, bei dem Zuzüge Schutzberechtigter noch keine Rolle gespielt haben.²⁷

In Abbildung 18a sind die Wanderungssalden der Kontrollgruppe auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dargestellt. Ländliche(re) Räume sind für diese Anerkennungsgruppen Abwanderungsgebiete. Lediglich 12 von 107 kreisfreien Städten haben einen negativen Wanderungssaldo, gleichzeitig 250 von 294 Landkreisen. Die Intensität der Abwanderungen variiert dabei räumlich sehr stark. Die Abwanderungen sind in ländlichen Gebieten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, (Süd-)Thüringen und Niederbayern am höchsten.

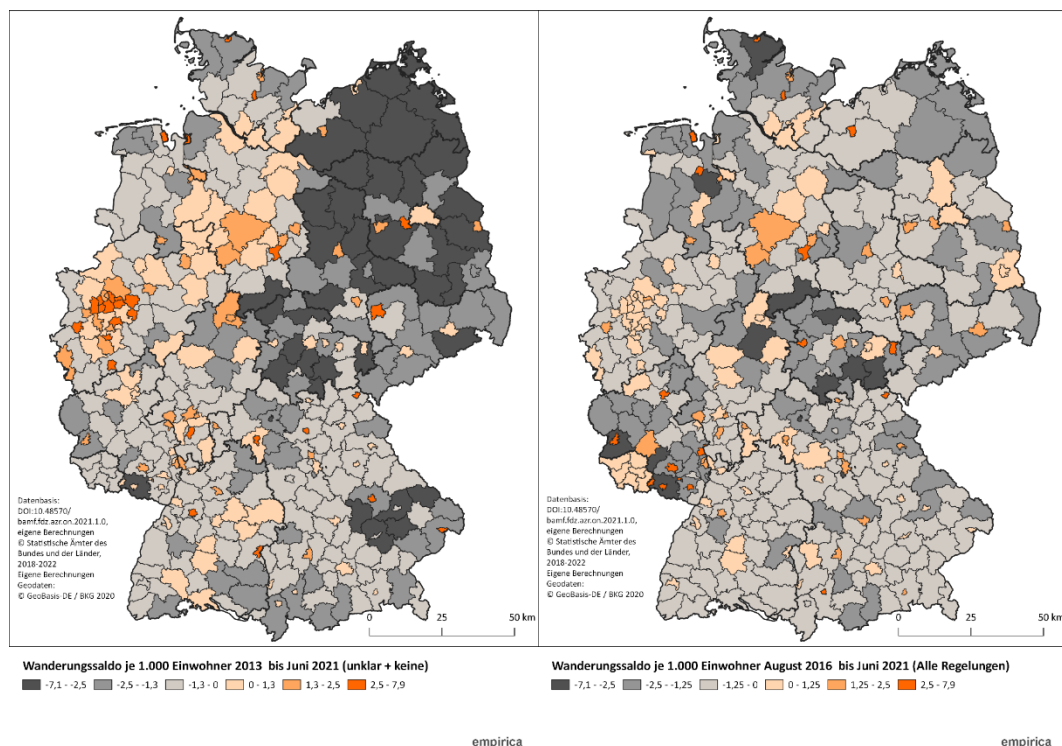
Auch die Zuwanderungen in die kreisfreien Städte haben eine unterschiedliche Intensität. Besonders im Ruhrgebiet haben viele Städte eine hohe Zuwanderungsintensität. In so gut wie jedem Bundesland gibt es mindestens eine Stadt mit besonders hohen Zugewinnen, z. B. Salzgitter, Wilhelmshaven, Pforzheim, Hof, Flensburg, Potsdam, Würzburg, Passau, Darmstadt, Leipzig und Schwerin, die alle unter den 30 Städten/Landkreisen mit den höchsten Wanderungssalden zu finden sind.

Für die Zielgruppe (vgl. Abbildung 18b) gilt weiterhin das gleiche räumliche Muster der Wanderungen wie in der Vergleichsgruppe. Schutzberechtigte wandern tendenziell aus ländlichen Räumen ab und wandern in Städte zu. Allerdings ist einerseits die Intensität der Abwanderungen nun stark abgeschwächt. Das trifft besonders auf die Abwanderungsgebiete mit sehr großen Verlusten im Osten Deutschlands zu. Diese Gebiete verlieren zwar alle weiterhin, aber jetzt in viel geringerem Maße als zuvor. Zudem sind auch die zuvor stärkeren Fortzüge im Süden Deutschlands (Bayern, Baden-Württemberg) nun stark abgeschwächt.

Andererseits ändert sich auch die Intensität der Zuwanderungen. Das Ruhrgebiet bleibt zwar Gewinner, aber in viel geringerer Intensität als zuvor. Gleiches gilt für die kreisfreien Städte in Bayern und Baden-Württemberg.

²⁷ Prinzipiell wäre es auch denkbar, stattdessen den Wanderungssaldo pro an dem Ort anerkannter Schutzberechtigter zu verwenden. Da diese jedoch zwischen den verschiedenen Gruppen der Wohnsitzregelung ungleich verteilt sind (vgl. die Abbildungen in Kapitel 19.1 im Anhang), wäre dieses Maß verzerrt.

Abbildung 18: Kumulierter Wanderungssaldo von Schutzberechtigten im Zeitraum 2013 bis Juni 2021



(a) Kontrollgruppe

(b) Zielgruppe

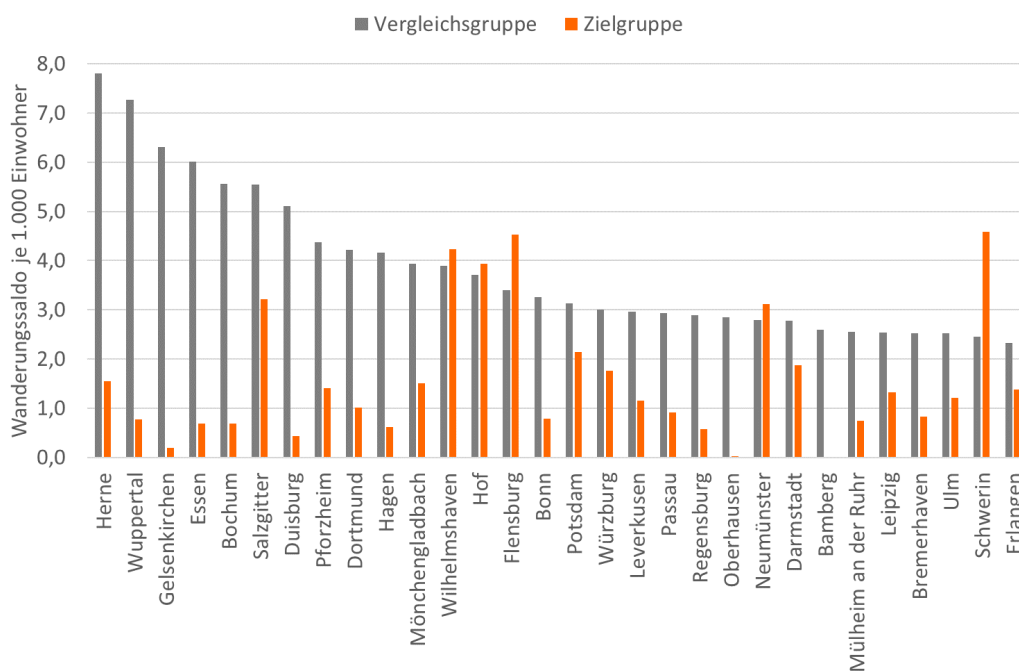
Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Wie in Kapitel 8.4.2 schon angedeutet, persistieren manche Wanderungsmuster bzw. bilden sich in der Zielgruppe noch stärker aus. Das gilt insbesondere für Wanderungen innerhalb von Bundesländern und insbesondere in Bundesländern ohne flächendeckendes positives Zuweisungssystem. Besonders deutlich wird das in Rheinland-Pfalz: ländliche Räume verlieren hier nun noch stärker, während die Städte stärker gewinnen. Hier werden die Ausweichbewegungen deutlich, die insgesamt vor allem für Schutzberechtigte mit ausschließlich allgemeiner Wohnsitzregelung vermehrt zu Wanderungen innerhalb des Bundeslandes geführt haben. Das Wanderungsmuster bleibt aber das gleiche: Schutzberechtigte wandern von ländlichen Kreisen in die Städte.

Das Nebeneinander von starker Entpolarisierung der Wanderungsströme und verstärkten Zuzugsorten ist auch in Abbildung 19 sichtbar. Unter den 30 Städten mit den zuvor höchsten Gewinnen haben lediglich vier in der späteren Periode größere Wanderungsgewinne (Wilhelmshaven, Hof, Flensburg, Schwerin).²⁸ In den anderen 26 Städten sind die Wanderungssalden sehr stark zurückgegangen – bleiben jedoch durchweg positiv.

²⁸ Es mag überraschen, dass Wilhelmshaven trotz Zuzugssperre hohe Zuzüge verzeichnet. Diese wurde aber erst relativ spät und nicht rückwirkend eingeführt. In Hof wiederum sollte eigentlich der Zuzug aufgrund der landesspezifischen Regelung begrenzt sein. Diese wurde aber nicht immer konsequent umgesetzt, vgl. auch Kapitel 19.2.2.

Abbildung 19: Wanderungssalden für die 30 Landkreise/kreisfreien Städte mit den höchsten Wanderungsgewinnen in der Vergleichsgruppe, 2013-2021

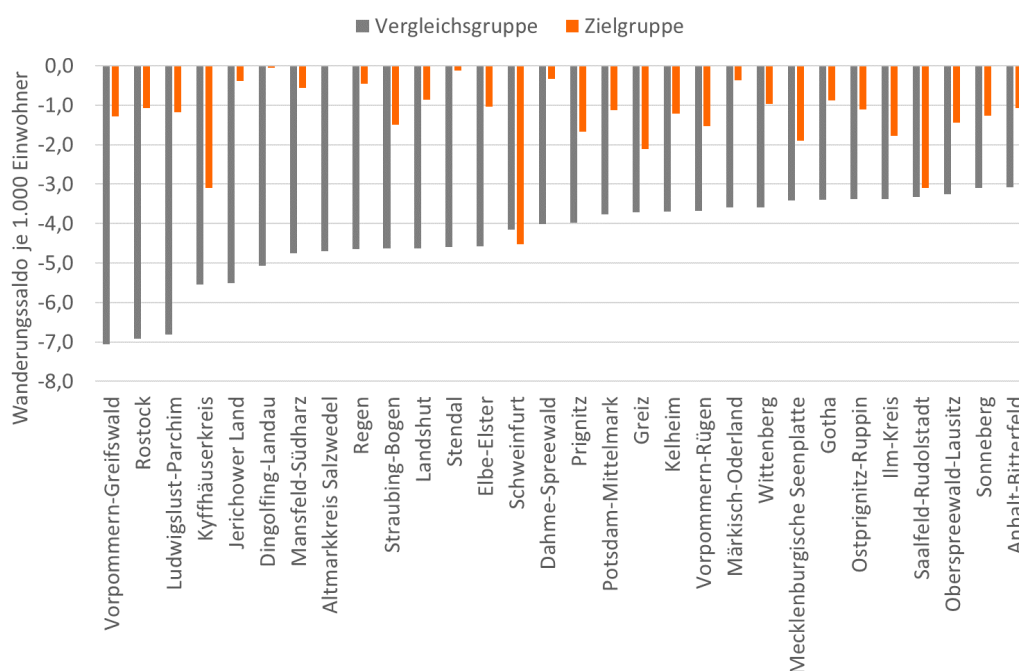


Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen.

In den Orten mit der zuvor stärksten Abwanderung ist umgekehrt die Abwanderung sehr stark zurückgegangen. Diese Gebiete bleiben jedoch durchweg (nun leichte) Abwanderungsgebiete (Abbildung 20)²⁹.

²⁹ Die einzige Ausnahme ist Schweinfurt, wobei hier die Mobilität teilweise noch durch Zuweisungsmobilität aus der AnKER-Einrichtung heraus beeinflusst werden dürfte.

Abbildung 20: Wanderungssalden für die 30 Landkreise/kreisfreien Städte mit den niedrigsten Wanderungssalden in der Vergleichsgruppe, 2013-2021



Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Wohnsitzregelung beeinflusst Orte unterschiedlich

Die lokal unterschiedliche Wirkung der Wohnsitzregelung lässt sich durch die Entwicklung der Wanderungssalden gut zusammenfassen:

- **Entlastete Regionen:** Landkreise bzw. kreisfreie Städte, die vor Einführung der Wohnsitzregelung Wanderungsgewinne verzeichnet haben und nach Einführung der Wohnsitzregelung einen geringeren Wanderungssaldo von Schutzberechtigten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen als vor der Einführung. Teilweise wandern aus solchen Orten nun im Saldo Schutzberechtigte ab, andere Orte verzeichnen aber auch weiterhin (geringere als vorher) Wanderungsgewinne. Das Drittel mit dem größten Rückgang des Wanderungssaldos wird als besonders entlastet eingestuft.
- **Stärkerer Bleibeort:** Landkreise bzw. kreisfreie Städte, die nach Einführung der Wohnsitzregelung weniger starke Wanderungsverluste aufweisen als zuvor.
- **(Neue) Zuzugsorte:** Landkreise bzw. kreisfreie Städte, die nach Einführung der Wohnsitzregelung einen stärker positiven Wanderungssaldo als zuvor aufweisen und Wanderungsgewinne verzeichnen. Teilweise waren die Wanderungssalden dieser Orte schon vor der Einführung der Wohnsitzregelung positiv, teilweise waren sie aber zuvor auch Abwanderungsgebiete. Das Drittel mit dem größten Zuwachs des Wanderungssaldos wird als besonders starker (neuer) Zuzugsort eingestuft.
- **Stärkere Abwanderungsgebiete** (gegebenenfalls mit Landeserstaufnahmeeinrichtungen LEA): Landkreise bzw. kreisfreie Städte, in denen nach Einführung der

Wohnsitzregelung die Wanderungsverluste noch stärker ausfallen als zuvor. Teilweise handelt es sich hier um Gebiete mit einer Landeserstaufnahmeeinrichtung, in denen Zuweisungen nach Anerkennung des Schutzstatus fälschlicherweise als Fortzüge gewertet werden. Insofern sind nicht alle Orte in dieser Kategorie tatsächlich Abwanderungsgebiete, eine Unterscheidung ist jedoch nicht möglich.

- **Keine große Änderung:** Das Drittel aller Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit der geringsten Veränderung des Wanderungssaldos durch die Wohnsitzregelung wird als Gebiet ohne große Änderung eingestuft.

Abbildung 21 zeigt, wie sich die unterschiedlichen Ortskategorien räumlich ausprägen. Wie auch schon in den vorherigen Analyseschritten deutlich geworden ist, wurden die kreisfreien Städte im Ruhrgebiet und Rheinland durch die Wohnsitzregelung besonders stark entlastet. Auch in einigen Landkreisen im Norden Nordrhein-Westfalens bzw. in Niedersachsen verringerte sich der positive Wanderungssaldo. Außerdem wird eine Entlastungswirkung in einigen wenigen Landkreisen in Hessen und Baden-Württemberg deutlich. In Bayern werden lediglich die kreisfreien Städte Regensburg, Amberg und Bamberg entlastet.

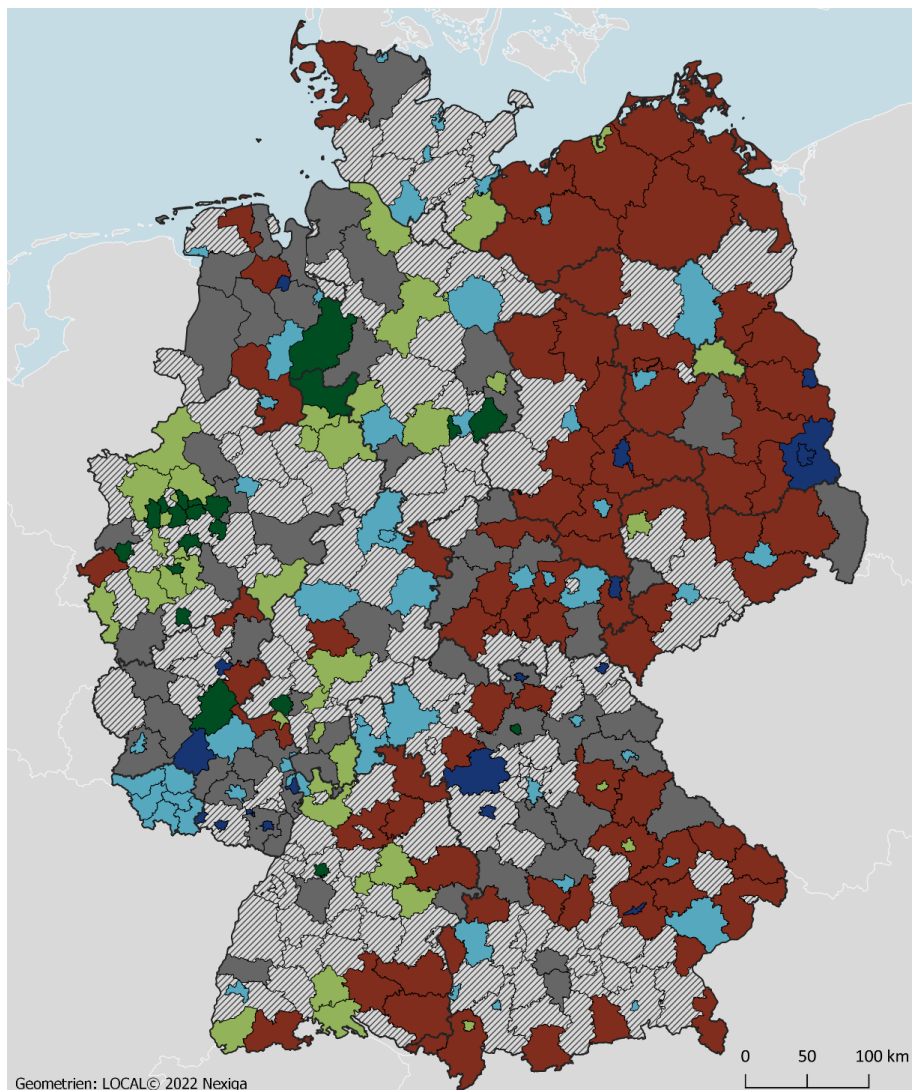
Stattdessen hat die Wohnsitzregelung in Bayern in erster Linie dazu geführt, dass in zahlreichen Landkreisen, vor allem in Niederbayern, mehr Schutzberechtigte geblieben sind. Auch in Baden-Württemberg haben sich vor allem in der Bodenseeregion und im Norden des Bundeslands stärkere Bleibeorte herausgebildet. Stärkere Bleibeorte sind aber ansonsten vor allem in Ostdeutschland entstanden, hier, außer in Sachsen, nahezu flächendeckend.

Gerade in Ostdeutschland und Bayern sind durch die Wohnsitzregelung auch in großem Umfang neue Zuzugsorte entstanden, größtenteils in den kreisfreien Städten.³⁰ Außerdem sind alle kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mehrere Kreise und Städte in Niedersachsen, Nordhessen und Rheinland-Pfalz zu Zuzugsorten geworden.

Bemerkenswert ist auch, in welchen Gebieten die Wohnsitzregelung zu keinen großen Änderungen geführt hat. Hierzu zählen Hamburg und Bremen sowie die Großräume München und Stuttgart. Das unterstreicht, wie wenig diese Städte Ziel umfangreicher Zuwanderungsströme waren und sind. In die wirtschaftsstarke Großstadtregionen Deutschlands sind in der Mehrzahl im Saldo nicht, wie dies vielleicht zu vermuten wäre, übermäßig viele Schutzberechtigte durch Sekundärwanderungen zugezogen.

³⁰ Dass in Bayern trotz des strengen Zuweisungssystems auf Ebene der Landkreise neue Zuzugsorte entstehen konnten, überrascht. Zwei Erklärungen bieten sich an: Erstens könnten gerade hier Zuweisungen aus zentralen Einrichtungen heraus fälschlicherweise als freiwillige Umzüge gedeutet worden sein. Zweitens könnte das geplante Zuweisungssystem auf Landkreise in Bayern nicht immer vollumfänglich umgesetzt worden sein. Darauf weisen verschiedene Aussagen aus Fallstudien hin.

Abbildung 21: Unterschiedliche Wanderungswirkungen der Wohnsitzregelung



Effekte der Wohnsitzregelung

- | | |
|---|---|
| ■ Stark entlastet | Keine große Änderung |
| ■ Entlastet | Stärkere Abwanderungsgebiete/LEA |
| ■ (Neuer) Zuzugsort | ■ Stärkerer Bleibeort |
| ■ Starker (neuer) Zuzugsort | |

empirica

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Aggregierte Wanderungssalden der Regionen zeigen Umfang der Umverteilung

In welchem Umfang die Wohnsitzregelung für Umverteilung gesorgt hat, wird deutlich, wenn die Wanderungssalden aggregiert betrachtet werden.

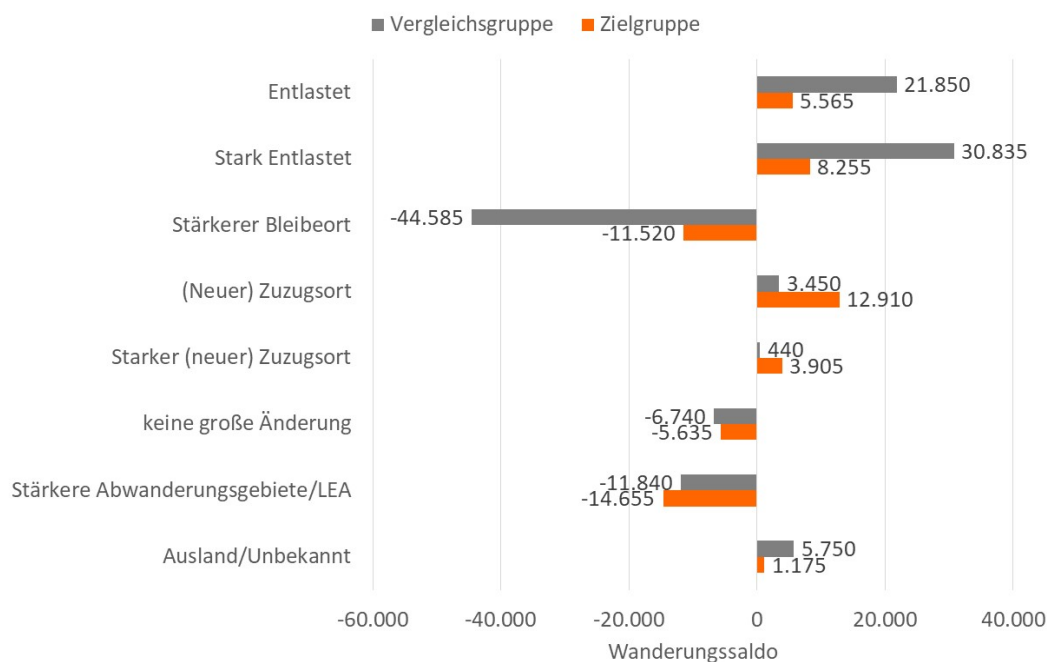
So gewinnen die entlasteten Orte auch nach der Wohnsitzregelung weiterhin durch Sekundärwanderungen schutzberechtigte Personen in nennenswertem Umfang hinzu. Allerdings erreichen die Wanderungsgewinne jetzt nur noch circa ein Viertel der Größenordnung vor Einführung der Wohnsitzregelung. Dieser Rückgang ist hoch, insbesondere

weil die Zielgruppe wie bereits angesprochen anderthalbmal so groß ist wie die Kontrollgruppe. Zudem dürfte das verbliebene Viertel der Wanderungen über einen größeren Zeitraum verteilt sein und ein Teil der Wanderungen erst nach Aufhebung der Wohnsitzregelung unternommen worden sein (vgl. Abbildung 14). Gleichzeitig sind durch die Wohnsitzregelung auch drei Viertel weniger Menschen aus den stärkeren Bleibeorten fortgezogen.

Die (neuen) Zuzugsorte waren hingegen schon vor der Wohnsitzregelung zumindest im Aggregat keine Abwanderungsgebiete, wobei sich hier die negativen Wanderungssalden mancher Orte (beispielsweise Saarland, Dessau-Roßlau, Cottbus) und die positiven Wanderungssalden anderer Orte (beispielsweise Kiel, Osnabrück, Schwerin) aufheben. Nach Einführung der Wohnsitzregelung gewinnen diese Orte dann deutlich, im Saldo leicht mehr Schutzberechtigte als die entlasteten Orte.

Die Wanderungsgewinne in entlasteten Orten und neuen Zuzugsorten kommen weiterhin, aber in geringerem Umfang als vor Einführung der Wohnsitzregelung, aus den stärkeren Bleibeorten, aber vor allem aus den noch stärkeren Abwanderungsorten. Hierunter fallen aber, wie erwähnt, neben Abwanderungen aus Landkreisen in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Bayern auch Zuweisungen aus Kreisen mit zentralen Landeserstaufnahmeeinrichtungen. Auch die Kreise ohne große Änderung durch die Wohnsitzregelung (per Konstruktion ein Drittel aller deutschen Landkreise und kreisfreien Städte) sind in Summe Abwanderungsgebiete.

Abbildung 22: Wanderungssalden absolut für Regionstypen, 2013-2021



Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Relevanz hat dabei jeweils immer die Höhe der Wanderungsgewinne und Wanderungsverluste, nicht das Vorzeichen. Dass stärkere Bleibeorte nach Einführung der Wohnsitzregelung weniger Schutzberechtigte verlieren, entlastete Orte weniger Schutzberechtigte durch Sekundärwanderung hinzugewinnen und neue Zuzugsorte mehr hinzugewinnen ist

trivial – schließlich wurden die Landkreise und kreisfreien Städte genau deswegen diesen Kategorien zugeordnet. Doch die Größenordnung der Verschiebung hat wichtige Implikationen für die Umverteilungswirkungen der Wohnsitzregelung (vgl. Kapitel 8.5).

8.4.5 Wanderungen innerhalb von Landkreisen

Nach den Ergebnissen der Wanderungsanalyse verbleiben nach Einführung der Wohnsitzregelung vermehrt Schutzberechtigte in ländlichen Räumen. Unklar bleiben bei der Analyse der Wanderungen auf Kreisebene nach dem AZR-Forschungsdatensatz die Wanderungsbewegungen innerhalb der Landkreise. Unter Umständen zeigen sich hier auf kleinräumiger Ebene vergleichbare Wanderungsmuster wie auf gesamtdeutscher Ebene: Von den Landgemeinden und kleinen Städten in die größeren Städte und Kreisstädte der Landkreise.

Diesbezüglich kann der AZR-Forschungsdatensatz keinen Aufschluss bieten, da dort lediglich Wohnortwechsel zwischen Bezirken von Ausländerbehörden beobachtbar sind, nicht aber innerhalb von den Bezirken der Ausländerbehörden (meistens identisch mit Landkreisen). Solche kleinräumigeren Wanderungsanalysen erlauben nur Mikrodaten der Wanderungsstatistik, die für die Jahre 2014-2018 ausgewertet wurden.

In der Wanderungsstatistik ist jedoch weder der Aufenthaltstitel noch der Zeitpunkt der Anerkennung des Schutzstatus vermerkt. Prinzipiell besteht also das Risiko, dass eine Wanderung des Datensatzes als Umzug einer schutzberechtigten Person nach § 12a AufenthG eingestuft wird, die Person aber tatsächlich beispielsweise eine Niedererlassungserlaubnis oder ein Arbeitsvisum besitzt und daher nicht zur Zielgruppe der Wohnsitzregelung gehört. Außerdem kann nicht unterschieden werden, ob ein Umzug von einer Person unternommen wurde, die nach dem 6. August 2016 anerkannt wurde und damit der Wohnsitzregelung unterliegen könnte. Die Wirkung der Wohnsitzregelung kann daher nicht mit der gleichen Validität herausgearbeitet werden wie mit dem AZR-Forschungsdatensatz.

Indem sich allerdings die Analyse der Wanderungsstatistik ausschließlich auf syrische Staatsangehörige beschränkt, kann zumindest für den überwiegenden Teil dieser Personen angenommen werden, dass sie zur Zielgruppe der Wohnsitzregelung zählen. Der überwiegende Teil aller syrischen Personen in Deutschland ist erst nach 2013 nach Deutschland zugewandert. Außerdem wurde fast allen nach Deutschland geflüchteten syrischen Personen ein Schutzstatus zuerkannt. So betrug die EU-Schutzquote für Schutzsuchende aus Syrien 2016 beispielsweise 98,1 %. Wenn man in den Jahren 2014 bis 2018 also die Wanderung einer syrischen Person beobachtet, handelt es sich hierbei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um eine schutzberechtigte Person, die mit Anerkennungsdatum ab 6. August 2016 prinzipiell zur Zielgruppe der Wohnsitzregelung gehören könnte.

Ob eine Person wirklich zur Zielgruppe gehört, lässt sich, wie beschrieben, nicht final feststellen. Eine Annäherung ist aber über das Datum des Umzugs möglich. Alle Umzüge vor August 2016 wurden mit Sicherheit von Personen unternommen, die der Wohnsitzregelung nicht unterliegen. Umzüge nach August 2016 können zwar auch von Personen unternommen worden sein, die bereits vorher anerkannt wurden und daher der Wohnsitzregelung nicht unterliegen. Im Zeitverlauf steigt aber die Wahrscheinlichkeit, dass diese Wanderung von einer Person unternommen wurde, die zur Zielgruppe der Wohnsitzregelung gehört.

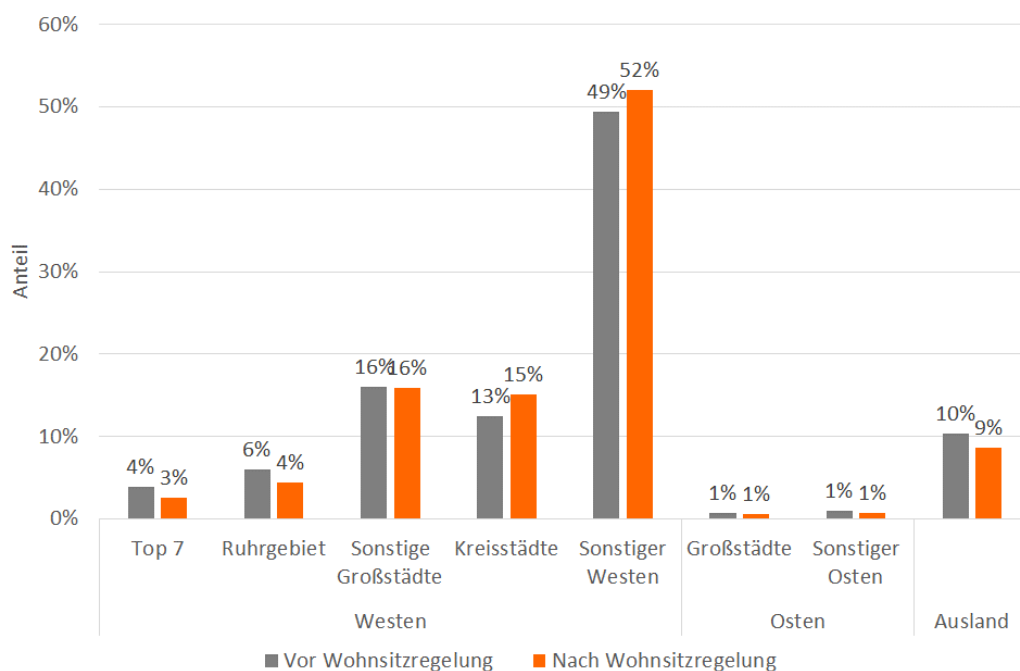
Weiterhin können Zuweisungsmobilität und freiwillige Mobilität in der Wanderungsstatistik nicht unterschieden werden. Um trotzdem möglichst nur freiwillige Umzüge zu berücksichtigen, wurden knapp 200 Orte mit Landeserstaufnahmeeinrichtungen oder anderen zentralen Unterkünften von den Analysen ausgenommen.

Trotz dieser beschriebenen Probleme ermöglicht die Betrachtung der Fortzugsströme in der Wanderungsstatistik, die Ergebnisse aus dem AZR-Forschungsdatensatz weiter kleinräumig zu qualifizieren. Hier werden ausschließlich Umzugsziele von syrischen Personen betrachtet, die aus Städten mit unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern fortgezogen sind. Somit kann verdeutlicht werden, welche Wanderungsziele die Menschen außerhalb von Ballungsgebieten mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben und welche Rolle kleine Kreisstädte für diese Menschen als Wanderungsziel spielen.

Insgesamt werden für diese Analysen 290.915 Umzüge berücksichtigt. Knapp 82 % dieser Umzüge wurden ausgehend von einem westdeutschen Herkunftsort vollzogen. Knapp 55 % aller Umzüge fanden nach Einführung der Wohnsitzregelung statt.

Sowohl vor als auch nach Einführung der Wohnsitzregelung hatten 89-90 % aller von Westdeutschland ausgehenden Wanderungen westdeutsche Gebiete als Ziel. Nur zwei Prozent der Fortzüge hatte Ostdeutschland exkl. Berlin zum Ziel, 9 bzw. 10 % das Ausland. Der Anteil der Fortzüge in Kreisstädten mit unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist nach der Einführung der Wohnsitzregelung um zwei Prozentpunkte erhöht und beträgt 15 %. Diese Kreisstädte waren fast doppelt so häufig Ziel von Wanderungen wie die Top-7-Städte (Berlin, Hamburg, München, Köln, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Stuttgart) oder das Ruhrgebiet. Nur leicht mehr Umzüge wurden in sonstige Großstädte mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgenommen. Doch mit Abstand der größte Teil des Fortzugsvolumens ging in sonstige westdeutsche Gebiete, also Landgemeinden, Klein- und Mittelstädte. Nach Einführung der Wohnsitzregelung machten diese Gebiete mehr als die Hälfte aller Umzugsziele aus.

Abbildung 23: Zielorte von syrischen Personen bei Umzügen zwischen 2014 und 2018 aus westdeutschen Herkunftsgebieten

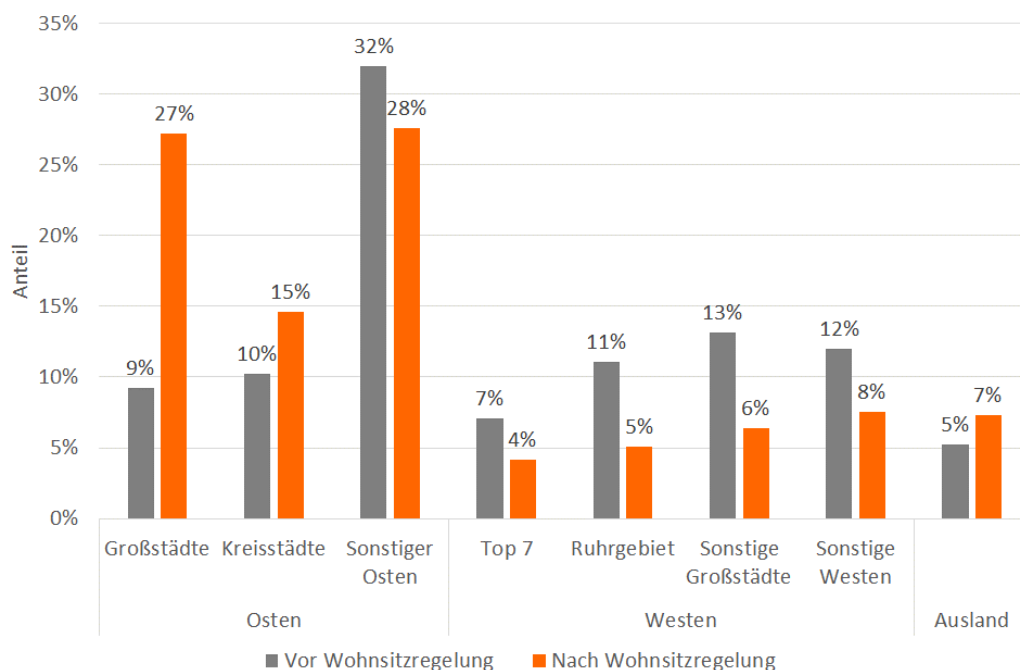


Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Wanderungsstatistik 2013-2018; eigene Berechnungen

In Ostdeutschland ist der Unterschied der Wanderungsströme im Zeitverlauf deutlich stärker. Vor Einführung der Wohnsitzregelung ging nur knapp die Hälfte der Umzüge auch in ostdeutsche Zielgebiete, nach Einführung waren es mehr als zwei Drittel. Nur ein kleiner Teil der Fortzüge ging ins Ausland (5-7 %), der Rest nach Westdeutschland. Vor allem ostdeutsche Großstädte haben nach Einführung der Wohnsitzregelung als Zuzugsziele an Bedeutung gewonnen. Doch auch die Bedeutung ostdeutscher Kreisstädte mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern als Zuwanderungsort erhöhte sich deutlich. Wie in Westdeutschland auch, führen in Ostdeutschland die meisten Fortzüge aus Landgemeinden, Klein- und Mittelstädten in andere Orte derselben Größenordnung. Diese Gebiete verlieren nach Einführung der Wohnsitzregelung etwas an Relevanz: vor Einführung der Wohnsitzregelung waren es 32 % aller Umzüge, nach Einführung waren es 28 % aller Umzüge. Nach Einführung der Wohnsitzregelung weisen ostdeutsche Großstädte dann fast den gleichen Anteil an Zuzügen auf wie sonstige Regionen in Ostdeutschland.

Wie zu erwarten, hat die Bedeutung westdeutscher Zielorte für die fortwandernden syrischen Staatsangehörigen aus ostdeutschen Herkunftsgebieten nach Einführung der Wohnsitzregelung deutlich nachgelassen. Alle westdeutschen Großstadttypen gemeinsam verzeichnen jetzt in Summe nur noch so viele Zuzüge wie ostdeutsche Kreisstädte. Vor Einführung der Wohnsitzregelung hatten sie noch mehr als dreimal so viele Zuzüge.

Abbildung 24: Zielorte von syrischen Personen bei Umzügen zwischen 2014 und 2018 aus ostdeutschen Herkunftsgebieten



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Wanderungsstatistik 2013-2018; eigene Berechnungen

Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse zum einen, dass sich die Zuwanderungsströme gerade in Ostdeutschland auf einzelne Orte konzentriert haben: vor Einführung der

Wohnsitzregelung auf westdeutsche Großstadtregionen, nach Einführung der Wohnsitzregelung verstärkt auf ostdeutsche Großstädte und Kreisstädte. Dies zeigen auch die Ergebnisse von Weber (2023), der ebenfalls eine hohe Bedeutung west- und ostdeutschen Großstädte als Zielregion von Wanderungen Geflüchteter mit Schutzstatus im Jahr 2016 beobachtet. Zum anderen aber bleibt gültig: ein Großteil der Wanderungen konzentriert sich nicht auf Städte mit zentralörtlichen Funktionen oder Großstädte, sondern hat vor allem in Westdeutschland die sonstigen Regionen zum Ziel (dort sind es 49 bzw. 52 % aller Fortzüge aus Orten mit unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern).

8.5 Schlussfolgerungen: Räumliche Wirkungen der Wohnsitzregelungen

Die vorhergehenden Analysen der Wohnstandorte und (Sekundär-)Wanderungen der Zielgruppe (Gruppe mit Mobilitätseinschränkungen aufgrund der Wohnsitzregelung) und der Kontrollgruppe (Gruppe ohne Mobilitätseinschränkungen vor Inkrafttreten der Wohnsitzregelung) ergibt zusammenfassend folgendes Bild:

- Bereits die Verteilung der Wohnstandorte von Schutzsuchenden zum Zeitpunkt der Anerkennung ist räumlich sehr heterogen und mitnichten (ungefähr) bevölkerungsproportional, wie es nach dem mehrstufigen Verteilungsverfahren von geflüchteten Menschen im Asylverfahren (vgl. Kapitel 7.1) zu erwarten wäre. Räumlich ungleiche Verteilungen von Schutzsuchenden sind also auch bereits Folge einer ungleichen Verteilung geflüchteter Menschen für die Durchführung des Asylverfahrens.
- Auch vor Einführung der Wohnsitzregelung sind knapp 60 % der Schutzberechtigten in den ersten drei Jahren in dem Landkreis verblieben, in den sie im Asylverfahren zufällig verteilt wurden.
- Gemessen an den Veränderungen der Fortzugswahrscheinlichkeiten zwischen Kontroll- und Treatment-Gruppe wirkt die allgemeine Wohnsitzregelung (vgl. Abbildung 25). Durch die Wohnsitzregelung sinkt die Fortzugswahrscheinlichkeit innerhalb der ersten 6 Monate aus dem Bundesland der Anerkennung von circa 18 Prozentpunkte auf 3 Prozentpunkte ab, ein Rückgang um fast 86 %. Einige Umzüge werden nachgeholt, doch auch nach 3 Jahren ist die Umzugswahrscheinlichkeit noch 67 % geringer. Die Wohnsitzregelung hat leichte Aufhebungseffekte nach dem Auslaufen der dreijährigen Frist, doch selbst nach 48 Monaten liegt der Anteil der Fortgezogenen weiterhin 15 Prozentpunkte oder 54 % niedriger.

Abbildung 25: Effekt der Wohnsitzregelung auf die Fortzugswahrscheinlichkeit aus dem Bundesland der Anerkennung

	Fortzugswahrscheinlichkeit in Prozentpunkten innerhalb der ersten ...		
	6 Monate	36 Monate	48 Monate
Kontrollgruppe	18	26	28
Treatment-Gruppe	3	9	13
Differenz	15	17	15
Rückgang der Fortzugswahrscheinlichkeit	-86%	-67%	-54%

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

- Eine vergleichbare Veränderung der Fortzugswahrscheinlichkeiten bei landesspezifischen Regelungen ist nicht erkennbar. Die Wirksamkeit landesspezifischer Regelungen kann abgesehen von Nordrhein-Westfalen nur sehr eingeschränkt nachgewiesen werden. Anders als von den Ländern angegeben, lassen die empirischen Ergebnisse vermuten, dass diese Regelungen weit weniger bindend sind als die allgemeine Wohnsitzregelung.
- Neben der Wohnsitzregelung bestimmen weitere Faktoren die Fortzugswahrscheinlichkeiten. Dazu zählt in erster Linie die siedlungsstrukturelle und sozio-ökonomische Ausgangslage der Regionen. Je ländlicher und je ökonomisch schlechter die Struktur der Region, desto höher die Fortzugswahrscheinlichkeit. Die Arbeitslosenquote spielt hingegen keine Rolle bei der Fortzugsentscheidung. Im Gegenteil sind Zuzugsregionen ebenfalls häufig eher ökonomisch schwächere Regionen mit vergleichsweise hoher Arbeitslosigkeit. Teilweise dürften auch Netzwerkeffekte die Wohnortwahl beeinflussen, was in den Analysen aber aufgrund fehlender Daten nicht untersucht werden konnte. Außerdem bleiben Schutzberechtigte öfter in Regionen mit höheren Wohnungsleerständen, wobei dieser Einfluss schwächer ist als die Ausgestaltung der Wohnsitzregelung und die Siedlungsstruktur.
- Die allgemeine Wohnsitzregelung und die landesspezifischen Ausgestaltungen verändern die räumliche Struktur von Wanderungen und Wohnstandorten der Schutzberechtigten, die zur Zielgruppe gehören, im Vergleich zur Kontrollgruppe. Die allgemeine Wohnsitzregelung, die bundeslandüberschreitende Wanderungen reduziert hat, bewirkt eine Entlastung von „traditionellen“ Hot-Spots auf der einen Seite und einen stärkeren Verbleib in den ehemaligen Fortzugsregionen auf der anderen Seite. Die geringere Wanderungsintensität zwischen den Bundesländern erhöht allerdings die Wanderungsintensität innerhalb der Bundesländer. Das gilt vor allem für Bundesländer ohne landesspezifische Regelung. Vor allem innerhalb dieser Bundesländer sind neben stärkeren Bleibeorten auch neue Zuzugsorte entstanden, die dort de facto die gleichen angenommenen Wirkungen entfalten dürften, die durch die Einführung der Wohnsitzregelung eigentlich vermieden werden sollten. Die angenommenen Folgewirkungen durch Sekundärwanderungen haben sich durch die Einführung der Wohnsitzregelung und der unterschiedlichen Ausgestaltung in den Bundesländern in Teilen nur räumlich verschoben. Den „entlasteten“ Orten stehen neue „belastete“ Orte gegenüber.

Letztendlich wohnen nur 15 % der Schutzberechtigten in einem anderen Regionstyp

Zu Beginn wurden in Kapitel 8.2 die aktuelle Verteilung der Schutzberechtigten und die verschiedenen Determinanten der Verteilung dargestellt. Es ist nun möglich, den genauen Einfluss der Wohnsitzregelung aufzuzeigen.

Um zu bewerten, welchen Einfluss die Wohnsitzregelung insgesamt auf die Wohnstandorte der Schutzberechtigten hat, müssen auch die Schutzberechtigten miteinbezogen werden, die nicht umgezogen sind und nicht nur die Umgezogenen wie in Kapitel 8.4.4. Zielführend ist ein Vergleich der Anteile der einzelnen in Kapitel 8.4.4 definierten Regionstypen als Wohnstandorte für Schutzberechtigte jeweils zum Zeitpunkt der Anerkennung und am Ende des Betrachtungszeitraums, separat für die Vergleichs- und die Zielgruppe.

Anders als in den sonstigen Ausführungen ab Kapitel 8.4.4 werden im Folgenden nicht Vergleichsgruppe und Zielgruppe miteinander vergleichen, sondern ausschließlich die Gruppe komplett ohne Wohnsitzregelung (im Folgenden Vorgruppe genannt, definiert als Gruppe I in Kapitel 7.4) und die Zielgruppe der Wohnsitzregelung. So wird sichergestellt, dass in der Gesamtbewertung wirklich nur die Gruppen mit klar abgegrenzter Betroffenheit verglichen werden und die Zwischengruppe (in Kapitel 7.4 definiert als Gruppe II) mit unklarer Wirkung der Wohnsitzregelung nicht in die Rechnung miteinfließt:

Abbildung 26: Betrachtete Gruppen bei der Gesamtbewertung der Wohnsitzregelung (rot umrandet)

	Monat der Anerkennung des Schutzstatus																			
	2015						2016						2017							
	vor 07	07	08	09	10	11	12	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	01
Kapitel 7.4 (rechtliche Gruppen)	Gruppe I = Vorgruppe						Gruppe II						Einführung Wohnsitzregelung							
															Gruppe III Gruppe IV.1 Gruppe IV.2 Gruppe IV.3					
Kapitel 8.4.4 (Wanderungsgruppen)	Vergleichsgruppe														Zielgruppe					

Quelle: eigene Darstellung

Die Analyse unterstreicht einerseits in Übereinstimmung mit Abbildung 22, dass die Wohnsitzregelung großen Einfluss darauf hatte, wie sich die Verteilung der Schutzberechtigten durch Wanderungen verändert. Beispielsweise sind nach Einführung der Wohnsitzregelung nur noch 2,9 Prozent der Schutzberechtigten in entlastete Gebiete gezogen. Vor Einführung der Wohnsitzregelung waren hingegen noch 12,3 Prozent aller Schutzberechtigten in diese Landkreise und kreisfreien Städte gezogen.

Allerdings wird auch deutlich, dass diese Wanderungseffekte nur einen kleinen Einfluss auf die Gesamtverteilung hatten. Vor Einführung der Wohnsitzregelung sind in der Kontrollgruppe 42 % aller Schutzberechtigten aus dem Kreis der Anerkennung fortgezogen. Doch nur knapp 15,2 % aller Schutzberechtigten haben den Wohnstandort im Saldo in eine andere Raumkategorie geändert, 27 % sind innerhalb der gleichen Raumkategorie umgezogen oder ihr Umzug wurde von einem „umgekehrten“ Umzug ausgeglichen. Demnach sind 64 % (27 % geteilt durch 42 % umgezogene Schutzberechtigte) der Wanderungen lediglich ein Umzug zwischen ähnlichen Orten, mit dem keine raumstrukturelle Veränderung einhergeht, oder wurde durch einen umgekehrten Umzug ausgeglichen. Unter dem Gesichtspunkt der Be- oder Entlastung von Standorten sind solche Umzüge ein Nullsummenspiel.

Zu qualitativ ähnlichen Ergebnissen kommt Weber (2023) bei einer Analyse des Binnenwanderungsverhaltens von Geflüchteten zwischen den verschiedenen Typen von Bundesarbeitsagenturbezirken. Demnach fanden 49,5 % aller im Jahr 2016 kreisübergreifenden Wanderungen von Geflüchteten mit Schutzstatus zwischen Agenturbezirken innerhalb des gleichen Typs statt.

Abbildung 27: Wohnstandorte vor und nach Einführung der Wohnsitzregelung; Anteil an allen Schutzberechtigten der jeweiligen Gruppe

	Vorgruppe			Zielgruppe		
	Zeitpunkt der Anerkennung	Am 30.06.2021	Veränderung durch Wanderung in Prozentpunkten	Zeitpunkt der Anerkennung	Am 30.06.2021	Veränderung durch Wanderung in Prozentpunkten
keine große Änderung	29,4%	27,7%	-1,6	34,3%	33,1%	-1,2
(Neuer) Zuzugsort	28,2%	25,7%	-2,5	16,5%	19,2%	2,7
Stärker (neuer) Zuzugsort	2,5%	1,8%	-0,7	1,8%	2,7%	0,8
Stärkerer Bleibeort	13,5%	4,9%	-8,6	10,2%	7,8%	-2,4
Entlastet	15,0%	20,3%	5,3	19,2%	20,4%	1,2
Stark Entlastet	4,7%	11,7%	7,0	7,0%	8,7%	1,7
Noch stärker Abwanderungsort/LEA	6,8%	4,9%	-1,9	11,0%	7,9%	-3,1
Ausland/Unbekannt	0,0%	2,9%	2,9	0,0%	0,2%	0,2
Kategorieveränderungen durch Wanderung			15,2			6,7

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

In der Zielgruppe mit Wohnsitzregelung haben sich beide Kennziffern erwartungsgemäß verringert: nur noch 30 % der Schutzberechtigten ziehen aus dem Kreis fort und knapp 6,7 % verlagern ihren Wohnstandort in eine andere Kategorie.

Durch Wohnsitzregelung sind nur 8,5 % der Schutzberechtigten in anderer Raumkategorie

Der Unterschied zwischen dem Anteil der Schutzberechtigten mit Veränderung der Raumkategorie in der Gruppe ohne Wohnsitzregelung (15,2 %) und mit Wohnsitzregelung (6,7 %) ist der Effekt der Wohnsitzregelung. Demnach hat die Wohnsitzregelung dazu geführt, dass letztendlich 8,5 % der Schutzberechtigten der Zielgruppe (15,2 % minus 6,7 %) ³¹ in einer andere Raumkategorie aufhältig sind, als sie es ohne Wohnsitzregelung wären. Die weit überwiegende Mehrheit von mehr als 91 % aller von der Wohnsitzregelung betroffenen Schutzberechtigten würde demnach auch ohne Wohnsitzregelung in der gleichen Wohnkategorie wohnen. Die Wirkung der Wohnsitzregelung scheint unter diesem Gesichtspunkt überschaubar. Gleichzeitig hatte die Wohnsitzregelung aber innerhalb der einzelnen Raumkategorien durchaus eine große Wirkung: beispielsweise hatten entlastete Orte nach Einführung der Wohnsitzregelung nur noch ein Viertel der Wanderungsgewinne vor Einführung der Wohnsitzregelung. Stärkere Bleibeorte haben nur noch ein Viertel der vorherigen Wanderungsverluste verzeichnet (vgl. Abbildung 22).

Diesen Zweiklang zwischen starkem Einfluss für einzelne forzugswillige Schutzberechtigte und einzelne Raumtypen einerseits und überschaubarem Effekt im Aggregat andererseits gilt es bei der weiteren Analyse im Kopf zu behalten.

³¹ Abbildung 28 verdeutlicht außerdem abermals, wie unterschiedlich die beiden Gruppen zum Zeitpunkt der Anerkennung auf das Bundesgebiet verteilt waren (vgl. Kapitel 8.3). Diese unterschiedliche Verteilung muss bei der Berechnung des Effektes der Wohnsitzregelung eigentlich berücksichtigt werden. Das korrekte Alternativszenario zur Wohnsitzregelung ist nicht die Wanderungsbewegung der tatsächlichen Gruppe ohne Wohnsitzregelung, sondern die Wanderungsbewegung von Schutzberechtigten, die die gleiche Anfangsverteilung wie die Zielgruppe aufweisen, aber keiner Wohnsitzregelung unterliegen. Legt man diese „künstliche“ Gruppe als Vergleichsgruppe zugrunde, erhält man einen Effekt der Wohnsitzregelung von 8,9 %. Diese Verzerrung durch die Nicht-Berücksichtigung der anfänglichen Verteilung ist also gering. Daher wird die Berechnung des korrekten Alternativszenarios hier nicht dargestellt.

9. Fazit aus der Voranalyse

9.1 Spezifizierung der Forschungsfragen

Vor Einführung der Wohnsitzregelung haben schutzberechtigte Personen nach Erlangung des Schutzstatus häufig vom Recht der Wohnsitzwahlfreiheit Gebrauch gemacht. Nach Aufhebung der Wohnsitzauflage am Ende des Asylverfahrens orientierten sie sich räumlich neu und wählten einen anderen Wohnstandort als denjenigen, der ihnen für das Asylverfahren zugewiesen wurde. Nach Einführung der Wohnsitzregelung hat sich diese Art der Sekundärwanderungen reduziert. Deutlich mehr Schutzberechtigte verbleiben in den kreisfreien Städten und Landkreisen, in die sie zugewiesen wurden (vgl. Kapitel 8).

Die Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Integration hat dadurch primär eine räumliche Dimension. Vor dem Hintergrund dieser räumlichen Dimension bedarf die in Kapitel 3 beschriebene Forschungsfrage, die die Integrationswirkungen der Wohnsitzregelung in vier Bereichen thematisiert, einer weiteren Spezifizierung:

1. Die Integrationswirkungen der Wohnsitzregelung sind nicht absolut, sondern vergleichend zu betrachten. Es geht bei der Evaluation nicht primär darum, ob Integration an den Wohnstandorten, die sich mit der Wohnsitzregelung ergeben, gut oder schlecht gelingt. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob Integration bezogen auf die vier Bereiche Erwerbstätigkeit, deutschen Spracherwerb, angemessene Wohnraumversorgung und gesellschaftliche Teilhabe an diesen Orten besser oder schlechter im Vergleich zum alternativen Wohnstandort gelingt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass an den Wohnorten während des Asylverfahrens häufig schon Integrationsleistungen durch die lokale Bevölkerung und teils auch durch Unternehmen erbracht wurden, die bei einem Fortzug der schutzberechtigten Menschen auch teils wieder verfallen und am neuen Wohnstandort erneut erbracht werden müssen.

2. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Wohnsitzregelung die Integrationschancen der Schutzberechtigten verbessert oder verschlechtert, weil nach Einführung der Regelung weniger Menschen in typische Zuzugsgebiete zuwandern. Eine Verbesserung der Integrationschancen durch die Wohnsitzregelung könnte sich ergeben, wenn Wohnungsmarkt, Arbeitsmarkt und Integrationsinfrastruktur in solchen Zuzugsgebieten vor Einführung der Wohnsitzregelung bereits „überlastet“ gewesen sind. Eine Verschlechterung könnte sich ergeben, wenn integrationsfördernde Effekte von Netzwerkwanderungen überwiegen und die Wohnsitzregelung diese unterbindet.

Die spezifischen räumlichen Wirkungen sollten allerdings nur für die Schutzberechtigten relevant sein, die aufgrund der Wohnsitzregelung an einem strukturell anders aufgestellten Ort leben. Dies gilt allerdings nur für knapp 13 % der Schutzberechtigten (vgl. Kapitel 8.5). Die räumliche Wirkung der Wohnsitzregelung, egal ob letztendlich integrationsfördernd oder -hemmend, sollte sich also nur bei einem kleinen Teil der Schutzberechtigten entfalten.

Darüber hinaus kann die Wohnsitzregelung aber auch noch über individuellere Kanäle wirken:

3. Die Wohnsitzregelung beinhaltet Ausnahme- und Aufhebungstatbestände (vgl. Kapitel 2), die einer möglichen integrationshemmenden Wirkung der Wohnsitzregelung vor allem in den Bereichen Erwerbstätigkeit und soziale Ausgrenzung (soziale Härten) entgegenwirken sollen. Eine wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist, ob die Wohnsitzregelung rechtlich über die gesetzlichen Ausnahme- und Aufhebungstatbestände und praktisch im Vollzug durch die Behörden die erwünschten positiven Integrationswirkungen erzielen kann bzw. der Integration entgegensteht.
4. Schließlich lehnen Kritiker die Wohnsitzregelung unabhängig von einer möglichen integrationsfördernden oder -hemmenden Wirkung ab, weil sie in das Recht auf Freizügigkeit nach Artikel 26 der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie eingreift (siehe z. B. AWO-Bundesverband 2016, S.15, Diakonie Deutschland 2016, S.45, Deutscher Anwaltverein 2016, S.109-110, Rosenbrock 2016, S.36). Die Freizügigkeit kann gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeschränkt werden, wenn diese Einschränkung, wie durch die Wohnsitzregelung intendiert, der Integration des Betroffenen dient. Die Kritik ist für die Wirkungsevaluation der Wohnsitzregelung trotzdem relevant, wenn die Beschränkung des selbstbestimmten Lebens als Sekundäreffekt beispielsweise das Wohlbefinden (gemessen z. B. darüber „sich willkommen zu fühlen“, siehe Hilbig und Riaz, 2022) einschränkt oder Verhaltensänderungen bewirkt, die eher integrationshemmend sind.

Im nachfolgenden Kapitel werden sowohl die räumlich-strukturellen als auch die individuellen Kanäle näher beleuchtet. Auf Grundlage der vorliegenden Literatur werden Thesen zu den möglichen Effekten formuliert, die dann anhand der verschiedenen Untersuchungsbausteine näher betrachtet werden. Die Analyse wird separat für die vier Integrationsbereiche in den Kapiteln 11, 12, 13 und 14 vorgenommen. In Kapitel 15 werden dann Aspekte der Umsetzung in der Verwaltung näher beleuchtet mit einem besonderen Fokus auf der Vermeidung besonderer Härten. Kapitel 16 nimmt die Wechselwirkungen zwischen den Integrationsbereichen in den Blick.

Vorab wird aber vorgestellt, wie sich die Erkenntnisse aus der Voranalyse in statistische Modellierungen übersetzen lassen (vgl. Kapitel 9.2) und welche Chancen und Begrenzungen die den ökonometrischen Analysen zugrundeliegenden Daten der IAB-BAMF-SOEP-Befragung diesbezüglich bieten (vgl. Kapitel 10).

9.2 Implikationen für die statistische Modellierung

Die Wohnsitzregelung führt dazu, dass Schutzberechtigte sich an anderen Orten aufhalten, als sie es ohne Wohnsitzregelung getan hätten (vgl. Kapitel 8). Die Wohnsitzregelung sollte daher über eine mögliche Variation der Integrationsressourcen bzw. -bedingungen in diesen Räumen auf den Integrationserfolg wirken (vgl. Kapitel 9.1). Gleichzeitig ist auch das institutionelle Setting ein anderes. Insbesondere die Aufhebungstatbestände (vgl. Kapitel 7), aber auch andere indirekte Effekte wie eine veränderte Wahrnehmung der eigenen Entfaltungsmöglichkeiten (vgl. Hilbig und Riaz, 2022) können ihrerseits eine eigene Wirkung, unabhängig von räumlichen Unterschieden, entfalten.

Reine Raumanalyse oder reiner Individualvergleich greifen zu kurz

Der Vergleich der regionalen Infrastrukturen der alten und neuen Zuzugsorte erlaubt einen ersten Vergleich der *möglichen* Integrationswirkungen der Wohnsitzregelungen (vgl.

Kapitel 8.4 und 8.5). Als Ansatz zur Untersuchung der kausalen Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Integration würde eine reine Raumanalyse aber aus mehreren Gründen zu kurz greifen.

Erstens können räumliche Einflussfaktoren innerhalb einer Integrationsdimension sowohl positive als auch negative Wirkungen haben (beispielsweise Bestehende ethnische Netzwerke bei der Arbeitsmarktintegration, vgl. dazu Kapitel 13) bzw. könnten die Wirkungen in verschiedenen Dimensionen gegensätzlich sein (vgl. Kapitel 16). Zweitens stellt sich die Frage, wie die einzelnen Faktoren beim Vergleich zwischen Raumtypen gewichtet werden sollen. Drittens werden dabei komplexere Wirkungsmechanismen, wie z. B. ein sich änderndes subjektives Empfinden (und damit einhergehend eine möglicherweise geänderte Integrationsbereitschaft der Individuen) ausgeblendet (vgl. dazu Hilbig und Riaz, 2022). Viertens können sich die Integrationsressourcen auch gerade durch die Einführung der Wohnsitzregelung verändern. Sie werden beispielsweise in entlasteten Orten weniger beansprucht, aber in neuen Zuzugsorten erst durch die Wohnsitzregelung aufgebaut oder verstetigt (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, 2019).³² Fünftens kann auf diesem Wege nicht der Einfluss individueller Charakteristika von dem Einfluss der Wohnsitzregelung getrennt werden, oder eine Interaktion zwischen diesen Eigenschaften und der Wohnsitzregelung berücksichtigt werden.

Diese letzte Einschränkung deutet bereits auf eine andere mögliche Vorgehensweise hin: den Vergleich von Individuen, die nach Anerkennung des Schutzstatus einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG unterliegen, mit Individuen, die ihren Wohnsitz nach Erhalt des Aufenthaltstitels frei wählen durften.

Wäre die Erteilung der Wohnsitzverpflichtung zufällig verteilt, würde dieser Vergleich den gesuchten kausalen Effekt identifizieren. Würde eine ausreichende Anzahl Individuen beobachtet werden, dann hätten individuelle Eigenschaften wie Vorbildung, Integrationsbereitschaft in Deutschland oder Verbindungen mit Deutschland keinen systematischen Einfluss auf den Unterschied zwischen den beiden betrachteten Gruppen. Der einzige Unterschied zwischen den Gruppen wäre dann genau der Umstand der freien (bzw. beschränkten) Wohnsitzwahl. Dieses Prinzip liegt randomisierten kontrollierten Studien zugrunde, die den „Goldstandard“ in der medizinischen Forschung bilden und auch in den Sozialwissenschaften vielfach angewendet werden (Angrist und Pischke, 2009).

Allerdings ist es gerade nicht vom Zufall bestimmt, ob eine Person einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG unterliegt oder nicht. Vielmehr sind Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können, von der Wohnsitzregelung ausgenommen (vgl. Kapitel 7.2). Genau dieser Sachverhalt ist aber unter anderem zentral dafür, um zu beurteilen, ob eine schutzberechtigte Person nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert ist (vgl. § 12a AufenthG). Bei einem solchen Vergleich sind Menschen ohne Wohnsitzzuweisung eine besonders gut integrierte Subgruppe aller Schutzberechtigten in Deutschland. Vergleicht man diese Gruppe mit Schutzberechtigten mit Wohnsitzverpflichtung und führt den Unterschied auf die Integrationswirkungen der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG zurück, erhält man per Konstruktion das Ergebnis, dass die Wohnsitzregelung die Integration hemmt.

³² Dieser Problematik lässt sich in dem gegebenen Setting mit keiner Methode beikommen.

Wohnsitzverpflichtung ist nicht zufällig, aber die *potenzielle Betroffenheit*

Zwar ist es nicht zufällig, ob eine schutzberechtigte Person einer Wohnsitzverpflichtung unterliegt. Allerdings hängt die potenzielle Betroffenheit vom Datum der Anerkennung des Schutzstatus ab. Nur Schutzberechtigte mit Anerkennung eines Schutzstatus nach dem 01.01.2016 *können* überhaupt erst von der Wohnsitzregelung betroffen worden sein. Sofern das Anerkennungsdatum zufällig verteilt ist (wovon auszugehen ist)³³, ist die potenzielle Betroffenheit zufällig verteilt. Eine Möglichkeit wäre es dann, den später gemessenen Integrationserfolg von schutzbedürftigen Personen, die vor dem 01.01.2016 anerkannt wurden, mit anderen Schutzbedürftigen, die ab dem 01.01.2016 anerkannt wurden, zu vergleichen (vgl. für dieses Vorgehen Hilbig und Riaz, 2022).

Die zentrale Annahme für eine kausale Interpretation dieser Unterschiede in später gemessenen Integrationsindikatoren ist, dass diese schutzberechtigten Personen ansonsten vergleichbar sind. Aufgrund der großen Dynamik und Volatilität in der Fluchtmigration (vgl. u. a. Kapitel 1) ist nicht klar, ob das der Fall ist. Es muss zur Identifizierung des Effekts daher angestrebt werden, schutzberechtigte Personen zu vergleichen, die ungefähr zum gleichen Zeitpunkt anerkannt worden sind, jedoch „fast zufällig“ vor oder ab dem 01.01.2016. Bei einem Vergleich von Schutzberechtigten mit Anerkennung in den letzten beiden Monaten des Jahres 2015 mit nur wenig später anerkannten Schutzberechtigten sollte daher (bei ausreichend großen Fallzahlen) der einzige Unterschied zwischen den Gruppen die Wohnsitzverpflichtung der letzteren Gruppe sein. Etwaige Unterschiede zwischen den Gruppen im Integrationserfolg können dann zusätzlich mittels *Regressions-Discontinuitäts-Analyse (RDD)* auf genau diesen Unterschied – die Betroffenheit durch die Wohnsitzregelung – zurückgeführt werden (vgl. Lee und Lemieux (2010) für eine allgemeine Erklärung dieser Methode).

Tatsächliche Implementierung von § 12a AufenthG erschwert Umsetzung

Wie in Kapitel 7.2 besprochen, wurde die allgemeine Wohnsitzregelung nicht so umgesetzt, wie es für eine idealtypische Umsetzung des RDD-Ansatzes notwendig wäre. Die Analysen der Wandlungsmuster zeigen zudem, dass sich die Mobilität der Schutzberechtigten gerade nicht „ruckartig“ zwischen den Anerkennungskohorten rund um den 01.01.2016 verändert hat (Kapitel 8.4). Stattdessen hatten auch Schutzberechtigte, die zu Beginn des Jahres 2016 anerkannt wurden, noch einige Monate Zeit für einen Umzug, der dann auch nicht rückabgewickelt wurde. Erst Anerkennungskohorten, die ab Juli/August 2016 anerkannt wurden, unterlagen vollumfänglich der Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG, sofern keine Ausnahme- oder Aufhebungstatbestände vorlagen.

Bei der Bildung von Kontrollgruppen müssen daher einerseits schon Ende 2015 anerkannte Schutzberechtigte und andererseits Schutzberechtigte herangezogen werden, die Mitte des Jahres 2016 anerkannt wurden. Ein solcher Vergleich lässt prinzipiell immer noch auf die Integrationswirkungen der Wohnsitzregelung rückschließen, aber nur dann, wenn es abgesehen von den beobachteten Unterschieden, keine weiteren, unbeobachte-

³³ Vgl. dazu insbesondere auch die Argumentation in Kapitel 10.2. Es gibt Hinweise darauf, dass z. B. die Länge des Asylverfahrens nicht gänzlich zufällig ist, sondern z. B. von der Bildung abhängt. Es ist aber zu unterstellen, dass zur relevanten Zeit in den Jahren 2015-2016 der konkrete Zeitpunkt der Anerkennung zufällig gewesen sein dürfte. Der Hintergrund ist die damalige Überlastung der zuständigen Verwaltungen (vgl. Kapitel 7).

ten Unterschiede zwischen diesen beiden Gruppen gibt, die gleichzeitig auch deren Integrationsmöglichkeiten beeinflussen (z. B. Motivation, institutionelles Wissen, Auslastung der Integrationsinfrastruktur, vgl. im Detail Kapitel 10.2). Bei dem Vergleich von zeitlich unmittelbar „benachbarten“ Kohorten lässt sich diese Annahme wesentlich leichter rechtfertigen³⁴, weil das Anerkennungsdatum innerhalb eines engen Zeitraumes liegt und die Gruppenzugehörigkeit somit weitgehend zufällig ist. Bei Kohorten, deren Anerkennungsdatum mehr als ein halbes Jahr auseinander liegt, sinkt die Wahrscheinlichkeit dafür, dass das der Fall ist.

Es könnten auf die gleiche Art auch Kontrollgruppen zur Evaluierung der Integrationswirkungen der landesspezifischen Regelungen konstruiert werden (vgl. Kapitel 7.3). Hierbei könnten als Kontrollgruppen neben Schutzberechtigten mit leicht früherem Anerkennungsdatum auch Schutzberechtigte aus anderen Bundesländern verwendet werden. Dies wäre möglich, da die landesspezifischen Regelungen nicht zeitgleich umgesetzt wurden.³⁵ Die Wirkung der landesspezifischen Regelungen abzuschätzen ist aufgrund der unklaren bzw. eingeschränkten Umsetzung (vgl. Kapitel 8.4.1 und 8.4.2) und Beschränkungen der Datenquellen (siehe die Argumentation in Kapitel 10.2) allerdings nicht auf diese Weise möglich.

Regressionen erlauben Abschätzung der Integrationswirkungen auch bei beobachtbaren Unterschieden

Die Validität des quantitativen Untersuchungsdesigns bleibt bewahrt, wenn eine von zwei Bedingungen erfüllt ist. Erstens ist es unerheblich, wenn es zwar Unterschiede zwischen den Gruppen gibt, die aber keinen Einfluss auf den Integrationserfolg *zu einem vergleichbaren Zeitpunkt nach Anerkennung* haben. Angenommen, der im Vergleich spätere Anerkennungszeitpunkt der Anerkennungskohorten im Jahr 2016 verschiebt den Integrationserfolg dieser Gruppe im Vergleich zu Schutzberechtigten, die im Jahr 2015 anerkannt wurden, um ein halbes Jahr nach hinten: Dann kann davon losgelöst trotzdem der Effekt der Wohnsitzregelung auf den Integrationserfolg betrachtet werden.

Zweitens können durch die Anwendung von statistischen Methoden Unterschiede zwischen Gruppen „herausgerechnet“ werden, die mit beobachtbaren Charakteristika zusammenhängen. Es könnte beispielsweise sein, dass Mitglieder der Treatment-Gruppe, die ab Mitte 2016 anerkannt wurden, ein höheres Bildungsniveau als die Kontrollgruppe der Ende 2015 anerkannten Personen haben. Naturgemäß erleichtert dieses höhere Bildungsniveau den Einstieg in den Arbeitsmarkt und die Aneignung der deutschen Sprache (Geis Thöne et al., 2016). Sofern jedoch Informationen über das Bildungsniveau vorhanden sind, kann der spezifische Effekt auf die Integration, der durch die Unterschiede im Bildungsniveau verursacht wird, von dem Effekt der potenziellen Betroffenheit der Wohnsitzverpflichtung getrennt werden.³⁶ Da die beiden Gruppen zu fast identischen Zeitpunkten eingereist sind (vgl. Abbildung 31), sollten sie auch hinsichtlich anderer Faktoren vergleichsweise ähnlich sein.

³⁴ Im RDD-Framework lassen sich unbeobachtete Unterschiede zwischen den Gruppen über die sog. Running-Variable auch modellieren.

³⁵ Diese Differenzen-in-Differenzen Methode könnte im Prinzip für die landesspezifischen Regelungen, nicht aber zur Bewertung der allgemeinen Regelung, verwendet werden. Für die allgemeine Regelung gibt es keine Kontrollgruppe, die auch nach Einführung der Wohnsitzregelung auf keinen Fall (d. h. auch ohne Vorliegen von Ausnahme- und Aufhebungstatbeständen) von Wohnsitzzuweisungen betroffen gewesen wären.

³⁶ Tatsächlich sind die Unterschiede im Bildungsniveau nicht groß (vgl. Kapitel 10.2).

III. EVALUATION DER INTEGRATIONSWIRKUNG DER WOHNSITZREGELUNG NACH INTEGRATIONSBE- REICHEN

10. Methodischer Hintergrund der quantitativen Auswertungen

10.1 Analysesample

Mit den Ergebnissen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung liegt ein Datensatz vor, der sehr detailliert Aufschluss über die Lebensbedingungen von Geflüchteten in Deutschland gibt. Die Befragung ist Teil des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) und umfasst die Wellen M3, M4 und M5 dieses Panel-Datensatzes (SOEPv37).^{37 38} Die Teilstichproben werden seit dem Jahr 2016 (M3 und M4) bzw. 2017 (M5) befragt und umfassen Personen, die zwischen dem 1.1.2013 und 31.1.2016 eingereist sind (M3-M5) und ihren Asylantrag bis spätestens 31.12.2016 gestellt haben (Welle M5)³⁹. Dem Datensatz liegt eine Befragung (realisierte Interviews) von insgesamt 5.721 Personen mit Migrationsgeschichte in 3.884 Haushalten zugrunde (Nebelin et al. 2019). Im Jahr 2020 wurden erstmalig zusätzlich Personen aus der Stichprobe M6 befragt, die jedoch für die Analysen in dieser Studie nicht herangezogen wurden. Die Definition des Analysesamples erfolgt damit analog zu anderen Studien, die sich mit der Integration Schutzsuchender bzw. der Wohnsitzregelung auf Basis der IAB-BAMF-SOEP-Befragung beschäftigen (z. B. Brücker et al., 2019a, Brücker et al., 2020a, Kanas und Kosyakova, 2022, Jaschke et al. 2022).

Im Ergebnis umfasst das Sample alle Personen-Beobachtungen bis einschließlich 2020. Einen genauen Überblick über die Selektionsvariablen zur Eingrenzung des Analysesamples gibt Abbildung 28: Einerseits müssen Personen in eine der Gruppen der Wohnsitzregelung fallen (siehe Kapitel 7.4) und daher nach 2013 und bis 2018 ihren Aufenthaltstitel erhalten haben. Im Rahmen der ökonomischen Analyse wird diese Gruppe nochmals weiter eingeschränkt (siehe Kapitel 10.2.2). Zudem müssen andererseits Informationen zu den später verwendeten Kontrollvariablen (u. a. Nationalität, Bildungsstand) vorliegen. Das Sample enthält damit insgesamt 3.218 Personen, die insgesamt 8.190-mal beobachtet wurden.

³⁷ Für Informationen zum SOEP siehe Goebel et al. (2019).

³⁸ Für ausführliche Informationen zu den Teilstichproben M3 und M4 siehe Kroh et al. (2017). Für ausführliche Informationen zur Stichprobe M5 siehe Jacobsen et al. (2019).

³⁹ M3: Antragsstellung bis 30.4.2016. M4: Antragsstellung bis 30.6.2016.

Abbildung 28: IAB-BAMF-SOEP Sample

	Personen	Personen-Episoden
Interviews	8.471	21.599
Mit relevanten Aufenthaltstiteln	6.561	15.630
Angaben zum Anerkennungszeitpunkt	4.797	11.996
Anerkannte ab 2013	4.631	11.739
Anerkannte bis 2018	4.591	11.676
Alter 18 bis 64	4.550	11.528
Interview nach Anerkennung	4.527	11.464
Angabe zur Nationalität	4.527	11.461
Angabe zum Familienstand	4.523	11.432
Angabe zum Bildungsstand	4.266	10.778
Angabe zu Kindern im Haushalt	4.252	10.740
Angabe Bundesland Anerkennung	3.218	8.190

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Repräsentativität des Samples scheint gegeben

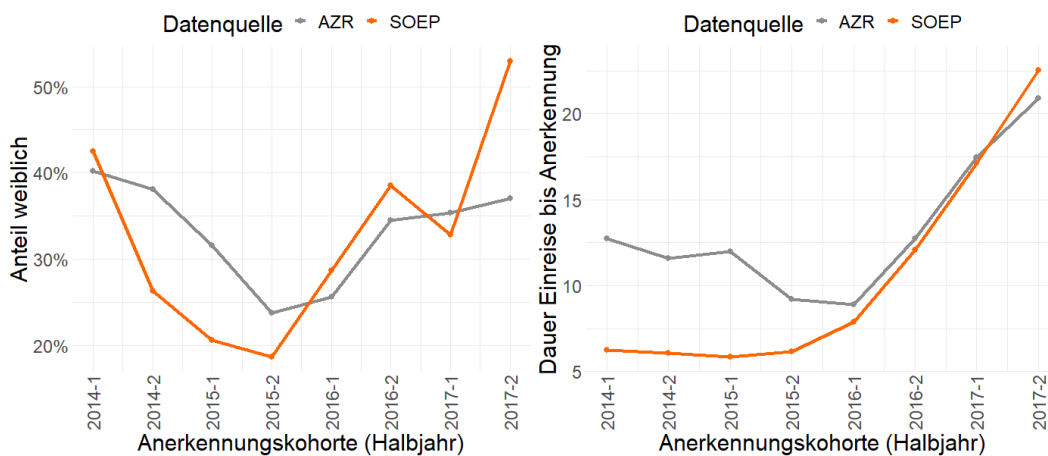
Im Rahmen dieser Evaluation bestand die Möglichkeit, die Zielgruppe der Wohnsitzregelung auch im AZR zu beobachten. Das ermöglicht den Abgleich der unveränderlichen Variablen zu demografischen Charakteristika und rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen dem selektierten Sample der IAB-BAMF-SOEP-Befragung und dem AZR. Insbesondere kann dabei auch für unterschiedliche Gruppen überprüft werden, ob das IAB-BAMF-SOEP-Sample die Zielgruppe, wie sie im AZR beobachtet wird (mit den vorhandenen Gewichtungsfaktoren), repräsentativ abbildet. Das AZR beinhaltet dabei lediglich eine beschränkte Auswahl an Variablen: Geschlecht, Alter (bei Einreise), Dauer zwischen Einreise und Entscheidung im Asylverfahren⁴⁰, Anteil ledig bzw. verheiratet, Nationalität (hier dargestellt: syrische Staatsbürgerschaft).

Die Verteilungen dieser Kovariaten stimmen zumeist für den Großteil der Anerkennungskohorten zwischen IAB-BAMF-SOEP-Sample und AZR überein, allerdings gibt es für einzelne Anerkennungskohorten (Halbjahre) auch Unterschiede (Abbildung 29). Es ist dennoch im Prinzip möglich, auch die einzelnen, durch den rechtlichen Rahmen bestimmten Gruppen der Wohnsitzregelung mit dem kleineren IAB-BAMF-SOEP-Sample repräsentativ abzubilden.⁴¹ Ein deutlicher Unterschied hingegen besteht im Hinblick auf die Dauer zwischen Einreise und Anerkennung für frühe Anerkennungskohorten, wobei die im IAB-BAMF-SOEP-Sample zugrundeliegenden Fallzahlen jedoch vergleichsweise klein sind (siehe für die Fallzahlen der Kohorten auch Abbildung 33).

⁴⁰ Allen Personen in diesem Sample wurde ein Schutzstatus zuerkannt.

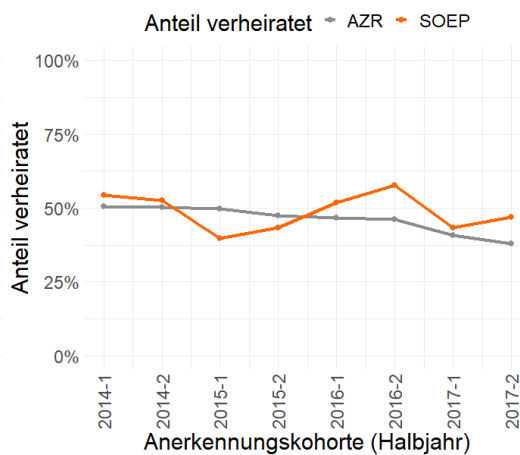
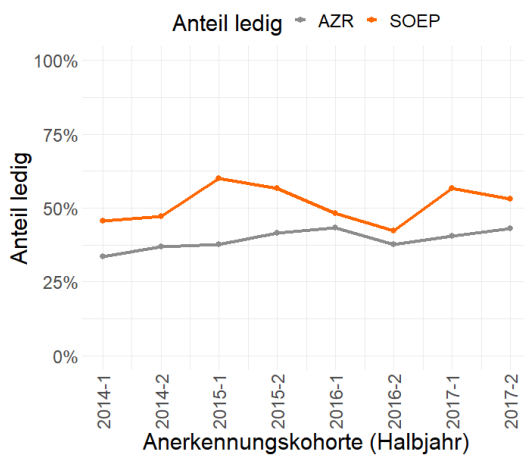
⁴¹ Die Auswahl der Stichprobe erfolgte auf Basis des AZR, d. h. sie muss per Design auch zum AZR passen. Die SOEP-Gewichtungsfaktoren korrigieren Unterschiede im Sampling Design (bezogen auf Alter, rechtlichen Status, Herkunftsland und Geschlecht). Nonresponse Gewichte werden auf Basis von im AZR verfügbaren Informationen erstellt: rechtlicher Status zum Zeitpunkt des Samplings, Herkunftsland, Zeit der Einreise, Alter. Poststratifizierung erfolgt hinsichtlich des Herkunftslandes, Geschlecht, Alter, Ankunftszeitpunkt, Region (Kroh et al. 2017).

Abbildung 29: Vergleich IAB-BAMF-SOEP und AZR: Kovariaten für Anerkennungskohorten (Halbjahre)



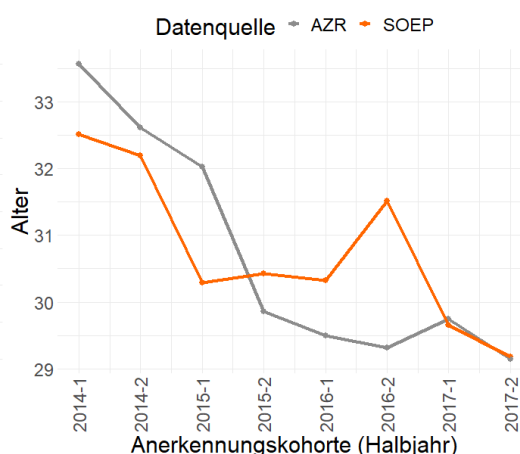
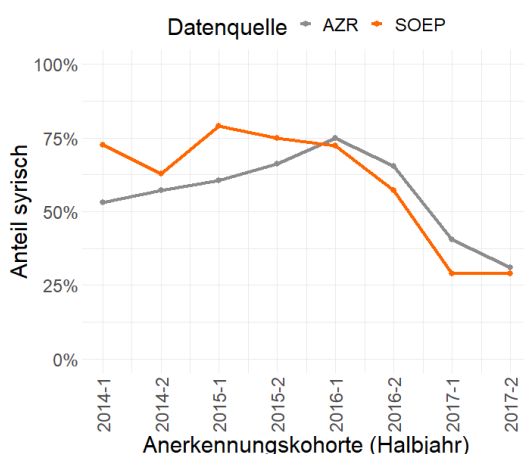
(a) Anteil weibliche Personen

(b) Monate Einreise bis Entscheidung



(c) Anteil ledig

(d) Anteil verheiratet



(e) Nationalität: Syrisch

(f) Alter (bei Einreise)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

10.2 Ökonometrischer Ansatz

10.2.1 Hintergrund

Die zufällige Verteilung Geflüchteter ist ein gängiges Instrument der Politik⁴². Die Literatur zur Evaluation von zufälligen Verteilungsmechanismen für Geflüchtete ist entsprechend breit.

Die Effekte von politischen Maßnahmen zur räumlichen Verteilung werden je nach Policy-Setting unterschiedlich untersucht. Meistens werden Geflüchtete zufällig verteilt, d. h. die Verteilungspolitik kann als natürliches Experiment betrachtet werden. Hierdurch können der Effekt der zufälligen Verteilung selbst (z. B. Auer 2018), Unterschiede in lokalen Integrationsmöglichkeiten oder die Qualität des Matches zwischen Region und Person (z. B. sprachlich, Auer und Kurz 2021) untersucht werden. Je nach konkretem Handlungsfeld werden unterschiedliche Methoden verwendet, um kausale Effekte zu schätzen, z. B. Differenz-in-Differenzen (DiD)-Ansätze (z. B. Fasani et al. 2022), Instrumentvariablen (z. B. Damm 2009) oder RDD-Analysen (z. B. Andersen, Dustmann & Landerso, 2019).

Wohnortbeschränkungen als verteilungspolitische Maßnahme sind hingegen deutlich weniger weit verbreitet und daher die Effekte bisher auch nicht in gleichem Maße untersucht worden. Die wenigen Studien, die sich bisher spezifisch mit den kausalen Effekten der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG beschäftigt haben, nutzen multivariate Verfahren (Brücker et al. 2019a, Khalil et al, 2022), Instrumentvariablen (Brücker et al. 2020a), DiD (Schikora, 2019) oder Matching-Ansätze (Hilbig und Riaz 2022).

Insbesondere wenn Schutzberechtigte zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Gesetzesänderung bereits im Land waren (was oft und auch für die Wohnsitzregelung der Fall ist, da das Asylverfahren mehrere Monate dauern kann⁴³), kann davon ausgegangen werden, dass es keine Antizipationseffekte gibt und lediglich die Politikintervention eine Wirkung entfaltet.

In Kapitel 8.4.1 wurde die Schätzung der (kausalen) Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Umzugsquoten dargestellt, wobei sich drei Gruppen herauskristallisiert haben:

- **Keine Wirkung:** Anerkannte Personen bis einschließlich Januar 2016
- **Teilweise Wirkung:** Anerkannte Personen zwischen Februar 2016 und Juni 2016
- **Volle Wirkung:** Anerkannte Personen ab Juli 2016

Im folgenden Unterkapitel wird hervorgehoben, warum in der weiteren Analyse, wie auch in Kapitel 8.4.1, zur Minimierung potenzieller Selektionsprobleme lediglich ein Sub-Sample verwendet wird. Diese Selektionseffekte treten in erster Linie „zeitlich“ auf, d. h. im Hinblick auf den Zeitpunkt der Anerkennung. Sie können daher durch eine Beschränkung des Samples hinsichtlich der verwendeten Anerkennungsmonate minimiert werden. Diese weiter restringierten Gruppen sind, wie bereits in Kapitel 8.4.1 erwähnt, folgendermaßen definiert (Fallzahlen in der SOEP-IAB-BAMF-Befragung in Klammern):

⁴² Länder, in denen Geflüchtete zufällig verteilt werden, sind z. B. Dänemark, Schweden, Großbritannien, Schweiz (Edin et al. 2014, Auer und Kurz 2021).

⁴³ Siehe dazu insbesondere Abbildung 32.

- **Kontrollgruppe** (n = 440 Personen): Anerkannte Personen zwischen Oktober 2015 und Januar 2016
- **Zwischengruppe** (n = 601 Personen): Anerkannte Personen zwischen Februar 2016 und Juni 2016
- **Treatment-Gruppe** (n = 648 Personen): Anerkannte Personen zwischen Juli 2016 und Oktober 2016

Zur besseren Übersichtlichkeit der Darstellung werden die folgenden deskriptiven Analysen auf diese drei Gruppen beschränkt.

Verschiedene Selektionsprozesse können die Ergebnisse beeinflussen

Die vorliegende Analyse versucht zwei fundamentale (potenzielle) Selektionsprobleme zu minimieren. Das erste Selektionsproblem besteht in individuellen Unterschieden, die zwischen Personen, die (sicher) einer Wohnsitzregelung unterliegen und Personen, die keiner Wohnsitzregelung unterliegen, bestehen.

Es ist bekannt, dass eine Vielzahl von Faktoren die Selbstselektion von Geflüchteten beeinflusst. So beeinflussen z. B. Erfahrungen von Krieg oder Verfolgung, Kosten der Flucht und Fluchtrisiken den sozioökonomischen Status (Aksoy und Poutvaara, 2019; Guichard, 2017), demografische Selektion und Präferenzen der Geflüchteten (Brücker et al. 2016). Geflüchtete sind dabei eine im Vergleich zu ihren Herkunftsländern oftmals positiv selektierte Gruppe (Guichard, 2017). Es ist aber nicht klar, ob Geflüchtete zu jedem Zeitpunkt „gleich“ selektiert sind.

Beobachtbare Unterschiede im Zeitverlauf zwischen den Gruppen sind in Abbildung 29 dargestellt. Die Gruppen unterscheiden sich demografisch, im Hinblick auf erteilte Rechtstitel und die Dauer des Asylverfahren. Diese Unterschiede lassen sich aber beobachten und daher in den multivariaten Analysen berücksichtigen.

Es könnten aber auch weitere, unbeobachtete Unterschiede zwischen den Gruppen bestehen, beispielsweise hinsichtlich kultureller Offenheit, Motivation, Hilfe bei der Integration etc. Um abzuschätzen, wie groß diese Unterschiede sein könnten vergleichen wir die Gruppen auch hinsichtlich weiterer beobachtbarer Faktoren im IAB-BAMF-SOEP-Sample, in denen sich diese postulierte Veränderung der Selektion im Zeitverlauf widerspiegeln sollten. Folgende exemplarische Variablen lassen sich im IAB-BAMF-SOEP-Sample beobachten: Schulbildung, sich willkommen fühlen (bei Ankunft in Deutschland), Hilfe bei Einreise durch Verwandte und/oder Bekannte sowie traumatische Erfahrungen auf der Flucht. Tatsächlich sind die beobachtbaren Änderungen für diese Variablen zwischen den Gruppen klein. Das heißt also, dass zumindest weitere beobachtbare Faktoren zwischen den Gruppen ähnlich sind (Abbildung 30). Es liegt daher zumindest nahe, dass auch weitere potenziell nicht beobachtete Unterschiede zwischen den Gruppen nicht „zu groß“ sein sollten. Daher nehmen wir an, dass dieses erste Selektionsproblem für unsere Analyse nicht gravierend sein sollte.

Abbildung 30: IAB-BAMF-SOEP-Sample – Variablen für Vergleichsgruppen

Variable	Kontroll- gruppe	Zwischen- gruppe	Treatment- Gruppe
Alter	30,80	30,02	31,59
Geschlecht: Anteil weiblich	0,23	0,28	0,38
Familienstand: Anteil verheiratet	0,47	0,51	0,58
Anteil mit Kind(ern) im Haushalt	0,40	0,42	0,52
Aufenthaltstitel			
Asylberechtigt	0,06	0,11	0,07
Flüchtlingseigenschaft	0,89	0,87	0,82
Subsidiärer Schutz	0,03	0,01	0,07
Schulbildung			
Ohne Abschluss	0,23	0,25	0,31
Mittelschule	0,22	0,25	0,20
Weiterführende Schule	0,48	0,41	0,36
Nationalität			
Syrien	0,76	0,72	0,61
Irak/Iran/Afghanistan	0,09	0,12	0,28
Sonstige	0,09	0,08	0,06
Anteil mit traumatischen Erfahrungen	0,60	0,61	0,70
Gefühl willkommen zu sein bei Ankunft			
Anteil voll und ganz	0,68	0,67	0,68
überwiegend/in mancher Beziehung	0,29	0,30	0,29
kaum/gar nicht	0,02	0,02	0,01
Hilfe bei der Einreise			
Anteil mit Hilfe von Bekannten	0,04	0,03	0,03
Anteil mit Hilfe von Verwandten	0,16	0,12	0,12
Anzahl Beobachtungen	440	601	648

Quelle: SOEPv37, eigene Berechnungen

Ein zweiter Unterschied zwischen der Kontrollgruppe und der Treatment-Gruppe dürfte jedoch entscheidender sein – und lässt sich auch nicht mittels (im IAB-BAMF-SOEP) beobachtbarer demografischer Kontrollen messen. Die Integrationsinfrastruktur könnte für beide Gruppen unterschiedlich unterstützend auf die Integration gewirkt haben – d. h. externe Faktoren könnten Unterschiede im Integrationserfolg zwischen Kontroll- und Treatment-Gruppe beeinflusst haben. Die Richtung des Effekts ist dabei nicht klar. Einerseits war die Integrationsinfrastruktur in weiten Teilen bis 2015 noch weniger stark ausgebaut, und Erfahrungen mit einer großen Anzahl Geflüchteter waren nicht vorhanden. Das würde dafürsprechen, dass die Bedingungen für zu einem früheren Zeitpunkt anerkannte Geflüchtete schlechter waren. Andererseits waren zu späteren Zeitpunkten die Infrastrukturen bereits stärker ausgelastet. Der Ausbau erfolgte teilweise erst schleppend, weshalb die wenigen Kapazitäten schon belegt gewesen sein könnten. Dann wären die Integrationsbedingungen für spätere Anerkennungskohorten schlechter gewesen.

Diese Kapazitäts-/Auslastungseffekte könnten in den Bereichen Sprache (Integrations-/Sprachkurse), Wohnen (Wohnungsvermittlung, freie städtische Wohnungen), soziale Teilhabe (Ehrenamtliches Engagement) sowie Arbeit (Jobvermittlung, freie Stellen) aufgetreten sein. Je weiter der Anerkennungszeitpunkt der Gruppen zeitlich auseinander liegt, desto größer könnten diese Effekte – bei theoretisch unklarer Wirkrichtung – sein. Aus diesem Grund sollte versucht werden, potenzielle unbeobachtete Faktoren möglichst zu minimieren. Dies geschieht über die Betrachtung von Kohorten, die zu einem möglichst nahen Datum anerkannt wurden und daher ähnliche Integrationsbedingungen vorfinden sollten. Dadurch, dass die Zwischengruppe lediglich eine eingeschränkte Betroffenheit durch die Wohnsitzregelung hatte, lassen sich diese Unterschiede aber nicht in einem „perfekten“ RDD-Design abfangen.

Es existiert darüber hinaus noch ein drittes Selektionsproblem, das sich aber nicht berücksichtigen lässt und in jedem Fall die Validität der Ergebnisse einschränkt. Eine beabsichtigte Wirkung der Einführung der Wohnsitzregelung war die Entlastung der Integrationsinfrastruktur an überlasteten Orten, da verhindert werden sollte, dass eine zu hohe (integrationshemmende) Konzentration von Schutzberechtigten entsteht. Es liegt hier noch ein weiterer allgemeiner Gleichgewichtseffekt vor: dadurch, dass zusätzliche Zuwanderung verhindert wurde, wurde ein möglicher Überforderungseffekt in beliebten Zuwanderungskommunen abgeschwächt und damit auch die möglichen negativen Wirkungen einer (noch) stärkeren Konzentration. Das könnte sich positiv auf die Integration der in diesen Kommunen wohnenden Schutzberechtigten auswirken. Das gilt sowohl für Schutzberechtigte mit Anerkennung vor Einführung der Wohnsitzregelung als auch die Schutzberechtigten, die nach Einführung der Wohnsitzregelung in solche Zuwanderungskommunen zugewiesen wurden.

Die beschriebenen Selektionsprobleme in den Griff zu bekommen bzw. Selektion (soweit möglich) zu minimieren, ist das Ziel der ökonometrischen Analyse.

Mögliche Ansätze für die ökonometrische Analyse und Einschränkungen

Entscheidend für den ökonometrischen Ansatz ist nun das Policy Setting. Durch die Wohnsitzregelung entstehen zwei unterschiedliche Policy Treatments:

- **Länderregelung:** unterschiedliche Zeitpunkte der Einführung, unterschiedliche Treatment-Intensität je nach Bundesland.

Möglich wären damit folgende ökonometrische Ansätze: (1) RDD-Analyse mit Vergleich der Gruppen unmittelbar vor und unmittelbar nach Einführung der Regelung. Dafür müssten die Bundesländer einzeln betrachtet werden. Das ginge, aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen im IAB-BAMF-SOEP-Sample, lediglich im AZR. Entscheidend ist jedoch, dass zudem nur ein sehr geringes Absinken der Fortzugsquoten als Folge der Bundeslandregelungen sichtbar ist (vgl. Kapitel 8.4.2). Wie und wann genau die Länder die jeweiligen Regelungen umgesetzt haben, erscheint daher unklar. (2) Die Alternative wäre ein Differenz-in-Differenzen (DiD)-Ansatz. Das Problem ist hier jedoch, dass nicht klar ist, welche Gruppen miteinander verglichen werden sollen. Die Kernannahme der parallelen Trends in diesem Ansatz ist schwierig zu verifizieren, da vor Einführung der Länderregelung schon die allgemeine Regelung eingeführt worden ist, die (unterschiedlich stark) auf die Fortzugshäufigkeiten je Bundesland gewirkt hat (vgl. Kapitel 8.4.1). Auch hier besteht zudem wieder die Einschränkung, dass die Mobilität der Schutzberechtigten sich durch die Einführung kaum geändert hat. Daher sind diese beiden Ansätze nicht geeignet, um die Effekte der Länderregelung zu identifizieren, weshalb die quantitative Analyse auf die Untersuchung der allgemeinen Regelung beschränkt wird:

- **Allgemeine Regelung:** ein bundesweit einheitlicher Zeitpunkt der Einführung mit unterschiedlicher Intensität je nach Bundesland.

In dieser Studie wird grundsätzlich der RDD-Ansatz für am zielführendsten gehalten. Da das gesamte Sample zugrunde gelegt werden kann, ist der Ansatz auf Basis der Fallzahlen im IAB-BAMF-SOEP-Sample umsetzbar. Allerdings bestehen auch einige Einschränkungen. Dazu gehört insbesondere, dass nicht, wie klassischerweise üblich (siehe Lee und Lemieux, 2008), eine sogenannte Running Variable verwendet werden kann, um zeitliche Heterogenität zwischen den Gruppen explizit zu kontrollieren. Der Hintergrund ist dabei, dass eine flexibel spezifizierte Running Variable genau die Effekte der Wohnsitzregelung abfängt, da die sukzessive Einführung der Regelung nicht zu einem „Sharp Cutoff“ (d. h. einem Sprung in der durch die Regelung beeinflussten Mobilität der Schutzberechtigten) geführt hat, sondern die Effekte auf die Mobilität (und damit auch daraus resultierende Effekte auf die Integration) nach und nach eingetreten sind.⁴⁴ Es wird die RDD-Analyse durch eine Sample-Auswahl von Gruppen approximiert, die möglichst zeitnah anerkannt wurden (siehe unten in Kapitel 10.2.3).

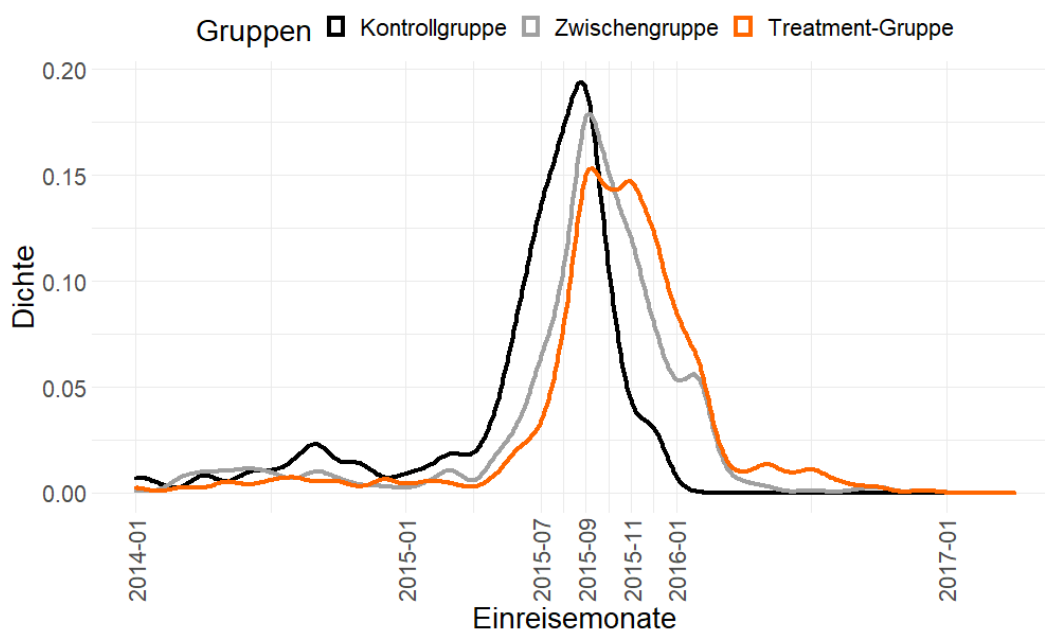
10.2.2 Berücksichtigung von Zeitdimensionen

In den Analysen des Wanderungsverhaltens in Kapitel 8.4.1 wurde gezeigt, dass die Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Umzugswahrscheinlichkeit nichtlinear ist. Zudem ist auch Integration ein stetiger, nichtlinearer Prozess. Beispielsweise liegt die Beschäftigungsquote von Geflüchteten typischerweise kurz nach Ankunft sehr niedrig, steigt dann aber (nichtlinear) schnell im 2. bis 4. Jahr an (Brell, Dustmann und Preston, 2020). Auch die Wirkung von Netzwerken auf die Integration ist nichtlinear (Dustmann und Glitz, 2014). Diese zeitliche Heterogenität muss daher auch beim Versuch die kausale Wirkung der Wohnsitzregelung abzuschätzen berücksichtigt werden.

Eine zentrale Frage ist dabei, auf welchen Zeitpunkt normiert werden sollte um den Integrationsfortschritt der Kontrollgruppe, der Zwischengruppe und der Treatment-Gruppe zu messen: Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Zeitpunkt der Ankunft in Deutschland oder aber der Zeitpunkt der Anerkennung des Schutzstatus als zeitlicher Maßstab zugrunde gelegt.

Eine erste interessante Erkenntnis ist dabei zunächst, dass die drei Gruppen mehr oder weniger gleichzeitig eingereist sind. Der Abstand zwischen der Treatment-Gruppe und Kontrollgruppe beträgt im Mittel lediglich rund zwei Monate (Abbildung 31).

⁴⁴ Ein Sharp-Cutoff würde vorliegen, wenn die Wohnsitzregelung ohne Rückwirkung zum 06.08.2016 eingeführt worden wäre. Die Anerkennungskohorte aus beispielsweise Mai 2016 hätte dann ohne Auflagen umziehen können, während die August-Kohorte drei Jahre lang nur unter erhöhten Restriktionen umziehen konnte. In der Praxis konnte die Mai-Kohorte aber wie beschrieben noch 3 Monate lang ohne Auflagen umziehen, war danach aber von den gleichen Einschränkungen wie die August-Kohorte betroffen.

Abbildung 31: IAB-BAMF-SOEP-Sample – Verteilungen der Einreisemonate

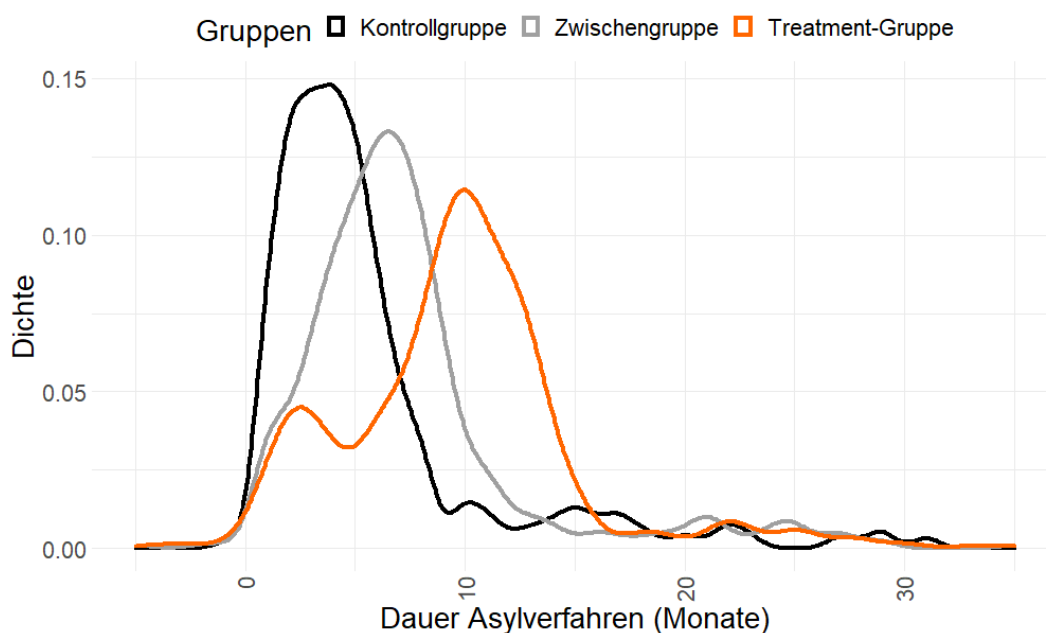
Anmerkung: Kerndichteschätzer für Einreisemonate.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Anders als die Zeitpunkte der Einreise liegen die Anerkennungszeitpunkte im Mittel ca. neun Monate auseinander und haben dazu geführt, dass nahezu gleichzeitig eingereiste Individuen völlig anderen institutionellen Rahmenbedingungen unterliegen. Individuen mit kurzer Zeitdauer zwischen Ankunft und Anerkennung gehören zur Kontrollgruppe, Personen mit längerer Zeitspanne gehören zur Treatment-Gruppe und unterliegen der Wohnsitzregelung.

Bei fast gleichzeitiger Einreise der drei Gruppen, aber vergleichsweise weit auseinanderliegenden Anerkennungszeiträumen, muss sich die Dauer der Asylverfahren zwischen den Gruppen notwendigerweise deutlich unterscheiden, wie in Abbildung 32 gezeigt. Während die Dauer der Asylverfahren für Personen, die im IAB-BAMF-SOEP-Sample beobachtet werden, bei rund 3 Monaten in der Kontrollgruppe lag, betrug sie in der Treatment-Gruppe rund 10 Monate. Das heißt, die nur zwei Monate später eingereisten Personen haben im Vergleich etwas länger gebraucht, bis sie ihren Asylantrag gestellt hatten, und haben dann nochmals länger auf den Bescheid des BAMF gewartet.⁴⁵

⁴⁵ Die Verfahrensdauern für später anerkannte Personen sind auch im AZR in der Kontrollgruppe deutlich kürzer als in der Treatment-Gruppe, allerdings ist der Unterschied kleiner (siehe Kapitel 10.1).

Abbildung 32: IAB-BAMF-SOEP-Sample-Verteilungen: Dauer Asylverfahren

Anmerkung: Kerndichteschätzer für die Dauer des Asylverfahrens.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Vor diesem Hintergrund stellt sich naturgemäß die Frage, ob es nicht wiederum strukturelle Gründe dafür gegeben haben könnte, dass die Asylverfahren zwischen den beiden Gruppen eine so fundamental unterschiedliche Dauer hatten. Die Hypothese wäre, dass gegebenenfalls Personen mit besserem institutionellem Wissen oder größerem Durchsetzungsvermögen dafür gesorgt haben könnten, dass die Dauer des eigenen Asylverfahrens kürzer ausfällt. Dies würde bedeuten, dass die Gruppe ohne Wohnsitzregelung positiv selbst selektiert wäre.

Tatsächlich gibt es Literatur, die zeigt, dass Asylverfahren für besser gebildete Geflüchtete, die zwischen 2013 und 2016 in Deutschland eingereist sind, kürzer waren (Kosyakova und Brücker, 2022). Sollten Bildung und andere - insbesondere nicht-beobachtbare - Faktoren auch für die Vergleichs- und die Treatment-Gruppe unterschiedlich ausgeprägt sein, verzerrt das wiederum die vorliegenden Ergebnisse. Wenn die Individuen in der Treatment-Gruppe nur deshalb Teil der Treatment-Gruppe sind, weil sie negativ selbst selektiert sind, und ihre Asylverfahren daher länger gedauert haben, würde ein etwaiger niedrigerer Integrationserfolg zu Unrecht auf die Wohnsitzregelung zurückgeführt werden. Der Bias würde also zu Ungunsten der Wohnsitzregelung ausfallen. In Abbildung 30 ist sichtbar, dass die beobachtbaren Unterschiede zwischen den (beiden) Gruppen jedoch nicht sehr groß sind.

Es ist anzunehmen, dass dieses Problem daher nicht sehr gravierend ist. In den Ländergesprächen wurde erläutert, dass in der Phase ab Ende 2015 die zusätzlichen Asylanträge schlichtweg nicht mehr zeitnah bearbeitet werden konnten. Daher sei es reiner Zufall gewesen, ob eine Person etwas früher oder etwas später den Asylantrag gestellt hat und

dann mit entsprechend vergleichsweise kurzen oder langen Wartezeiten konfrontiert war (vgl. dazu auch Kapitel 7.3).⁴⁶

Da die Wartezeiten bei der Treatment-Gruppe deutlich länger waren, erscheint es problematisch den Zeitraum seit Einreise als alleinige Kontrolle (parametrisch) für ein gepooltes Sample zu berücksichtigen (z. B. Brücker et al. 2020a, Jaschke et al. 2022). Denn vor der Anerkennung sind auch für den Integrationserfolg relevante Aspekte für geflüchtete Personen noch nicht zugänglich. Insbesondere ist auch der Arbeitsmarktzugang eingeschränkt. So haben Asylbewerbende während der Wartezeit⁴⁷ und während der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung keine Beschäftigungserlaubnis.⁴⁸ Auch danach benötigen sie eine Arbeitserlaubnis, die durch die örtliche Ausländerbehörde erteilt wird. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) muss der Beschäftigung in der Regel zustimmen.⁴⁹

Wenn man trotz dieser Rahmenbedingungen den Integrationserfolg bei der Beschäftigungsaufnahme daran bemisst, wie schnell nach Ankunft ein Schutzberechtigter eine Beschäftigung aufnimmt, wird man per Konstruktion zu einer negativen Bewertung der Wohnsitzregelung kommen. Denn Individuen, die der Wohnsitzregelung unterliegen, leben per Konstruktion vergleichsweise länger in Deutschland, ohne überhaupt eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Der Grund dafür ist der empirische „Zufall“, dass die Asylverfahren für diese Gruppe länger gedauert haben als bei Schutzberechtigten ohne Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG (vgl. Abbildung 32 und vorherige Absätze). Der spätere Arbeitsmarkteinstieg im Verhältnis zum Ankunftszeitpunkt ist daher nicht notwendigerweise eine Folge der Wohnsitzregelung.

Daher wird in der vorliegenden Evaluation zusätzlich die Effektheterogenität berücksichtigt, indem lediglich Personen verglichen werden, die zu einem vergleichbaren Zeitpunkt seit der Anerkennung befragt worden sind. Der Zeitraum seit Ankunft wird allerdings zusätzlich immer als (parametrische) Kontrollvariable⁵⁰ berücksichtigt.

Die Integration in den anderen Bereichen (deutschen Spracherwerb, soziale Integration sowie Wohnsituation) ist zwar vergleichsweise weniger rechtlich reguliert und könnte daher im Prinzip bereits vor der Anerkennung starten. Allerdings gibt es auch in diesen Bereichen institutionell bedingte Einschränkungen.⁵¹ All diese Aspekte werden daher ebenso in Bezug auf den Zeitpunkt der Anerkennung betrachtet. Für die Berücksichtigung des Zeitpunktes der Anerkennung spricht zudem, dass die Möglichkeit der Binnenmigration für Schutzberechtigte grundsätzlich (unabhängig von der Wohnsitzregelung) erst ab der Anerkennung besteht. Im Verfahren dürfen die Schutzberechtigten aufgrund der Re-

⁴⁶ Vermutlich erklärt dieser Umstand zum Teil auch die Ergebnisse von Brücker und Kosyakova (2022): 2014 eingereiste Geflüchtete waren besser gebildet als später eingereiste Geflüchtete (vgl. Geis et al., 2016). Zu deren Einreisezeitpunkt war aber die Bürokratie noch nicht so überlastet wie später. Deswegen wurde ihr Antrag vergleichsweise schnell bearbeitet und eine bessere Bildung hängt statistisch mit einer schnelleren Bearbeitungsdauer zusammen.

⁴⁷ 3 Monate ab Ausstellung des Anknunftsnachweises, der Asylantragsstellung oder ab Erteilung der Duldung.

⁴⁸ Siehe dazu: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/gefluechtete-beschaeftigen/aufenthalts-status>.

⁴⁹ Siehe dazu: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Fachkraeftesicherung-und-Integration/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/arbeitsmarktzugang-fuer-fluechtlinge.html>.

⁵⁰ Es wäre wünschenswert nichtparametrisch für einzelne Einreisemonate zu kontrollieren, allerdings überlappen sich die Einreisemonate definitionsgemäß nicht immer zwischen den Gruppen.

⁵¹ Der längere Aufenthalt ermöglicht es im Prinzip zwar, dass auch die deutsche Sprache gelernt und soziale Kontakte ausgebildet werden können. Andererseits sind die Kontaktmöglichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften vermutlich eingeschränkter und auch der Spracheinstieg könnte bei unklarer Bleibeperspektive schwerer fallen (so haben anerkannte Geflüchtete bessere Zugangsbedingungen zu Sprachkursen und bessere Kursergebnisse, Tissot et al, 2019).

sidenzpflicht und der Wohnsitzauflage gemäß § 60 AsylG noch nicht umziehen. Diese Einschränkung bestand auch vor Einführung der Wohnsitzregelung. Die Wohnsitzregelung entfaltet ihre Wirkung also erst nach der Zuerkennung eines Aufenthaltstitels. Vorher darf es daher noch nicht möglich sein, Effekte der Regelung zu finden, bzw. vorher können mögliche Unterschiede keine Effekte der Wohnsitzregelung sein.

Die Wohnsitzregelung beschränkt die Mobilität ab Anerkennung in der Regel für maximal drei Jahre. Trotzdem untersuchen wir auch immer die längerfristige Wirkung nach vier und fünf Jahren. Denn auch dann kann die Wohnsitzregelung noch wirken, beispielsweise wenn Potenzialumzüge an Orte mit günstigen Arbeitsbedingungen verhindert wurden (siehe zu dieser potenziellen Wirkung ausführlich Kapitel 13.1). Die geringen Aufhebungseffekte der Wohnsitzregelung (vgl. Kapitel 8.4.1) belegen auch, dass die Regelung auch über die formale Gültigkeit von drei Jahren die Wohnstandorte der Bevölkerung verändert hat.

10.2.3 Modellspezifikation

Die Kontrollvariablen sind bis auf zwei Ausnahmen die gleichen wie in Brücker et al. (2020a): Das Geschlecht, das Alter (zzgl. Alter quadriert), Nationalität, Aufenthaltsstatus, Zeit seit Einreise in Monaten (zzgl. Zeit seit Einreise quadriert), Familienstand, Wohnort der Partnerin/ des Partners, Kinder im Haushalt, Schulabschluss, ob traumatische Erfahrungen gemacht wurden, ob Hilfe bei der Einreise durch Verwandte oder Bekannte bestand sowie das Bundesland der Zuweisung. Anders als Brücker et al. (2020a) umfassen die Modelle keine Kontextvariablen auf der Bundesland- oder Kreisebene, weder im Hinblick auf den Ort der Zuweisung noch auf den aktuellen Wohnort. Kontextvariablen des Wohnortes würden in jedem Fall die kausalen Effekte verzerren, da sie auch ein Ergebnis der durch die Wohnsitzregelung induzierten räumlichen Umverteilungsmuster sind („Bad Control“⁵²). Da die Zuweisung (weitestgehend) zufällig erfolgt sein sollte, (Verteilung nach Königsteiner Schlüssel) dürften Kontextvariablen auf der Ebene des Zuweisungskreises keine größere Rolle spielen. Es wird jedoch immer für das Bundesland der Zuweisung kontrolliert.⁵³

Auch wenn fast die gleichen Kovariaten wie bei Brücker et al. (2020a) verwendet werden, unterscheidet sich das Vorgehen in erheblichem Maße. Erstens betrachten Brücker et al. (2020a) wie auch Brücker et al. (2019a) die Effekte der landesspezifischen Regelungen, während diese Evaluation u. a. aufgrund der deutlich höheren Wirkung auf das Mobilitätsverhalten ausschließlich die Integrationswirkung der allgemeinen Regelung untersucht. Zweitens wird in dieser Evaluation der heterogenen Wirkung über die Zeit Rechnung getragen, wie in Kapitel 10.2.2 beschrieben. Dazu werden die Schutzberechtigten der beiden Gruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten miteinander verglichen. Im IAB-BAMF-SOEP-Sample wird jedoch nicht jede Person in jedem Jahr seit Anerkennung beobachtet. In dieser Studie werden daher fünf separate Samples analysiert, jeweils für das erste bis fünfte

⁵² Siehe dazu z. B. Angrist und Pischke (2009).

⁵³ Das Bundesland der Zuweisung dürfte relevant sein, da sich der rechtliche und institutionelle Rahmen zwischen den Bundesländern unterscheidet und da die Chancen am Arbeitsmarkt unterschiedlich sind (siehe auch die ungleichen Arbeitslosenquoten in Abbildung 59). Gleichzeitig waren die Zuweisungen auf die Bundesländer für die Gruppen nicht gleich (siehe Kapitel 8.3).

Jahr seit Anerkennung. Diese fünf Modelle werden separat für jede einzelne abhängige Variable geschätzt, mit der Integration operationalisiert wird.⁵⁴

Drittens unterscheidet sich auch der Umgang mit potenziellen Selektionsproblemen. Wie im Vorkapitel beschrieben, wird in dieser Evaluation potenziellen Selektionsproblemen durch den Vergleich möglichst „ähnlicher“ Gruppen Rechnung getragen. Die Idee ist dabei eine Modellierung im RDD „Stil“ mit möglichst enger Bandweite. Allerdings kann aufgrund der dynamischen Veränderung der Wirkung der Wohnsitzregelung sowie der Zunahme der Zwischengruppe in das Modell keine Running Variable genutzt werden. Daher ist die RDD-Modellierung im Kern eine einfache Beschränkung des Samples: es werden lediglich die Anerkennungsmonate unmittelbar vor und nach Einführung der Wohnsitzregelung sowie zusätzlich die „Zwischengruppe“ betrachtet (siehe Abbildung 33). Hinsichtlich einiger (vor allem demografischer) Variablen gibt es Unterschiede zwischen diesen Gruppen (die beobachtet werden können, vgl. Abbildung 29). Es wird unterstellt, dass darüber hinaus gehende, unbeobachtete Faktoren „so gleich wie möglich“ sind. Das Vorgehen kommt damit dem von Hilbig und Riaz (2022) am nächsten, die auch Samples beschränken und versuchen durch Block-Matching vor/nach Anerkennung möglichst ähnliche Personen zu vergleichen.⁵⁵ Da die Voranalyse jedoch gezeigt hat, dass die Wohnsitzregelung vor Mitte 2016 noch gar keine (bzw. keine umfassende) Wirkung auf die Mobilität hatte, können keine unmittelbar nacheinander anerkannten Personengruppen verglichen werden.

Brücker et al. (2020a) gehen anders vor. Sie verwenden zur Identifizierung von Individuen mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG zuvorderst eine entsprechende Selbsteinschätzung der Schutzberechtigten darüber, ob eine Zuweisung vorliegt. In den Daten zeigt sich aber, dass diese Selbsteinschätzung bisweilen nicht die tatsächlich geltende Regelung widerspiegelt. So geben beispielsweise in dem Datensatz von Brücker et al. (2020a) 20 % der Geflüchteten in Bundesländern ohne bundeslandspezifische Regelung an, dass sie trotzdem einer bundeslandinternen Zuweisung unterliegen würden (vgl. Abbildung 4 in Brücker et al., 2020a).⁵⁶ Dabei handelt es sich notwendigerweise um eine falsche Angabe, da Ausländerbehörden in Bundesländern ohne landesinternem Zuweisungssystem keine Wohnsitzauflagen nach § 12a AufenthG Abs. 2, 3, 4 ausgesprochen haben (vgl. Kapitel 7.3).

Eigene Auswertungen und diverse Aussagen in Experteninterviews und Fallstudien unterstützen den Eindruck, dass die Selbsteinschätzung von Schutzberechtigten zur vorliegen-

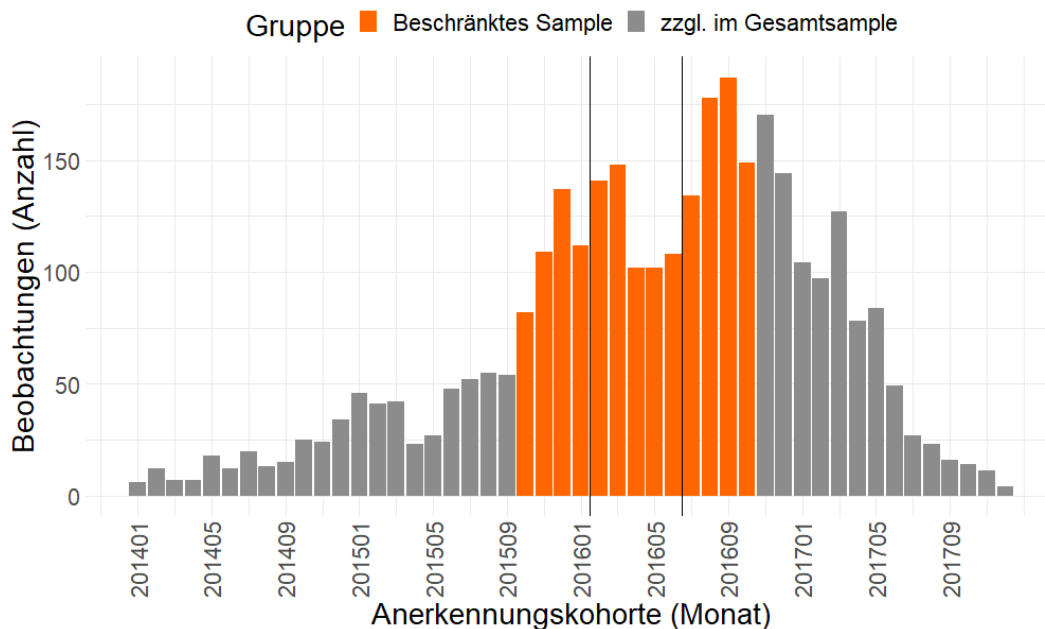
⁵⁴ Aufgrund dieses Vorgehens kann das Survey-Jahr nicht als Kontrollvariable berücksichtigt werden, da je Jahr seit Anerkennung drei Survey-Jahre berücksichtigt werden, wobei per Definition nur eins dieser Survey-Jahre Beobachtungen aus beiden Gruppen (Kontrolle und Treatment) umfassen kann.

⁵⁵ Das Vorgehen von Hilbig und Riaz kommt dem hier verwendeten am nächsten, allerdings haben Hilbig und Riaz einen anderen Cutoff verwendet (Anerkennung vor/nach dem 1.1.2016), zu dem die Wohnsitzregelung noch nicht beschlossen war (6.8.2016) und zu dem sie auch noch keine Wirkung (auf die Mobilität der Schutzberechtigten) entfaltet hat (siehe Kapitel 8.4.1) und dementsprechend nur einen Bruchteil der eigentlich messbaren Wirkung entfaltet haben dürfte.

⁵⁶ In Abbildung 4 in Brücker et al. (2020a) ist zudem sichtbar, dass auch vor dem 01.01.2016 anerkannte Schutzberechtigte (im Jahr 2016 oder später) angaben, einer Wohnsitzbeschränkung zu unterliegen. Es gab aber vor Einführung der Wohnsitzregelung keine rechtliche Möglichkeit eine solche Beschränkung zu erlassen. Eigene (hier nicht extra dokumentierte) Auswertungen bestätigen diese (rechtlich nicht mögliche) Selbsteinschätzung für das in dieser Studie genutzte Sample. So gibt auch über drei Jahre nach Anerkennung noch ein beträchtlicher Anteil der Schutzberechtigten an, einer Wohnsitzbeschränkung zu unterliegen, obwohl zu diesem Zeitpunkt auch die Wohnsitzregelung ausgelaufen ist.

den Zuweisung nicht immer akkurat ist. In dieser Evaluation wurde daher davon abgesehen, die Selbsteinschätzung zu verwenden, sondern stattdessen die beschriebene Abgrenzung über Anerkennungsmonate vorgenommen.⁵⁷

Abbildung 33: IAB-BAMF-SOEP-Sample: Personen für Anerkennungsmonate



Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Zur Minimierung der Selektionsprobleme werden daher alle Personen, die vor Oktober 2015 oder nach Oktober 2016 anerkannt worden sind, aus der Analyse ausgeschlossen (d. h. lediglich die Kontrollgruppe, Zwischengruppe und Treatment-Gruppe werden verwendet, wie oben beschrieben). Das Analysesample umfasst damit alle Personen-Beobachtungen, die im entsprechenden Jahr seit Anerkennung im IAB-BAMF-SOEP-Sample erfasst sind (siehe Abbildung 34 für die Fallzahlen). Durch die Erfassung im IAB-BAMF-SOEP-Sample (genauer Befragungsmonat und Sample-Attrition) ist es nicht möglich jede Person durchgängig in jedem Jahr zu beobachten. Daher variiert die Anzahl der Personen-Beobachtungen zwischen den Jahren seit Anerkennung und sinkt tendenziell. Das Sample hat damit zudem zwei „Eigentümlichkeiten“: Zwischen den „Jahren seit Anerkennung“

⁵⁷ Ein anderes Problem ist, dass bei der Verwendung der Selbsteinschätzung nur solche Schutzberechtigte als von Wohnsitzregelung betroffen angesehen werden, deren Zuweisung nicht aufgrund von Erwerbstätigkeit oder anderen Tatbeständen aufgehoben werden. Brücker et al. (2020a) betrachten daher bei den Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung per Konstruktion ein negativ selektiertes Subsample. Über einen Instrumental-Variable Ansatz beheben sie dieses Problem unter Verwendung des Bundeslandes und Zeitpunkts der Anerkennung. Der resultierende Effekt ist allerdings ein LATE auf die weiterhin negativ selektierten „Complier“ (Complier sind dabei diejenigen Schutzberechtigten, die aufgrund der institutionellen Rahmenbedingungen eigentlich einer Zuweisung unterliegen müssten und dies auch tatsächlich tun, weil keine Ausnahme- oder Aufhebungstatbestände vorliegen). Der Selektionseffekt wird also auch durch die instrumentelle Variable nicht behoben.

können in das Sample unterschiedliche Personen eingehen⁵⁸ und manche Personen werden je Jahr mehr als einmal beobachtet.⁵⁹

Abbildung 34: Fallzahlen im Sample (Personen-Beobachtungen)

Zeitpunkt	Kontroll- gruppe	Zwischen- gruppe	Treatment- Gruppe	Insgesamt
1. Jahr	253	405	397	1055
2. Jahr	272	395	291	958
3. Jahr	239	288	390	917
4. Jahr	260	341	329	930
5. Jahr	171	239	231	641
Insgesamt	440	601	648	1.689

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Die Modellspezifikation ist also folgendermaßen:

$$y_{i,t} = \gamma x_{i,t} + f(e_{i,t}) + \beta_T D_i + \beta_U Z_i + \varepsilon_{i,t}$$

wobei $x_{i,t}$ die zeitinvarianten Kontrollvariablen zur Demografie und dem persönlichen Hintergrund eines Individuums i zum Zeitpunkt t umfasst, $e_{i,t}$ ist die Zeit seit Einreise, wobei unterstellt wird, dass $f(e_{i,t})$ einen linearen und einen quadratischen Term beinhaltet, D_i ist der Treatment Dummy, der 1 ist, falls die Person zwischen Juli und Oktober 2016 anerkannt wurde und sonst Null. Z_i ist ein Indikator für die Zwischengruppe, d. h. $Z_i = 1$, falls die Person zwischen Februar und Juni 2016 anerkannt wurde und sonst Null.⁶⁰ Die abhängige Variable $y_{i,t}$ variiert je nach Integrationsbereich (z. B. Bruttolohn o.ä.). Diese Spezifikation wird insgesamt fünfmal je Outcome Variable geschätzt, separat für die Samples bestehend aus den Beobachtungen im 1. bis 5. Jahr (siehe Abbildung 34 für die Fallzahlen der einzelnen Samples).

Die Samples werden verifiziert, indem sichergestellt wird, dass die Sample-Komposition sich zwischen den Jahren (und im Vergleich zum AZR) nicht substantiell unterscheidet.

⁵⁸ Es werden nicht in jedem Jahr seit Anerkennung die gleichen Personen beobachtet. Für das Analysesample sind lediglich zwischen 37 % (1. auf 2. Jahr) und 60 % (3. auf 4. Jahr) der Beobachtungen die gleichen Personen wie im Vorjahr. Es ist daher im Prinzip möglich, dass Effekte durch die spezifische Selektion in einem Jahr seit Anerkennung getrieben werden könnten. Allerdings sind die Verteilungen der Kovariaten der Samples – unabhängig davon, welche Personen genau darin enthalten sind – immer vergleichbar mit der Randverteilung aus dem AZR (siehe Kapitel 10.1). Das Sample dürfte damit trotz der eigentümlichen Grundstruktur die Grundgesamtheit zu jedem Zeitpunkt valide abbilden.

⁵⁹ Es werden auch doppelte Personen-Beobachtungen für die Jahre seit Anerkennung genutzt. Die maximale Anzahl an Mehrfachzählungen liegt bei 8,7 % der Beobachtungen im 3. Jahr. Der niedrigste Wert wird im fünften Jahr erreicht (3,6 %). Zentrale Ergebnisse ändern sich nicht, wenn jede Person nur „einfach“ gezählt würde und die Komposition des Samples hinsichtlich der Verteilung der Kovariaten bleibt gleich. Da mehrfach beobachtete Personen erneut interviewt wurden und somit eine neue Beobachtung darstellen, verzichten wir auf ein Clustering der Standardfehler auf der individuellen Ebene.

⁶⁰ Eine weiterhin bestehende mögliche Verzerrung ist, dass Zeitpunkteffekte (Surveyjahr) differentiell wirken können. Wir nehmen das Surveyjahr nicht extra hinzu, da teilweise alle beobachteten Personen-Beobachtungen aus einem Surveyjahr kommen bzw. sich zwischen den Gruppen nicht überlappen. Die Hinzunahme des Surveyjahrs würde dann Teile der Effekte abfangen. Da wir dynamische Effekte vermuten (und auch finden, siehe Kapitel 11 bis 0) können wir in dieser Modellierung das Surveyjahr nicht mitberücksichtigen. Schätzt man beispielsweise den Effekt auf die Beschäftigungsaufnahme mit dem gepoolten Sample, so ändert die Hinzunahme der Kontrollen für die Survey-Struktur (Surveyjahr und Interviewquartal) nichts substantiell an dem geschätzten Effekt für die Treatment-Gruppe (negativ, nicht signifikant).

Zudem finden sich auch im IAB-BAMF-SOEP-Sample Unterschiede in den Fortzugsquoten zwischen Bundesländern, die in ihrer Ausprägung mit dem AZR vergleichbar sind.

Es werden stets robuste Standardfehler genutzt. Die Standardfehler sind im Allgemeinen aufgrund des kleinen Samples sehr groß, daher besteht eine große Unsicherheit im Hinblick auf die Schätzwerte.

Darstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden je Integrationsbereich zunächst die Operationalisierungen mittels Variablen im IAB-BAMF-SOEP-Sample dargestellt. Für diese Variablen werden anschließend die deskriptiven Entwicklungen im Zeitverlauf (d. h. seit Anerkennung) für beide Gruppen dargestellt. Die deskriptive Analyse dient dazu, das Niveau und dessen Entwicklung als Referenz einzuführen. Darauf folgen jeweils die ökonomischen Ergebnisse, die die Gruppenunterschiede um demografische Faktoren und andere beobachtbare Variablen bereinigen. Die ökonomischen Ergebnisse werden graphisch dargestellt. Die zentralen Ergebnisse finden sich zudem tabellarisch im Anhang in Kapitel 20.

In den Teilkapiteln „mögliche Wirkkanäle“ (vgl. Kapitel 11.3, 12.3, 13.3 und 14.3) werden die ökonomischen Ergebnisse dann durch die Hinzunahme diverser anderer Datenquellen und vor allem durch die Ergebnisse der Online-Befragungen und Fallstudien kontextualisiert. Die Ergebnisse werden dabei so weit wie möglich nach den verschiedenen räumlichen Kategorien differenziert, die in Kapitel 8.4.4 entwickelt wurden. Das ermöglicht eine Bewertung, inwiefern die Wohnsitzregelung die räumliche Zuordnung zu Integrationsfaktoren verändert hat.

11. Versorgung mit angemessenem Wohnraum

11.1 Literatur und Thesen

Die Integration in den Wohnungsmarkt ist der zentrale Integrationsbereich unmittelbar nach Ankunft der Schutzberechtigten. Dazu gibt es zahlreiche Hinweise in der Literatur. Einen guten Überblick geben Leßke, Singfield und Blasius (2019). Die eigene Wohnung bietet im Vergleich zur Gemeinschaftsunterkunft Privatsphäre, Rückzugsmöglichkeiten und erleichtert das Ankommen (Ottersbach und Wiedmann, 2017). Eine erfolgreiche Integration in den Wohnungsmarkt hat darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf die Integration in anderen Bereichen, insbesondere beim deutschen Spracherwerb. Die Kenntnisse der deutschen Sprache von geflüchteten Menschen in dezentralen Unterkünften sind deutlich besser als von Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (Ottoman und Wiedmann, 2017 und Tissot et al., 2019). So finden Schutzberechtigte beispielsweise in Gemeinschaftsunterkünften weniger geeignete Räume zum Lernen für Sprach- und Integrationskurse. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind wiederum nach den Expertengesprächen und gemäß zahlreichen wissenschaftlichen Studien eine, wenn nicht die entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (vgl. Kapitel 13.1).

Eine wichtige Voraussetzung für die Integration ist demnach der Übergang von der vorläufigen Unterbringung in den regulären Wohnungsmarkt. Ob dieser Übergang gelingt, hängt neben verschiedenen Faktoren auch von den Merkmalen der Wohnungsmärkte ab, die sich regional, aber auch lokal stark unterscheiden. Die Wanderungsmuster der Kontrollgruppe unterstreichen empirisch die hohe Bedeutung der eigenen Wohnung auch aus Sicht der Schutzberechtigten selbst. Ein erheblicher Anteil der Sekundärwanderungen

hatte größere Städte und Großstädte mit vergleichsweise entspannten Wohnungsmärkten (z. B. Ruhrgebietsstädte, Städte in den neuen Bundesländern und andere vom Strukturwandel betroffene Städte) zum Ziel.

Allerdings kamen gleichzeitig auch viele der Zuziehenden aus ländlichen Regionen mit ebenfalls vergleichsweise günstigen Wohnungsmarktbedingungen, gemessen an der Zahl leerstehender Wohnungen und dem Preisniveau.

These 1: Lokaler und regionaler Wohnungsmarkt

Die Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt unterscheiden sich regional. In Regionen mit relativ entspannter Lage auf dem Wohnungsmarkt gelingt die Integration in diesen einfacher. In der Vergangenheit hat es sowohl Wanderungen in Regionen mit verfügbarem Wohnraum als auch in Regionen mit angespannter Wohnungsmarktlage gegeben. Diese Art der wohnungsbezogenen Sekundärwanderungen unterbindet die Wohnsitzregelung. Daher sollte eine eindeutige fördernde oder hemmende Wirkrichtung hinsichtlich der Zuordnung zu lokal entspannten Wohnungsmärkten nicht erkennbar sein.

Wenn trotzdem die Vermutung stimmt, dass Sekundärwanderungen in hohem Maße von dem Wunsch nach der eigenen Wohnung bestimmt werden, muss es neben der generellen Wohnungsmarktsituation andere Faktoren geben, die den Wohnungsmarktzugang von Schutzberechtigten determinieren.

Als hemmender Faktor ländlicher Räume wird teilweise die hohe Selbstnutzerquote und im Umkehrschluss ein Mangel an Mietwohnungen unterstellt. Ein Mangel an Mietwohnungen müsste sich jedoch in deutlich höheren Preisniveaus niederschlagen. Tatsächlich sind zumindest in den strukturschwächeren ländlichen Räumen die Wohnungsmieten sehr viel niedriger als in den meisten städtischen Räumen. Auch berichten Geflüchtete, dass ländliche Räume bei der Wohnungssuche durchaus Vorteile böten (vgl. Kordel et al., 2023). So sei es dort leichter, Wohnungen für viele Menschen zu finden. Außerdem seien die Wohnungen hier günstiger und qualitativ besser als in Städten.

Allerdings könnte sich die Verfügbarkeit für die spezifische Gruppe der Schutzberechtigten unterscheiden. Diese sind mit Anerkennung verpflichtet, aus der Gemeinschaftsunterkunft oder aus einer durch die Kommune angemieteten Wohnung auszuziehen und sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Da sie zumeist direkt im Anschluss an eine Anerkennung noch keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, wechseln sie vom Rechtskreis des AsylbLG in das SGB II. Damit ist die Wohnungssuche auf das preisgünstige Segment beschränkt. Gleichzeitig fehlt es an Kenntnissen über die Funktionsweise und Regularien auf dem deutschen Wohnungsmarkt. Hilfreiche Unterstützungsstrukturen erleichtern deshalb den Übergang geflüchteter Menschen in den regulären Wohnungsmarkt (Leßke, Singfield, Blasius, 2019). Dies könnte neben ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteuren auch hauptamtliche Strukturen umfassen (Younso und Schamann, 2023).

These 2: Hilfreiche Unterstützungsstrukturen

Ehrenamtliche oder hauptamtliche Unterstützungsstrukturen können die Integration in den Wohnungsmarkt fördern. In den ländlichen Räumen ist das informelle Unterstützungspotenzial durch Zivilgesellschaft und Ehrenamt häufig ausgeprägter. In diesem Zusammenhang könnte die Wohnsitzregelung förderlich auf die Integration in den Wohnungsmarkt wirken.

In diesem Zusammenhang könnte auch die Unterbringung geflüchteter Menschen während des Verfahrens eine integrative Rolle spielen. Der Aspekt der dezentralen Unterbringung in abgeschlossenen Wohnungen oder der zentralen Unterbringung in Ankerzentren

oder Gemeinschaftsunterkünften hat dabei auch eine politische Dimension. Während einige Kommunen versuchen, geflüchtete Menschen von Beginn an dezentral in angemieteten Wohnungen unterzubringen, bleiben in anderen Regionen unabhängig von der Verfügbarkeit von Wohnraum geflüchtete Menschen so lange wie die Kapazitäten es erlauben, häufig sogar bis zum Ende des Verfahrens, in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

These 3: Politische Entscheidungen zur Unterbringung während des Asylverfahrens

Die Integration in den Wohnungsmarkt dürfte zumindest kurzfristig auch von der Art der Unterbringung während des Asylverfahrens abhängen. Dezentral, in Wohnungen untergebrachte geflüchtete Menschen können nach Anerkennung teils den Mietvertrag für die Wohnung übernehmen und sind sofort in den Wohnungsmarkt integriert, während in Gemeinschaftsunterkünften lebende, anerkannte geflüchtete Menschen erst eine Wohnung suchen müssen. Wenn es hier räumliche Unterschiede gibt, könnte die Wohnsitzregelung und die einhergehende Veränderung der Wohnstandorte auch über diesen Kanal einen Effekt auf die Wohnraumversorgung von Schutzberechtigten haben.

Geflüchtete Menschen erfahren wie andere Gruppen auch Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Horr et al., 2018 Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, 2023). Insbesondere in Regionen mit kürzerer Zuwanderungshistorie, welche eher die ländlichen als die städtischen Räume sind, ist wegen fehlender Alltagskontakte die statistische Diskriminierung stärker ausgeprägt (Auspurg et al., 2019). Statistische Diskriminierung beschreibt die fälschliche Übertragung negativer Eigenschaften auf einzelne Personen aufgrund einer vermeintlichen/zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit (Aigner & Cain, 1977). In diesem Kontext meint der Begriff, dass Vermieterinnen und Vermieter sowie Wohnungsverwaltungen aufgrund einzelner Medienberichte oder Anekdoten Schutzberechtigte als unzuverlässige Mieterinnen und Mieter einschätzen. Durch diese gruppenbezogene Zuschreibung und die daraus resultierende Voreingenommenheit haben individuelle Schutzberechtigte schlechtere Chancen eine Wohnung zu erlangen und nehmen dies häufig auch als subjektive Diskriminierungserfahrung wahr.

Gleichwohl wird auch aus städtischen Räumen von Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt neben dem generellen Mangel an Mietwohnungen als eines der zentralen Probleme bei der Integration in den Wohnungsmarkt berichtet (Leßke, Singfield, Blasius, 2019). In städtischen Räumen wird laut den Expertengesprächen wegen des höheren Bestandes an öffentlichen Mietwohnungen ein größeres Potenzial gesehen, Diskriminierung auf dem privaten Mietwohnungssektor auszuweichen. Allerdings wirkt diesem Aspekt der Anspannungsgrad des Wohnungsmarktes in städtischen Räumen entgegen (Auspurg et al., 2019). Fraglich ist, wie einzelfallorientierte Hilfsangebote Diskriminierung entgegenwirken können und ob es in manchen Räumen einen besseren Zugang zu diesen Hilfsangeboten gibt als in anderen Räumen (Müller, 2015).

These 4: Diskriminierung

Diskriminierung betrifft sowohl ländliche als auch städtische Räume und hat damit eher keine räumliche Dimension. Die Wohnsitzregelung sollte daher neutral wirken.

Im Ergebnis des Übergangs geflüchteter Menschen in den regulären Wohnungsmarkt zeigen sich als Folge der räumlichen Konzentration preiswerten Wohnraums, der den KdU-

Richtlinien⁶¹ entspricht, innerstädtische residentielle Segregationsprozesse. Diese sind für die betreffenden Städte eine große Herausforderung (Heyn und Wilbert, 2021). Dabei handelt es sich häufig auch um Programmgebiete des sozialen Zusammenhalts (ehem. Soziale Stadt). Diese Quartiere sind in vielfacher Hinsicht bereits vor der neuen Zuwanderung benachteiligt gewesen. Die Konzentration der geflüchteten Menschen in diesen Quartieren beansprucht die sozialen Infrastrukturen und Bildungsinfrastruktur in diesen Quartieren noch stärker (Heyn und Wilbert, 2021). Genau diesen Entwicklungen soll die Wohnsitzregelung vorbeugen.

These 5: Sozialräumliche Segregation

Die Wohnsitzregelung könnte Prozesse der sozialräumlichen Segregation abmildern und damit integrationsfördernd wirken.

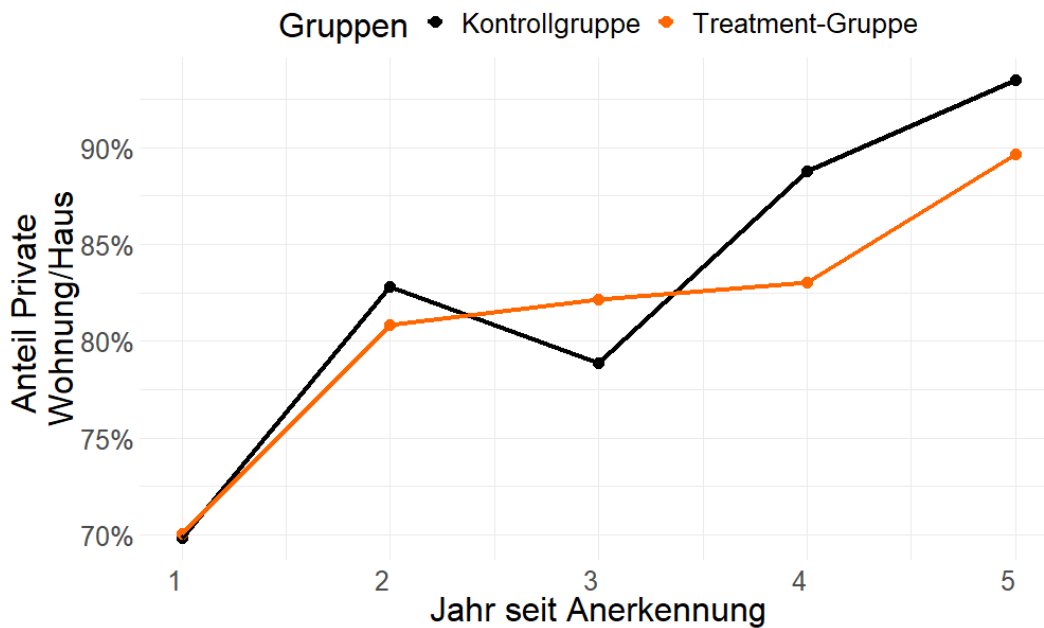
11.2 Ergebnisse der quantitativen Analyse

Operationalisierung von Integration in den Wohnungsmarkt: Die Integration in den Wohnungsmarkt wird über vier Variablen operationalisiert und gemessen. Zentral dabei ist der Anteil an geflüchteten Menschen, die in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Anerkennung in einer privaten Wohnung leben. Weitere Variablen sind die Einschätzung der Zufriedenheit mit der Wohnsituation, die Wohnfläche pro Person sowie die Frage, ob andere geflüchtete Menschen im gleichen Haus wohnen.

Deskriptive Ergebnisse

Für die kurzfristige Wohnungsmarktintegration ist von zentraler Bedeutung, ob die Schutzberechtigten bereits in einer eigenen (privaten) Wohnung wohnen. Der Anteil steigt im Zeitverlauf für beide Gruppen an, bleibt mittelfristig aber für die Treatment-Gruppe etwas zurück. Auffällig ist, dass bereits unmittelbar nach Anerkennung mehr als zwei Drittel der Schutzberechtigten in einer privaten Unterkunft wohnen, d. h. für den überwiegenden Anteil der Schutzberechtigten erfolgt die Integration in den Wohnungsmarkt schnell. Auf der anderen Seite leben auch nach 5 Jahren noch zwischen 5 % (Kontrollgruppe) und 10 % in Gemeinschaftsunterkünften (Abbildung 35).

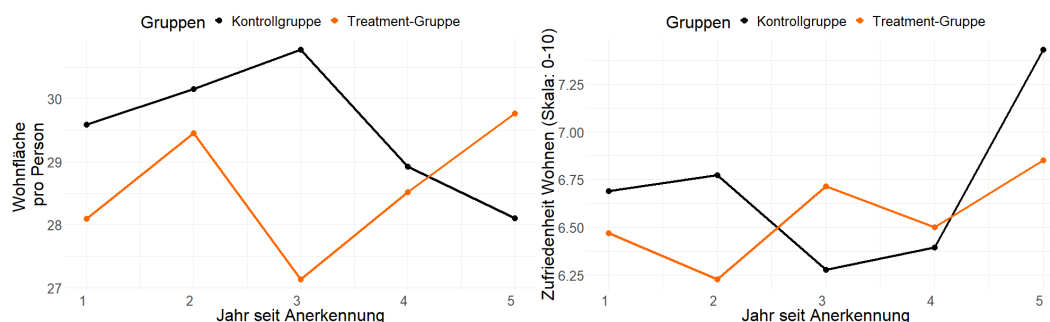
⁶¹ KdU-Richtlinie bezeichnet gemeinhin die Kosten für Unterkunft und Heizung, die nach Ansicht der örtlichen Leistungsträger bei Sozialleistungsbezug als angemessen eingeschätzt werden.

Abbildung 35: Anteil der Schutzberechtigten in privater Unterkunft

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Die durchschnittlichen Wohnungsgrößen pro Person sind zwar bei der Treatment-Gruppe geringer als bei der Kontrollgruppe (Abbildung 36). Es ist aber zu berücksichtigen, dass später deutlich mehr größere Familien beobachtet werden bzw. anerkannt worden sind. Größere Haushalte leben im Schnitt auf kleinerer Wohnfläche. Daher ändern sich diese Befunde bzgl. der durchschnittlichen Wohnfläche auch in der ökonometrischen Analyse grundsätzlich, bei denen nur noch die Wohnfläche von ähnlichen Haushaltstypen miteinander verglichen wird. (vgl. Abbildung 38).

Auch das subjektive Empfinden der eigenen Wohnsituation wird im IAB-BAMF-SOEP-Sample abgefragt (Skala 0: gar nicht, 10: voll zufrieden). Die durchschnittliche Zufriedenheit schwankt im Zeitverlauf deutlich und unterscheidet sich zwischen den Gruppen nicht systematisch (Abbildung 36). Das gilt auch für den Anteil der Schutzberechtigten, bei denen Geflüchtete im selben Haus wohnen.

Abbildung 36: Durchschnittliche Wohnfläche und Zufriedenheit mit Wohnsituation

(a) Wohnfläche pro Person

(b) Zufriedenheit mit der Wohnsituation

Anmerkung: Zufriedenheit mit der Wohnsituation gemessen auf einer Skala von 0 bis 10.

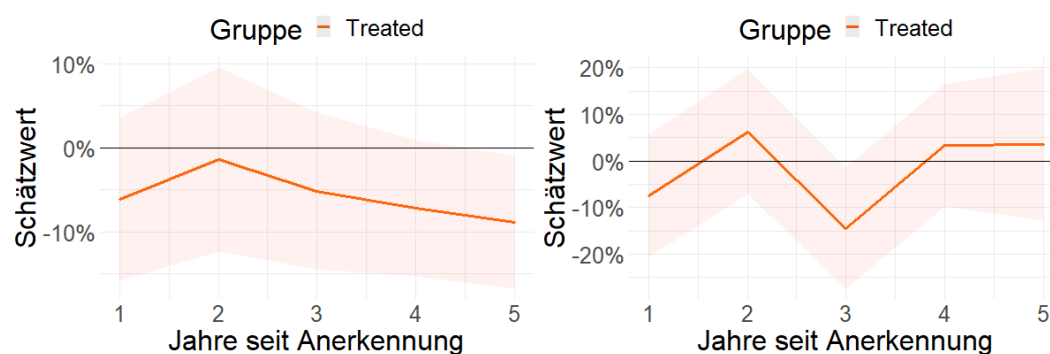
Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Ökonometrische Ergebnisse

Bei den ökonometrischen Analysen werden nur noch ähnliche Haushalte von Schutzberechtigten miteinander verglichen. Es bestätigt sich der Eindruck aus der deskriptiven Analyse. Haushalte sind durch die Wohnsitzregelung vermutlich weniger häufig in privaten Unterkünften untergebracht. In der Treatment-Gruppe ist die Versorgungsquote unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Gruppenzusammensetzung zwischen 3 und 8 Prozentpunkte geringer. Der Unterschied ist allerdings (teilweise so gerade eben) nicht statistisch signifikant (Abbildung 37).

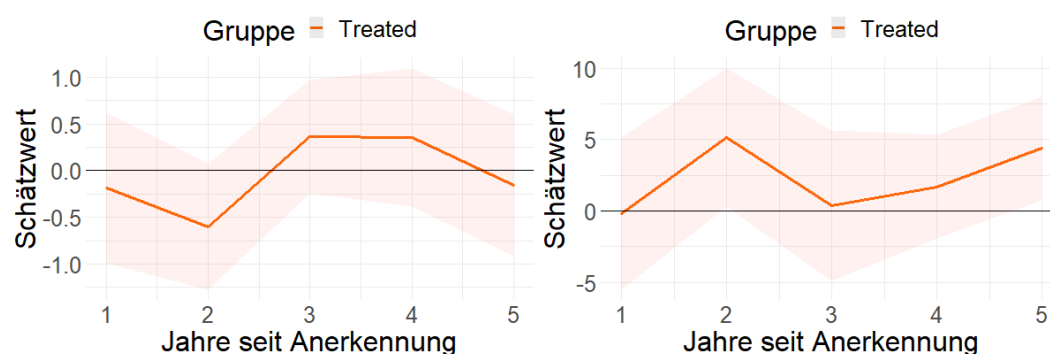
Hierbei könnte es sich auch, wie in Kapitel 10.2.1 erläutert, um möglicherweise verzerrende Gleichgewichtseffekte handeln. Denn die später anerkannten Schutzberechtigten konnten gerade in knappen Wohnungsmärkten auch nur noch auf ein knapperes Wohnungsangebot zugreifen als die Kontrollgruppe. Vermutlich wäre also auch ohne Wohnsitzregelung die Chance der Treatment-Gruppe eine Wohnung zu finden, geringer gewesen. Diese Verzerrung könnte zu dem gemessenen negativen Effekt der Wohnsitzregelung beitragen. Daher scheint die Schlussfolgerung angemessen, dass die Wohnsitzregelung die Versorgung in Privatunterkünften zwar definitiv nicht fördert, vermutlich aber allerhöchstens nur geringfügig hemmt.

Für die Wohnzufriedenheit und die Frage, ob andere Geflüchtete Personen mit im Haus wohnen, lassen sich keine klaren Effekte finden (Abbildung 37).

Abbildung 37: Regressionsergebnisse Wohnungsmarkt

(a) In privater Wohnung

(b) Andere Geflüchtete im Haus: ja



(c) Zufriedenheit Wohnen

(d) Wohnfläche pro Person

Lesebeispiel Abbildung 37a: Die negativen Schätzwerte (orange Linie unterhalb der Nulllinie) bedeuten, dass Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe (potenzielle Betroffenheit von der Wohnsitzregelung) mit geringerer durchschnittlicher Wahrscheinlichkeit in einer privaten Unterkunft wohnen als vergleichbare Schutzberechtigte in der Kontrollgruppe. „Vergleichbar“ meint hier, dass jeweils nur Schutzberechtigte miteinander verglichen werden, die gleiche Ausprägungen hinsichtlich aller sonstigen Faktoren des Modells aufweisen (vgl. Abbildung 30). Die Wahrscheinlichkeit ist für alle 5 Jahre nach Anerkennung negativ. Im zweiten Jahr ist der Unterschied zwischen den Gruppen am geringsten (-1,4 Prozentpunkte), im fünften Jahr am größten (-8,9 Prozentpunkte). Die schattierte orange Fläche gibt dabei den Unsicherheitsbereich an, in dem der Schätzwert sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% befindet.

Anmerkung: Siehe für die Modellspezifizierung Kapitel 20. Siehe für tabellarische Ergebnisse Abbildung 102 bis Abbildung 105 in Kapitel 20.1.

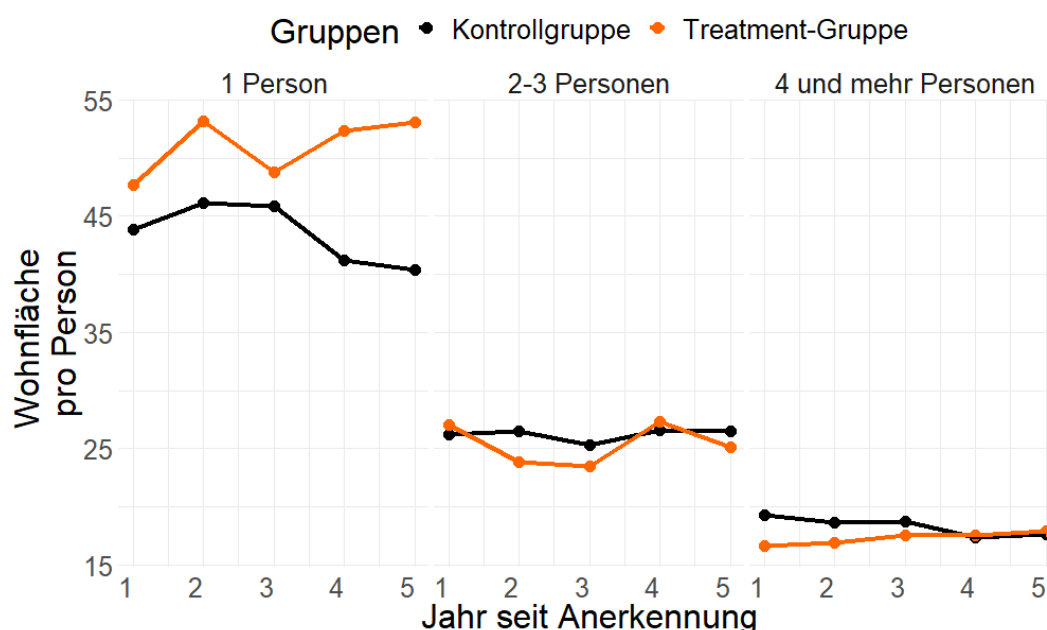
Fallzahlen (im ersten Jahr): (a) 1.045; (b) 759; (c) 765; (d) 736

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Bei der Wohnfläche pro Kopf zeigt sich wiederum ein etwas klareres Bild. Die Punktschätzer liegen über den gesamten Zeitraum oberhalb von Null, wobei der Wert im zweiten und fünften Jahr nach Anerkennung am höchsten ist (knapp signifikant). Dieser Befund mag zunächst überraschen, da die Wohnflächen pro Kopf unkontrolliert in den ersten Jahren immer niedriger liegen (vgl. deskriptive Ergebnisse vorheriger Abschnitt). Allerdings gibt es, wie bereits erwähnt, große Unterschiede in der Komposition der beiden Gruppen, insbesondere hinsichtlich der Haushaltsgröße. Die Haushaltsgröße später anerkannter Gruppen ist größer. Sie wohnen häufiger mit Partnerinnen und Partnern bzw. im Familienverbund zusammen. Gleichzeitig ist die Wohnfläche größerer Haushalte pro Kopf deutlich kleiner. Kontrolliert man für die Haushaltsstruktur, kehrt sich deswegen der Befund um.

Für größere Haushalte sind die durchschnittlichen bewohnten Flächen zwischen den beiden Gruppen gleich. Bei Einpersonenhaushalten liegt die Wohnfläche in der Treatment-Gruppe jedoch deutlich höher. Dieser Unterschied bei den Einpersonenhaushalten treibt daher auch den beobachteten Effekt. Der Effekt erscheint nicht unplausibel. Einpersonenhaushalte haben eine höhere Mobilität, ziehen (noch) häufiger in Ballungszentren (mit kleineren Wohnflächen) und in informelle Wohnverhältnisse (z. B. zu Freunden, vgl. Fallstudien). Umzüge von dieser mobilen Gruppe könnten durch die Wohnsitzregelung verhindert worden sein und daher zu höheren Wohnflächen geführt haben. Zudem hat die Wohnsitzregelung auch dazu geführt, dass Schutzberechtigte eher in Kreisen der Kategorie „Stärkere Bleibeorte“ wohnen, die vor allem die ost- und südöstlichen ländlichen Landkreise umfassen, in denen mehr Wohnraum und größere Wohnflächen vorhanden sind.

Abbildung 38: Wohnflächen und Haushaltsgrößen



Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

11.3 Mögliche Wirkungskanäle

11.3.1 Zugang zu aufnahmefähigen Wohnungsmärkten

Wohnungsmärkte spielen eine große Rolle bei Sekundärwanderungen

Die Analyse der Wanderungsmuster zeigt deutlich, dass die Wohnungsmarktbedingungen eine Rolle bei den Mobilitätsentscheidungen von Schutzberechtigten spielen: in der Gruppe ohne Wohnsitzregelung senkt eine um 1 Prozentpunkt höhere Leerstandquote die Fortzugsquote statistisch um 0,25 %, wenn alle anderen Faktoren gleichbleiben. Weitere unveröffentlichte Analysen zeigen, dass die Wohnungsmarktbedingungen auch die Zuzugsentscheidung wesentlich beeinflussen.

Auch Auswertungen von Tanis (2022) zeigen, dass die Verfügbarkeit von Wohnungen eine wesentliche Rolle bei Umzugsentscheidungen spielt. So geben Geflüchtete, die nicht aufgrund von behördlichen Zuweisungen umgezogen waren, in 53 % der Fälle an, dass sie aufgrund „sonstiger Gründe“ umgezogen seien. Hierunter fällt laut Tanis (2022) zuvorderst der Wunsch nach einer privaten Unterkunft. Andere Umzugsgründe wie Beruf (13 %) oder die Nähe zu Familie (10 %) oder Freunden (6 %) waren weit weniger relevant. Der Wunsch nach einer eigenen Wohnung (bzw. „sonstige Gründe“) war gleichzeitig vor allem bei Umzügen besonders relevant, die einen Ortswechsel mit sich brachten.

Die Wohnsitzregelung schränkt nun genau auch solche Umzüge vom vorherigen Wohnort an einen neuen Wohnort in eine private Unterkunft oder wegen des Wunsches nach einer privaten Unterkunft ein.⁶² Das Vorhandensein einer privaten Unterkunft ist kein Aufhebungstatbestand. Insofern ist es wenig überraschend, dass die Treatment-Gruppe eine geringere Versorgungsquote mit privaten Unterkünften aufweist.

Online-Befragung zeigt: Wohnraumversorgung in weiten Teilen Deutschlands schwierig

Allerdings ist der Effekt zumindest in den ersten drei Jahren nach Anerkennung nicht statistisch signifikant von Null verschieden. Das scheint erstaunlich, gerade weil neben dem eigentlichen Effekt der Wohnsitzregelung zusätzlich auch die allgemeinen Gleichgewichtseffekte (im Zeitverlauf sind für später anerkannte Gruppen immer noch weniger Wohnungen frei) dazu führen, dass die Treatment-Gruppe schlechter versorgt ist als die Kontrollgruppe. Prinzipiell wäre also auch ein größerer und robusterer Effekt denkbar gewesen.

Die Ergebnisse der Onlinebefragung der Landkreise und kreisfreien Städte könnten diesbezüglich einen Hinweis geben. Insgesamt schätzen 72 % der Befragten die Situation auf dem Wohnungsmarkt als schwierig oder sehr schwierig ein.

Spannend ist es, die Ergebnisse nochmal differenziert nach den verschiedenen räumlichen Kategorien abzugleichen, die in Kapitel 8.4.4 entwickelt wurden. Das ermöglicht eine Bewertung, inwiefern die Wohnsitzregelung die räumliche Zuordnung zu Integrationsfaktoren verändert hat. Die Ergebnisse werden daher hier und auch in den folgenden Auswertungen der Online-Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend ausgewertet.

Besonders kritisch scheint die Lage dementsprechend in entlasteten Orten zu sein, also in Orten, die vor Einführung der Wohnsitzregelung viele Zuzüge empfangen. Vergleichsweise entspannt ist die Situation gleichzeitig in Orten, in denen durch Einführung der Wohnsitzregelung mehr Menschen geblieben sind. Hier haben fast zwei Drittel der Befragten angegeben, dass die Versorgung entweder einfach oder mittel zu bewerkstelligen sei.

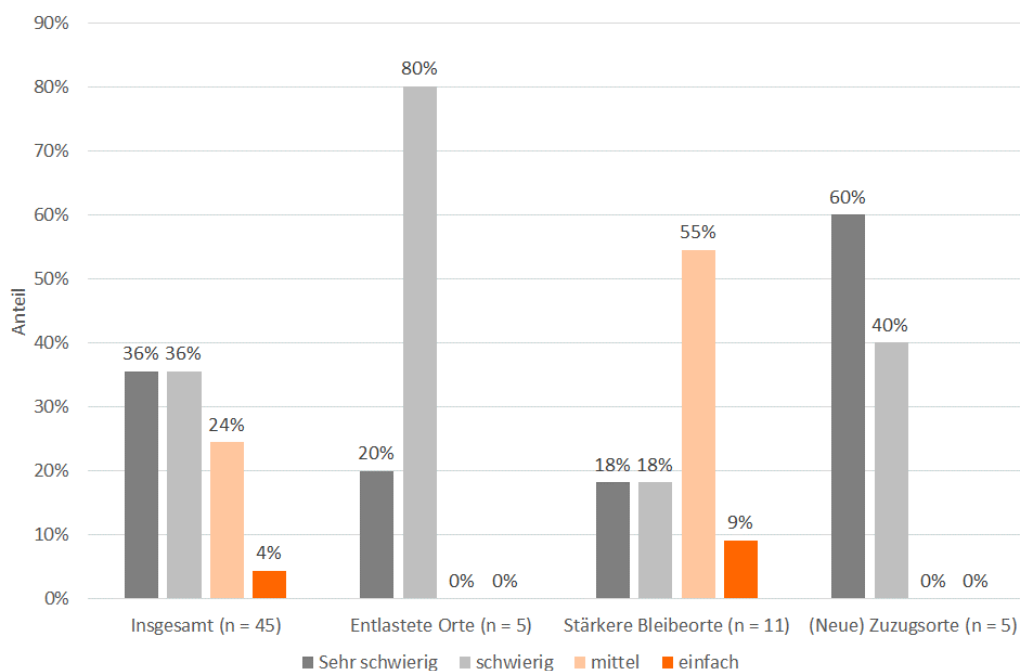
Diese Ergebnisse könnten darauf hinweisen, dass die Wohnsitzregelung wohnungsmarktbedingte Umzüge verhindert (was die Wohnraumversorgung erschwert), gleichzeitig aber dafür sorgt, dass Menschen vermehrt an Orten mit relativ guter Wohnungsmarktsituation

⁶² Die allgemeine Wohnsitzregelung unterbindet für alle Schutzberechtigten diese wohnungsmarktorientierten Umzüge über Bundeslandgrenzen. In Ländern mit positiver Regelung sind zudem wohnungsmarktbedingte Umzüge über Kreis- und teilweise sogar Gemeindegrenzen nicht möglich. Im Ergebnis sind also alle Schutzberechtigten mindestens eingeschränkt.

wohnen bleiben müssen (was die Wohnraumversorgung erleichtert). Außerdem ist es aufgrund der geringen Durchschlagskraft der landesspezifischen Regelungen oft möglich innerhalb des Bundeslandes an Ausweichstandorte mit vergleichsweise guter Wohnraumversorgung zu ziehen. Zwar wird die Wohnraumsituation an solchen neuen Zuzugsorten in der Online-Befragung als eher schwierig eingeschätzt, in entsprechenden Fallstudienorten wurde aber vor allem in der Rückschau auf 2016 von einer damals sehr entspannten Situation berichtet (siehe unten).

Das könnte auch erklären, warum die Wohnbedingungen in der Treatment-Gruppe für diejenigen Schutzberechtigten, die eine private Unterkunft gefunden haben, vergleichsweise gut sind (vgl. Abbildung 37(d)). Vor Einführung der Wohnsitzregelung gelang es Schutzberechtigten durch Umzüge, in eine private Unterkunft zu ziehen (sonst wären sie nicht umgezogen). Da diese Umzüge allerdings teilweise in eher angespannte Wohnungsmärkte und Ballungsgebiete vollzogen wurden⁶³, waren die Unterkunftsbedingungen dann vergleichsweise nachteilig.

Abbildung 39: Wohnraumversorgung für geflüchtete Menschen mit Schutzstatus



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Fallstudien bestätigen den Einfluss des Wohnungsmarktes auf Umzüge

Nach Ansicht der Fallstudienstädte sind wohnungs- neben netzwerkorientierten Wanderungen die zentralen Gründe für Zu- bzw. Fortzug. Dabei können Wohnungs- und Netzwerkorientierung wie in vielen Städten des Ruhrgebietes Hand in Hand gehen. In anderen

⁶³ Wenn Schutzberechtigte im SGB-Leistungsbezug sind, könnte es zudem der Fall sein, dass die Unterkunfts-kosten nicht von den KdU-Richtlinien abgedeckt werden.

Fallstudien haben sich infolge der wohnungsorientierten Zuwanderung geflüchteter Menschen neue Netzwerke und Communities in der betreffenden Stadt herausgebildet, die hinsichtlich der Zuwanderung selbstverstärkend gewirkt haben.

Die Fallstudien bestätigen damit den Eindruck von verfügbarem Wohnraum als wesentlichen Grund für den Zuzug von Schutzberechtigten. In mehreren Fallstudienorten sind trotz vergleichsweise schlechter lokaler Arbeitsmarktsituation viele geflüchtete Menschen zugezogen, auch weil örtliche Wohnungsunternehmen überregional bei Geflüchteten mit verfügbarem Wohnraum geworben hatten. Fallstudienorte mit relativ enger Wohnungsmarktsituation nehmen die Zuwanderung geflüchteter Menschen hinsichtlich der Integration in den Wohnungsmarkt als Herausforderung wahr. Fallstudienorte mit weniger engem Wohnungsmarkt berichten dagegen davon, dass eine arbeitsmarktorientierte Fortwanderung geflüchteter Menschen in wirtschaftsstärkere Regionen aufgrund der Knappheit an Wohnraum häufig gar nicht möglich sei. Eine Unterkunft könne nur über das Netzwerk, sofern vorhanden, gefunden werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Wohnraum bei Umzugsentscheidungen haben viele Fallstudienorte die These vertreten, die Wohnsitzregelung dürfte die Versorgung mit angemessenem Wohnraum behindert haben. Insbesondere Wohnraum für (Groß-)Familien sei knapp und vor Ort nur schwerlich zu finden, sodass in vielen Fällen ein Umzug nötig sei, um in einer privaten Unterkunft unterzukommen. Ist ein Umzug nicht möglich, erhöhe das die Zeit, die ein Haushalt mit Schutzstatus als sog. „Fehlbelegter“ in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sei.

Die positiven Zuweisungssysteme im Rahmen der Wohnsitzregelung in einigen Bundesländern verhindern nach Ansicht einiger größerer Fallstudienstädte mit engem Wohnungsmarkt auch wohnungsorientierte Umzüge geflüchteter Menschen in Umlandgemeinden mit verfügbarem Wohnraum. Dieses Problem betreffe vor allem Familien, da gerade familiengerechter und bezahlbarer Wohnraum in den größeren Städten kaum vorhanden sei. So wird berichtet, dass mehrmals Umzüge trotz vorhandener Wohnung in Umlandgemeinden nicht realisiert werden konnten, weil die Wohnsitzzuweisung dies nicht erlaubt. Ausländerbehörden haben in der Online-Befragung ebenfalls von solchen Fällen berichtet, gerade auch im Kontext von derzeit neu untergebrachten ukrainischen Schutzberechtigten, denen nach Einreise oft nur vorübergehend Wohnraum zur Verfügung steht. Diese Schilderungen decken sich mit Forschungsberichten zu ähnlichen Konstellationen in Stuttgart, in der geflüchtete Personen Stuttgart gern gen Umland verlassen würden, weil der Wohnungsmarkt dort entspannter ist. Das war aber nicht möglich für Schutzberechtigte, die im Rahmen der Wohnsitzregelung gemeindescharf auf Stuttgart zugewiesen wurden (Bernt et al., 2022).

Abwesenheit von kommunalen Wohnungsbeständen und Diskriminierung erschwert Zugang zu privaten Unterkünften

Fast alle Fallstudienorte berichten davon, dass der Wohnungsmarkt vor allem nach dem Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine mittlerweile eng bzw. enger geworden sei und die Herausforderung steigt, Schutzberechtigte in privaten Unterkünften unterzubringen.

Gerade in den Jahren ab 2016 war die Unterbringung laut Aussage einiger Fallstudienorte noch deutlich leichter, insbesondere in strukturschwachen Orten mit Wohnungsleerstand. Weiterhin haben die Fallstudien die Hypothese bestätigt, dass ein kommunaler Wohnungsbestand oder eine anderweitig hohe kommunale Eingriffstiefe vorteilhaft ist,

um Schutzberechtigte mit privaten Unterkünften zu versorgen. Dadurch können in Absprache Angebote geschaffen werden. Gerade in strukturschwachen Räumen werden gleichzeitig auch wohnungswirtschaftliche Herausforderungen durch Verringerung der Wohnungsleerstände gelöst. Selbst an solchen Orten berichten Vertreterinnen und Vertreter aber von einer mittlerweile erschwerten Versorgungslage. Auch hier seien Wohnungen häufig nur noch verfügbar, wenn man als Wohnungssuchende über entsprechende Kontakte verfüge. Ein Ort, in den nach 2015 viele geflüchtete Menschen aufgrund des zahlreichen freien Wohnungsangeboten zugezogen sind, gibt an, dass bezugsfertiger und bezahlbarer Wohnraum nicht mehr verfügbar sei bzw. zunächst wieder baulich aktiviert werden müsse. In einigen Orten der neuen Bundesländer wurden infolge der Zuwanderung Wohnrückbauplanungen revidiert. Objektiv anhand der Leerstandsquote betrachtet, ist in diesen Regionen der Wohnungsmarkt deutlich weniger angespannt als in vielen Großstadtregionen.

Gleichzeitig gibt es aber auch Orte, an denen es laut der kommunalen Vertreter unabhängig von der rein quantitativen Versorgungssituation immer schon schwierig für Schutzberechtigte war, private Unterkünfte zu beziehen. Vor allem handelt es sich hier um Wohnungsmärkte mit einem geringen Mietwohnungsbestand und einer dezentralen Eigentümerstruktur. In solchen Orten wird teilweise aber auch betont, dass die defizitäre Versorgung nicht nur eine Frage des Wohnungsmarktes, sondern auch des politischen Willens sei. Teilweise werde zentral untergebracht, obwohl ausreichende dezentrale Wohnungen verfügbar seien. Dies deckt sich mit den Forschungsergebnissen des BBSR (2017).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Fallstudienorten sind die sehr unterschiedlich ausgeprägten kommunalen Unterstützerstrukturen. Gerade an Orten, wo nur wenig Vermittlung zwischen schutzberechtigten Mietenden und Vermietenden erfolgt, ist die Versorgung mit privaten Unterkünften häufig schwierig. Andere Fallstudienorte nehmen eine deutlich aktivere Vermittlungsrolle ein. Gerade wenn nicht auf kommunale Wohnungsbestände zurückgegriffen werden kann, wurde dieses Engagement als essenzielle Grundlage für die zügige Integration in den Wohnungsmarkt angesehen. Für unterstützende Kommunen ist dies mit hohem Aufwand verbunden. Mehrere Fallstudienorte berichten davon, dass private Vermieterinnen und Vermieter in dem Wissen um Kostenübernahme durch die Kommunen versuchen würden, eigentlich kaum bewohnbare Wohnungen an Schutzberechtigte zu überhöhten Mieten zu vermieten. Dies ist eine weitere Facette der Schattenökonomie des Wohnens, die Bernt et al. (2022) in Kontext der Wohnraumvermittlung an Schutzberechtigte ausmachen und die auch von der Bundesregierung als Problem benannt wird (Beauftragte für Antirassismus, 2023).

Ein intensives Engagement der Kommunen ist trotz hoher Aufwendungen wichtig, da Schutzberechtigte nach übereinstimmender Aussage der Fallstudienorte bei der Wohnungssuche in hohem Maße Diskriminierung begegnen. Laut Aussage der Gesprächspartnerinnen und -partner ist Diskriminierung gerade dann ein Problem, wenn bisher nur wenig Kontakt mit mietenden Personen mit Fluchthintergrund bestand und einzelne negative Erfahrungen (Mietende hatten Wohnung verschmutzt hinterlassen) auf die Grundgesamtheit aller Schutzberechtigten übertragen werden. In vielen Orten wurde davon berichtet, dass es gegenüber Schutzberechtigten aus dem arabischen Raum erheblich mehr Vorbehalte gebe als beispielsweise gegenüber ukrainischen Schutzberechtigten. Angesichts der kulturellen Vorbehalte sei es laut Aussage von diversen Gesprächspartnern vorteilhaft, wenn die Kommune entweder Wohnungen selbst vergeben könne oder zumindest gegenüber den Vermietern Vorbehalte abbauen und vermitteln kann. In diesem Kontext wurden Programme wie die Ausstellung von Wohnführerscheinen als positives Signal bewertet.

Vor Einführung der Wohnsitzregelung war es für Schutzberechtigte möglich, aus Orten fortzuziehen, in denen es aufgrund

- geringer öffentlicher Wohnungsbestände,
- erschwerter Wohnraumversorgung aufgrund Diskriminierung oder
- geringem Engagement der Kommune bzw. politischer Unwille zur dezentralen Unterbringung in privaten Wohnungen

nicht möglich war, eine Wohnung zu finden. Mit Einführung der Wohnsitzregelung ist dies vor allem bei strenger landesspezifischer Ausgestaltung nur eingeschränkt möglich. Dies trägt zu dem negativen Versorgungseffekt der Wohnsitzregelung bei.

11.3.2 Einfluss der Wohnsitzregelung auf sozialräumliche Konzentration

Wohnsitzregelung verringert Zuwanderung in Orte, in die vor Einführung sehr viele Schutzberechtigte gezogen sind

Die Wohnsitzregelung führt dazu, dass Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe weit weniger an Orte gezogen sind, in die vorher sehr viele Schutzberechtigte gezogen waren (vgl. Abbildung 18). Die veränderten räumlichen Verteilungsmuster durch die Wohnsitzregelung geben noch keinen Hinweis über fördernde oder hemmende Wirkungen der Wohnsitzregelung hinsichtlich der kleinräumigen residentiellen Segregation. Die Ausprägung von segregierten Gebieten hat nicht nur etwas mit Quantitäten, also der Zahl geflüchteter Menschen an einem Ort zu tun, sondern auch mit der Unterbringungspraxis und der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes. Selbstredend lässt sich bei zehn geflüchteten Menschen in einer kleinen Landgemeinde kaum von residentiemer Segregation reden. Die empirischen Analysen zur Wanderung geflüchteter Menschen belegen jedoch trotz Wohnsitzregelung, sofern diese nicht gemeindescharf ist, eine Konzentration auf bestimmte Orte innerhalb des Bundeslandes (allgemeine Regelung) oder innerhalb der Kreise (kreisscharfe Regelung). Diese Sekundärwanderungen können auch in Kreisen mit vergleichsweise wenigen Schutzberechtigten je nach Ausprägung des Wohnungsmarktes zu einer kleinräumigen sozialräumlichen Konzentration in bestimmten Quartieren führen.

Zumindest auf Gebäudeebene verringert Wohnsitzregelung die Konzentration nicht

Die quantitativen Auswertungen des IAB-BAMF-SOEP-Sample bestätigen nicht die naheliegende These, dass Schutzberechtigte durch die Wohnsitzregelung weniger sozialräumlich segregiert sind. Allerdings liegt im IAB-BAMF-SOEP-Sample keine Variable vor, die sozialräumliche Segregation detailgenau abbildet. Stattdessen verwenden wir als Proxy für sozialräumliche Segregation, ob ein anderer Haushalt mit geflüchteten Personen im Gebäude wohnt. Dieser Anteil beträgt bei der Kontrollgruppe 57 % im Jahr 2020, die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind nicht statistisch signifikant (vgl. Abbildung 37b). Zumindest auf Gebäudeebene hat die Wohnsitzregelung also keinen Einfluss auf die Konzentration von Geflüchteten.

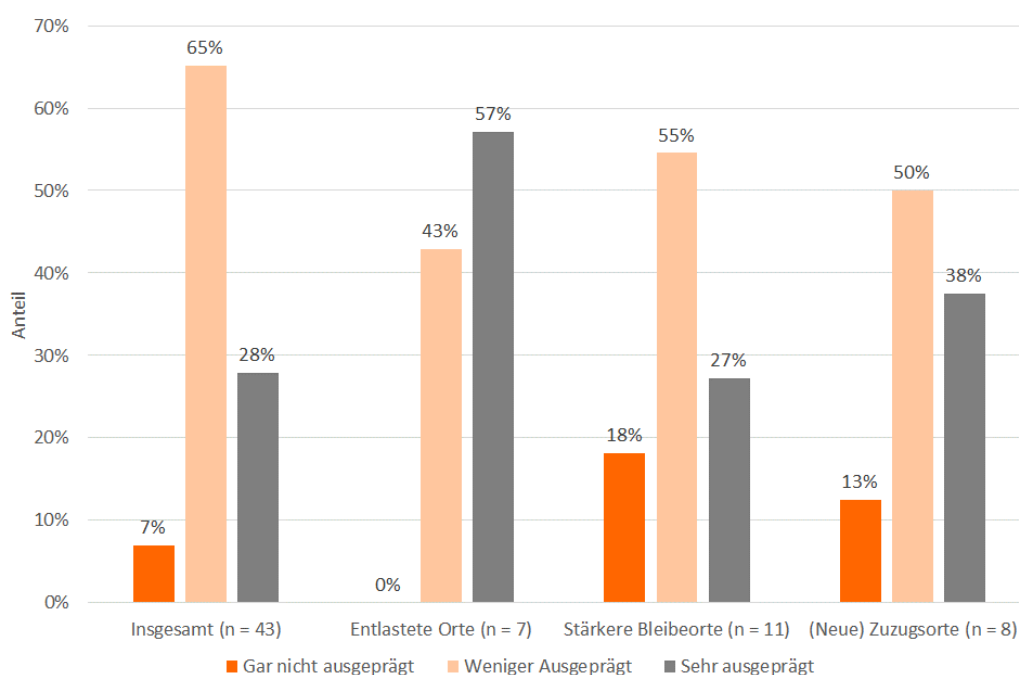
Online-Befragung erlaubt eine sozialräumliche Perspektive

In der Online-Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte wurde ebenfalls die Einschätzung zur kleinräumigen Konzentration von Geflüchteten erfragt. Die Frage erlaubt also anders als die Auswertungen der IAB-BAMF-SOEP-Befragung eine Aussage zur Konzentration von Geflüchteten auf Ebene von Wohnquartieren.

Insgesamt erkennen die kommunalen Vertreter in der Online-Befragung eine gewisse Konzentration, nur 7 % sehen gar keine Konzentration der Schutzberechtigten. Gleichzeitig wird die Konzentration jedoch als moderat eingeschätzt, 65 % geben an, dass in einigen Stadt- oder Kreisteilen eine geringe Konzentration vorhanden sei. Mit 28 % schätzt jedoch auch fast ein Drittel die Konzentration als ausgeprägt oder sehr ausgeprägt ein.

Es gibt jedoch trotz kleiner Fallzahlen interessante regionale Variationen. So stellen an Orten, die durch die Wohnsitzregelung entlastet wurden, mehr als die Hälfte eine ausgeprägte oder sehr ausgeprägte Konzentration fest. An stärkeren Bleibeorten sind es nur 27 %, immerhin fast 20 % stellt gleichzeitig gar keine Konzentration fest. Insofern könnte hier die Wohnsitzregelung dazu geführt haben, dass Schutzberechtigte nun an weniger segregierten Orten wohnen. Ein wenig anders ist das Bild an neuen Zuzugsorten. Auch hier ist die Konzentration geringer als an den entlasteten Orten, gleichzeitig wird die Konzentration aber höher eingeschätzt als an den stärkeren Bleibeorten.

Abbildung 40: Kleinräumige Konzentration von geflüchteten Personen



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Wanderungsmuster und Fallstudien erklären Befunde zur räumlichen Konzentration

Nach den Auswertungen des AZR-Forschungsdatensatzes hat die Wohnsitzregelung zu verringerten Sekundärwanderungen geführt und Hot-Spots der Zuwanderung entlastet,

gleichzeitig sind aber auch in vielen Orten nach Einführung der Wohnsitzregelung verstärkt mehr geflüchtete Menschen zugezogen (vgl. Kapitel 8). Nach der Analyse der Wanderungsstatistik dürfte die Wohnsitzregelung zu neuen Bleibeorten mit einem erheblichen Zuzug in die Kreisstädte geführt oder diesen Prozess zumindest unterstützt haben.

Aus der Forschung bekannt ist die sozialräumliche Segregation von bestimmten Personengruppen in vielen Städten, so auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Viele, aber nicht alle Fallstudien mit hoher Zuwanderung, unabhängig ob vor oder nach Einführung der Wohnsitzregelung, berichten von einer räumlichen Konzentration geflüchteter Menschen in bestimmten Stadtteilen. Oft haben sich Schutzberechtigte in den Quartieren mit den einfachen und leistbaren Wohnungsbeständen konzentriert. In vielen Fällen hat diese Konzentration und die darauffolgende Herausbildung von Communities und migrantischer Infrastruktur (vgl. Kapitel 14.3.1) zu weiterem Zuzug von Schutzberechtigten geführt. Dieser Befund bestätigt die Ergebnisse eines anderen Forschungsprojekts zur Herausbildung von neuen Einwanderquartieren in Großwohnsiedlungen (Bernt et al., 2022b).

Aber nicht alle Fallstudien berichten von einer räumlichen Konzentration. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die räumliche Struktur des Wohnungsangebotes und die kommunale Belegungspolitik, die gezielt versucht geflüchtete Menschen gleichmäßig im Stadtgebiet unterzubringen.

Im Ergebnis dieser Befunde lässt sich nicht abschließend klären, ob die Wohnsitzregelung einer sozialräumlichen Konzentration entgegengewirkt oder diese sogar befördert hat. Den entlasteten Orten steht die Herausbildung neuer Zuzugsorte entgegen, in denen sich je nach Struktur des Wohnungsangebotes und der Belegungspolitik neue Quartiere mit hohem Anteil schutzberechtigter Personen herausgebildet haben.

11.4 Zusammenfassung

Tendenziell hat die Wohnsitzregelung nach §12a AufenthG die Integration Schutzberechtigter in den Wohnungsmarkt eher nicht gefördert. Das überrascht nicht, da die Sekundärwanderungen der Kontrollgruppe in starkem Maße wohnungsmarktorientiert waren. Gerade diese Wanderungen in den Wohnungsmarkt hat die Wohnsitzregelung erschwert, weil Integration in den Wohnungsmarkt kein Ausnahmetatbestand ist.

Der negative Effekt der Wohnsitzregelung auf die Versorgung mit privaten Unterkünften ist allerdings nicht sehr ausgeprägt. Dies dürfte auch daran liegen, dass landesspezifische Regelungen Umzüge innerhalb der Bundesländer nur geringfügig reduziert haben (vgl. Kapitel 8.4.2). Schutzberechtigte, die zur Verbesserung der Wohnraumversorgung umziehen wollten, haben also zum Teil Ersatzstandorte im Bundesland der Zuweisung gefunden.

Gerade dieser Umstand trägt vermutlich dazu bei, dass ein großes Ziel der Wohnsitzregelung nicht erreicht wurde: Die Verhinderung von räumlicher Konzentration der Schutzberechtigten und Segregationstendenzen in Quartieren. Es erscheint hier keinen Effekt gegeben zu haben, da die Wohnsitzregelung zwei entgegengesetzte Wirkungen hatte. Einerseits wurden Städte mit hohem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund und Quartiere mit ausgeprägter residentieller Segregation durch die Wohnsitzregelung entlastet. Gleichzeitig hat die Herausbildung von neuen Zuzugsorten mit guter Wohnraumversorgung zu einer neuerlichen kleinräumigen Konzentration von Geflüchteten geführt, nur eben an anderen Standorten. Entscheidender als die Wohnsitzregelungen sind mit Blick auf die sozialräumliche Segregation die räumliche Angebotsstruktur des Wohnungsmarktes und politische Entscheidungen bei der Unterbringung von Schutzberechtigten.

Die ökonomischen Analysen, Online-Befragung und Fallstudien ergeben folgende Hinweise in Bezug auf die formulierten Thesen:

- Die Situation des lokalen und regionalen Wohnungsmarktes ist essenziell für die Integration von Schutzberechtigten. Die Wohnsitzregelung hat die Wanderung in „aufnahmefähige“ Wohnungsmärkte bzw. den Fortzug aus „engen“ Wohnungsmärkten gehemmt.
- In der Evaluation hat sich gezeigt, dass „enge“ Wohnungsmärkte nicht ausschließlich im klassischen Sinne angespannte Wohnungsmärkte sein müssen, auch wenn hohe Leerstände die Wohnraumversorgung erheblich vereinfachen. Stattdessen spielt eine wesentliche Rolle,
 - ob es Unterstützungsstrukturen für den Übergang in den Wohnungsmarkt gibt. Hier spielen hauptamtliche Akteurinnen und Akteure und das kommunale Engagement eine deutlich größere Rolle als gedacht.
 - ob die Integration in den Wohnungsmarkt bereits durch die politische Entscheidung über die Unterbringung Schutzbedürftiger während des Asylverfahrens beeinflusst wird. Wie als These postuliert, verläuft die Wohnraumversorgung besser, wenn schon im Verfahren dezentral in privaten Unterkünften untergebracht wird.
 - ob Schutzberechtigte bei der Wohnungssuche diskriminiert werden. Dies hat sich in der Evaluation generell als Problem bestätigt, allerdings ohne eine ausgeprägte räumliche Dimension. Ein knappes Wohnungsangebot und geringe Erfahrung mit Schutzberechtigten von Vermietenden erhöht das Problem, ein üppiger (öffentlicher) Wohnungsbestand verringert den Effekt von Diskriminierung.
- Nach den Erkenntnissen der Studie wirkt die Wohnsitzregelung auf die sozial-räumliche Segregation von Schutzberechtigten im Saldo von positiven und negativen Effekten vermutlich neutral.

Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Versorgung mit angemessenem Wohnraum	Kleinere Haushalte wohnen auf größerer Wohnfläche	Sowohl ent- als auch belastende Wirkungen auf die residentielle Segregation	Geringerer Anteil in privaten Wohnungen, weil engen Wohnungsmärkten nicht mehr durch Umzug ausgewichen werden kann.

12. Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen

12.1 Literatur und Thesen

Der Erfolg des Spracherwerbes von Personen mit Migrationsgeschichte, einschließlich Geflüchteten, wird nach Esser (2006) grundsätzlich von den Faktoren Motivation, Effizienz und Gelegenheit bestimmt. Das gilt auch für geflüchtete Personen (u. a. Scheible und Rother, 2017). Diese drei Faktoren hängen wiederum sehr stark von individuellen Merkmalen

wie der Familienstruktur, Migrationsbedingungen, der Situation im Herkunfts- und Aufnahmeland und insbesondere dem Bildungsniveau ab. Entsprechend spielen individuelle Faktoren beim Spracherwerb (in Integrationskursen) eine große Rolle. Das lässt sich auch für die Schutzberechtigten in Deutschland feststellen (Tissot und Croisier, 2020). Der Einfluss von Faktoren mit räumlicher Dimension ist zwar vorhanden, könnte aber im Vergleich zu individuellen Faktoren vergleichsweise gering sein.

Während die Effizienz des Spracherwerbs vor allem von den beschriebenen individuellen Fähigkeiten des Lernenden abhängt, unterliegen Gelegenheit und vor allem Zugang auch einer räumlichen Dimension. Der Zugang ergibt sich dabei u. a. aus der Teilnahme an Sprach- bzw. Integrationskursen und die Gelegenheit durch Alltagskontakte. Offenbar lernen geflüchtete Menschen die deutsche Sprache am effizientesten in Sprachkursen. Allerdings scheint die Relevanz von Sprachkursen nur leicht größer als die von Alltagskontakten zu sein (Kristen, Kosyakova & Spörlein, 2022).

These 6: Zugangseffekt

Je größer und vielfältiger das verfügbare Angebot an Sprach-/Integrationskursen in einer Region und je einfacher der Zugang ist, desto größer sollten die positiven Effekte auf den deutschen Spracherwerb sein. Dabei dürften die Angebote größer und der Zugang zu den Angeboten einfacher in städtischen als in ländlichen Regionen sein. Die Wohnsitzregelung könnte in diesem Zusammenhang integrationshemmend wirken.

Es könnte allerdings auch sein, dass die Kurskapazitäten an Standorten mit hohen Sekundärwanderungsgewinnen vor Einführung der Wohnsitzregelung überlastet waren. Dann könnte die Wohnsitzregelung dazu geführt haben, dass Schutzberechtigte jetzt an Orten mit besseren Kapazitäten aufhältig sind, und in diesem Kontext dann integrationsfördernd wirken.

Der Spracherwerb findet nicht nur im formalen Kursrahmen, sondern auch informell, also durch wiederholte Nutzung der deutschen Sprache im Alltag statt (Niehues et al., 2021). Die Alltagskontakte, in denen die deutsche Sprache angewandt werden muss, variieren mit dem Vorhandensein einer ethnischen Gemeinde am Wohnort. Eine solche hohe ethnische Konzentration am Wohnort kann für den Spracherwerb nachteilig sein (vgl. Esser, 2006; Dustmann & Glitz, 2011; Danzer et al., 2018). Es ist dort vermehrt möglich, mit der eigenen Muttersprache den Alltag zu bewältigen. Sowohl die Motivation, Deutsch zu lernen, als auch die Gelegenheit, diese Sprache im Alltag zu nutzen, sinken.

These 7: Alltagskontakte

Die Gelegenheiten, Deutsch zu sprechen/sprechen zu müssen, sind in ethnischen Gemeinschaften geringer ausgeprägt. Eine räumliche Konzentration ethnischer Gemeinschaften gibt es eher in größeren Städten als in ländlichen Räumen. Die Wohnsitzregelung soll den Trend zur räumlichen Konzentration der Schutzberechtigten mildern. Die Wohnsitzregelung könnte in diesem Zusammenhang integrationsfördernd wirken.

12.2 Ergebnisse der quantitativen Analyse

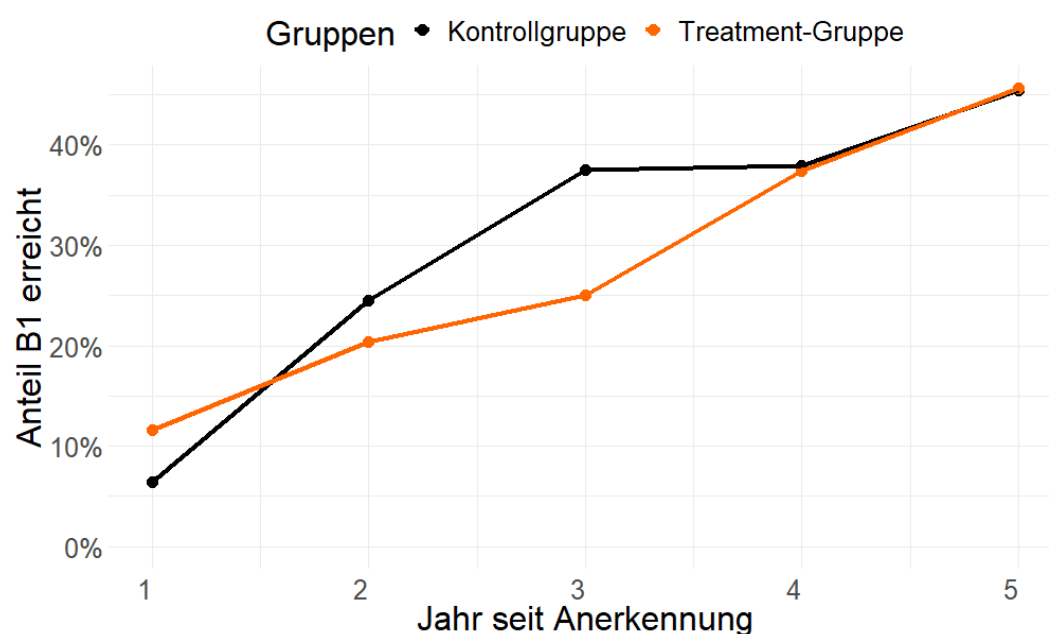
Operationalisierung von Erwerb der deutschen Sprache: Die sprachliche Integration wird über fünf Variablen operationalisiert. Entscheidend ist zunächst das erreichte (zertifizierte) Sprachniveau, wie es im § 12a AufenthG vorgegeben wird (Niveaustufe B1 des europäischen Referenzrahmens). Für die sprachliche Integration ist der Integrationskurs hochrelevant. Die Aufnahme des Integrationskurses ist daher die Operationalisierung für

den (institutionalisierten) Beginn des deutschen Spracherwerbs. Daneben spielen aber auch weitere, subjektive Einschätzungen eine Rolle. Zum einen die Selbsteinschätzung der deutschen Sprachkenntnisse (mindestens „gut“ in den Bereichen Lesen, Schreiben und Sprechen), die Frequenz (Anzahl Stunden) in der die Personen Deutsch lernen und der Anteil Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Deutschen (mindestens wöchentlich).

Deskriptive Ergebnisse

Sowohl bei der Kontroll- als auch bei der Treatment-Gruppe steigt der Anteil derjenigen mit B1-Abschluss im Zeitverlauf stetig von knapp 10 % nach einem Jahr auf 45 % nach 5 Jahren an. Zwischendurch ist die Abschlussquote in der Kontrollgruppe um bis zu 15 % erhöht, ab dem vierten Jahr sind beide Gruppen allerdings auf dem gleichen Niveau (vgl. Abbildung 41).

Abbildung 41: Anteil Schutzberechtigter mit Sprachniveau B1



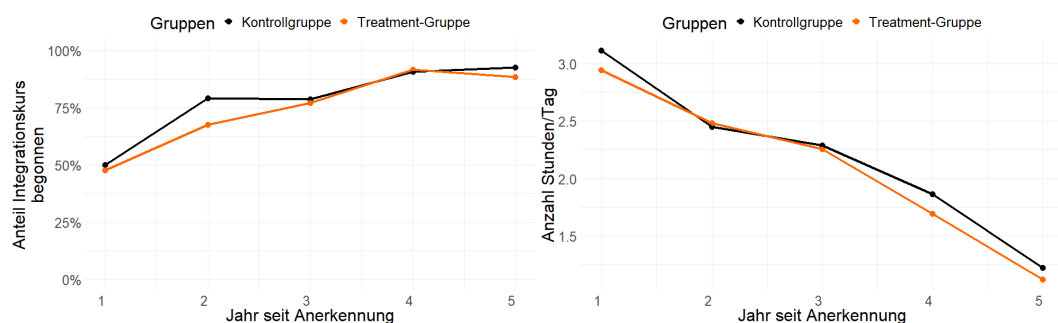
Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Der zwischenzeitliche Rückstand der Treatment-Gruppe kommt vermutlich dadurch zustande, dass vor allem im zweiten Jahr ein geringerer Teil der Schutzberechtigten einen Integrationskurs begonnen hat (vgl. Abbildung 42a). Nach fünf Jahren haben aber nahezu genau gleich viele Schutzberechtigten einen Integrationskurs begonnen. In beiden Gruppen beginnen 12 % nie einen Integrationskurs. Die Teilnahmequoten sind somit in der mittleren Frist und in der vorliegenden Stichprobe der Schutzberechtigten erheblich höher als es bisherige Studien zu kurzfristigeren Kursteilnahmen festgestellt hatten (Brücker et al., 2019b).

Auch die Anzahl der Stunden, die im Kurs und im Selbststudium täglich mit dem Lernen der deutschen Sprache verbracht wird, ist zwischen den beiden Gruppen sehr ähnlich (vgl. Abbildung 42b). Dennoch schätzt gerade zu Beginn des Betrachtungszeitraums die Kontrollgruppe die eigenen Deutschkenntnisse häufiger als gut oder sehr gut ein (vgl. Abbil-

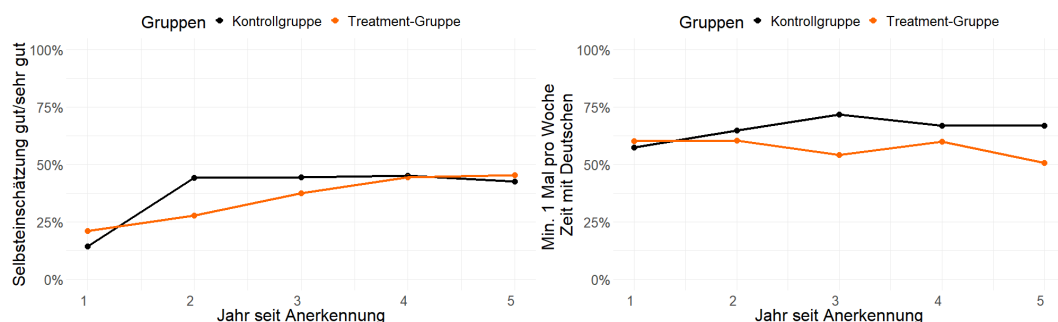
derung 42c). Langfristig sind die beiden Gruppen aber auf einem ähnlichen Niveau. Allerdings verbringen die Schutzberechtigten in der Treatment-Gruppe seltener mindestens einmal pro Woche Zeit mit deutschen Personen (vgl. Abbildung 42d).

Abbildung 42: Integrationskursteilnahme, Sprachenlernen, Selbsteinschätzung Sprachkenntnisse und Kontakt zu Deutschen



(a) Anteil Integrationskurs begonnen

(b) Deutschlernen Stunden/Tag



(c) Selbsteinschätzung: mindestens gut

(d) Zeit mit Deutschen: min. 1x pro Woche

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Ökonometrische Ergebnisse

Allgemein übersetzen sich deskriptive Tendenzen im Bereich des deutschen Spracherwerbs nur sehr eingeschränkt in kausale Aussagen. Hierfür gibt es zwei Gründe. Erstens gibt es starke Geschlechterunterschiede. Deswegen wird der deutsche Spracherwerb in Kapitel 12.3.3 auch nochmal getrennt nach Geschlechtern untersucht. Die sprachliche Integration dauert bei Frauen länger. In der Treatment-Gruppe ist der Frauenanteil deutlich höher als in der Kontrollgruppe (vgl. Abbildung 30). Daher sollte der Spracherfolg in der Treatment-Gruppe geringer sein als in der Kontrollgruppe, sofern man nicht die veränderte Geschlechterzusammensetzung kontrolliert. Zweitens ist auch die Zeit seit Einreise sehr relevant. Die Treatment-Gruppe hat zwischen Ankunft und Anerkennung mehr Zeit, um bereits mit dem Integrationskurs anzufangen. Absolut gemessen fängt sie zwar später an als die Kontrollgruppe, relativ zum Zeitpunkt der Anerkennung aber früher. Kontrolliert man für die Zeit seit Einreise, liegt ein negativer Treatment-Effekt der Wohnsitzregelung kurz nach Anerkennung vor (vgl. Abbildung 43a), obwohl die Treatment-Gruppe deskriptiv ein nahezu identisches Niveau aufweist (vgl. Abbildung 41).

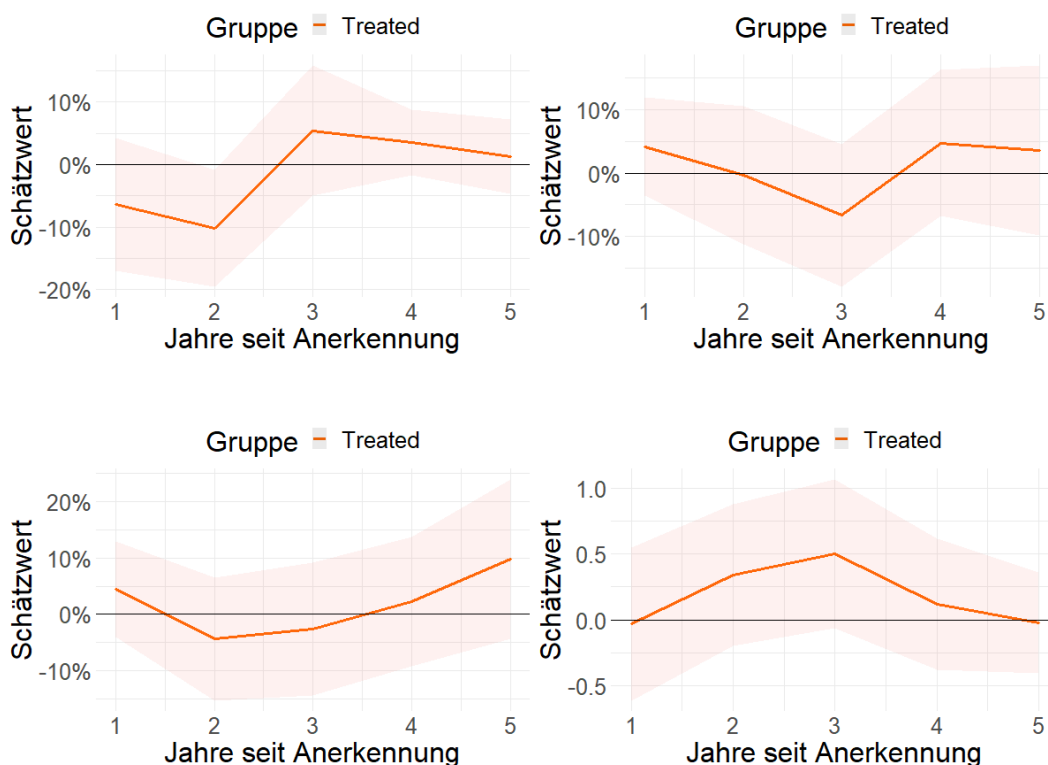
Die quantitativen Modelle berücksichtigten all diese potenziellen Störfaktoren. Sie zeigen, dass die Wohnsitzregelung auf alle Variablen des Spracherfolges keinen eindeutigen Effekt hat. Der Effekt auf das erreichte Sprachniveau ist in den meisten Jahren positiv, allerdings bei weitem nicht statistisch signifikant. Die Wahrscheinlichkeit der Kursteilnahme ist zunächst durch die Wohnsitzregelung verringert, ab dem dritten Jahr erhöht. Beide Effekte sind allerdings ebenfalls statistisch insignifikant. Die Selbsteinschätzung ist zunächst nahezu identisch zwischen den beiden Gruppen, mittelfristig leicht (aber insignifikant) erhöht in der Treatment-Gruppe.

Die in das Erlernen der deutschen Sprache investierte Zeit (in Stunden) ist gerade im dritten Jahr durch die Wohnsitzregelung deutlich und beinahe signifikant erhöht. Der Unterschied zwischen deskriptivem Niveau (identisch zwischen beiden Gruppen) und Aussage (deutlich positiver Effekt) deutet darauf hin, dass zeitverzögert vor allem Teilgruppen mit zunächst geringem Zugang zu Sprachkursen (Frauen mit (kleinen) Kindern) intensiver die Sprache lernen. Die höhere Lernintensität dürfte allerdings vermutlich auch daher rühren, dass zunächst weniger Personen in der Treatment-Gruppe einen Deutschkurs abgeschlossen hatten. Durch die (noch) laufende Kursteilnahme ist der Lernaufwand dann nur bis zum Kursabschluss, aber nicht langfristig höher. Dies erklärt auch, warum es am Ende des Betrachtungszeitraums keine Unterschiede zwischen den beiden Gruppen mehr gibt.

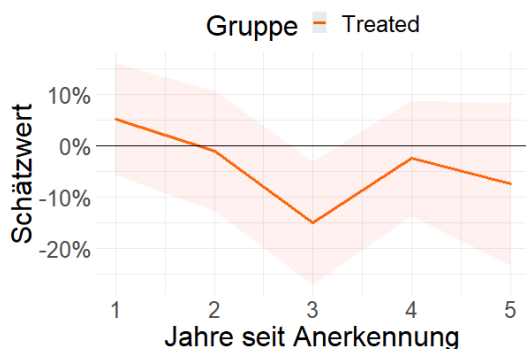
Die verbrachte Zeit mit Deutschen scheint durch die Wohnsitzregelung mittelfristig eher geringer geworden zu sein. Auch hier ist der Effekt allerdings statistisch nicht signifikant.

In Summe erscheint die Wohnsitzregelung den deutschen Spracherwerb weder gehemmt noch deutlich erleichtert zu haben.

Abbildung 43: Regressionsergebnisse Sprache



(c) Mind. gute deutsche Sprachkenntnisse (d) Anzahl Stunden Deutschlernen



(e) Zeit mit Deutschen verbringen (mindestens wöchentlich)

Lesebeispiel Abbildung 43a: Die negativen Schätzwerte (orange Linie unterhalb der Nulllinie) bedeuten, dass Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe (potenzielle Betroffenheit von der Wohnsitzregelung) zumindest in den ersten beiden Jahren nach Anerkennung mit geringerer durchschnittlicher Wahrscheinlichkeit einen Integrationskurs beginnen als vergleichbare Schutzberechtigte in der Kontrollgruppe. „Vergleichbar“ meint hier, dass jeweils nur Schutzberechtigte miteinander verglichen werden, die die gleiche Ausprägungen bei allen sonstigen Faktoren des Modells aufweisen (vgl. Abbildung 30). Nach drei und mehr Jahren nach Anerkennung ist die Wahrscheinlichkeit der Kursteilnahme für Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe höher als in der Kontrollgruppe. Die schattierte orange Fläche gibt dabei den Unsicherheitsbereich an, in dem der Schätzwert sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % befindet.

Anmerkung: Siehe für die Spezifizierung der Modelle Kapitel 20. Tabellarische Ergebnisse: Abbildung 106 bis Abbildung 110 in Kapitel 20.2.

Fallzahlen (im ersten Jahr): (a) 1.045; (b) 1.045; (c) 1.045; (d) 1.045; (e) 1.045

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

12.3 Mögliche Wirkungskanäle

12.3.1 Zugangseffekt

Analysen geben keinen Anhaltspunkt für die Wirkung der Wohnsitzregelung auf Kurszugang

Prinzipiell sind zwei mögliche Wirkrichtungen der Wohnsitzregelung in Bezug auf Zugangseffekte denkbar: Sind Kapazitäten an Zuwanderungsstandorten überlastet, sollte die Wohnsitzregelung und die dadurch erreichte geringere Konzentration den Zugang verbessern. Sind Kapazitäten an neuen Zuzugsorten und stärkeren Bleibeorten aufgrund fehlender Strukturen und dünner Trägerlandschaft unterentwickelt, führt die Wohnsitzregelung zu schlechterem Zugang.

Die geringen Unterschiede bei den quantitativen Ergebnissen bezüglich Kursteilnahme und -erfolg erlauben allerdings kein Urteil, welcher dieser beiden Effekte überwiegt.

Im Rahmen der Evaluation wurde ausführlich untersucht, ob sich anhand anderer Sekundärdaten Aussagen darüber treffen lassen, inwiefern die Wohnsitzregelung durch Veränderung der Wohnstandorte den Zugang zu Sprachkursen verändert hat. Hierbei wurden anhand der Integrationsgeschäftsstatistik und Sonderauswertungen der Integrations-Geschäftsdatei (InGe)⁶⁴ verschiedene Indikatoren gebildet, um die regionalen Absolventenquoten und die Qualität der erreichten Integrationskursabschlüsse abzubilden.

Allerdings ist die Bildung solcher Indikatoren mit einer Vielzahl methodischer Probleme verbunden. Das Grundproblem bei der Bildung der Abschlussquote ist, dass die Zahl der erreichten Kursabschlüsse (Zähler) eine Flussgröße ist, die Zahl der Schutzberechtigten (Nenner) aber eine Bestandsgröße. Es ist nicht eindeutig, welche Anzahl Schutzberechtigter zugrunde zu legen ist. Jedwedes Vorgehen könnte mit erheblichen Verzerrungen verbunden sein.

Daher sind die Ergebnisse dieser Analysen, die keine Wirkung der Wohnsitzregelung auf den Zugang zu Integrationskursen nahelegen, nicht final belastbar und werden nicht veröffentlicht.

Neben methodischen Herausforderungen stellt sich bei der Bewertung zudem auch die inhaltliche Frage, inwiefern eine Verengung des Zugangs auf ausschließlich Integrationskurse angemessen ist. Erstens gab es gerade zu Beginn des Betrachtungszeitraums und vor allem in ländlichen Räumen eine Vielzahl alternativer Angebote außerhalb des Integrationskursangebots (Rösch et al., 2020; Bendel et al., 2021). Diese werden bei einem Fokus nur auf die Integrationskurse ausgeblendet. Zweitens ist der Integrationskurs nicht für jeden Schutzberechtigten der geeignete erste Schritt beim deutschen Spracherwerb. Für geringliterarisierte Schutzberechtigte sind stattdessen Alphabetisierungskurse der Einstieg in Sprachkurse. Für Frauen, vor allem mit kleinen Kindern, ist ein MiA-Kurs (MiA bedeutet „Migrantinnen einfach stark im Alltag“) oft (zunächst) eine bessere Anlaufstelle. Die Zielgruppe der Wohnsitzregelung besteht aber aus mehr Personen ohne Bildungsabschluss und Frauen als die Kontrollgruppe. Ein Fokus auf Integrationskurse unterschätzt

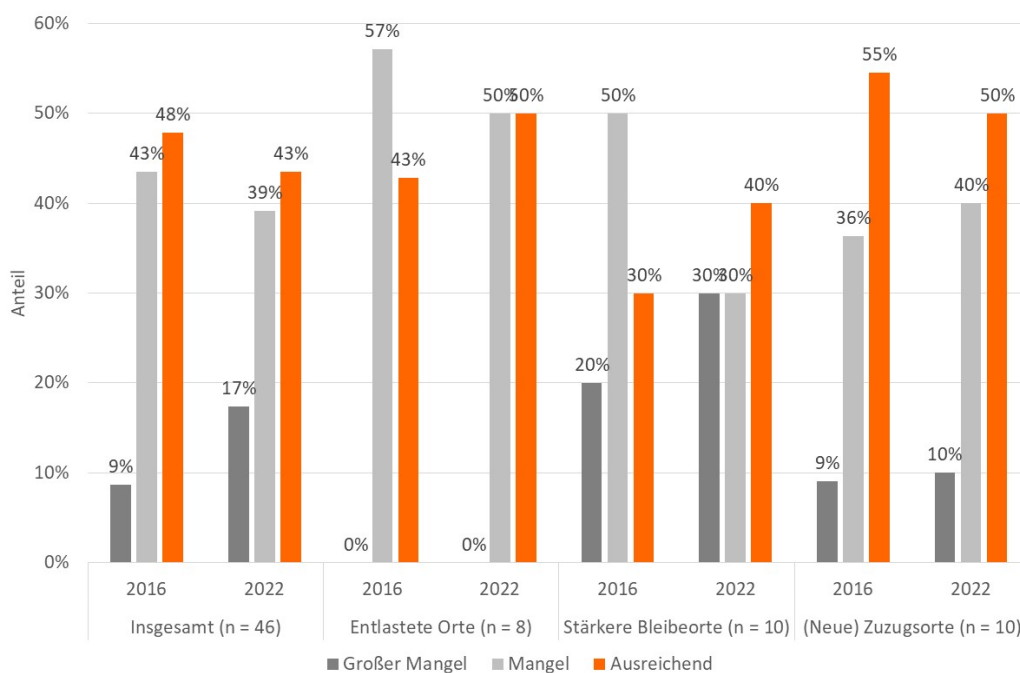
⁶⁴ Die InGe ist das IT-System für die Durchführung und Abrechnung der Integrationskurse. Sie gewährleistet den Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen und dient daher primär nicht wissenschaftlichen Zwecken (siehe für eine ausführlichere Beschreibung dieser Datengrundlage insbesondere Tissot et al., 2019).

hier vor allem in den ersten Jahren systematisch die Kurserfolge der Schutzberechtigten nach Einführung der Wohnsitzregelung. Siehe Kapitel 12.3.3 für eine gesonderte Auswertung der Wirkung der Wohnsitzregelung nach Geschlechtern.

Online-Befragung zeigt Kapazitäten für Sprachkurse auf

In der Online-Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte zeigt sich ebenfalls, dass es bei der Fragestellung ausreichender Kapazitäten von Sprachkursen keine sehr großen Unterschiede zwischen den Raumkategorien gibt, die von der Wohnsitzregelung unterschiedlich betroffen sind (vgl. Kapitel 8.5 für Definition). Insgesamt sehen knapp 48 % (2016) bzw. 43 % (2022) der befragten Kreise und kreisfreien Städte das Angebot als ausreichend an. In den drei Kategorien sind die Angaben weitestgehend ähnlich. Es ist allerdings auffällig, dass in den stärkeren Bleibeorten die Kapazitäten 2016 noch deutlich kritischer eingeschätzt wurden als 2022 und deutlich kritischer als in den anderen Orten. Dies ist ein Indiz, dass hier die Kapazitäten am Anfang tatsächlich eher gering waren und dann ausgebaut wurden, was den leichten Rückstand der Treatment-Gruppe zu Beginn erklären könnte. Allerdings sollten die Ergebnisse vor dem Hintergrund der sehr geringen Fallzahlen nicht überbewertet werden. Zudem dürften die Angaben zum Jahr 2022 stark von den Eindrücken der Fluchtzuwanderung aus der Ukraine geprägt sein. Sowohl die Werte aus dem Jahr 2016 und dem Jahr 2022 spiegeln daher wohl nicht nur die generellen Kapazitäten wider, sondern (über)betonen die akut herrschende Knappheit in einer Situation sehr starken Zuwanderungsdrucks. Da sich die Geflüchteten aus der Ukraine allerdings sehr gleichmäßig im Bundesgebiet verteilen (Grade, 2023), sollte die Verzerrung der Kapazitätseinschätzung regional einheitlich sein.

Abbildung 44: Kapazitäten für Sprachkurse in Landkreisen und kreisfreien Städten



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Fallstudien geben keine Hinweise auf Wirkung der Wohnsitzregelung auf Kurszugang

Auch die Ergebnisse der Fallstudien ergeben bei der Frage nach den Auswirkungen eines in Abhängigkeit vom Wohnort unterschiedlich schweren Zugangs zu Integrations- und Sprachkursen auf den Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen kein einheitliches Bild. In der Hochphase der Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 berichten die Fallstudienorte unabhängig von der räumlichen Lage und der Siedlungsstruktur von langen Wartezeiten von bis zu 1,5 Jahren für die Teilnahme an einem Integrationskurs, was wiederum die zügige Integration in den Arbeitsmarkt gehemmt hat.

Als großes Hemmnis wird der Mangel an Lehrkräften wahrgenommen. Die damals geltende und auf zwei Jahre befristete Regelung einer vereinfachten Zulassung von Lehrkräften war aus Sicht der Fallstudienorte für die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl an Deutschlehrerinnen und -lehrern sehr hilfreich. Die heutigen erhöhten Qualifikationsanforderungen des BAMF an die Lehrkräfte erschwert es, ausreichend Lehrkräfte zu gewinnen. Da dies sowohl von Befragten aus entlasteten Fallstudienorten als auch aus stärkeren Bleibeorten berichtet wurde, steht dieses zentrale Hemmnis allerdings nicht mit der Wohnsitzregelung in Verbindung.

Von entscheidender Bedeutung für den schnellen Zugang zu Sprachkursen sind die Sprachkurskapazitäten in den Kreisen. Hier war ein interkommunaler Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen hilfreich, um effiziente Organisationsstrukturen aufzubauen und das bestehende Angebot so schnell auszuweiten. In anderen Kommunen, ohne entsprechenden Erfahrungshintergrund, hat der Ausbau der Infrastruktur in Abwesenheit solch zentraler Lösungen wesentlich länger gedauert. Sofern Schutzberechtigte vor Einführung der Wohnsitzregelung verstärkt an Orte mit schon vorhandenem Erfahrungshintergrund zugewandert sind, hat die Wohnsitzregelung hier einen Kanal der effizienten Kursbereitstellung eingeschränkt.

Nachdem die Fluchtzuwanderung wieder abgenommen hat und sich geflüchtete Menschen durch Sekundärwanderung (vor allem von Schutzberechtigten ohne Zuweisung nach Kapitel § 12a AufenthG, vgl. Kapitel 8.4.1) neu verteilt haben, hat sich die räumliche Situation ausdifferenziert. In den meisten größeren Städten mit einer absolut höheren Anzahl an geflüchteten Menschen wurde die erforderliche Teilnehmerzahl von 15 bis 18 Personen schnell erreicht. Schutzberechtigte in den ländlichen Räumen mussten hingegen länger auf den Kursbeginn warten, weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Die Regelung des BAMF, Bedarfsregionen festzulegen, in denen eine geringere Teilnehmerzahl ab 7 Personen bereits für die Durchführung des Kurses ausreicht, war und ist hilfreich, löst aber das Problem längerer Wartezeiten in Regionen mit vergleichsweise wenigen Schutzberechtigten nicht vollständig. Auch hier hat die Wohnsitzregelung aus Sicht der Befragten den Zugang zu Kursen eingeschränkt, indem die räumliche Zuordnung hin zu ländlichen Räumen geändert wurde.

Besonders problematisch ist die Situation bei speziellen Integrationskursen, vor allem Alphabetisierungskursen und berufsbegleitenden Kursen. Die Wartezeiten sind in den ländlichen Räumen (nach der Hochphase der Zuwanderung) länger. Gleichzeitig werden die speziellen Integrationskurse vorwiegend in den größeren Städten angeboten, was für Teilnehmer aus ländlichen Räumen mit langen Wegen einhergeht. Genannt wurde vor allem der berufsbezogene deutsche Spracherwerb durch Berufssprachkurse, die für die Integration in den Arbeitsmarkt besonders wichtig seien. Die Wartezeiten für diese Kurse sind in Räumen mit geringem Bedarf lang und die Wege zum Träger sehr weit. Bei Anfahrtswegen von ein bis zwei Stunden können die Menschen in den ländlichen Räumen

diese Kurse neben der beruflichen Weiterbildung und anderen (berufsvorbereitenden) Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit kaum besuchen.

Als besondere Herausforderung stellt sich aus Sicht der Fallstudienorte die Erreichbarkeit von Kursen für Frauen mit Kindern dar. Sie nehmen im Vergleich zu den Männern deutlich weniger an den Integrationskursen teil und bei Teilnahme sind die Abstinenzquoten zu meist deutlich höher. Begründet wird die Abstinenzquote häufig mit der fehlenden Kinderbetreuung vor Ort, die es geflüchteten Müttern nicht erlaubt oder zumindest deutlich erschwert, am Integrationskurs teilzunehmen. Zudem werden angefangene Integrationskurse wegen Schwangerschaft oder Krankheit der Kinder häufig nicht beendet oder müssen unterbrochen werden. Die Kapazitätsengpässe der Betreuungsmöglichkeiten sind dabei nach Einschätzung der Befragten aus den Fallstudien in den Zuwanderungsregionen sowie den Großstädten ausgeprägter als in den ländlicheren Regionen mit weniger geflüchteten Menschen. Dagegen ist die Flexibilität der Betreuung in den ländlichen Regionen durch begrenzte Betreuungszeit der Kinder eingeschränkt. Dies verhindert auch die Teilnahme an einem Integrationskurs, wenn dafür lange Wege zurückgelegt werden müssen. Die Wirkung der Wohnsitzregelung auf die deutschen Sprachkenntnisse von Frauen wird in Kapitel 12.3.3 nochmals gesondert dargestellt.

Alle Fallstudien betonen die Bedeutung von Bildungsketten, um nachhaltig die deutsche Sprache zu erlernen. Die erlernten Kenntnisse müssten über schnelle Integration in den Arbeitsmarkt oder über Alltagskontakte laufend trainiert werden. Die Rückkehr bzw. das Verweilen in die/der eigene/n Community würden dabei kontraproduktiv wirken.

Zusammenfassend vertrat die Mehrheit der Fallstudienorte mit Blick auf den Erwerb der deutschen Sprachen die Meinung, dass in Phasen starker Zuwanderung geflüchteter Menschen eine gleichmäßigere Verteilung beispielsweise durch eine Wohnsitzregelung hilfreich sein könne, um die vorhandenen Ressourcen für den deutschen Spracherwerb effizienter und effektiver nutzen zu können. Die Fallstudien bestätigen dabei das Bild der vorhergehenden Analysen, wonach die Wohnsitzregelung den Zugang zu Sprachkursen nicht maßgeblich verändert hat. Zwar finden sich einige Anhaltspunkte, dass die veränderte räumliche Verteilung der Schutzberechtigten in manchen Fällen den Kurszugang erschwert hat. Gleichzeitig wird auch von vielen Fallstudienorten die Notwendigkeit gesehen, bei hohen Zuzugszahlen durch Steuerung der Wohnsitznahme eine gleichmäßigere Auslastung der Kurskapazitäten zu gewährleisten und somit einen raschen Kurszugang für alle Schutzberechtigten zu gewähren. Insgesamt scheinen es hinsichtlich des Kurszugangs viele Hemmnisse zu geben, von denen die meisten aber jenseits der Wohnsitzregelung bestehen. Für die Verbesserung der Lernerfolge von Schutzberechtigten spielt demnach die Wohnsitzregelung keine zentrale Rolle.

12.3.2 Alltagskontakte

Quantitative Modelle zeigen keine Evidenz für Kontakthypothese

Prinzipiell wäre zu erwarten, dass durch die Wohnsitzregelung und die damit verbundene höhere Wahrscheinlichkeit eines Aufenthalts in ländlichen Räumen mehr Kontakt zwischen Deutschen und Schutzberechtigten besteht. Die Regressionsergebnisse bestätigen diese Hypothese nicht. In der Treatment-Gruppe ist der Anteil derjenigen mit wöchentlichen Kontakten zu Deutschen geringer, wenn auch nicht statistisch signifikant (vgl. Abbildung 110).

Bei der Hypothesenbildung wurde vor allem davon ausgegangen, dass Schutzberechtigte durch die Wohnsitzregelung vermehrt in dörflichen Strukturen eingebettet sind, in denen Deutsch die Haupt- und teilweise einzige Umgangssprache ist. In der Realität stimmt dies aber nur eingeschränkt: ein Teil der Geflüchteten befindet sich aufgrund der Wohnsitzregelung vermehrt in eher segregierten Wohnumfeldern an neuen Zuzugsorten (vgl. Kapitel 11.3.2). Gegebenenfalls verbergen sich hinter dem insgesamt geringeren Kontakt mit Deutschen innerhalb der Treatment-Gruppe gewisse Unterschiede zwischen Geflüchteten an stärkeren Bleibeorten und an neuen Zuzugsorten. So könnte es der Fall sein, dass Geflüchtete an stärkeren Bleibeorten vermehrt mit Deutschen in Kontakt kommen, in (einigen) stark segregierten Wohnumfeldern an neuen Zuzugsorten aber nicht. Dies lässt sich allerdings aufgrund fehlender räumlicher Information in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung nicht näher untersuchen.

Fallstudien weisen auf hohe Konzentration als möglichen Grund für nicht-erhöhten Kontakt zu Deutschen hin

Die Fallstudien bestätigen übereinstimmend die Kontaktthese. Laut diverser Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer erlernen geflüchtete Menschen, die sich überwiegend im Alltag in ihrer eigenen Community bewegen, die deutsche Sprache weniger gut bzw. verlieren die im Integrations- oder Sprachkurs erworbenen Kenntnisse wieder sehr schnell.

Das bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass Schutzberechtigte in Städten und Gemeinden ohne größere Community über die Alltagskontakte schneller und besser Deutsch lernen. Dies hängt sehr stark von der Integration in die deutschsprachige Gemeinschaft oder von der Ausgrenzung aus der deutschsprachigen Gemeinschaft ab. Hier berichten Fallstudienorte auch aus den ländlichen Räumen von Ausgrenzung bzw. nur wenigen Kontakten und Austausch zwischen geflüchteten Menschen und der lokalen Bevölkerung. Wichtig ist, dass Alltagskontakte wirklich stattfinden. Dass die Kontakthypothese nicht durch die quantitativen Auswertungen bestätigt wird, könnte eine Hinweis darauf sein, dass an vielen stärkeren Bleibeorten oder neuen Zuzugsorten die Alltagskontakte nicht in hohem Maße zustande kommen.

12.3.3 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Neben dem generellen Effekt der Wohnsitzregelung auf den Erwerb der deutschen Sprache ist auch eine geschlechterspezifische Analyse aufschlussreich, da Frauen wie beschrieben besondere Hürden z. B. beim Zugang zum Integrationskurs haben, wobei der Mangel an Regelbetreuungsangeboten für Kinder die größte Hürde ist (Tissot, 2021).

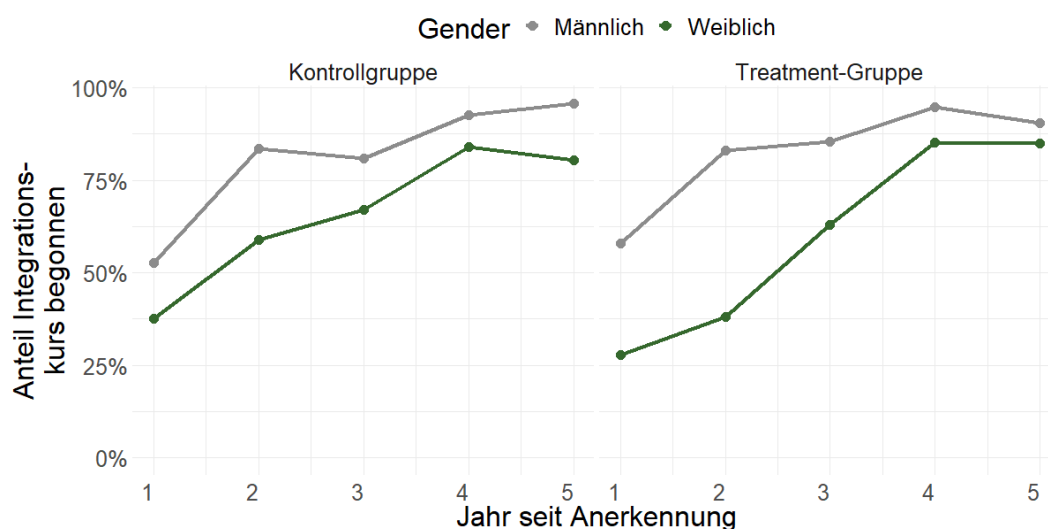
Deskriptive Ergebnisse: Geschlechterunterschiede bei Kursteilnahme und Sprachkenntnissen

Die Beschäftigungsquoten von nach 2016 geflüchteten Frauen sind in Deutschland wesentlich niedriger als bei Männern (Brücker et al., 2020b). Dies gilt auch in Bezug auf die sprachlichen Kompetenzen, wie eine Analyse der Teilnahmequoten an Integrationskursen beispielhaft zeigt. Diese sind für Frauen gerade zu Beginn des Integrationsprozesses generell erheblich niedriger. In der Treatment-Gruppe sind die Unterschiede bei den Teilnahmequoten zwischen den Geschlechtern zu Beginn des Integrationsprozesses deutlich größer als in der Kontrollgruppe. Allerdings zeigt sich in der Treatment-Gruppe auch eine größere Angleichung der Teilnahmequoten gegen Ende des Zeitraums (vgl. Abbildung 45).

Auch bei den anderen Aspekten des deutschen Spracherwerbs zeigt sich ein ähnliches geschlechtsspezifisches Bild.

Bei der Bewertung des deutschen Spracherwerbfortschritts ist allerdings zu berücksichtigen, dass gerade für Frauen mit Kindern MiA-Kurse oft (zunächst) die bessere Anlaufstelle als ein Integrationskurs sind. Geringere Teilnahmequoten bzw. verspätete Teilnahmen im Geschlechtervergleich müssen somit nicht zwingend Defizite beim sprachlichen Integrationserfolg bedeuten.

Abbildung 45: Integrationskursbeginn nach Geschlecht für Kontroll- und Treatment-Gruppe



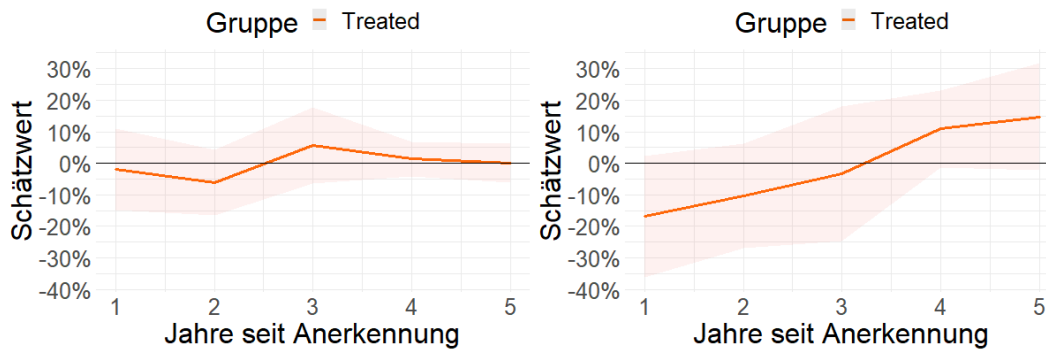
Anmerkung: Fallzahlen (im ersten Jahr): 684 männlich; 361 weiblich

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Quantitative Ergebnisse: Deutliche geschlechtsspezifische Effekte der Wohnsitzregelung

Die Regressionsmodelle bestätigen den Eindruck aus den deskriptiven Auswertungen. Während es bei Männern keine signifikanten Effekte durch die Wohnsitzregelung zu geben scheint, hat die Wohnsitzregelung bei Frauen einen im Zeitverlauf heterogenen Effekt: Anfangs sind die Indikatoren für deutschen Spracherwerb und -kompetenz bei Frauen in der Treatment-Gruppe durchweg niedriger, wenn auch nicht statistisch signifikant. Nach dem dritten Jahr ist die Situation dann aber bei Frauen der Treatment-Gruppe in allen eingangs zum Kapitel beschriebenen Indikatoren besser (in Abb. 48-50 werden beispielhaft drei Indikatoren gezeigt). Am Ende des Zeitraums ist der Effekt sowohl bei dem Erwerb des B1-Niveaus als auch bei der Selbsteinschätzung der deutschen Sprachkenntnisse auf dem 5 %-Niveau statistisch signifikant.

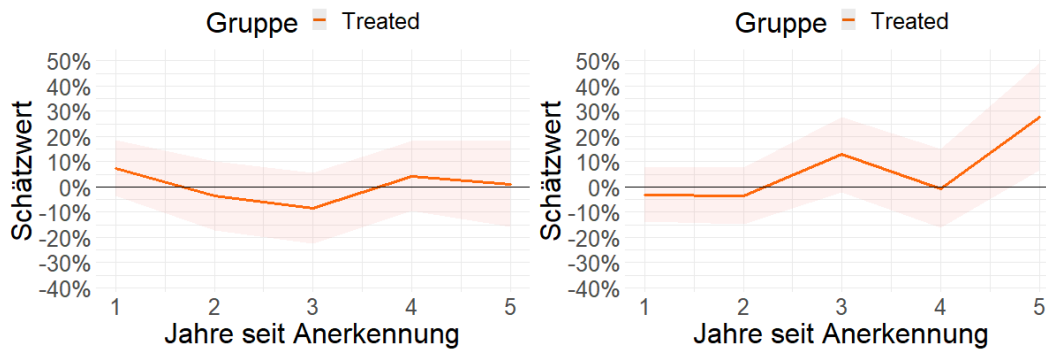
Abbildung 46: Regressionsergebnisse zum Anteil der Schutzberechtigten mit begunnenem Integrationskurs nach Geschlecht



Lesebeispiel: Siehe Abbildung 43.

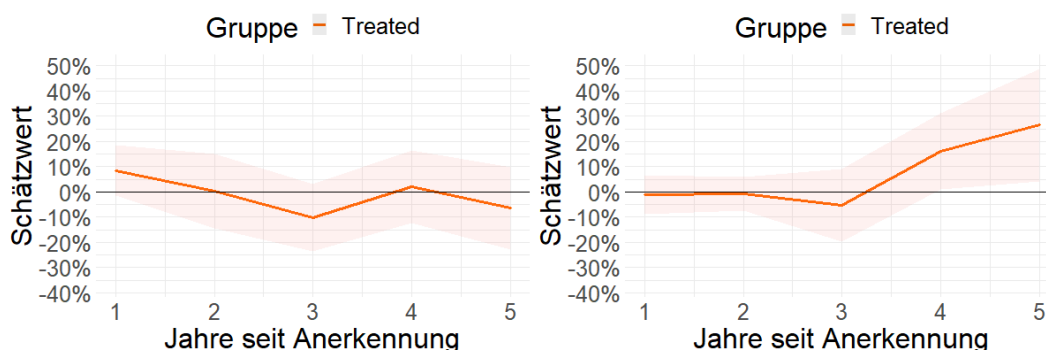
Quelle: SOEPv37, eigene Berechnungen

Abbildung 47: Regressionsergebnisse zum Anteil der Schutzberechtigten mit guten Deutschkenntnissen nach Geschlecht



Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 48: Regressionsergebnisse zum Anteil der Schutzberechtigten mit Sprachzertifikat B1 nach Geschlecht



Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

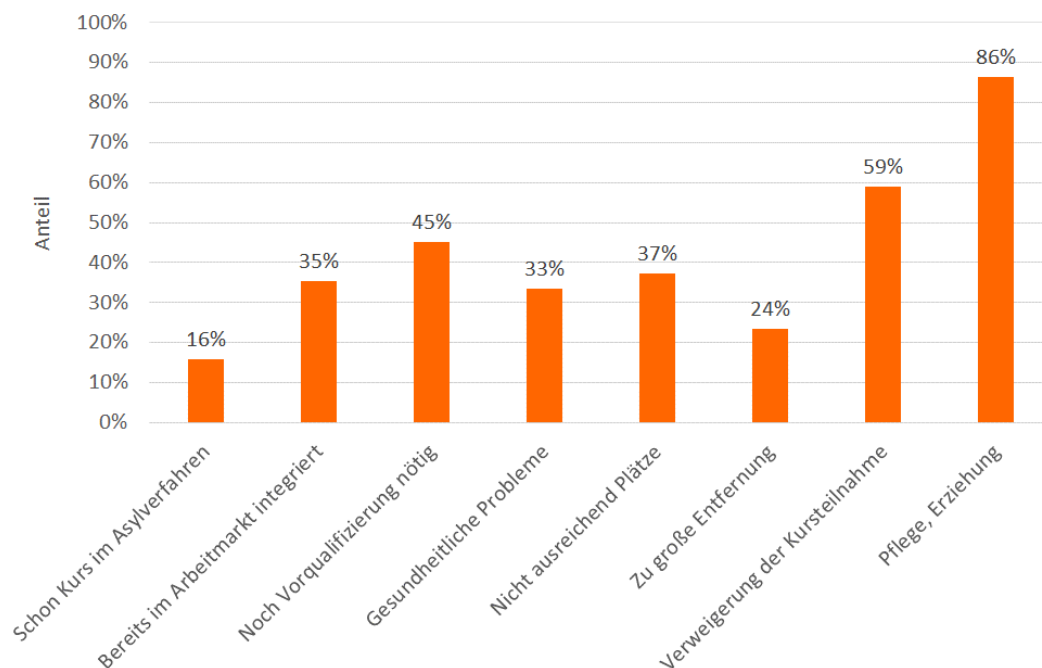
Die Effekte sind 5 Jahre nach Anerkennung relativ groß. Während in der Kontrollgruppe knapp 15 % der schutzberechtigten Frauen einen Integrationskurs mit dem Niveau B1 abgeschlossen haben, sind es in der Treatment-Gruppe unter Berücksichtigung aller anderen Variablen knapp 25 Prozentpunkte mehr. Die Abschlussquote ist somit um mehr als 100 % erhöht. Anzumerken ist dabei nochmals die etwas veränderte Sample-Zusammensetzung im fünften Jahr und die verringerte Fallzahl (siehe Kapitel 10.2). Der Effekt besteht aber auch im vierten Jahr.

Wie lassen sich das niedrigere Niveau bei den sprachlichen Kompetenzen und die scheinbar großen mittelfristigen positiven Folgen der Wohnsitzregelung auf den deutschen Spracherwerb bei Frauen erklären?

Online-Befragung weist auf fehlende Kinderbetreuung als Hauptproblem für Nichtteilnahme am Sprachkurs hin

Die Online-Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise liefern hierzu einen deutlichen Hinweis. Dort wurde erfragt, aus welchen Gründen die Teilnahme von Schutzberechtigten an Integrationskursen nicht erfolgt. Knapp 86 % der befragten Kommunen geben an, dass Schutzberechtigte aufgrund von anderweitigen Verpflichtungen, beispielsweise der Pflege von Angehörigen und der Kindererziehung, nicht am Kurs teilnehmen können. Dieser Umstand wurde mit Abstand am häufigsten als Ursache für die Nichtteilnahme ausgemacht. In Fallstudien wurde betont, dass diese Verpflichtungen vor allem für Frauen ein Hinderungsgrund sind.

Der einzige ebenfalls von der Mehrheit der Kommunen genannte Grund war die Verweigerung der Teilnahme durch die Schutzberechtigten. Ansonsten war die Einschätzung sehr divers. Nur ein geringer Teil der Kommunen nennt als Grund, dass der Kurs schon im Asylverfahren absolviert wurde (16 %). Dies deutet in vielen Fällen auf einen Beginn der sprachlichen Integration erst nach der Anerkennung des Schutzstatus hin. Dass immerhin von 45 % der Befragten eine benötigte Vorqualifizierung als Grund angegeben wurde, deutet abermals darauf hin, dass in vielen Fällen zunächst Alphabetisierungskurse oder andere vorbereitende Maßnahmen vor dem Integrationskurs absolviert wurden. Eine Teilnahme am Integrationskurs ist in solchen Fällen kein trennscharfer Indikator zur Bewertung des sprachlichen Integrationserfolges.

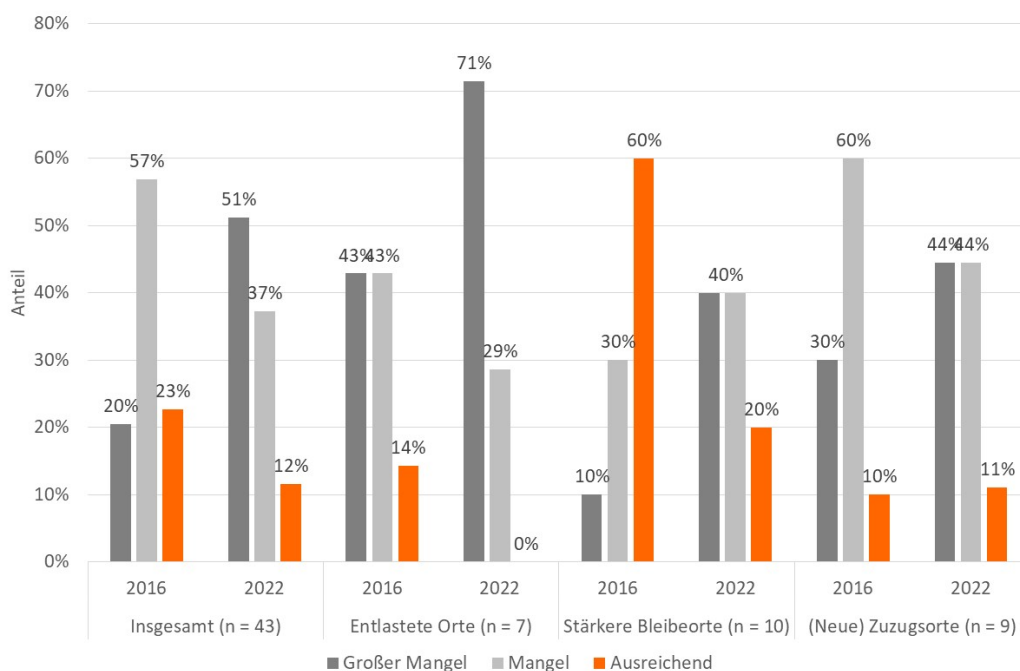
Abbildung 49: Gründe für die Nichtteilnahme an Integrationskursen (Mehrfachnennung möglich)

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

In der Online-Befragung wurde außerdem abgefragt, wie die Landkreise und kreisfreien Städte die Kinderbetreuungsmöglichkeiten für geflüchtete Menschen einschätzen. Die Situation hat sich zwischen 2016 und dem Befragungszeitraum 2022 deutlich verschlechtert. Während 2016 nur 20 % der befragten Landkreise und kreisfreien Städte einen großen Mangel bei den Kita-Plätzen konstatierten, waren es im Jahr 2022 mehr als die Hälfte. Nur 12 % beurteilen die Kapazitäten als ausreichend. Vermutlich führt auch das Zusammenfallen von Befragungszeitraum und der Zuwanderung von ukrainischen Personen, zuvorderst jungen Frauen mit kleinen Kindern, zu einer besonders pessimistischen Einschätzung der Situation.

Trotzdem ist die regionale Variation informativ. So ist auffällig, dass stärkere Bleibeorte vor allem 2016 die Kita-Kapazitäten überdurchschnittlich positiv beurteilt haben, fast 60 % der Kreise beurteilten die Kapazitäten damals noch als ausreichend. Mittlerweile hat sich auch hier der Mangel verstärkt. Die Situation in den stärkeren Bleibeorten ist allerdings immer noch entspannter als in den entlasteten Orten, wo mehr als 70 % große Mängel bei den Kita-Kapazitäten sehen.

Die Aussagekraft dieser Ergebnisse sollte angesichts der geringen Fallzahlen nicht überbewertet werden. Sie sind aber ein Indiz, dass sich die Spracherfolge von Frauen mittelfristig nach Einführung der Wohnsitzregelung besser entwickeln, weil die Schutzberechtigten nun vermehrt ihren Wohnsitz an Orten mit (leicht) besseren Kapazitäten für Kinderbetreuung nehmen. Für diese Frauen scheint es leichter zu sein, Kinderbetreuung und Sprachkursteilnahme gleichzeitig zu organisieren, als für vergleichbare Frauen in der Kontrollgruppe mit anderen Wohnstandorten, an denen die Betreuungssituation weniger vorteilhaft ist.

Abbildung 50: Kita-Kapazitäten für geflüchtete Menschen

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung.

12.4 Zusammenfassung

In den Analysen zeigt sich insgesamt kein klarer Effekt der Wohnsitzregelung auf den Erwerb der deutschen Sprache. Bei der Kursteilnahme lassen sich zwischen den Schutzberechtigten keine Unterschiede ausmachen, allerdings erreichen Schutzberechtigte mit Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG etwas weniger wahrscheinlich das Sprachniveau B1, schätzen dafür aber das eigene Sprachniveau besser ein. Die Unterschiede sind allerdings nicht signifikant.

Bedeutend sind allerdings die geschlechtsspezifischen Unterschiede. Frauen der Treatment-Gruppe mit Wohnsitzregelung erreichen mittelfristig signifikant häufiger das B1-Sprachniveau, beginnen häufiger einen Integrationskurs und schätzen ihre deutschen Sprachkenntnisse besser ein als die Kontrollgruppe. Vermutlich sind hierfür bessere Kinderbetreuungsmöglichkeiten an den „stärkeren Bleibeorten“ verantwortlich. Allerdings ist auch in der Treatment-Gruppe das Sprachniveau von Frauen deutlich schlechter als von Männern.

Die ökonomischen Analysen, Online-Befragung und Fallstudien ergeben folgende Hinweise in Bezug auf die formulierten Thesen:

- **Zugangseffekt:** Die angenommene integrationshemmende Wirkung der Wohnsitzregelung bestätigt die Ergebnisse so pauschal nicht. Der Kurszugang zumindest zum Integrationskurs scheint durch die Wohnsitzregelung kaum beeinflusst worden zu sein. Sowohl die Absolventenquote als auch die Kursqualität unterscheiden sich an den Wohnstandorten der Schutzberechtigten mit Wohnsitzregelung kaum von den Quoten der Kontrollgruppe. Die Wartezeit bis zur Teilnahme am verpflichtenden Integrationskurs war in den Jahren 2015 und 2016 in

allen Fallstudienorten lang und betrug bis zu 1,5 Jahre. Der Zugang zu diesen Integrationskursen gestaltet sich je nach Anzahl Schutzberechtigter in den stärkeren Bleibeorten teils einfacher als in den neuen Zuzugsorten. Allerdings ist der Zugang zu speziellen Kursen und Berufssprachkursen wegen der erforderlichen Mindestteilnehmendenzahlen in der Regel in den stärkeren Bleibeorten schwieriger als in den (neuen) Zuzugsorten und den zuvor angesteuerten entlasteten Orten.

- Alltagskontakte: Die positiven Wirkungen von Alltagskontakten haben sich bestätigt. Die Fallstudien erkennen in diesem Zusammenhang eine positive Wirkung der Wohnsitzregelung durch vermehrte Gelegenheiten, Deutsch im Alltag zu sprechen. Allerdings zeigen die empirischen Analysen zu den (Sekundär-)Wanderungen von Schutzberechtigten, die einer Wohnsitzregelung unterliegen und den Fallstudienanalysen, dass sich neue Zuzugsorte mit segregierten Quartieren herausgebildet haben. Dementsprechend überrascht nicht, dass die Wohnsitzregelung den Kontakt mit Deutschen statistisch nicht zu erhöhen scheint.

Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen	Frauen erreichen B1-Niveau häufiger (aber insgesamt weiterhin geringere Teilnahme an Sprachkursen als Männer) Selbsteinschätzung der deutschen Sprachkenntnisse leicht besser	B1-Niveau wird gleichermaßen erreicht. Nicht mehr Kontakt mit Deutschen als zuvor.	Späterer Beginn eines Integrationskurses

13. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

13.1 Literatur und Thesen

Der im vorherigen Kapitel analysierte Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen stellt eine wichtige Komponente der Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik dar. Deutsche Sprachkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für andere Integrationsdimensionen, vor allem auch ein entscheidender Erfolgsfaktor bei der Arbeitsmarktintegration von Schutzberechtigten (z. B. Chiswick, Lee & Miller, 2005; Dustmann und Fabbri, 2003, Brell, Dustmann & Preston, 2020). Insbesondere dem Sprachtraining kommt dabei eine entscheidende Relevanz zu (z. B. in Dänemark: Foged et al., 2022, für Deutschland: Kanas und Kosyakova, 2022). Die vorliegende Analyse zeigt jedoch, dass sich erreichte Sprachniveaus zwischen der Kontroll- und Treatment-Gruppe nicht signifikant unterscheiden (siehe Kapitel 12). Das heißt, dass es kaum unterschiedliche Sprachniveaus als Folge der Wohnsitzregelung gibt. Diese können entsprechend auch nicht gegebenenfalls vorliegende unterschiedliche Integrationswahrscheinlichkeiten in den Arbeitsmarkt erklären.

Neben den deutschen Sprachkenntnissen beeinflussen aber auch zahlreiche andere Faktoren den beruflichen Erfolg, die gegebenenfalls auch mit der Wohnsitzregelung zusammenhängen.

Ein unmittelbarer Effekt der Wohnsitzregelung ist, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für viele Schutzberechtigte zumindest bis zum 31. Mai 2022 (vgl. Kapitel 2 und 5) eine der wenigen realistischen Chancen gewesen sein dürfte, ihren Wohnsitz außerhalb der Zuweisungsregion zu verlegen. Von der Wohnsitzregelung könnte daher ein Arbeitsanreizeffekt ausgehen.

These 8: Arbeitsanreizeffekt

Der Ausnahmetatbestand „Erwerbstätigkeit“ stellt einen (kurzfristigen) Arbeitsanreiz dar, weil z. B. Netzwerkwanderungen nur dann stattfinden können, wenn am Zielort auch eine Beschäftigung aufgenommen wird. Die Wohnsitzregelung sollte demnach die Integration in den Arbeitsmarkt kurzfristig fördern (vgl. auch Hilbig und Riaz, 2022).

Andere Effekte könnten jedoch in die entgegengesetzte Richtung wirken. Generell ist die Integration in den Arbeitsmarkt dort besonders erfolgreich, wo Arbeitsangebot und -nachfrage quantitativ und qualitativ gut zueinander passen. Die mikro- und makroökonomische Theorie legt nahe, dass arbeitsmarktorientierte Wanderungen einen gegebenenfalls vorliegenden Mismatch von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage ausgleichen. Diese Wanderungen werden durch die Wohnsitzregelung eingeschränkt (vgl. Kapitel 8.4). Um diesen räumlichen Ausgleich zu ermöglichen, wurde die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Ausnahmetatbestand in den § 12a AufenthG aufgenommen.

Akteurinnen und Akteure aus Wissenschaft und Politik befürchten, dass die Wohnsitzregelung trotzdem zu hohen Friktionen führt und die Erwerbsbeteiligung von Schutzberechtigten verringert wird (Brücker et al., 2020a; AWO-Bundesverband, 2016; Fasani et al., 2021). Dieses Argument bezieht sich auf die folgenden drei Aspekte:

- Die Wohnsitzregelung erschwere, dass Arbeitssuchende in die Region ziehen können, in der ihre Fähigkeiten am ehesten zur bestehenden Branchenstruktur und Arbeitsnachfrage passen (Damm und Rosholm, 2010; Zenou, Aslund & Osth, 2010).
- Zwar sei es prinzipiell möglich, die Zuweisung nach § 12a AufenthG nach erfolgter Stellensuche aufzuheben. In der Realität würden die Transaktionskosten im Rahmen der Aufhebung allerdings verhindern, dass ein Schutzberechtigter überhaupt erst eine Stelle findet. Denn ein erheblicher Anteil der Schutzberechtigten nimmt (zunächst) un- und angelernte Tätigkeiten auf (Geis-Thöne, 2020). Oft sind diese Tätigkeiten mit Probearbeiten verbunden, werden nicht formal ausgeschrieben, sondern informell vermittelt und finden zudem nur unregelmäßig statt. Bei solchen Arbeiten erscheine es unwahrscheinlich, dass sie aus der Ferne gefunden und vermittelt werden können.
- Dadurch werde der Suchradius von Arbeitssuchenden deutlich verringert. Diese würden ausschließlich innerhalb des Gebietes der geltenden Zuweisung nach einer Beschäftigung suchen. Sofern die Beschäftigungsmöglichkeiten hier weniger vielversprechend sind als an anderen Orten, dauert die Suche länger und gelingt unter Umständen gar nicht.

These 9: Arbeitsmarktfriktionen: Matching und Transaktionskosten

Die räumliche Entfernung zwischen potenziellem Arbeitsplatz und Wohnort der

Schutzberechtigten könnte die Transaktionskosten der Arbeitsaufnahme erhöhen (z. B. Suchkosten, Mobilitätskosten, Vermittlungskosten der Jobcenter/Arbeitsagentur) und dadurch die Zeit bis zur möglichen Arbeitsaufnahme im Vergleich zu einer Person, die in räumlicher Nähe zum Arbeitsplatz wohnt, verlängern. Die Wohnsitzregelung würde dann die Integration in den Arbeitsmarkt hemmen. Der Transaktionskosteneffekt wirkt umso stärker, je strukturschwächer die Region ist, in dem die schutzberechtigte Person ihren Wohnsitz hat und je schlechter Arbeitsnachfrage und -angebot zusammenpassen.

Die Wohnsitzregelung könnte auch dann auf die Integration in den Arbeitsmarkt wirken, wenn Sekundärwanderungsbewegungen der Schutzberechtigten bei Wohnsitzwahlfreiheit nicht primär arbeitsmarktorientiert sind, sondern Pull-Faktoren der potenziellen Zuzugsregionen wirken, die als „Beiprodukt“ die Chancen der Integration in den Arbeitsmarkt erhöhen.

Tatsächlich zeigen die empirischen Analysen der Wanderungsbewegungen geflüchteter Menschen vor Einführung der Wohnsitzregelung, dass diese Sekundärwanderungen primär nicht arbeitsmarktorientiert sind (vgl. Kapitel 8.4.3). Arbeitsmarkttheoretische makro- und mikroökonomischen Wanderungsmodelle leisten in diesem Zusammenhang nur einen geringen Beitrag zur Erklärung der empirischen Sekundärwanderungsmuster geflüchteter Menschen. Dies dürfte dadurch zu erklären sein, dass sich geflüchtete Menschen (innerhalb Deutschlands) unmittelbar nach ihrer Anerkennung in erster Linie an der Suche nach Schutz und weniger am Arbeitsmarkt orientieren. Schutz bieten dabei zunächst die eigene Wohnung und die Community oder das Netzwerk.

Trotzdem könnte diese Art der netzwerkorientierten Wanderungen auch die Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, wenn innerhalb der ethnischen Gemeinschaft die Integration in den Arbeitsmarkt einfacher ist und Diskriminierung geringer ausfällt (Glitz, 2014). Die Existenz von informellen näheren (Familie und Freunde) und erweiterten (Bekannte) Netzwerken könnte demnach die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern.

Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Wirkung von informellen ethnischen⁶⁵ Netzwerken bei Migrantinnen und insbesondere bei Schutzberechtigten aufgrund ihres schlechteren Zugangs zu den Möglichkeiten der formellen Arbeitssuche stärker ausgeprägt ist (vgl. Dustmann et al., 2016; Battisti et al., 2021; Munshi, 2003). Zahlreiche Studien belegen z. B. negative Arbeitsmarkteffekte durch vorgegebene zentrale Verteilungspolitiken Geflüchteter (z. B. Beaman, 2012; Damm, 2009; Edin et al., 2004), wobei der wesentliche Wirkkanal die geringere Größe von Netzwerken ist. Diese Effekte werden durch eine mittelfristige Beschränkung der Wohnortwahl noch verstärkt. Die Netzwerkeffekte können dabei heterogen sein. Aus Dänemark ist bekannt, dass insbesondere Geflüchtete mit unvorteilhafteren Arbeitsmarkthintergründen eher in ethnische Enklaven ziehen und die Beschäftigungs- und Einkommenseffekte der Netzwerke für diese Gruppe besonders ausgeprägt (und positiv) sind (Damm, 2009).

These 10: Positiver Effekt ethnischer Netzwerke

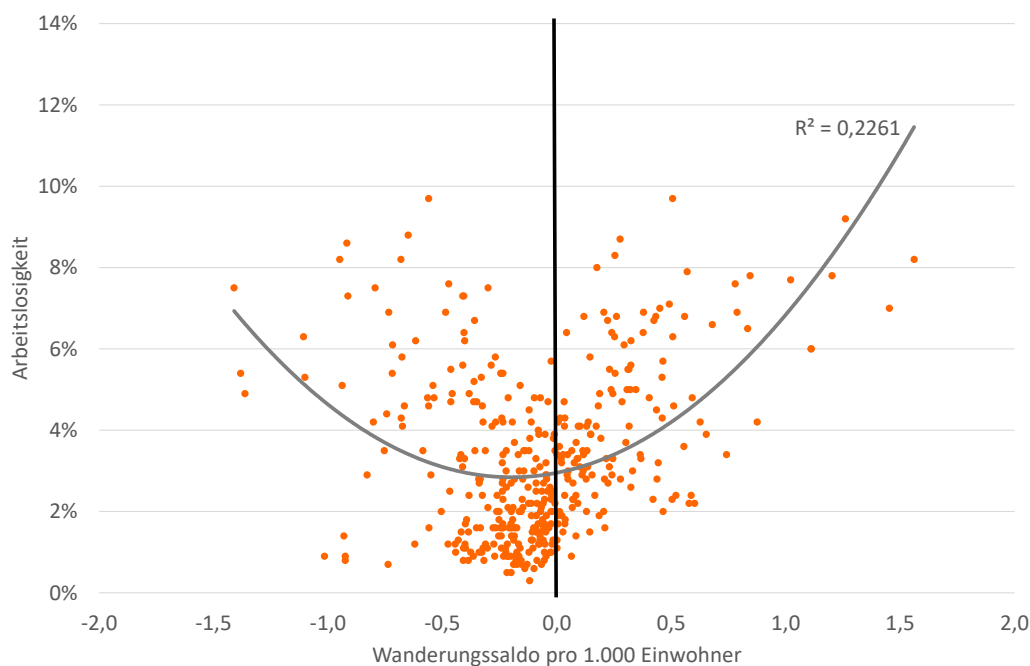
Die Wohnsitzregelung könnte Potenzialwanderungen zu Orten mit bestehenden ethnischen Netzwerken erschweren und somit die Integration in den Arbeitsmarkt hemmen.

⁶⁵ Sofern nicht anders angemerkt, impliziert im Folgenden der Begriff „Netzwerk“ immer Netzwerk basierend auf einer gemeinsamen Ethnie oder anderweitig definierter kultureller Nähe.

Prinzipiell könnten die positiven Netzwerkeffekte dadurch begrenzt sein, dass im Zuge der Fluchtzuwanderung 2015/16 angekommene Schutzberechtigte nur ein relativ kleines Netzwerk in Deutschland vorgefunden haben. So wuchs die Zahl der syrischen Staatsangehörigen in Deutschland zwischen 2013 und 2017 laut AZR von knapp 35.000 um 1.370 % auf ca. 500.000 Personen an. Wenn die Zahl der neu angekommenen syrischen Staatsbürger die Zahl der bereits wohnhaften Staatsbürger so deutlich übersteigt, dürfte umgekehrt zunächst nur ein geringer Anteil der syrischen Zugewanderten bereits über ein etabliertes Netzwerk in Deutschland verfügen. In diesen Fällen wäre es demnach plausibel, dass sich die Netzwerkeffekte erst im Zeitverlauf durch neu ausgebildete Netzwerke herausbilden.

Allerdings ist die positive Wirkung von Netzwerken auf die Beschäftigungsaufnahme wissenschaftlich umstritten. So ist eine zentrale Erkenntnis in der Literaturschau von Esser (2006), dass sich ungünstige Umstände durch eine ethnische Konzentration in der Wohnumgebung in ihren negativen Auswirkungen gegenseitig verstärken können (empirisch z. B. in Israel, Chiswick, 1998).⁶⁶ Außerdem bilden sich Netzwerke vor allem an eher strukturschwachen Orten heraus (Damm, 2009). Ein Hinweis darauf ist auch der Zusammenhang zwischen der Arbeitslosendichte (Arbeitslose geteilt durch die Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter) auf Kreisebene und den Kreiswanderungssalden der Schutzberechtigten vor Einführung der Wohnsitzregelung (Vergleichsgruppe) (vgl. Abbildung 51). Starke Abwanderungsregionen sind also oft Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit. Aber gleichzeitig gewinnen auch insbesondere Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit Schutzberechtigte durch Wanderung hinzu.

Abbildung 51: Arbeitslosendichte (2013) und der Wanderungssaldo von Schutzberechtigten vor Einführung der Wohnsitzregelung



Anmerkung: Quadratische Trendlinie.

⁶⁶ Von diesen möglichen negativen Effekten sind multiple Integrationsbereiche betroffen (z. B. Schulerfolg bei Kindern, allgemeiner Spracherwerb). Sie sind besonders ausgeprägt bei Menschen mit Merkmalen, die Integration auch unabhängig von der ethnischen Konzentration negativ beeinflussen (z. B. einem niedrigen Bildungsniveau, Esser, 2006).

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021, eigene Berechnungen, Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018-2022

Aus dem in Abbildung 51 sichtbaren empirischen Zusammenhang folgt eine weitere mögliche Wirkung im Zusammenhang mit Netzwerkwanderungen:

These 11: Negativer Netzwerkeffekt

Der Netzwerkeffekt könnte andererseits, wie die Empirie belegt, strukturschwächere Großstädte (z. B. Ruhrgebiet, Delmenhorst, Salzgitter oder Wilhelmshaven) zum Ziel haben, die aufgrund einer geringeren Arbeitsnachfrage geringere Chancen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bieten. Indem die Wohnsitzregelung die Netzwerkbildung an solchen Orten mit negativen Netzwerkeffekten erschwert, könnte sie integrationsfördernd wirken.

Es ist bekannt, dass eine aktive Arbeitsmarktpolitik unterstützend bei der Integration in den Arbeitsmarkt wirken kann. Positive Beschäftigungseffekte finden sich z. B. als Reaktion auf aktive Arbeitsmarktprogramme (Heinesen, Husted & Rosholm, 2013) oder die Höhe staatlicher Transfers (je geringer die Höhe, desto höher die Beschäftigung) (Rosholm und Vejlin, 2010). Die ab 2015 nach Deutschland Zugewanderten haben sich umso besser in den Arbeitsmarkt integriert, je größer die lokale Unterstützung bei der Arbeitssuche war (Bonin et al., 2021).

Gleichzeitig hat in vielen ländlichen, strukturschwächeren Regionen der demografische Wandel zu einem hohen Bedarf an Nachwuchs- und Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt geführt. Außerdem fällt in diesen Regionen die Auslastung von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge durch die Abwanderungen unter die Rentabilitätsschwelle, weshalb deren Schließung droht. Manche Landkreise erkennen deshalb in den geflüchteten Menschen eine Chance, diesem Trend entgegenzuwirken. Dagegen sind in Zuwanderungsstädten die für die Integration zuständigen örtlichen Stellen wie beispielsweise Jobcenter und Ausländerbehörden erheblich beansprucht oder sogar überlastet. Unter diesen Umständen sind Kapazitäten für Qualifizierungs- und Integrationsleistungen oftmals nicht ausreichend vorhanden. Eine Hypothese ist daher, dass sich in (einigen) ländlichen Regionen Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft in besonderer Weise um geflüchtete Menschen bemühen und bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen (z. B. bei der Bereitstellung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, siehe Bonin et al., 2021).⁶⁷ In solchen Räumen wohnen aufgrund der Wohnsitzregelung mehr Menschen (vgl. Kapitel 8.4.4 und 8.5).

These 12: Bemühungs- und Kapazitätseffekte

(Einige) ländliche Regionen unternehmen große Integrationsanstrengungen insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, um geflüchteten Menschen eine Perspektive zu bieten und die negativen Folgen des demografischen Wandels abzufedern. Gleichzeitig sind die Betreuungs- und Qualifizierungskapazitäten größer als in städtischen Regionen, die einem hohen Wachstumsdruck unterliegen. Indem die Wohnsitzregelung dazu geführt hat, dass Schutzberechtigte in solchen Regionen vermehrt ihren Wohnsitz nehmen, wirkt sie integrationsfördernd.

Dem Bemühungseffekt steht wie auch schon auf dem Wohnungsmarkt die Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber. Diese gilt bei Bewerbungsverfahren in Deutschland als weit verbreitet (Schneider & Weinmann, 2015). Laut Aussage

⁶⁷ Die Maßnahmendichte folgt in der Studie von Bonin et al. (2021) allerdings keinem klaren räumlichen Muster.

einiger Expertinnen und Experten werden geflüchtete Menschen in manchen ländlichen Räumen bzw. in Räumen, in denen Menschen mit Migrationshintergrund für den Arbeitsmarkt noch eine vergleichsweise geringe Bedeutung haben, auch bei der Arbeitsplatzsuche stärker diskriminiert.⁶⁸ Dies lässt sich auch aus dem Forschungsstand ableiten: so ist Diskriminierung nicht zwingend Ausdruck persönlicher Präferenz, sondern oft auch das Ergebnis von statistischer Diskriminierung, bei der negative Eigenschaften fälschlicherweise anhand einer vermeintlichen/zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit abgeleitet werden (Aigner & Cain, 1977). Diese Informationsasymmetrie zwischen Bewerbenden und Arbeitgebenden ist umso ausgeprägter, wenn es zuvor zwischen den Gruppen wenig Kontakt gegeben hat, der negative Stereotype widerlegt hat. In ländlichen Räumen ohne Migrationsgeschichte gab es hierzu weitaus weniger Möglichkeit als in städtischen Regionen.

Zudem ist die erforderliche Mobilität zur Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aller Personen ein zentrales Problem des ländlichen im Vergleich zum städtischen Raum. Das gilt im besonderen Maß für Schutzberechtigte, da diese weniger individuell mobil sind und auf einen zumeist weniger gut ausgebauten ÖPNV im ländlichen Raum angewiesen sind. Der Zugang zu beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen könnte dadurch erschwert werden.

These 13: Diskriminierungs- und Zugangsproblem

Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und schlechtere Erreichbarkeit von Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsplätzen könnte die Integration in das Erwerbsleben vor allem in ländlichen Regionen hemmen. Da die Wohnsitzregelung dazu führt, dass Schutzberechtigte eher in ländlichen Regionen wohnen (bleiben), könnte die Wohnsitzregelung über diesen Kanal zu einem erschwerten Zugang für Schutzberechtigte zum regionalen Arbeitsmarkt bzw. dortigen Qualifizierungsmaßnahmen führen.

13.2 Ergebnisse der quantitativen Analyse

Operationalisierung von Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Die Arbeitsmarktintegration wird über vier Variablen operationalisiert. Das zentrale Kriterium ist die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die zentrale Variable für die Arbeitsmarktintegration ist daher die Beschäftigungsquote (Voll- und Teilzeit). Darüber hinaus wird auch versucht, die Qualität der Beschäftigung zu erfassen durch Betrachtung des Effektes auf: (1) den Umfang der „Arbeitsmarktteilnahme“ im Allgemeinen (inklusive geringfügiger Beschäftigungen und Ausbildung/Studium), (2) den Bruttolohn (sofern eine Person einen Job hat) und (3) separat die Wahrscheinlichkeit, in Ausbildung zu sein (definiert als betriebliche Ausbildung oder Studium oder andere Art der Weiterbildung).

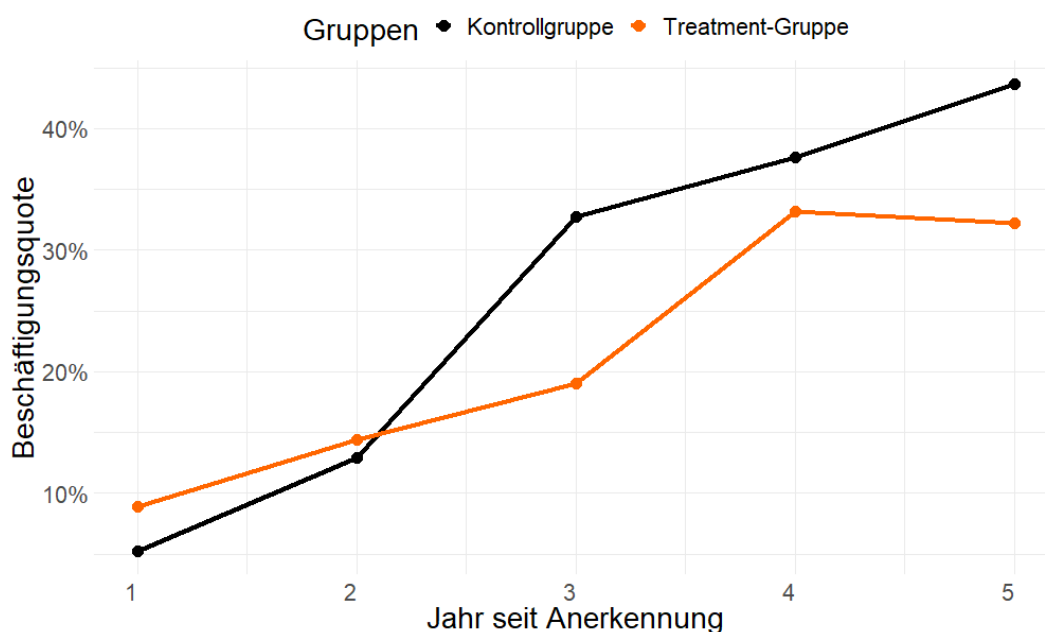
Deskriptive Ergebnisse

Die Beschäftigungsquoten Geflüchteter sind unmittelbar nach Ankunft sehr gering, steigen aber in den ersten Jahren nach Ankunft sehr schnell an (Brell, Dustmann und Preston, 2020). Dieses grundsätzliche Muster zeigt sich auch in den hier vorliegenden deskriptiven Auswertungen (in Bezug auf den Zeitraum seit der erfolgten Anerkennung). Die Beschäftigungsquoten (Anteil der beschäftigten Schutzberechtigten an allen Schutzberechtigten im erwerbsfähigen Alter) liegen dabei im ersten Jahr in der Treatment-Gruppe höher, sind

⁶⁸ Es gab in den Gesprächen jedoch auch die gegenteilige Meinung, dass das Ausmaß an Diskriminierung in den städtischen Regionen wegen des hohen Zuwanderungsdruck ausländischer Menschen ausgeprägter sei.

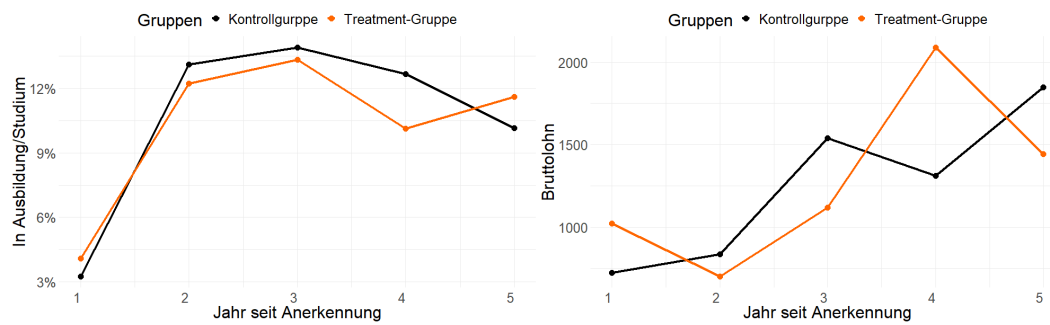
im zweiten Jahr gleich und liegen danach in der Treatment-Gruppe durchweg niedriger als in der Kontrollgruppe (Abbildung 52).⁶⁹ Die Entwicklung für den Anteil Personen, die irgendeine Tätigkeit inklusive geringfügiger Beschäftigung und Ausbildung/Studium („Arbeitsmarktbeteiligung“) hat, verläuft, leicht erhöht, parallel dazu. Der Anteil Personen in Ausbildung liegt ab dem zweiten Jahr durchweg über 12 % und sinkt ab dem 4. Jahr, da Ausbildungen zunehmend abgeschlossen werden (Abbildung 53). Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind allerdings nicht groß. Beim Bruttolohn zeichnet sich ein genereller Trend steigender Löhne ab, die Sampling-Variation ist sehr hoch und die Zeitreihe daher schwierig zu interpretieren. Grund sind die insbesondere in den ersten Jahren sehr niedrigen Beschäftigungsquoten und daraus resultierenden niedrigen Fallzahlen (Abbildung 53).

Abbildung 52: Beschäftigungsquote (Voll- und Teilzeit)



Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

⁶⁹ In Vergleichsstudien, in denen der gleiche Datensatz (IAB-BAMF-SOEP) verwendet wird, ergeben sich abweichende Quoten, da hier spezifische Subgruppen aller Geflüchteter betrachtet werden (vgl. Kosyakova & Kogan, 2022).

Abbildung 53: Ausbildungsquoten und Bruttolohn

(a) Anteil in Ausbildung

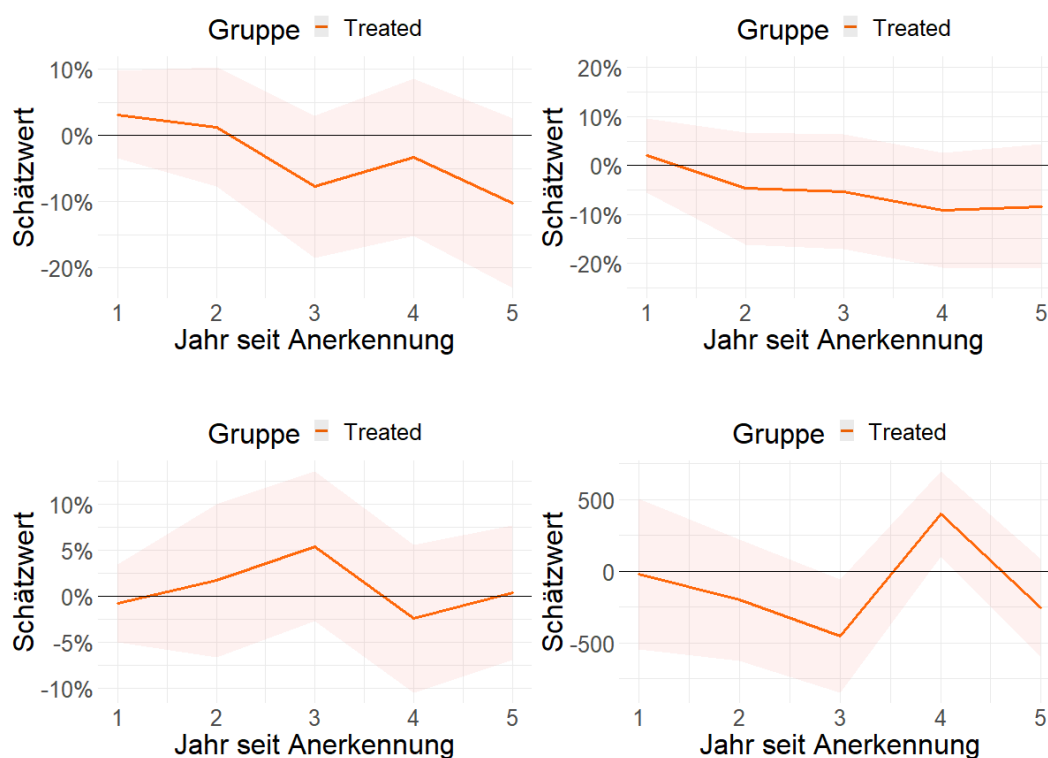
(b) Durchschnittlicher Bruttolohn

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Ökonometrische Ergebnisse

Der modellierte Effekt auf die Beschäftigungsquote ist im Zeitverlauf nicht homogen (Abbildung 54a). Zunächst lässt sich ein (nicht signifikanter) positiver Effekt auf Erwerbstätigkeit in der kurzen Frist beobachten. Der Effekt verringert sich im Zeitverlauf zunächst gen Null und wird mittelfristig dann (fast signifikant) negativ. Nach 5 Jahren wird der Effekt der Wohnsitzregelung auf knapp 10 Prozentpunkte geschätzt, die Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit ist also in der Treatment-Gruppe knapp 23 % geringer als in der Kontrollgruppe.

Zur Qualität der Beschäftigung lässt sich wenig schlussfolgern. Der Effekt auf Beschäftigungsquote insgesamt, also inklusive geringfügiger Beschäftigungen, ist deutlich weniger ausgeprägt als der Effekt auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen. Effekte auf die Ausbildungsintensität oder den Bruttolohn bestehen nicht (Abbildung 54).

Abbildung 54: Regressionsergebnisse Arbeitsmarkt

Lesebeispiel Abbildung 54a: Die positiven Schätzwerte (orange Linie oberhalb der Nulllinie) in den ersten beiden Jahren nach Anerkennung bedeuten, dass Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe (potenzielle Betroffenen von der Wohnsitzregelung) zumindest in den ersten beiden Jahren nach Anerkennung mit höherer durchschnittlicher Wahrscheinlichkeit eine Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung aufgenommen haben, als vergleichbare Schutzberechtigte in der Kontrollgruppe. „Vergleichbar“ meint hier, dass jeweils nur Schutzberechtigte miteinander verglichen werden, die die gleichen Ausprägungen bei allen sonstigen Faktoren des Modells aufweisen (vgl. Abbildung 30). Nach drei und mehr Jahren nach Anerkennung ist die Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit für Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe niedriger als in der Kontrollgruppe. Die schattierte orange Fläche gibt dabei den Unsicherheitsbereich an, in dem der Schätzwert sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % befindet.

Anmerkung: Siehe für tabellarische Ergebnisse Abbildung 111 bis Abbildung 114 in Kapitel 20.3. Regressionsmodell für Bruttoeinkommen ist anfälliger für Ausreißer und basiert daher je Analysejahr lediglich auf den Bruttoeinkommen der mittleren 98 % der beobachteten Personen. Arbeitsmarktbeteiligung umfasst sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Teil-/Vollzeit), geringfügige Beschäftigungen sowie Ausbildung/Studium.

Fallzahlen (im ersten Jahr): (a) 1.045; (b) 1.045; (c) 1.045; (d) 70

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Für die ökonomischen Ergebnisse hier und die später folgenden Ausführungen gilt es immer zu beachten, dass ein verzerrender Faktor die Ergebnisse beeinflussen könnte: die Integrationsumstände unterschieden sich für die verglichenen Gruppen. In Bezug auf den Arbeitsmarkt könnte der Effekt in zwei Richtungen deuten. Einerseits könnte der Arbeitsmarkt bezüglich der Qualifikationen der Zuwandernden schon „gesättigt“ gewesen sein (z. B. für Helfertätigkeiten). Andererseits hatten Arbeitgeber in der Zwischenzeit größere Erfahrungen mit der Beschäftigung von geflüchteten Menschen gesammelt, die eine Integration in den Arbeitsmarkt begünstigen könnte.

Bei der Beschäftigung von Schutzberechtigten könnte prinzipiell auch die Corona-Pandemie eine Rolle spielen. Allerdings sollte die Pandemie und die (zunächst) adversen Arbeitsmarktfolgen beide Gruppen gleichermaßen treffen. Somit dürfte der Gruppenvergleich und die daraus abgeleitete Beurteilung der Wohnsitzregelung von der Corona-Pandemie kaum verzerrt sein. Dies äußert sich auch dadurch, dass sich Unterschiede zwischen den Gruppen konsistent über die Zeit herauszubilden scheinen.

13.3 Mögliche Wirkungskanäle

Verschiedene Faktoren oder Wirkungskanäle erklären die im Zeitverlauf zunächst leicht erhöhte und anschließend geringere Beschäftigungswahrscheinlichkeit aufgrund der Wohnsitzregelung. Es ist allein anhand der quantitativen Ergebnisse nicht möglich, die einzelnen Wirkungskanäle exakt zu quantifizieren. Die Modelle geben nur die Gesamtwirkung aller Kanäle wieder. In Kombination mit den anderen Untersuchungsbausteinen können aber Tendenzaussagen getroffen werden.

13.3.1 Arbeitsanreizeffekt

Der Arbeitsanreizeffekt sollte sich in erster Linie zu Beginn des Zeitraums zeigen. Vor Einführung der Wohnsitzregelung haben 64 % aller umgezogenen Schutzberechtigten den Umzug über Bundesländergrenzen innerhalb der ersten sechs Monate vollzogen (vgl. Kapitel 8.4.1). Vergleichbar hohe Fortzugswahrscheinlichkeiten wären auch für die Schutzberechtigten nach Einführung der Wohnsitzregelung zu erwarten gewesen, hätte die Regelung diese nicht unterbunden. Eine der wenigen Ausnahmen die es erlaubt, trotz Wohnsitzregelung in das Wunschzielgebiet ziehen zu können, ist die Aufnahme einer Beschäftigung. Durch diesen Anreiz sollte die Beschäftigungswahrscheinlichkeit in den ersten Monaten nach Anerkennung bei der Treatment-Gruppe erhöht sein.

In quantitativen Modellen zeigt sich vermutlich ein Arbeitsanreizeffekt

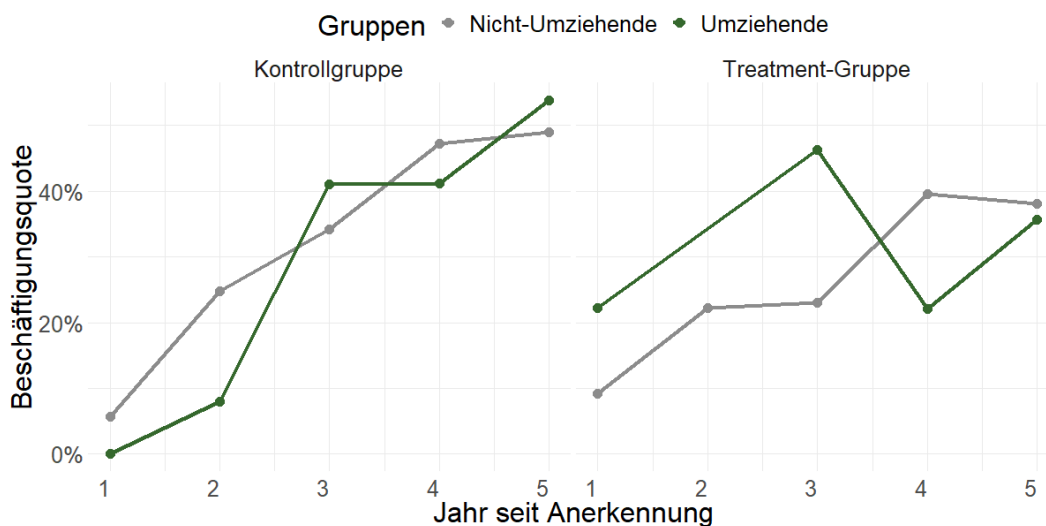
Tatsächlich ist im ersten Jahr die Beschäftigungsquote bei der Zielgruppe der Wohnsitzregelung um rund 4 Prozentpunkte erhöht (vgl. Abbildung 54a). Der Unterschied zwischen den Gruppen ist allerdings statistisch nicht signifikant (p-Wert: 0,27). Trotzdem gibt es in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten Hinweise darauf, dass ein Arbeitsanreizeffekt besteht. Denn dieser sollte sich in einer erhöhten Beschäftigung bei Personen, die umgezogen sind, äußern. Dies zeigt sich sehr deutlich in den Daten: in der Kontrollgruppe ist die Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Schutzberechtigten mit und ohne erfolgten Umzug nahezu identisch. Nach Einführung der Wohnsitzregelung ist die Beschäftigungsquote dann bei Schutzberechtigten mit erfolgtem Umzug deutlich höher.⁷⁰

Dieser Umstand ist kein direkter Beweis für den Arbeitsanreizeffekt. Die erhöhte Beschäftigungsquote zeigt zunächst einmal nur, dass umziehende Schutzberechtigte vermehrt erwerbstätig sind, die Ausnahme- und Aufhebungstatbestände also greifen. Das ist eine notwendige Voraussetzung für das Vorliegen des Arbeitsanreizeffektes: ein Umzug *könnte* ein Ansporn sein, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Es kann allerdings nicht hinrei-

⁷⁰ Eine Analyse der Pretrends vor Einführung der Wohnsitzregelung und der Gruppen nach Einführung der Wohnsitzregelung bestätigt, dass die Wohnsitzregelung der ausschlaggebende Faktor ist und nicht etwa zufällige Schwankungen.

chend geschlussfolgert werden, dass der Arbeitsanreizeffekt tatsächlich für das (insignifikant) erhöhte Beschäftigungsniveau von ansonsten ähnlichen Schutzberechtigten verantwortlich ist.

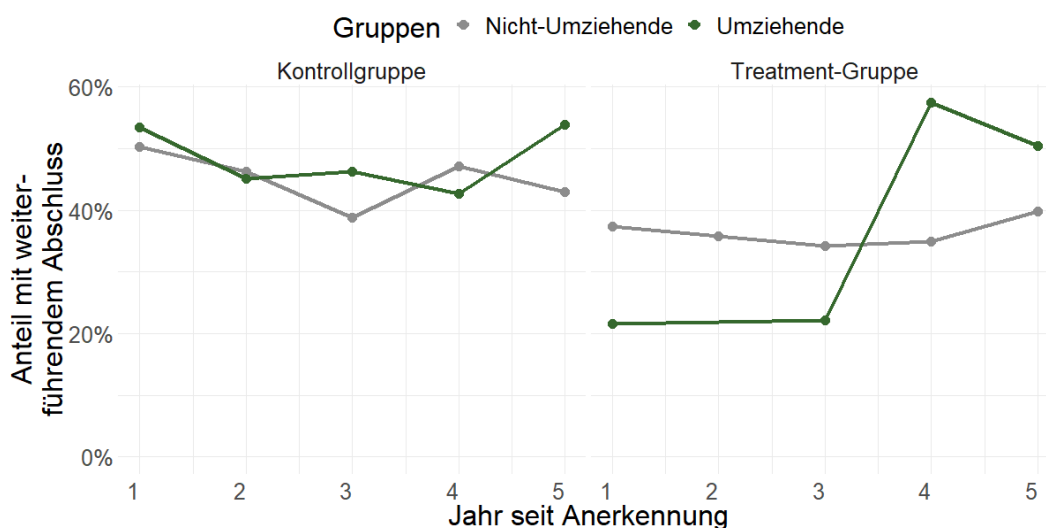
Abbildung 55: Beschäftigungsquote für Umziehende und nicht-Umziehende nach Anerkennungskohorten



Anmerkung: Mindestfallzahl für dargestellte Werte sind 10 Beobachtungen.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Spannend ist in diesem Zusammenhang auch die Frage, welche Teilgruppen der Schutzberechtigten durch den Arbeitsanreizeffekt zu einer Beschäftigungsaufnahme im Zuge eines bundeslandübergreifenden Umzugs gebracht werden. Leider sind die Fallzahlen in dem vorliegenden Datensatz nicht ausreichend (Umziehende in der Treatment-Gruppe zwischen 4 und 29), um die Frage umfänglich zu beantworten. Eine Auswertung des Bildungsniveaus von umziehenden und nicht-umziehenden Schutzberechtigten lässt jedoch vermuten, dass durch die Wohnsitzregelung zumindest in den ersten drei Jahren nach Anerkennung vermehrt Personen mit niedrigem Bildungsniveau zwischen Bundesländern umgezogen sind. Dies war vor Einführung der Wohnsitzregelung anders. So lässt sich in der Kontrollgruppe kein Unterschied zwischen den Bildungsniveaus erkennen.

Abbildung 56: Bildungsabschluss für Umziehende und nicht-Umziehende nach Anerkennungskohorten

Anmerkungen: Mindestfallzahl für dargestellte Werte sind 10 Beobachtungen. Weiterführender Abschluss einer praktischen oder allgemeinen Schule.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Man kann also vermutlich vorsichtig schlussfolgern, dass der Arbeitsanreizeffekt vor allem bei Personen mit niedrigem Bildungsniveau greift.

Spannend wäre in diesem Kontext auch die Frage, ob der Arbeitsanreizeffekt langfristig zu einer Beschäftigung führt oder ob eine Arbeit nur kurzfristig aufgenommen wird und die schutzberechtigte Person nach Ablauf der erforderlichen Fristen den Arbeitsmarkt wieder verlässt. Hierzu lässt sich allerdings aufgrund der kleinen Fallzahlen keine Aussage treffen.

Ergebnisse aus den Online-Befragungen unterstreichen Bedeutung von Erwerbstätigkeit als Aufhebungstatbestand

Nach den Ergebnissen der Online-Befragung der Ausländerbehörden (vgl. Kapitel 15.1 für eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse) ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung der am weitesten verbreitete Tatbestand bei Anträgen auf Aufhebung der Wohnsitzregelung. Knapp 60 % aller Anträge wurden gestellt, weil umzugswillige Personen an einem anderen Ort eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufnehmen wollen. Insgesamt haben knapp 14 % aller Schutzberechtigten einen Antrag auf Ausnahme von bzw. Aufhebung der Wohnsitzregelung wegen Erwerbstätigkeit gestellt. Legt man die durchschnittliche Erfolgsquote von knapp 70 % bei Anträgen zugrunde, wurden demnach bei 9,7 % aller Schutzberechtigten eine Zuweisung aufgrund von Erwerbstätigkeit aufgehoben bzw. Schutzberechtigte von der Zuweisung ausgenommen.

Dieser Wert ist leicht höher als der Arbeitsanreizeffekt von rund 4 %, der in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung festgestellt wurde. Für diese Abweichung gibt es mehrere plausible Gründe: erstens sollte die Aufhebungsquote wegen Erwerbstätigkeit laut Aussagen von Ausländerbehörden leicht niedriger sein als die Aufhebungsquote insgesamt. Zweitens bezieht sich die Aufhebungsquote auf die ersten drei Jahre. Im ersten Jahr, in

dem der Arbeitsanreizeffekt festgestellt wurde, dürfte die Aufhebungsquote bei weit weniger als 9,7 % gelegen haben. Drittens könnte der Arbeitsanreizeffekt noch größer sein, aber von anderen gegenläufigen Effekten überlagert worden sein wie höheren Transaktionskosten, verringertem Zugang zu Netzwerken und Integrationsinfrastruktur oder Diskriminierung am Arbeitsmarkt. (vgl. Kapitel 13.3.2 bis 13.3.6).

Fallstudienorte bestätigen Arbeitsanreizeffekt

Auch in den Fallstudien wurde vielerorts betont, dass die Wohnsitzregelung einen Arbeitsanreizeffekt befördert. Fortzugswillige Schutzberechtigte versuchen schnell in den Arbeitsmarkt einzutreten, um von der Wohnsitzregelung ausgenommen zu sein. Insbesondere in ländlichen Regionen ohne große Migrationshistorie und wenig aufnahmefähigen Wohnungsmärkten wurde von einer sehr hohen Arbeitsbereitschaft nach Anerkennung berichtet „um der Wohnsitzregelung zu entfliehen“.

An mehreren Fallstudienorten haben Vertreter der Jobcenter oder anderer kommunaler Behörden angemerkt, dass die Regelung in manchen Fällen ausgenutzt würde. In einem Ort in Niedersachsen gaben 43 Antragstellende an, bei dem gleichen Schnellimbiss beschäftigt zu sein, an einem anderen Ort beschäftigte ein Friseursalon über 30 Angestellte. Auch die Ausländerbehörden gaben in Stellungnahmen im Rahmen der Online-Befragung an, dass manche Beschäftigungsverhältnisse nur auf dem Papier existieren würden, um den Aufhebungstatbestand zu erfüllen. Ob es sich hierbei wirklich um ein flächendeckendes Phänomen handelt oder lediglich um (spektakuläre) Einzelfälle, kann anhand der vorliegenden Datenbasis nicht beurteilt werden. Dass die Beschäftigungswahrscheinlichkeit aber von umziehenden Personen in der Treatment-Gruppe dauerhaft erhöht ist, deutet darauf hin, dass der Arbeitsanreizeffekt zumindest teilweise zu nachhaltigen Beschäftigungsverhältnissen führt.

Dementersprechend fiel auch die Bewertung des Arbeitsanreizeffektes in den Fallstudien unterschiedlich aus. Manche Gesprächspartnerinnen und -partner beklagten wie beschrieben auf Grundlage einzelner Beispiele aus der Praxis, dass der Arbeitsmarkteinstieg nicht nachhaltig sei. Andere sahen die frühzeitige Beschäftigungsaufnahme zur Ermöglichung des Umzugs als Hindernis für einen weiteren deutschen Spracherwerb bzw. eine weiterführende Qualifizierung. Der Arbeitsmarkteintritt sei zwar dauerhaft, führe aber zu Beschäftigung mit geringen Qualifikationsanforderungen und geringem Erwerbseinkommen. Einzelne Gesprächspartnerinnen und -partner bewerteten es allerdings mit Blick auf die mögliche Alternative einer Arbeitslosigkeit auch als positiv, dass die Wohnsitzregelung einen Arbeitsanreiz setze. In der Erfahrung dieser Akteurinnen und Akteure können sich solche kurzfristigen anreizgesteuerten Handlungen in langfristig positive Konstellationen übersetzen, weil Schutzberechtigte schon früh in einen Betrieb integriert werden. In solchen Fällen sei „learning on the job“ vielversprechender als langfristige formale Qualifizierung.

13.3.2 Arbeitsmarktfriktionen: Matching und Transaktionskosten

Nur eingeschränkt Indizien in den quantitativen Analysen

Wie bei den anderen Wirkungskanälen der Beschäftigungswahrscheinlichkeit ist es nicht möglich, den Effekt der Arbeitsmarktfriktionen exakt zu beziffern.

In den ersten Monaten nach Anerkennung fanden auch vor Einführung der Wohnsitzregelung die meisten Umzüge statt (vgl. Kapitel 8.4). Wenn die Friktionsthese stimmt und die Wohnsitzregelung arbeitsmarktbezogene Umzüge verhindert hat, dann sollte dieser negative Effekt der Wohnsitzregelung vor allem zu Beginn des Integrationsprozesses wirken.

Sofern ein solcher Friktionseffekt existiert, scheint er in der Realität vom Arbeitsanreizeffekt überlagert zu werden. Denn insgesamt wird die Beschäftigungswahrscheinlichkeit durch die Wohnsitzregelung ja um 4 % erhöht, nicht verringert. Daraus folgt, dass der positive Arbeitsanreizeffekt mindestens vier Prozentpunkte größer ist als der negative Friktionseffekt. Der Arbeitsanreizeffekt kann höchstens 9,7 % betragen (da bei genau 9,7 % der Schutzberechtigten die Zuweisung aufgrund von Erwerbstätigkeit aufgehoben wurde). Der Friktionseffekt beträgt in diesem theoretischen Maximalfall 5,7 % (9,7 % maximaler Anreizeffekt minus 4 % Abstand). Das ist allerdings ein (wenig plausibler) „upper bound“ für den Effekt. Die 9,7 % Aufhebungen werden über die gesamten 36 Monate und nicht nur in den ersten 12 Monaten vorgenommen. Es ist daher also auch möglich, dass lediglich bei 4 % der Schutzberechtigten eine Aufhebung in den ersten 12 Monaten erfolgt. Dann wäre der Friktionseffekt Null.

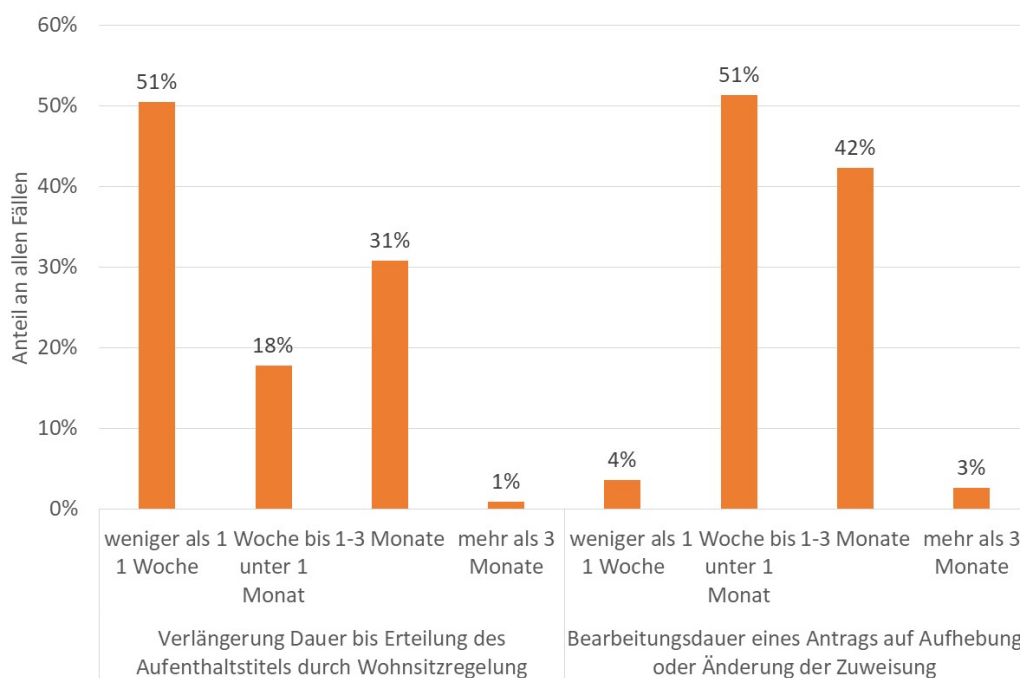
Geht man davon aus, dass die Friktionen auch in späteren Jahren auftreten, ist eine Bezifferung der hemmenden Wirkung nahezu unmöglich, weil sich dann noch weitere zusätzliche Faktoren negativ auf die Beschäftigungsaufnahme auswirken könnten und damit dezidierte Aussagen über den Transaktionskosteneffekt wenig plausibel/belastbar sind (vgl. Kapitel 13.3.3 ff.)

ABH-Befragung zeigt: Wohnsitzregelung führt zu erhöhter Bearbeitungszeit

Ein Indiz dafür, dass es zumindest in irgendeiner Form zu Friktionen durch die Wohnsitzregelung kommt, sind die Ergebnisse der Onlinebefragung der Ausländerbehörden.

Zum einen geben die Ausländerbehörden an, dass durch die Wohnsitzregelung auch der Prozess, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen länger dauert. In 30 % der Fälle ist die Verlängerung mit einer Woche im Vergleich zur Dauer der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die bei 60 % aller Schutzberechtigten länger als einen Monat dauert, kurz. Bei 70 % dauert die Erteilung aufgrund der Wohnsitzregelung jedoch mehr als eine Woche und teils bis zu einem Monat länger. Bei 18 % der Schutzberechtigten verzögert sich die Ausstellung sogar um mehr als einen Monat.

Neben dieser Verzögerung direkt zu Beginn des Integrationsprozesses führt die Wohnsitzregelung auch zu Wartezeiten nach Einreichen eines Antrags auf Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzzuweisung. Im Mittel dauert die Bearbeitung eines solchen Antrages 5,5 Wochen. Immerhin bei einem Viertel der Fälle dauert es mehr als 6 Wochen, bis die schutzberechtigte Person Rückmeldung zur Aufhebung der Zuweisung hat. Diese Bearbeitungszeiträume erscheinen substantiell. Zwar treten auch andere Personen ohne Fluchthintergrund bisweilen erst 6 Wochen oder später nach dem Arbeitsangebot eine Tätigkeit an. Solche Fälle sind aber insofern nicht vergleichbar zur Situation von Schutzberechtigten, als dass bei Schutzberechtigten mit Wohnsitzzuweisung bis zur Zusage der Ausländerbehörde unsicher ist, ob die Stelle überhaupt angetreten werden kann. Dies dürfte die Position von Schutzberechtigten gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern mitunter verschlechtern.

Abbildung 57: Verteilung der Bearbeitungsdauer von mit der Wohnsitzregelung assoziierten bürokratischen Verfahren

Quelle: Onlinebefragung der Ausländerbehörden; eigene Berechnungen

Die Ausländerbehörden begründen die Verzögerungen vor allem damit, dass die aufnehmende Ausländerbehörde ebenfalls zustimmen müsse. Gerade in Ballungsgebieten seien die Ausländerbehörden stark überlastet und würden entweder erst am Ende der vierwöchigen Frist zustimmen, oder die Frist vollständig verstreichen lassen. Dies werde dann als Zustimmung gewertet, verlangsamt aber den Prozess erheblich. Die geografische Konzentration der Anfragen wird von verschiedenen Ausländerbehörden als Problem betrachtet. Die Behörden im ländlichen Raum hätten tendenziell nur wenig Berührungspunkte mit der Wohnsitzregelung, außer wenn ansässige Schutzberechtigte umziehen möchten. In Ballungsgebieten hätten die Behörden hingegen so viel Andrang, dass man mit der Bearbeitung nicht hinterherkäme („ich bekomme 120 Mails am Tag“). Die Bearbeitungsdauer würde auch durch von Behörden am Zielort verlangten Nachweisen verlängert, die in der Regelung eigentlich gar nicht vorgesehen seien (Mietvertrag, Gehaltsbescheinigung der letzten Monate). Oft würde die Aufnahme dann aus sachfremden Gründen verweigert. Selbst wenn in solchen Fällen letztendlich doch noch zugestimmt wird, erfordere eine Klärung Zeit und Ressourcen.

Fallstudien erläutern Entstehung von Transaktionskosten

Ähnliche Schilderungen finden sich auch in den Fallstudien. Vonseiten einer ABH im ländlichen Raum wurde in der Fallstudie geschildert, dass aufnehmende ABHs teilweise die Überweisung von bis zu 3 Monatsgehältern als Voraussetzung für eine Anerkennung des Arbeitsvertrages verlangen. In der Realität müssten dann Schutzberechtigte vor erfolgreicher Antragstellung schon einige Wochen am Zielort wohnen und arbeiten. Nur wenige Arbeitgebende seien bereit eine Person zu beschäftigen und anzulernen, bei der rechtlich

nicht abschließend geklärt sei, ob sie überhaupt zur Wohnsitznahme am Arbeitsort berechtigt sei. Doch selbst wenn die Zustimmung des Arbeitgebenden keine Hürde darstelle, könnten nur junge und alleinreisende Personen mehrere Wochen in ungeklärten prekären Verhältnissen am Zielort wohnen und arbeiten. De facto sei unter solchen Bedingungen Familien eine Aufhebung oder Änderung der Zuweisung verwehrt.

Teilweise werde von der Zuzugs-ABH auch eine Wohnung am Ankunftsort gefordert. Gerade in Regionen mit sehr guten Arbeitsmärkten und engen Mietwohnungsmärkten sei es aber unmöglich, eine Wohnung ohne Arbeitsvertrag und -erlaubnis anzumieten.

In einem Fallstudienort im ländlichen Raum vermuten Wohlfahrtsverbände, dass der Anteil der Schutzberechtigten mit Beantragung der Aufhebung der Wohnsitzzuweisung eigentlich viel höher sei als die festgestellten 24 %, bei denen tatsächlich eine Beantragung erfolgte. Viele Personen würden sich angesichts der hohen Hürden gar nicht erst trauen, einen Job zu suchen.

Von anderen Orten in Großstädten wurde angegeben, dass auch die schlechte Informationslage für Friktionen Sorge. Oftmals seien die Regelungen unklar. Schutzberechtigte würden erst kurz vor Arbeitsbeginn erfahren, dass sie eine Zustimmung gebraucht hätten und scheitern dann daran, Erwerbstätigkeit, Wohnungssuche und Behördengänge zu koordinieren.

Einordnung der Ergebnisse: wie groß kann Betroffenheit sein?

Im Fall der Arbeitsmarktfriktionen klappt die Beurteilung der Relevanz je nach Untersuchungsmethode auseinander. In den quantitativen Ergebnissen scheinen die Friktionen eine eher untergeordnete Rolle zu spielen, in einigen Fallstudien wurde allerdings die Rolle der Arbeitsmarktfriktionen hervorgehoben.

Wie auch bei der Wohnraumversorgung stellt sich aufgrund des hier genutzten qualitativen Forschungsansatz die Frage, wie repräsentativ die Informationen sind. Denn natürlich haben Verwaltungsmitarbeitende, Wohlfahrtsverbände und andere Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit zuvorderst mit Schutzberechtigten Kontakt, bei denen Friktionen ein Hemmnis darstellen. Schutzberechtigte mit reibungslosem Integrationsprozess tauchen dagegen oft gar nicht erst auf dem Radar der Behörden auf.

Insgesamt sollten zu hohe Transaktionskosten die Beschäftigungsaufnahme nur dann stark und nachhaltig verhindern, wenn es einerseits starke Mismatches zwischen Fähigkeiten der schutzberechtigten Person und der regionalen Arbeitsnachfrage gibt und andererseits die Wohnsitzregelung trotz Aufnahme einer Beschäftigung als Ausnahme- und Aufhebungstatbestand ein überregionales Matching erschwert. In den Fallstudien und Expertengesprächen wurden verschiedene Gründe herausgearbeitet, warum zumindest von einem Mismatch im lokalen Arbeitsmarkt eher nicht auszugehen sei.

Erstens hat sich in diversen Analysen und Gesprächen gezeigt, dass nur wenige Schutzberechtigte über ein Qualifikationsniveau verfügen, mit dem sie nur in ausgewählten Regionen einen Arbeitsplatz entsprechend ihrer Qualifizierung finden können. Denn Geflüchtete sind zwar im Vergleich zu der Bevölkerung in ihren Herkunftsländern durchschnittlich besser gebildet, aber im Vergleich zu sonstigen Zuwandernden oder zur Bestandsbevölkerung vergleichsweise schlechter (Guichard, 2017). In unserer Stichprobe haben 40–50 % der Schutzberechtigten einen weiterführenden Schulabschluss, je nach Herkunftsland haben zwischen 11 % (Afghanistan) und 23 % (Syrien) einen tertiären Bildungs-

abschluss (Guichard, 2017). Selbst wenn die formale Qualifizierung aus dem Herkunftsland vorhanden ist, wird diese in Deutschland oft nicht anerkannt. Die Vertreterin eines Jobcenters berichtete frustriert, dass das nicht nur für hoch spezialisierte Berufe, sondern beispielsweise auch schon in der Pflege gelte. An einem anderen Fallstudienort hat man die Erfahrung gemacht, dass selbst bei Ingenieuren mit anerkanntem Abschluss eine längere Qualifizierungsphase notwendig sei, um sie auf spezialisierte Tätigkeit im deutschen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Mangels dieser (anerkannten) Qualifizierung können Schutzberechtigte also nur eingeschränkt in hochspezialisierten Berufen und Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen arbeiten.

Zweitens berichtet gleichzeitig die Mehrzahl der Gesprächspartner von einem flächendeckenden Arbeitskräftebedarf gerade auch für Fachkräfte für mittlere und einfache Tätigkeiten. Das sei insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern vor zehn bis 15 Jahren noch nicht der Fall gewesen und gelte nach Aussage vieler Gesprächspartner für alle Regionen, also auch für solche mit vergleichsweise hoher Arbeitslosigkeit. Eine Ansprechpartnerin in einer strukturschwachen Großstadt berichtet: „Mitte der 2000er hat es an einfachen Arbeitsgelegenheiten gemangelt. Mittlerweile ist die Arbeitslosigkeit zwar noch hoch, aber es liegt bei diesen Personen an der individuellen Arbeitsfähigkeit. Arbeitgeber versuchen händierend Stellen zu besetzen.“

Drittens ist ein wesentlicher Anteil der Schutzberechtigten im Zeitarbeitssektor beschäftigt (Geis-Thöne, 2017). Das könnte in mancher Hinsicht problematisch sein. Viele verschiedene Gesprächspartner haben die vergleichsweise geringen Möglichkeiten zur weitergehenden Qualifizierung beklagt (vgl. auch Kapitel 16). Es herrscht allerdings ein großer Konsens, dass durch Zeitarbeitsfirmen die Suchkosten verringert und somit Arbeitsfraktionen abgebaut werden.

Im Ergebnis dieser drei Entwicklungen scheint es unwahrscheinlich, dass die Beschäftigungsaufnahme an einem regionalspezifischen Match scheitert. Dafür spricht auch, dass Geflüchtete laut übereinstimmenden Aussagen in Expertengesprächen und dem bestehenden Forschungsstand vor allem in der Logistik, dem Handel und dem Gastgewerbe beschäftigt sind. Gerade diese Branchen sind im Raum wenig konzentriert. Beschäftigungsmöglichkeiten in diesen Branchen bieten sich überall.

Die Wohnsitzregelung kann in Einzelfällen trotz der Aufhebungstatbestände hemmend wirken. Eine Gesprächspartnerin aus einer norddeutschen Regionaldirektion der Bundesarbeitsagentur berichtet, nur Unternehmen in Süddeutschland hätten Bedarf und böten ausreichend Möglichkeiten, um den langwährenden Qualifizierungsprozess hochqualifizierter Ingenieure zu organisieren und zu finanzieren. Hier habe die Ausgestaltung der Wohnsitzregelung für Schwierigkeiten gesorgt. Letztendlich habe man aber in Kooperation mit den Ausländerbehörden eine Lösung finden können.

13.3.3 Ethnische Netzwerkeffekte

Können Netzwerkeffekte den negativen Beschäftigungseffekt erklären?

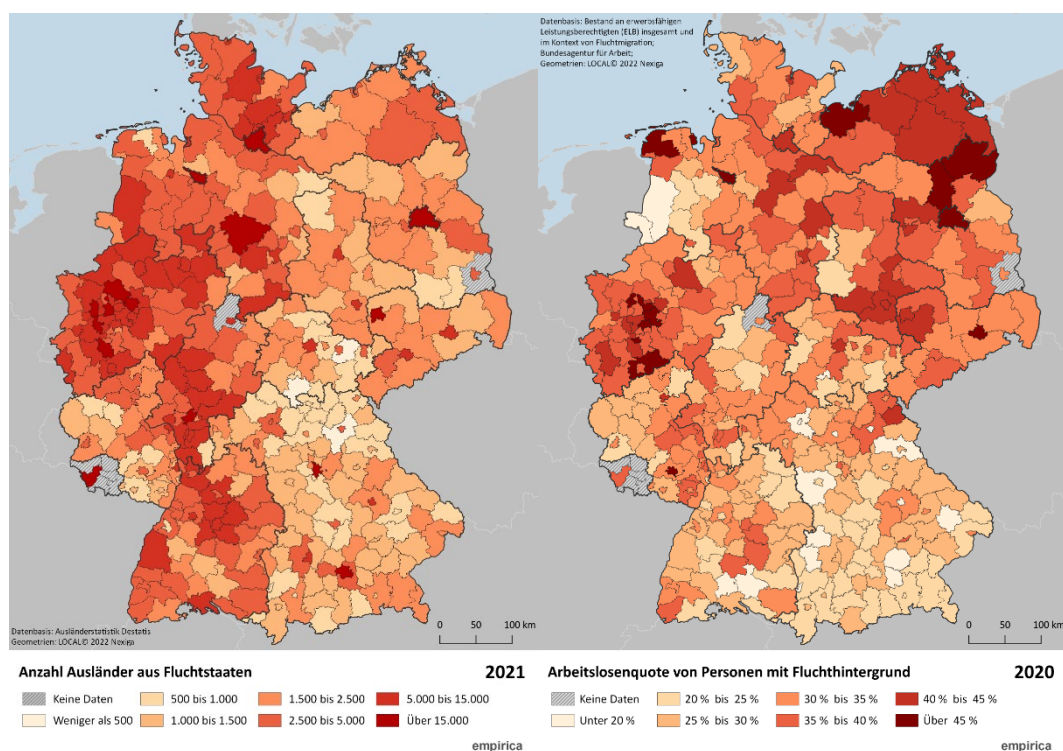
Mittelfristig scheint die Wohnsitzregelung einen negativen Effekt auf die Beschäftigtenquote zu haben. Auch wenn die Wohnsitzregelung nur in begrenztem Umfang für Arbeitsmarktfriktionen sorgt, könnte sie netzwerkorientierte Potenzialwanderungen verhindern, sofern kein Aufhebungstatbestand vorliegt. Um festzustellen, ob dies den negativen Be-

schäftigungseffekt der Wohnsitzregelung nach vier bis fünf Jahren erklären kann, ist zunächst zu prüfen, ob die Wohnsitzregelung Potenzialwanderungen tatsächlich einschränkt.

Dazu wird in einem ersten Schritt die Netzwerkgröße von Schutzberechtigten anhand der Anzahl der Personen aus Fluchthauptherkunftsländern, die an einem Ort ansässig sind, operationalisiert. Damit der Indikator für Netzwerkgröße mit der Berechtigtenquote von Personen mit Fluchthintergrund (Indikator der Bundesagentur für Arbeit, siehe unten für Definition) vergleichbar ist, werden dafür ebenfalls dieselben Herkunftsländer herangezogen. Es handelt sich hierbei um folgende acht Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien. Datenquelle ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes des statistischen Bundesamtes. Dieses Vorgehen erlaubt nicht die Berücksichtigung von Personen aus den Herkunftsländern, die schon die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten haben. Die Netzwerkgröße und -qualität wird somit gegebenenfalls unterschätzt.

Da für die Qualität des ethnischen Netzwerks die absolute Größe ausschlaggebend sein sollte, wird die absolute Personenzahl (ohne Normierung mit der Gesamteinwohnerzahl) herangezogen. Zur Beurteilung der Netzwerkgröße wird zudem der aktuelle Datenrand zum Stichtag 31.12.2021 verwendet, um den aus methodischer Sicht problematischen Anstieg der Netzwerkgröße in den letzten Jahren fast überall in Deutschland auszuklammern. Demnach sind die Netzwerke besonders im Ruhrgebiet, rund um Hamburg, in Südhessen und in weiten Teilen Baden-Württembergs besonders groß (vgl. Abbildung 58a).

Abbildung 58: Netzwerkgröße und Leistungsberechtigtenquote im Vergleich



(a) Netzwerkgröße (2021)

(b) Leistungsberechtigtenquote (2020)

Quellen: destatis; Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung

Wohnsitzregelung verringert den Zugang zu Netzwerken, was die Integration in den Arbeitsmarkt hemmt

Im nächsten Schritt kann anhand der Daten des AZR-Forschungsdatensatzes berechnet werden, wie die verschiedenen Gruppen der Wohnsitzregelung durch Wanderung ihren Wohnstandort verändert haben. Dazu wird in Abbildung 59 für die unterschiedlichen Gruppen der Wohnsitzregelung (Spalten) zu verschiedenen Zeitpunkten (Zeilen) die durchschnittliche Netzwerkgröße errechnet. Die Unterschiede der Netzwerkgröße müssen durch Wanderung zustande gekommen sein. Demnach haben sich die Schutzberechtigten vor Einführung der Wohnsitzregelung besonders in Orte begeben, die ein größeres Netzwerk boten als der Anerkennungsort: die durchschnittliche Netzwerkgröße hat sich um knapp 3.200 Personen vergrößert. Durch die Wohnsitzregelung wurden solche Wanderungen in Orte mit größeren Netzwerken dann deutlich eingeschränkt. So ist die Netzwerkgröße in der Gruppe mit allgemeiner Wohnsitzregelung nur noch um 1.300 Personen angestiegen.⁷¹

Abbildung 59: Veränderung der durchschnittlichen Netzwerkgröße durch Wanderungen

Netzwerkgröße (Anzahl Personen aus Fluchtstaaten 2021)	Regelungssystem			Effekt Wohnsitzregelung
	Gruppe 1 (keine Regel)	Gruppe 2 (Unklar)	Gruppe 3 (Allgemeine)	
bei Anerkennung	12.083	8.278	17.864	
nach Sekundärwanderungen am 30.06.2021	15.347	11.326	19.137	
Veränderung durch Wanderung	3.263	3.048	1.274	-1.990

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Neue Forschungsergebnisse zeigen, dass ein erschwerter Zugang zu Netzwerken auch die individuellen Beschäftigungschancen hemmt (Battisti et al., 2021). Dieser Befund bestätigt sich in dem vorliegenden Datensatz: demnach geht ein um eine Standardabweichung größeres Netzwerk statistisch 5 Jahre nach Anerkennung durchschnittlich mit einer um 2,5 Prozentpunkten höheren Beschäftigungswahrscheinlichkeit einher (vgl. Abbildung 62).⁷² Interessant ist, dass sich dieser positive Effekt ethnischer Netzwerke erst über die Zeit aufbaut. Dies bestätigt die These, dass sich vor allem bei syrischen Personen aufgrund der vergleichsweise geringen Kontakte nach Deutschland Netzwerke erst formieren mussten.

Zu dieser Erkenntnis gibt es auch anekdotische Evidenz in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. So wurde zwischen 2017 und 2019 abgefragt, auf welchem Wege die Schutzberechtigten einen Job gefunden haben. Zwischen 40–55 % der Befragten haben ihren Job über Kontakte gefunden (Abbildung 60), wobei hier nicht näher differenziert werden kann, ob es sich tatsächlich um eigenethnische Kontakte handelt. Die bestehende Literatur legt

⁷¹ Gleichzeitig wird in Abbildung 60 in der ersten Zeile abermals deutlich, dass sich die Standorte der Anerkennung wesentlich unterscheiden. So werden Schutzberechtigte mit Wohnsitzzuweisung nach §12a AufenthG bereits in Orten mit wesentlich größeren Netzwerken anerkannt.

⁷² Dieser Effekt kann anders als bei Battisti et al. (2021) nicht kausal interpretiert werden, weil hier aufgrund der kleinen Stichprobe die Anwendung von Panelschätzmethoden zur kausalen Identifizierung nicht möglich sind. Es handelt sich also nur um einen statistischen Zusammenhang.

aber die Vermutung nahe, dass es sich zum großen Teil um eigenethnische Kontakte handelt (Glitz, 2014).

Zu Anfang ist der Anteil des Jobcenter als relevanter Erfolgsfaktor mit rund $\frac{1}{4}$ noch vergleichsweise hoch, sinkt aber im Zeitverlauf. Zunehmend wird die Bewerbung über Inseerate relevanter. Zwischen der Kontroll- und Treatment-Gruppe bestehen vor allem 2019 keine großen Unterschiede.

Abbildung 60: Ausschlaggebender Erfolgsfaktor bei der Jobsuche

Jahr	Gruppe	Inseerate	Jobcenter	Kontakte	Sonstiges
2017	Kontrollgruppe	10%	28%	40%	22%
	Treatment-Gruppe	11%	26%	55%	7%
2018	Kontrollgruppe	8%	26%	55%	11%
	Treatment-Gruppe	24%	16%	47%	14%
2019	Kontrollgruppe	18%	19%	46%	18%
	Treatment-Gruppe	18%	17%	53%	12%

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Wohnsitzregelung unterbindet jedoch Umzüge in Arbeitsmärkte mit höherer Erwerbslosigkeit

Gleichzeitig könnte es aber sein, dass mögliche Standorte von Netzwerken mit tendenziell schlechteren Arbeitsmarktchancen gemessen an der Arbeitslosenquote die positiven Arbeitseffekte konterkarieren.

Nach den Ergebnissen von Kapitel 8.4.3 (vgl. Abbildung 101) spielt die Arbeitslosenquote statistisch keine Rolle dafür, ob Geflüchtete ihren Wohnort verlassen. Die Verfügbarkeit von Wohnraum und die Raumstruktur haben als Fortzugsgrund einen deutlich höheren Stellenwert.

Davon unabhängig ist aber die Frage, inwiefern die Geflüchteten durch einen gegebenenfalls wohnungsmarktorientierten Umzug indirekt ihre Arbeitsmarktperspektive verbessern. Als Proxy für die Arbeitsmarktperspektive wird die Leistungsberechtigtenquote⁷³ zum Stand Dezember 2020 von erwerbsfähigen Personen mit Fluchthintergrund herangezogen. Diese ist hoch korreliert mit der Berechtigtenquote der Gesamtbevölkerung bzw. der Arbeitslosenquote.⁷⁴ Wohnstandorte mit guten Arbeitsmarktperspektiven liegen vor allem im Süden Deutschlands (vgl. Abbildung 58b).

Sowohl mit als auch ohne Wohnsitzregelung sind Schutzberechtigte überwiegend an Orte mit höherer Arbeitslosigkeit von Personen mit Fluchthintergrund, also in Orte mit vergleichsweise schlechten Arbeitsmarktperspektiven gezogen. Höhere Arbeitslosigkeit meint hier, dass durchschnittlich ein höherer Anteil der Schutzberechtigten am aktuellen Wohnort leistungsberechtigt ist als am Anerkennungsort. Für die Gruppe mit allgemeiner

⁷³ Die Leistungsberechtigtenquote ist der Quotient der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Fluchthintergrund und aller Personen mit Fluchthintergrund (Quelle für den Nenner ist das AZR). Der Indikator ist mit kleineren methodischen Unschärfen verbunden, sollte aber das regionale Beschäftigungsniveau vergleichsweise gut abbilden.

⁷⁴ Der Korrelationskoeffizient zwischen den beiden Kennziffern ist 0,55 auf Kreisebene und auf Ebene der Raumordnungsregionen sogar 0,84. Orte mit geringer Arbeitslosenquote in der Gesamtbevölkerung weisen also oft auch eine geringere Arbeitslosenzahl bei Geflüchteten auf.

Wohnsitzregelung war die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation durch den Umzug (Erhöhung um 0,8 %) allerdings geringer als für die Kontrollgruppe (Erhöhung um 1,3 %).

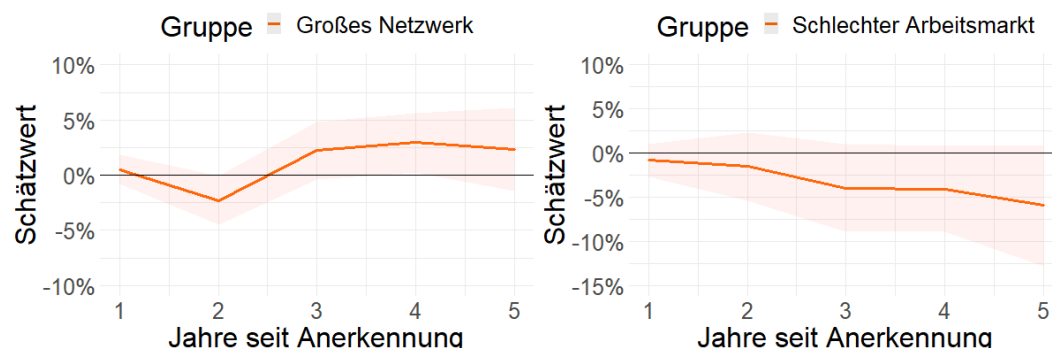
Abbildung 61: Änderungen durch Wanderungen Arbeitslosenquote

Leistungsberechtigtenquote	Regelungssystem			Effekt Wohnsitzregelung
	Gruppe 1 (keine Regel)	Gruppe 2 (Unklar)	Gruppe 3 (Allgemeine)	
bei Anerkennung	35,8%	34,7%	36,8%	
nach Sekundärwanderungen am 30.06.2021	37,1%	36,3%	37,6%	
Veränderung durch Wanderung	1,3%	1,5%	0,8%	-0,5%

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Aksoy et al. (2020) zeigen, dass eine schlechtere strukturelle Arbeitsmarktlage auch zu individuell geringeren Arbeitsmarktchancen führt. Auch dieser Befund bestätigt sich in dem vorliegenden Datensatz: demnach geht ein um eine Standardabweichung höhere Leistungsberechtigtenquote statistisch fünf Jahre nach Anerkennung mit einer um rund 5 Prozentpunkte verringerten Beschäftigungswahrscheinlichkeit einher (vgl. Abbildung 62b).⁷⁵

Abbildung 62: Wirkung von größeren Netzwerken und schlechteren Arbeitsmärkten auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Schutzberechtigten



(a) Netzwerk eine Standardabweichung größer

(b) Leistungsberechtigtenquote eine Standardabweichung höher

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Gesamtbewertung: Wohnsitzregelung verhindert integrationsfördernde Netzwerkeffekte

Zusammenfassend hat die Wohnsitzregelung die Zuzugszahlen von Schutzberechtigten an Orten mit großen Netzwerken verringert (vgl. Abbildung 59). Das scheint integrations-

⁷⁵ Siehe Fußnote 73 zu Einschränkungen der Aussagekraft.

hemmend zu sein (vgl. Abbildung 62a). Gleichzeitig wohnen die Schutzberechtigten aufgrund der durch die Wohnsitzregelung ausgebliebenen Umzüge nun an Orten mit besserer Arbeitsmarktperspektive (vgl. Abbildung 61). Sie bleiben beispielweise verstärkt in Niederbayern, statt nach Duisburg zu ziehen. Das scheint integrationsfördernd zu sein (vgl. Abbildung 62b).

Bei der Gegenüberstellung dieser beiden Teileffekte überwiegt quantitativ die integrationshemmende Einschränkung des Netzwerkzugangs. Insofern dürfte die Unterbindung von netzwerkorientierten Potenzialwanderungen zur negativen Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Beschäftigungsaufnahme beitragen. Der rechnerische Gesamteffekt ist vergleichsweise gering. Allerdings können hier anders als in den sonstigen Regressionsrechnungen Selektionseffekte nur unzureichend berücksichtigt werden (vgl. auch Fußnote 72), was vermutlich die Einschätzung der Effekte von ethnischen Netzwerken negativ verzerrt. Informativer als die absolute Größenordnung ist also vor allem, dass die Erschwerung des Netzwerkzugangs durch die Wohnsitzregelung insgesamt negativ auf den Arbeitsmarktzugang wirkt.

Abbildung 63: Gesamtbilanzierung des ethnischen Netzwerkeffektes durch die Wohnsitzregelung

Gesamtwirkung von ethnischen Netzwerken	
Positive Wirkung von Netzwerkgröße	
Eine Standardabweichung Netzwerkgröße in Personen	6.792
Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit wenn Netzwerkgröße eine Standardabweichung erhöht (vgl. Abbildung 60a)	2,5%
Änderung der Netzwerkgröße durch Wohnsitzregelung in Personen (vgl. Abbildung 57)	-1.990
<u>Effekt der Wohnsitzregelung über Verringerung des Netzwerkzugangs</u>	<u>-0,7%</u>
Negative Wirkung von Arbeitsmarktsituation an Netzwerkstandorten	
Eine Standardabweichung Leistungsberechtigtenquote in Prozent	7,7%
Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit wenn Leistungsberechtigtenquote um eine Standardabweichung erhöht (vgl. Abbildung 60b)	-6,0%
Änderung der Leistungsberechtigtenquote durch Wohnsitzregelung in Prozent (vgl. Abbildung 59)	-1%
<u>Effekt der Wohnsitzregelung über Verbesserung der Arbeitsmarktsituation</u>	<u>0,4%</u>
Gesamtwirkung	
Effekt der Wohnsitzregelung über Verringerung des Netzwerkzugangs	-0,7%
Effekt der Wohnsitzregelung über Verbesserung der Arbeitsmarktsituation	0,4%
Gesamtwirkung der Wohnsitzregelung mittels ethnischer Netzwerkeffekte	-0,3%

Quelle: eigene Berechnungen

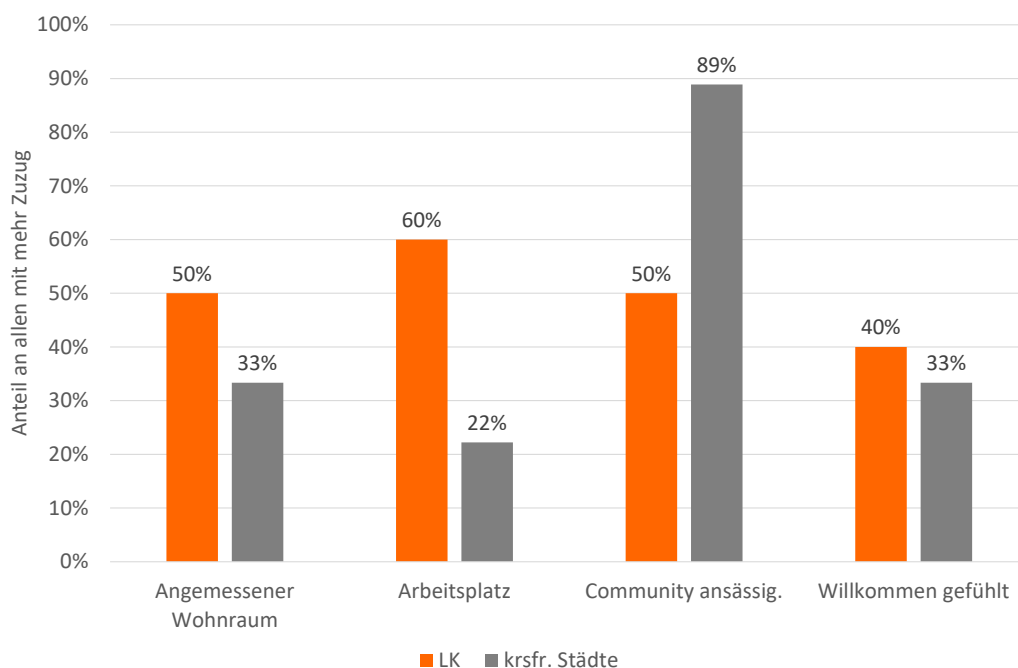
Das ist eine wichtige Erkenntnis angesichts der oft ambivalenten Bewertung von Netzwerkeffekten. Allerdings gilt es hier nicht zu stark zu verallgemeinern: erstens handelt es sich hier um einen kurz- und mittelfristigen Effekt. Langfristig könnte Netzwerkbildung möglicherweise einen umgekehrten Effekt haben, da aufgrund des Netzwerkzugangs und eines vereinfachten Arbeitsmarkteintritts die Investition in das eigene Humankapital abnehmen könnte (Battisti et al., 2016; siehe hierzu auch Kapitel 16).

Außerdem haben sich durch die Wohnsitzregelung an vielen neuen Zuzugsorten größere Netzwerke herausgebildet, als es ohne Wohnsitzregelung der Fall gewesen wäre (vgl. Kapitel 8.5). Bei künftigen Verteilungen dürfte eine mehrjährige Steuerung der Sekundärwanderung über die Wohnsitzregelung Netzwerkeffekte also weniger stark verhindern, weil Netzwerke mittlerweile in sehr viel mehr Orten bestehen als vor Einführung der Wohnsitzregelung im Jahr 2016. Es könnte der Fall sein, dass gerade an solchen neuen Zuzugsorten ethnische Netzwerke eine vorteilhafte Größe erreichen: groß genug, dass die festgestellten positiven Effekte zur Entfaltung kommen; aber nicht so groß, dass negative integrationshemmende Effekte von sehr großen Netzwerken oder gar ethnischen Enklaven zur Geltung kommen. Dieser mögliche langfristige positive Effekt der Wohnsitzregelung kann anhand der vorliegenden Daten nicht untersucht werden, sollte aber im Fokus zukünftiger Forschung stehen.

Online-Befragungen bieten wenig spezifische Evidenz für Netzwerkeffekte

Die Online-Befragungen bieten wenig spezifische Evidenz für die Wirkung der Netzwerke. Die Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte bestätigt lediglich, dass Netzwerke aus Sicht von kreisfreien Städten den mit Abstand wichtigsten Grund für die Zuzugsentscheidungen von Schutzberechtigten spielen.

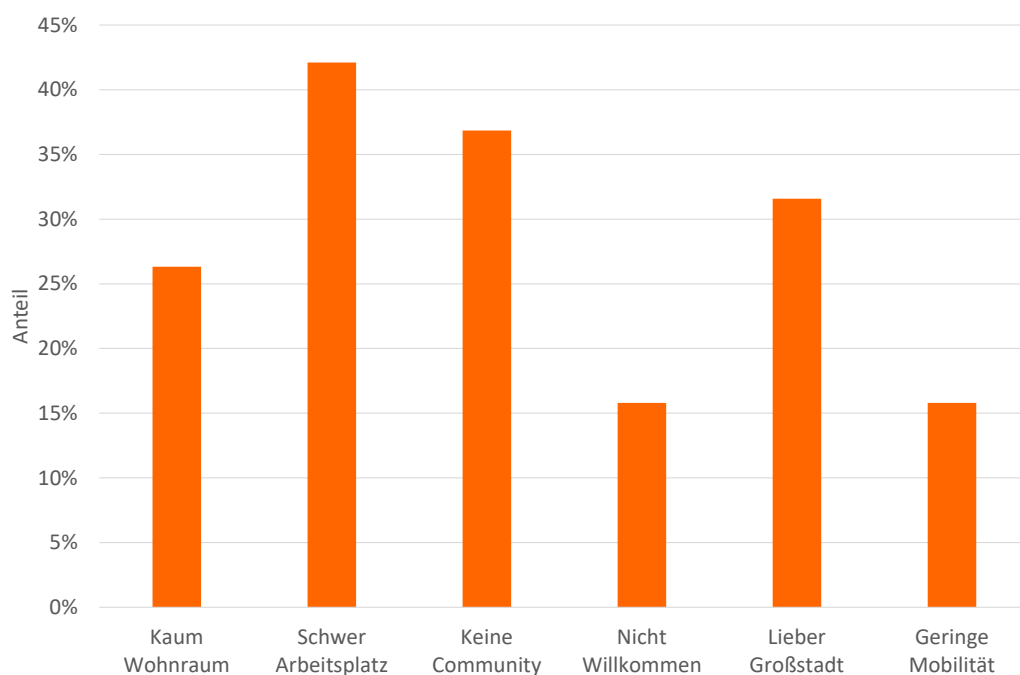
Abbildung 64: Empfundene Gründe für den Zuzug in Orten mit Wanderungsgewinnen bei Schutzberechtigten (Mehrfachnennung möglich)



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Interessant ist die Einschätzung von Landkreisen in der Onlinebefragung. Diese sehen bessere Beschäftigungschancen andernorts als wichtigen Abwanderungsgrund geflüchteter Menschen. Das deckt sich weder mit den Untersuchungen zu Wanderungsmustern noch mit den Angaben zu Zuzugsgründen. Auch die Fallstudien spiegeln diesen Befund nur bedingt wider.

Abbildung 65: Empfundene Gründe für Fortzüge in Landkreisen mit Abwanderung von Schutzberechtigten (Mehrfachnennung möglich)



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Fallstudien bestätigen hohe Wichtigkeit von Netzwerken beim Finden von Jobs

In den Fallstudien haben sich viele zentrale Erkenntnisse zu Netzwerkeffekten bestätigt.

In Kapitel 8.4 wurde die wichtige Rolle des Wohnungsmarkts bei Wanderungsentscheidungen von Schutzberechtigten betont, in den Analysen in diesem Kapitel hingegen die Rolle von Netzwerken. In vielen Fallstudienorten hat sich gezeigt, dass dies kein Widerspruch ist. Im Gegenteil, die beiden Faktoren spielen zusammen: erst ziehen Schutzberechtigte aufgrund von preisgünstigem Wohnraum zu. Dieser Zuzug führt zur Herausbildung einer community, die dann wiederum mehr Zuzug anzieht.

Dieser selbstverstärkende Ketteneffekt mit stark steigendem Zuzug führt in der Darstellung solcher Fallstudienorte dazu, dass bald eine kritische Größe erreicht wird, die den Arbeitsmarktzugang erleichtert. Zum einen bildet sich eine migrantische Ökonomie heraus, in denen Schutzberechtigte auch mit niedriger Qualifizierung relativ einfach eine Beschäftigung finden. Doch auch in Unternehmen ohne Erfahrungen mit der Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund gibt es an solchen Orten mit starkem Zuzug schnell Mitarbeitende, die weitere Schutzberechtigte vermitteln und auch in der Muttersprache die Einarbeitung erleichtern können. Gerade die herausfordernde Einarbeitung

(Sprachbarrieren etc.) ist an Fallstudienorten ohne solche Netzwerke oft ein Grund, warum Unternehmen keine Schutzberechtigte einstellen.

In Fallstudien wird zudem ein weiterer positiver Effekt von Netzwerkeffekten hervorgehoben. So sei die Verpflichtungen bei der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen, insbesondere für Frauen, ein erhebliches Problem bei Beschäftigungsaufnahme von Schutzberechtigten. Hier sei es sehr hilfreich, wenn man auf ein bestehendes Netzwerk aus vertrauten Personen zurückgreifen kann. Zudem erleichtern Netzwerke den Informationsfluss. Ein Fallstudienort berichtet davon, dass die Teilnahmezahlen für den Bundesfreiwilligendienst enorm angestiegen seien, nachdem einige Mitglieder eines ethnischen Netzwerkes gute erste Erfahrungen damit gemacht hätten.

Solche positiven Folgen von Netzwerken kommen durch die Wohnsitzregelung weniger stark zur Geltung.

Einige Orte bestätigen den Gleichklang von schlechteren Arbeitsmarktchancen und Netzwerken

Mehrere Fallstudienorte haben beschrieben, wie der Ketteneffekt aus wohnraumorientierten Wanderungen und dann nachfolgenden Netzwerkwanderungen Schutzberechtigte an Orte mit schlechten Arbeitsmarktchancen bindet. Aus Sicht dieser Städte ist diese Situation paradox. Schutzberechtigte wohnen an Orten mit relativ schlechten Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt, während sie andernorts dringend gebraucht werden. An einigen solcher Orte ziehen Schutzberechtigte nach einiger Zeit fort, um andernorts größere Integrationschancen zu haben, oft aber erst, nachdem sich der Integrationsprozess um einige Jahre verzögert hat.

Bisweilen wird Nachhaltigkeit der Beschäftigung angezweifelt

Einige Expertinnen und Experten sowie Akteurinnen und Akteure in den Fallstudien erkennen, dass Netzwerke zur Beschäftigungsaufnahme verhelfen, bezweifeln aber, wie nachhaltig dieser Arbeitsmarkteinstieg ist. Vielfach handelt es sich um Beschäftigungen im Einzelhandel, in der Gastronomie und in den haushaltsorientierten Dienstleistungsbereichen mit vergleichsweise geringen Löhnen und Qualifikationsanforderungen und geringen Entwicklungschancen. Zudem sei bei durch das Netzwerk vermittelten Jobs die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Deutsch nicht die reguläre Umgangssprache sei. Die Aufnahme einer solchen Erwerbstätigkeit verhindere somit die Verbesserung der Deutschkenntnisse über Sprachkurse (vgl. Kapitel 12.3.1) und biete gleichzeitig wenig Chancen zur Verbesserung der Deutschkenntnisse durch informelle Alltagskontakte.

Andere Expertinnen und Experten bestätigen diese Sichtweise, betonen aber, dass diese Umstände generell oft bei der Beschäftigung von geflüchteten Personen anzutreffen seien. Sie dürften daher nicht als spezifischer Nachteil von durch das Netzwerk vermittelten Tätigkeiten gewertet werden und die Erschwerung dieser Tätigkeitsvermittlung somit auch nicht als spezifische positive Folge der Wohnsitzregelung.

13.3.4 Kapazitäts- und Bemühungseffekte

Wenig quantitative Evidenz für Kapazitäts- und Bemühungseffekte

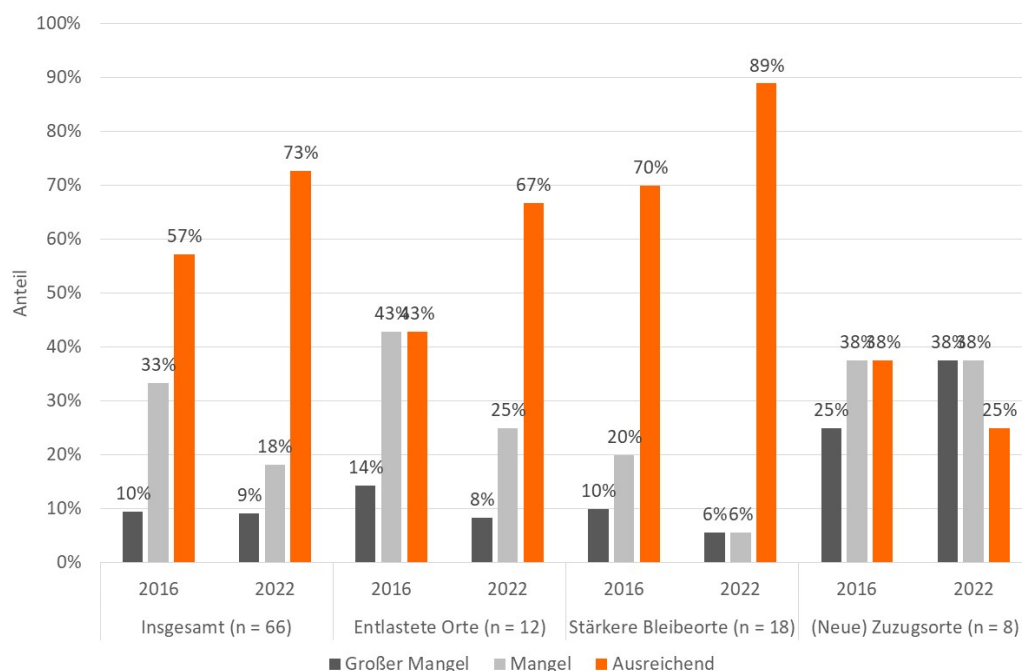
Prinzipiell kann die Wohnsitzregelung über Kapazitätseffekte eine ambivalente Wirkung haben: wenn Schutzberechtigte aufgrund der Wohnsitzregelung an Orten mit einer weniger überlasteten Infrastruktur wohnen, ist die Wohnsitzregelung integrationsfördernd. Führt die Wohnsitzregelung vermehrt zu Wohnstandorten mit wenig entwickelter Infrastruktur, ist sie integrationshemmend.

Es gibt in den quantitativen Analysen wenig spezifische Evidenz zur Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Kapazitätseffekte. In der IAB-BAMF-SOEP Stichprobe kommen insgesamt deutlich mehr Schutzberechtigte über Freunde und Bekannte zu einer Arbeitsstelle als über das Jobcenter und andere staatliche Vermittlungsstellen. Die größere Relevanz von informellen Netzwerken als von formaler Integration durch Vermittlungsstellen spricht für eine höhere Bedeutung von Netzwerkeffekten im Vergleich zu, wie auch immer gearteten, Kapazitätseffekten.

Außerdem illustrieren Ergebnisse aus der Begleitevaluation zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Geflüchtete eine eher zufällige Verteilung der Maßnahmenintensität im Raum (Bonin et al., 2021). Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind mit Abstand die relevantesten Instrumente. In Rheinland-Pfalz, Teilen Baden-Württembergs und in Nordostdeutschland treten besonders viele Schutzberechtigte in diese Maßnahmen ein, doch sowohl an neuen Bleibeorten als auch an entlasteten Orten ist die Intensität eher gering (vgl. Abbildung 60 in Bonin et al. (2021)). Insgesamt ist also nicht erkennbar, dass die Wohnsitzregelung zu Wohnstandorten Schutzberechtigter mit besserem oder schlechterem Maßnahmenzugang führt.

Online-Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte zeigt beschränkte Kapazitäten auf

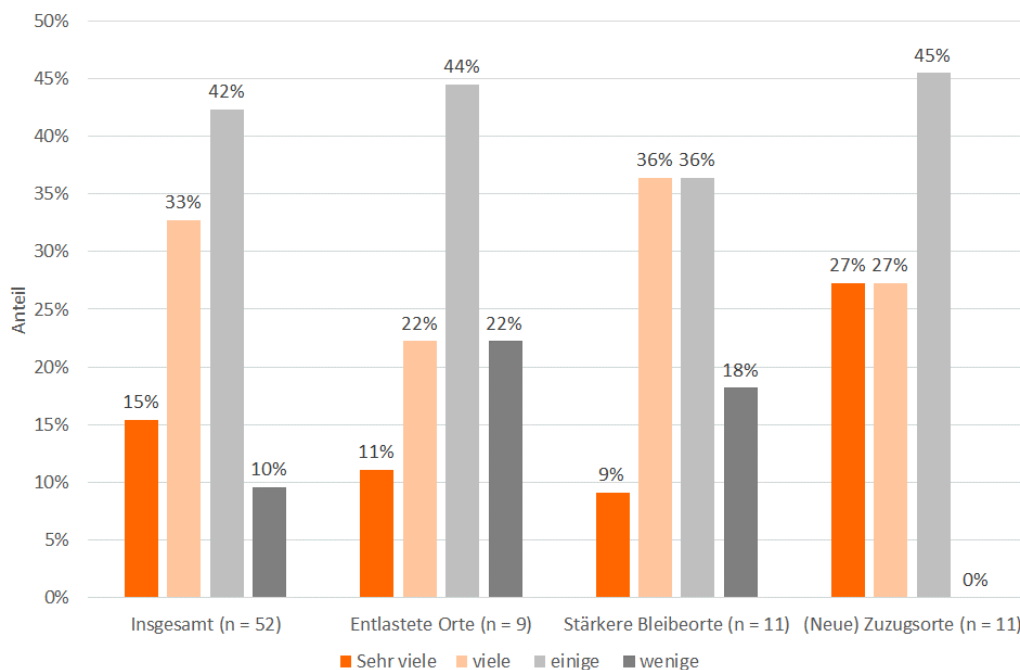
In der Online-Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte zeigen sich allerdings Unterschiede in den Kapazitäten. So werden die Kapazitäten von integrationsrelevanten Behörden an neuen Bleibeorten deutlich entspannter eingeschätzt als an durch die Wohnsitzregelung entlasteten Orten. Gerade an solchen entlasteten Orten zeigt sich im Übrigen tatsächlich eine deutliche Verbesserung der Lage: 2022 schätzen an entlasteten Orten 24 % mehr Befragte die Kapazitäten als ausreichend ein.

Abbildung 66: Beurteilung der Kapazitäten von integrationsrelevanten Behörden

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Auch die Kapazitäten zur beruflichen Qualifizierung wurden erfragt. Allerdings gibt es hier kaum Veränderungen im Zeitverlauf, weder im Aggregat noch bei einzelnen Gruppen. Vor allem werden hier die Angebote insgesamt als ausreichend eingeschätzt. Von 43 befragten Landkreisen oder kreisfreien Städten geben 93 % an, dass es ausreichend oder sogar mehr als ausreichende Angebote zur beruflichen Qualifikation gebe. Das spricht zum einen für den erwähnten flächendeckend hohen Fachkräftebedarf, der mit einem üppigen Qualifikationsangebot einhergeht. Andererseits unterstreicht dies auch die bisher nur geringe Bedeutung der (dualen) Ausbildung von Schutzberechtigten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die These, dass sich strukturschwache Regionen mehr um Schutzberechtigte bemühen, weil sie als Chance gesehen werden um demografischen Entwicklungen wie Schrumpfung und Überalterung zu begegnen, wird durch die Ergebnisse der Onlinebefragung durchaus bestätigt. Als ein Proxy für die Bemühung könnte zivilgesellschaftliches Engagement gewertet werden. Hier ist der Anteil von Orten mit sehr hohem oder hohem zivilgesellschaftlichem Engagement in stärkeren Bleibeorten (45 %) und neuen Zuzugsorten (54 %) höher als in entlasteten Orten (33 %). Allerdings sind die Fallzahlen gering.

Abbildung 67: Zivilgesellschaftliches Engagement in Landkreisen und kreisfreien Städten

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Fallstudien unterstreichen ambivalente Kapazitätseffekte durch Wohnsitzregelung

In den Fallstudien wird die ambivalente Wirkung der Wohnsitzregelung deutlich.

Sowohl entlastete Orte als auch neue Zuzugsorte haben anschauliche Beispiele dafür geliefert, wie ein hoher Zuzug und eine Überlastung der Integrationsinfrastruktur die Begleitung der Integration von Schutzberechtigten erschwert. Verschiedene Orte haben insbesondere betont, dass die verantwortlichen Behörden sowie Akteurinnen und Akteure die schon länger vor Ort lebenden Schutzberechtigten schnell aus den Augen verlieren. Es gelingt, sich noch um neu ankommende Geflüchtete zu kümmern, doch der Kontakt und daraus entstehende Integrationsprozesse verstetigen sich oft nicht. Konkret äußert sich das in fehlenden Sprachkursen, insbesondere bei weiterführenden Sprachkursen (vgl. auch Kapitel 12.3.1) und mangelnden Kapazitäten bei der Qualifizierung durch Jobcenter und Arbeitgeberinnen und -gebern. Zumindest anfangs konnte das Ehrenamt dies an manchen Orten auffangen, doch mittelfristig waren auch hier die Strukturen überfordert.

Gerade an entlasteten Standorten hat die Wohnsitzregelung nach Aussage diverser Gesprächspartnerinnen und -partnern dazu geführt, dass die Auslastung der Kapazitäten zurückgegangen ist und die Integration der Schutzberechtigten aktiver begleitet werden konnte (vgl. hierzu auch Kapitel 14.3.1). Die wahrgenommene Entlastung insbesondere auch an Standorten mit geltender Zugangssperre wurde auch an anderer Stelle bereits dokumentiert (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, 2019). Gleichzeitig berichten Orte mit hoher Infrastrukturauslastung auch von einem mit der Belastung wachsendem Angebot. Gerade wenn Orte schon vorher umfangreiche Erfahrungen mit Migration und Integration hatten, kann hier die bestehende Infrastruktur vergleichsweise schnell skaliert werden. Hierbei kann auch eine schon bestehende Community hilfreich

sein, weil Informationen über bestehende Programme und Möglichkeiten einfacher verbreitet werden. Ausgeprägte Erfahrungshintergründe befördern die Organisation des Integrationsprozesses (vgl. ebenfalls Kapitel 12.3.1).

An Orten ohne große Migrationsgeschichte wurde es hingegen als sehr aufwendig beschrieben, erforderliche Strukturen zu schaffen, auch weil hier zunächst auf kommunaler und auf Landesebene politische und finanzielle Unterstützung organisiert werden musste. In einem Fallstudienort wurden erst die notwendigen Ressourcen bereitgestellt, als die unzureichende Integrationsinfrastruktur und negative Folgen in der überregionalen Presse diskutiert wurden. An solchen Orten wird neben fehlenden Strukturen auch die Vernetzung der Akteurinnen und Akteure oft als nicht ausreichend empfunden. Da es abgesehen von der Integration von Schutzberechtigten keine gemeinsamen Berührungspunkte gibt, fehlt es an regelmäßigem Austausch und etablierten Abstimmungsroutinen. Erst bei akuten Situationen entwickelt sich eine gemeinsame Handlungsdynamik. Dies hemmt aus Sicht der Akteurinnen und Akteure mitunter die langfristige Entwicklung einer Integrationsinfrastruktur. Denn bei erfolgreichen Beispielen für die positive Wirkung gut funktionierender Integrationsinfrastruktur wird immer wieder deutlich, wie wichtig die enge Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren ist. Akteurinnen und Akteure an einem eigentlich stark belasteten Ort konnten laut eigener Aussage auch deswegen ein sehr umfangreiches mehrstufiges Programm für die Integration anbieten, weil man als Kommune immer schon „Problemkind“ gewesen sei und die Akteurinnen und Akteure sich untereinander gut kennen.

Eine hohe Belastung führt also nicht automatisch zu überlasteter Infrastruktur und ausbleibenden Integrationsangeboten. Umgekehrt heißt aber mangelnde bisherige Erfahrung mit Zuwanderung nicht, dass es keine Kapazitäten gäbe. In einer Fallstudie im ländlichen Raum gelang es durch die enge Zusammenarbeit zahlreicher Akteurinnen und Akteure, alle Teilnehmende eines speziellen Programms zu dringend benötigten Busfahrerinnen und Busfahrern auszubilden. Schlüssel waren hier die Rückkopplung zwischen Bedarfen der Wirtschaft und der Behörden, um darauf aufbauend ein kompaktes Programm mit Sprachkursen, Förderketten und einer intensiven Vermittlung zu erarbeiten und umzusetzen.

An den Fallstudienorten konnten keine besonderen Muster bei den Integrationsbemühungen festgestellt werden. Das deckt sich mit Aussagen aus verschiedenen Gesprächen mit den Expertinnen und Experten. Diese betonten zwar, dass eine engagierte und zupackende Integrationsarbeit äußerst wichtig für den Integrationsprozess ist, erkennen hier aber keine regionalen Muster. Auch scheinen zwar viele Kommunen gerade im ländlichen Raum die Schutzberechtigten abstrakt als Chance zu begreifen. Viele Kommunen sehen sich aber nicht in der Rolle, diese Potenziale aktiv zu heben und den Integrationsprozess zu gestalten (Kordel et al., 2023b).

Im Ergebnis fällt eine abschließende Aussage über die Wirkung von Kapazitäts- und Bemühungseffekten auf Basis der Empirie schwer. Die Wohnsitzregelung hat dazu geführt, dass die Schutzberechtigten vermehrt an Orten wohnen, in denen die Kapazitäten weniger stark überlastet sind, dafür aber weniger bestehendes Know-how und Kapazitäten vorhanden ist. Dies hat die Integration in den Arbeitsmarkt weder offensichtlich gehemmt noch gefördert. Das Beispiel mit den Busfahrerinnen und Busfahrern verdeutlicht, dass eine integrierte, an den Bedarfen orientierte Vorgehensweise der arbeitsmarktrelevanten Akteurinnen und Akteure in der Region sehr erfolgreich für die Arbeitsmarktintegration sein kann. Dies gilt aber unabhängig von der Wohnsitzregelung.

13.3.5 Diskriminierung und Zugangshürden

Hohe Wechselwirkungen zu sozialer Ausgrenzung

Möglicherweise wohnen Schutzberechtigte aufgrund der Wohnsitzregelung vermehrt in Regionen, in denen Diskriminierung oder geringe Mobilität (nur schwach ausgebauter ÖPNV; hohe Bedeutung des Individualverkehrs, aber keinen Zugang zu einem PKW) eine Hürde für den Arbeitsmarkteintritt darstellen. Die Vermeidung von Diskriminierung ist gleichzeitig auch eine zentrale Komponente der Vermeidung von sozialer Ausgrenzung (vgl. auch Kapitel 14.2 für die entsprechenden Ergebnisse der quantitativen Modelle).

Zur arbeitsmarktspezifischen Diskriminierung können anhand der quantitativen Auswertungen keine Aussagen getroffen werden. Gleiches gilt für den Effekt der Wohnsitzregelung auf den Zugang zu Arbeitsmärkten und Ressourcen.

Online-Befragung betont guten Zugang von Schutzberechtigten

Zumindest zu möglichen Zugangseffekten liegen aus der Online-Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise einige Ergebnisse vor.

Aus Sicht der Kommunen sind die Unterkünfte von Schutzberechtigten gut gelegen. Nur 10 % schätzen ein, dass die Unterkünfte abgelegener als übliche Wohnquartiere seien. Nur wenig mehr sehen Unterkünfte in peripheren Lagen, 31 % sehen keine Besonderheit und 81 % stimmen der Aussage zu, dass die Unterkünfte im Stadt-/Kreisgebiet gut verteilt seien.

Abbildung 68: Lage von Unterkünften in Landkreisen und kreisfreien Städten (Mehrfachnennung möglich)

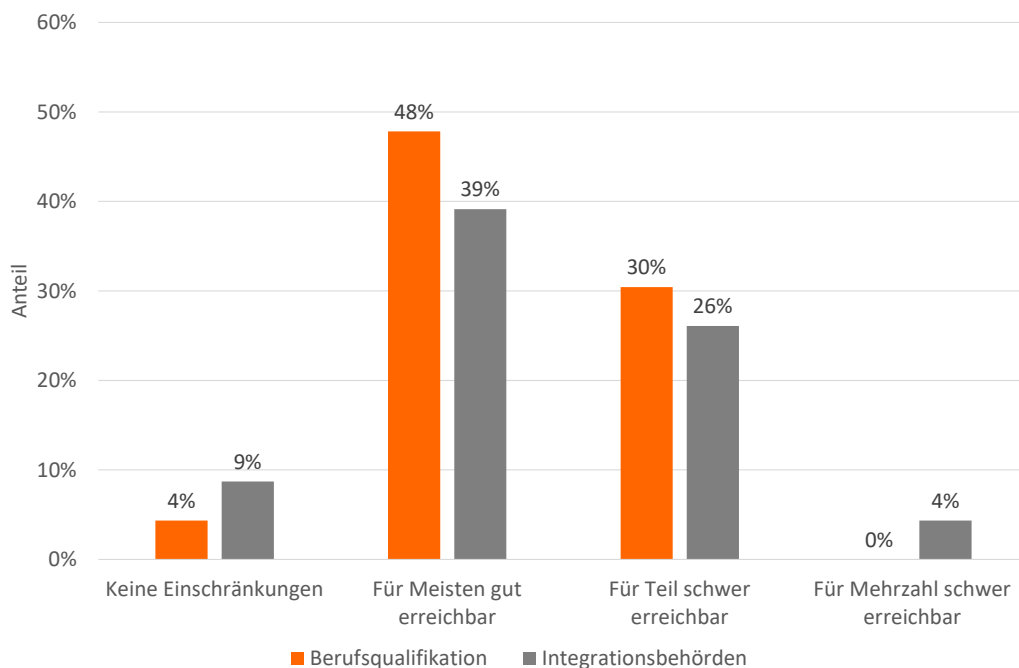
Unterkünfte von Schutzberechtigten sind...	Anteil
im ganzen Stadtgebiet/Kreisgebiet verteilt	81%
weisen keine Besonderheit in Bezug auf Lage und Anbindung auf	31%
sind eher am Stadtrand/ in peripheren Lagen aber verkehrsgünstig gelegen	12%
haben eine besonders gute Anbindung zu Einrichtungen mit Integrationsbezug	6%
sind abgelegener als übliche Wohnquartiere	10%

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Ein wenig getrübt wird das Bild bei der Befragung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Erreichbarkeit arbeitsmarktrelevanter Infrastruktur. Zwar sieht eine kleine Mehrheit keine oder nur geringe Einschränkung bei der Erreichbarkeit (vgl. Abbildung 69). Immerhin 30 bzw. 26 % stimmen aber der Aussage zu, dass die Infrastruktur für einen Teil der

Schutzberechtigten schwer erreichbar ist. Nur sehr selten wird die Erreichbarkeit jedoch als sehr schwer eingeschätzt.

Abbildung 69: Erreichbarkeit der integrationsrelevanten Infrastruktur in Landkreisen



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Mangelnde Mobilität wird in Fallstudien sehr oft als Problem betont

Vor allem in den Fallstudien im ländlichen Raum wird die Erreichbarkeit von Infrastruktur und Arbeitsstelle als zentrales Hemmnis gesehen.

Eine Ausländerbehörde im sehr ländlichen Raum sieht Erreichbarkeit gar als das größte Hemmnis und berichtet davon, dass Sprachkurse und Beschäftigungen oft wegen weiter Distanz und unzureichender ÖPNV-Anbindung abgebrochen werden müssen. Die Fallstudien sehen generell die Kombination aus fehlendem PKW und einer unzureichenden Abdeckung des ÖPNV als problematisch in den ländlichen Räumen an. An einem Fallstudienort sind Geflüchtete daher üblicherweise bis zu 4 Stunden pro Tag unterwegs, um den Integrationskurs in der Kreisstadt besuchen zu können. Ein Rufbus existiert, um Abhilfe zu schaffen, kommt aber in der Wahrnehmung der Geflüchteten ebenfalls nur nach sehr langer Vorlaufzeit.

Das deckt sich mit den Einschätzungen aus diversen Gesprächen mit Expertinnen und Experten sowie Wirtschaftsvertreterinnen und Vertretern. Die Wohnsitzregelung wirke hier gleich doppelt hemmend: zum einen etabliere sie neue Bleibeorte, die zumindest in manchen Fällen eine sehr ländliche Struktur aufweisen und geringe Erreichbarkeiten aufweisen. Zum anderen würden Ausländerbehörden bisweilen auch sehr lange Wegstrecken noch als zumutbar ansehen und eine Wohnsitzzuweisung nach Beschäftigungsaufnahme nicht ändern oder aufheben. Hier wirkt nach Einschätzung der Gesprächspartnerinnen

und -partnern nicht allein die Wohnsitzregelung problematisch, sondern die Wohnsitzregelung in Kombination mit der Verwaltungspraxis der Ausländerbehörden und der geringen Mobilität der Schutzberechtigten.

Fallstudien und Experten bestätigen These der erhöhten Diskriminierung

Auch bestätigten einige, aber nicht alle Fallstudienorte die These, dass durch die Wohnsitzregelung Schutzberechtigte vermehrt an Orten wohnen, an denen sie im Vergleich zu Orten mit einer längeren Migrationshistorie verstärkt Diskriminierung erfahren. Zwar gebe es auch an solchen Orten in Teilen der Unternehmerschaft und der Gesellschaft eine große Offenheit gegenüber Schutzberechtigten und Unterstützungsangebote. Teilweise habe man aber die Erfahrung gemacht, dass gerade bei haushaltsbezogenen Dienstleistungen oder im Handwerk manche Unternehmen bisweilen auch bei Arbeitskräftemangel von der Einstellung von schutzberechtigten Personen absehen würden. Dies würde dann neben rechtlichen Unsicherheiten auch mit vermuteten Vorbehalten bei der Kundschaft begründet. Zwei Fallstudienorte berichten, dass 2016 viele Unternehmen „noch nicht so weit gewesen seien“, Schutzberechtigte einzustellen. Erst jetzt, in Zeiten noch höheren Arbeitskräftebedarfs, würde die Bereitschaft steigen.

Fast alle Akteurinnen und Akteure aus den Fallstudien haben berichtet, dass Betriebe deutlich offener gegenüber der Einstellung von ukrainischen Menschen seien (vgl. auch Kapitel 11.3.1 zu ähnlicher Gemengelage auf dem Wohnungsmarkt).

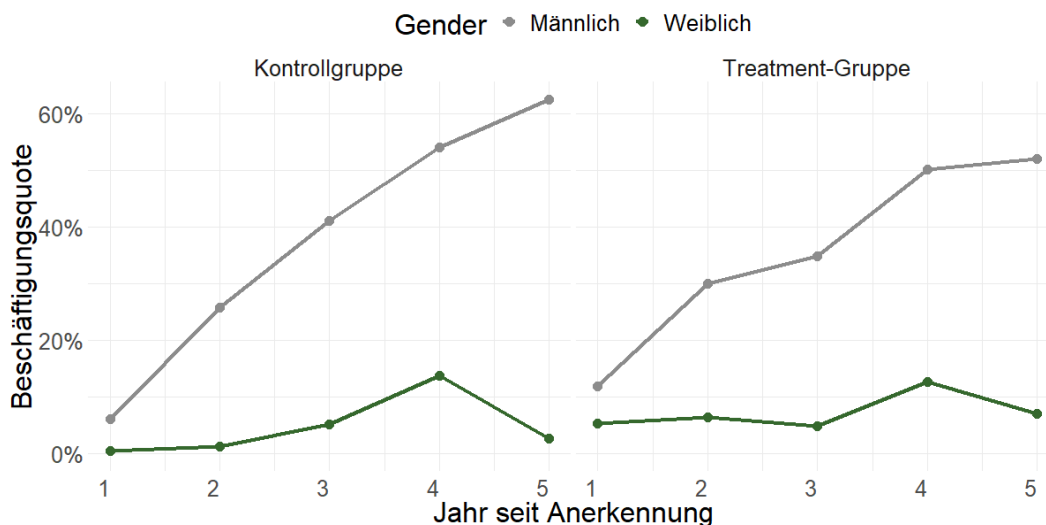
Auch in verschiedenen Gesprächen mit Expertinnen und Experten wurde unterstrichen, dass die Diskriminierungsthese zutreffe. Allerdings wurde bisweilen die Relevanz unterschiedlich eingeschätzt: teilweise wurde unterstrichen, dass eine höhere Skepsis gegenüber Schutzberechtigten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zwangsläufig mit Diskriminierungsabsichten gleichzusetzen sei. In anderen Gesprächen wurde die These vertreten, dass kulturelle Vorbehalte in manchen Regionen Integration grundsätzlich verhindern würden.

Es erscheint im Ergebnis also möglich, dass sowohl der verschlechterte Zugang als auch die verstärkte Betroffenheit von Diskriminierung zu der verringerten Erwerbstätigkeit der Schutzberechtigten beitragen.

13.3.6 Geschlechtsspezifische Unterschiede

Die Beschäftigung von Schutzberechtigten steigt im Zeitverlauf stetig an (Kosyakova et al., 2022). Von diesem Muster abweichend sinkt in der vorliegenden Analyse die Beschäftigung von Frauen im fünften Jahr seit Anerkennung (Abbildung 70). Einerseits liegt das daran, dass die Fallzahlen für die Frauen insbesondere in der Kontrollgruppe sehr klein sind (46 Personen). Andererseits stammen die Beobachtungen für die Treatment-Gruppe alle aus dem Jahr 2020, in der Kontrollgruppe der größere Teil aus dem Jahr 2020, aber manche Beobachtungen auch aus dem Jahr 2019. Das heißt, bei dem sichtbaren Einbruch der Beschäftigungsquote geflüchteter Frauen in der Treatment-Gruppe dürfte es sich um einen Corona-Effekt handeln.

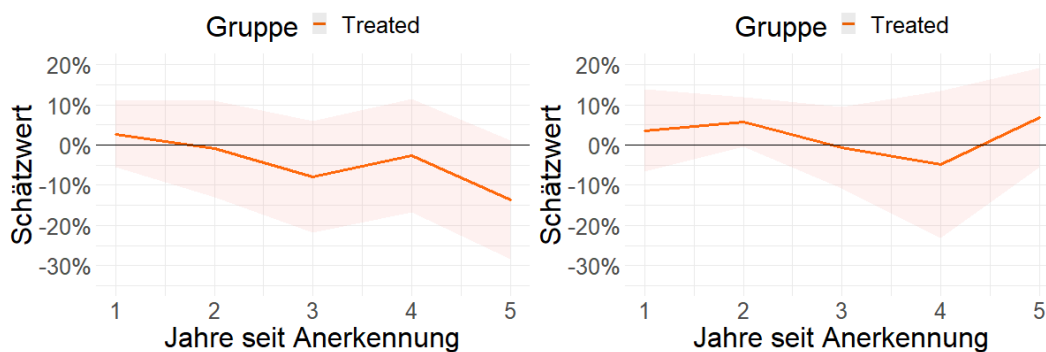
Abbildung 70: Beschäftigungsquote nach Geschlecht für Anerkennungskohorten



Anmerkung: Fallzahlen (im ersten Jahr): 684 männlich; 361 weiblich

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen.

Abbildung 71: Regressionsergebnisse für Effekt auf Beschäftigungsquote separat nach Geschlecht



Lesebeispiel: Siehe Abbildung 54.

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Der kurzfristige Arbeitsanreizeffekt besteht unabhängig vom Geschlecht, ist allerdings für beide nicht signifikant. Im Zeitverlauf ist das Bild heterogener. Bei Männern vergrößert sich in der mittleren Frist der Abstand zwischen Kontroll- und Treatment-Gruppe, während sich bei Frauen keine Unterschiede zwischen den Gruppen zeigen.

Fraglich ist, warum die Wohnsitzregelung ausgehend von sehr niedrigem Niveau neutral auf die Beschäftigungsaufnahme von schutzberechtigten Frauen wirkt. Möglicherweise ist dies auch die Folge der besseren deutschen Sprachkenntnisse (vgl. Kapitel 12.3.3) und der

eher verbesserten Kinderbetreuung an von der Wohnsitzregelung gestärkten Wohnstandorten. Gegebenenfalls kompensieren diese Faktoren die sonstigen negative Folgen der Wohnsitzregelung bei Frauen, bei Männern hingegen nicht. Möglicherweise bietet sich aufgrund der Wohnsitzregelung für Frauen auch ein verstärkter Zugang zu integrationsfördernden Netzwerken mit Deutschen, die ansonsten vor allem Männern vorbehalten bleiben (Siegert, 2022). Hinsichtlich der geschlechtsspezifischen Wirkungen der Wohnsitzregelung und insbesondere gegebenenfalls veränderten geschlechtsspezifischen Netzwerkzugängen herrscht sicherlich weiterer Forschungsbedarf. Dieser könnte mithilfe bereits bestehender Datensätzen wie dem TransFAR-Datensatz des Forschungszentrums des BAMF bzw. des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung und der Verknüpfung von Daten zur Erwerbstätigkeit beantwortet werden.⁷⁶

13.4 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der ökonometrischen Analyse sind die Beschäftigungsquoten (Vollzeit/Teilzeit) der Treatment-Gruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe zunächst höher, jedoch mit sinkender Tendenz. Nach drei Jahren sind die Beschäftigungsquoten niedriger. Die Wohnsitzregelung wirkt mittelfristig entsprechend negativ auf die Integration Schutzberechtigter in das Erwerbsleben. Diese im Zeitverlauf unterschiedlichen Wirkungen könnten durch den Arbeitsanreizeffekt im ersten Jahr und mittelfristig durch die verringerten Netzwerkeffekte erklärt werden, sowie durch geringere Mobilität und verstärkte Diskriminierungserfahrungen an Wohnstandorten, an denen durch die Wohnsitzregelung mehr Schutzberechtigte wohnen (bleiben).

Aufgrund der geringen Fallzahl ist die Aussagekraft der quantitativen Modelle in Teilen begrenzt. Es wäre wünschenswert, durch die Verknüpfung der schon bestehenden administrativen Daten der Bundesagentur für Arbeit und des AZR eine erheblich breitere Datenbasis für Forschungszwecke zur Verfügung zu haben.

Trotzdem gibt die Kombination der ökonometrischen Analysen, Online-Befragung und Fallstudien folgende Hinweise in Bezug auf die formulierten Thesen:

- Der Arbeitsanreizeffekt findet in den Fallstudien überwiegend Zustimmung und ist inhaltlich plausibel. Er lässt sich aber empirisch letztendlich nur durch die Aussagen der Teilnehmenden der Fallstudien bestätigen.
- Gleiches gilt für den Transaktionskosteneffekt. In der Tendenz bestätigen die Fallstudien und Expertinnen und Experten diesen Effekt. Die Zahl der Fälle, in denen Transaktionskosten die Erwerbstätigkeit nachhaltig behindern, dürfte aber überschaubar sein.
- Ethnische Netzwerke scheinen in Summe eher positiv auf Erwerbstätigkeit zu wirken. Der erhöhte Arbeitsmarktzugang über das Netzwerk überwiegt den negativen Effekt, dass sich Netzwerke oft an Orten mit schlechter Arbeitsmarktlage bilden. Indem die Wohnsitzregelung netzwerkorientierte Potenzialwanderungen einschränkt, hemmt sie demnach die Integration. Teilweise bezweifeln Expertinnen und Experten die Nachhaltigkeit und Qualität der damit verbundenen Beschäftigungseffekte. Vielfach handelt es sich um Beschäftigung im Einzelhandel, in der Gastronomie und in den haushaltsorientierten Dienstleistungsbereichen

⁷⁶ Siehe hierzu auch die bis dato nur in einem Podcast vorgestellten Ergebnisse von Kamal Kassam (IAB) mit den TransFAR-Daten: <https://open.spotify.com/episode/5gFpC1dyUP506uORLfnQA?si=iHREt6mtSxCAtmNOadEDQQ>

mit vergleichsweise geringen Löhnen und Qualifikationsanforderungen und geringen Entwicklungschancen. Dies gilt aber größtenteils für die Beschäftigung von Geflüchteten generell.

- Die Wohnsitzregelung wirkt vielfältig auf die Integrationskapazitäten, die Schutzberechtigte zur Verfügung haben. So sorgt die Wohnsitzregelung zwar für Entlastung an Standorten mit vormals sehr hohem Zuzug. Gleichzeitig führt sie aber auch dazu, dass Schutzberechtigte vermehrt an Orten mit geringer Infrastruktur aufhältig sind. Insgesamt ist der Kapazitätseffekt als eher gering einzuschätzen.
- Die beschriebenen Bemühungseffekte wurden theoretisch im Sinne von Chancen der Zuwanderung für ländliche Regionen von einzelnen Fallstudien thematisiert. Daraus folgen aber bisher nur wenig konkrete Handlungen. Oft scheinen die Akteurinnen und Akteure vor Ort keinen Gestaltungsraum zu erkennen, wie sich die Region attraktiver aufstellt, um vermehrt Schutzberechtigte zum Bleiben zu bewegen. Ein Effekt der Wohnsitzregelung kann daher noch nicht nachgewiesen werden.
- Die Bewertung, ob Schutzberechtigte aufgrund der Wohnsitzregelung und dadurch veränderter Wohnstandorte verstärkt von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind, geht verständlicherweise weit auseinander. Nicht nur Einzelfälle, sondern auch Aussagen von Expertinnen und Experten mit großräumigen Kenntnissen weisen darauf hin, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Regionen mit einer geringen Anzahl an Menschen mit Migrationshintergrund häufig noch reservierter bei der Einstellung von Schutzberechtigten sind als in Regionen mit längerer Migrationsgeschichte, auch wenn es in jeder Region engagierte Unternehmerinnen und Unternehmer gibt. Es wird aber auch betont, dass Unternehmen angesichts des Arbeitskräftemangels nicht umhinkommen, auch Menschen mit Migrationshintergrund zu beschäftigen. Von einem entsprechenden Umdenken der Unternehmen berichten ebenfalls die Fallstudien.
- Die geringe Mobilität von Geflüchteten wird vielfach als relevante Zugangshürde für Schutzberechtigte im ländlichen Raum gesehen. Die Wohnsitzregelung wird diesbezüglich als hemmend angesehen, weil sie die Zuordnung von Schutzberechtigten auch in entlegene Regionen fest schreibt.

Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Arbeitsanreizeffekt im 1. Jahr Positive Effekte bei den Frauen		Mittelfristig geringere Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

14. Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung

14.1 Literatur und Thesen

Aktuelle Studien deuten darauf hin, dass lokale Umstände (Arbeitslosenquote, Angebot an Sprachkursen) wichtiger für die soziale Integration von syrischen Staatsangehörigen

waren als die individuellen Einstellungen von Personen⁷⁷ (Bailey et al., 2022). Bessere deutsche Sprachkenntnisse unterstützen auch die soziale Integration (Martinovic, Van Tubergen, & Maas, 2009). In Kapitel 12 wurde jedoch gezeigt, dass die Wohnsitzregelung keinen entscheidenden Einfluss auf die deutschen Sprachkenntnisse hat, d. h. der Wirkkanal der Wohnsitzregelung auf die soziale Integration über die Sprache dürfte nicht relevant sein.

Gleichzeitig ist bekannt, dass soziale Ausgrenzung und negative Wahrnehmungen Schutzberechtigter negative Folgen für den Integrationsprozess haben können.⁷⁸ Soziale Ausgrenzung hat vielfältige Dimensionen. Versteht man unter sozialer Ausgrenzung einerseits den Ausschluss (Nicht-Zugehörigkeit) einer Gruppe oder Gemeinschaft und andererseits den erschwerten Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen, die Teilhabe in gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Sport, Kultur oder Freizeit ermöglichen, dann erscheinen folgende räumliche Wirkungsfaktoren für die Wohnsitzregelung relevant:

In städtischen Räumen mit hoher Nachfragedichte und relativ mehr Schutzberechtigten sind Angebote der sozialen Teilhabe vielfältiger und differenzierter und damit in der Regel auch passgenauer auf die Bedürfnisse geflüchteter Menschen ausgerichtet (Heyn und Wilbert, 2021). Andererseits stoßen nach unseren eigenen Erfahrungen in der Kommunalberatung z. B. im Rahmen kommunaler Handlungskonzepte Wohnen gerade in den Wachstumsregionen viele Angebote der Teilhabe und Integration an ihre Kapazitätsgrenzen. Neben dem Wohnungsmarkt sind in kaum einem anderen Bereich die Klagen der Wachstumsstädte so groß wie bei den Defiziten im Infrastrukturbereich der Daseinsvorsorge. Die Aufnahme in einem Sportverein oder die Teilnahme an Musikangeboten der Volkshochschulen ist in Schrumpfsregionen häufig problemlos möglich, während in Wachstumsregionen die Wartelisten für die Teilnahme oder Aufnahme lang sein können.

These 14: Infrastrukturangebote der Teilhabe

Die Wohnsitzregelung kann Teilhabe erschweren, wenn es keine passgenauen Angebote in der Region gibt. Dies spräche eher für integrationsfördernde Bedingungen in städtischen Räumen mit einem qualitativ breiten Angebot. Andererseits sind Kapazitäten (im Sinne von Quantitäten) in Wachstumsräumen vielfach ausgelastet. Vorhandene Infrastruktur garantiert dann wegen Überlastung keine (adäquate) Teilhabe mehr. In diesem Zusammenhang könnte die Wohnsitzregelung integrationsfördernd wirken. In der Summe beider Effekte lässt sich ohne empirische Ergebnisse zwar keine genaue Wirkungsrichtung ableiten. Als These kann für die urbanen Räume von einer kritischen Masse an Nachfragenden nach Integrationsinfrastruktur ausgegangen werden, die, bei ausdifferenziertem Angebot, statt integrationsfördernd wegen Überlastung integrationshemmend wirkt. Bei genauer Kenntnis dieser Schwellenwerte könnte eine Wohnsitzregelung für die entlastenden Orte hinsichtlich der sozialen Teilhabe fördernd wirken. In den Bleibeorten könnte im besten Fall wegen erhöhter Nachfrage eine qualitative Differenzierung der Angebote erfolgen, was ebenfalls integrationsfördernd wirken könnte.

In vielen, nicht allen, ländlichen Räumen sind Ehrenamt, nachbarschaftliche Unterstützung und soziale Netzwerke ausgeprägt und das Vereinsleben intakt. All dies bildet sehr

⁷⁷ Soziale Integration wird dabei gemessen in der Anzahl an Facebook-Kontakten und der Nutzung der deutschen Sprache auf Facebook.

⁷⁸ Ein Hinweis darauf könnte ein möglicher negativer Effekt von größerer Zuwanderung Geflüchteter auf Wohnungspreise sein (Kürschner und Kvasnicka, 2018).

gute Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe und Gemeinschaft. Die Dorfgemeinschaft kann ein soziales Sicherheitsnetz bilden. Das Verbundforschungsprojekt „Zukunft für Geflüchtete in ländlichen Regionen“ (Thünen-Institut 2021) verweist in diesem Zusammenhang auf das Potenzial ländlicher Regionen, diese Strukturen ganzheitlich miteinander verzahnen zu können, in dem z. B. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zugleich Vorstand des Sportvereins ist.

Allerdings stellt sich die Frage, inwiefern diese soziale Nähe auch Fremden offensteht (Glorius, 2019). Zudem können die fehlende Anonymität im ländlichen Raum, die Stigmatisierung sowie die fehlende Zuwanderungserfahrung in bestimmten ländlichen Räumen die Ausgrenzung fördern. Neues und Unbekanntes können Ängste und Unsicherheiten auslösen, die sich hemmend auf die Integration auswirken (Baba und Wilbert 2022). Zuwanderungserfahrungen in ländlichen Räumen, beispielsweise im Zusammenhang mit Saison- und Gastarbeit oder Spätaussiedlerinnen und -siedler, werden nur selten mit Fluchtzuwanderung in Verbindung gebracht (Thünen-Institut 2021).

These 15: Soziale Ausgrenzung

Einerseits sind die Voraussetzungen für soziale Teilhabe in ländlichen Räumen durch das Vereinsleben, Ehrenamtsstrukturen und Funktionsüberlagerungen zentraler Schlüsselakteurinnen und -akteuren vergleichsweise gut ausgebildet. Andererseits führt die geringe Erfahrung mit Integration von Geflüchteten in vielen ländlichen Regionen, insbesondere auch unter Berücksichtigung eines höheren Altersdurchschnitts, zu Unsicherheit, die sich integrationshemmend auswirken kann. Durch Begegnungen im Alltag sowie der Diskussion von Integrationsarbeit in der Öffentlichkeit kann Zuwanderung zunehmend zur Normalität werden, so dass die Wohnsitzregelung langfristig auch integrationsfördernd wirken kann.

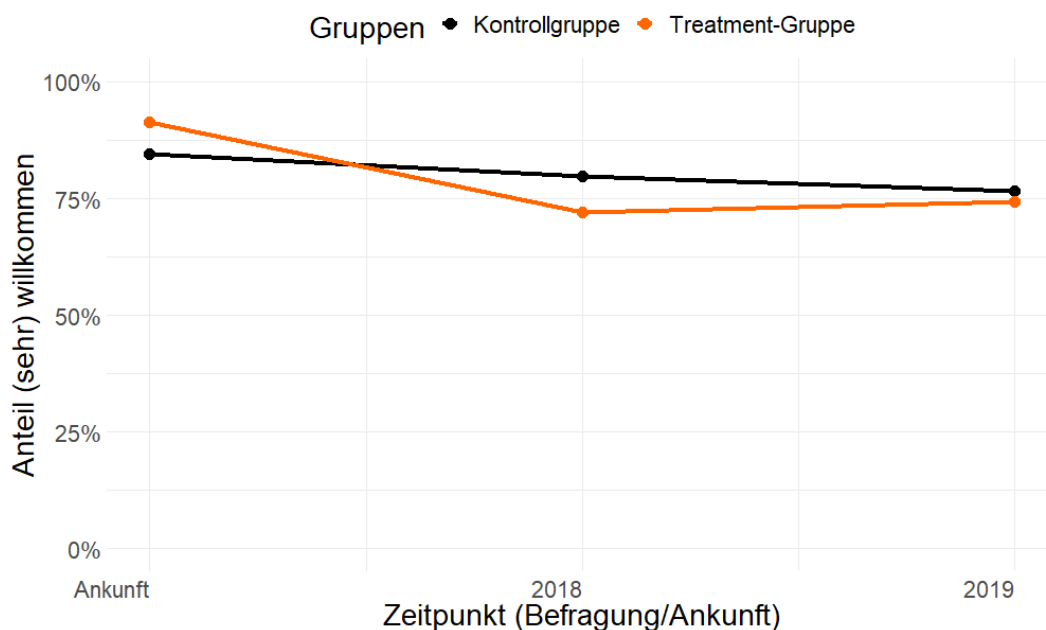
14.2 Ergebnisse der quantitativen Analyse

Operationalisierung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung: Die Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung ist, positiv formuliert, die Möglichkeit zur Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben. Dies wird über folgende Variablen operationalisiert und gemessen: Ob sich eine Person (sehr bzw. stark) willkommen in Deutschland fühlt, nie in Deutschland diskriminiert fühlt sowie die allgemeine und gesundheitliche Zufriedenheit.

Deskriptive Ergebnisse

Der Anteil der Personen, der sich bei der Ankunft willkommen fühlt, ist definiert als „voll und ganz“ bzw. „sehr stark“ oder „stark“ in den Befragungen 2018/2019. Der Anteil der Personen, der sich willkommen fühlt, sinkt im Zeitverlauf bei beiden Gruppen, aber zumindest zwischen Ankunft und 2018 stärker für die Treatment-Gruppe (ausgehend von einem höheren anfänglichen Niveau, vgl. Abbildung 72). Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich die Treatment-Gruppe weniger willkommen fühlt. Dies würde auch zu den Ergebnissen von Hilbig und Riaz (2022) passen, das Ergebnis hier ist allerdings nicht kausal zu interpretieren.⁷⁹ Zwischen 2018 und 2019 sind die Unterschiede zudem nur sehr gering, das Niveau 2019 ist außerdem nahezu identisch.

⁷⁹ Das Gefühl willkommen zu sein, lässt sich in unserem Framework aufgrund fehlender Angaben in manchen Beobachtungsjahren nicht operationalisieren.

Abbildung 72: Sich willkommen fühlen in Deutschland für Gruppen

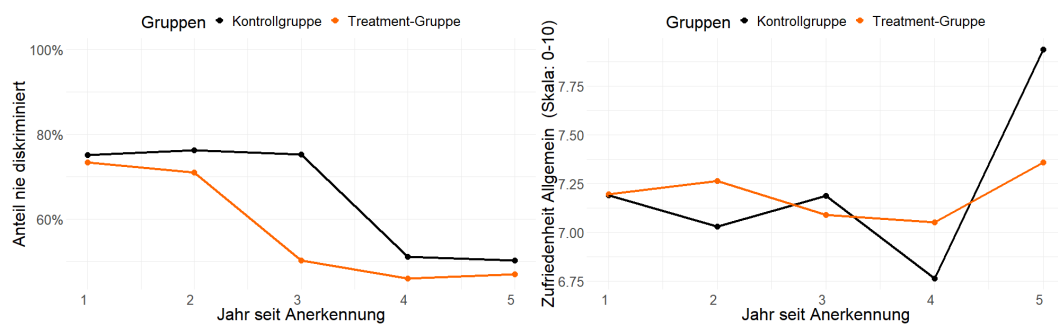
Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Das Gefühl diskriminiert worden zu sein wird in drei Antwortmöglichkeiten abgefragt (nie/selten/häufig). Wir definieren Diskriminierung über den Anteil Personen, der sich nie diskriminiert fühlt. Der Anteil an Personen, der sich nie diskriminiert fühlt, geht im Zeitverlauf in beiden Gruppen deutlich zurück von rund 75% auf rund 50%. Bezogen auf den Zeitpunkt der Anerkennung erfolgt dieser Rückgang zu unterschiedlichen Zeitpunkten (3. oder 4. Jahr, Abbildung 73). Allerdings erfolgte der Rückgang jeweils im Survey-Jahr 2019. Die Verschiebung erfolgt dabei nach „selten“. Der Anteil der Personen mit häufiger Diskriminierungserfahrung liegt immer unter 5%.

Die soziale Integration bemisst sich auch daran, wie zufrieden die Schutzberechtigten mit ihrer Lebenssituation sind. Die allgemeine Zufriedenheit unterscheidet sich dabei zwischen den beiden Gruppen nicht. Unterschiede zwischen den beiden Gruppen lassen sich allerdings über den gesamten Zeitraum (d. h. auch schon ab dem ersten Jahr seit Anerkennung) bei der Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit beobachten.⁸⁰

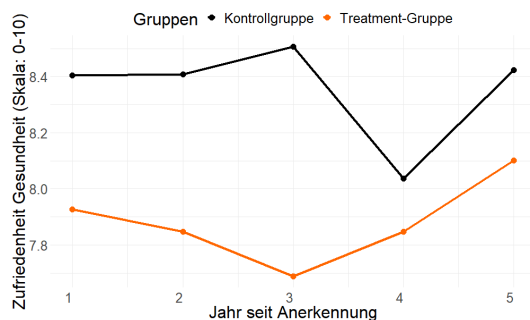
⁸⁰ Dieser Unterschied ist im Wesentlichen auf Unterschiede in der Geschlechterkomposition zurückzuführen und deutet daher nicht auf unbeobachtete Unterschiede zwischen den Gruppen hin.

Abbildung 73: Diskriminierung, Zufriedenheiten und Behördengänge



(a) Anteil nie diskriminiert

(b) Allgemeine Zufriedenheit



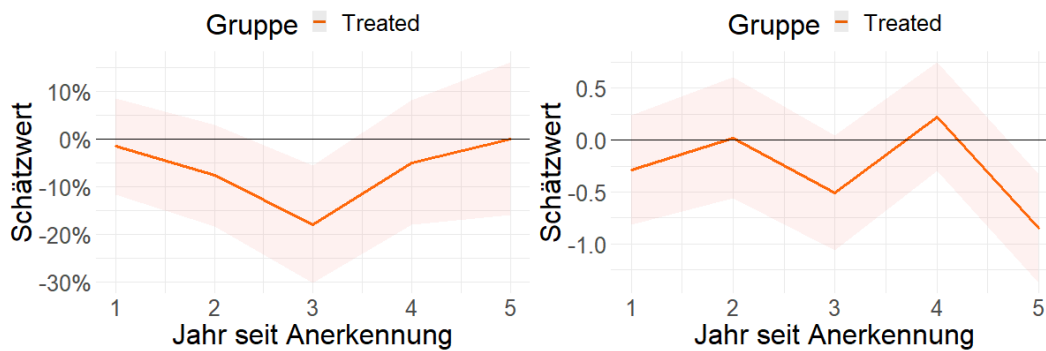
c) Zufriedenheit Gesundheit

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Ökonometrische Ergebnisse

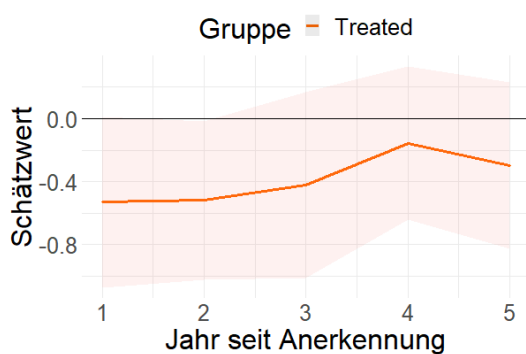
Die ökonometrischen Ergebnisse sind in Abbildung 74 dargestellt. Für den Anteil Personen, der angibt nie diskriminiert zu werden, ist das Bild parallel zur Deskription. Einmalig ist im 3. Jahr ein negativer Effekt zu beobachten. Der Effekt ist hier der Vollständigkeit halber dargestellt, aber nicht kausal zu interpretieren. Die spezifizierten Modelle enthalten keine Kontrollvariablen für das Survey-Jahr (siehe für die Gründe Fußnote 54). Die Diskriminierung hatte einen eindeutigen zeitlichen Trend, der hier durch die Treatment-Variable aufgenommen wird. Daher kann das dritte Jahr nicht interpretiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Effekt auf Diskriminierung immer Null ist.

Die Effekte auf die Zufriedenheit allgemein sowie mit der Gesundheit sind tendenziell eher negativ. Die Punktschätzer für die Zufriedenheit mit der Gesundheit sind in jedem Jahr negativ. Die Effekte sind aber nie statistisch signifikant.

Abbildung 74: Regressionsergebnisse Soziale Teilhabe

(a) Anteil nie diskriminiert

(b) Allgemeine Zufriedenheit



(c) Zufriedenheit Gesundheit

Lesebeispiel Abbildung 74a: Die negativen Schätzwerte (orange Linie unterhalb der Nulllinie) bedeuten, dass Schutzberechtigte in der Treatment-Gruppe (potenzielle Betroffene von der Wohnsitzregelung) sich mit niedriger durchschnittlicher Wahrscheinlichkeit nie diskriminiert gefühlt haben als vergleichbare Schutzberechtigte in der Kontrollgruppe. „Vergleichbar“ meint hier, dass jeweils nur Schutzberechtigte miteinander verglichen werden, die die gleichen Ausprägungen bei allen sonstigen Faktoren des Modells aufweisen (vgl. Abbildung 30). Die Wahrscheinlichkeit ist für alle 5 Jahre nach Anerkennung negativ. Im zweiten Jahr ist der Unterschied zwischen den Gruppen am geringsten (-1,6 Prozentpunkte), im fünften Jahr am größten (-18 Prozentpunkte). Die schattierte orange Fläche gibt dabei den Unsicherheitsbereich an, in dem der Schätzwert sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % befindet.

Anmerkung: Siehe für die Spezifizierung der Modelle Kapitel 20. Siehe für tabellarische Ergebnisse Abbildung 115 bis Abbildung 117 in Kapitel 20.4.

Fallzahlen (im ersten Jahr): (a) 1.039; (b) 1.040; (c) 1.045

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

14.3 Mögliche Wirkungskanäle

14.3.1 Infrastrukturangebote

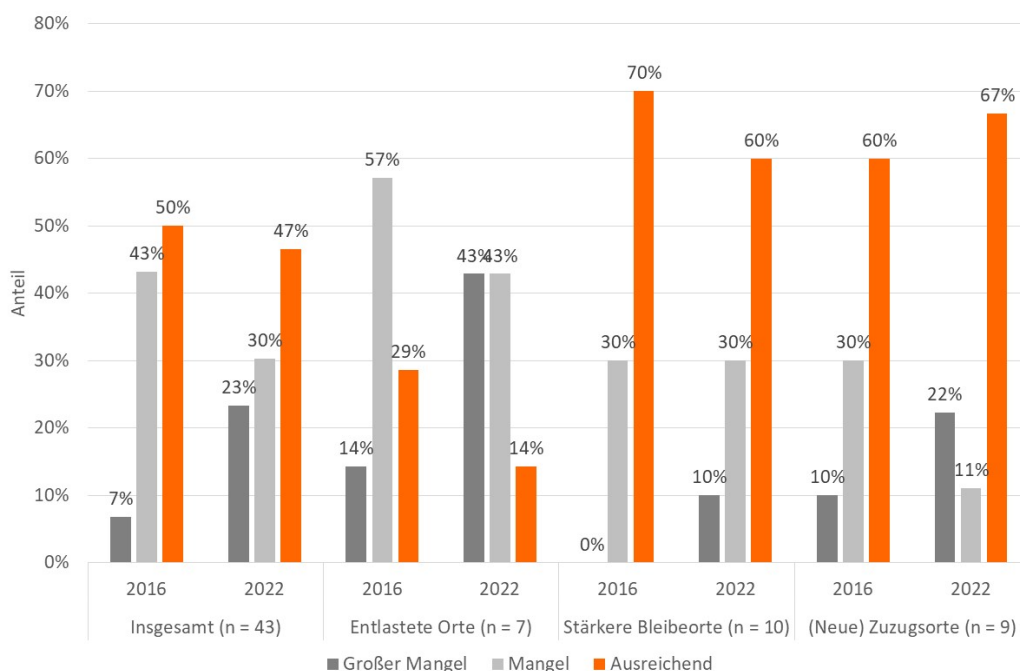
Online-Befragung: Indizien für geringere Belastung in neuen Zuzugsorten

In den Online-Befragungen der kreisfreien Städte und Landkreise gibt es ein Indiz für einen in den quantitativen Analysen nicht berücksichtigten Effekt: eine geringere Belastung der Teilhabeinfrastruktur durch die Wohnsitzregelung. Ein Beispiel ist die Einschätzung zu Kapazitäten der schulischen Infrastruktur (vgl. Abbildung 75). So berichten in Orten, die durch die Wohnsitzregelung entlastet worden sind – also Orte, in die vormals viele Schutzberechtigte zugezogen waren – nur 29 % (2016) bzw. 14 % (2022) der Befragten, dass die Infrastrukturen ausreichend waren. Auf der anderen Seite waren es in Orten, in denen durch die Wohnsitzregelung nun mehr Schutzberechtigte wohnten, 70 % (2016) und im Jahr 2022 60 %. Die Kapazitäten der schulischen Infrastruktur sind in den Räumen, in denen sich die Treatment-Gruppe heute in größerem Umfang aufhält, eher ausreichend, was zu einem vereinfachten Zugang geführt haben könnte.⁸¹ Gerade diese Infrastruktur gilt als wichtiger Haltefaktor (Kordel et al, 2023b).

Dass diese Infrastruktur in Regionen mit mehr Schutzberechtigten aufgrund der Wohnsitzregelung vergleichsweise gut ausgebaut ist, könnte erklären, warum man nur geringe Aufhebungseffekte der Regelung findet (vgl. Kapitel 8.4.1). Unklar ist jedoch, ob die schulische Infrastruktur an Bleibeorten und neuen Zuzugsorten auch die gleiche Qualität hat.

⁸¹ Vgl. dazu auch die analogen Einschätzungen bei Kitas im Sprachkapitel (Kapitel 12) und zu integrationsrelevanten Behörden im Arbeitsmarktkapitel (Kapitel 12).

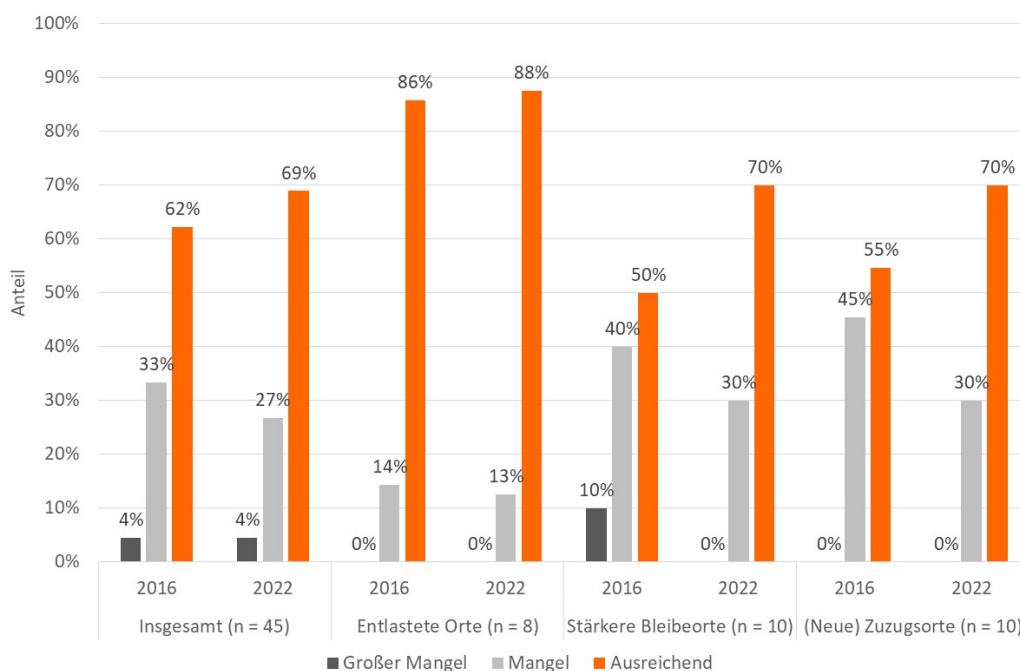
Abbildung 75: Kapazitäten von schulischer Infrastruktur für geflüchtete Menschen



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Migrationsinfrastruktur in neuen Zuzugsorten aber teilweise noch weniger gut ausgebaut

Eine für die soziale Integration von Geflüchteten besonders relevante Infrastruktur sind Migrationsberatungen. In den entlasteten, klassischen Zuzugsorten waren und sind diese Angebote fast immer in ausreichendem Maße vorhanden (86 % bzw. 88 % ausreichend). Demgegenüber waren sie zunächst in den stärkeren Bleibeorten nicht so verbreitet (50 % ausreichend 2016). Die Angebote wurden hier aber zusehends aufgebaut (2022: 70 % ausreichend, vgl. Abbildung 76).

Abbildung 76: Kapazitäten von Migrationsberatungen

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Orte, in die vormals viele Schutzberechtigte zugezogen waren, bestätigen Entlastung in der Integrationsinfrastruktur

In Fallstudien an entlasteten Orten wurde berichtet, dass die Entlastung e„n "Durchatmen“ in der Integrationsinfrastruktur ermöglicht hat und dadurch die Handlungsfähigkeit in der Integration wiederhergestellt worden ist. In mehreren Fallstudienorten, insbesondere in der Gruppe der (neuen) Zuzugsorte wurde berichtet, dass die Einführung der Wohnsitzregelung überhaupt erst zu einer Überlastung der Infrastrukturen geführt hat. Sowohl in entlasteten Orten als auch an neuen Zuzugsorten fehlten Schul-/Sprach- und Kita-Angebote, so dass die soziale Teilhabe am Anfang stark erschwert war.

Fallstudienorte mit langer Zuwanderungshistorie verfügen allerdings über mehr Erfahrung in Form eines gewachsenen Integrationsverständnisses und bewährter Integrationsinfrastrukturen bis hin zu migrantischen Netzwerken. Diese Erfahrung und Infrastrukturen müssen neue Zuzugsorte erst aufbauen. Für ein ausdifferenziertes Angebot beispielsweise an Beratungsinfrastruktur sowie die Entstehung von Netzwerken ist aber auch eine Mindestanzahl an Personen erforderlich.

In kleinen Gemeinden in ländlichen Räumen konnte die fehlende Integrationsinfrastruktur nicht aufgebaut werden. Dort erschweren unzureichende Mobilitätsangebote und lange Wege die soziale Teilhabe sowie den Zugang zu Infrastrukturen (u. a. auch gesundheitliche Versorgung). Die Schutzberechtigten sind daher mehrheitlich in die nächstgrößeren Kreisstädte mit einem Mindestmaß an Infrastrukturangeboten gezogen. Sofern die Infrastruktur dort ausreichend war, wurde die gute Versorgung, beispielsweise mit Schule und Kita, als wesentlicher Haltefaktor beschrieben, warum Geflüchtete auch nach Ablauf der Wohnsitzzuweisung nicht wegziehen. Gerade migrantische Infrastruktur wie Migrati-

onsberatungen, gastronomische Angebote aus vielfältigen Kulturkreisen oder spezialisierter Einzelhandel hat sich aufgrund einer im Ort wohnenden kritischen Masse an Schutzberechtigten neu herausgebildet.

In der ökonometrischen Analyse wurden negative, wenn auch überwiegend nicht signifikante Effekte der Wohnsitzregelung auf die allgemeine Zufriedenheit und die Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit gefunden. Insbesondere der Effekt auf die Gesundheit ist vor dem Hintergrund der Empirie der Fallstudien dabei plausibel: Die gesundheitliche Versorgungslage in ländlichen und strukturschwächeren Räumen ist zusehends schlechter und wurde in den meisten Fallstudienorten im ländlichen Raum erwähnt. Es wurde hier mehrfach von Zugangsproblemen, insbesondere für die Schutzberechtigten berichtet.

14.3.2 Soziale Ausgrenzung

Quantitative Ergebnisse belegen Hypothese von sozialer Ausgrenzung nicht

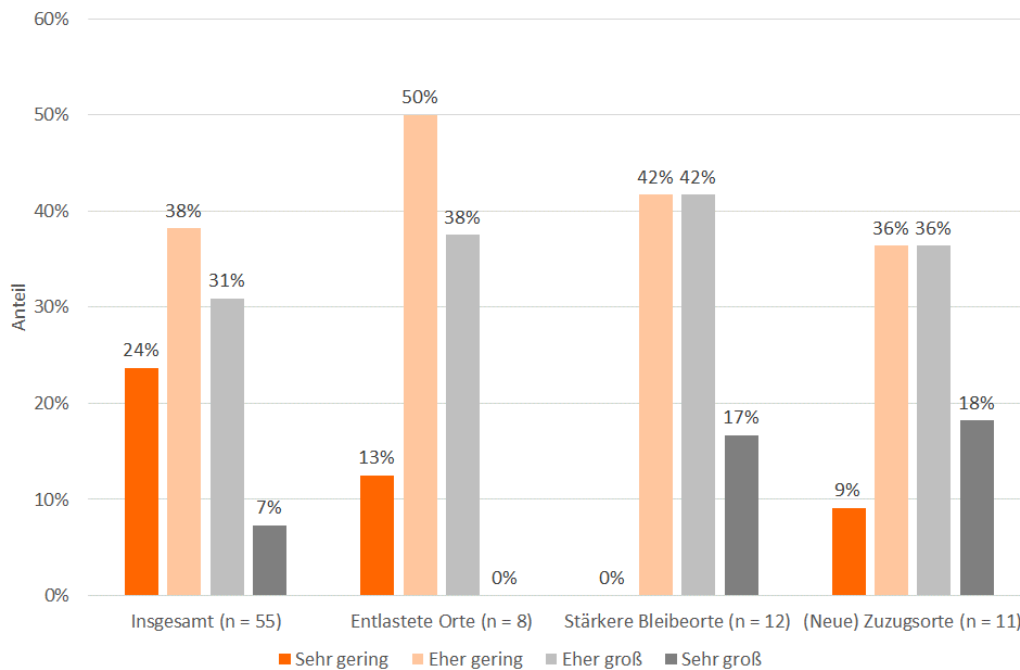
Bereits in Kapitel 12 wurde gezeigt, dass die Wohnsitzregelung lediglich kurzfristig zu (leicht) höheren Kontaktfrequenzen mit Deutschen geführt hat. In der mittleren Frist sind die Effekte leicht negativ. Das heißt, bezogen auf den Kontakt zu Deutschen gab es keine verbesserte soziale Integration durch die Wohnsitzregelung, eher im Gegenteil. Zudem wurde bereits in Kapitel 11 gezeigt, dass die kleinräumige Konzentration nicht unbedingt durch die Wohnsitzregelung abgenommen hat.

Gleichzeitig wissen wir aus der Wanderungsanalyse, dass Schutzberechtigte vermehrt in Gebieten leben, in denen die Zustimmungswerte für rechtspopulistische Parteien relativ hoch sind. Gerade diese Orte verzeichneten vorher eine erhöhte Abwanderung von Schutzberechtigten (vgl. Kapitel 8.4.3). Diesem rein räumlichen Muster stehen die Nulleffekte in den ökonometrischen Modellen entgegen, in denen kein großer Unterschied hinsichtlich der Häufigkeit von Diskriminierungserfahrungen gefunden wurde. Das räumliche Muster scheint sich also nicht in individuelle Erfahrungen zu übersetzen. Anzumerken ist allerdings, dass es dort jeweils einen generellen negativen Zeittrend gab.

Online-Befragung und Fallstudien liefern Hinweise für erhöhte Ausgrenzung an neuen Wohnstandorten

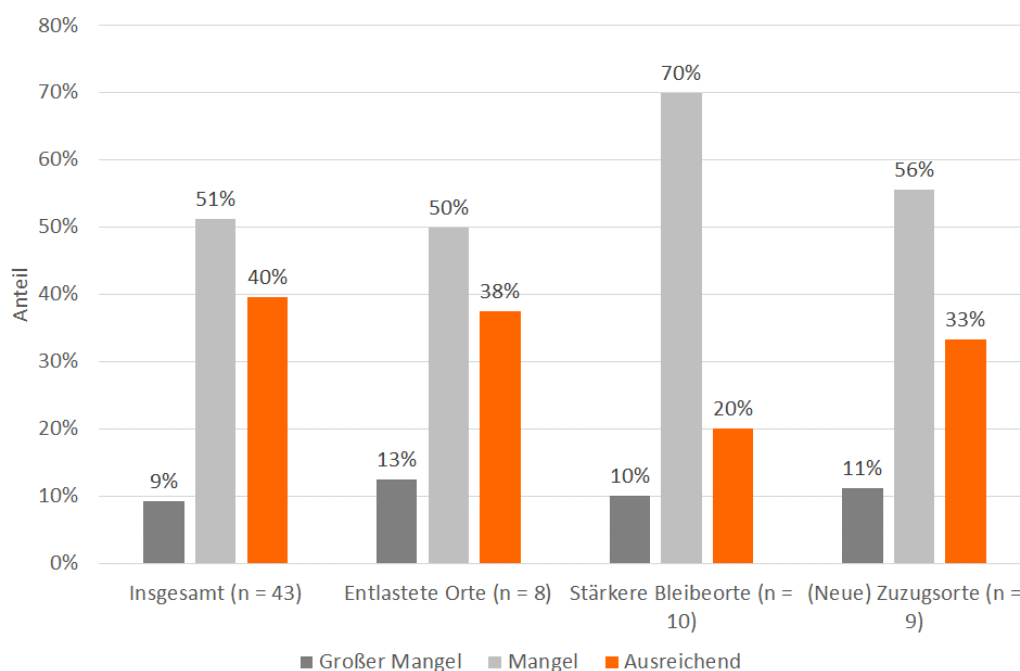
In der Online-Befragung lässt sich durchaus ein Unterschied in der eingeschätzten Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Schutzberechtigten finden, allerdings sind die Fallzahlen sehr gering, was die Interpretierbarkeit stark einschränkt. In neuen Zuzugs- und stärkeren Bleibeorten gab es mehrfach die Einschätzung, dass die mangelnde Akzeptanz der lokalen Bevölkerung gegenüber Schutzberechtigten ein Hemmnis für die Integration sei. Bei den entlasteten Orten wurde dies nicht genannt. Dies wurde in den Fallstudien mit einer langen Zuwanderungshistorie und einem gewachsenen Integrationsverständnis in der Bevölkerung sowie der Verwaltungsstruktur erklärt. Allerdings sehen auch 40 % der entlasteten Orte die Akzeptanz bereits als Herausforderung (Abbildung 77).

Abbildung 77: Akzeptanz für Zuwanderung in der Bevölkerung als Herausforderung bei der Integration



Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Gleichzeitig werden auch niedragschwellige Kontaktmöglichkeiten in den entlasteten Orten eher als ausreichend eingeschätzt (38 % gegenüber 20 % und 33 %), während an stärkeren Bleibeorten 80 % einen Mangel an Kontaktmöglichkeiten sehen. Dies deckt sich mit Aussagen aus den Fallstudien: demnach gelingt es nur eingeschränkt, von den stärkeren nachbarschaftlichen und sozialen Netzwerken im ländlichen Raum zu profitieren. Insbesondere in ländlichen Räumen mit vergleichsweise wenig Erfahrung mit vielfältige Herkunftsorten, lösen Neues und Unbekanntes Ängste und Unsicherheiten aus, was sich negativ auf Integration auswirken kann.

Abbildung 78: Kapazitäten von niedrigschwelligen Kontaktmöglichkeiten

Quelle: Befragung der kreisfreien Städte und Landkreise; eigene Darstellung

Das äußert sich vielerorts nicht in offener Ablehnung, sondern durch ausbleibenden vertieften Kontakt („Akzeptanz ja, Austausch nein“). Exemplarisches Beispiel hierfür sind die Schilderungen einer Caritas-Mitarbeiterin über den Verlauf eines Willkommensfestes in einer ländlichen Region. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer größeren vorübergehenden Gemeinschaftsunterkunft hatten hier ein großes Fest für Anwohnerinnen und Anwohner organisiert, um sich vorzustellen und Ängste abzubauen. Allerdings haben weniger als ein Dutzend der angestammten Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner diese Einladung auch angenommen, ausreichend zubereitete Speisen blieben gänzlich unangetastet. Dieses Erlebnis hat die Wahrnehmung der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft verstärkt, dass die lokale Bevölkerung es nicht ermöglicht, in Deutschland anzukommen. Diese Herausforderungen für die Integration in Deutschland dürften Schutzberechtigten gemäß den Eindrücken aus den Fallstudien eher in Regionen begegnen, die durch die Wohnsitzregelung mehr Schutzberechtigte beherbergen.

Von vielen Gesprächspartnerinnen und -partnern und in einigen Fallstudienorten wurden auch familiäre Bindungen als Element der sozialen Teilhabe eingeschätzt. Insbesondere für Geflüchtete, deren Kernfamilie noch nicht in Deutschland ist, wären familiäre Unterstützungsstrukturen und Netzwerke hilfreich. Sie gäben Sicherheit und Hilfestellungen im Alltag und beugten Vereinsamung vor. In den Fallstudien wurde berichtet, dass die Wohnsitzregelung Umzüge über die Kernfamilien hinaus oft verhindere, was sich negativ auf die soziale Teilhabe auswirke.

Die Relevanz ehrenamtlicher Strukturen wurde immer wieder betont. Alle Fallstudien berichteten von der zentralen Rolle, die das freiwillige Engagement bei der Versorgung und Integration der geflüchteten Menschen spielte. Das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete hat in den letzten Jahren tendenziell überall abgenommen. Im Jahr 2022 gab es dann einen erneuten Anstieg, aber vornehmlich in Bezug auf Geflüchtete aus der Ukraine.

Allerdings gibt es auch hier regionale Variation, mittels welcher die Wohnsitzregelung einen indirekten Effekt auf die Einbindung von Schutzberechtigten in die Gemeinschaft und die Vermeidung von Ausgrenzung gehabt haben könnte. Insbesondere in ländlichen Räumen, in denen professionelle Hilfsstrukturen für Geflüchtete fehlen, spielte das Ehrenamt eine wichtige Rolle. Hier wurde versucht, ehrenamtliche Strukturen zu verstetigen. Vieles ist bereits wieder ausgelaufen, nachdem kein Bedarf mehr da war. Dadurch geht viel Wissen verloren. Hier ist insbesondere die Finanzierung von Angeboten ein Problem, da dauerhafte Mittel fehlen. In größeren Städten konnten ehrenamtliche Strukturen durch dauerhaftes/bleibendes Hauptamt besser unterstützt werden. Schutzberechtigte mit Wohnsitzregelung haben zu diesem Angebot gegebenenfalls schlechteren Zugang, weil sie nur noch eingeschränkt in diese größeren Städte ziehen können.

Einzelne Hinweise auf positive Wirkung der Wohnsitzregelung bei der Vermeidung von sozialer Ausgrenzung

Gleichzeitig ermöglichte die Wohnsitzregelung aber auch, dass in Räumen mit zuvor wenigen Schutzberechtigten Angebote und Strukturen verstetigt werden konnten, weil jetzt überhaupt erst ausreichend Geflüchtete nach wie vor in diesen Räumen wohnen. Gleichzeitig zeigten sich in Fallstudienorten, die vor der Wohnsitzregelung einen starken Zuzug verzeichneten, Überforderungstendenzen im Bereich Ehrenamt. Zum Teil wurde berichtet, das Ehrenamt sei „abgesoffen“. Auch in solchen Konstellationen hatte die Wohnsitzregelung durch die Begrenzung des Sekundärzuzugs also positive Auswirkungen auf den Zugang von Schutzberechtigten zu ehrenamtlichen Angeboten.

14.4 Zusammenfassung

In der Gesamtschau der Ergebnisse gibt es wenig Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnsitzregelung zu einer Vermeidung sozialer Ausgrenzung beiträgt. Dies bestätigen die Ergebnisse vorheriger Kapitel. So hat die Wohnsitzregelung in Summe die kleinräumige Segregation kaum reduziert (vgl. Kapitel 11.3.2), weil zwar die Konzentration an bereits stark belasteten Standorten verringert, dafür an neuen Zuzugsorten eine verstärkte Segregation herbeigeführt wurde. In Kapitel 12.3.2 wurde bereits deutlich, dass die Wohnsitzregelung dementsprechend auch den Kontakt zu Deutschen nicht signifikant erhöht hat.

Die ökonomischen Analysen, Online-Befragungen und Fallstudien haben folgende weiterführende Erkenntnisse in Bezug auf die formulierten Thesen erbracht:

- Die Wohnsitzregelung hat zwar zu verstärktem Aufenthalt von Schutzberechtigten in Regionen mit großer Unterstützung für rechtspopulistische Parteien geführt. Die Häufigkeit von individuellen Diskriminierungserfahrungen hat sich durch die Wohnsitzregelung allerdings nicht verändert. Zwar haben sich Hinweise gefunden, dass die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber Schutzberechtigten in neuen Zuzugs- und stärkeren Bleibeorten tatsächlich etwas höher ist als in den entlasteten Orten, was in den Fallstudien mit einer langen Zuwanderungshistorie und einem gewachsenen Integrationsverständnis in der Bevölkerung erklärt wird. Doch an Standorten mit geringerer Akzeptanz scheinen Angst und Unsicherheit gegenüber Neuem und Unbekanntem nicht in expliziten negativen Erfahrungen zu münden. Stattdessen werden eher Chancen nicht genutzt. Beispielsweise gelingt es in ländlichen Räumen nur eingeschränkt, dass Schutzberechtigte von den stärkeren nachbarschaftlichen Netzwerken profitieren.

-
- Bestätigt hat sich These, dass bestimmte Orte durch die Einführung der Wohnsitzregelung entlastet wurden. Dies gilt vor allem in Bezug auf Kapazitäten von Integrationsinfrastruktur. Vor Einführung der Wohnsitzregelung waren Integrationsinfrastrukturen an diesen Orten extrem überlastet. Insbesondere in Kitas und Schulen gab es keine Plätze mehr, was allerdings auch an vielen anderen Orten ohne Zuwanderung geflüchteter Menschen der Fall war. Die ohnehin schwierige Situation hat sich weiter verschlechtert. Es fehlten Räume und Lehrkräfte/Pädagogen. Nach Einführung der Wohnsitzregelung gab es ein „Durchatmen“, man konnte sich wieder um die Schutzberechtigten kümmern.
 - Weiterhin ist positiv, dass neue Zuzugsorte und stärkere Bleibeorte grundsätzlich über mehr Kapazitäten bei Infrastruktureinrichtungen, insbesondere im Bereich Kitas und Schulen, verfügen. Allerdings berichteten neue Ausweichstandorte vereinzelt ebenfalls von einer durch die Wohnsitzregelung entstandene Überlastung der Infrastrukturen.
 - Hingegen mangelte es in neuen Zuzugsorten aufgrund einer fehlenden Zuwanderungshistorie an differenzierten Angeboten, insbesondere an Migrationsberatungen und migrantischen Netzwerken. Diese werden in betroffenen Orten erst nach und nach aufgebaut. In kleinen Gemeinden in ländlichen Räumen ist dies nicht gelungen. Dort erschweren fehlende Mobilität und lange Wege eine soziale Teilhabe und den Zugang zu relevanten Infrastrukturen (u. a. gesundheitliche Versorgung). Die Schutzberechtigten sind daher mehrheitlich in die nächstgrößeren Kreisstädte gezogen, was in der großen Mehrheit der Bundesländer auch nach Einführung der Wohnsitzregelung noch uneingeschränkt möglich war.
 - Andererseits seien Kinder und Jugendliche in ländlichen Räumen aufgrund verfügbarer Kapazitäten eher in Sportvereinen aktiv und dadurch besser integriert. Dies funktioniert allerdings nur, wenn Vereine fußläufig oder per ÖPNV erreichbar sind.
 - Während ehrenamtliches Engagement in größeren Städten vielfach auf hauptamtliche Unterstützung zurückgreifen konnte, war dies in ländlichen Räumen nicht immer der Fall. Unterstützungsstrukturen mussten erst aufgebaut werden. Entlastete Orte berichten aber auch im Bereich Ehrenamt von Überforderungstendenzen.
 - Die Wohnsitzregelung erschwert familiäre Zusammenführungen (über die Kernfamilie hinaus), die für eine soziale Teilhabe wichtig sind.
 - Im Ergebnis hatte die Wohnsitzregelung kaum einen Effekt auf die allgemeine Zufriedenheit. Die Zufriedenheit mit der Gesundheit ist allerdings deutlich geringer, was auf eine schlechtere gesundheitliche Versorgung an neuen Wohnstandorten hinweisen könnte.
-

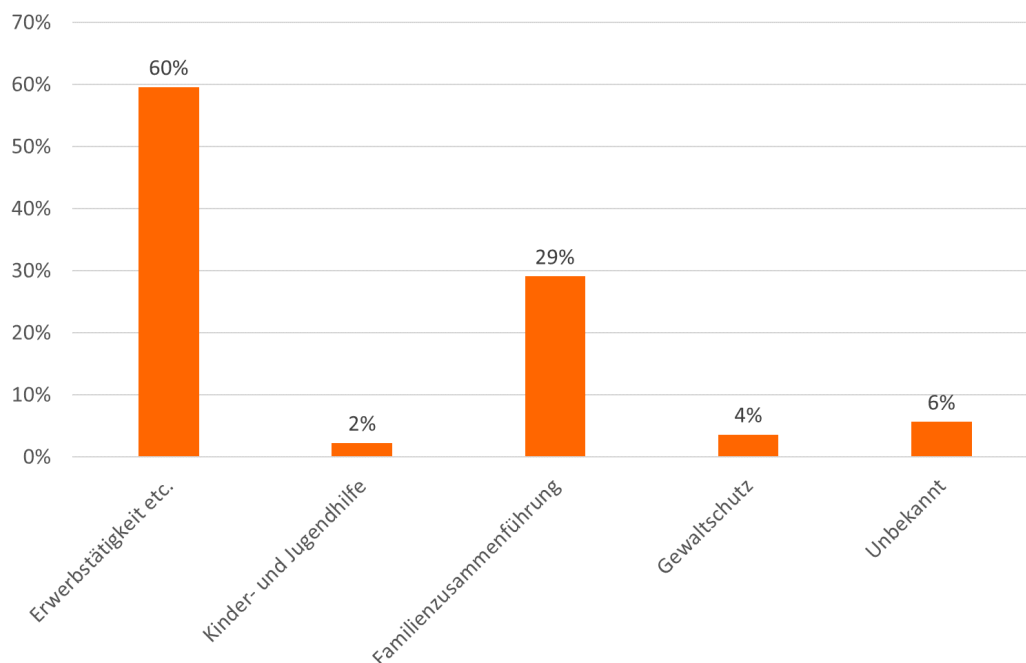
Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung	<p>Entlastung von Infrastrukturen in entlasteten Orten</p> <p>Verfügbare Kapazitäten in neuen Zugsorten in Bezug auf Schule und Kitas höher (aber weniger differenziert)</p>	<p>Willkommen fühlen: kein Unterschied</p> <p>Diskriminierung insgesamt gleich, in Orten ohne Zuwanderungserfahrung allerdings teilweise geringere Akzeptanz</p> <p>Allgemeine Zufriedenheit gleich</p>	<p>Zufriedenheit mit der Gesundheit tendenziell eher negativ</p> <p>In ländlichen Räumen hemmt fehlende Mobilität den Zugang zu Teilhabeangeboten</p>

15. Aufhebungstatbestände und Verwaltungsverfahren

15.1 Prävalenz von Aufhebungs- und Ausnahmetatbeständen

§ 12a Abs. 5 AufenthG ermöglicht, dass Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen von den Zuweisungen ausgenommen werden oder eine erfolgte Zuweisung aufgehoben wird. Durch die Online-Befragung der Ausländerbehörden liegt erstmals Evidenz dazu vor, in welchem Umfang Aufhebungs- und Ausnahmetatbestände vorliegen.

Nach den Ergebnissen der Online-Befragung der Ausländerbehörden ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung der am weitesten verbreitete Tatbestand bei Anträgen auf Aufhebung der Wohnsitzregelung. Knapp 60 % aller Anträge wurden gestellt, weil umzugswillige Personen an einem anderen Ort eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufnehmen wollen. Der zweithäufigste Grund für einen Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzregelung ist der Wunsch nach einer Familienzusammenführung mit der Kernfamilie. 29 % aller Anträge fallen unter diesen Tatbestand. Mengenmäßig weniger bedeutend sind Anträge im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe (2 % aller Anträge) und Anträge zum Schutz vor Gewalt (4 % aller Anträge, vgl. Kapitel 15.2) (vgl. Abbildung 79).

Abbildung 79: Verteilung der Gründe bei Änderungs- und Aufhebungsanträgen

Quelle: Onlinebefragung der Ausländerbehörden in Deutschland 2022; N = 234, nur Dienststellen, die sich mit Änderung und Aufhebung der Wohnsitzzuweisung beschäftigen; eigene Darstellung

Aus der Befragung der Ausländerbehörden lassen sich auch Schlussfolgerungen für die quantitative Relevanz der Bedeutung von Ausnahme- bzw. Aufhebungstatbeständen insgesamt ziehen. So haben circa 24 % aller Personen mit Zuweisung nach § 12a AufenthG eine Ausnahme von der Zuweisung bzw. eine Aufhebung oder Änderung beantragt. Entsprechend der Verteilung der Aufhebungstatbestände in Abbildung 79 haben entsprechend knapp 14 % aller Schutzberechtigten einen Aufhebungsantrag wegen Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Sprachkurs gestellt.

Knapp 70 % aller Anträge auf Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzregelung wurden positiv beschieden. Bezieht man diese Aufhebungsquote auf die 24 % Antragstellenden, dann wurden bei circa 17 % der Schutzberechtigten die Wohnsitzzuweisung aufgehoben oder die Schutzberechtigten waren von vorneherein davon ausgenommen. Diese Angabe deckt sich mit den Daten zur Umzugsintensität aus dem AZR-Forschungsdatensatz (vgl. Kapitel 8.4.1 und 8.4.2). Danach sind auch nach Einführung der Wohnsitzregelung innerhalb der ersten 36 Monate nach Anerkennung noch 25 % der Schutzberechtigten über die Kreisgrenze fortgezogen, 9 % haben dabei auch die Bundeslandgrenze überschritten. Es ist plausibel, dass der Anteil der Schutzberechtigten mit aufgehobener Zuweisung zwischen diesen beiden Werten liegt, da alle Schutzberechtigten mit Umzug über Bundeslandgrenzen auf eine Aufhebung oder Änderung der Zuweisung angewiesen sind, aber nur ein Teil der über Kreisgrenzen umziehenden Personen.

Spannend sind auch die regionalen Unterschiede bei der Antragstellung. Nach der Gesamtbetrachtung aller Aufhebungstatbestände stellt ein etwas höherer Anteil an Schutzberechtigten in ländlichen Regionen insbesondere in Ostdeutschland einen Aufhebungsantrag. Dieses Ergebnis korrespondiert mit der hohen Fortzugsneigung der Schutzberechtigten in diesen Gebieten vor Einführung der Wohnsitzregelung (vgl. Abbildung 18)

Gleichzeitig ist in diesen Regionen aber auch die Wahrscheinlichkeit geringer, dass ein Antrag positiv entschieden wird. In Summe ist durch dieses Zusammenspiel von Antragsquote und Aufhebungsquote der Ausländerbehörde der Anteil der Aufhebungen oder Änderungen von Wohnsitzzuweisungen in allen Regionen relativ ähnlich.

Abbildung 80: Änderung- und Aufhebung von Wohnsitzzuweisungen in regionaler Differenzierung nach Thünen-Typologie

Grundgesamt:		Gestellter Aufhebungsantrag	Positive Entscheidung	Änderung oder Aufhebung	Fallzahl
		Alle Schutzberechtigte	Alle Anträge	Alle Schutzberechtigte	ABHs mit Antwort
Insgesamt	Deutschland	23%	70%	16%	193
Ländlich	Insgesamt	27%	66%	18%	142
Nicht ländlich	Insgesamt	19%	75%	14%	51
Ländlich	Ost	31%	62%	19%	23
Ländlich	West	26%	67%	18%	119
nicht ländlich	Ost	24%	34%	8%	3
nicht ländlich	West	18%	78%	14%	48

Quelle: Befragung der Ausländerbehörden; eigene Darstellung

15.2 Vermeidung von Härten nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG

In diesem Kapitel geht es nicht um integrationsfördernde oder -hemmende Wirkungen der Wohnsitzregelung, sondern darum, ob die Wohnsitzregelung Personen, die von Gewalt betroffen sind, ausreichend schützt.

Operationalisierung: Die Vermeidung von Härten, also der Schutz von Personen, die von Gewalt betroffen sind, wird über folgende Merkmale operationalisiert: Geringe Hürden zur Inanspruchnahme und Glaubhaftmachung, schnelle Bearbeitung und Möglichkeit zur Aufnahme in Frauenhäusern.

15.2.1 Literatur und Thesen

Es gibt keine Statistiken, wie viele Anträge zur Aufhebung der Wohnsitzregelung zur Vermeidung einer besonderen Härte, insbesondere zum Gewaltschutz, gestellt werden. In den Interviews wird auf Einzelfälle hingewiesen. Auch in der Umfrage des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Thiel, 2022) berichten die Befragten⁸² von Einzelfällen: Nur die Hälfte der dort Befragten hatte eigene Erfahrungen mit Gewaltschutzfällen gesammelt. Von diesen berichtet die Mehrheit von Einzelfällen, nur wenige von mehr als fünf bekannten Fällen (Thiel, 2022: 29). Jeder Einzelfall führe aber zu einem hohen Verwaltungsaufwand, nicht nur bei den Ausländerbehörden, sondern auch bei Beratungsstellen und Frauenhäusern.

These 16: Nur Einzelfälle, aber hoher Verwaltungsaufwand

Trotz weniger Einzelfälle erzeugen diese einen hohen Aufwand und gefährden

⁸² An der Umfrage haben 380 Vertreterinnen und Vertreter mehrheitlich aus der Flüchtlings- und Migrationsberatung, aus Einrichtungen in dem Bereich Integration, der Frauenberatung und aus Frauenhäusern teilgenommen. Vereinzelt haben auch Personen aus der Beratung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie der Wohnungsberatung und Wohnungslosenhilfe teilgenommen.

Betroffene. Sowohl die Ausländerbehörden als auch die Frauenhäuser haben einen hohen Arbeitsaufwand je Ermittlungsfall. Die Ausländerbehörde muss prüfen, worin die Gefahr besteht und ob diese eine Aufhebung der Wohnsitzregelung rechtfertigt.

Aus formalen Gründen dürfte die Wohnsitzregelung kein Hemmnis für einen Umzug für eine von Gewalt betroffene Person darstellen, da Gewaltschutzfälle, die „hinreichend dargestellt und nachgewiesen“ werden, einen Ausnahmetatbestand (vgl. Kapitel 7.2) darstellen.

These 17: Der Aufhebungstatbestand nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG schützt Personen, die von Gewalt betroffen sind, ausreichend.
Dies gilt es zu überprüfen.

Wenn eine von Gewalt betroffene Person, die der Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG unterliegt, ihren Wohnort wechseln möchte, muss sie einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Die Ausländerbehörde erhält einen Ermittlungsauftrag und muss diese Fälle prioritär behandeln.

Allerdings wird in Interviews berichtet, dass bereits die formale Vorgehensweise bis zur Antragstellung für viele von Gewalt betroffene Personen eine zu große Hürde darstelle. Die Wohnsitzregelung berücksichtige nicht die besondere Lebenssituation gewaltbetroffener geflüchteter Frauen (Thiel, 2019). Denn das Lösen aus einer Gewaltsituation bedeute für Betroffene eine große Hürde. Oft dauert es Monate bis Jahre, bis der erforderliche Mut gefasst ist. Sobald eine Entscheidung getroffen ist, brauchen Betroffene schnell Schutz und einen sicheren Ort. Das formale Verfahren und auch die Verfahrensdauer beeinträchtigen die Sicherheit der betroffenen Personen.

These 18: Formales Verfahren hemmt die Inanspruchnahme und Verfahrensdauer gefährdet Betroffene

Sobald die Entscheidung gefallen ist, die Gewaltsituation zu verlassen, ist es in der Regel erforderlich, den aktuellen Wohnort schnell zu verlassen. Die mit der Wohnsitzregelung verbundenen Einschränkungen können bei Betroffenen zu zusätzlichen Unsicherheiten führen. Bereits der formale Weg zu einer Änderung bzw. Aufhebung der Wohnsitzregelung stellt eine große Belastung dar. Lange Wartezeiten bis zur Entscheidung durch die Ausländerbehörden beeinträchtigen die Sicherheit der Betroffenen.

Die Wohnsitzregelung kann vor diesem Hintergrund zum einen eine hohe Hürde für Betroffene darstellen, überhaupt den Mut zu fassen, sich aus der Gewaltsituation zu befreien. Zum anderen kann sich durch sie die Zeit verlängern, in der sich die Betroffenen in Gefahr befinden.

Das Antragsverfahren selbst scheitert oft an der Glaubhaftmachung (Thiel, 2019). Die betroffene Person hat zur Begründung des Aufhebungsantrages glaubhaft zu machen, dass sie Opfer von Gewalt geworden ist und ihr derartige Gewalt auch zukünftig drohen würde, wenn sie ihren Wohnsitz nicht verlegen dürfte. Nicht ausreichend ist es dabei, wenn die betroffene Person lediglich pauschal behauptet, dass sie vor Gewalt geschützt werden muss. Vielmehr ist genauer darzulegen, welche Personen welche Art von Gewalt zu welchen Zeitpunkten ausgeübt haben bzw. durch wen gegebenenfalls weitere Gewaltausübung droht. Zusätzlich zur Schilderung muss ein Nachweis erbracht werden. Dies können ein ärztliches Attest, Krankenhausberichte über physische oder psychische Verletzungen, die Vorlage einer Strafanzeige oder gerichtliche Schutzanordnungen, gerichtliche Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie entsprechende Anträge nach

dem Gewaltschutzgesetz sein. Ausreichend ist es zudem, wenn für die betroffene Frau eine Aufnahmebestätigung eines Frauenhauses vorliegt. Stellungnahmen von anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstellen, die nachvollziehbar und nicht nur pauschal darlegen, warum in einem konkreten Fall eine Wohnortbindung zum Schutz vor Gewalt aufgehoben werden sollte, sind ebenfalls ein geeignetes Nachweismittel (BMI/BMFSFJ, 2020).

These 19: Hohe Auflagen zur Nachweiserbringung erschweren Glaubhaftmachung

Die Nachweiserbringung stellt viele Betroffene vor unüberwindbare Hürden. Nur wenige von Gewalt betroffene Personen erstatten Anzeige oder verfügen über ärztliche Atteste. Der Druck von Verwandten und der Community oder die Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen ist zu groß (Thiel, 2019). Häufig geht es auch nicht um körperliche, sondern um psychische Gewalt. Diese ist schwerer nachzuweisen, da äußerlich nicht sichtbar.

Die besondere Härte kann somit häufig nicht hinreichend dargestellt werden. Im Rundschreiben von BMI/BMFSFJ vom 14.02.2020 wurde klargestellt, dass „hinreichend dargelegte und nachgewiesene“ Gewaltschutzfälle immer einen Härtefall im Sinne des § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG darstellen. Neben einer Schilderung des Sachverhalts reiche es aus, wenn eine Aufnahmebestätigung des Frauenhauses oder eine Stellungnahme einer anerkannten Opfer- und Frauenberatungsstelle vorgelegt wird. Ob das Rundschreiben die Nachweiserbringung tatsächlich erleichtert, gilt es zu prüfen.

Viele von Gewalt betroffene Frauen wissen zunächst nicht, wohin sie fliehen können. Verwandte und Freunde stellen nicht immer eine sichere Alternative dar. Frauenhäuser sind eine neutrale Anlaufstelle. Allerdings gibt es nicht überall ein Frauenhaus vor Ort oder alle Plätze sind bereits belegt.

Die Aufnahme geflüchteter Frauen, die von der Wohnsitzregelung betroffen sind, kann auch für Frauenhäuser mit großen Hürden verbunden sein, da die Abwicklung der Kostenerstattung mit Unsicherheiten und zusätzlichem Aufwand verbunden ist (Thiel, 2019).

These 20: Aufnahme in Frauenhäusern

In Akutsituationen werden Frauenhäuser aufgesucht, bevor ein Antrag auf Aufhebung gestellt wurde. Bis zur Genehmigung des Antrages erhalten die Frauenhäuser in der Regel keine Kostenerstattung. Bei Nichtgenehmigung tragen allein die Frauenhäuser die Kosten.

Frauenhäuser sind dazu da, um Akutsituationen abzufangen. In der Regel bleiben Frauen nur wenige Tage. Lange Wartezeiten bis zur Antragsgenehmigung durch die Ausländerbehörden belasten die Kapazitäten in Frauenhäusern.

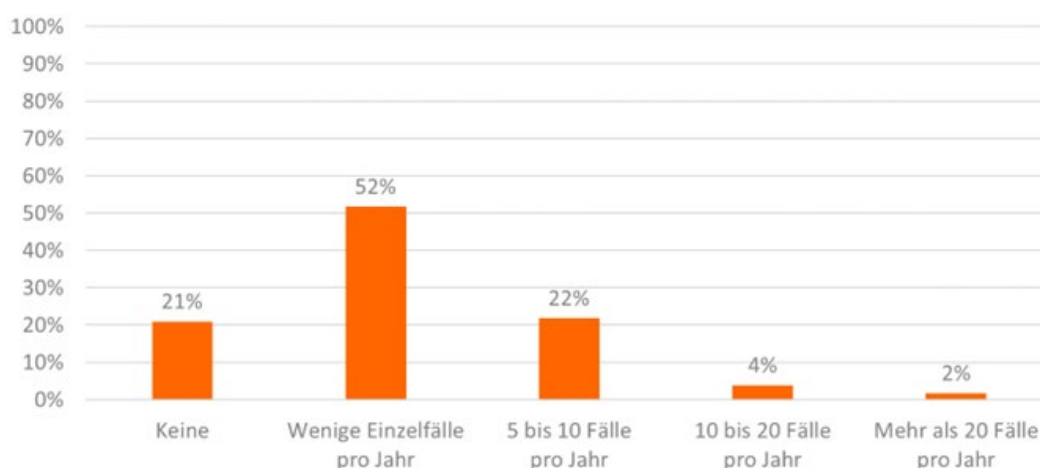
15.2.2 Ergebnisse der Online-Befragungen

Anzahl der Aufhebungsanträge wegen Gewaltschutzfällen

Wie in Kapitel 15.1 bereits dargestellt, zeigen die Ergebnisse der Online-Befragung der Ausländerbehörden, dass rund 24 % aller Schutzberechtigten einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzregelung stellten. Knapp 4 % aller Antragstellenden stellten den Antrag aufgrund von Gewaltschutz (vgl. Abbildung 79).

Nach Ergebnissen der Online-Befragung der Frauenhäuser und Beratungsstellen hatten 21 % der Befragten in Beratungsstellen in den letzten Jahren keine Fälle, bei denen Betroffene ihren Schutz vor Gewalt als Härtefall geltend machen wollten. Rund die Hälfte der Befragten berichtet von wenigen Einzelfällen (weniger als fünf) pro Jahr. Knapp ein Viertel hatte fünf bis zehn Fälle pro Jahr. Nur 6 % der Befragten berichten von mehr als zehn Fällen pro Jahr (vgl. Abbildung 81). Auch in den Fallstudien wurde von wenigen Einzelfällen berichtet.

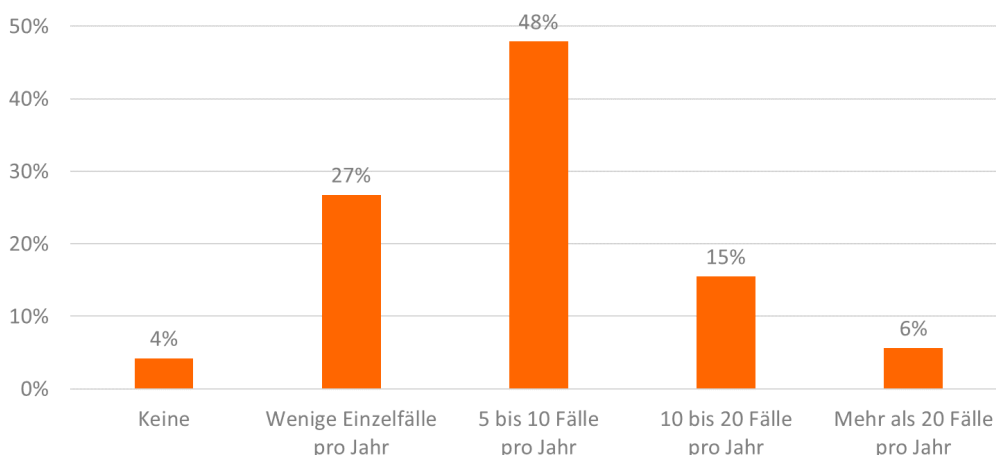
Abbildung 81: Wie viele Fälle hatten Sie schätzungsweise durchschnittlich in den letzten Jahren, bei denen Betroffene ihren Schutz vor Gewalt als Härtefall nach § 12a Abs. 5 AufenthG geltend machen wollten?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 234, nur Fälle mit Angaben; eigene Darstellung

Betrachtet man nur die befragten Frauenhäuser, erhöht sich die Zahl der Gewaltfälle: nur 4 % der befragten Frauenhäuser hatten in den letzten Jahren keinen Fall. 27 % berichten von wenigen Einzelfällen, aber knapp 70 % berichten von fünf und mehr Fällen pro Jahr (vgl. Abbildung 82). Rund die Hälfte der Frauenhäuser mussten Frauen abweisen, da kein Platz mehr zur Verfügung stand. Die Corona-Pandemie hatte nach Angaben der Befragten kaum Auswirkungen auf die Anzahl der Fälle. Zusammenfassend handelt es sich mehrheitlich um Einzelfälle, wobei Frauenhäuser überwiegend mit fünf und mehr Fällen pro Jahr von deutlich höheren Fallzahlen berichten als die Ausländerbehörden. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass nur ein kleiner Teil der Frauen es wirklich bis zur Antragstellung schafft. Ein Großteil entscheidet sich u. a. auch aufgrund der hohen Hürden dazu, die Gefahr zu ertragen (vgl. nachfolgenden Absatz).

Abbildung 82: Wie viele Frauen kamen schätzungsweise in den letzten Jahren zu Ihnen ins Frauenhaus, die der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 71, nur Frauenhäuser und Fälle mit Angaben; eigene Darstellung

Formales Verfahren und Verfahrensdauer gefährden laut Befragten den Schutz von Gewaltbetroffenen

Die Ergebnisse der Online-Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen bestätigen die These, dass die Wohnsitzregelung mit ihrem formalen Verfahren und der langen Bearbeitungsdauer in den Ausländerbehörden den Schutz von Gewaltbetroffenen gefährdet. Für Betroffene sei es per se schon schwer, sich von dem gewalttätigen Partner zu trennen. Die zusätzlichen bürokratischen Hürden seien kaum zu bewältigen.

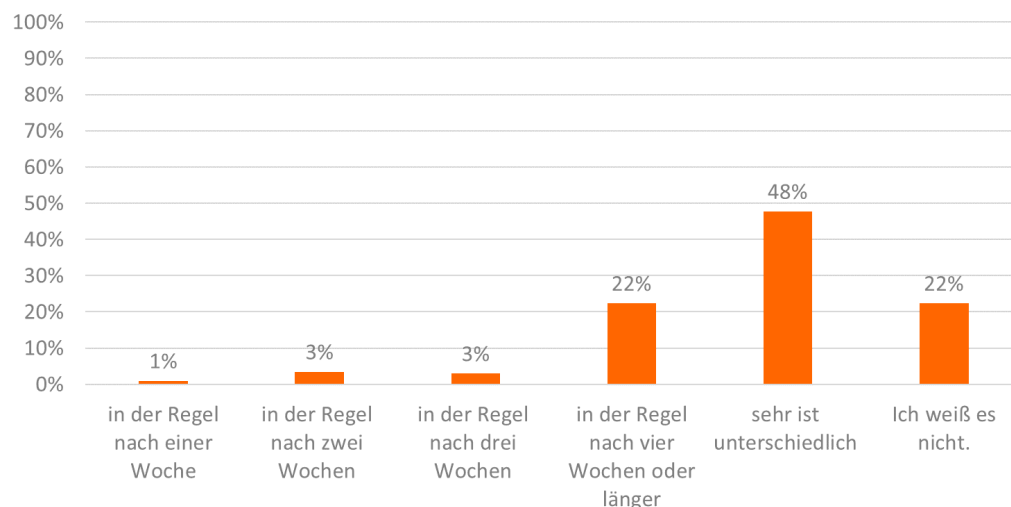
Mehr als 90 % aller Befragten (N=172) beschreiben ähnliche Hemmnisse:

„Viele Frauen lösen sich erst gar nicht aus der Gewaltsituation, weil sie denken, sie dürften dies formal überhaupt nicht. Sie fürchten sich vor Sanktionen durch die Ausländerbehörden. Diese Angst nutzen Gewalttäter für sich aus und schüren diese Argumentation mit weiteren Fehlinformationen, um ein ‘Weglaufen’ zu verhindern.“

„Auch die Sorge vor dem bürokratischen Aufwand und den langen Bearbeitungszeiten hemmt die Antragstellung. Die Frauen berichten ‘sich gefangen zu fühlen’, da eine schnelle Hilfe nicht möglich sei. Eine spontane Flucht werde extrem erschwert. Viele entschieden sich daher, die Gewalt zu ertragen.“

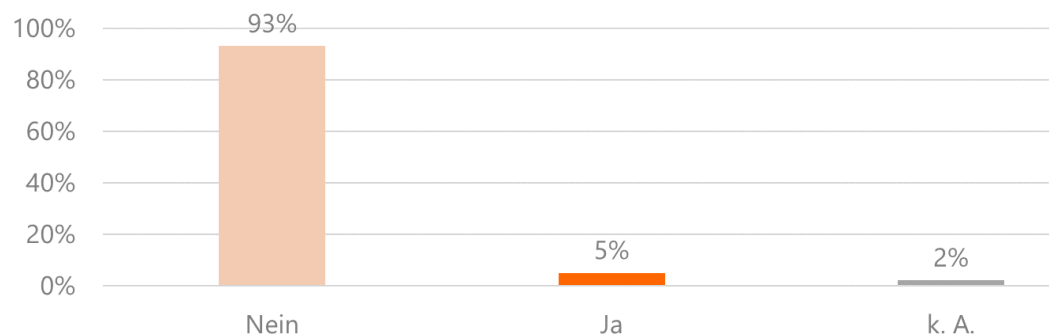
Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen, dass die Bearbeitung der Aufhebungsanträge – trotz an sich vorgeschriebener prioritärer Behandlung – in mindestens einem Viertel der Ausländerbehörden in der Regel mehr als vier Wochen dauerte. Dies sei aber von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde sehr unterschiedlich (vgl. Abbildung 83). Für die Bearbeitung von Gewaltschutzfällen gibt es nach Angaben der befragten Ausländerbehörden in der großen Mehrheit kein speziell geschultes Personal (vgl. Abbildung 84).

Abbildung 83: Werden die Anträge prioritär bei den Ausländerbehörden behandelt? Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 201, nur Fälle mit Angaben; eigene Darstellung

Abbildung 84: Gibt es bei der Bearbeitung von Anträgen zur Aufhebung/ Änderung der Wohnsitzzuweisung bei Gewaltschutzfällen speziell geschultes Personal?



Quelle: Onlinebefragung der Ausländerbehörden in Deutschland 2022; N = 234, nur Dienststellen, die sich mit Änderung und Aufhebung der Wohnsitzzuweisung beschäftigen; eigene Darstellung

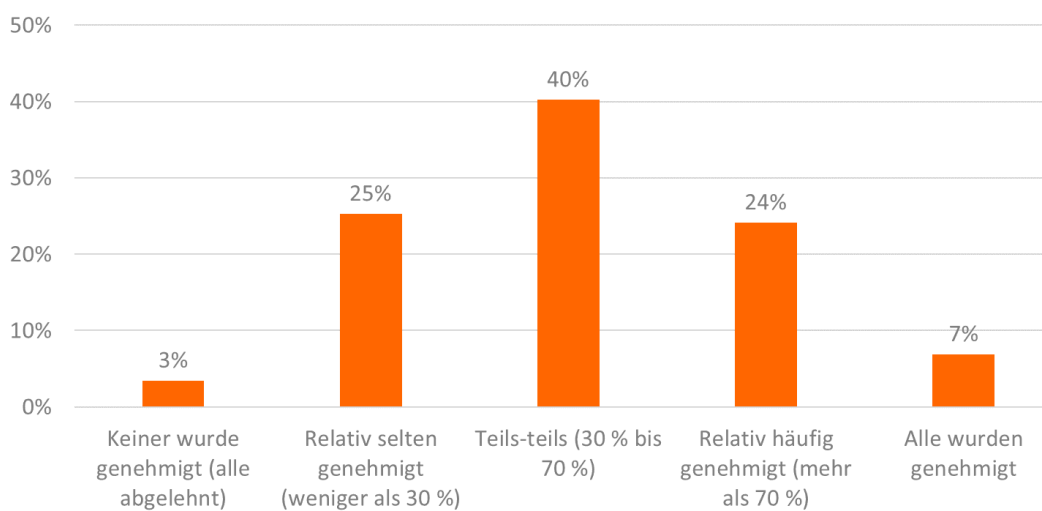
30 % der Anträge werden hauptsächlich wegen unzureichenden Nachweisen abgelehnt

Nach Ergebnissen der Online-Befragung aller Ausländerbehörden wurden rund 29,7 % aller Anträge zu Aufhebungstatbeständen abgelehnt. 50,5 % davon, weil die Ausländerbehörde am Zuzugsort die Zustimmung verweigert hat.

Auch die Frauenhäuser und Beratungsstellen wurden nach ihrer Erfahrung diesbezüglich befragt. Bei den nachfolgenden Ergebnissen muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Erfahrungshintergrund in Bezug auf die Anzahl der bekannten Fälle der befragten Frauenhäuser und Beratungsstellen sehr unterschiedlich ist.

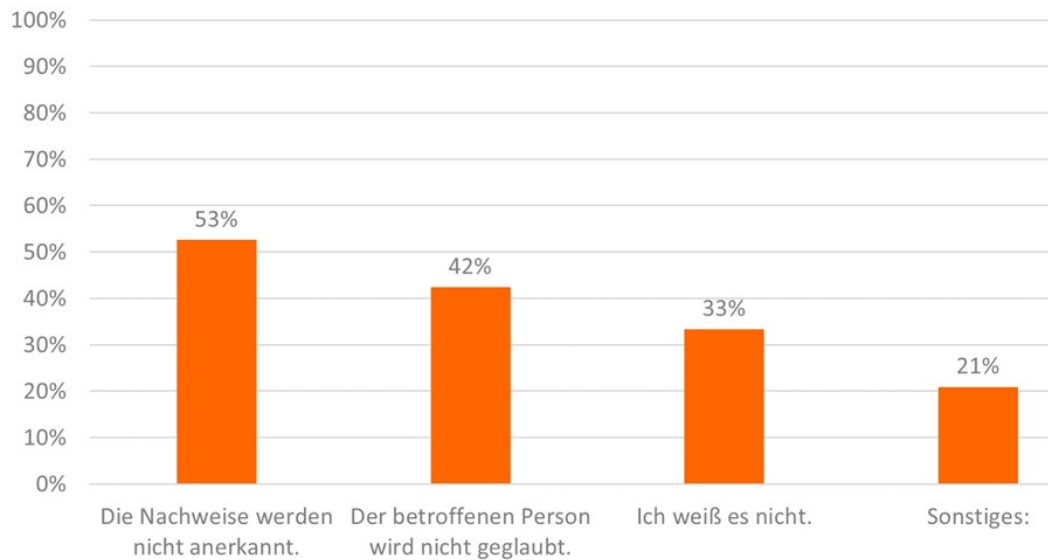
28 % der befragten Frauenhäuser und Beratungsstellen geben an, dass in ihrer Erfahrung weniger als 30 % der Anträge genehmigt wurden. 31 % der Befragten geben an, dass mehr als 70 % der Anträge genehmigt wurden. Bei den restlichen 40 % der Befragten wurden Anträge mal genehmigt und mal abgelehnt (vgl. Abbildung 85). Die Entscheidung sei aus Sicht der Befragten zufallsabhängig, und hauptsächlich davon beeinflusst, welcher Mitarbeitende der Ausländerbehörde zuständig ist. Insgesamt lehnte die Ausländerbehörde am Wunschwohnort doppelt so häufig die Anträge ab wie Ausländerbehörden am Zuweisungswohnort.

Abbildung 85: Wie häufig wurden Anträge nach § 12a Abs. 5 AufenthG bisher nach Ihrer Erfahrung durch die Ausländerbehörden genehmigt?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 174, nur Fälle mit Angaben; eigene Darstellung

Hauptgrund für die Ablehnungen sind nicht anerkannte Nachweise bzw. den Betroffenen wird nicht geglaubt, z. B. da Nachweise wie detaillierte Stellungnahmen oder Strafanzeigen fehlen (vgl. Abbildung 86).

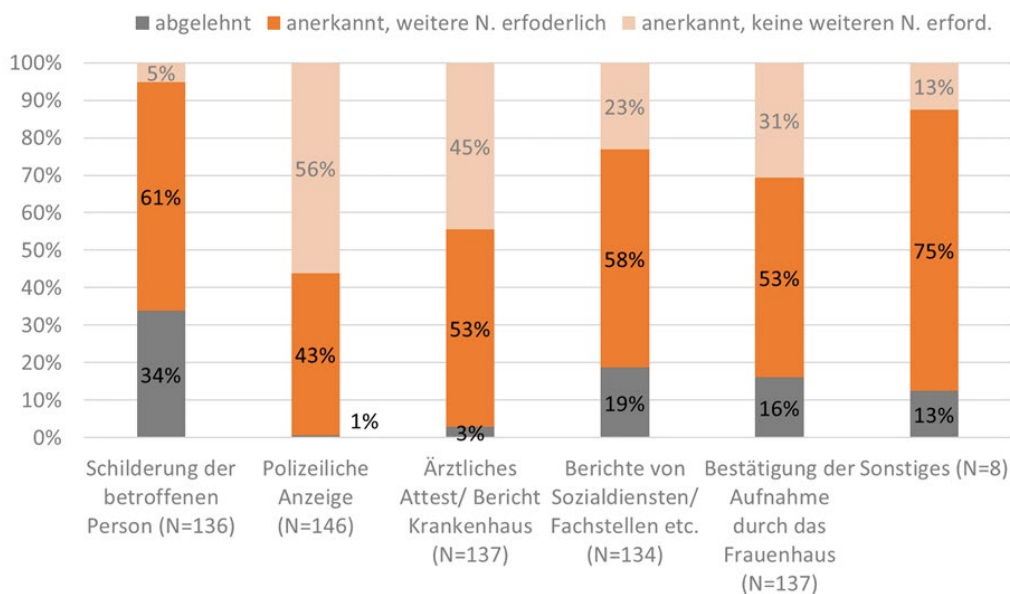
Abbildung 86: Was sind Ihrer Erfahrung nach die häufigsten Gründe für eine Ablehnung?

Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 177, nur Fälle mit Angaben. Mehrfachantworten möglich; eigene Darstellung

Persönliche Schilderungen von Betroffenen wurden am häufigsten nicht anerkannt bzw. es wurden zusätzlich dazu weitere Nachweise eingefordert. Aber auch Strafanzeigen und ärztliche Atteste wurden nur zur Hälfte von den Ausländerbehörden anerkannt, ohne weitere Nachweise zu verlangen (vgl. Abbildung 87). Aus Sicht der Befragten birgt jeder erneute „Präsenztermin“ bei der zuständigen Behörde in dem ursprünglichen Wohnort die Gefahr, erneut dem Gewalttäter zu begegnen.

Vereinzelt wurde auch von einer positiven Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden in Bezug auf die Anerkennung von Nachweisen berichtet. Insbesondere durch das Rundschreiben von BMI/BMFSFJ vom 14.02.2020 und spezifische Ländererlasse habe sich die Bearbeitungsdauer verkürzt (vgl. Absatz weiter unten).

Abbildung 87: Welche Nachweise werden von den Ausländerbehörden in der Regel anerkannt und welche nicht?



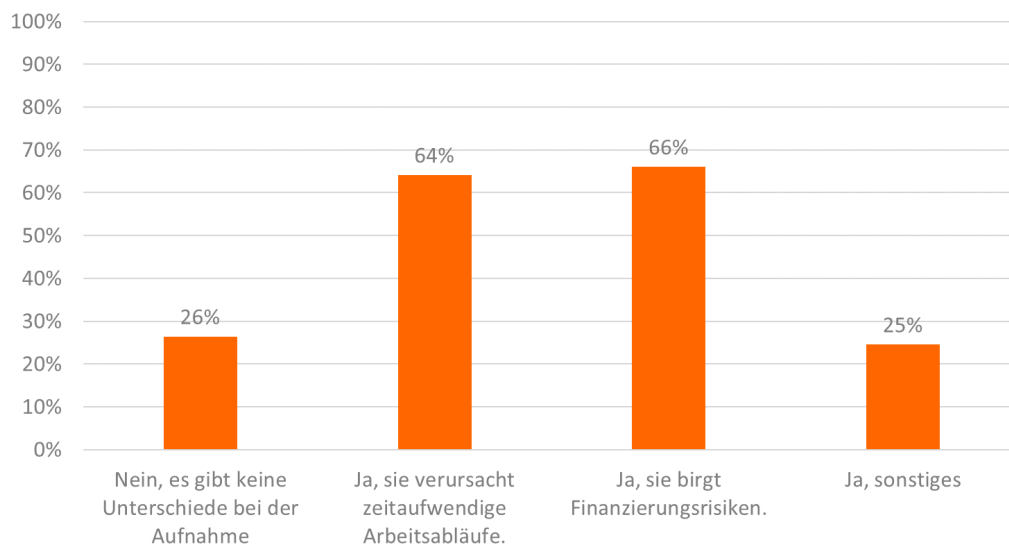
Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; nur Fälle mit Angaben; eigene Darstellung

Wohnsitzregelung erschwert laut Befragten Aufnahme in Frauenhäuser

Viele von Gewalt betroffene Frauen fliehen zu Verwandten oder Freunden. Aber dies stellt nicht immer eine sichere Alternative dar. Daher fliehen viele auch in ein Frauenhaus. Es liegen leider keine Angaben darüber vor, auf wie viele Betroffene dies zutrifft.

Nur ein Viertel der befragten Frauenhäuser ist der Meinung, dass die Wohnsitzregelung die Aufnahme von Betroffenen in ihrem Frauenhaus nicht beeinflusst. Zwei Drittel der befragten Frauenhäuser sind der Meinung, die Wohnsitzregelung verursacht zeitaufwendige Arbeitsabläufe und birgt Finanzierungsrisiken (vgl. Abbildung 88).

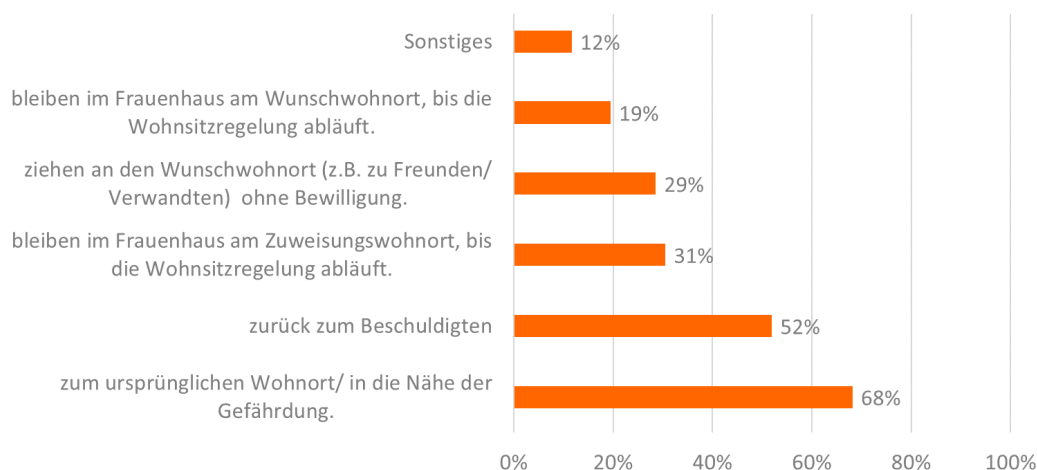
Abbildung 88: Beeinflusst die Wohnsitzregelung die Aufnahme von Betroffenen in Ihrem Frauenhaus?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 53, nur Frauenhäuser, nur Fälle mit Angaben. Mehrfachnennung bei „ja“ möglich; eigene Darstellung

Nach Ablehnung eines Härtefallantrags zum Schutz vor Gewalt bleibt ein nicht unerheblicher Anteil an Frauen aus Angst vor der Gefährdung in dem Frauenhaus wohnen. Dies wirkt sich negativ auf die Kapazitäten in Bezug auf Akutplätze in Frauenhäusern auf. Hinzu kommen ungeklärte finanzielle Risiken. Mehrheitlich gehen die Frauen allerdings zurück zum Beschuldigten bzw. zum ursprünglichen Wohnort in die Nähe der Gefährdung (vgl. Abbildung 89).

Abbildung 89: Was machen die Frauen, wenn der Härtefallantrag zum Schutz vor Gewalt abgelehnt wird?



Quelle: Onlinebefragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen im April-Juni 2022; N = 154, nur Fälle mit Angaben. Mehrfachnennung möglich; eigene Darstellung

Wirkungen des Rundschreiben von BMI/BMFSFJ vom 14.02.2020 und spezifischer Ländererlasse wird gemischt gesehen

56 befragte Frauenhäuser und Beratungsstellen haben eine Einschätzung abgegeben, ob das Rundschreiben von BMI/BMFSFJ vom 14.02.2020 und gegebenenfalls einzelne Ländererlasse die Situation um die Nachweiserbringung verändert hat.

70 % dieser Befragten erkennen keine Erleichterung durch das Rundschreiben von BMI/BMFSFJ oder Ländererlasse. Begründet wird dies vor allem damit, dass das Rundschreiben bei den Mitarbeitenden der Ausländerbehörden nicht bekannt sei. Die Entscheidung sei immer noch zufallsabhängig, je nachdem an welchen Mitarbeitenden man gerät und welche Ermessensspielräume dieser nutzt.

Allerdings berichten auch 30 % von deutlichen Verbesserungen durch das Rundschreiben und spezifische Ländererlasse – auch wenn auf das Rundschreiben oft erst hingewiesen werden muss. Durch das Rundschreiben werden zum einen Bestätigungen von Frauenhäusern anerkannt und zum anderen haben sich die Bearbeitungszeiträume verkürzt.

Insbesondere durch den schleswig-holsteinischen Leitfaden für die Mitarbeitenden in der Zuwanderungsverwaltung sind positive Wirkungen erkennbar. Die einfachere Aufnahme von gefährdeten Frauen nach Schleswig-Holstein wird besonders positiv hervorgehoben. Auch die Finanzierungszusage für Frauenhäuser in Schleswig-Holstein bis zur Zusage der Ausländerbehörde erleichtert die finanzielle Situation in den Frauenhäusern.

„In Verbindung mit dem Leitfaden für Schleswig-Holstein, der Fortbildung für die Zuwanderungsbehörden und dem Rundschreiben vom 14.02.2020 hat sich die Nachweiserbringung wesentlich verbessert. Die Behörden haben aufgrund mangelnder Kenntnisse zu den Fällen von häuslicher Gewalt und Gewaltdynamik in der Vergangenheit restriktiver beschieden.“

15.2.3 Zusammenfassung

Die Online-Befragungen ergeben folgende Hinweise in Bezug auf die o. g. Thesen:

- Insgesamt bringen nur wenige Betroffene den Mut auf, einen Aufhebungsantrag aufgrund von Gewaltschutz zu stellen. Die hohen Auflagen in Bezug auf die Nachweiserbringung und die Bearbeitungsdauer hemmen Betroffene zusätzlich. Trotz vorgeschriebener prioritärer Behandlung dauern viele Verfahren immer noch mehr als vier Wochen.
- Jeder dieser Einzelfälle erzeugt allerdings einen hohen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Ausländerbehörden als auch bei den Betroffenen selbst, die sich in der Regel Unterstützung von Beratungsstellen holen.
- Das Rundschreiben von BMI/BMFSFJ sowie spezifische Ländererlasse haben die Nachweiserbringung zwar merklich vereinfacht, allerdings scheint dies noch kein Regelfall, sondern in den Ausländerbehörden personenabhängig zu sein. Ausschließliche Schilderungen von Betroffenen oder Berichte von Beratungsstellen reichen weiterhin nicht aus für eine Anerkennung des Antrags.
- Die Wohnsitzregelung erschwert die Flucht in ein Frauenhaus in einer Akutsituation, da viele Betroffene Sorge vor rechtlichen Konsequenzen haben und der Mut fehlt, einen Aufhebungsantrag zu stellen. Darüber hinaus birgt die Aufnahme von

Betroffenen, die einer Wohnsitzregelung unterliegen, Finanzierungsrisiken für die Frauenhäuser, die einen Teil der Kosten selbst tragen müssen.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Aufhebungstatbestand nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG Personen, die von Gewalt betroffen sind, nicht ausreichend schützt. Die Wohnsitzregelung stellt eine große Hürde für die Inanspruchnahme dar und erzeugt in Bezug auf die Einzelfälle einen hohen bürokratischen Aufwand. Ferner stellt sie Frauenhäuser vor finanzielle Risiken.

Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Vermeidung von Härten durch Aufhebungstatbestände nach §12a Abs. 5 S. 2	Rundschreiben und Ländererlasse verbessern die Situation in Einzelfällen	nur wenige Einzelfälle insgesamt	Hürden bei Glaubhaftmachung hemmen schnelle Hilfen und Mut zur Inanspruchnahme Finanzielle Risiken für Frauenhäuser

15.3 Verwaltungsverfahren: Erfahrungen bei der Umsetzung der Wohnsitzregelung

Im Rahmen der Befragung der Ausländerbehörden wurden diese um eine Bewertung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unter verschiedenen Gesichtspunkten auf einer Skala von 1 bis 7 gebeten.⁸³ In Kombination mit den Einschätzungen der Behörden in entsprechenden Freitextfeldern und den Erkenntnissen aus den Fallstudien ergibt sich ein umfassendes Bild von der Wohnsitzregelung auf der Umsetzungsebene. Es sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass (wie bei allen Befragungen mit nicht-randomisierter Stichprobe) eine Repräsentativität des Meinungsbildes der Ausländerbehörden nicht gewährleistet ist. Auch wenn das Werben der zuständigen Ministerien für eine Teilnahme zu hohem Rücklauf und breiter Teilnahme geführt haben, werden eher Ausländerbehörden mit hoher empfundener Wichtigkeit der Wohnsitzregelung geantwortet haben.

Generell schätzen die Ausländerbehörden die Arbeitsbelastung durch die Wohnsitzregelung eher als hoch ein (54 % mehr als 4 von 7 Punkten). Der eher hohe Aufwand bei der Umsetzung wird auch dadurch deutlich, dass sich die Dauer für die Erteilung der Aufenthaltstitel nach Einschätzung der Behörden aufgrund der Wohnsitzregelung bei 52 % der Schutzberechtigten um meistens bis zu einem Monat (69 % der Fälle) verlängert.

Besonderen Arbeitsaufwand verursacht laut Aussagen der Behörden vor allem das Beteiligungserfordernis der Ausländerbehörde am Zuzugsort bei Anträgen auf Aufhebung der Wohnsitzregelung. Viele Behörden sind frustriert darüber, dass aus eigener Sicht genehmigungsfähige Anträge von der Zuzugsbehörde aus als sachfremd empfundenen Gründen abgelehnt werden. Dies wurde auch in den Gesprächen mit den zuständigen Ministerien

⁸³ Diese Befragungsergebnisse werden anders als in Kapitel 13.3.1 nicht gewichtet, da man hier keine Aussagen auf Ebene der Schutzberechtigten treffen will, sondern auf Ebene der Ausländerbehörden. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Behörden unterschiedlich gewichtet werden sollten.

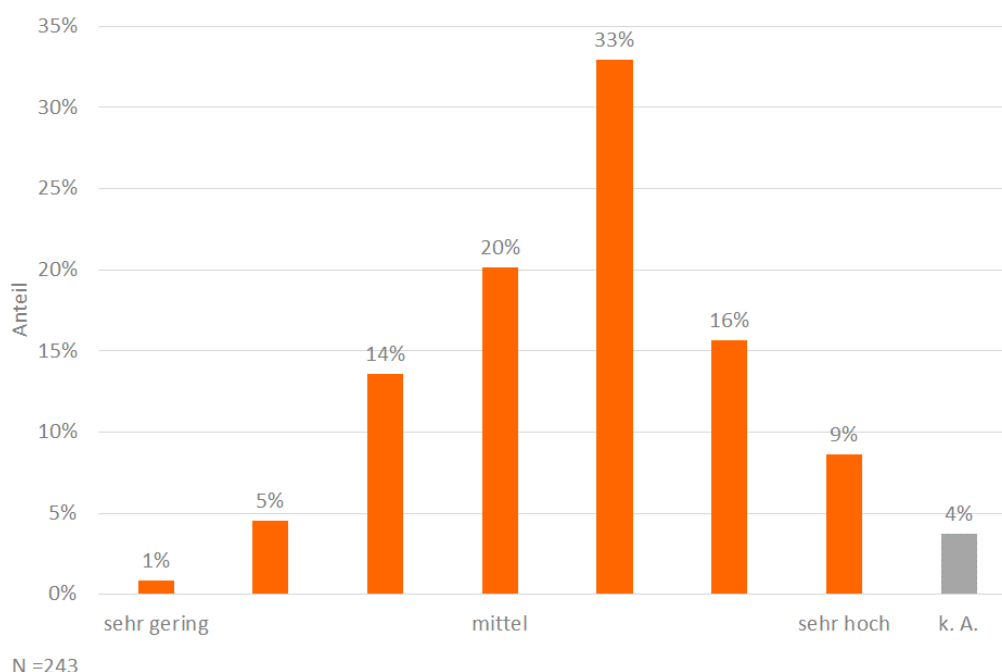
auf Landesebene geschildert. Mehr als 50 % der Anträge wurden nach Angaben der Ausländerbehörden aufgrund der Ablehnung der Zuzugskommune negativ beschieden. Es lässt sich nicht gesichert abschätzen, in welchem Anteil der Fälle diese Ablehnung aus sachfremden Gründen erfolgt, die Ablehnungsquote der Zuzugsbehörden erscheint allerdings angesichts des auf dem Papier einheitlichen Rechtsrahmens bei der Abwägung hoch.

Problematisch wird von den Ausländerbehörden in diesem Kontext insbesondere das Prozesskostenrisiko eingeschätzt, welches bei Anträgen auf Aufhebung die abgebende Behörde trägt. Unter Umständen muss eine Behörde also eine aus eigener Sicht sachfremde Entscheidung gerichtlich verteidigen.

Viele Behörden fordern daher, das Verfahren bei der Aufhebung zu entschlacken und nur noch die abgebende oder die aufnehmende Behörde zu beteiligen. Das würde auch in Fällen, in denen beide Behörden dem Antrag zustimmen, die Verfahren vereinfachen. Derzeit müssten Schutzberechtigte auch bei schon erfolgtem Umzug sowohl für die Vorsprache als auch für die Streichung der Auflage bei der abgebenden Behörde vorstellig werden. Dies stelle für die Betroffenen selbst einen hohen Aufwand dar.

Andere Behörden warnen allerdings vor der Zuständigkeit nur noch einer Behörde. Vor allem Behörden mit hohem Zuwanderungsdruck sehen sich nicht in der Lage, alle Anträge selbst zu bearbeiten. Gleichzeitig möchten sie in den Verfahren aber beteiligt bleiben aus Sorge, dass abgebende Behörden die Regelung aus sachfremden Gründen streichen oder ändern.

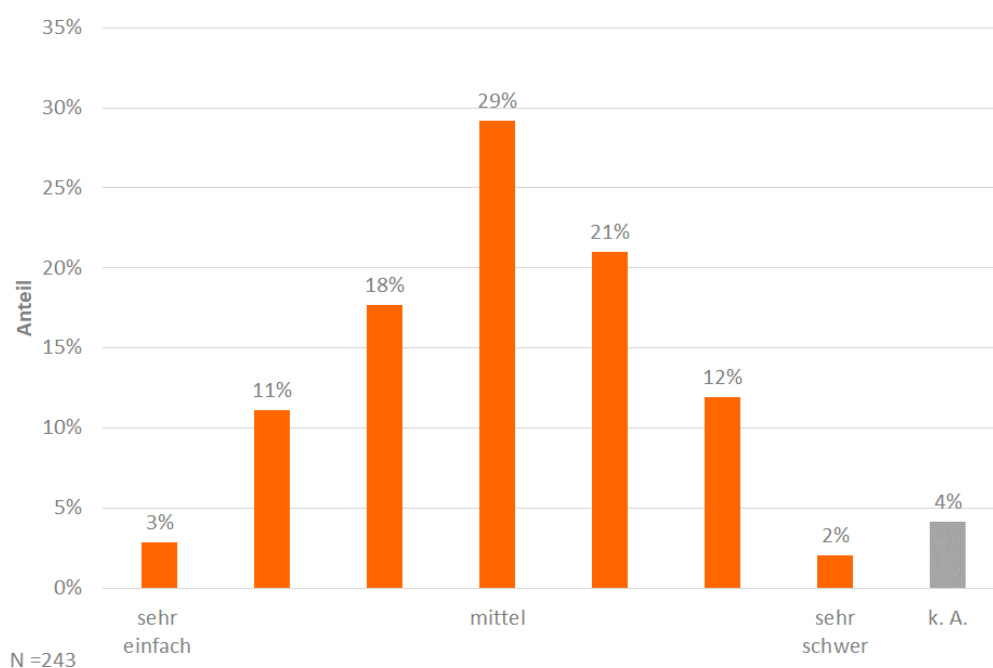
Abbildung 90: Zusätzliche Arbeitsbelastung durch die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG



Quelle: Befragung der Ausländerbehörden; eigene Darstellung

Die Bewertung von Schwierigkeiten bei der Umsetzung ist nahezu normalverteilt. Als Herausforderung bei der Umsetzung wurde vor allem die mangelnde Verknüpfung von Melderecht und Ausländerrecht angeführt. Gerade bundeslandinterne Umzüge entgegen der geltenden Zuweisung seien nur schwerlich zu erkennen und könnten höchstens aufwendig rückabgewickelt werden. Auch die Überschneidung zwischen Verteilung im Asylverfahren und den landesspezifischen Verteilsystemen nach § 12a Abs. 2,3 AufenthG erschwert nach Meinung der Ausländerbehörden die Umsetzung (vgl. Kapitel 7.3). Gerade bei den ukrainischen Schutzberechtigten sei die Lage zudem dadurch unübersichtlich, dass viele ukrainische Staatsangehörige nicht analog zum Asylverfahren verteilt werden, sondern den Wohnstandort anfangs selbst wählen.

Abbildung 91: Schwierigkeit der Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG



Quelle: Befragung der Ausländerbehörden; eigene Darstellung

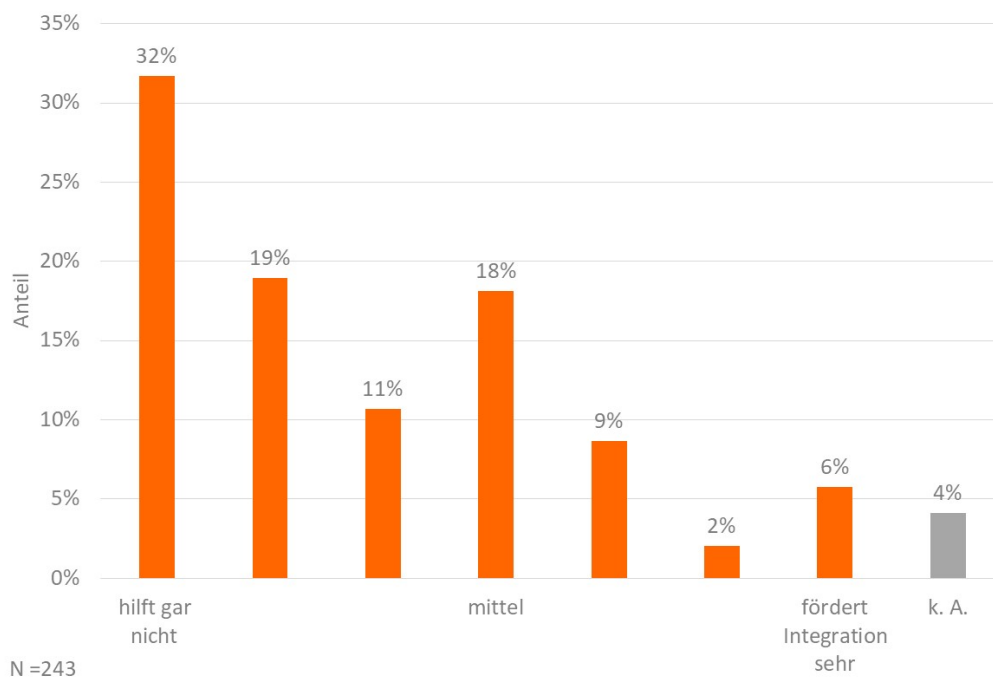
Die Ausländerbehörden wurden auch nach ihrer Einschätzung zur Integrationswirkung der Wohnsitzregelung befragt. Ein Großteil der Ausländerbehörden sieht keine integrationsfördernde Wirkung der Wohnsitzregelung. Allerdings ist unklar, inwiefern die Ausländerbehörden den Integrationsprozess von Schutzberechtigten ganzheitlich und repräsentativ beurteilen können.

Die Angaben im Freitextfeld zeigen, dass die Ausländerbehörden ihre Einschätzung vor allem mit den entstehenden Transaktionskosten begründen (vgl. Kapitel 13.3.2). Sowohl bei der Arbeitsaufnahme als auch bei der Wohnungssuche sei die Wohnsitzregelung ein Hindernis aufgrund der langen Bearbeitungszeit und teilweise sachfremden Ablehnungsgründen bei Anträgen auf Aufhebung der Regelung. Ein Teil der Behörden sieht es auch als problematisch an, dass Schutzberechtigte zur Ermöglichung eines Umzugs geringqualifizierte Beschäftigungen aufnehmen und deswegen Sprachkurse abbrechen. Gerade in ländlichen Kommunen sehen Ausländerbehörden vereinzelt auch den schlechten Zugang zu Betreuungsinfrastruktur, Sprachkursen und Arbeitsstätten als integrationshemmend

an. Sie sehen die Wohnsitzregelung, die Umzüge erschwert, daher kritisch (vgl. Kapitel 13.3.5). Vereinzelt geben Ausländerbehörden zu bedenken, dass enge soziale Bindungen zu Freunden und Verwandten wichtige Grundvoraussetzungen für Integration seien und dass die Wohnsitzregelung diese Bindungen verhindere.

Dagegen sehen gerade Ausländerbehörden an stark entlasteten Standorten die Wohnsitzregelung positiv, weil sie für eine gleichmäßige Belastung der Kapazitäten Sorge.

Abbildung 92: Wirkung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auf Integration des Schutzberechtigten



Quelle: Befragung der Ausländerbehörden; eigene Darstellung

Die große Mehrheit der Ausländerbehörden sieht aber keine positive Integrationswirkung der Wohnsitzregelung. Viele sehen die Wohnsitzregelung als arbeitsverursachendes Instrument für die Behörden und integrationshemmendes Instrument für die Schutzberechtigten. In der Aggregation falle die Wirkung in den Integrationsbereichen eher gering aus. Schutzberechtigte mit dringendem Umzugswunsch würden auch bei Wohnsitzauflage einen Weg finden, entweder über die formale Aufhebung/Änderung der Zuweisung oder indem sie durch einen Umzug Fakten schaffen und eigenständig abweichend von der Wohnsitzregelung umziehen.

Die Zahlen aus dem AZR-Forschungsdatensatz belegen diese Ansicht durchaus. Demnach sind vor Einführung der Wohnsitzregelung in den ersten drei Jahren ab Anerkennung knapp 26 % der Schutzberechtigten aus dem Bundesland und 42 % aus dem Kreis der Anerkennung fortgezogen. Bei 16 % der Schutzberechtigten wurde die Zuweisung laut Befragung der Ausländerbehörden aufgehoben (vgl. Kapitel 13.3.1). Geht man davon aus, dass nach Einführung der Wohnsitzregelung die gleiche Fortzugsneigung herrscht wie vor Einführung, würden demnach zwischen 10 % und 26 % der Schutzberechtigten durch die Wohnsitzregelung drei Jahre lang an einer Wohnstandortveränderung gehindert. Die 26 % dürften angesichts der insgesamt geringen Wirkung der landesspezifischen Regelungen

auf die Häufigkeit von Umzügen innerhalb der Bundesländer (vgl. Kapitel 8.4.2) deutlich zu hoch angesetzt sein. Zudem berücksichtigt die Spanne von 10–26 % nicht etwaige Vollzugsdefizite gerade bei landesinternen Umzügen, die mutmaßlich geringere generelle Fortzugsneigung der Zielgruppe der Wohnsitzregelung⁸⁴ und den Umstand, dass im Zeitverlauf aufgrund des knapper werdenden Wohnungsangebots immer weniger Umzüge möglich sein dürften. Der Anteil der mittelfristig „verhinderten“ Umzüge dürfte daher bei ca. 10 % liegen.

Aufgrund dieses Zweiklangs aus hohem Arbeitsaufwand und (wahrgenommener) geringer letztendlicher Wirkung plädieren viele Ausländerbehörden für eine Abschaffung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Ungefähr der gleiche Anteil der Behörden fordert zumindest eine Nachbesserung mit Blick auf einheitlichere Regelungen und vereinfachte Verfahren bei Aufhebungs- oder Änderungsanträgen.

15.4 Exkurs: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Jugendhilfe

Ein Expertengespräch im Rahmen der Evaluation hat verdeutlicht, dass die Wohnsitzregelung bei der Integration von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten von beteiligten Akteuren als besonders hemmend wahrgenommen wird.

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sind primär die Jugendämter vor Ort zuständig. Diese suchen geeignete Unterbringungsmöglichkeiten u.a. in Jugendeinrichtungen und Pflege- oder Gastfamilien. Wenn geeignete Plätze und Fachkräfte für die Betreuung vor Ort fehlen, müssen unbegleitete minderjährige Geflüchtete in andere Kreise oder Bundesländer mit Kapazitäten verteilt werden. Die Jugendämter des jeweiligen Zuzugsortes unterstützen bei der Betreuung vor Ort.

Wenn die betroffenen Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe herausfallen (eine Verlängerung der Hilfen ist bis zum Alter von 27 Jahren möglich), greift prinzipiell die Wohnsitzregelung. Dann sind formal die Ausländerbehörden und nicht mehr die Jugendämter zuständig. Formal müssen die Betroffenen aus den Jugendeinrichtungen ausziehen und an den ursprünglichen Zuweisungsort zurückgehen (vgl. § 12a Abs. 1a AufenthG), auch wenn sie bereits gut integriert sind und weiterhin auf die Unterstützung der Einrichtung angewiesen sind.

Prinzipiell gibt es zwar eine entsprechende Härtefallregelung nach § 12a Abs. 5 S. 2a AufenthG, diese gilt aber nur für minderjährige Personen bzw. wenn die Jugendhilfe verlängert wird. In der Praxis wurden Jugendliche laut Experteninterview teilweise aufgrund mangelhafter Abstimmung zwischen den Behörden aus ihrer gewohnten Umgebung und bestehenden Netzwerken herausgerissen. Die Fallstudien bestätigten diese Problematik. Weitere empirische Erkenntnisse insbesondere zur Häufigkeit solcher Konstellationen liegen nicht vor.

⁸⁴ Schutzberechtigte mit Anerkennung nach Einführung der Wohnsitzregelung wurden deutlich weniger an Abwanderungsstandorten anerkannt als vorherige Kohorten vor Einführung der Wohnsitzregelung (vgl. Abbildung 28 und Abbildung 96). Sie sollten daher auch eine geringere Umzugsneigung aufweisen.

16. Wechselwirkungen zwischen den Integrationsbereichen

Es gibt unbestritten Wechselwirkungen zwischen Integrationsbereichen. Hierzu gibt es viele Beispiele.

Teilweise haben diese Wechselwirkungen die gleichen Effektrichtungen. Beispielsweise ist die Wahrscheinlichkeit einer Beschäftigungsaufnahme stark erhöht, wenn ein Sprachkurs abgeschlossen ist (Kanas und Kosyakova, 2022). In vielen Fällen führt allerdings der Erfolg in einer Integrationsdimension zu einer geringeren Erfolgchance in einem anderen Integrationsbereich. Beispielfhaft hat sich das in der Evaluation an folgenden Stellen bestätigt:

- Die Beschäftigungsaufnahme kann sprachliche Fortschritte verhindern, gerade wenn am Arbeitsplatz nur geringe Deutschkenntnisse nötig sind. Schutzberechtigte drängen in einfache Jobs, beispielsweise wenn sie Einkommen in die Herkunftsländer transferieren wollen oder eine Familie versorgen müssen.
- Auch die weitere Qualifizierung im Beruf gelingt gerade bei schneller Tätigkeitsaufnahme nicht. Insbesondere bei der Beschäftigungsaufnahme im Zeitarbeitssektor liegt teilweise nur ein geringer Fokus auf Weiter- und Fortbildung. Die oft vergleichsweise niedrige Ausbildungsvergütung setzt einen Anreiz, von einer Berufsausbildung abzusehen. Selbst wenn eine Ausbildung aufgenommen wird, gelingt in solchen Fällen zwar die berufliche Ausbildung, die Schutzberechtigten können aber dem Unterricht in der Berufsschule wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht folgen.
- Schutzberechtigte ziehen wegen freier Wohnungen an Orte mit Wohnungsleerständen. An solchen strukturschwachen Standorten sind häufig die Arbeitsmarktchancen geringer. Umgekehrt sind an Orten mit höheren Arbeitsmarktchancen häufig Wohnungen knapp.
- An Orten mit langer Integrationsgeschichte ist zwar die Versorgung mit migranischer Teilhabeinfrastruktur wie Migrationsberatungen gut und es bestehen umfangreiche Netzwerke. Allerdings sind gerade in Zeiten hoher Zuwanderung die vorhandenen Infrastrukturen stark überlastet.

Für die Evaluation wären diese Wechselwirkungen eine Herausforderung, wenn die Wohnsitzregelung in diesen Bereichen jeweils unterschiedlich wirken würde. Wie könnten die entgegengerichteten Wirkungen saldiert werden? Sind alle Effekte gleich zu gewichten? Oder müssten manche Wirkungen besonders hoch gewichtet werden? Welches normative Werturteil läge hinter einer vorgenommenen Gewichtung?

Die Kapitel 11 bis 13 zeigen jedoch, dass die Wohnsitzregelung in allen Integrationsbereichen entweder (zumindest) mittelfristig integrationshemmend wirkt, in den meisten Fällen jedoch keine eindeutige Wirkung hat. Insofern sind Abwägungen in Folge von Wechselwirkungen der Wohnsitzregelung auch nicht notwendig.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

17. Schlussfolgerungen aus der Wirkungsevaluation

Im Rahmen der vorliegenden Evaluation wurde entsprechend der Evaluationsklausel des Integrationsgesetzes die Integrationswirkung der Wohnsitzregelung untersucht. Um besser zu verstehen, wie die Wohnsitzregelung gewirkt hat und wie sich diese Wirkung untersuchen lässt, wurden umfangreiche Voranalysen durchgeführt (siehe Kapitel 7 und 8). Die Untersuchung der Integrationswirkung beruht hauptsächlich auf ökonometrischen Analysen der IAB-BAMF-SOEP Stichprobe (vgl. Kapitel 10), wurde aber durch verschiedene methodische Bausteine ergänzt (vgl. Kapitel 5).

In der nachfolgenden Abbildung 93 sind als zentrales Ergebnis der Evaluation die positiven, neutralen und negativen Wirkungen der Wohnsitzregelungen in den Integrationsbereichen, wie sie in den jeweiligen zusammenfassenden Abschnitten der Kapitel 11 bis 15 dargestellt wurden, zusammengeführt.

Abbildung 93: Zentrales Ergebnis: Zusammenfassende Darstellung der Wirkungen der Wohnsitzregelung in den unterschiedlichen Integrationsbereichen

Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Versorgung mit angemessenem Wohnraum	Kleinere Haushalte wohnen weniger beengt	Sowohl ent- als auch belastende Wirkungen auf die residentielle Segregation	Geringerer Anteil in privaten Wohnungen, weil engen Wohnungsmärkten nicht mehr durch Umzug ausgewichen werden kann.
Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen	Frauen erreichen B1-Niveau häufiger (aber insgesamt geringere Teilnahme an Sprachkursen als Männer) Selbsteinschätzung der Sprachkenntnisse leicht besser	B1-Niveau wird gleichermaßen erreicht. Nicht mehr Kontakt mit Deutschen als zuvor.	Späterer Beginn eines Integrationskurses
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Arbeitsanreizeffekt im 1. Jahr Positive Effekte bei den Frauen		Mittelfristig geringere Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Wirkung der Wohnsitzregelung auf...	positiv	neutral	negativ
Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung	<p>Entlastung von Infrastrukturen in entlasteten Orten</p> <p>Verfügbare Kapazitäten in neuen Zugsorten in Bezug auf Schule und Kitas höher (aber weniger differenziert)</p>	<p>Willkommen fühlen: kein Unterschied</p> <p>Diskriminierung insgesamt gleich, in Orten ohne Zuwanderungserfahrung allerdings teilweise geringere Akzeptanz</p> <p>Allgemeine Zufriedenheit gleich</p>	<p>Zufriedenheit mit der Gesundheit tendenziell eher negativ</p> <p>In ländlichen Räumen hemmt fehlende Mobilität den Zugang zu Teilhabeangeboten</p>
Vermeidung von Härten durch Aufhebungstatbestände nach § 12a Abs. 5 S. 2 AufenthG	<p>Rundschreiben und Ländererlasse verbessern die Situation in Einzelfällen</p>	<p>nur wenige Einzelfälle insgesamt</p>	<p>Hürden bei Glaubhaftmachung hemmen schnelle Hilfen und Mut zur Inanspruchnahme</p> <p>Finanzielle Risiken für Frauenhäuser</p>

Die Konstruktion der Wohnsitzregelung und die in Teilen begrenzte Aussagekraft der Datenquellen erschweren die Ableitung gesicherter Schlussfolgerungen.

Die Ergebnisse deuten allerdings stark darauf hin, dass **die Wohnsitzregelung in Summe aller Partialwirkungen sehr wahrscheinlich nicht integrationsfördernd wirkt.**

Diese Ergebnisse sind im Einklang mit der bestehenden Literatur, die trotz methodischer Unterschiede ebenfalls überwiegend keine positiven Integrationswirkungen der Wohnsitzregelung in den einzelnen Integrationsbereichen identifiziert.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte hinsichtlich der Steuerungswirkung und der Integrationswirkung der Wohnsitzregelung:

- Die Wohnsitzregelung verringert die Umzugswahrscheinlichkeit zwischen Bundesländern erheblich, innerhalb von Bundesländern nur sehr eingeschränkt:** Die Einführung der Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 1 AufenthG hat die Umzugsströme zwischen Bundesländern erheblich vermindert. So sanken die Umzüge zwischen Bundesländern um 86 % innerhalb der ersten 6 Monate nach Anerkennung, 67 % innerhalb der 36 Monate nach Anerkennung und 54 % innerhalb der ersten 4 Jahre. Nach dem Ablauf der dreijährigen Zuweisung wird nur ein geringer Anteil der Umzüge „nachgeholt“. Die weiterführenden landesspezifischen Zuweisungssysteme hatten einen vielfach geringeren Effekt. Teilweise sind die Sekundärwanderungen innerhalb von Bundesländern sogar gestiegen, weil die Eindämmung der bundeslandübergreifenden Umzüge die Wanderungsströme in neue Zuzugsorte umgeleitet hat.

- **Die Wohnsitzregelung kann ihre Wirkung nur bei einer Minderheit der Schutzberechtigten entfalten, da viele auch ohne Wohnsitzregelung nicht umziehen:** Insgesamt zeigen Schutzberechtigte eine große Neigung, an dem zufällig zugewiesenen Wohnort zu bleiben. Auch vor Einführung der Wohnsitzregelung blieben ca. 74 % der Schutzberechtigten mindestens drei Jahre in dem Bundesland des Asylverfahrens. 58 % verändern ihren Wohnort (bezogen auf den Kreis) innerhalb der drei Jahre nicht. Die Wohnsitzregelung gilt demnach zwar für alle, kann aber nur bei 26 bis 42 % der Schutzberechtigten zu einem veränderten Umzugsverhalten führen.
- **Die Wohnsitzregelung verteilt letztendlich nur wenige Schutzberechtigte um:** Gleichzeitig wird bei 16 % der Schutzberechtigten die Wohnsitzzuweisung aufgehoben oder geändert. Es bleiben also nur zwischen 10 und 26 % der Schutzberechtigten, die einen Umzug planen und diesen aufgrund der Wohnsitzregelung nicht vollziehen können. Diese verhinderten Wanderungen wären zu einem erheblichen Teil ein räumliches „Nullsummenspiel“ gewesen. Nur 8,5 % der Schutzberechtigten wären durch Wanderungen in einen anderen Raumtyp gelangt, beispielsweise von Abwanderungsgebieten in Orte mit hohen Wanderungsgewinnen vor Einführung der Wohnsitzregelung. Im Ergebnis steuert die Wohnsitzregelung de facto nur einen kleinen Teil aller Schutzberechtigten.
- **Die Steuerungswirkung der Wohnsitzregelung dürfte mittlerweile geringer als im Betrachtungszeitraum sein.** Die Einschätzungen zur Steuerungswirkung beruhen auf Wanderungsbewegungen bis einschließlich 30. Juni 2021. Die gesetzlichen Änderungen von § 12a AufenthG zum 1. Juni 2022 haben die Ausnahme- und Aufhebungstatbestände der Wohnsitzregelung ausgeweitet. Die ohnehin geringe räumliche Steuerungswirkung dürfte damit weiter abgeschwächt und ausgehebelt worden sein. Diese These bleibt empirisch zu prüfen.
- **Die Wohnsitzregelung verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand und produziert Härtefälle:** Gleichzeitig ist die Umsetzung der Wohnsitzregelung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Die Ausländerbehörden schätzen die Mehrbelastung als erheblich ein. Angesichts der geringen Steuerungswirkung erscheint der Aufwand kaum gerechtfertigt. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass sich Härtefälle trotz umfangreicher Aufhebungstatbestände in Einzelfällen dennoch nicht verhindern lassen.
- **Die Wohnsitzregelung entlastet einzelne Standorte:** Die Wohnsitzregelung hat den Zuzug in einzelne Standorte vor allem im Ruhrgebiet stark verringert. Diese Wirkung hat die Integrationsinfrastruktur in diesen Kommunen erheblich entlastet. Diese Entlastung hat auch die Integration für die Schutzberechtigten vor Ort gefördert.
- **Die Entlastungswirkung der Wohnsitzregelung könnte durch andere Maßnahmen ergänzt werden:** Bereits zum Zeitpunkt der Anerkennung verteilen sich Schutzberechtigte räumlich ungleich. Die Verteilung der Schutzberechtigten im Asylverfahren scheint nicht immer tatsächlich bevölkerungsproportional bzw. gemäß den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels zu sein. Auch das kann zu lokalen Belastungen führen. Hier bestehen also möglicherweise weitere Handlungsspielräume zur Entlastung einzelner Kommunen mit vielen wohnhaften Schutzberechtigten jenseits der Wohnsitzregelung.
- **Ausgestaltung und Vollzug der Wohnsitzregelung könnten eine Rolle bei den Ergebnissen spielen:** Einige Aspekte der Implementierung der Wohnsitzregelung

haben vermutlich dafür gesorgt, dass mögliche Integrationspotenziale der Wohnsitzregelung nicht vollumfänglich genutzt wurden.

Erstens hat sich die durch Zuweisungen nach § 12a Abs. 2, 3 AufenthG angestrebte Verteilung sehr stark an der Verteilung im Asylverfahren orientiert. In den meisten Bundesländern wurde nicht versucht, räumliche Integrationsfaktoren bei der Zuweisung zu berücksichtigen, wie es eigentlich vom Gesetzgeber intendiert war. Zwei Bundesländer haben entsprechende Zuweisungssysteme zwar konstruiert, haben aber in Fällen von schon erfolgter Verteilung im Asylverfahren die Zuweisung aus dem Asylverfahren (verständlicherweise) bestätigt. In der Realität war daher auch in diesen Ländern der Schlüssel aus dem Asylverfahren maßgeblich.

Zweitens wurde die Wohnsitzregelung nicht flächendeckend auf kleinräumiger Ebene angewandt. Dadurch kam es zu vermutlich ursprünglich nicht intendierten Umlenkungswirkungen. Zwar sind weniger Schutzberechtigte in die ehemaligen Hot-Spots gezogen. Es haben sich aber vor allem in Ländern ohne weiterführende Zuweisungen neue Zuzugsorte gebildet. So wanderten vor Einführung der Wohnsitzregelung Schutzberechtigte noch aus den eher ländlichen Räumen in städtische Räume anderer Bundesländer. Nach Einführung der Wohnsitzregelung wichen Schutzberechtigte dann auf Städte innerhalb des Bundeslandes aus. Mögliche integrationsfördernde Aspekte, weil weniger Schutzberechtigte in die traditionellen Hot-Spots ziehen, könnten demnach dadurch kompensiert worden sein, dass nun mehr Schutzberechtigte in neue Hot-Spots ziehen.

- **Grundproblem der Wohnsitzregelung ist die zu pauschale Verhinderung von integrationsfördernden Umzügen:** Eine strengere Ausgestaltung (Anwendung auf flächendeckender kleinräumiger Ebene) würde allerdings gleichzeitig das Grundproblem der Wohnsitzregelung verstärken. Denn Schutzberechtigte ziehen aus diversen Gründen innerhalb von Deutschland um. Nicht alle Umzüge sind integrationsfördernd und viele integrationsfördernde Umzüge sind aufgrund der Aufhebungstatbestände weiterhin möglich. Zwei integrationsfördernde Umzugsarten werden durch die Wohnsitzregelung aber stark eingeschränkt: (1) Netzwerkorientierte Potenzialwanderungen zu bestehenden Kontakten, die mittelfristig die Integration zu beschleunigen scheinen, und (2) Umzüge, um sich aus einer integrationshemmenden Ausgangssituation zu befreien (enger Wohnungsmarkt; Diskriminierung; geringes Engagement ehrenamtlicher und hauptamtlicher Akteurinnen und Akteure; geringer Zugang zu Integrationsressourcen gerade in abgelegenen Wohnstandorten; individuelle Härten). Je restriktiver das Zuweisungssystem ausgestaltet ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, solche Umzüge zu erschweren und die Integration somit zu hemmen. Aufhebungstatbestände können dieses Problem abschwächen, verringern aber die Steuerungswirkung der Wohnsitzregelung und erhöhen den Aufwand.
- **Breitere Datenbasis würde Einschätzung der Integrationswirkung erleichtern:** Bei der Analyse der Integrationswirkung der Wohnsitzregelung gibt es einige Herausforderungen. Das gilt insbesondere auch für die quantitativen Auswertungen (vgl. Kapitel 10). Diese Herausforderungen wurden in dieser Evaluation transparent herausgearbeitet. Auf Basis der durchgeführten Analysen ist davon auszugehen, dass die Wohnsitzregelung auch losgelöst von den beschriebenen methodischen Herausforderungen als nicht integrationsfördernd einzuschätzen ist. Die Verknüpfung schon vorhandener administrativer Daten zu Beschäftigungsaufnahme (Bundesagentur für Arbeit) und Wohnstandort (Ausländerzentralregister) würde die Beurteilung allerdings erheblich vereinfachen. Insbesondere könnte

auf Basis der Stichprobe des AZR-Forschungsdatensatzes die kausale Wirkung der Wohnsitzregelung auf die Beschäftigung und die Beschäftigungsqualität (Daten liegen der Bundesarbeitsagentur bzw. dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vor) modelliert werden. Durch eine solche Verknüpfung könnten zudem die landesspezifischen Regelungen mit ausreichend großer Fallzahl mittels eines RDD-Ansatzes abgeschätzt werden.

18. Empfehlungen

Da die Wohnsitzregelung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht integrationsfördernd ist und gleichzeitig zu einem hohen bürokratischen Aufwand und individuellen Härtefällen führt, plädieren wir dafür, dass die Wohnsitzregelung nicht in jetziger Form bestehen bleibt. Sie sollte geändert und durch weitere Maßnahmen flankiert werden.

1) **Änderung der Wohnsitzregelung: Beschränkung auf negative Regelung oder Zugangssperre für Hot-Spots**

Statt einer Abschaffung schlagen wir eine Änderung der Wohnsitzregelung vor, um die an einigen Standorten sehr wichtige Entlastungswirkung zu bewahren. Es sollte auch weiterhin möglich sein, Zugangssperren nach § 12a Abs. 4 AufenthG zu erlassen.

Die Begründung für ein solches negatives Zuweisungssystem ändert sich gegenüber heute nicht. Es gibt einige Standorte mit sehr hohen Wanderungsgewinnen (vgl. Kapitel 8), in denen Integrationsarbeit dann kaum noch möglich ist. Die Kommunen sind überfordert und es entstehen Kontrollverluste. Dies zeigt sich an sehr vielen Orten in Zeiten sehr hoher Fluchtmigration, wie es in den Jahren 2015/2016 der Fall war oder aktuell infolge des Krieges in der Ukraine der Fall ist. Hier ist eine Steuerung nicht nur notwendig, um die Lasten gleichmäßig zu verteilen, sondern auch, um Überlastungen und ihre integrationshemmenden Wirkungen zu vermeiden. Das Instrument der Zugangssperren reicht zur Steuerung allerdings aus und verringert im Vergleich zur derzeitigen Ausgestaltung der Wohnsitzregelung gleichzeitig die Belastung bei den verantwortlichen Behörden.

Um zu beurteilen, ob es nötig ist, Zugangssperren auszusprechen, sollten Wanderungsströme kontinuierlich beobachtet werden. Werden bestimmte Schwellenwerte beim Zugang überschritten, können Land und Kommune in Absprache eine Zugangssperre implementieren. Ob bundesweit einheitliche, landesspezifische oder an den lokalen Integrationskapazitäten orientierte Schwellenwerte sinnvoll sind, bleibt zu prüfen.

Im Ergebnis würde die Wohnortwahlfreiheit von Schutzberechtigten nicht generell, sondern nur partiell eingeschränkt. Statt wie bisher den Zuzug in Hunderte von Landkreisen und Städte zur Entlastung einiger weniger Orte zu verhindern, würde fortan nur der Zuzug in eben diese überlasteten Orte versperrt.

2) **Effizientere Verteilung: Matching statt Königsteiner Schlüssel für schutzbedürftige Personen**

Gleichzeitig können Umzüge von Schutzberechtigten nach Anerkennung ineffizient sein. Die schutzberechtigte Person verliert das Netzwerk vor Ort, schon erbrachte lokale Integrationsleistungen verfallen und ein Fortzug kann zur Frustration bei ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteurinnen und Akteuren führen. Möglicherweise führt dies zu geringeren Integrationsbemühungen des Ankunftsortes in der Zukunft, weil das Engagement als nicht nachhaltige Investition in ein gutes Miteinander angesehen wird.

Die Konsequenz dieses Umstandes muss aber nicht notwendigerweise darin liegen, Umzüge von Schutzberechtigten zu beschränken. Stattdessen kann die Ineffizienz von Umzügen auch vermieden werden, indem schutzsuchende Personen mit guter Bleibeperspektive schon im Asylverfahren stärker an solche Orte verteilt werden, an denen sie aufgrund der lokalen Integrationskapazitäten oder individueller Präferenzen bleiben könnten. Schon heute gibt es neben verschiedenen internationalen Projekten auch in Deutschland das Forschungsvorhaben Match'In, das Verfahren entwickelt, um geflüchtete Personen und Ankunftsorte besser zu „matchen“.⁸⁵ Solche Matchingverfahren können eine effiziente Alternative zu generellen Einschränkungen der Wohnortwahlfreiheit sein.

Gegen das Matchingverfahren wird die ungleichmäßige Belastung von Standorten eingewandt⁸⁶, weil manche Regionen und Orte besonders gefragt oder integrationsfördernd seien. Die Auswertungen in dieser Evaluation illustrieren, dass diese Sorge vermutlich unbegründet ist. So haben vor Einführung der Wohnsitzregelung 42 % aller Schutzberechtigten den Landkreis oder die kreisfreie Stadt der Zuweisung nach der Anerkennung verlassen. Nur knapp 13,5 % der Schutzberechtigten haben aber durch die Wanderung auch die Raumkategorie geändert, sind also beispielsweise von Abwanderungsregionen in Regionen mit hohem Zuzug von Schutzberechtigten gezogen (vgl. Kapitel 8.5). 28,5 % aller Schutzberechtigten sind dementsprechend innerhalb der gleichen Raumkategorie umgezogen oder haben die Raumkategorie lediglich mit einem anderen Schutzberechtigten getauscht. Demnach haben zwei Drittel (28,5 % geteilt durch 42 %) aller Umzüge keine Umverteilung der Belastung bewirkt. All diese Schutzberechtigten müssten nicht im Aggregat anders verteilt werden, um Sekundärwanderungen zu verringern, sondern nur passend. Der vermutlich hohe Aufwand von Matchingverfahren erscheint vor diesem Hintergrund lohnend.

3) Bundesweites Modellvorhaben „Haltefaktoren für Schutzberechtigte im ländlichen Raum“

Die Änderungen der Wohnsitzregelung zu einem ausschließlich negativen Zuweisungssystem, wie in Punkt 1 empfohlen, stößt an Grenzen, wenn sehr viele schutzsuchende Personen gleichzeitig nach Deutschland kommen. Vermutlich würden dann sehr schnell alle Zuzugsstandorte die Schwellenwerte überschreiten und Zuzugssperren einführen. Die Wanderungsströme würden dann in andere Ausweichstandorte umgelenkt werden, die ebenfalls schnell an Kapazitätsgrenzen stoßen und Zuzugssperren einführen würden.

Ein solches System wäre ebenfalls nicht effizient. Es hat einen Wert für sich, wenn es eine möglichst breite Palette an Bleibe- und Zuzugsorten gibt, um Belastungen zu verteilen. Viele Standorte, gerade im ländlichen Raum, wünschen sich auch, dass die Schutzberechtigten vermehrt bleiben, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels.

Die Evaluation hat gezeigt, dass ein hoher Anteil in Höhe von 60 % der Schutzberechtigten im Kreis der Anerkennung bleibt. Vermutlich wäre die Wanderungsneigung bei besserer Verteilung im Verfahren noch geringer. Auch andere aktuelle Forschungsvorhaben belegen, dass Schutzberechtigte sich sehr oft einen Verbleib am Zuweisungsort vorstellen können, sofern die Bedingungen stimmen (Kordel et al., 2023b).

⁸⁵ Siehe hierzu: <https://matchin-projekt.de/>

⁸⁶ Um eine gleichmäßigere Verteilung von Schutzberechtigten im Raum zu erreichen, wäre ein erster Schritt, zunächst die Verteilung von schutzsuchenden Personen in den Blick zu nehmen. Die bisherigen Verteileregeln werden offenbar nicht (vollständig) umgesetzt (vgl. Kapitel 8.3).

Diese Ergebnisse von Kordel et al. (2023b) zeigen aber auch, warum die offensichtlichen Potenziale, wenn Schutzberechtigte im ländlichen Raum verbleiben, bisher nicht vollumfänglich zur Geltung kommen. So formulieren zwar fast alle untersuchten Standorte die Hoffnung, dass Schutzberechtigte bleiben. Die Mehrheit der untersuchten Kommunen sieht aber eine dezidierte Haltepolitik als außerhalb ihrer Möglichkeiten an. Nur selten wird Halten als Aufgabe von kommunaler Politik verfolgt.

Dafür gibt es vielfältige Gründe. Kommunen und andere integrationsrelevante Akteurinnen und Akteure beklagen den zu großen bürokratischen Aufwand im Rahmen von Integrationsbemühungen, die zu starren Regelungssysteme und empfinden die Verknüpfung verschiedener Politikebenen als mangelhaft. Zudem scheint ein Missverständnis vorzuliegen: viele Kommunen sehen von einer aktiven Haltepolitik ab, weil Schutzberechtigte eine sehr hohe Wanderungsneigung hätten und „auf dem Absprung“ seien. Die vorliegende Evaluation zeigt aber, dass Schutzberechtigte durchaus eine hohe Bleibeneigung haben und nur bei als sehr gering empfundenen Entwicklungschancen fortziehen.

Hier besteht Verbesserungspotenzial. Es wäre wichtig, dass Kommunen ein umfangreicheres Verständnis von den Potenzialen einer aktiven Haltepolitik und konkreten Möglichkeiten erhalten. Bund und Länder könnten interessierte Kommunen im Rahmen eines Modellvorhabens bei ihren Integrationsbemühungen fördern, um vermehrt Schutzberechtigte in den betreffenden Räumen zu halten. Positive Erfahrungen aus der Vergangenheit und Ergebnisse aus bestehender Forschung könnten auf andere interessierte Regionen übertragen werden.

Werden diese drei Empfehlungen umgesetzt, dürften die positiven Wirkungen einer veränderten Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG weiterhin bestehen bleiben: Standorte mit hohem Zuzug können entlastet werden, Integrationsressourcen werden gleichmäßig ausgelastet und schon vor Ort erbrachte Integrationsleistungen verfallen nicht. Eingespart würde allerdings der mit der bisherigen Wohnsitzregelung verbundene bürokratische Aufwand, der in Summe nicht integrationsfördernd ist und zu erheblichen individuellen Härtefällen führen kann.

LITERATURVERZEICHNIS

- Angrist, J. D., & Pischke, J-S. (2008). *Mostly Harmless Econometrics*. Princeton University Press.
- Aigner, D. J., & Cain, G. G. (1977). Statistical Theories of Discrimination in Labor Markets. *ILR Review*, 30(2), 175–187.
- Aksoy, C. G., & Poutvaara, P. (2019). *Refugees' Self-Selection into Europe: Who Migrates Where?*. ifo Institute Working Paper 289.
- Auer, D. (2018). Language roulette – the effect of random placement on refugees' labour market integration. *Journal of Ethnic and Migration Studies* 44(3): 341–62.
- Auer, D., & Kunz, J. S. (2021). *Communication barriers and infant health: Intergenerational effects of randomly allocating refugees across language regions*. No. 867 GLO Discussion Paper.
- Auspurg, K., Hinz, T., & Schmid, L. (2017). Contexts and conditions of ethnic discrimination: Evidence from a field experiment in a German housing market. *Journal of Housing Economics*, 35, 26–36.
- AWO-Bundesverband (2016). *Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016*. Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 18(11)660.
- Baba, L., & Wilbert, K. (2022). *Soziale Stadt- und Ortsentwicklung in ländlichen Räumen*. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.). BBSR-Online-Publikation 02/2022, Bonn, Januar 2022
- Baier, A., Tissot, A., & Rother, N. (2020). *Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten: Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation*. (BAMF-Kurzanalyse, 4-2020). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ).
- Bailey, M., Johnston, D. M., Koenen, M., Kuchler, T., Russel, D., & Stroebel, J. (2022). *The Social Integration of International Migrants: Evidence from the Networks of Syrians in Germany* (No. w29925). National Bureau of Economic Research.
- BAMF (2016). *Das Bundesamt in Zahlen 2015*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
- BAMF (2017). *Das Bundesamt in Zahlen 2016*, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
- BAMF (2021). *Aktuelle Zahlen 12/2021*, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
-

-
- BAMF-Forschungsdatenzentrum (2021). AZR-Forschungsdatensatz 2021. Version 1.0. Datensatz.
- Bansak, K., Ferwerda, J., Hainmueller, J., Dillon, A., Hangartner, D., Lawrence, D., & Weinstein, J. (2018). Improving refugee integration through data-driven algorithmic assignment. *Science*, 359 (6373), 325–329.
- Battisti, M., Peri, G., & Romiti, A. (2022). Dynamic Effects of Co-Ethnic Networks on Immigrants' Economic Success, *The Economic Journal*, (132)641, 58-88.
- BBSR (2017). Integration von Flüchtlingen in den regulären Wohnungsmarkt. BBSR-Online-Publikation, 21/2017
- Beaman, L. A. (2012). Social networks and the dynamics of labour market outcomes: Evidence from refugees resettled in the US. *The Review of Economic Studies*, 79(1), 128-161.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2023). Lagebericht Rassismus in Deutschland. Berlin, Januar 2023.
- Bendel, P. et al. (2021). Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit.
- Berry, J. W. (1997). Immigration, acculturation, and adaptation. *Applied psychology*, 46(1): 5–34.
- Bernt, M., Hamann, U., El-Kayed, N., & Keskinilic, L. (2022). Internal migration industries: Shaping the housing options for refugees at the local level. *Urban Studies*, 59(11), 2217–2233.
- BMI & BMFSFJ (2020). Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG in Gewaltschutzfällen. Aktenzeichen BMI M3-20010/22#11. Berlin, 14. Februar 2020.
- Brell, C., Dustmann, C., & Preston, I. (2020). The labor market integration of refugee migrants in high-income countries. *Journal of Economic Perspectives*, 34(1), 94-121.
- Brenzel, H., Brücker, H., Fendel, T., Guichard, L., Jaschke, P., Keita, S., & Vallizadeh, E. (2019). Flüchtlingsmonitoring: Endbericht. (Forschungsbericht/Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB528). Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB); Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Brücker, H., Rother, N., Schupp, J., Babka von Gostomski, C., Böhm, A., Fendel, T., ... Vallizadeh, E. (2016). IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration. IAB-Kurzbericht, 2016 (24).
-

-
- Brücker, H., Rother, N., & Schupp, J., (2016). IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, IAB-Forschungsbericht: Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.
- Brücker, H., Hainmüller, J., Hangartner, D., Jaschke, P., & Kosyakova, Y. (2019a). Refugee Migration to Germany Revisited: Some Lessons on the Integration of Asylum Seekers.
- Brücker, H., Croisier, J., Kosyakova, Y., Kröger, H.; Pietrantuono, G.; Rother, N. & Schupp, J. (2019b). Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. Ausgabe 01|2019 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
- Brücker, H., Hauptmann, A., & Jaschke, P.(2020a). Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete: Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration. In: IAB-Kurzbericht Nr. 3.
- Brücker, H., Fendel, T., Guichard, L., Gundacker, L., Jaschke, P., & Keita, S. (2020b). Fünf Jahre „Wir schaffen das“ – Eine Bilanz aus der Perspektive des Arbeitsmarktes. IAB-Forschungsbericht. Nürnberg.
- Bonin, H., Boockmann, B., Brändle, T., Bredtmann, J., Brussig, M., Demir, G., ... Zühlke, A. (2021). Begleitevaluation der arbeitsmarktpolitischen Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete: Schlussbericht. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB587). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Bund-Länder-Besprechung (2016). Umsetzung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG in Bezug auf Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 6. August 2016 im Sinne von § 12a Abs. 1 S. 1 AufenthG als Schutzberechtigte anerkannt wurden oder denen in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Abgerufen 25. Februar 2022 von <https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/wohnsitzbeschraenkung/Bund-Laender-Besprechung.pdf>
- Card, D. & Krüger, A. (1994). Minimum Wages and Employment: A Case Study of the Fast-Food Industry in New Jersey and Pennsylvania. *The American Economic Review*, Vol. 84, No. 4, pp. 772-793.
- Damm, A. P. (2009). Ethnic enclaves and immigrant labor market outcomes: Quasi-experimental evidence. *Journal of Labor Economics*, 27(2), 281-314.
- Chiswick, B. R. (1998). Hebrew language usage: Determinants and effects on earnings among immigrants in Israel. *Journal of Population Economics*, 11(2), 253-271.
- Damm, A. P., & Rosholm, M. (2010). Employment effects of spatial dispersal of refugees. *Review of Economics of the Household*, 8(1), 105-146.
-

-
- Danzer, A., Feuerbaum, C., Piopiunik, M., & Woessmann, L. (2018). Growing Up in Ethnic Enclaves: Language Proficiency and Educational Attainment of Immigrant Children, CESifo Working Paper Series, (7097).
- Deutscher Anwaltverein (2016). Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016, Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 18(11)678.
- Deutscher Bundestag (2016a). Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts seit Januar 2015 mit den Schwerpunkten Asylpaket I und II, Sachstand WD 3 - 3000 - 018/16, 21.01.2016. Abgerufen 25. Februar 2022 von <https://www.bundestag.de/resource/blob/424122/05b7770e5d14f459072c61c98ce01672/WD-3-018-16-pdf-data.pdf>
- Deutscher Bundestag (2016b). Ausschussdrucksache 18(11)681. Abgerufen 25. Februar 2022 von <https://www.bundestag.de/resource/blob/428438/de2171bd97211cbaf9bd327f66d6433a/materialzusammenstellung-data.pdf>
- Deutscher Bundestag (2016c). Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD: Entwurf eines Integrationsgesetzes. Abgerufen 25. Februar 2022 von http://ggua.de/fileadmin/downloads/integrationsgesetz/verabschiedet/GE_IntG.pdf
- Diakonie Deutschland (2016). Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016, Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 18(11)665.
- Dustmann, C. & Glitz, A. (2011). Migration and Education. Handbook of the Economics of Education. 4, 327-439.
- Dustmann, C., Glitz, A., Schönberg, U., & Brücker, H. (2016). Referral-based Job Search Networks. The Review of Economic Studies, (83)2, 514–546.
- Eisnecker P. & Schacht, D. (2016). Die Hälfte der Geflüchteten in Deutschland fand ihre erste Stelle über soziale Kontakte. DIW Wochenbericht 35/2016, 757-764.
- Edin, P. A., Fredriksson, P., & Åslund, O. (2004). Settlement policies and the economic success of immigrants. Journal of population Economics, 17(1), 133-155.
- Esser, H. (2006). Migration, Sprache und Integration, AKI-Forschungsbilanz, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Zivilgesellschaft, Konflikte und Demokratie.
- Fasani, F., Frattini, T., & Minale, L. (2022). (The Struggle for) Refugee integration into the labour market: evidence from Europe. Journal of Economic Geography, 22(2), 351-393.
- FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018). Wanderungsstatistik 2013-2018.
-

-
- Frings, D. & Steffen, E. (2016). Die neuen Wohnsitzauflagen und die sozialrechtlichen Auswirkungen. Abgerufen 25. Februar von https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Wohnsitzauflage_Gemeinsamer_Artikel_0509016.pdf
- Foged, M., Hasager, L., Peri, G., Arendt, J. N., & Bolvig, I. (2022). Language Training and Refugees' Integration. *The Review of Economics and Statistics*, 1-41.
- Gambaro, L., Liebau E., Peter. F. & Weinhardt. F. (2017). Viele Kinder von Geflüchteten besuchen eine Kita oder Grundschule – Nachholbedarf bei den unter Dreijährigen und der Sprachförderung von Schulkindern, DIW Wochenbericht Nr. 19, 379-386.
- Gatzweiler, H. P. & Schlömer, C. 2008: Zur Bedeutung von Wanderungen für die Raum- und Stadtentwicklung. In: *Informationen zur Raumentwicklung* 3/4: 245-259
- Geis, W., Placke, B., & Plünnecke, A. (2016). Integrationsmonitor Beschäftigungsentwicklung und regionale Verteilung von Flüchtlingen, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln.
- Geis-Thöne, W. (2019). IW-Trends 3/2019: Sprachkenntnisse entscheidend für die Arbeitsmarktintegration, *Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung*, (46)3, 73-89.
- Geis-Thöne, W. (2020). IW-Report 42/2020: Die Integration der Geflüchteten macht große Fortschritte.
- Glitz, A. (2014). Ethnic Segregation in Germany, *Labour Economics* (29), 28-40.
- Glorius, B. (2019). Integration von Geflüchteten und die Rolle der Aufnahmegesellschaft: Konzeptionelle Überlegungen und ihre Anwendung auf ländliche Räume. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut.
- Goebel, J., Grabka, M. M., Liebig, S., Kroh, M., Richter, D., Schröder, C., & Schupp, J. (2019). The German socio-economic panel (SOEP). *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 239(2), 345-360.
- Grade, J. (2023). empirica Bevölkerungsprognose 2023: Regionalisierte Prognose bis 2035 in drei Varianten und Zusatzprognose mit Ukrainern. *Empirica-Paper* Nr. 270.
- Guichard L. (2020). Self-selection of asylum seekers: evidence from Germany. *Demography*. 57(3):1089–116.
- Hammerl, A./Janik, L. (2021). Datenreport zum AZR-Forschungsdatensatz 2021. Veröffentlichungen des BAMF-FDZ Nr. 01/2021. Nürnberg: BAMF.
- Hilbig, H., & Riaz, S. (2022). Freedom of Movement Restrictions Inhibit the Psychological Integration of Refugees. *The Journal of Politics*, 84(4), 2288-2293.
- Heinesen, E., Husted, L. & Rosholm, M. (2023). The effects of active labour market policies for immigrants receiving social assistance in Denmark. *IZA J Migration* 2, 15.
-

-
- Heyn, T. & Wilbert, K. (2021). Integration von Zuwandernden. Herausforderungen für die Stadtentwicklung. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.): BBSR-Online-Publikation 06/2021, Bonn, Juni 2021.
- Horr, A., Hunkler, C. & Kroneberg, C. (2018). Ethnic Discrimination in the German Housing Market: A Field Experiment on the Underlying Mechanisms. *Zeitschrift für Soziologie*, 47(2), 134-146.
- Jaschke, P., Sardoschau, S., & Tabellini, M. (2022). Scared Straight? Threat and Assimilation of Refugees in Germany (No. w30381). National Bureau of Economic Research.
- Jacobsen, J., Kroh, M., Kühne, S., Scheible, J. A., Siegers, R., & Siegert, M. (2019). Supplementary of the IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees in Germany (M5) 2017. SOEP Survey Papers, Nr. 605.
- Khalil S., Kohler, U. & Tjaden, J. (2022) Is There a Rural Penalty in Language Acquisition? Evidence From Germany's Refugee Allocation Policy. *Front. Sociol.* 7:841775.
- Kordel, S., Weidinger, T. & Spenger, D. (2023a). Sichtweise Geflüchteter auf das Leben in ländlichen Regionen. In: Mehl, P., Fick, J., Glorius, B., Kordel, S., Schammann, H. (eds) *Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik.* Springer VS, Wiesbaden.
- Kordel, S., Gasch, S., Glorius, B., Mehl, P., Osigus, T., Schammann, H., Schneider, H., Spenger, D., Weidinger, T., & Younso, C. (2023b). Bleibeorientierung Geflüchteter, die Rolle der Aufnahmegesellschaft und Haltestrategien der Lokalpolitik. In: Mehl, P., Fick, J., Glorius, B., Kordel, S., Schammann, H. (eds) *Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik.* Springer VS, Wiesbaden.
- Kosyakova, Y., & Brücker, H. (2020). Seeking asylum in Germany: Do human and social capital determine the outcome of asylum procedures? *European Sociological Review*, 36(5), 663-683.
- Kosyakova, Y., & Kogan, I. (2022). Labour market situation of refugees in Europe: The role of individual and contextual factors. *Frontiers in Political Science*, 110.
- Kristen C., Kosyakova & Y. Spörlein, C. (2022). Deutschkenntnisse entwickeln sich bei Geflüchteten und anderen Neuzugewanderten ähnlich – Sprachkurse spielen wichtige Rolle, DIW-Wochenbericht 5/2022, 63-69
- Kroh, M., Kühne, S., Jacobsen, J., Siegert, M., & Siegers, R. (2017). Sampling, nonresponse, and integrated weighting of the 2016 IAB-BAMF-SOEP Survey of Refugees (M3/M4). SOEP Survey Papers, Nr. 477
- Kürschner Rauck, K., & Kvasnicka, M. (2018). The 2015 European refugee crisis and residential housing rents in Germany (No. 12047). IZA Discussion Papers.
-

-
- Küpper, P. (2016). Abgrenzung und Typisierung ländlicher Räume. Thünen Working Paper, Nr. 68.
- Lee, D. und Lemieux, T. (2010). Regression Discontinuity Designs in Economics. *Journal of Economic Literature* 48, pp. 281-355.
- Leßke, F., Singfield, E., & Blasius, J. (2019). Übergang von Geflüchteten in regulären Wohnraum, Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2019). Zielsetzung, Inhalt und Erfahrungen: Die Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen 25. Februar. https://www.fnrnw.de/fileadmin/fnrnw/media/downloads/Wohnsitzauf-lage/20190801_MMV17-2314_Evaluierung_Wohnsitzauflage.pdf
- Müller, A. (2015). Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt: Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen. Eine Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, hrsg. v. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 90 S.
- Munshi, K. (2003). Networks in the Modern Economy: Mexican Migrants in the U. S. Labor Market, *The Quarterly Journal of Economics*. (118)2, 549-499.
- Nebelin, J., Petrenz, M., & Wenzig, K. (2019). Wegweiser zur Datenanalyse der IAB-SOEP Migrationsstichproben (M1, M2) und der IAB-BAMF-SOEP Stichproben von Geflüchteten (M3-M5). *SOEP Survey Papers*, No. 600.
- Niehues, W., Rother, N., & Siegert, M. (2021). Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran, BAMF-Kurzanalyse, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl. Abgerufen 25. Februar 2022. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse4-2021_iab-bamf-soep-befragung-4te-welle.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2019). Evaluierung der in den Städten Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven geltenden „lageangepassten Wohnsitzauflage“ nach § 12a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Abgerufen 27. Februar 2023 von https://www.mi.niedersachsen.de/download/146849/Aufenthaltsrecht_Wohnsitzregelung_fuer_anerkannte_und_aufgenommene_Fluechtlinge_nach_12a_Aufenthaltsgesetz.pdf
- Ottersbach, M. & Wiedemann, P. (2017). Die Unterbringung von Flüchtlingen in nordrheinwestfälischen Kommunen. Aspekte eines integrierten Gesamtkonzepts zur nachhaltigen Integration von Flüchtlingen am Beispiel der Stadt Köln, Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung. Abgerufen 25. Februar 2022 von https://forumwk.de/wp-content/uploads/2017/02/201701_Studie_Ottersbach_Unterbringung_Koeln_.pdf
-

-
- Agnese Romiti et al. (2016). Bildung und Sprache. In: Herbert Brücker, Jürgen Schupp, Nina Rother (Hrsg.): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse. DIW Berlin Politikberatung kompakt 116.
- Rösch T., Schneider H., Weber J., & Worbs S. (2020). Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen. Forschungsbericht 36, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ).
- Rosenbrock, R. (2016). Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016 BT-Drs. 18 (11)681.
- Rosholm, M., & Vejlin, R. M. (2007). Reducing income transfers to refugee immigrants: does it help you start?. IZA Discussion Papers, No. 2720, Institute for the Study of Labor (IZA), Bonn.
- Schikora, F. (2019). The effect of initial placement restrictions on refugees' language acquisition in Germany, SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research. No. 1035, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin
- Schneider, J., & Weinmann, M. (2015). Diskriminierung türkeistämmiger Jugendlicher in der Bewerbungsphase. Ein Korrespondenztest am deutschen Ausbildungsmarkt. In A. Scherr (Hrsg.), Diskriminierung migrantischer Jugendlicher in der beruflichen Bildung. Stand der Forschung, Kontroversen, Forschungsbedarf (S. 115–142). Weinheim: Beltz Juventa.
- Stawarz, N., & Sander, N. (2020). The Impact of Internal Migration on the Spatial Distribution of Population in Germany over the Period 1991-2017. Comparative Population Studies, 44.
- Siegert, M. (2022). Menschen aus Eritrea und Syrien in Deutschland: Unterstützungspotenziale persönlicher Netzwerke. Ausgabe 03|2022 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
- Tanis, K. (2022). Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland. (BAMF-Kurzanalyse, 1-2022). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ).
- Tissot, A., Croisier, J., Pietrantuono, G., Baier, A., Ninke, L., Rother, N. and von Gostomski, C. B. (2019). Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“ Erste Analysen und Erkenntnisse.
- Tissot, A. (2021). Hürden beim Zugang zum Integrationskurs: Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern. (BAMF-Kurzanalyse, 3-2021). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ).
-

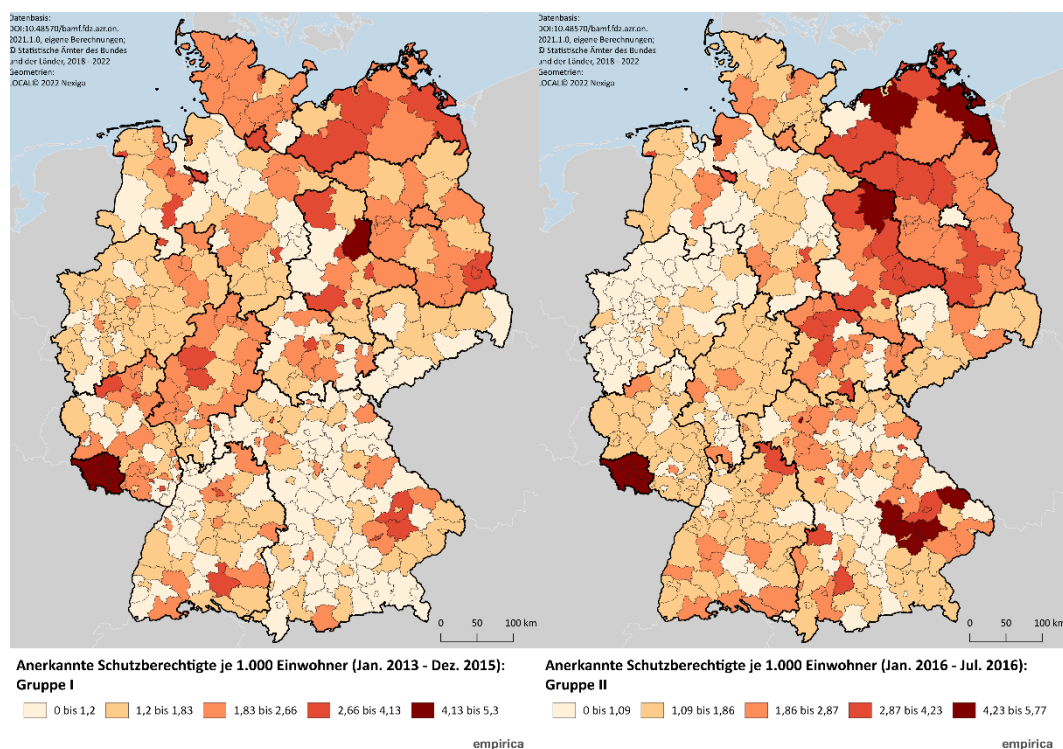
-
- Thym, D. (2016). Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 20. Juni 2016, Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 18(11)681.
- Thiel, S. (2019). Aktuelle Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG und dem Schutz vor Gewalt.
- Thiel, S. (2022). Die Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG - Aktuelle Problemanzeigen und Handlungsbedarf. Auswertung der Umfrage des Paritätischen Gesamtverbands zu Praxiserfahrungen mit der Wohnsitzregelung gem. § 12a AufenthG im September/Oktober 2021.
- Thünen-Institut für Ländliche Räume (2021). Zukunft für Geflüchtete in ländlichen Regionen. Befunde und Handlungsempfehlungen aus einem interdisziplinären Forschungsprojekt.
- Tissot, A., Croisier, J., Pietrantuono, G., Baier, A., Ninke, L., Rother, N., & Babka von Gostomski, C. (2019). Zwischenbericht I zum Forschungsprojekt „Evaluation der Integrationskurse (EvIk)“. Erste Analysen und Erkenntnisse. Forschungsbericht, 33.
- Tissot, A. & Croisier, J. (2020). Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmer: Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten, BAMF-Kurzanalyse, 3-2020, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl.
- Weber, J. (2022). Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland, Forschungsbericht 39. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ).
- Weber, J. (2023). Bedeutung raumstruktureller und arbeitsmarktrelevanter Faktoren bei innerdeutschen Wanderungen von Geflüchteten. WISTA – Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 1/2023.
- Younso, C., & Schammann, H. (2023). Wo ein Wille, da ein Weg? Migrationspolitik in ländlichen Räumen. In: Mehl, P., Fick, J., Glorius, B., Kordel, S., Schammann, H. (eds) Geflüchtete in ländlichen Regionen Deutschlands. Studien zur Migrations- und Integrationspolitik. Springer VS, Wiesbaden.
- Zenou, Y., Åslund, O., & Östh, J. (2010). How crucial is distance to jobs for ethnic minorities? Old question–Improved answer. *Journal of Economic Geography*, 10, 389-422.
-

V. ANHANG

19. Wohnstandorte der Zielgruppe der Wohnsitzregelung

19.1 Verteilung zum Zeitpunkt der Anerkennung

Abbildung 94: Anerkannte Schutzberechtigte mit Wohnort im Landkreis/in der kreisfreien Stadt je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Gruppe I und Gruppe II)



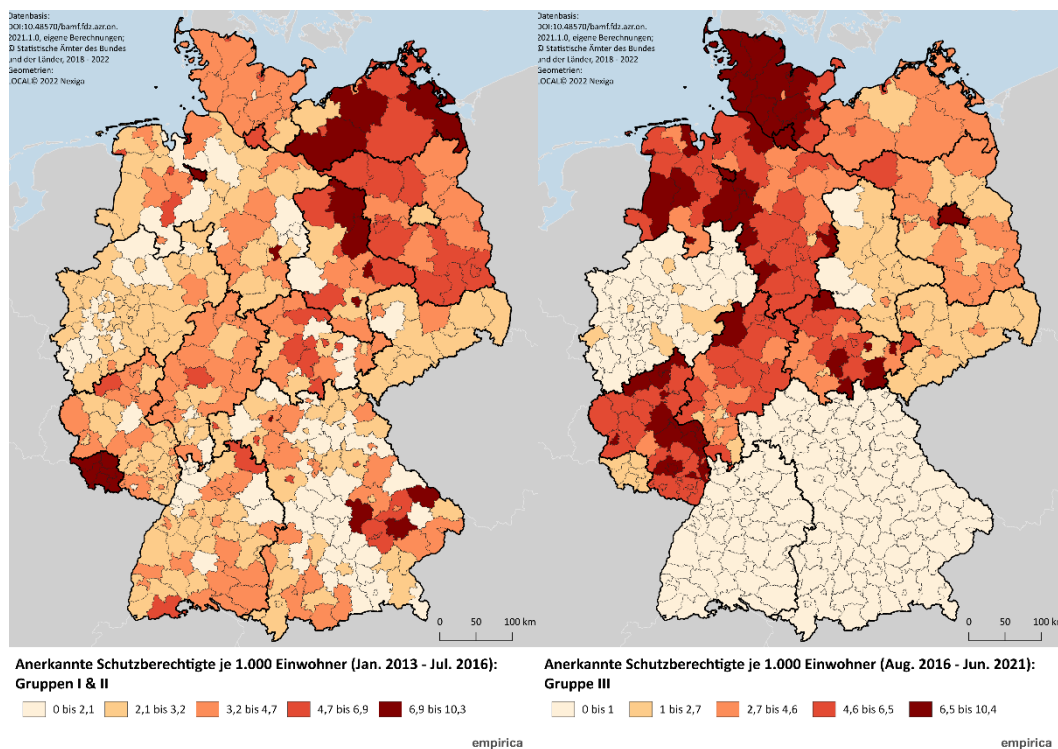
(a) Gruppe I

(b) Gruppe II

Anmerkungen: Abgrenzung der Klassen in den Darstellungen jeweils über natürliche Unstetigkeiten (Jenks).

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018-2022; eigene Berechnungen

Abbildung 95: Anerkannte Schutzberechtigte mit Wohnort im Landkreis/in der kreisfreien Stadt je 1.000 Einwohner ohne Wohnsitzregelung (Gruppen I und II) im Vergleich zu Gruppe III



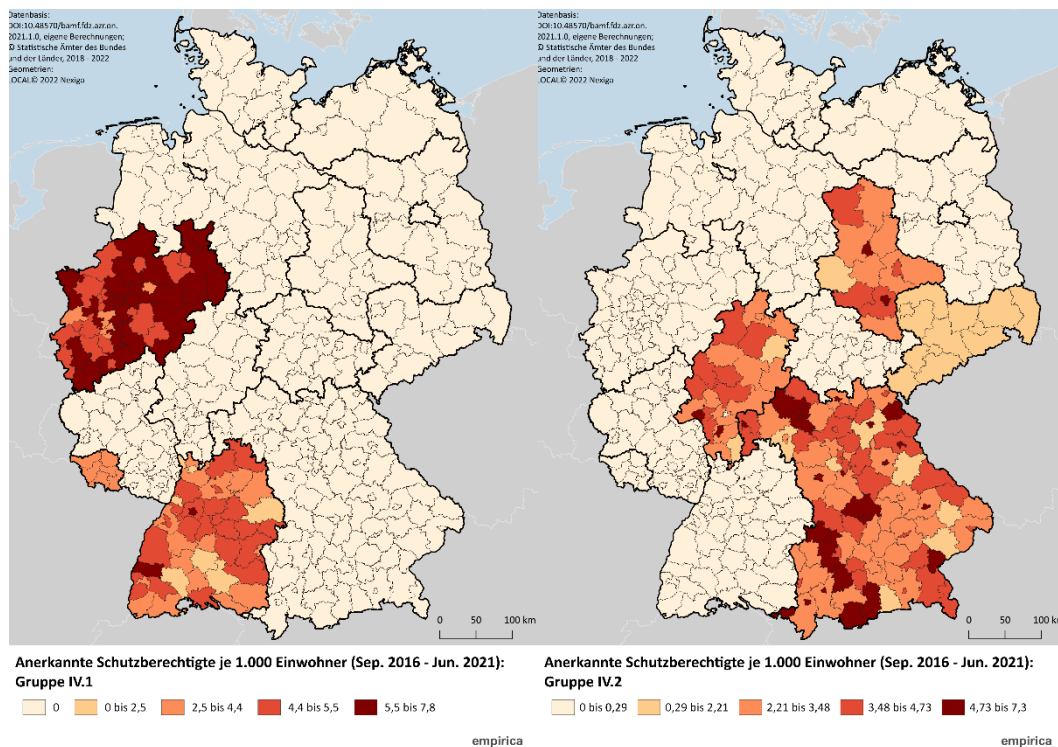
(a) Gruppen I und II

(b) Gruppe III

Anmerkungen: Abgrenzung der Klassen in den Darstellungen jeweils über natürliche Unstetigkeiten (Jenks).

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018-2022; eigene Berechnungen

Abbildung 96: Anerkannte Schutzberechtigte zwischen September 2016 und Juni 2021 mit Wohnort im Landkreis/in der kreisfreien Stadt je 1.000 Einwohner mit positiver Zuweisung (auf Gemeinden: Gruppe IV.1 und auf Kreise: Gruppe IV.2)



(a) Gruppe IV.1

(b) Gruppe IV.2

Anmerkungen: Abgrenzung der Klassen in der Darstellung über natürliche Unstetigkeiten (Jenks).

Quellen: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2018-2022; eigene Berechnungen

19.2 Effekt der Wohnsitzregelung auf Fortzüge

19.2.1 Zwischen Bundesländern

Abbildung 97: Fortzugswahrscheinlichkeit für Schutzberechtigte: Bundeslandfortzüge

Regression für Personen, die nach ... Monaten beobachtet werden:								
Kohorte	6	12	24	30	36	42	48	54
2015J-01Q	0,02 (0,01)	0,03 (0,01)	0,02 (0,01)	0,02 (0,01)	0,02 (0,01)	0,03 (0,01)	0,03 (0,01)	0,02 (0,01)
2015J-02Q	0,02 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,02 (0,01)
2015J-03Q	0 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)
2015J-10M	0,01 (0,02)	0 (0,02)	-0,01 (0,02)	0 (0,02)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)
2015J-11M	0,01 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,01)	0 (0,01)
2015J-12M	0 (0,02)	0,01 (0,02)	0 (0,02)	0 (0,02)	0 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,02 (0,02)
2016J-01M	0,01 (0,02)	0 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,01)
2016J-02M	0 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,05 (0,02)	-0,05 (0,02)	-0,05 (0,02)	-0,06 (0,01)
2016J-03M	-0,03 (0,01)	-0,06 (0,01)	-0,07 (0,02)	-0,08 (0,02)	-0,08 (0,02)	-0,08 (0,01)	-0,08 (0,01)	-0,08 (0,01)
2016J-04M	-0,05 (0,01)	-0,08 (0,01)	-0,1 (0,01)	-0,1 (0,01)	-0,1 (0,01)	-0,09 (0,01)	-0,09 (0,01)	-0,09 (0,01)
2016J-05M	-0,08 (0,01)	-0,11 (0,01)	-0,12 (0,02)	-0,12 (0,02)	-0,13 (0,02)	-0,12 (0,01)	-0,12 (0,01)	-0,12 (0,01)
2016J-06M	-0,13 (0,01)	-0,15 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,15 (0,02)
2016J-07M	-0,15 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,19 (0,02)	-0,19 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,16 (0,02)
2016J-08M	-0,15 (0,01)	-0,18 (0,02)	-0,19 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,16 (0,02)
2016J-09M	-0,15 (0,01)	-0,17 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,19 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,16 (0,02)
2016J-10M	-0,14 (0,01)	-0,17 (0,01)	-0,18 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,16 (0,01)
2016J-11M	-0,14 (0,01)	-0,16 (0,01)	-0,18 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,17 (0,01)	-0,17 (0,01)	-0,16 (0,01)
2016J-12M	-0,14 (0,01)	-0,16 (0,01)	-0,17 (0,02)	-0,18 (0,02)	-0,17 (0,02)	-0,16 (0,02)	-0,15 (0,02)	-0,15 (0,02)
2017J-01Q	-0,13 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,16 (0,01)	-0,16 (0,01)	-0,16 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,14 (0,01)	
2017J-02Q	-0,12 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,16 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,14 (0,01)	
2017J-03Q	-0,12 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,14 (0,01)		
2017J-04Q	-0,12 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,14 (0,01)		
2018J-01Q	-0,12 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,15 (0,01)	-0,14 (0,02)	-0,14 (0,01)			
2018J-02Q	-0,11 (0,01)	-0,13 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,13 (0,01)	-0,14 (0,01)			
2018J-03Q	-0,11 (0,01)	-0,13 (0,01)	-0,14 (0,02)	-0,13 (0,02)				
2018J-04Q	-0,12 (0,01)	-0,13 (0,01)	-0,14 (0,01)	-0,14 (0,01)				
2019J	-0,11 (0,01)	-0,13 (0,01)	-0,15 (0,02)					
Demographische Kontrollen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Räumliche Kontrollen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Zuweisungskreis	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	123,947	123,295	122,186	120,889	115,752	107,761	93,321	67,464
R ²	0,15	0,16	0,15	0,14	0,14	0,14	0,15	0,16

Anmerkung: Demografische Kontrollen umfassen Geschlecht, Familienstand, rechtlicher Status, Alter (linear und quadriert). Regionale Kontrollen sind die Leerstandsquote, Arbeitslosenquote, Anteil AfD Wähler, Raumkategorie nach Thünen, Dummy für Landkreis. Modell enthält Fixe Effekte für den Zuweisungskreis.

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

19.2.2 Innerhalb von Bundesländern

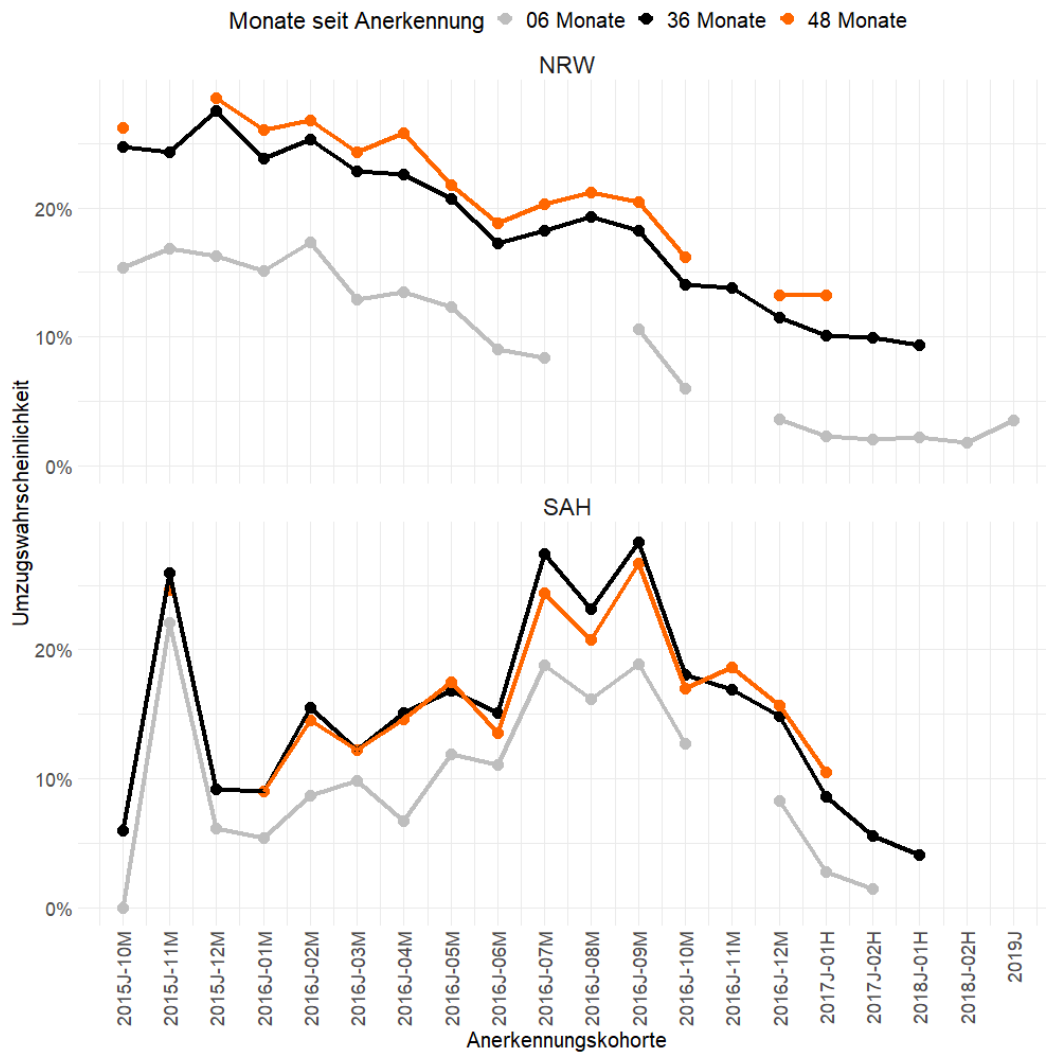
Abbildung 98: Fortzugswahrscheinlichkeit für Schutzberechtigte: Kreisfortzüge innerhalb des Bundeslandes

Regression für Personen, die nach ... Monaten beobachtet werden:								
Kohorte	6	12	24	30	36	42	48	54
2015J-01Q	0 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)
2015J-02Q	-0,01 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)
2015J-03Q	-0,01 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)
2015J-10M	-0,03 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)
2015J-11M	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,01)
2015J-12M	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)
2016J-01M	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,01)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,01)
2016J-02M	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	0 (0,02)	0 (0,02)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)
2016J-03M	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)
2016J-04M	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)	0 (0,01)
2016J-05M	-0,01 (0,01)	-0,01 (0,01)	0 (0,01)	0,01 (0,01)	0 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)
2016J-06M	-0,02 (0,01)	-0,02 (0,01)	0 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)
2016J-07M	-0,02 (0,01)	-0,01 (0,01)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,02)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)
2016J-08M	0 (0,01)	0 (0,01)	0,02 (0,02)	0,01 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,01 (0,02)
2016J-09M	-0,01 (0,01)	0 (0,01)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)	0,02 (0,02)
2016J-10M	-0,03 (0,01)	-0,03 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	0 (0,02)	0 (0,02)	0 (0,02)	-0,01 (0,02)
2016J-11M	-0,03 (0,01)	-0,02 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)
2016J-12M	-0,04 (0,01)	-0,03 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,01 (0,02)	-0,02 (0,02)
2017J-01Q	-0,04 (0,01)	-0,04 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	
2017J-02Q	-0,05 (0,01)	-0,05 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,02 (0,02)	-0,02 (0,02)	
2017J-03Q	-0,05 (0,01)	-0,05 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,03 (0,02)		
2017J-04Q	-0,04 (0,01)	-0,04 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,03 (0,02)	-0,03 (0,02)		
2018J-01Q	-0,04 (0,01)	-0,05 (0,01)	-0,04 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,03 (0,02)			
2018J-02Q	-0,04 (0,01)	-0,05 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,03 (0,02)			
2018J-03Q	-0,05 (0,01)	-0,05 (0,01)	-0,05 (0,02)	-0,04 (0,02)				
2018J-04Q	-0,05 (0,01)	-0,05 (0,02)	-0,04 (0,02)	-0,04 (0,02)				
2019J	-0,04 (0,01)	-0,05 (0,02)	-0,03 (0,02)					
Demographische Kontrollen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Räumliche Kontrollen	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Zuweisungskreis	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	123,947	123,295	122,186	120,889	115,752	107,761	93,321	67,464
R ²	0,05	0,06	0,07	0,07	0,07	0,07	0,08	0,08

Anmerkung: Demografische Kontrollen umfassen Geschlecht, Familienstand, rechtlicher Status, Alter (linear und quadriert). Regionale Kontrollen sind die Leerstandsquote, Arbeitslosenquote, Anteil AFD Wähler, Raumkategorie nach Thünen, Dummy für Landkreis. Modell enthält Fixe Effekte für den Zuweisungskreis.

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

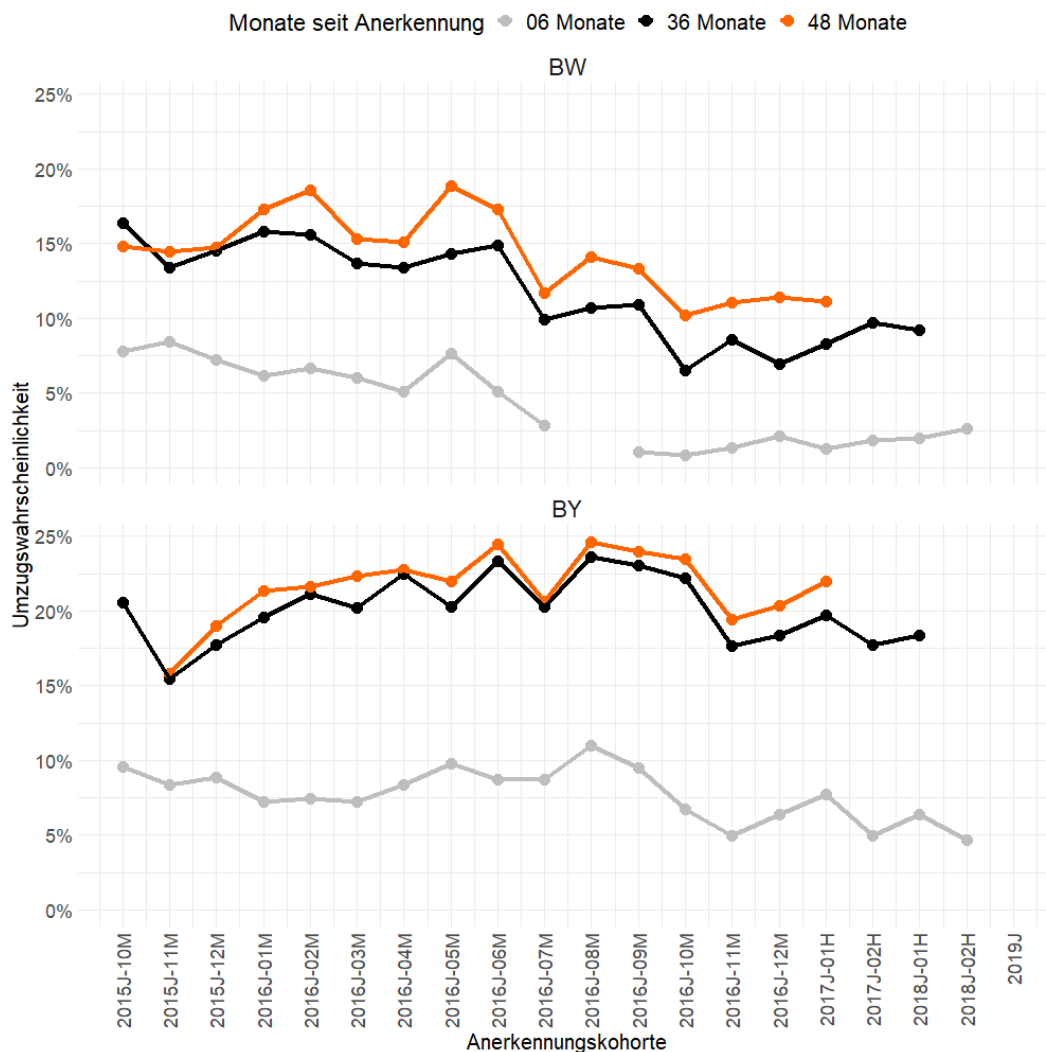
Abbildung 99: Umzüge innerhalb des Bundeslandes: Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt



Anmerkung: Fehlende Werte aus Geheimhaltungsgründen gesperrt.

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

Abbildung 100: Umzüge innerhalb des Bundeslandes: Baden-Württemberg und Bayern



Anmerkung: Fehlende Werte aus Geheimhaltungsgründen gesperrt.

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

19.3 Gründe für Fortzüge

Abbildung 101: Fortzugswahrscheinlichkeit für Schutzberechtigte

Variable	Effekt auf Umzüge über	
	(1) Bundeslandgrenzen	(2) Kreisgrenzen
Wohnsitzregelung (Referenz: Allgemeine)		
keine	0,1700***	0,1398***
negativ	0,026	0,0293
Positiv (Gemeinden)	0,0491***	-0,0231***
Positiv (Kreise)	0,0111***	-0,0099*
Unklar	0,0672***	0,0554***
Demographie		
weiblich	-0,0047**	-0,0092***
Alter	0,0007*	0,0006
Alter quadriert	-1,46e-5***	-2,01e-5***
Familienstand (Referenz: keine Angabe)		
ledig	0,0080**	0,002
sonstige	-0,0069	-0,0058
verheiratet	-0,0090***	-0,0300***
Aufenthaltstitel		
Flüchtlingseigenschaft	0,0478***	0,0648***
Sonstige	-0,0775***	-0,0966***
Subsidiär	0,0158***	0,0298***
Regionseigenschaften		
Anteil AFD Wähler	0,0094***	0,0138***
Arbeitslosenquote	-0,0012	-0,0137***
Leerstandsquote	-0,2676**	-0,6218***
Landkreis	0,0143***	0,0625***
Ländlichkeit (Referenz: eher ländlich, gute soz.-ökon. Lage)		
eher ländlich, weniger gute soz.-ökon. Lage	0,0133**	0,0713***
nicht ländlich	-0,0233***	-0,0179***
sehr ländlich, gute soz.-ökon. Lage	0,0237***	0,0413***
sehr ländlich, weniger gute soz.-ökon. Lage	0,0699***	0,1285***
Fixe Effekte		
Kreis der Zuweisung	ja	ja
Monat seit Anerkennung	ja	ja
Kalendermonat	ja	ja
Nationalität	ja	ja
Beobachtungen	6,927,517	6,927,517
R ²	0,16415	0,19641

Anmerkungen: * p < 0,1 ** p < 0,05, *** p < 0,01.

Quelle: BAMF-Forschungsdatenzentrum, 2021; eigene Berechnungen

20. Regressionsergebnisse

20.1 Regressionsergebnisse Wohnungsmarkt

Abbildung 102: Regressionsergebnisse: (a) in privater Wohnung

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.061 (0.050)	-0.014 (0.056)	-0.051 (0.048)	-0.072* (0.041)	-0.089** (0.040)
Unklar	0.021 (0.043)	-0.071 (0.049)	0.032 (0.044)	-0.022 (0.037)	0.001 (0.032)
Gender	0.069** (0.032)	-0.006 (0.038)	0.093*** (0.028)	0.122*** (0.028)	0.059** (0.029)
Alter	0.004 (0.011)	-0.018 (0.013)	0.016 (0.011)	-0.003 (0.012)	0.012 (0.013)
Alter quadriert	-0.0001 (0.0001)	0.0002 (0.0002)	-0.0002 (0.0001)	0.0001 (0.0002)	-0.0002 (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.416*** (0.082)	0.196** (0.098)	0.168** (0.078)	0.002 (0.083)	0.068 (0.090)
Nationalität: Sonstige	0.331*** (0.112)	0.245 (0.155)	0.052 (0.098)	-0.204* (0.123)	0.088 (0.094)
Nationalität: Syrien	0.362*** (0.070)	0.257*** (0.082)	0.223*** (0.071)	0.069 (0.073)	0.049 (0.084)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.143*** (0.052)	0.367*** (0.113)	-0.025 (0.075)	0.070 (0.064)	0.068 (0.075)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.071 (0.123)	0.263 (0.206)	-0.210 (0.172)	0.101 (0.078)	0.143 (0.094)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.196 (0.190)	0.297** (0.150)	-0.032 (0.076)	0.003 (0.073)	0.066 (0.075)
Zeit seit Einreise	0.029*** (0.011)	-0.011 (0.014)	0.045*** (0.014)	0.021 (0.019)	0.033 (0.042)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.0005** (0.0002)	0.0003 (0.0002)	-0.0004** (0.0002)	-0.0001 (0.0002)	-0.0002 (0.0003)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.108** (0.051)	0.175*** (0.048)	0.096*** (0.037)	0.092** (0.039)	0.062* (0.033)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.134** (0.066)	-0.084 (0.092)	-0.132* (0.074)	-0.149* (0.079)	-0.014 (0.104)
Mit Partner (woanders in DE)	-0.097* (0.053)	-0.066 (0.049)	-0.045 (0.040)	-0.002 (0.043)	-0.037 (0.035)
Hat Kinder: ja	0.083* (0.048)	-0.008 (0.056)	-0.066 (0.046)	0.009 (0.048)	0.017 (0.045)
Schule: Mittelschule	0.073 (0.068)	0.136** (0.064)	0.010 (0.060)	0.059 (0.063)	-0.093 (0.090)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.145*** (0.044)	0.084* (0.048)	0.007 (0.039)	0.116*** (0.039)	0.034 (0.034)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.017 (0.064)	0.004 (0.065)	0.070 (0.067)	0.093* (0.050)	-0.053 (0.068)
Schule: Andere/k.A.	-0.047 (0.035)	-0.003 (0.039)	-0.048 (0.033)	0.031 (0.034)	-0.001 (0.031)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.097 (0.107)	-0.064 (0.073)	-0.136 (0.109)	-0.182 (0.119)	-0.135 (0.111)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.101** (0.040)	-0.099 (0.062)	0.085** (0.040)	0.011 (0.032)	-0.051 (0.058)
Hilfe Einreise: Verwandte	-0.035 (0.132)	0.063 (0.049)	-0.257 (0.215)	-0.092* (0.052)	0.123 (0.091)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.016 (0.072)	0.137* (0.071)	0.253*** (0.063)	0.206*** (0.059)	0.091 (0.068)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.259	0.232	0.280	0.294	0.128
F Statistik	11.031*** (df = 32; 1012)	8.665*** (df = 32; 917)	10.599*** (df = 32; 872)	11.503*** (df = 32; 883)	2.751*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 103: Regressionsergebnisse: (b) Andere Geflüchtete im Haus: ja

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.075 (0.067)	0.063 (0.068)	-0.144** (0.066)	0.034 (0.066)	0.036 (0.084)
Unklar	-0.087 (0.062)	-0.032 (0.063)	-0.039 (0.065)	-0.055 (0.060)	-0.001 (0.076)
Gender	-0.067 (0.051)	0.020 (0.056)	-0.042 (0.054)	0.023 (0.051)	-0.031 (0.062)
Alter	-0.014 (0.016)	0.006 (0.018)	0.028 (0.019)	-0.010 (0.017)	0.007 (0.025)
Alter quadriert	0.0002 (0.0002)	-0.00003 (0.0002)	-0.0004 (0.0002)	0.0001 (0.0002)	-0.0001 (0.0003)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.228** (0.113)	0.031 (0.133)	0.200 (0.130)	0.055 (0.141)	0.125 (0.153)
Nationalität: Sonstige	-0.521*** (0.140)	-0.127 (0.179)	-0.005 (0.150)	-0.168 (0.175)	-0.026 (0.186)
Nationalität: Syrien	-0.293*** (0.103)	-0.032 (0.120)	0.022 (0.116)	0.035 (0.129)	0.129 (0.130)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	-0.022 (0.086)	-0.345*** (0.108)	-0.250** (0.100)	0.222** (0.100)	-0.020 (0.124)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.159 (0.171)	-0.652*** (0.212)	-0.401* (0.205)	0.250 (0.210)	-0.089 (0.288)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.346** (0.138)	-0.203 (0.150)	-0.287*** (0.111)	0.154 (0.112)	-0.135 (0.133)
Zeit seit Einreise	-0.045*** (0.014)	-0.017 (0.018)	0.011 (0.027)	0.007 (0.027)	-0.067 (0.050)
Zeit seit Einreise quadriert	0.001*** (0.0003)	0.0001 (0.0003)	-0.0001 (0.0003)	-0.0001 (0.0002)	0.0005 (0.0004)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.034 (0.077)	-0.164** (0.076)	-0.140* (0.077)	-0.005 (0.071)	-0.160* (0.083)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	0.003 (0.093)	0.012 (0.105)	0.076 (0.114)	0.105 (0.109)	-0.457*** (0.133)
Mit Partner (woanders in DE)	0.122 (0.074)	0.052 (0.081)	-0.085 (0.071)	0.052 (0.070)	-0.044 (0.083)
Hat Kinder: ja	-0.186*** (0.068)	-0.067 (0.068)	0.076 (0.072)	0.040 (0.064)	-0.032 (0.084)
Schule: Mittelschule	-0.163* (0.086)	-0.297*** (0.106)	0.037 (0.105)	-0.061 (0.096)	-0.157 (0.145)
Schule: Weiterführende (praktisch)	-0.092 (0.060)	-0.159** (0.070)	-0.082 (0.070)	-0.116* (0.063)	-0.158** (0.077)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.109 (0.094)	-0.113 (0.095)	0.019 (0.092)	-0.196** (0.091)	-0.046 (0.108)
Schule: Andere/k.A.	0.054 (0.051)	-0.035 (0.053)	0.026 (0.053)	0.057 (0.052)	-0.085 (0.063)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.100 (0.169)	0.175 (0.154)	-0.138 (0.184)	0.089 (0.113)	0.149 (0.171)
Hilfe Einreise: Bekannte	-0.123 (0.075)	-0.104 (0.071)	-0.093 (0.078)	-0.135* (0.072)	-0.061 (0.091)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.509*** (0.145)	-0.162 (0.156)	-0.226 (0.323)	0.321** (0.146)	0.244* (0.132)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	0.138 (0.102)	-0.004 (0.099)	-0.078 (0.109)	0.049 (0.095)	0.125 (0.109)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	759	804	797	825	581
R ²	0.129	0.111	0.120	0.110	0.111
Residual Std. Error	5.253 (df = 726)	5.184 (df = 771)	5.810 (df = 764)	5.935 (df = 792)	5.671 (df = 548)
F Statistik	3.349*** (df = 32; 726)	3.002*** (df = 32; 771)	3.260*** (df = 32; 764)	3.071*** (df = 32; 792)	2.128*** (df = 32; 548)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 104: Regressionsergebnisse: (c) Zufriedenheit Wohnen

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.222 (0.373)	-0.558 (0.362)	0.273 (0.310)	0.180 (0.356)	-0.260 (0.392)
Unklar	0.123 (0.322)	-0.070 (0.310)	-0.264 (0.331)	0.036 (0.352)	-0.365 (0.358)
Gender	-0.144 (0.268)	0.349 (0.264)	-0.063 (0.273)	-0.154 (0.292)	-0.401 (0.345)
Alter	0.022 (0.081)	0.005 (0.088)	-0.037 (0.089)	0.074 (0.089)	-0.005 (0.120)
Alter quadriert	-0.0001 (0.001)	0.0002 (0.001)	0.0002 (0.001)	-0.001 (0.001)	-0.0003 (0.002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.315 (0.625)	-0.060 (0.672)	0.291 (0.613)	-0.701 (0.724)	-1.404 (0.867)
Nationalität: Sonstige	-0.954 (0.890)	0.637 (0.773)	0.426 (0.638)	1.160 (0.844)	-0.805 (0.837)
Nationalität: Syrien	0.201 (0.548)	0.177 (0.592)	0.458 (0.558)	-0.458 (0.674)	-1.613** (0.758)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.438 (0.385)	1.194 (0.827)	2.455*** (0.647)	0.006 (0.415)	0.033 (0.527)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.607 (1.000)	1.482 (1.814)	2.532*** (0.907)	-0.523 (0.794)	0.195 (1.028)
Titel: Subsidiärer Schutz	2.796*** (0.998)	-1.754 (1.213)	2.198*** (0.706)	0.249 (0.487)	0.066 (0.597)
Zeit seit Einreise	-0.162** (0.070)	-0.066 (0.074)	-0.003 (0.119)	0.067 (0.148)	0.192 (0.321)
Zeit seit Einreise quadriert	0.004*** (0.001)	0.001 (0.001)	0.0002 (0.001)	-0.001 (0.001)	-0.002 (0.003)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.313 (0.404)	-0.478 (0.366)	0.071 (0.379)	0.242 (0.347)	0.366 (0.364)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-1.607*** (0.556)	-1.122* (0.589)	0.362 (0.385)	0.149 (0.736)	0.397 (0.788)
Mit Partner (woanders in DE)	-0.805** (0.385)	-0.063 (0.365)	-0.541 (0.344)	0.131 (0.361)	0.202 (0.364)
Hat Kinder: ja	0.049 (0.402)	-0.483 (0.356)	-0.112 (0.374)	0.227 (0.362)	0.095 (0.415)
Schule: Mittelschule	-0.195 (0.509)	-0.435 (0.540)	-0.407 (0.517)	-0.525 (0.627)	0.142 (0.701)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.170 (0.313)	-0.214 (0.318)	-0.006 (0.305)	0.180 (0.353)	0.271 (0.362)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.028 (0.463)	-0.623 (0.480)	-0.596 (0.534)	0.102 (0.499)	-0.644 (0.574)
Schule: Andere/k.A.	0.644** (0.279)	0.445* (0.258)	-0.557** (0.250)	0.498* (0.287)	0.071 (0.276)
Traumatische Erfahrungen: ja	0.412 (0.967)	-0.721 (1.079)	0.224 (0.658)	0.058 (1.038)	-0.001 (1.209)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.110 (0.361)	-0.110 (0.364)	0.343 (0.366)	0.831** (0.331)	0.498 (0.415)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.677 (0.812)	-0.285 (0.766)	2.851*** (0.722)	1.332* (0.723)	1.970* (1.072)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.474 (0.662)	-0.416 (0.501)	-0.568 (0.530)	0.463 (0.532)	-1.230** (0.611)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	765	809	811	833	588
R ²	0.116	0.110	0.135	0.082	0.091
Residual Std. Error	27.698 (df = 732)	26.819 (df = 776)	28.339 (df = 778)	33.222 (df = 800)	29.707 (df = 555)
F Statistik	3.011*** (df = 32; 732)	2.987*** (df = 32; 776)	3.791*** (df = 32; 778)	2.233*** (df = 32; 800)	1.746*** (df = 32; 555)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 105: Regressionsergebnisse: (d) Wohnfläche pro Person

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.420 (2.329)	4.026 (2.651)	-0.544 (2.680)	1.042 (1.803)	3.218 (1.977)
Unklar	-1.525 (2.078)	-0.617 (1.726)	-1.124 (2.383)	0.554 (1.702)	0.932 (1.722)
Gender	-2.380 (1.707)	-2.015 (1.415)	-3.327** (1.406)	-3.726*** (1.413)	-3.524** (1.412)
Alter	0.555 (0.542)	-0.112 (0.438)	-0.258 (0.554)	-0.592 (0.458)	-0.468 (0.579)
Alter quadriert	-0.008 (0.007)	0.002 (0.006)	0.004 (0.007)	0.008 (0.005)	0.006 (0.007)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-4.847 (5.278)	-7.317** (3.310)	0.112 (3.781)	-7.691* (4.453)	-9.334** (4.032)
Nationalität: Sonstige	-1.451 (5.709)	-6.574* (3.388)	-4.670 (3.266)	-5.675 (4.508)	-6.552 (4.089)
Nationalität: Syrien	-3.174 (5.042)	-3.588 (2.930)	-2.799 (3.185)	-6.481 (3.979)	-4.774 (3.516)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	1.364 (2.181)	-7.263 (5.401)	-2.053 (4.199)	3.215 (2.009)	1.489 (3.864)
Titel: Humanitäre Aufnahme	-1.310 (3.412)	-4.815 (6.552)	-11.327*** (5.660)	-0.288 (3.849)	-6.986 (5.549)
Titel: Subsidiärer Schutz	-13.185* (7.143)	-3.728 (6.811)	-3.586 (4.057)	6.191** (2.461)	-0.832 (3.979)
Zeit seit Einreise	0.453 (0.381)	-0.322 (0.525)	0.522 (0.648)	-0.827 (0.636)	1.024 (1.022)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.005 (0.008)	0.005 (0.008)	-0.005 (0.007)	0.007 (0.006)	-0.010 (0.008)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-10.179*** (2.790)	-11.456*** (2.018)	-15.825*** (1.790)	-11.228*** (1.603)	-14.722*** (1.847)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	7.101 (5.831)	1.648 (2.981)	-0.351 (4.902)	1.167 (3.456)	10.682* (6.157)
Mit Partner (woanders in DE)	5.166 (3.320)	4.054** (1.777)	5.368*** (1.869)	2.988* (1.675)	4.893*** (1.734)
Hat Kinder: ja	0.896 (2.646)	-6.310** (2.661)	-2.235 (1.892)	0.602 (1.916)	-2.333 (2.286)
Schule: Mittelschule	-0.827 (3.290)	-3.912 (4.307)	0.511 (2.972)	2.714 (3.349)	0.151 (4.674)
Schule: Weiterführende (praktisch)	-0.218 (2.089)	-2.793 (2.408)	-0.721 (2.195)	4.163** (1.643)	2.282 (2.041)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-5.071* (2.661)	-5.119** (2.416)	-5.829*** (2.133)	0.611 (2.018)	-2.540 (2.406)
Schule: Andere/k.A.	-1.753 (1.759)	1.187 (1.671)	2.162 (1.694)	0.050 (1.666)	-1.068 (1.550)
Traumatische Erfahrungen: ja	-7.358* (4.030)	2.337 (2.609)	1.155 (2.278)	-2.910 (1.851)	8.146 (5.515)
Hilfe Einreise: Bekannte	6.368*** (2.201)	-0.435 (2.227)	-1.336 (2.143)	0.833 (1.466)	3.096 (1.923)
Hilfe Einreise: Verwandte	11.121 (6.970)	-3.568 (3.140)	-9.027*** (2.868)	-4.302* (2.339)	-10.560*** (3.215)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-6.157 (4.083)	6.368** (2.833)	1.972 (2.914)	2.075 (2.245)	2.047 (2.517)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	736	792	798	828	588
R ²	0.286	0.322	0.419	0.326	0.499
Residual Std. Error	164.313 (df = 703)	145.662 (df = 759)	150.886 (df = 765)	161.773 (df = 795)	142.003 (df = 555)
F Statistik	8.789*** (df = 32; 703)	11.240*** (df = 32; 759)	17.267*** (df = 32; 765)	12.038*** (df = 32; 795)	17.242*** (df = 32; 555)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

20.2 Regressionsergebnisse Sprache

Abbildung 106: Regressionsergebnisse (a) Integrationskurs begonnen

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.035 (0.054)	-0.090* (0.049)	0.058 (0.051)	0.038 (0.027)	0.019 (0.030)
Unklar	0.046 (0.052)	-0.004 (0.044)	0.051 (0.047)	0.014 (0.032)	-0.038 (0.037)
Gender	-0.153*** (0.043)	-0.238*** (0.042)	-0.201*** (0.045)	-0.088*** (0.031)	-0.081** (0.036)
Alter	0.016 (0.013)	0.035*** (0.012)	0.073*** (0.015)	0.035*** (0.009)	0.039*** (0.012)
Alter quadriert	-0.0002 (0.0002)	-0.0004** (0.0002)	-0.001*** (0.0002)	-0.0003*** (0.0001)	-0.0004*** (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.043 (0.091)	-0.078 (0.076)	0.024 (0.098)	-0.063 (0.059)	-0.049 (0.082)
Nationalität: Sonstige	-0.126 (0.120)	0.031 (0.122)	-0.039 (0.121)	0.058 (0.057)	0.111 (0.080)
Nationalität: Syrien	0.062 (0.079)	-0.031 (0.065)	0.122* (0.073)	-0.053 (0.046)	-0.018 (0.067)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.038 (0.070)	0.058 (0.083)	0.050 (0.097)	0.059 (0.071)	0.085 (0.102)
Titel: Humanitäre Aufnahme	-0.113 (0.188)	0.187 (0.164)	0.230* (0.140)	0.135 (0.086)	-0.217 (0.290)
Titel: Subsidiärer Schutz	-0.219 (0.194)	0.127 (0.096)	0.011 (0.106)	0.103 (0.074)	0.091 (0.106)
Zeit seit Einreise	0.050*** (0.014)	0.029** (0.013)	0.015 (0.019)	-0.028** (0.013)	-0.014 (0.021)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.001*** (0.0003)	-0.0004* (0.0002)	-0.0002 (0.0002)	0.0003** (0.0001)	0.0001 (0.0002)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.034 (0.058)	-0.060 (0.066)	-0.143** (0.063)	-0.044 (0.042)	-0.040 (0.049)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	0.080 (0.070)	-0.238** (0.095)	-0.023 (0.068)	-0.055 (0.052)	-0.004 (0.058)
Mit Partner (woanders in DE)	0.197*** (0.059)	0.203*** (0.067)	0.050 (0.057)	0.101*** (0.037)	0.060 (0.042)
Hat Kinder: ja	0.044 (0.055)	0.023 (0.048)	-0.060 (0.055)	-0.054 (0.038)	-0.027 (0.054)
Schule: Mittelschule	0.147* (0.075)	-0.013 (0.074)	-0.015 (0.076)	-0.084 (0.067)	0.012 (0.062)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.096* (0.050)	0.016 (0.049)	-0.040 (0.045)	0.035 (0.028)	0.036 (0.040)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.041 (0.076)	-0.031 (0.059)	-0.054 (0.064)	-0.119** (0.057)	0.006 (0.052)
Schule: Andere/k.A.	-0.005 (0.041)	0.004 (0.037)	-0.030 (0.040)	-0.031 (0.029)	0.001 (0.033)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.082 (0.138)	-0.036 (0.114)	0.015 (0.155)	-0.053 (0.121)	-0.078 (0.124)
Hilfe Einreise: Bekannte	-0.00004 (0.062)	-0.078 (0.074)	0.025 (0.060)	-0.042 (0.047)	-0.084 (0.088)
Hilfe Einreise: Verwandte	-0.002 (0.207)	-0.068 (0.099)	-0.615*** (0.119)	0.044 (0.061)	0.081 (0.069)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	0.114 (0.078)	-0.092 (0.061)	-0.008 (0.079)	-0.074 (0.062)	0.0004 (0.062)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.142	0.247	0.201	0.166	0.123
F Statistik	5.252*** (df = 32; 1012)	9.386*** (df = 32; 917)	6.856*** (df = 32; 872)	5.484*** (df = 32; 883)	2.636*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 107: Regressionsergebnisse (b) Sprachniveau B1 zertifiziert

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.042 (0.039)	-0.003 (0.056)	-0.067 (0.057)	0.048 (0.059)	0.036 (0.068)
Unklar	0.070** (0.030)	0.012 (0.051)	-0.083 (0.059)	0.009 (0.052)	-0.079 (0.064)
Gender	-0.018 (0.023)	-0.165*** (0.035)	-0.121*** (0.042)	-0.160*** (0.041)	-0.144** (0.057)
Alter	0.005 (0.009)	0.007 (0.013)	0.029** (0.014)	0.019 (0.014)	0.029 (0.019)
Alter quadriert	-0.0001 (0.0001)	-0.0001 (0.0002)	-0.0004** (0.0002)	-0.0003** (0.0002)	-0.0005** (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.092 (0.062)	0.063 (0.084)	0.089 (0.085)	-0.036 (0.116)	0.094 (0.132)
Nationalität: Sonstige	0.075 (0.063)	0.114 (0.125)	0.082 (0.085)	-0.111 (0.119)	-0.018 (0.168)
Nationalität: Syrien	0.127** (0.055)	0.082 (0.074)	0.185*** (0.072)	0.026 (0.110)	0.082 (0.115)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.051 (0.036)	-0.069 (0.099)	0.025 (0.091)	-0.096 (0.080)	0.197* (0.117)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.009 (0.046)	-0.203 (0.138)	-0.018 (0.157)	-0.164 (0.134)	-0.090 (0.197)
Titel: Subsidiärer Schutz	-0.009 (0.065)	-0.036 (0.146)	0.029 (0.095)	-0.064 (0.087)	0.240* (0.125)
Zeit seit Einreise	0.047*** (0.008)	-0.001 (0.014)	0.047*** (0.017)	-0.047* (0.028)	0.004 (0.056)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.001*** (0.0002)	0.0002 (0.0003)	-0.001*** (0.0002)	0.0005* (0.0003)	-0.00003 (0.0004)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.011 (0.038)	-0.014 (0.054)	-0.094* (0.052)	-0.114** (0.055)	-0.029 (0.063)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.044 (0.036)	-0.098 (0.070)	-0.054 (0.080)	-0.162** (0.074)	-0.227** (0.091)
Mit Partner (woanders in DE)	0.108*** (0.037)	0.072 (0.052)	0.032 (0.051)	-0.045 (0.055)	0.010 (0.062)
Hat Kinder: ja	0.082** (0.034)	0.081 (0.053)	0.077 (0.054)	0.068 (0.055)	0.006 (0.073)
Schule: Mittelschule	0.083* (0.046)	0.086 (0.085)	0.172* (0.094)	0.125 (0.093)	0.223* (0.119)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.127*** (0.030)	0.191*** (0.049)	0.287*** (0.051)	0.395*** (0.052)	0.400*** (0.064)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.046 (0.040)	0.098 (0.061)	0.162** (0.081)	0.104 (0.078)	0.032 (0.092)
Schule: Andere/k.A.	-0.035 (0.029)	0.013 (0.042)	-0.059 (0.044)	0.017 (0.043)	-0.046 (0.054)
Traumatische Erfahrungen: ja	0.057 (0.084)	-0.043 (0.101)	0.178 (0.162)	-0.032 (0.119)	-0.183 (0.139)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.005 (0.045)	-0.144*** (0.047)	0.064 (0.064)	-0.018 (0.059)	-0.119* (0.071)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.210 (0.229)	0.283** (0.139)	-0.211** (0.093)	0.177 (0.128)	-0.277*** (0.099)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	0.091** (0.043)	0.242*** (0.076)	0.159** (0.075)	0.233*** (0.076)	0.157 (0.095)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.174	0.189	0.213	0.263	0.274
F Statistik	6.649*** (df = 32; 1012)	6.698*** (df = 32; 917)	7.376*** (df = 32; 872)	9.826*** (df = 32; 883)	7.077*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 108: Regressionsergebnisse (c) Mindestens gute deutsche Sprachkenntnisse

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.034 (0.044)	-0.089 (0.058)	-0.047 (0.061)	0.019 (0.059)	0.109 (0.072)
Unklar	0.110*** (0.039)	-0.053 (0.053)	-0.058 (0.059)	-0.019 (0.050)	0.015 (0.061)
Gender	-0.053* (0.029)	-0.088* (0.046)	-0.081* (0.048)	-0.118*** (0.041)	-0.116** (0.056)
Alter	-0.019* (0.011)	-0.025* (0.014)	-0.030* (0.016)	-0.006 (0.014)	-0.037** (0.018)
Alter quadriert	0.0002 (0.0001)	0.0002 (0.0002)	0.0002 (0.0002)	-0.0001 (0.0002)	0.0003 (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.232*** (0.073)	0.219** (0.095)	0.220** (0.104)	0.154* (0.091)	-0.135 (0.160)
Nationalität: Sonstige	0.189** (0.096)	0.262* (0.146)	0.244* (0.126)	0.226* (0.126)	0.088 (0.170)
Nationalität: Syrien	0.203*** (0.062)	0.247*** (0.081)	0.269*** (0.089)	0.153* (0.088)	-0.116 (0.143)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.053 (0.045)	0.001 (0.100)	0.121 (0.107)	-0.102 (0.075)	-0.008 (0.107)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.051 (0.083)	-0.162 (0.153)	-0.036 (0.145)	-0.146 (0.123)	-0.158 (0.179)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.061 (0.070)	-0.112 (0.151)	0.116 (0.112)	-0.056 (0.084)	-0.067 (0.120)
Zeit seit Einreise	0.059*** (0.011)	-0.003 (0.016)	0.052*** (0.018)	-0.003 (0.020)	-0.018 (0.047)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.001*** (0.0003)	0.0002 (0.0003)	-0.0004** (0.0002)	0.0002 (0.0002)	0.0002 (0.0004)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.064 (0.047)	-0.116* (0.060)	-0.063 (0.065)	-0.029 (0.052)	-0.073 (0.079)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.094* (0.049)	-0.129 (0.085)	-0.085 (0.083)	-0.033 (0.077)	-0.126 (0.137)
Mit Partner (woanders in DE)	0.048 (0.045)	0.052 (0.058)	0.045 (0.065)	0.179*** (0.057)	0.056 (0.080)
Hat Kinder: ja	0.077* (0.042)	0.156*** (0.060)	0.101* (0.060)	0.221*** (0.058)	0.128* (0.067)
Schule: Mittelschule	0.021 (0.059)	0.119 (0.090)	0.229*** (0.087)	0.115 (0.082)	0.206** (0.092)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.193*** (0.041)	0.319*** (0.056)	0.271*** (0.055)	0.438*** (0.051)	0.383*** (0.067)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.056 (0.054)	0.127* (0.066)	0.090 (0.085)	0.105 (0.072)	0.152* (0.084)
Schule: Andere/k.A.	-0.087** (0.034)	-0.022 (0.045)	-0.041 (0.048)	0.056 (0.042)	-0.095* (0.055)
Traumatische Erfahrungen: ja	0.124 (0.112)	-0.050 (0.113)	0.297** (0.127)	-0.008 (0.092)	0.187 (0.130)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.064 (0.051)	-0.030 (0.061)	0.136** (0.061)	0.081* (0.047)	0.042 (0.080)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.087 (0.198)	-0.264*** (0.079)	-0.138 (0.092)	-0.641*** (0.137)	-0.085 (0.108)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.013 (0.064)	0.161** (0.082)	0.068 (0.090)	0.092 (0.077)	0.0002 (0.085)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.211	0.250	0.271	0.357	0.296
F Statistik	8.463*** (df = 32; 1012)	9.555*** (df = 32; 917)	10.115*** (df = 32; 872)	15.351*** (df = 32; 883)	7.887*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 109: Regressionsergebnisse: (d) Anzahl Stunden Deutschlernen

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.115 (0.290)	0.373 (0.275)	0.348 (0.282)	-0.007 (0.256)	-0.040 (0.188)
Unklar	-0.016 (0.271)	0.539** (0.240)	0.379 (0.293)	-0.201 (0.237)	0.621*** (0.236)
Gender	-1.059*** (0.219)	-0.621*** (0.202)	0.001 (0.241)	0.217 (0.219)	0.452** (0.210)
Alter	-0.005 (0.076)	0.015 (0.064)	0.109 (0.087)	-0.014 (0.074)	-0.017 (0.075)
Alter quadriert	-0.001 (0.001)	0.0001 (0.001)	-0.001 (0.001)	0.0003 (0.001)	0.001 (0.001)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.605 (0.480)	0.535 (0.446)	-0.822* (0.486)	0.939*** (0.350)	-0.060 (0.489)
Nationalität: Sonstige	-0.528 (0.715)	1.669** (0.699)	0.198 (0.658)	0.738 (0.497)	-0.228 (0.594)
Nationalität: Syrien	-0.460 (0.440)	0.750* (0.385)	-0.255 (0.446)	0.797*** (0.256)	-0.653* (0.369)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.141 (0.432)	-0.776 (0.907)	-0.788** (0.370)	-0.334 (0.378)	-1.418* (0.833)
Titel: Humanitäre Aufnahme	1.805** (0.809)	-1.241 (1.077)	-0.761 (0.600)	-1.430** (0.599)	-0.333 (1.122)
Titel: Subsidiärer Schutz	-2.824** (1.226)	-1.023 (1.080)	-0.876** (0.406)	-0.324 (0.426)	-1.109 (0.836)
Zeit seit Einreise	0.066 (0.064)	-0.120* (0.063)	-0.317*** (0.100)	0.037 (0.106)	-0.210 (0.195)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.002* (0.001)	0.001 (0.001)	0.003*** (0.001)	-0.001 (0.001)	0.001 (0.001)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.258 (0.309)	0.135 (0.293)	-0.333 (0.345)	0.424 (0.269)	-0.132 (0.225)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.260 (0.371)	0.081 (0.469)	-0.292 (0.442)	0.161 (0.330)	-0.353 (0.394)
Mit Partner (woanders in DE)	0.082 (0.318)	0.560* (0.301)	-0.294 (0.372)	0.338 (0.297)	-0.070 (0.248)
Hat Kinder: ja	0.244 (0.293)	-0.070 (0.262)	-0.074 (0.293)	-0.018 (0.225)	0.016 (0.232)
Schule: Mittelschule	1.033*** (0.379)	-0.612 (0.428)	-0.641* (0.361)	-0.065 (0.461)	0.037 (0.537)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.516* (0.265)	0.343 (0.265)	0.094 (0.324)	0.096 (0.240)	-0.097 (0.207)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.251 (0.513)	-0.012 (0.386)	-0.319 (0.380)	-0.131 (0.359)	0.292 (0.395)
Schule: Andere/k.A.	0.294 (0.218)	-0.372* (0.222)	-0.080 (0.226)	-0.136 (0.201)	-0.336* (0.197)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.079 (0.661)	-0.907* (0.539)	1.252 (0.953)	1.696* (0.899)	1.022 (0.727)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.007 (0.288)	0.218 (0.308)	0.545 (0.417)	0.076 (0.289)	-0.026 (0.297)
Hilfe Einreise: Verwandte	-1.141* (0.689)	1.772*** (0.525)	0.084 (0.607)	-1.306*** (0.399)	0.481 (0.386)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.199 (0.415)	-0.005 (0.335)	0.526 (0.428)	0.290 (0.331)	-0.293 (0.367)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.142	0.112	0.102	0.125	0.146
F Statistik	5.249*** (df = 32; 1012)	3.612*** (df = 32; 917)	3.100*** (df = 32; 872)	3.938*** (df = 32; 883)	3.196*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

**Abbildung 110: Regressionsergebnisse (e) Zeit mit Deutschen (mindestens wö-
chentlich)**

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.064 (0.054)	-0.002 (0.059)	-0.147** (0.061)	-0.047 (0.057)	-0.098 (0.079)
Unklar	0.047 (0.049)	0.032 (0.053)	-0.099* (0.058)	-0.006 (0.052)	-0.073 (0.072)
Gender	-0.108*** (0.040)	-0.072 (0.045)	-0.132** (0.054)	-0.158*** (0.049)	-0.111* (0.067)
Alter	0.015 (0.013)	0.018 (0.015)	-0.003 (0.016)	0.049*** (0.015)	0.028 (0.023)
Alter quadriert	-0.0003 (0.0002)	-0.0003 (0.0002)	0.00002 (0.0002)	-0.001*** (0.0002)	-0.0004 (0.0003)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.058 (0.087)	-0.014 (0.097)	0.049 (0.105)	-0.199** (0.092)	0.037 (0.156)
Nationalität: Sonstige	0.041 (0.141)	0.118 (0.114)	0.195 (0.134)	0.014 (0.098)	0.005 (0.184)
Nationalität: Syrien	0.153** (0.074)	-0.029 (0.083)	0.155* (0.088)	-0.178** (0.081)	0.105 (0.135)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.154** (0.065)	-0.053 (0.101)	-0.013 (0.105)	0.220** (0.088)	-0.003 (0.119)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.428*** (0.111)	0.188 (0.149)	0.228 (0.225)	0.432*** (0.163)	-0.056 (0.205)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.285 (0.284)	-0.105 (0.161)	-0.028 (0.116)	0.359*** (0.097)	0.054 (0.129)
Zeit seit Einreise	0.021 (0.015)	0.005 (0.014)	0.036 (0.025)	-0.053*** (0.020)	0.020 (0.058)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.0005 (0.0004)	0.0001 (0.0002)	-0.0003 (0.0003)	0.0005*** (0.0002)	-0.0001 (0.0004)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.032 (0.063)	-0.062 (0.067)	-0.034 (0.069)	-0.006 (0.057)	-0.078 (0.075)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.162** (0.072)	-0.106 (0.084)	0.075 (0.084)	-0.222*** (0.080)	-0.037 (0.143)
Mit Partner (woanders in DE)	-0.102 (0.063)	0.021 (0.068)	0.045 (0.069)	0.164*** (0.061)	0.048 (0.079)
Hat Kinder: ja	0.077 (0.059)	0.086 (0.062)	0.106* (0.064)	0.163*** (0.056)	0.159** (0.074)
Schule: Mittelschule	0.199*** (0.069)	0.199** (0.092)	0.065 (0.087)	0.249*** (0.061)	0.214** (0.103)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.203*** (0.050)	0.121** (0.059)	0.159*** (0.055)	0.160*** (0.055)	0.188** (0.075)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.008 (0.074)	-0.072 (0.077)	0.020 (0.098)	0.103 (0.075)	0.080 (0.115)
Schule: Andere/k.A.	-0.047 (0.042)	-0.003 (0.044)	-0.057 (0.045)	0.089** (0.042)	-0.019 (0.056)
Traumatische Erfahrungen: ja	0.183** (0.089)	0.076 (0.127)	0.021 (0.174)	0.118 (0.121)	-0.042 (0.152)
Hilfe Einreise: Bekannte	-0.049 (0.062)	0.020 (0.069)	0.130** (0.058)	0.035 (0.063)	-0.123 (0.087)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.430*** (0.076)	-0.420** (0.174)	0.181 (0.266)	0.117 (0.103)	-0.165 (0.257)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.039 (0.079)	-0.178** (0.077)	0.218** (0.086)	0.010 (0.075)	0.090 (0.100)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	898	916	632
R ²	0.153	0.148	0.142	0.214	0.154
F Statistik	5.711*** (df = 32; 1012)	4.984*** (df = 32; 917)	4.475*** (df = 32; 865)	7.491*** (df = 32; 883)	3.398*** (df = 32; 599)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

20.3 Regressionsergebnisse Arbeitsmarkt

Abbildung 111: Regressionsergebnisse: (a) Beschäftigungsquote

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.031 (0.033)	0.012 (0.046)	-0.078 (0.055)	-0.033 (0.061)	-0.102 (0.065)
Unklar	0.019 (0.024)	-0.005 (0.038)	-0.012 (0.058)	-0.008 (0.055)	-0.094 (0.065)
Gender	-0.022 (0.026)	-0.113*** (0.031)	-0.185*** (0.040)	-0.347*** (0.044)	-0.331*** (0.050)
Alter	0.022*** (0.006)	0.015* (0.009)	0.023* (0.013)	0.057*** (0.015)	0.075*** (0.018)
Alter quadriert	-0.0003*** (0.0001)	-0.0002** (0.0001)	-0.0003* (0.0002)	-0.001*** (0.0002)	-0.001*** (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.022 (0.056)	-0.024 (0.109)	-0.016 (0.099)	-0.292*** (0.102)	-0.328*** (0.122)
Nationalität: Sonstige	0.011 (0.074)	-0.022 (0.126)	-0.039 (0.122)	-0.144 (0.133)	-0.107 (0.151)
Nationalität: Syrien	-0.006 (0.047)	-0.157* (0.093)	-0.081 (0.083)	-0.364*** (0.089)	-0.247** (0.107)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.050** (0.025)	-0.097 (0.101)	0.035 (0.084)	0.069 (0.085)	0.191* (0.100)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.021 (0.034)	-0.101 (0.101)	0.043 (0.136)	-0.006 (0.141)	-0.257 (0.189)
Titel: Subsidiärer Schutz	-0.036 (0.068)	-0.012 (0.144)	-0.069 (0.086)	0.118 (0.095)	0.156 (0.109)
Zeit seit Einreise	0.014 (0.009)	0.011 (0.012)	0.028 (0.020)	-0.005 (0.026)	0.045 (0.035)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.0001 (0.0002)	-0.0001 (0.0002)	-0.0003 (0.0002)	0.00001 (0.0002)	-0.0003 (0.0003)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.014 (0.038)	0.078 (0.048)	0.058 (0.058)	-0.047 (0.061)	0.061 (0.067)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	0.024 (0.041)	0.132* (0.076)	0.235*** (0.077)	0.021 (0.094)	0.301*** (0.093)
Mit Partner (woanders in DE)	0.066* (0.038)	0.055 (0.049)	0.142** (0.057)	0.092 (0.061)	0.081 (0.069)
Hat Kinder: ja	0.035 (0.033)	-0.045 (0.049)	0.093* (0.054)	0.042 (0.058)	0.029 (0.067)
Schule: Mittelschule	-0.031 (0.041)	0.035 (0.063)	0.166* (0.087)	0.106 (0.085)	-0.088 (0.089)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.016 (0.027)	-0.006 (0.045)	0.176*** (0.053)	0.070 (0.055)	0.191*** (0.062)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.047** (0.021)	-0.128*** (0.040)	-0.097* (0.054)	-0.050 (0.079)	0.030 (0.094)
Schule: Andere/k.A.	-0.024 (0.026)	-0.084** (0.037)	-0.003 (0.045)	0.068 (0.047)	0.080 (0.056)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.056* (0.031)	-0.139*** (0.036)	-0.143* (0.075)	0.026 (0.123)	-0.252* (0.140)
Hilfe Einreise: Bekannte	-0.019 (0.019)	-0.068 (0.048)	-0.071 (0.062)	0.094 (0.057)	-0.028 (0.067)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.135 (0.217)	-0.063 (0.090)	0.322*** (0.088)	-0.434*** (0.095)	0.189 (0.227)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.033 (0.049)	-0.013 (0.064)	0.048 (0.092)	-0.046 (0.088)	0.006 (0.098)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.112	0.147	0.226	0.246	0.318
F Statistik	3.974*** (df = 32; 1012)	4.920*** (df = 32; 917)	7.969*** (df = 32; 872)	8.982*** (df = 32; 883)	8.742*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 112: Regressionsergebnisse: (b) Arbeitsmarkteteiligung

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	0.021 (0.038)	-0.047 (0.058)	-0.054 (0.060)	-0.092 (0.059)	-0.084 (0.065)
Unklar	0.063* (0.033)	-0.089* (0.052)	-0.019 (0.061)	-0.005 (0.052)	-0.085 (0.066)
Gender	-0.052* (0.028)	-0.180*** (0.038)	-0.251*** (0.043)	-0.382*** (0.045)	-0.393*** (0.056)
Alter	0.028*** (0.009)	0.012 (0.012)	0.030** (0.015)	0.044*** (0.016)	0.018 (0.019)
Alter quadriert	-0.0004*** (0.0001)	-0.0002 (0.0002)	-0.0004** (0.0002)	-0.001*** (0.0002)	-0.0003 (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.026 (0.066)	-0.014 (0.109)	0.009 (0.111)	-0.296*** (0.091)	-0.189 (0.122)
Nationalität: Sonstige	0.040 (0.093)	0.110 (0.154)	0.137 (0.130)	-0.219** (0.111)	-0.016 (0.168)
Nationalität: Syrien	0.014 (0.056)	-0.134 (0.096)	-0.010 (0.094)	-0.370*** (0.077)	-0.170* (0.103)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.023 (0.042)	-0.110 (0.109)	0.064 (0.089)	0.112 (0.088)	0.105 (0.108)
Titel: Humanitäre Aufnahme	-0.017 (0.053)	0.006 (0.183)	-0.068 (0.142)	0.071 (0.156)	-0.236 (0.229)
Titel: Subsidiärer Schutz	-0.034 (0.096)	0.067 (0.150)	-0.058 (0.094)	0.217** (0.096)	0.068 (0.119)
Zeit seit Einreise	0.025** (0.012)	0.020 (0.015)	0.037 (0.023)	0.028 (0.025)	0.106** (0.041)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.0003 (0.0003)	-0.0002 (0.0003)	-0.0003 (0.0003)	-0.0003 (0.0002)	-0.001** (0.0003)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.090** (0.042)	0.041 (0.055)	0.014 (0.060)	-0.109* (0.061)	0.053 (0.069)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.040 (0.048)	0.111 (0.082)	0.225*** (0.086)	0.012 (0.086)	0.241** (0.098)
Mit Partner (woanders in DE)	0.051 (0.043)	0.062 (0.054)	0.157*** (0.057)	0.053 (0.063)	0.112 (0.070)
Hat Kinder: ja	0.069* (0.038)	-0.030 (0.059)	0.050 (0.059)	0.070 (0.058)	-0.056 (0.073)
Schule: Mittelschule	0.078 (0.055)	0.198** (0.089)	0.187** (0.081)	0.178** (0.074)	-0.100 (0.110)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.091*** (0.035)	0.067 (0.054)	0.104* (0.057)	0.132** (0.056)	0.173*** (0.066)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.042* (0.026)	-0.068 (0.062)	0.034 (0.077)	0.056 (0.076)	0.222*** (0.082)
Schule: Andere/k.A.	-0.052* (0.031)	-0.016 (0.044)	-0.014 (0.048)	0.106** (0.045)	0.082 (0.055)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.090* (0.047)	-0.070 (0.109)	0.025 (0.178)	0.033 (0.096)	0.031 (0.121)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.007 (0.031)	-0.050 (0.060)	0.048 (0.070)	0.135** (0.057)	0.129 (0.095)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.062 (0.219)	-0.129 (0.116)	0.242*** (0.086)	-0.577*** (0.097)	-0.046 (0.169)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.033 (0.065)	-0.076 (0.074)	0.104 (0.090)	-0.064 (0.081)	-0.105 (0.097)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.159	0.181	0.242	0.295	0.298
F Statistik	5.971*** (df = 32; 1012)	6.314*** (df = 32; 917)	8.709*** (df = 32; 872)	11.531*** (df = 32; 883)	7.969*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 113: Regressionsergebnisse: (c) Quote in Ausbildung

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.008 (0.022)	0.017 (0.042)	0.054 (0.041)	-0.024 (0.041)	0.004 (0.037)
Unklar	0.037 (0.024)	-0.022 (0.041)	0.028 (0.046)	0.003 (0.045)	0.019 (0.048)
Gender	-0.004 (0.019)	-0.052* (0.028)	-0.028 (0.036)	-0.047* (0.028)	-0.049 (0.045)
Alter	-0.003 (0.005)	-0.029*** (0.009)	-0.016 (0.013)	-0.026** (0.010)	-0.040*** (0.014)
Alter quadriert	0.00002 (0.0001)	0.0003*** (0.0001)	0.0001 (0.0002)	0.0003** (0.0001)	0.0004*** (0.0002)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	0.011 (0.050)	-0.042 (0.065)	-0.017 (0.067)	0.062 (0.087)	0.041 (0.131)
Nationalität: Sonstige	0.005 (0.056)	0.102 (0.116)	0.220** (0.111)	-0.037 (0.087)	-0.116 (0.127)
Nationalität: Syrien	0.014 (0.045)	0.020 (0.063)	0.070 (0.061)	0.050 (0.079)	-0.003 (0.116)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	-0.019 (0.038)	0.047 (0.089)	-0.041 (0.093)	0.056 (0.063)	-0.176* (0.098)
Titel: Humanitäre Aufnahme	-0.023 (0.045)	-0.030 (0.105)	-0.214 (0.134)	0.019 (0.070)	-0.014 (0.170)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.023 (0.055)	-0.042 (0.103)	-0.088 (0.092)	0.064 (0.071)	-0.208** (0.101)
Zeit seit Einreise	0.012** (0.006)	0.005 (0.011)	-0.016 (0.018)	0.061*** (0.015)	-0.003 (0.027)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.0002 (0.0001)	0.00004 (0.0002)	0.0002 (0.0002)	-0.001*** (0.0001)	0.00002 (0.0002)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-0.043** (0.021)	-0.032 (0.032)	-0.062 (0.045)	-0.028 (0.041)	-0.120** (0.057)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.033 (0.023)	-0.045 (0.035)	-0.072 (0.061)	-0.004 (0.063)	-0.183*** (0.054)
Mit Partner (woanders in DE)	-0.012 (0.024)	0.007 (0.029)	-0.0002 (0.036)	-0.002 (0.035)	-0.015 (0.043)
Hat Kinder: ja	0.024 (0.024)	0.057 (0.038)	0.013 (0.045)	0.012 (0.039)	-0.055 (0.051)
Schule: Mittelschule	0.030 (0.034)	0.274*** (0.085)	0.123 (0.078)	0.110 (0.077)	0.106 (0.094)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.022 (0.024)	0.058* (0.035)	0.023 (0.043)	0.141*** (0.040)	0.021 (0.046)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.016 (0.025)	0.147** (0.057)	0.101 (0.073)	0.075 (0.062)	0.136 (0.084)
Schule: Andere/k.A.	0.024 (0.018)	0.064** (0.031)	-0.016 (0.037)	-0.031 (0.037)	-0.048 (0.041)
Traumatische Erfahrungen: ja	0.125 (0.111)	0.126 (0.110)	0.282** (0.136)	0.027 (0.134)	-0.082 (0.080)
Hilfe Einreise: Bekannte	-0.008 (0.021)	0.025 (0.039)	0.024 (0.051)	0.030 (0.045)	0.071 (0.070)
Hilfe Einreise: Verwandte	-0.050 (0.061)	-0.049 (0.037)	0.368 (0.276)	-0.172*** (0.061)	-0.199** (0.086)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	0.028 (0.031)	0.046 (0.056)	0.065 (0.063)	-0.043 (0.062)	0.017 (0.071)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	950	905	916	633
R ²	0.067	0.172	0.152	0.133	0.190
F Statistik	2.271*** (df = 32; 1012)	5.949*** (df = 32; 917)	4.901*** (df = 32; 872)	4.249*** (df = 32; 883)	4.390*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 114: Regressionsergebnisse: (d) Durchschnittlicher Bruttolohn

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-19.100 (267.659)	-200.000 (216.394)	-449.099** (201.927)	399.300*** (150.328)	-254.777 (174.844)
Unklar	393.054 (264.403)	-0.229 (197.246)	-273.819 (239.468)	254.975* (143.118)	18.165 (160.891)
Gender	953.436* (540.902)	-72.414 (164.549)	-664.023*** (154.597)	-755.114*** (198.839)	-551.826* (290.359)
Alter	85.876 (71.355)	8.937 (66.630)	116.312* (68.950)	106.991** (48.302)	186.964*** (52.779)
Alter quadriert	-0.243 (1.018)	-0.198 (0.988)	-1.571 (0.976)	-1.552** (0.627)	-2.485*** (0.661)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	289.217 (286.638)	-504.144** (222.389)	435.864 (321.120)	-38.880 (221.034)	-134.880 (288.506)
Nationalität: Sonstige	862.988*** (324.843)	9.069 (339.814)	365.285 (336.780)	174.777 (204.044)	76.906 (338.123)
Nationalität: Syrien	-41.160 (286.710)	-371.153 (228.166)	-133.461 (261.166)	-27.878 (168.722)	-64.678 (209.523)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	1,258.627*** (353.245)	-590.678 (515.802)	284.547 (316.126)	587.475*** (172.921)	1,540.681*** (368.628)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0	-1,043.562 (664.396)	784.640 (538.135)	782.971** (365.112)	1,268.259*** (387.644)
Titel: Subsidiärer Schutz	0	-934.390* (560.604)	74.977 (345.943)	682.699*** (220.570)	1,724.815*** (412.676)
Zeit seit Einreise	56.665 (56.039)	-101.562* (56.203)	51.568 (50.235)	42.344 (71.720)	-18.389 (111.455)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.835 (1.025)	1.631* (0.876)	-0.477 (0.531)	-0.297 (0.617)	0.130 (0.787)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	-250.256 (295.557)	-176.662 (259.269)	287.489 (226.126)	159.797 (156.180)	-24.553 (211.630)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	514.529* (304.287)	-374.398 (297.530)	351.296 (246.109)	-14.320 (160.363)	-43.118 (212.190)
Mit Partner (woanders in DE)	57.859 (225.704)	239.810 (299.410)	176.744 (190.749)	-8.227 (144.811)	253.611 (237.802)
Hat Kinder: ja	1,014.600*** (332.898)	-345.952 (290.956)	274.198 (287.697)	426.686** (206.539)	127.268 (270.038)
Schule: Mittelschule	-227.603 (210.216)	257.441 (176.823)	389.426** (184.222)	-116.030 (146.789)	260.061 (164.869)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0	-445.989* (253.055)	-613.087* (339.419)	-539.330*** (166.022)	-370.180 (281.044)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-147.022 (199.843)	-253.676 (165.353)	38.610 (206.690)	-130.539 (138.179)	-11.495 (160.063)
Schule: Andere/k.A.	0	-724.655*** (188.127)	-525.975* (269.462)	284.977* (161.527)	-283.474 (655.643)
Traumatische Erfahrungen: ja	63.146 (282.703)	-116.017 (185.196)	-339.385* (198.005)	172.887 (176.734)	-156.008 (225.707)
Hilfe Einreise: Bekannte	703.586* (411.223)	0	-263.179 (266.876)	0	0
Hilfe Einreise: Verwandte	4,532.260** (1,786.903)	840.629** (1,660.235)	-1,717.926 (1,827.270)	-1,572.041 (2,267.162)	1,226.303 (4,161.652)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.043 (0.050)	-0.021 (0.068)	0.058 (0.092)	-0.049 (0.085)	-0.009 (0.101)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	70	118	183	268	186
R ²	0.567	0.335	0.374	0.222	0.220
F Statistik	3.440*** (df = 19; 50)	2.175*** (df = 22; 95)	4.133*** (df = 23; 159)	3.178*** (df = 22; 245)	2.090*** (df = 22; 163)

Quelle: SOEPv37, eigene Berechnungen

20.4 Regressionsergebnisse Soziale Teilhabe

Abbildung 115: Regressionsergebnisse: (a) Anteil nie diskriminiert

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.016 (0.051)	-0.077 (0.054)	-0.180*** (0.063)	-0.050 (0.066)	-0.00005 (0.082)
Unklar	-0.030 (0.049)	-0.034 (0.050)	-0.150** (0.060)	-0.011 (0.062)	0.097 (0.078)
Gender	-0.012 (0.041)	-0.063 (0.047)	-0.122** (0.051)	-0.057 (0.051)	-0.117 (0.072)
Alter	0.010 (0.012)	0.012 (0.013)	0.001 (0.016)	0.025 (0.017)	0.028 (0.024)
Alter quadriert	-0.00003 (0.0002)	-0.0001 (0.0002)	-0.00001 (0.0002)	-0.0002 (0.0002)	-0.0003 (0.0003)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.021 (0.084)	-0.147* (0.087)	-0.069 (0.113)	-0.239** (0.106)	-0.092 (0.164)
Nationalität: Sonstige	-0.179 (0.127)	-0.107 (0.106)	-0.018 (0.118)	-0.163 (0.127)	-0.098 (0.169)
Nationalität: Syrien	-0.065 (0.078)	-0.166** (0.073)	-0.077 (0.093)	-0.116 (0.088)	-0.053 (0.137)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.059 (0.064)	-0.181*** (0.057)	-0.078 (0.094)	0.121 (0.116)	-0.079 (0.122)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.096 (0.096)	-0.045 (0.139)	-0.203 (0.194)	0.320* (0.174)	0.170 (0.200)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.035 (0.214)	-0.239** (0.112)	-0.151 (0.101)	0.013 (0.127)	0.024 (0.133)
Zeit seit Einreise	-0.029** (0.013)	0.028* (0.016)	-0.002 (0.021)	0.039 (0.026)	0.043 (0.055)
Zeit seit Einreise quadriert	0.001* (0.0003)	-0.001* (0.0003)	-0.0001 (0.0002)	-0.0004* (0.0002)	-0.0004 (0.0004)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.033 (0.054)	-0.011 (0.059)	-0.017 (0.067)	0.052 (0.070)	-0.124 (0.081)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.055 (0.065)	-0.106 (0.083)	0.026 (0.094)	0.162** (0.082)	0.082 (0.113)
Mit Partner (woanders in DE)	0.046 (0.051)	0.010 (0.058)	-0.169*** (0.063)	-0.054 (0.069)	-0.101 (0.084)
Hat Kinder: ja	-0.003 (0.050)	0.021 (0.049)	-0.156*** (0.059)	-0.170** (0.068)	-0.115 (0.084)
Schule: Mittelschule	-0.084 (0.066)	0.041 (0.062)	-0.169* (0.089)	-0.089 (0.097)	-0.215 (0.146)
Schule: Weiterführende (praktisch)	-0.169*** (0.048)	-0.119** (0.051)	-0.174*** (0.058)	-0.166*** (0.060)	-0.191** (0.076)
Schule: Weiterführende (allgemein)	-0.018 (0.063)	-0.011 (0.070)	-0.221** (0.088)	-0.153* (0.091)	-0.094 (0.119)
Schule: Andere/k.A.	0.082** (0.038)	-0.002 (0.040)	0.005 (0.048)	-0.006 (0.053)	-0.109* (0.062)
Traumatische Erfahrungen: ja	0.077 (0.089)	-0.083 (0.111)	0.104 (0.161)	-0.027 (0.187)	0.067 (0.167)
Hilfe Einreise: Bekannte	-0.063 (0.066)	-0.053 (0.066)	-0.100* (0.059)	-0.129** (0.062)	-0.101 (0.102)
Hilfe Einreise: Verwandte	0.438*** (0.094)	0.279*** (0.103)	-0.128 (0.161)	0.304*** (0.114)	-0.332** (0.143)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.108 (0.068)	0.050 (0.073)	0.092 (0.090)	-0.067 (0.105)	-0.124 (0.117)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,039	940	872	710	499
R ²	0.122	0.127	0.199	0.234	0.179
F Statistik	4.355*** (df = 32; 1006)	4.117*** (df = 32; 907)	6.514*** (df = 32; 839)	6.445*** (df = 32; 677)	3.174*** (df = 32; 466)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 116: Regressionsergebnisse: (b) Allgemeine Zufriedenheit

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.288 (0.268)	0.022 (0.297)	-0.507* (0.283)	0.226 (0.266)	-0.854*** (0.267)
Unklar	-0.144 (0.223)	0.066 (0.256)	-0.355 (0.279)	0.389* (0.234)	-0.515* (0.270)
Gender	-0.288 (0.183)	0.106 (0.212)	0.436** (0.217)	-0.163 (0.221)	0.361 (0.220)
Alter	-0.041 (0.064)	-0.056 (0.079)	0.183** (0.088)	-0.065 (0.075)	-0.081 (0.095)
Alter quadriert	0.001 (0.001)	0.0002 (0.001)	-0.002** (0.001)	0.001 (0.001)	0.001 (0.001)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.596* (0.360)	-0.691 (0.429)	0.424 (0.440)	-0.907** (0.453)	-0.103 (0.508)
Nationalität: Sonstige	-0.715* (0.432)	-1.177** (0.544)	0.163 (0.493)	-0.290 (0.492)	-0.953 (0.702)
Nationalität: Syrien	-0.867*** (0.281)	-0.446 (0.340)	0.183 (0.386)	-0.432 (0.344)	-0.817* (0.441)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	0.367 (0.380)	0.126 (0.440)	0.833 (0.582)	-0.164 (0.271)	-0.452 (0.426)
Titel: Humanitäre Aufnahme	0.855 (0.568)	0.294 (0.927)	0.226 (0.705)	-0.423 (0.571)	-0.539 (1.002)
Titel: Subsidiärer Schutz	0.389 (0.818)	-1.291** (0.649)	0.528 (0.636)	-0.301 (0.325)	-0.183 (0.490)
Zeit seit Einreise	-0.059 (0.062)	0.001 (0.070)	0.071 (0.102)	0.101 (0.086)	0.230 (0.201)
Zeit seit Einreise quadriert	0.002 (0.001)	0.00003 (0.001)	-0.0002 (0.001)	-0.001 (0.001)	-0.001 (0.001)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.248 (0.265)	0.304 (0.316)	-0.140 (0.298)	0.897*** (0.257)	1.335*** (0.276)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	-0.890*** (0.312)	-0.366 (0.368)	-0.629* (0.341)	0.215 (0.383)	0.628 (0.466)
Mit Partner (woanders in DE)	-0.681** (0.308)	-0.526* (0.308)	-0.430 (0.277)	-0.338 (0.246)	0.327 (0.269)
Hat Kinder: ja	0.110 (0.253)	-0.215 (0.269)	-0.692** (0.339)	-0.158 (0.241)	0.436 (0.279)
Schule: Mittelschule	0.070 (0.354)	-0.126 (0.414)	0.066 (0.403)	-0.153 (0.413)	0.602 (0.436)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.208 (0.237)	-0.439* (0.265)	-0.043 (0.257)	-0.495** (0.227)	-0.282 (0.278)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.130 (0.424)	0.148 (0.294)	-0.064 (0.305)	-0.183 (0.330)	-0.182 (0.441)
Schule: Andere/k.A.	0.571*** (0.186)	0.494** (0.214)	0.132 (0.218)	0.170 (0.174)	0.526** (0.232)
Traumatische Erfahrungen: ja	-0.774 (0.595)	-0.308 (0.672)	-0.339 (0.563)	-0.468 (0.532)	-0.659 (1.042)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.310 (0.245)	-0.277 (0.356)	-0.164 (0.433)	-0.004 (0.303)	-0.276 (0.317)
Hilfe Einreise: Verwandte	-0.488 (0.584)	0.263 (0.440)	0.673 (0.636)	0.455 (0.389)	1.631* (0.843)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	-0.344 (0.388)	0.083 (0.354)	0.109 (0.385)	0.434 (0.355)	0.012 (0.425)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,040	948	904	916	633
R ²	0.107	0.135	0.131	0.112	0.226
F Statistik	3.751*** (df = 32; 1007)	4.461*** (df = 32; 915)	4.102*** (df = 32; 871)	3.474*** (df = 32; 883)	5.469*** (df = 32; 600)

Quelle: SOEPv37; eigene Berechnungen

Abbildung 117: Regressionsergebnisse: (c) Zufriedenheit Gesundheit

Koeffizienten	Jahr seit Anerkennung				
	1	2	3	4	5
Treated	-0.529* (0.277)	-0.519** (0.256)	-0.421 (0.300)	-0.155 (0.247)	-0.298 (0.271)
Unklar	-0.171 (0.197)	-0.625*** (0.232)	-0.137 (0.284)	-0.517** (0.235)	-0.224 (0.268)
Gender	-1.088*** (0.201)	-0.773*** (0.242)	-1.253*** (0.270)	-0.775*** (0.235)	-0.409 (0.270)
Alter	-0.014 (0.052)	-0.184** (0.073)	-0.022 (0.082)	-0.057 (0.075)	-0.051 (0.110)
Alter quadriert	-0.001 (0.001)	0.002 (0.001)	-0.001 (0.001)	-0.0001 (0.001)	-0.0003 (0.001)
Nationalität: Irak/Iran/Afg	-0.366 (0.339)	-0.954** (0.418)	-0.527 (0.495)	-1.200*** (0.406)	-1.194*** (0.460)
Nationalität: Sonstige	-0.982** (0.423)	-1.031* (0.546)	0.598 (0.493)	-1.785*** (0.497)	-0.893 (0.695)
Nationalität: Syrien	-0.502* (0.286)	-0.487 (0.302)	-0.487 (0.406)	-1.155*** (0.331)	-1.054*** (0.370)
Titel: Flüchtlingseigenschaft	-0.665*** (0.253)	-0.004 (0.497)	-0.033 (0.396)	-0.779*** (0.258)	-0.136 (0.483)
Titel: Humanitäre Aufnahme	-1.097 (0.817)	0.401 (0.725)	-0.370 (0.982)	-2.157*** (0.789)	-0.194 (1.167)
Titel: Subsidiärer Schutz	-0.095 (0.404)	-0.992 (0.956)	-0.245 (0.413)	-0.772** (0.327)	-0.128 (0.547)
Zeit seit Einreise	0.040 (0.056)	0.041 (0.074)	-0.064 (0.074)	0.097 (0.117)	-0.036 (0.142)
Zeit seit Einreise quadriert	-0.001 (0.001)	-0.001 (0.001)	0.001 (0.001)	-0.001 (0.001)	0.0005 (0.001)
Mit Partner (gleicher Wohnort)	0.227 (0.242)	0.019 (0.288)	0.760*** (0.272)	0.027 (0.285)	0.273 (0.288)
Mit Partner (k.A. zum Wohnort)	0.225 (0.282)	0.155 (0.355)	0.665* (0.386)	0.292 (0.411)	1.029*** (0.388)
Mit Partner (woanders in DE)	-0.181 (0.250)	-0.205 (0.328)	-0.019 (0.267)	-0.308 (0.279)	-0.128 (0.307)
Hat Kinder: ja	0.561** (0.257)	-0.270 (0.276)	-0.047 (0.310)	0.290 (0.312)	0.109 (0.285)
Schule: Mittelschule	0.526* (0.289)	-0.175 (0.361)	0.131 (0.370)	0.446 (0.372)	0.568 (0.397)
Schule: Weiterführende (praktisch)	0.643*** (0.230)	-0.044 (0.253)	0.268 (0.298)	0.393 (0.265)	0.260 (0.310)
Schule: Weiterführende (allgemein)	0.518 (0.376)	-0.335 (0.460)	0.165 (0.344)	-0.372 (0.445)	-0.687 (0.561)
Schule: Andere/k.A.	0.260 (0.162)	0.588*** (0.202)	-0.144 (0.219)	0.564*** (0.213)	0.233 (0.235)
Traumatische Erfahrungen: ja	-1.333 (0.891)	-0.379 (0.683)	0.792 (0.560)	-0.302 (0.552)	-1.132 (0.911)
Hilfe Einreise: Bekannte	0.039 (0.229)	-0.493 (0.324)	0.273 (0.322)	0.208 (0.284)	0.097 (0.325)
Hilfe Einreise: Verwandte	-0.740 (0.477)	-1.740*** (0.565)	0.671 (1.523)	-3.909*** (0.939)	-2.234*** (0.626)
Hilfe Einreise: Verwandte/Bekannte	0.018 (0.322)	-0.080 (0.348)	-0.277 (0.454)	-0.084 (0.410)	-0.846** (0.429)
Bundesland Dummies	ja	ja	ja	ja	ja
Beobachtungen	1,045	949	905	916	632
R ²	0.167	0.173	0.179	0.178	0.211
F Statistik	6.352*** (df = 32; 1012)	6.004*** (df = 32; 916)	5.952*** (df = 32; 872)	5.984*** (df = 32; 883)	5.002*** (df = 32; 599)

Quelle: SOEPv37, eigene Berechnungen

21. Elemente der qualitativen Untersuchungen

21.1 Befragte in Expertengesprächen

Lfd. Nr.	Institution
1	Der Paritätische Gesamtverband
2	Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein
3	Landesamt für Einwanderung Berlin
4	Bezirksregierung Arnberg
5	Bundesagentur für Arbeit (Zentrale; Regionaldirektion Bremen-Niedersachsen; Regi
6	Jobcenter Cottbus
7	Jobcenter Salzgitter
8	Deutscher Städtetag
9	Deutscher Landkreistag
10	Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
11	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
12	Integrationslotsen im Landkreis Cloppenburg e.V.
13	Mitarbeiterinnen der Integrationsbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration
14	Statistisches Bundesamt
15	BAMF-Forschungszentrum
16	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; u.a. Prof. Dr. Herbert Brücker und Mitarbeiter
17	Prof. Dr. Birgit Glorius (TU Chemnitz)
18	Dr. Stefan Kordel (Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg-Erlangen)
19	vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung
20	Dr. Danielle Gluns (Universität Hildesheim)
21	Dr. Wido Geis-Thöne (IW Köln)
22	Dr. Bettina Reimann
23	Tobias Scheu (IAW)
24	Prof. Dr. Matthias Bernt und Mitarbeiter

21.2 Fragebögen der Online-Befragungen

21.2.1 Fragebögen für die Landkreise und kreisfreien Städte

Hier ist nur der Fragebogen für die Landkreise abgebildet. Der Fragebogen für die kreisfreien Städte ist fast identisch. Der einzige Unterschied ist, dass Fragen beispielsweise zur kreisinternen Verteilung der Schutzberechtigten nicht aufgenommen oder abgeändert sind.

Auswahlgesamtheit: Kreise

Wer wird in den Verwaltungen befragt:

- Angesprochen wird die Verwaltungsspitze, die eigenständig entscheidet, wer in der Verwaltung (Dezernat/Amt) am geeignetsten ist, die Fragestellungen zu beantworten. Dies kann sein:
 - Amt für Zuwanderung, Aufenthalt und Einbürgerung oder Vergleichbar oder
 - Sozialplanung, Amt für Soziales oder
 - Ggf. Integrationsbeauftragte oder Stabsstellen für Integration

Zielsetzung

- Bewertung der Wirkungen der Wohnsitzregelung aus Sicht der Kommunen
- Beurteilung der Situation in den einzelnen Integrationsbereichen aus Sicht der Kommunen

Vorbemerkung: Im Einführungstext wird auf die Ziel- und Aufgabenstellung hinweisen sowie den Bezug zur Wohnsitzregelung bei bestimmten Fragestellungen herstellen.

Jenseits der direkten Einschätzungen zu den Wirkungen der Wohnsitzregelung, umfasst der Fragebogen im weiteren Verlauf Fragen zu einzelnen Integrationsbereichen. Zielsetzung ist es, zwei Gruppen von Kreisen zu bilden: Kreise, in denen eine weitergehende ortspezifisch Wohnsitzregelung (Zuweisung innerhalb der Bundesländer) gilt und Kreise, in denen es keine ortspezifischen Zuweisungen gibt. Durch einen Vergleich der Antworten beider Gruppen, können Rückschlüsse auf unterschiedliche Gegebenheiten gezogen werden, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung stehen.

2. Stimmen Sie diesen Aussagen zu?

Die Wohnsitzregelung...	Trifft ganz zu	Trifft eher zu	Teils-teils	Trifft eher nicht zu	Trifft gar nicht zu	Weiß nicht
... fördert das Ankommen der Betroffenen und wirkt integrationsfördernd.						
... fördert die Planbarkeit von infrastrukturellen Maßnahmen und Integrationsangeboten für Kommunen.						
... erleichtert es, die Betroffenen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen.						
... erleichtert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.						
... fördert das Erlernen der deutschen Sprache.						
... wirkt der Ausgrenzung entgegen und fördert die soziale Teilhabe.						

3. Gibt es weitere Aspekte, die Sie an der Wohnsitzregelung für integrationsfördernd oder -hemmend halten?

Veränderung der Zahl geflüchteter Menschen mit Schutzstatus abhängig von Wohnsitzregelung

4. Sind in den Jahren 2014 und 2015, also vor Einführung der Wohnsitzregelung, im Saldo (Zuzüge minus Fortzüge) mehr geflüchtete Menschen mit Schutzstatus in/aus Ihrem Kreis zu- oder fortgezogen?

- Es sind mehr Menschen zugezogen. → weiter mit **Frage 5**
(Erläuterung) mindestens 5 % mehr im Vergleich zur Anzahl zugewiesener Flüchtlinge)
- Fort- und Zuzüge waren in etwa ausgeglichen. → weiter mit **Frage 7**
- Es sind mehr Menschen fortgezogen. → weiter mit **Frage 6**
(Erläuterung) mindestens 5 % mehr im Vergleich zur Anzahl zugewiesener Flüchtlinge)

5. Was waren Ihrer Meinung nach die Gründe, dass mehr geflüchtete Menschen zugezogen sind?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Menschen finden hier angemessenen Wohnraum.
- Menschen finden hier leicht einen Arbeitsplatz.
- Hier wohnen viele Menschen gleicher Ethnie/des gleichen Kulturkreises
- Die Menschen fühlen sich hier willkommen und gut aufgehoben
- Sonstiges, und zwar: _____

6. Was waren Ihrer Meinung nach die Gründe, dass mehr geflüchtete Menschen fortgezogen sind?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Menschen finden hier kaum angemessenen Wohnraum.
- Menschen finden hier nur schwer einen Arbeitsplatz.
- Hier wohnen keine oder nur wenige Menschen gleicher Ethnie/des gleichen Kulturkreises.
- Die Menschen fühlen sich hier nicht willkommen und nicht gut aufgehoben.
- Sonstiges, und zwar: _____

7. Am 06.08.2016 wurde rückwirkend zum 01.01.2016 die Wohnsitzregelung eingeführt. Was haben die Wohnsitzregelung und ggf. nachfolgende länderspezifische Regelungen in Ihrem Kreis im Vergleich zur obigen Einschätzung der Wanderungen bewirkt? (Mehrfachnennungen möglich)

- Keine Änderung. → Weiter mit Frage 9
 - Ein höherer Anteil der Menschen, die für das Asylverfahren in den Kreis verwiesen wurde, ist nach Erteilung des Aufenthaltstitels nun auch im Kreis geblieben. → W.m. Frage 9
 - Ein niedrigerer Anteil der Menschen, die für das Asylverfahren in den Kreis verwiesen wurde, ist nach Erteilung des Aufenthaltstitels nun auch im Kreis geblieben. → W. m. Frage 9
 - Es sind mehr geflüchtete Menschen mit Schutzstatus zugezogen.
 - Es sind weniger geflüchtete Menschen mit Schutzstatus zugezogen.
-

- 8. Was glauben Sie, waren die Gründe bzw. was war der Hauptgrund, dass nach Einführung der Wohnsitzregelung mehr (oder weniger) geflüchtete Menschen mit Schutzstatus zu- oder fortgezogen sind?** (Bitte kreuzen Sie wenn zutreffend an.)

	Grund (Mehrfachnennung)	Hauptgrund (eine Nennung)
Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder Studium (§ 12a Abs. 1 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familienzusammenführung (§ 12a Abs. 5, Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vermeidung (sozialer) Härten (§ 12a Abs. 5, Satz 1 Nr. 2 AufenthG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ablauf der Wohnsitzregelung nach drei Jahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umsetzungsdefizite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 9. Nur für Kreise mit Landesregelung: Was glauben Sie, wie viel Prozent der geflüchteten Menschen bleiben nach Auslaufen der dreijährigen Wohnsitzregelung in Ihrem Kreis wohnen?**

- Geschätzt mehr als 30 % ziehen innerhalb von zwei Jahren aus dem Kreis fort, sobald die Wohnsitzzuweisung nicht mehr besteht.
- Es bleiben innerhalb von zwei Jahren mehr als 70 % im Kreis wohnen.
- Kann ich nicht einschätzen.

Situation bei der Wohnraumversorgung

- 10. Nach welchen Kriterien werden in Ihrem Kreis Menschen im Asylverfahren auf die Städte und Gemeinden verteilt?** (Mehrfachnennungen möglich)

- Verfügbarer Wohnraum
- Es wird berücksichtigt, ob Communities und Integrationsinfrastruktur vorhanden sind.
- Die Offenheit der Gemeinde für Zuwandernde wird berücksichtigt.
- Eine zu hohe Konzentration an einzelnen Orten soll vermieden werden.
- Eine Verteilung annähernd proportional zur Bevölkerung hat oberste Priorität.
- Kann ich nicht einschätzen.

11. Wie hoch schätzen Sie die Entwicklung der Anzahl an Fehlbelegern*?

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zahl der Fehlbeleger								
Kann ich nicht einschätzen								

* Als sogenannte „**Fehlbeleger**“ werden alle geflüchteten Menschen mit Schutzstatus verstanden, die auf Grund des abgeschlossenen Verfahrens eine Wohnung auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt beziehen können, aber immer noch in Gemeinschaftsunterkünften oder in von der Kommunen angemietete Wohnungen oder vergleichbaren Unterkünften leben.

12. Wie schätzen Sie die Wohnraumversorgung für geflüchtete Menschen mit Schutzstatus in Ihrem Kreis ein?

- Sehr schwierig
- schwierig
- mittel
- einfach
- sehr einfach
- Kann ich nicht einschätzen

13. An welchem Ort oder welchen Orten wohnen geflüchtete Menschen mit Schutzstatus in Ihrem Kreis überwiegend?

- In der Kreisstadt
- In den anderen größeren Städten (> 20.000 Einwohner, sofern vorhanden)
- Kleinstadt (5.000 bis 20.000 Einwohner)
- In den kleineren Landgemeinden und Dörfern (< 5.000 Einwohner)
- Kann ich nicht einschätzen

14. Wie ist die räumliche Lage der Unterkünfte/Wohnungen von geflüchteten Menschen mit Schutzstatus in ihrem Kreis überwiegend? (Mehrfachnennungen möglich)

(Hintergrund: Ein Ziel der Wohnsitzregelung ist die Versorgung mit angemessenem Wohnraum. Dies bezieht sich auch auf die Anbindung und Lage der Unterbringung. Natürlich ist dies für verschiedene Wohnungen im Stadtgebiet unterschiedlich. Bitte schätzen Sie trotzdem ein, was am Ehesten zutrifft.)

- Die Unterkünfte/Wohnungen sind über das ganze Kreisgebiet verteilt.
- Die Unterkünfte/Wohnungen weisen hinsichtlich Lage und Anbindung keine Besonderheit im Vergleich zum sonstigen Siedlungsgebiet des Kreises auf.
- Die Unterkünfte/Wohnungen sind eher der Peripherie von Städten und Gemeinden des Kreises, aber verkehrsgünstig gelegen.

- Die Unterkünfte/Wohnungen sind so gelegen, dass Einrichtungen mit Integrationsbezug besonders gut erreichbar sind.
- Die Unterkünfte sind abgelegener als die üblichen Wohnquartiere.
- Kann ich nicht einschätzen.

15. Wie beurteilen Sie die kleinräumige (d. h. mit Blick auf die Wohnquartiere) Konzentration von geflüchteten Menschen mit Schutzstatus?

- Sehr ausgeprägt: Sehr viele Menschen leben in wenigen Quartieren.
- Ausgeprägt: Viele Menschen leben in einigen Quartieren.
- Weniger ausgeprägt: In einigen Städten und Gemeinden gibt es geringe räumliche Konzentrationen.
- Nicht ausgeprägt: Die Menschen sind etwa gleich verteilt innerhalb der Städte und Gemeinden.
- Kann ich nicht einschätzen

Auswirkungen auf die Sprachkenntnisse

16. Welcher Anteil an geflüchteten Menschen mit Schutzstatus hat geschätzt in Zeitraum von 2016 bis heute an einem Integrationskurs teilgenommen?

Der Anteil beträgt circa ____ %.

17. Was sind Gründe, warum die Teilnahme am Integrationskurs nicht erfolgt? (Bitte kreuzen Sie wenn zutreffend an.)

	Grund (Mehrfachnennung)	Hauptgrund (eine Nennung)
Geflüchtete Menschen mit Schutzstatus haben bereits während ihres Asylverfahrens einen Integrationskurs besucht.		
Geflüchtete Menschen mit Schutzstatus sind bereits im Arbeitsmarkt integriert oder haben über den Integrationskurs hinausgehende Deutschkenntnisse.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzberechtigte müssen erst für die Teilnahme am Integrationskurs vorqualifiziert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzberechtigte sind gesundheitlich nicht in der Lage teilzunehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt nicht ausreichend Plätze bzw. Kurse.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzberechtigte können von Ihrem Wohnort aus den Kurs nicht in zumutbarer Zeit erreichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schutzberechtigte verweigern die Teilnahme.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schutzberechtigte können aufgrund anderweitiger Verpflichtungen nicht am Kurs teilnehmen (Kinderbetreuung; Pflege von Angehörigen etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kann ich nicht einschätzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit

18. Wie beurteilen Sie die beruflichen Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote (Arbeitsagentur, Jobcenter, Kammern, Unternehmen, Kreis etc.) für geflüchtete Menschen mit Schutzstatus in Ihrem Kreis?

- Es sind mehr als ausreichend Angebote vorhanden.
- Es sind ausreichend Angebote vorhanden.
- Es sind kaum Angebote vorhanden.
- Es gibt keine Angebote.
- Kann ich nicht einschätzen

Soziale Ausgrenzung vermeiden – Teilhabe ermöglichen

Definition: Soziale Ausgrenzung beschreibt eine Situation, in der nicht alle Menschen den gleichen Zugang zu den Möglichkeiten und Dienstleistungen haben, die es ihnen ermöglichen, ein würdiges und glückliches Leben zu führen. Das gilt auch, wenn Menschen nicht in der Lage sind, sich in die Gestaltung der Regeln der Gesellschaft, in der sie leben, einzubringen und ihrer Stimme Gehör zu verschaffen.

19. Wie beurteilen Sie die Kapazitäten der Integrationsinfrastruktur für geflüchtete Menschen mit Schutzstatus im Jahr 2016 und heute in Ihrem Kreis?

	2016 (mit Beginn der Wohnsitzregelung)					heute				
	Nicht vorhanden	Großer Mangel	Mangel	Ausreichend	Überangebot	Nicht vorhanden	Großer Mangel	Mangel	Ausreichend	Überangebot
Kitaplätze										
Schulplätze										
Sportvereine										
Musikvereine										
Weitere Freizeitangebote										
Migrationsberatungsstellen										
Sprachkurse										
Integrationskurse										
Berufliche Qualifikationsangebote										
Niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten (z. B. Sprachcafés)										
Integrationsrelevante Behörden										

20. Wie beurteilen Sie die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen für die geflüchteten Menschen mit Schutzstatus in Ihrem Kreis?

	Für die Mehrzahl schwer erreichbar	Für einen Teil schwer erreichbar	Für die meisten gut erreichbar	Keine Einschränkungen in der Erreichbarkeit	Einrichtungen im Kreis nicht vorhanden
Kindergärten/Kitas					
Schulen					
Sportvereine					
Musikvereine					
Weitere Freizeitangebote					
Migrationsberatungsstellen					
Sprachkurse					
Integrationskurse					
Berufliche Qualifikationsangebote					
Niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten (z. B. Sprachcafés)					
Integrationsrelevante Behörden					

21. Gibt es in Ihrem Kreis private Akteure oder Netzwerke, die sich zusätzlich zu den behördlichen Aktivitäten im Umgang mit Geflüchteten vor Ort engagieren?

- Sehr viele
- viele
- einige
- wenige
- keine
- Kann ich nicht einschätzen

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

21.2.2 Fragebogen für die Ausländerbehörden

empirica ag im Auftrag des

8% (1/13)



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Wohnsitzregelung: Ihre Expertise zählt!

Diese Umfrage ist Teil einer Evaluierungsstudie im Auftrag des Bundesamt für Migration und Flüchtling (BAMF)

Im Zuge des Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes am 12. Juli 2019 wurde festgelegt, die Wirksamkeit der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG zu evaluieren.

Die Evaluation umfasst u. a. diese bundesweite Onlineumfrage. Ihre Teilnahme ist ein wichtiger Baustein, um valide Aussagen über regionsspezifische Anwendung, Verwaltungsverfahren und Wirkungen machen zu können. Mit der Teilnahme an der Onlinebefragung tragen Sie erheblich zu den Ergebnissen dieser Evaluation bei. Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns bei der Evaluation der Wohnsitzregelung unterstützen und an der Online-Umfrage teilnehmen! Die Befragung zielt auf den Stand der Gesetzgebung vom 12. Juli 2019 ab.

Wenn Sie Fragen haben, dann schreiben Sie uns bitte an befragung@empirica-institut.de.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und sagen bereits im Voraus „Herzlichen Dank“ für Ihre Mithilfe!

Datenschutzerklärung

Die empirica ag arbeitet selbstverständlich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie allen anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Ergebnisse der Befragung werden ausschließlich in anonymisierter oder pseudonymisierter Form dargestellt. Die Angaben werden nur zum Zweck dieser Studie verarbeitet und nur für die Dauer der Studie gespeichert.

Regionale Zuständigkeit und Dienststelle

In welchem Bundesland ist Ihre Dienststelle?

In welchem Bundesland ist Ihre Dienststelle?

Hier klicken zum Auswählen ▾

Um welche Dienststelle handelt es sich

Hier klicken zum Auswählen ▾

Allgemeine Einschätzung zur Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Wie schätzen Sie die zusätzliche Arbeitsbelastung durch die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG in Ihrer Dienststelle ein?

keine Antwort
 sehr gering 1 2 3 4 5 6 7 sehr hoch

Wie schätzen Sie die Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG in Ihrer Dienststelle ein?

keine Antwort
 sehr einfach 1 2 3 4 5 6 7 sehr schwierig

Glauben Sie, dass die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG die Intergration der betreffenden Person fördert?

keine Antwort
 nein 1 2 3 4 5 6 7 vielleicht ja

Zielgruppe und Zuständigkeit

Welche Personenkreise beziehungsweise Prozesse fallen in Ihren Zuständigkeitsbereich?

Mehrfachantworten möglich

- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (§3 und §4 AsylG)
- Nationale Abschiebeverbote (nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)
- Erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §22 oder §23 AufenthG
- Keine der genannten Personenkreise beziehungsweise Prozesse

Zielgruppe und Arbeitsprozesse

Welche Arbeitsprozesse fallen in den Zuständigkeitsbereich Ihrer Dienststelle?

Mehrfachnennung möglich

- Wohnsitzzuweisung (erstmalig nach § 12a AufenthG)
- Erteilung Aufenthaltserlaubnis
- Änderung/ Aufhebung der Wohnsitzzuweisung (nach § 12a AufenthG)
- Keiner der genannten Arbeitsprozesse

Im Rahmen von Gesprächen mit verschiedenen Dienststellen wurde deutlich, dass **Zuweisungen und Ausnahmetatbestände** nicht systematisch erfasst werden.

Sofern keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bitten wir Sie dennoch um ihre individuelle Einschätzung auf Basis Ihrer Erfahrungen im Umgang mit § 12a AufenthG.

Diese Einschätzung wird nur aggregiert und anonymisiert mit den Einschätzungen anderer Dienststellen berücksichtigt.

Anmerkungen:

- Anteile: bitte in 10er (unter 10 %, 10 % bis unter 20 %,...) Schritten schätzen
- Zeiträume: unter 1 Woche, 1 Woche bis unter 1 Monat, 1 Monat bis unter 3 Monate, 3 Monate und mehr

Wohnsitzzuweisung (Ausnahmetatbestände)

Bei welchem Anteil der Schutzberechtigten liegt bei erstmaliger Prüfung ein Ausnahmetatbestand nach § 12a AufenthG Abs. 1 Satz 2 vor?

Bitte wählen Sie aus

Hier klicken zum Auswählen ▼

Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unter Berücksichtigung des § 12a AufenthG ?

Bitte schätzen Sie

Hier klicken zum Auswählen ▼

Hat sich die Bearbeitungszeit (Erteilung Aufenthaltserlaubnis) mit der Einführung des § 12a AufenthG verlängert?

Hier klicken zum Auswählen ▼

Um welchen Zeitraum hat sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit seit Einführung von § 12a AufenthG verlängert?

Bitte schätzen Sie:

Hier klicken zum Auswählen ▼

Werden von Ihrer Dienststelle ortsspezifische Wohnortzuweisungen nach § 12a AufenthG erlassen?

Nein

Ja

Ja, und zwar auf den Landkreis nach § 12a Abs. 3 AufenthG

Ja, und zwar auf einzelne Gemeinden nach § 12a Abs. 3 AufenthG

Ja, und zwar Zuzugssperren nach § 12a Abs. 4 AufenthG

Ja, und zwar

Für welchen Ort wurden positive Zuweisungen (2016 bis 2021) erteilt/ ausgesprochen?

Anmerkung: Nur positive Zuweisungen / Ort = Gemeinde, kreisfrei Stadt oder Landkreis

Zuweisung am bisherigen Ort der Wohnung	<input type="text" value="0"/> %
Zuweisung an neuen/ anderen Ort der bisherigen Wohnung	<input type="text" value="0"/> %
Zuweisung aus zentralen Einrichtungen an bisherigen Ort	<input type="text" value="0"/> %
Zuweisung aus zentralen Einrichtungen an neuem/ andern Ort	<input type="text" value="0"/> %
Sonstiges/ keine Einschätzung möglich	<input type="text" value="100"/> %

Im Rahmen von Gesprächen mit verschiedenen Dienststellen wurde deutlich, dass **Änderungen oder Aufhebungen der Wohnsitzzuweisungen** nicht systematisch erfasst werden.

Sofern keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bitten wir Sie dennoch um ihre individuelle Einschätzung auf Basis Ihrer Erfahrungen im Umgang mit § 12a AufenthG.

Diese Einschätzung wird nur aggregiert und anonymisiert mit den Einschätzungen anderer Dienststellen berücksichtigt.

Anmerkungen:

- Anteile: bitte in 10er (unter 10 %, 10 % bis unter 20 %,...) Schritten schätzen
- Zeiträume: unter 1 Woche, 1 Woche bis unter 1 Monat, 1 Monat bis unter 3 Monate, 3 Monate und mehr

Änderung oder Aufhebung der Wohnsitzzuweisung

Bitte schätzen Sie ein, welcher Anteil der Schutzberechtigten mit Wohnsitzzuweisung nach §12a AufenthG einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung gestellt hat?

Bitte wählen Sie aus

Hier klicken zum Auswählen ▼

Bitte schätzen Sie ein, welcher Anteil dieser Anträge negativ beschieden wurde?

Anteil der negativ beschiedenen Anträge in Relation zur allen Anträgen zwischen 2016 und 2021. Bitte wählen Sie aus:

Hier klicken zum Auswählen ▼

Bitte schätzen Sie ein, welcher Anteil dieser Anträge negativ beschieden wurde, weil die Zugskommune/-region abgelehnt hat?

Anteil der Ablehnungen der Zuzugsregion in Relation zu allen negativen beschiedenen Anträgen. Bitte wählen Sie aus:

Hier klicken zum Auswählen ▼

Bitte schätzen Sie den Anteil der Fälle nach Aufhebungs-/Änderungstatbeständen

Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ Studium (§ 12a Abs. 5 Satz 1a AufenthG) %:

Kinder- und Jugendhilfe §12a Abs. 5 Satz 2a AufenthG) %

Familienzusammenführung (§12a Abs. 5 Satz 1c AufenthG) %

Gewaltschutzfälle §12a Abs. 5 Satz 2c AufenthG) %

Andere Gründe/ unbekannt/ keine Einschätzung möglich %

Wie lange dauert die Bearbeitung ab Antragsstellung (Änderung oder Aufhebung) in Wochen ?

Bitte schätzen Sie die Bearbeitungszeit in Wochen nach Änderung bzw. Aufhebungstatbestand

Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ Studium (§12a Abs. 5 Satz 1a AufenthG) Wochen

Kinder- und Jugendhilfe § 12a Abs. 5 Satz 2a AufenthG) Wochen

Familienzusammenführung (§12a Abs. 5 Satz 1c AufenthG) Wochen

Gewaltschutzfälle § 12a Abs. 5 Satz 2c AufenthG) Wochen

Andere Gründe/ unbekannt/ Andere Gründe/ unbekannt/ keine Einschätzung möglich Wochen

Gewaltschutzfälle

Erfolgt eine Priorisierung bei der Bearbeitung von Anträgen zur Änderung/ Aufhebung der Wohnsitzzuweisung nach den Aufhebungstatbeständen?

Ja

Nein

Bitte bewerten Sie die Priorisierung

Bewerten Sie von **1 = nachgelagert** bis **5 = bevorzugt**

- Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ Studium (§12a Abs. 5 Satz 1a AufenthG) ★★★★★
- Kinder- und Jugendhilfe §12a Abs. 5 Satz 2a AufenthG ★★★★★
- Familienzusammenführung (§12a Abs. 5 Satz 1c AufenthG) ★★★★★
- Gewaltschutzfälle § 12a Abs. 5 Satz 2c AufenthG ★★★★★
- Sonstiges ★★★★★

Gibt es bei der Bearbeitung von Anträgen zur Aufhebung/ Änderung der Wohnsitzzuweisung bei Gewaltschutzfällen speziell geschultes Personal?

- Nein
- Ja

- Ja, alle Mitarbeitenden sind geschult
- Ja, es werden gezielt Mitarbeitenden geschult

Muss die Änderung/ Aufhebung der Wohnsitzzuweisung schriftlich beantragt werden?

- Ja, muss schriftlich beantragt werden
- Nein, die Antragstellung ist mündlich im Rahmen der Vorsprache ohne Termin möglich
- Nein, die Antragstellung ist mündlich im Rahmen der Vorsprache mit Termin ist möglich

Erfolgt nach dem schriftlichen Antrag auf Änderung/ Aufhebung der Wohnsitzzuweisung eine Einladung zur persönlichen Vorsprache?

Hier klicken zum Auswählen ▼

Anmerkungen

Unsere Befragung ist damit beendet. Vielen Dank!

Gibt es noch weitere Informationen oder Anregungen, die Sie uns gerne mitteilen möchten?

21.2.3 Fragebögen für die Frauenhäuser

Auswahlgesamtheit

- Flüchtlingsberatungs-, Migrationsberatungs- und Frauenberatungsstellen
- Frauenhäuser

Zielsetzung

- Bietet die Härtefallregelung (§ 12a Absatz 5, Satz 2 AufenthG) hinreichenden Schutz für Personen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind?

Beratungsstellen	Frauenhäuser					
<p>FB01: In welchem Bereich sind Sie/ Ihr Träger tätig?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Flüchtlingsberatung erst FB02 und FB03, dann FB04a <input type="checkbox"/> Migrationsberatung erst FB02 und FB03, dann FB04a <input type="checkbox"/> Frauenberatung erst FB02 und FB03, dann FB04a <input type="checkbox"/> Frauenhaus erst FB02 und FB03, dann FB04b 						
<p>FB02: Liegt Ihre Einrichtung eher im städtischen oder im ländlichen Raum?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Eher im städtischen Raum <input type="checkbox"/> Eher im ländlichen Raum 						
<p>FB03: Glauben Sie, dass die weiteren räumlichen Entfernungen (zwischen Wohnort und Sitz der Beratungsstelle/ Frauenhaus) in ländlichen im Vergleich zu städtischen Räumen ein Hemmnis für gewaltbetroffene Personen darstellen, sich Hilfe oder Beratung zu holen?</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px 0;"> <p>ein großes Hemmnis ←-----</p> <p>-----→ kein Hemmnis</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht 		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
<p>FB04a: Wie viele Fälle hatten Sie schätzungsweise in den letzten Jahren, bei denen Betroffene ihren Schutz vor Gewalt als Härtefall nach § 12a Abs. 5 AufenthG geltend machen wollten, um an einem anderen als ihnen zugewiesenen Wohnort wohnen zu können?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Wenige Einzelfälle pro Jahr <input type="checkbox"/> 5-10 Fälle pro Jahr <input type="checkbox"/> 10-20 Fälle pro Jahr <input type="checkbox"/> Mehr als 20 Fälle pro Jahr 	<p>FB04b: Wie viele Frauen kamen schätzungsweise in den letzten Jahren zu Ihnen ins Frauenhaus, die der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen? Wie viele mussten Sie abweisen (weil kein Platz zur Verfügung stand)?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> Wenige Einzelfälle pro Jahr, davon __ abgewiesen <input type="checkbox"/> 5-10 Fälle pro Jahr, davon __ abgewiesen <input type="checkbox"/> 10-20 Fälle pro Jahr, davon __ abgewiesen 					

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mehr als 20 Fälle pro Jahr, davon ___ abgewiesen
<p>FB05: Wie viele Fälle hatten Sie schätzungsweise pro Jahr vor der Pandemie?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Keine. FB07, dann FB12, dann FB17 <input type="checkbox"/> In etwa so viele wie während der Pandemie. FB07, dann FB09 <input type="checkbox"/> Weniger als während der Pandemie, und zwar durchschnittlich ___ Fälle pro Jahr. FB07, dann FB09 <input type="checkbox"/> Mehr als während der Pandemie, und zwar durchschnittlich ___ Fälle pro Jahr. dann FB07, dann FB09 	<p>FB05: Wie viele Frauen kamen schätzungsweise pro Jahr vor der Pandemie zu Ihnen ins Frauenhaus, die der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Keine. FB07, dann FB12, dann FB17 <input type="checkbox"/> In etwa so viele wie während der Pandemie. FB06 <input type="checkbox"/> Weniger als während der Pandemie, und zwar durchschnittlich ___ Fälle pro Jahr. FB06 <input type="checkbox"/> Mehr als in den letzten zwei Jahren, und zwar durchschnittlich ___ Fälle pro Jahr. FB06
	<p>FB06: Woher kamen diese Frauen bzw. wo haben die Frauen vorher gewohnt? Bitte schätzen Sie die Anteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Aus dem gleichen Landkreis/ der gleichen Stadt wie unser Frauenhaus: ___ Anteil in % <input type="checkbox"/> Aus dem benachbarten Landkreis/ der benachbarten Stadt: ___ Anteil in % <input type="checkbox"/> Von weiter her, aber aus dem gleichen Bundesland: ___ Anteil in % <input type="checkbox"/> Aus einem anderen Bundesland: ___ Anteil in %
<p>FB07: Welchen Einfluss hat die Wohnsitzregelung auf den Schutz gewaltbetroffener Personen?</p> <hr/>	
	<p>FB08: Beeinflusst die Wohnsitzregelung die Aufnahme von Betroffenen in Ihrem Frauenhaus? <i>Mehrfachnennungen möglich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nein, es gibt keine Unterschiede bei der Aufnahme zwischen Betroffenen, die der Wohnsitzregelung unterliegen, und denen, die davon nicht betroffen sind oder vor Einführung waren. <input type="checkbox"/> Ja, sie verursacht zeitaufwendige Arbeitsabläufe. <input type="checkbox"/> Ja, sie birgt Finanzierungsrisiken.

	<input type="checkbox"/> Ja, sonstiges: _____																						
<p>FB09: Werden die Anträge (Gewaltschutz, Härtefallregelung nach § 12a Abs. 5 AufenthG) nach Ihrer Erfahrung prioritär bei den Ausländerbehörden behandelt? Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Anträge sind in der Regel nach einer Woche bearbeitet. <input type="checkbox"/> Anträge sind in der Regel nach zwei Wochen bearbeitet. <input type="checkbox"/> Anträge sind in der Regel nach drei Wochen bearbeitet. <input type="checkbox"/> Anträge sind in der Regel nach vier Wochen oder einem noch längeren Zeitraum bearbeitet. <input type="checkbox"/> Kann man nicht sagen, ist unterschiedlich und vom jeweiligen Bearbeiter/ Bearbeiterin abhängig. <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. 																							
<p>FB10: Wie häufig wurden Anträge nach § 12a Abs. 5 AufenthG bisher nach Ihrer Erfahrung durch die Ausländerbehörden genehmigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Alle Anträge wurden genehmigt <input type="checkbox"/> Relativ häufig genehmigt (mehr als 70 %) <input type="checkbox"/> Teils-teils (30 % bis 70 %) <input type="checkbox"/> Relativ selten genehmigt (weniger als 30 %) <input type="checkbox"/> Kein Antrag wurde genehmigt (alle wurden abgelehnt) 																							
<p>FB11: Was sind Ihrer Erfahrung nach die häufigsten Gründe für eine Ablehnung? <i>Mehrfachnennung möglich</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Der betroffenen Person wird nicht geglaubt. <input type="checkbox"/> Die Nachweise werden nicht anerkannt. <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ 																							
<p>FB12: Inwiefern entstehen Probleme für den Schutz vor Gewalt bzw. welche Hürden gibt es für Betroffene, um einen Härtefall nach § 12a Abs. 5 AufenthG geltend zu machen?</p> <p>_____</p>																							
<p>FB13: Welche Nachweise werden von den Ausländerbehörden in der Regel anerkannt und welche nicht?</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th> <th style="width: 15%;">Anerkannt, keine weiteren Nachweise erforderlich</th> <th style="width: 15%;">Anerkannt, aber weitere Nachweise erforderlich</th> <th style="width: 10%;">Abgelehnt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schilderung der betroffenen Person</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Polizeiliche Anzeige</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Ärztliches Attest bzw. Bericht aus Krankenhaus</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Berichte von Sozialdiensten, Fachstellen etc.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>					Anerkannt, keine weiteren Nachweise erforderlich	Anerkannt, aber weitere Nachweise erforderlich	Abgelehnt	Schilderung der betroffenen Person	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Polizeiliche Anzeige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ärztliches Attest bzw. Bericht aus Krankenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Berichte von Sozialdiensten, Fachstellen etc.			
	Anerkannt, keine weiteren Nachweise erforderlich	Anerkannt, aber weitere Nachweise erforderlich	Abgelehnt																				
Schilderung der betroffenen Person	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
Polizeiliche Anzeige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
Ärztliches Attest bzw. Bericht aus Krankenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																				
Berichte von Sozialdiensten, Fachstellen etc.																							

Bestätigung über die Aufnahme der betroffenen Person durch das Frauenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FB14: Inwiefern hat sich die Situation um die Nachweiserbringung durch das Rundschreiben von BMI/BMFSFJ vom 14.02.2020 und ggf. einzelne Ländererlasse verbessert? _____			
FB15: Welche Ausländerbehörde lehnt in der Regel den Antrag ab? <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Ausländerbehörde am Zuweisungswohnort. <input type="checkbox"/> Die Ausländerbehörde am Wunschwohnort. <input type="checkbox"/> Beide. <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. 			
FB16: Was machen die Frauen, wenn der Härtefallantrag zum Schutz vor Gewalt abgelehnt wird? <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie gehen zurück zum Beschuldigten. <input type="checkbox"/> Sie gehen zurück zum ursprünglichen Wohnort und damit in die Nähe der Gefährdung. <input type="checkbox"/> Sie bleiben im Frauenhaus am Zuweisungswohnort wohnen, bis die Wohnsitzregelung abläuft. <input type="checkbox"/> Sie bleiben im Frauenhaus am Wunschwohnort wohnen, bis die Wohnsitzregelung abläuft. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Sie ziehen an den Wunschwohnort (z. B. zu Freunden/ Verwandten) auch ohne Bewilligung. <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Ich weiß es nicht. 			
FB17: Welche Unterstützung benötigen Betroffene, um ihren Schutz vor Gewalt als Härtefall geltend machen zu können? _____			
FB18: In welchem Bundesland hat Ihre Einrichtung ihren Sitz? <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Dropdown: Bundesländer 			
FB19: Bitte geben Sie die Postleitzahl Ihrer Einrichtung an: ___ (Alternativ: bitte die ersten 3 Zahlen)			

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90343 Nürnberg

Stand:

08/2023

Gestaltung:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Bildnachweis:

Titelbild: AdobeStock | lesniewski

Verfasst von:

Ludger Baba (empirica), Marco Schmandt (empirica/Europa-Universität Viadrina),
Constantin Tielkes (empirica/Europa-Universität Viadrina),
Felix Weinhardt (Europa-Universität Viadrina), Katrin Wilbert (empirica)

Zitat:

Baba, L., Schmandt, M., Tielkes, C., Weinhardt, F. & Wilbert, K. (2023). Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG. Beiträge zu Migration und Integration, Band 13. Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.beitr.b13.d.2023.wohnsitzregelung.1.0>

ISBN:

978-3-944674-38-4

ISSN:


2750-1450


Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament

Besuchen Sie uns auf:

<http://www.bamf.de/forschung>

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 @BAMF_Dialog

 @bamf_bund